Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse

Sitzungsberichte

185. Band

(Mit 2 Tafeln und 2 Abbildungen im Texte)

Wien, 1918

In Kommission bei Alfred Hölder

Universitäts-Buchhändler,
Buchhändler der Akademie der Wissenschaften in Wien

Druck von Adolf Holzhausen,
Universitäts-Buchdrucker in Wien.

Inhalt.

Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 185. Band, 1. Abhandlung

Zur orientalischen Altertumskunde

Von

Josef von Karabacek

wirkl. Mitgliede der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften

VII
Geschichte Suleimans des Großen, verfaßt und eigenhändig geschrieben von seinem Sohne Mustafa

(Mit 2 Tafeln und 2 Abbildungen im Texte)

Vorgelegt in der Sitzung am 25. April 1917

Wien, 1917

In Kommission bei Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler,
Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

I.

Die als eine Hauptquelle für die erste Hälfte der Regierungszeit Suleimâns I. bekannte türkische Handschrift der k. k. Hofbibliothek, HO. 42a: تاريخ سلطان سليمان ‚Geschichte des Sultâns Suleimân' wurde von Joseph von Hammer, Geschichte des Osmanischen Reiches, III, 710, aus dessen Sammlung der Codex stammt, einem Verfasser zugeschrieben, der sich fol. 6 r. angeblich selbst mit dem Dichternamen فردى Ferdî nennt. Seitdem ist dieses wichtige Geschichtswerk unter dem Namen ‚Ferdîs Geschichte' bekannt und dieser Zuteilung hat sich auch Gustav Flügel[1] angeschlossen.

Als eine Besonderheit, die der Handschrift einen ungewöhnlichen Reiz verleiht, aber auch, wie man sehen wird, für die Bestimmung des Werkes von entscheidender Bedeutung ist, fällt die arabische Subskription, fol. 364 r. (siehe Tafel II) auf, der zufolge Konzept und kalligraphische Reinschrift einem kaiserlichen Prinzen aus dem Hause Osmâns, namens Muṣṭafâ zu danken ist:

قد استراح القلم عمّا ألمّ به الالمْ من مضائق التّسويد والتّحرير بعون الله الملك القدير كتبه الفقير مصطفى آل عثمان

‚Fürwahr, schon hat mit Hilfe Gottes des allmächtigen Herrschers die Feder ausgeruht, nachdem in sie Schmerz eingekehrt ist, infolge der Schwierigkeiten des Konzeptes und der Reinschrift. Schrieb's der arme Muṣṭafâ vom Geschlechte Os̱mâns.'

Die Bedeutungen von تسويد als Konzept, Brouillon, erste Anlage, Schmutz-Entwurf, auch im türkischen Sprachgebrauch (Zenker) und im Gegensatz hiezu تحرير als Abschrift, Reinschrift, sind bekannt, aber von Hammer und Flügel wegen

[1] Die Arabischen, Persischen und Türkischen Handschriften der k. k. Hofbibliothek zu Wien, II, 222, Nr. 998.

eines gleich zu besprechenden Vorkommnisses in der Handschrift unbeachtet gelassen oder irrig gedeutet worden. Trotzdem dünkt es mich nicht ganz überflüssig, zur Bekräftigung einige Beispiele aus dem Handschriftenbestande unserer Palatina als Parallelen hier anzuführen.

Ähnlich wie unsere Subskription, doch mit Anwendung beweiskräftiger Synonyma, schrieb der Verfasser des arabischen grammatikalischen Kommentars الفوائد الضّيائيّة AF. 292, fol. 268 v.: قد استراح من كدّ الانتهاض لنقل هذا الشّرح من السّواد الى البياض العبد الفقير عبد الرّحمن الجامي الخ (897 d. H. = 1492 n. Chr.); im persischen Codex NF. 349 ist der Unterschrift vom Jahre 1020 d. H. = 1611/12 n. Chr. am Rande hinzugefügt: سوّد وحرّر بالعجلة ‚wurde in Eile konzipiert und reingeschrieben!‘ In der türkischen Übersetzung der persischen Biographie Muḥammeds von Alty Parmaḳ, † 1033 d. H. (= Beginn 25. Oktober 1623) heißt es, daß تسويد و تحرير ‚das Konzept und die Reinschrift‘ zu Anfang Muḥarrem 1032 d. H. (= Beginn 5. November 1622) vollendet worden seien, wozu Flügel, l. c. II, 392, die nur in ihrem zweiten Teile zutreffende Bemerkung macht: ‚تحرير neben تسويد entweder synonymer Überfluß oder so zu denken, daß die Reinschrift mit dem Entwurf oder Brouillon immer gleichen Schritt gehalten hätte.‘

Nach diesen Beispielen wäre es sinnlos, in unserem Falle التّسويد و التّحرير als ‚synonymen Überfluß‘ nur allein für das Konzept zu beanspruchen, da doch mit unserer Handschrift keineswegs ein solches, sondern eine tadellose kalligraphische Leisfung, d. h. die Reinschrift, vorliegt.

Es ist auffallend, daß diese so einfache und klare Unterschrift, mit welcher sich der Abschreiber zugleich auch als Verfasser bekennt, weder Hammers noch Flügels Aufmerksamkeit nicht wenigstens soweit erregte, um dadurch zu einer strengeren hermeneutischen Kritik der Handschrift veranlaßt zu werden. Die Erklärung liegt darin, daß sich ein anscheinend unumstößliches Faktum dazwischen schob, das den Gedanken an eine andere Lösung nicht aufkommen ließ, wodurch sich die beiden Gelehrten von der richtigen, zwanglosen Deutung ablenken ließen.

Auf fol. 6r. (siehe Tafel I) befindet sich nämlich ein mit لمؤلّفه ‚von dem Verfasser des Werkes‘ bezeichnetes

persisches Gedicht von vier Distichen, neben dem am Blattrande von späterer türkischer, unter der Lupe deutlich wahrnehmbar zittriger Hand die Glosse hinzugefügt ist:

صاحب مؤلّف فردى ايله تخلّص ايدر

‚Der Herr Verfasser benennt sich (hier) mit dem Dichternamen Ferdî.‘

In der Tat findet sich, wie es auf das hin zu erwarten ist, im letzten Distichon, also an dem gewöhnlichen Orte des Tachallüṣ, das auch als Dichtername bekannt gewordene Wort فردى *ferdî*, d. h. Einziger. Da der bürgerliche Name des Verfassers angeblich verborgen geblieben ist, sollte also der Dichtername desselben an seine Stelle treten, kurzum ein Ferdî der Verfasser der Geschichte Suleimâns sein.

Das in solcher Weise angerufene Poëm steht am eulogischen Schluß der Einleitung, unmittelbar vor Beginn des Kapitels der Thronbesteigung Suleimâns. Ich lasse hier beide im Zusammenhange folgen, fol. 5 v.:[1]

اَلاَ وهو السلطان الاعظم الاعدل والخاقان الافخم الاكمل آيةُ اُلله بين البرايا المجتهد فى اعلاء كلمته العليا سلطان السّلاطين على الاطلاق مستعبد الاساطين بالاستحقاق مستخدم العرانين فى جميع الافاق وهو الّذى بيد اقتداره مقاليد الزّمان وبكفّ كفايته مصالح نوع الانسان كاَنمّا الدّهر تاج وهو درّية والملك كفّ وهو خاتمه والبرّ والبحر والفلك الدوّار خادمه حامى حوزة المسلمين بالدّولة القاهرة ماحى اثار الظّلم عن العالمين بالصّولة الباهرة سلطان الحرمين الشّريفين وبرهان المقامين المنيفين وخاقان الخواقين فى الخافقَيْن ملك الغزاة والمجاهدين مالك اَزِمَّة[2] الخلايق اجمعين (fol. 6 r.) قهرمان المآء والطّين خلاصة

[1] Die überstrichenen Wörter sind im Originale mit roter Tinte geschrieben. Die Vokalisierung lasse ich weg.

[2] Lies ازمّة

الخلفاء فى الارضين قاتل الكفرة والمشركين قاهر الفراغة والقروم
سلطان العرب والعجم والرّوم المؤيّد المظفّر المنصور بتأييد الملك المنّان
حضرت سلطان سليمان خان خلّد الله ظلال معدلته على مفارق العالمين
وايّد انوار رأفته على سكّان الارضين لمؤلّفه

صاحب قران وخسرو افاق وداد گر
ظلّ ظليل حقّ وشهنشاه بحر وبر[1]
تن داده روزكار بفرمان عاليش
كردون بخطّ امر شريفش نهاده سر
در دور عدل ورأفت او در بسيط خاك
هركز نمانده است زجور وستم اثر
فرياد جز زمرغ چمن بر نيامده
فردى نكرده چاك كريبان مكر سحر

,Von dem Verfasser des Werkes:

Ein unter glücklichem Stern Geborener, ein mächtiger König über die Horizonte und ein Pfleger des Rechts,
Ein Paradies der Wahrheit und Schahinschâh über Meer und Land
Hat sich der Zeitenlauf seinem Allerhöchsten Willen gefügt,
Hat sich das Himmelsrad[2] vor seinem erhabenen Befehle gebeugt.

---

[1] Für برّ

[2] Der Himmel als Sinnbild des unbeständigen Glückes wird von den Orientalen als ein sich im Kreise drehendes Rad چرخ دوّار *tscharchi dewwâr* gedacht. Joseph und Suleïcha, ed. Rosenzweig, Wien 1824, p. 191.

Im Zeitalter seiner Gerechtigkeit und Milde ist auf der ganzen weiten Erde
Niemals eine Spur von Bedrückung und Unbill zurückgeblieben,
Hat sich kein anderes Klagen als das der Nachtigall erhoben,
Hat sich kein Einziger den Kragen aufgerissen, außer der dämmernde Morgen!"

Man sieht, das Gedicht ist nur eine Wiederholung im Sinne der vorausgegangenen Eulogie in Prosa, es preist die Milde und Gerechtigkeit des Sultâns, die zu keinerlei Klagen Anlaß gegeben hat. Mehr über den bezughaften Inhalt des Gedichtes wird später zu sagen sein.

In dem Worte فردى ‚Einziger' der letzten Verszeile soll nun nach Angabe jener Randglosse der Dichtername (تخلّص) des Historikers stecken. Es gab mehrere Dichter dieses Rufnamens: Ferdî Ḥusein Efendi, welcher Kjaja einiger Wezîre, dann Finanzkontrollor in Kairo war und noch andere Ämter bekleidete; er starb 1120 d. H. (= 1708 n. Chr.);[1] sodann der Dichter-Derwîsch Ferdî († 1125 d. H. = 1713 n. Chr.)[2] und endlich der bekannteste, aber auch berüchtigte Ferdî, ein Mann von auserlesener Schönheit, dem Opium ergeben, ein verlotterter Geselle, der seinem Liebhaber den Hals durchschnitt, um trunken von dem Anblick des Rubinenhalsbandes, sich dem Genusse des Anschauens hingeben zu können. Dieser Ferdî starb zu Beginn der Regierung Murâds III. (1574).[3] Daß von den genannten Ferdîs keiner zu unserem historischen Werke in Beziehung gebracht werden kann, am allerwenigsten der letztgenannte, der ein Repräsentant der Sittenverderbnis seiner Zeit war, steht außer Frage. Auch dem Polyhistoriographen Ḥâdschî Chalfa ist, was doch auffallen muß, ein Geschichtschreiber namens Ferdî Efendi unbekannt geblieben. Wenn es auch nicht ohne Beispiel wäre, daß ein Dichter, seinen bürgerlichen Namen verbergend, sich nur durch seinen Dichternamen in einem historischen Opus kennbar machte,[4] so dürfte

[1] Meḥmed Ṯureyyâ: Sijil-i 'oṯmânî, 1315, IV, p. ١٥; Hammer-Purgstall, Geschichte der Osmanischen Dichtkunst, IV, 35.

[2] Hammer-Purgstall, l. c. IV, 74.

[3] Meḥmed Ṯureyyâ, l. c. IV, p. ١٥; Hammer-Purgstall, l. c. II, 492 ff.; III, 246 ff.

[4] Wie in dem سليم نامه ‚Heldenbuch Selîms' von كشفى Kaschfî, welcher Name ein *Tachallüṣ* ist (k. k. Hofbibliothek, Cod. 988, HO. 31).

doch der weitere Gang der Untersuchung wie auch die Versinnlichung des fraglichen Gedichtes klar erweisen, daß in unserem Falle فردى ,Einziger' nicht unbedingt ein *Tachallüṣ* sein muß.

Es erübrigt somit nichts anderes, als das Festhalten an dem durch die Subskription dargebotenen Hinweis auf einen osmanischen Prinzen Muṣṭafâ als Verfasser und Kalligraphen des Geschichtswerkes. Bezüglich des Letzteren — denn nur dieser stand bislang in Diskussion — gehen die Meinungen auseinander: Hammer, Geschichte des osmanischen Reichs, III, p. V, spricht in seiner Quellenübersicht sowie S. 710 noch unbestimmt von einem ,Prinzen von osmanischem Geblüte' als Schreiber; später, l. c. IV, 241, Anm. *e*, bei der Erzählung der Hinrichtung des Prinzen Muṣṭafâ, Sohnes Murâds III., 1595, sagt er aber: ,Nach aller Wahrscheinlichkeit ist das sehr schön geschriebene Exemplar der Geschichte Ferdîs, welches von einem Sultan[1] Mustafa geschrieben, das Werk dieses unglücklichen Prinzen'. In seiner Geschichte der osmanischen Dichtkunst, III, 87 f., spricht sich Hammer jedoch schon bestimmt dafür aus, indem er von diesem Prinzen Muṣṭafâ sagt: ,In schönen Redekünsten von dem Prinzenlehrer Newii gebildet, und Kalligraphe, wie die auf der k. k. Hofbibliothek befindliche, von seiner Hand geschriebene Geschichte Ferdis beweiset.' G. Flügel, l. c. II, 222, stellt die Alternative auf: ,Der Abschreiber war somit ein Prinz Muṣṭafâ, und wahrscheinlich entweder der Sohn Murâd III., der 102 Kinder hatte, unter ihnen der Freund schöner Redekünste und mit achtzehn seiner Brüder nach dem Tode seines Vaters hingerichtete Muṣṭafâ (s. Gesch. d. Osm. Reichs, IV, S. 241) oder der gleich gebildete und ebenfalls hingerichtete Sohn Suleimâns I., Muṣṭafâ. S. ebenda III, S. 316 flg.'

Somit drängt sich zwischen die beiden genannten Persönlichkeiten die Entscheidung auf. Wir finden sie in dem Buche selbst. Wo immer darin eine Erwähnung der Söhne Suleimâns geschieht,[2] begegnen die Wunschformeln طال بقاءه ,Lang währe sein Erdenwallen!' — طال بقاءهما ,Lang währe beider Erden-

[1] D. i. Prinzen.

[2] Mit Ausnahme fol. 136 r., wo die Geburt des Prinzen Bâjezîd berichtet wird.

wallen!' — طال بقاءهم ‚Lang währe ihr Erdenwallen!' So bei der Geburt des Prinzen Muḥammed, fol. 63r.: شهزاده سلطان محمد طال بقـــاه (sic!); bei der Geburt des Prinzen Selîm, fol. 91r.: شهزاده سلطان سليم طال بقاه; fol. 164v. beginnt der Verfasser das Fest der Drei-Prinzen-Beschneidung (Juli 1530) zu beschreiben: شهزاده سلطان مصطفى وسلطان محمد وسلطان سليم طال بقاهم ايچون داعيهٔ سنّت ختان اولب; fol. 315v., da die Einladungsschreiben zur Teilnahme an der Beschneidungshochzeit der beiden Prinzen Bâjezîd und Dschihângîr ergingen: شه زاده سلطان بايزيد وشه زاده سلطان جهانكير طال بقاهما ايچون داعيهٔ سنّت ختان اولوب الخ.

Auch die Namen noch lebender Verwandten und Großwürdenträger begleitet der Verfasser mit entsprechenden Wunschformeln als Lebensatteste, wie z. B. beim Schwager des Sultâns, Luṭfî Pascha, fol. 262v.: وزير صاحب شمشير لطفى پاشا دام اقباله[1]; fol. 338v. heißt es bei Nennung des Schwiegersohnes Suleimâns, Rustem Pascha: رستم پاشا دام اقباله usw.

Die vorstehenden Formeldaten beweisen unwiderleglich, daß ‚Ferdîs' Geschichte bei Lebzeiten der vorgenannten Persönlichkeiten verfaßt worden sein muß. In der Reihe derselben erscheinen auch die drei Prinzen Muṣṭafâ, Muḥammed und Selîm. Da nun der zweitgeborene Lieblingssohn Suleimâns, Prinz Muḥammed, am 8. Scha'bân 950 d. H. = 6. November 1543 starb, muß das Werk vor diesem Zeitpunkte vollendet gewesen sein. Die Schlußfolgerung ergibt sich hieraus von selbst: die Identifizierung des in der Subskription sich nennenden osmânischen Prinzen Muṣṭafâ mit dem 1595 hingerichteten gleichnamigen Sohn Murâds III. ist ausgeschlossen!

Aus einem zweiten allgemeineren Grunde ergibt sich gleichfalls die Unmöglichkeit, an diesen Prinzen als Verfasser und Kalligraphen des Geschichtswerkes zu denken: aus den Kapitelüberschriften desselben geht hervor, daß es überhaupt zu Lebzeiten Suleimâns († 1566) verfaßt worden sein muß. Der Sultan

[1] Als derselbe 1541 in Ungnade fiel, erwähnt der Verfasser einfach die Absetzung und läßt die Wunschformel aus. Interessant ist, daß derselbe Luṭfî Pascha in seiner Osmânischen Geschichte (k. k. Hofbibliothek, Cod. HO. 17a) jede Anwünschung hinter den Namen kaiserlicher Prinzen unterläßt, z. B. fol. 99v. (Jahr 951 d. H.): پادشاه اسلام اوغلى سلطان بايزيد usw.

wird dort oft صاحب قران سعادت قرين ‚der Herr der Konjunktur der Gestirne, der das Glück zum Gefährten hat‘, d. h. der Glückliche genannt, oder sein Name wird von Dauer- und Siegesformeln begleitet, z. B. fol. 6 r.: خَلَّدَ ٱللّٰهُ ظِلَالَ مَعْدِلَتِهِ عَلَى مَفَارِقِ ٱلعَالَمِينَ ‚Möge Gott den Schutz seiner Gerechtigkeit über die verschiedenen Arten und Weisen der Menschen dauern lassen!‘ (siehe Tafel I, Z. 4 f. v. o.). — fol. 54 v.: عزّ نصره ‚dessen Sieg glänzend sein möge!‘ usw. Der genannte Prinz war aber zu Lebzeiten Suleimâns noch gar nicht geboren oder bestenfalls ein sehr kleines Kind.[1]

Wir sind also notgedrungen auf der Suche nach einem Prinzen dieses Namens in die Regierungszeit Suleimâns verwiesen, allwo sich dessen ältester Sohn und mutmaßlicher Thronfolger Muṣṭafâ als der einzig mögliche von selbst darbietet.[2]

Muṣṭafâ wurde im Jahre 921 d. H. (= 25. Februar 1515 bis 4. Februar 1516) geboren.[3] Damit stimmt die Angabe des vom Jahre 1554 aus Konstantinopel datierten Gesandtschaftsberichtes des Domenico Trevisano: ‚ . . . . . *Mustafà, il quale nacque nel 1516 da una donna circassa.*‘[4]

Die Berichte über die äußere Erscheinung des Prinzen und seine Lebensumstände lassen ihn als liebenswerten Menschen erscheinen. Als Jüngling wird er von sehr schöner Gestalt geschildert, dessen anmutiges Gesicht im Gegensatze zu des Vaters dunklem Teint, weißes Inkarnat zeigte; nur den langen Hals hatte er vom Vater ererbt.[5] Gerühmt wird auch

---

[1] Sein Vater Murâd III. war 1546 geboren.

[2] Der im Jahre 1574 erwürgte Prinz Muṣṭafâ, Sohn Selîms II., kommt nicht in Betracht, da er zur Zeit der Vollendung der Reinschrift, die sich später ergeben wird, noch ein Kind gewesen sein mußte.

[3] Ḳuṭb ad-dîn: Kitâbu-l-ʿilâmi bi-ʿalâmi beiti-l-ḥarâmi, ed. Wüstenfeld (Chron. der Stadt Mekka, III), p. ٢٩٣; Meḥmed Ṯureyyâ, Sijil-i ʿoṯmânî, 1313, I, p. ٧٩.

[4] Bei Albèri, Relazioni degli Ambasciatori Veneti al Senato, Serie IIIª, Vol. 1°, p. 115.

[5] Pier Zen in seiner Relation aus Konstantinopel vom 11. Februar 1533: ‚*Il giovene è in 15 anni* (ein Irrtum: er war 17 Jahre alt) *di bello aspetto bianco et gratiato. Ha il colo longeto come il padre et ha bellissima persona* . . . ‘. Mar. San. LVII, 632. — Ebenda LIII, 452 (1530): ‚*Sono tutti tre* (Muṣṭafâ und seine Brüder Muḥammed und Selîm), *per quel a uno scorer si pol comprender, di bono aspecto, bianchi di carne, nè si potranno reputer salvo che bellissimi signori*‘.

sein großer Verstand;[1] seine poetische Veranlagung sichert ihm unter dem Dichternamen مخلصى *Muchliṣî* in der osmanischen Poesie ein unvergängliches Andenken.[2]

Nachdem Prinz Muṣṭafâ als Erstgeborener das vierzehnte Lebensjahr erreicht hatte (1530), wo in der Regel der rituelle Vollzug der Circumcision gleichzeitig auch an etwa noch vorhandenen, entsprechend jüngeren Brüdern zu geschehen pflegte (in diesem Falle waren es die Prinzen Muḥammed und Selîm), trat dieses mit unerhörtem Pompe gefeierte fröhliche Ereignis ein, das übrigens für den Prinzen Muṣṭafâ auch mit der Gründung einer eigenen Hofhaltung im Serai zu Konstantinopel verknüpft war.

Drei Jahre später, 1533, trat Muṣṭafâ seine erste Statthalterschaft in Magnesia (Ṣaruchân) an, die ihm ein jährliches Einkommen von 40.000 Dukaten verbürgte.[3] Nach Verlauf von acht Jahren (1541) wurde er nach dem von dem Reichszentrum fernabliegenden Amasia versetzt.[4] Ṣaruchân erhielt sodann der jüngere Bruder und Liebling Suleimâns, Prinz Muḥammed. Als nach dessen im November 1543 erfolgten Tode der jüngste Bruder Selîm die Statthalterschaft Ṣaruchân erhielt, war dies ein untrügliches Zeichen der völligen Abwendung des Vaters von seinem Erstgeborenen.

Prinz Muṣṭafâ, der wegen seiner vortrefflichen Eigenschaften und seiner Freigebigkeit bei Volk und Janitscharen

---

[1] Relation des Pietro Bragadin, 1526, bei Albèri, III, 3, p. 302: ‚*Mustafà ha grandissimo ingegno.*'

[2] El-Ahdî, Gülschen-i Schuʿarâ, türk. Handschrift der k. k. Hofbibliothek, HO. 133, fol. 10 r heißt es in der Biographie Muṣṭafâs: مخلص خالصدر مخلصى واقع اولمشدر; Kinâlizâde, Teḏkiret asch-Schuʿarâ, türk. Handschrift der k. k. Hofbibliothek, HO. 137, fol. 27 v.; E. J. Gibb: A History of Ottoman Poetry, London 1904, Vol. III, 11.

[3] Relation des Pier Zen vom 11. Februar 1533 in Mar. San. LVII, 632. — Hieronymus von Zara irrt doppelt, wenn er in seinem von Konstantinopel am 4. März 1533 an den römischen König Ferdinand gerichteten Schreiben (im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, ex Turc. Fasc. 2, fol. 5 v.) Muṣṭafâ als 15jährig mit der Statthalterschaft (Sandschaḳ) Amasia belehnt sein läßt: ‚*El signor a chreato il figliolo suo magiore e nome Serenissimo Mustafa Sultan d'anni 15 grande sanzacho d'Amasia qual'e original patrimonio d'la chasa otumana, e ogni gran Signore conuien esser primo Sanzacho d'Amasia e in brieue sera expedito di andare al Sanzachato suo*'.

[4] HO. 42 a, fol. 313 v. ff.; Hammer, Osmanische Geschichte III, 227, 706.

ungemein beliebt war und allgemein als Thronerbe galt, hatte die Gunst seines Vaters verloren. Dies kam zuerst deutlich zum Ausdruck, als er durch die Verschickung nach dem Sandschaḳ Amasia mehr von dem Zentrum des Reiches entfernt wurde. Geheime Einflüsse, denen sich weibliche Intrigen hinzugesellten, besorgten bei seinem Vater das Geschäft der Verdächtigung. Suleimân geriet vollständig in das Netz der aus Rußland stammenden Sklavin Rossa oder Roxolane, die mit Beseitigung von Muṣṭafâs Mutter zur Sultanin erhoben wurde. Infolge der Intrigen Roxolanens, die ihrem Sohn Selîm zum Throne zu verhelfen suchte, beschloß endlich Suleimân den Tod seines Erstgeborenen, dem man vorzeitige Throngelüste unterschob.

Muṣṭafâ wurde in das Lager des Vaters vor Erekli in Kleinasien befohlen. Ganz allein, ohne Waffen, durcheilte er die ersten völlig leeren Zeltgemächer, im vierten erblickte er seinen Vater sitzend, mit einem gespannten Bogen in der Hand. Als Muṣṭafâ seine Ehrfurcht bezeigte, rief ihm der Sultân zum Gruß entgegen: Ah, du Hund! hast noch den Mut, mich zu grüßen! Sogleich stürzten sich die stummen Henker über ihn her und erdrosselten nach langem, grauenhaftem Ringen den unglücklichen Prinzen (1553).[1] Der Leichnam wurde zu Brussa in der Grabstätte des Prinzen Dschem beigesetzt.[2]

Muṣṭafâs Tod wurde allgemein und lange betrauert; als Dichter wurde er von den Dichtern beweint, deren Klagelieder sein Andenken im Volksmunde wachhielten; sein ungerechter Tod erregte auch in den christlichen Landen Aufsehen und Mitleid.[3]

---

[1] Relazione Anonima . . . . . 1553, bei Albèri, l. c., Ser. III, 1, p. 210: *Entrato nel quarto padiglione, vide il padre che sedeva e aveva in mano un'arco carico, e gli fece réverenza, il quale rispose al saluto dicandogli: ‚Ah cane, tu hai ancora animo di salutarmi!"* — Über Muṣṭafâ und seinen tragischen Ausgang sind noch zu vergleichen: Relazione di Daniello de' Ludovisi, p. 28f.; Relatione di Bernardo Navagero, 1553, p. 74, 77ff.; Relazione di Domenico Trevisano, 1554, p. 115f., 171ff.; Hammer, l. c. III, 315ff.; Zinkeisen, Osm. Gesch. III, 23ff.

[2] Meḥmed Ṯureyyâ, l. c. I, ٧٩: (شهزاده مصطفى) سلطان سليمان خان حضرتلرينك مخدوم كبيريدر ٩٢١ تولد ايدوب قونيه واليسى اولدى ٩٦٠ شوالنك اون ايكيسنده اركلى اماسيه‌ده «اق تپه» نام محلده فوت اولمشدر بروسه‌ده شهزاده جم تربه‌سنه دفن ايدلدى.

[3] Die k. k. Hofbibliothek besitzt in der Prinz Eugenschen Porträtsamm-

Gehen wir nun von der, wie ich hoffe, begründeten Annahme aus, daß der Verfasser und Abschreiber der vorliegenden Geschichte Suleimâns ein osmanischer Prinz namens Muṣṭafâ und dieser mit dem erstgeborenen Sohne des Sultâns identisch sei, so gewinnen mit einem Male manche Stellen des Werkes Licht und Bedeutung.

Seine Ernennung zum Statthalter von Ṣaruchân (Magnesia) berichtet der Prinz, fol. 197 v., mit folgenden Worten beseligter Empfindung:

شهزاده سلطان مصطفی طال بقاءه مقرّ عزّ وسعادت اولان صاروخان
سنجاغی احسان اولنوب عین عنایت ایله منظور اولوب

,Dem kaiserlichen Prinzen und Herrn Muṣṭafâ — lang währe sein Erdenwallen! — wurde das Sandschaḳ Ṣaruchân, die Stätte der Macht und der Seligkeit, verliehen und er so mit dem Auge der Gnade angeschaut.'[1]

Als 946 d. H. (= 1539) die Beschneidung von Suleimâns Söhnen Bâjezîd und Dschihângîr gefeiert wurde, schien Prinz Muṣṭafâ, trotz der Nähe seiner Residenz, nicht geladen worden zu sein: es nahmen nach seinem Berichte nur die beiden Brüder Muḥammed und Selîm an den Festlichkeiten teil, indes er selbst sich mit der Übersendung von Geschenken bescheiden mußte.[2]

Kaum drei Jahre später (1542) geschah etwas Unerwartetes. Als Suleimân nach der Besitznahme von Ofen zurückkehrte, trat der große Wechsel der Statthalterschaften ein, wobei Prinz Muṣṭafâ übergangen wurde: dem jüngeren Lieblingssohne, Prinzen Muḥammed, wurde, wie oben erwähnt, Ṣaruchân verliehen, und Prinz Muṣṭafâ, der nächste Anwärter, wurde in Amasia belassen. Das war für diesen ein vernichtender Schlag,

lung CCXIV, Bl. 69, einen anonymen Stich, wohl noch des XVI. Jahrhunderts, den Prinzen Muṣṭafâ im Brustbild mit Vollbart darstellend. Die Authentizität dieses Porträts ist jedoch in keiner Weise verbürgt.

[1] Man vergleiche im Gegensatze hiezu die ganz unpersönlich und nüchtern gefaßte Mitteilung dieses Ereignisses durch seinen Verwandten Luṭfî Pascha, l. c. HO. 17a, fol. 77 r.: سلطان سلیمان اوغلی سلطان مصطفی‌یه سنجاق ویروب مغنیسایه کوندردی. Übrigens wird die Formel von dem Verfasser fol. 222 v. auch auf eine andere Persönlichkeit angewendet.

[2] HO. 42a, fol. 316 v. ff., von Hammer, l. c. III, 212 f. übergangen.

eine schmerzliche Kränkung, deren Wirkung sich in seinem Geschichtswerke äußerte: Prinz Muṣṭafâ brach die Geschichte seines Vaters mit dem Ausrufe: والله اعلم Gott weiß es! plötzlich und unvermittelt ab und schloß dieselbe mit der eingangs erwähnten Subskription![1]

Ergeben in sein Schicksal hüllt sich der Prinz bei der kurzen Schilderung dieser Begebenheiten bezüglich seiner Person in Stillschweigen. Sein Schlußwort ‚Schon hat die Feder ausgeruht, nachdem in sie Schmerz eingekehrt ist . . . ‘, ist wohl eine bekannte, doch mit Vorbedacht gewählte Phrase, die erst im Zusammenhang mit dem Eingangsgedichte (fol. 6 r.) Bedeutung gewinnt. In diesen sinnigen Zeilen kommt es zum Ausdruck, daß die Ehrfurcht vor des Vaters Majestät kein Unrecht zu schauen vermag. Nur der Schmerz kindlicher Liebe löst sich in Wehklage aus, die ungehört verhallt. Wir sehen hier nämlich das Verhältnis des Sohnes zum Vater zu dem schönen persischen Mythos der Liebe der Nachtigall zur Rose in Beziehung gebracht. Immer glänzt die Rose in stolzer Pracht, unbekümmert um die Nachtigall, die flehend die Schmerzen ihrer Liebe der Nacht klagt, bis der dämmernde Morgen mitleidig seinen Kragen, d. h. die grauen Schleier der Nacht zerreißt.[2]

Höchst überraschend fällt hiebei ins Gewicht, daß gerade der große türkische Dichter Faslî, seit dem Tode des Prinzen Muḥammed (1543) Sekretär des Prinzen Muṣṭafâ, als solcher bis zu dessen tragischem Ende bei ihm in Amasia ausharrte, und während dieser Zeit sich wahrscheinlich schon mit den Vorarbeiten zu seinem berühmten romantischen Gedicht ‚Rose und Nachtigall‘ (*Gül u Bülbül*) beschäftigte, dessen

[1] An die obenerwähnte Begebenheit sollte sich ein neues Kapitel über die vergebliche Belagerung von Pest durch die Kaiserlichen anschließen, von dem Prinz Muṣṭafâ jedoch nur mehr wenige Zeilen zu stande brachte. Die Kapitelüberschrift lautet: بو سِفر سعادت نشان قلعهٔ پشته اوزرینه دوشلان لشکر کفارك احوالِ بد مالن بيان ايدر.

[2] Darum heißt die Nachtigall auch مرغ سحر ‚Vogel der Morgendämmerung‘. Die Zerreißung des Kragens ist ein sehr bekannter Vergleich für den Schmerzausdruck, z. B. Jos. v. Hammer, Gül u Bülbül, p. ٦١, Zeile 7 v. u. links; Ders., Osm. Gesch. II, 599. — Vgl. auch desselben ‚Geschichte der schönen Redekünste Persiens‘, S. 25f.

erste Textausgabe und Übersetzung Josef von Hammer zu verdanken ist (1834).[1]

Nun fragt sich, wenn der plötzliche Abschluß des Werkes infolge jener den Prinzen Muṣṭafâ so tief berührenden Ereignisse herbeigeführt worden ist, wie es möglich sei, daß schon in dem Eingangsgedicht von ihm darauf Bezug genommen werden konnte? Zwischen Beginn der Abfassung und dem Schluß des Werkes mußte doch naturgemäß eine beträchtliche Zeit verstrichen sein.

Hier tritt aufklärend ein Beweismoment ein, das von allen jenen, die sich mit ‚Ferdîs Geschichte' bisher befaßt hatten, übersehen worden war. Die k. k. Hofbibliothek, die sich des Besitzes dieses unschätzbaren Geschichtsdenkmales HO. 42a erfreuen darf, bewahrt noch ein zweites Exemplar derselben Geschichte unter der Signatur HO. 42b, das für die Textkritik bei der wünschenswerten künftigen Herausgabe des Werkes von Wichtigkeit sein wird.

Während aber Muṣṭafâs autographe Reinschrift (HO. 42a) mit dem Jahre 949 d. H. abschließt, reicht das zweite, gleichfalls undatierte Exemplar (HO. 42b) nur zur Hälfte, d. h. bis zum Jahre 936 d. H., und zwar bis zum fol. 163r. vorletzte Zeile des prinzlichen Autographs.[2] Diese zweite Abschrift, ebenso von einem Meister der Kalligraphie besorgt, ist sehr alt, vielleicht früher als Prinz Muṣṭafâs Reinschrift aus dem Konzept. Dafür sprechen einleuchtende Gründe, die sich aus dem prüfenden Vergleich beider Handschriften ergeben. Demnach scheint es, daß Cod. *b* die mit Wissen und Willen des Verfassers begonnene erste Abschrift eines Kalligraphen aus dem Konzepte darstellt. Die Unterbrechung inmitten des Textes dürfte so zu erklären sein, daß Prinz Muṣṭafâ selbst eine kalligraphische Reinschrift anzufertigen sich entschloß, bei welcher Gelegenheit er noch verschiedene Verbesserungen, Änderungen und Zusätze zu seinem Manuskripte anzubringen gedachte.

---

[1] Faslî vollendete dieses poetische Werk, das aus dritthalbtausend türkischen Distichen besteht, 1560, zwei Jahre vor seinem Tode. Josef v. Hammer, Gül u Bülbül, S. XIII ff.

[2] G. Flügel, Die Arabischen, Persischen und Türkischen Handschriften der k. k. Hofbibliothek, II, 222.

Zunächst einen Beleg dafür, daß die Abschrift des Cod. *b* aus dem Originalkonzept genommen ist: gewisse orthographische und sprachliche Eigentümlichkeiten, die Prinz Muṣṭafâ in seiner Abschrift zum Ausdruck bringt, werden im Cod. *b* unverändert wiedergegeben. Muṣṭafâ schreibt z. B. immer بِو سِفِرْ und بِو سِفَر für بو سَفَرْ, ebenso Cod. *b* u. a. — Ein Anzeichen für den Vorrang der Abschrift Cod. *b*: derselbe hat fol. 97 v. offenbar nach dem ersten Konzept صَفَدْ وكَرَكْ, während Cod. *a* den zweiten Ortsnamen durch das mehr entsprechende نابلوس ersetzt.

Was die poetischen Einstreuungen anlangt, so zeigt sich zwischen beiden Codices eine merkliche Abweichung. Cod. *b* enthält Distichen, die im Cod. *a* durch andere ersetzt sind oder nur hier allein vorkommen. So ist z. B. das erste Distichon des Gedichtes im Cod. *b*, fol. 54 r., im Cod. *a*, fol. 54 v. f. durch ein anderes ausgewechselt worden, oder der Verfasser hat auf das im Cod. *b*, fol. 60 r. als von ihm herrührend (لمؤلّفه) bezeichnete türkische Gedicht verzichtet und statt dessen im Cod. *a*, fol. 61 r. ein fremdes persisches eingefügt. Höchst überraschend ist, daß das oben besprochene, für unsere Frage als ausschlaggebend zu betrachtende persische Eingangsgedicht des Verfassers im Cod. *b* fehlt, an dessen Stelle daselbst nur ein einziges und ganz anderes Distichon steht, womit der Beweis geliefert erscheint, daß es auch im Konzepte gefehlt hat und vom Prinzen Muṣṭafâ erst nachträglich, als er seine autographe Abschrift begann, gegen das ursprüngliche ausgewechselt worden ist! Man wird nicht annehmen können, daß der Schreiber des Cod. *b* ein Gedicht des Verfassers eigenmächtig im Texte ausgemerzt habe!

Somit ist auch der Zusammenhang dieses Poems mit den Geschehnissen des Jahres 949 d. H. (= 1542), die den plötzlichen Abbruch des Geschichtswerkes herbeiführten, nicht nur möglich, sondern so gut wie erwiesen. In der Wahl gerade jener Schlußworte, wo gesagt wird, daß infolge der Schwierigkeiten des Konzeptes und der Reinschrift der ‚Schmerz' in die Feder eingekehrt ist, wird man die in feinfühlige Form gekleidete kindliche Selbstverläugnung erkennen dürfen.

Da nach dem Gesagten kaum mehr daran zu zweifeln ist, daß Prinz Muṣṭafâ 1542 als Sechsundzwanzigjähriger sein

Geschichtswerk im Konzepte abschloß, entsteht die Frage, in welche Zeit die Fertigstellung der Reinschrift des Prinzen zu setzen ist. Dieselbe ist nicht so wie der Entwurf von vornherein durch ein bestimmtes Datum begrenzt. Doch ist es vielleicht anzunehmen gestattet, daß die erste von dem Verfasser genehmigte Abschrift (HO. 42 *b*) durch den unbekannten Kalligraphen inzwischen schon begonnen worden war. Es kann demnach, glaube ich, als terminus ad quem die übrige Lebenszeit des Prinzen († 1553), die er in Amasia zubrachte, für seine kalligraphische Leistung ohne Bedenken in Anspruch genommen werden.

Der Einwand allenfalls, daß das oben angeführte, nur bis zum Jahre 1543 geltende Lebensattest des Prinzen Muḥammed dagegen spräche, kann nicht von Belang sein: dasselbe behält seine Bedeutung wohl für die Zeit der Ausarbeitung und des Abschlusses des Werkes, nicht aber in Anbetracht rein äußerlicher Vorgänge, wobei es sich bloß um die Veröffentlichung eines abgeschlossenen Werkes mit feststehendem Inhalte durch Abschrift und Zurichtung handelte.

Das Schlußergebnis der Untersuchung ist: Die einem Historiker ‚Ferdî Efendi' bisher zugeschriebene, von 926—949 d. H. (1520—1542 n. Chr.) reichende Geschichte Suleimâns I. hat dessen Sohn Prinzen Muṣṭafâ zum Verfasser. Das vorliegende Exemplar, HO. 42 a, dieses Geschichtswerkes ist von ihm eigenhändig nach seinem Konzepte geschrieben worden.

II.

Wir wollen nun den Cod. HO. 42 a näher betrachten.

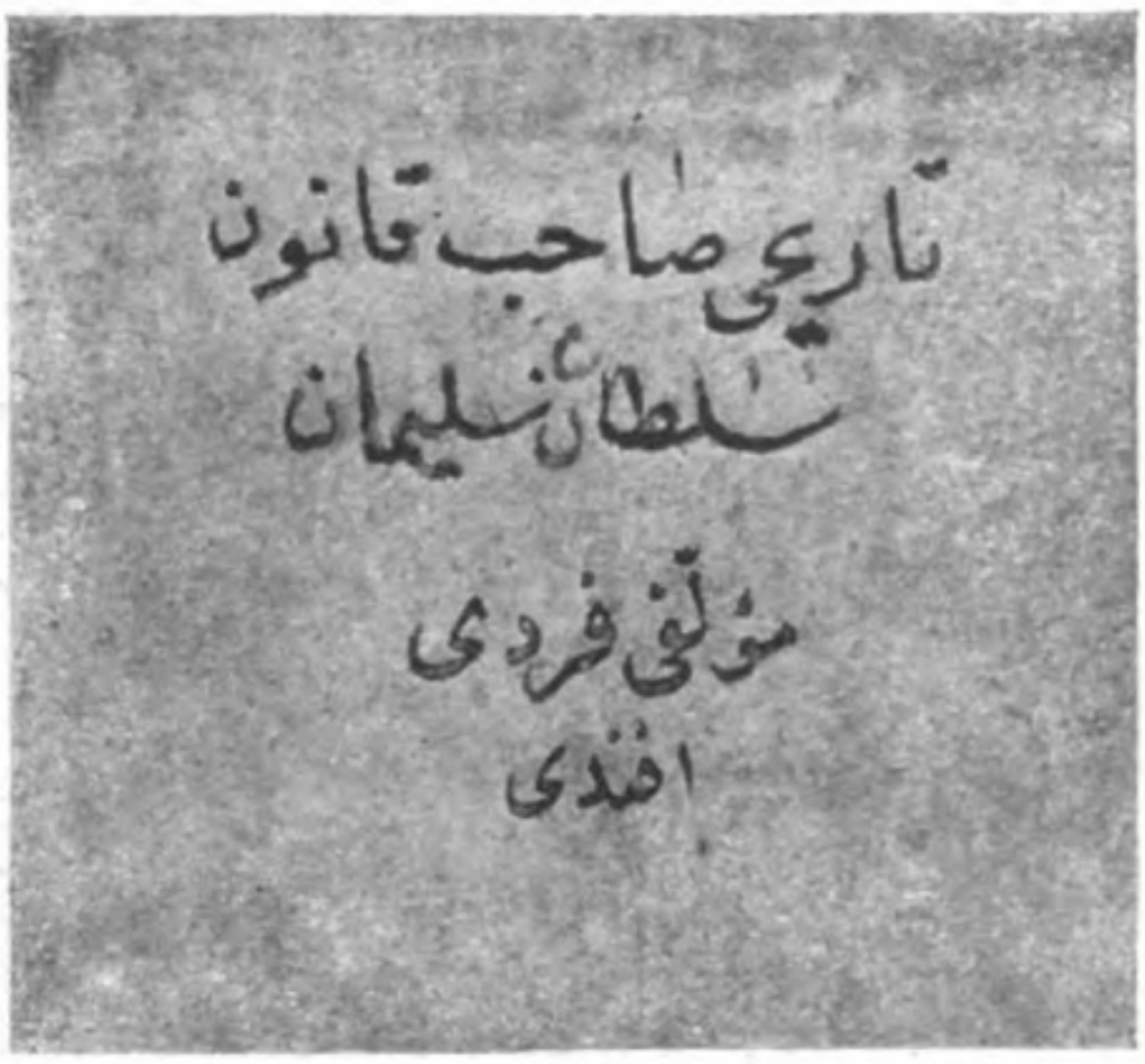
365 Blätter (210 : 138 mm) Oktav, 36·5 Kurrâs (Lagen zu 10 Blätter) oder Quinternionen. Papier geglättet, Stich ins Gelbe, fein gerippt mit ungleichen Stegdistanzen; orientalisches Fabrikat (ohne Wasserzeichen). Die Seite zu 13 Zeilen, Schriftspiegel 13·7 cm hoch, 7·8 cm breit; die Blätter sind nach bekannter orientalischer Manier in Abständen von 10·5 und 11·5 mm liniiert. Am besten auf der unbeschriebenen Hälfte von fol. 364 r. (siehe Tafel II) noch erkennbar. Kapitelüberschriften, Stichwörter, Sprüche und Zitate rot.

Die durchaus vokalisierte Schrift zeigt den bekannten Schulduktus der türkischen Kalligraphen des X. Jahrhunderts

d. H., ein elegantes Buch-Nes'chî. Über gewisse individuelle Eigenheiten des Meisterschreibers später. Der Text ist vortrefflich erhalten. Hie und da zeigen sich äußerst geschickt durchgeführte Rasuren des prinzlichen Kalligraphen. Nur auf fol. 71 r. befindet sich eine von Z. 2 v. u. bis in Z. 6 v. u. reichende, 5·6 cm lange und 5 mm breite Abschälung der obersten Papierschicht, wodurch der Text etwas gelitten hat, mit einem kleinen Durchbruch in der 4. Z. v. u.

Das Geschichtswerk ist, so wie es vorliegt, wohl in der Reinschrift (البياض) vollendet, aber noch nicht als Codex adjustiert worden. Es hat von seinem Verfasser und Kopisten weder einen Titel noch den ʿUnwân bekommen. Beide, welche jetzt dastehen, sind spätere Zutaten.

Auf der Recto-Seite des ersten Textblattes hat eine fremde Hand in der Mitte am oberen Rande (s. die Abbildung 1) mit blaßroter Tinte den Titel



1.

تاريحى (sic) صاحب قانون

سلطان سليمان

'Geschichte des Gesetzgebers Sultân Suleimân'

geschrieben. Eine zweite Hand überschrieb diesen Titel mit kräftig roter Tinte[1] und setzte darunter noch hinzu:

مؤلّفى فردى

افندى

ihr Verfasser: Ferdî Efendi.

[1] Unter der Lupe deutlich wahrnehmbar, s. die Abbildung 1.

Es ist dies aber nicht dieselbe Hand, die fol. 6r. (siehe Tafel I) die obenerwähnte Randbemerkung صاحب مؤلّف فردی ایله تخلّص ایدر schrieb. Ersichtlich hat jene aus dieser Randglosse die Berechtigung für ihren Zusatz abgeleitet.

Der ʿUnwân, d. h. die in Gold und Farben ausgeführte rechteckige Titelvignette an der Spitze der ersten Textseite, erweist sich sogleich als jüngeres, etwa dem XVII. Jahrhundert entstammendes Machwerk. Das innere, zur Aufnahme des Titels oder einer inchoativen Formel dienende Feld dieses ʿUnwân scheint bei oberflächlicher Betrachtung noch nicht mit dem Schriftinhalt ausgefüllt zu sein; doch bei sehr scharfer Prüfung unter der Lupe sieht man den Schimmer eines getilgten roten Titels: هذا کتاب لیلی و مجنون ‚Dies ist das Buch Leilâ wa Madschnûn'! Und nun zeigt es sich auch, daß es sich hier um einen ʿUnwân-Ausschnitt handelt, den man behufs Ausfüllung der leeren Stelle der Reinschrift irgendeiner Handschrift des bekannten romantischen Liebesgedichtes ‚Leilâ und Madschnûn'[1] entnommen, nach Tilgung der Schrift zugerichtet und eingeklebt hat.



2.

[1] Von einem der drei Verfasser: Niẓâmî, Dschâmî oder dessen Neffen Hâtifî.

Der Vollständigkeit halber möchte ich noch erwähnen, daß sich auf der Recto-Seite des aus jüngerer Zeit stammenden Vorsatzblattes gegen die linke obere Ecke zu die Einzeichnung eines ehemaligen türkischen Besitzers befindet (s. die Abbildung 2). Ich gebe hier die Lesung:

ظفر
صبر
من

استصحبه العبد المذنب السيد مصطفى حفيد
نقشبندى فى سنه ٢٣
٢٠ ن

L. S.

ظفر
صبر
من
حفيد
١٠١٦

erreicht das Gewünschte
sich geduldet
Wer[1]

Zu eigen erwarb es der sündige Knecht (Gottes) Sajjid Muṣṭafâ Ḥafîd Naḳschbandî[2] am 20. Ramaḏân des Jahres (10)23.[3]

(L. S.)

erreicht das Gewünschte
sich geduldet
Wer
Ḥafîd
1016

Die Gravierung des Siegels stammt aus dem Jahre 1016 d. H. (= 28. April 1607 bis 16. April 1608).

III.

Im Folgenden will ich noch einiges aus dem sprachlichen und graphischen Gut unseres Codex einer kurzen Besprechung

[1] Monogrammatisch, von unten hinauf zu lesen. Die Devise des Besitzers, in dessen Siegel sie sich wiederholt.

[2] Ein Angehöriger des 1319 unter ʿOsmân gestifteten ersten Derwîsch-Ordens der Naḳschbandî.

[3] D. i. Freitag den 24. Oktober 1614.

unterziehen, insoweit dieselbe zur Charakterisierung des Autors und Kalligraphen dienlich sein kann. Denn es ist nicht meine Absicht, etwa eine erschöpfende textkritische Analyse oder gar Durcharbeitung des historischen Stoffes zu unternehmen. Ich würde mich freuen, wenn das Wenige, das in dem gegebenen Rahmen hier noch gesagt werden kann, schon der befruchtende Antrieb zur künftigen Herausgabe des ganzen Werkes, vielleicht einer Faksimile-Ausgabe, werden könnte, die sich gewiß als eine dieser kaiserlichen Akademie würdige Aufgabe darstellen müßte.

Von den Biographen des Prinzen Muṣṭafâ sind nur zwei seiner Gedichte überliefert worden; ein aus fünf Doppelversen bestehendes Ġazel (غزل)[1] und zwei Doppelverse (نظم)[2], in deren beiden letzten Versen der Dichtername des Prinzen: Muchliṣî genannt ist.[3] Durch das vorliegende Werk werden außer den vier Distichen am Eingange (fol. 6 r.) nicht weniger als noch 29 von ihm stammende Gedichte bekannt. Da dieselben sich auf den Inhalt der erzählten Begebenheiten beziehen, kann man nicht erwarten, daß Muṣṭafâ sich in dem einen oder anderen mit seinem Tachallüṣ hätte nennen können. Sie verteilen sich in folgender Weise:

Ein Doppelvers zehnmal (fol. 13 v., 14 r., 14 v. f., 18 v., 26 v., 35 r., 50 v., 63 r., 65 v., 71 v.),
Zwei Doppelverse sechzehnmal (fol. 8 r., 15 v., 17 r., 20 r., 22 r., 28 v., 30 v., 45 r., 52 r., 56 v. (bis), 73 r., 73 v., 78 v., 124 v., 174 r., 202 r. f.),
Drei Doppelverse zweimal (fol. 42 r. f., 112 v. f.),
Fünf Doppelverse einmal (fol. 327 r.).

Auf jeder Seite des Werkes tritt dem Leser die standesgemäße Bildung des Verfassers entgegen, der außer seiner türkischen Muttersprache auch noch das Arabische und Persische beherrschte. Prinz Muṣṭafâ war nicht nur in der poetischen Lite-

[1] Bei Ḳinâlîzâde, l. c. fol. 29 r.

[2] Al-Ahdî, l. c. fol. 10 r.

[3] Die sich aufdrängende Frage, ob sich Muṣṭafâ in unserem Eingangsgedichte (fol. 6 r.) vielleicht doch eines zweiten Dichternamens ‚Ferdî‘ (فردی) bedient haben konnte oder ob dieser der erste war, von ihm abgelegt und durch ‚Muchliṣî‘ (مخلصی) ersetzt worden war, muß ich offen lassen.

ratur sehr bewandert, er war, wie sich's für einen wohlerzogenen Muslim ziemt, auch korânfest: die zahlreichen poetischen Zitate, die Sinnsprüche und Korânstellen beweisen es. Über seinen Umgang mit Dichtern und Gelehrten wäre manches zu berichten.

Wenn nun in dem vorliegenden Geschichtswerk befremdliche Eigenheiten aufstoßen, die man sonst bei einem türkischen Schriftsteller hohen Ranges nicht erwarten sollte, so glaube ich, sind sie in diesem Falle mehr der Jugend des Verfassers zugute zu halten; auch der Einfluß der Erziehung mag dabei im Spiele gewesen sein und — ‚Prinzen können vieles entbehren, was Gelehrte wissen müssen', hat schon der lachende Philosoph in seinen hinterlassenen Papieren zur Entschuldigung ins Treffen geführt. Der Gebrauch veralteter Sprachformen und Schreibweisen scheint das zu bestätigen, was **Hermann Vámbéry** in seinem Buche ‚Alt-osmanische Sprachstudien'[1] erzählt: ‚Als Curiosum will ich hier anführen, daß S. M. der Sultan Abdul-Hamid in einem Gespräche mir einmal die Mitteilung machte, daß seine Familie, d. h. die herrschende Familie der Osmaniden, infolge der Abgeschlossenheit von der Außenwelt, viele ältere Redensarten und Wörter des Osmanischen beibehalten habe, die den übrigen Türken bereits entfallen seien, und daß es sozusagen einen serailtürkischen Dialekt gebe. Nähere Untersuchungen über diesen Gegenstand habe ich natürlich nicht machen können.'

Wie gesagt begegnen uns in dem Codex ältere türkische Schreibungen, aber nicht durchgehends, sondern abwechselnd, wie denn überhaupt in der Orthographie eine, man könnte fast sagen unzulässige Ungleichheit herrscht.

Die Gerundia werden gekürzt, vielfach aber auch plene geschrieben: اُولُبْ (altosm. اُلُبْ) für اُولُوبْ; مَعْزُولْ اُولُبْ fol. 293 r.[2]; قِيشْلَاقْ بُيُورُبْ fol. 298 r.; وُصُولْ بُولُبْ fol. 303 r. usw.; dann aber wieder تَحْرِيرْ بُولُوبْ fol. 306 v. — اِدُوب für اِيْدُوبْ z. B. قتال ادوب fol. 305 v. (altosm. اِدُبْ). — يِيْر *jir*, altosmanisch, statt ير *jer*, osmanisch; يِيْرِينَه fol. 336 r. — دِمَكلَه (= ديمكله)

---

[1] Leiden 1901, S. 20, Anm. 2.

[2] مَعْزُول *ma'zûl*, d. h. entsetzt (des Amtes), abgesetzt; ging als ‚masulieren', d. h. absetzen, in den deutschen Sprachgebrauch des

fol. 222 v. (die erste Silbe wird bekanntlich jetzt trotz des Kesre wie *e* gesprochen) u. a.

Aussprache: دُر fol. 325 v., آدَمْدُرْ fol. 45 r. — اُولْدِى fol. 36 r., 222 v. etc. — اُولِنْدُقْدَه fol. 29 v. usw.

Andere Schreibungen: دُنْبَاز fol. 342 r., statt تومباز, طومباز.

Altosmanische Schreibungen: يكِرْمِ, fol. 342 v. für يكرمى; ebenso fol. 343 r., und neben لطفى پاشا oft sogar auch لُطْفِ پاشا.

Falsche Orthographie: جُمَازِى آلْأُولَى fol. 310 r., aus der vulgären Schreibung und Aussprache جَمَازِى آلْأُولَى fol. 296 v. für جُمَادَى; زمّى statt ذمّى, z. B. fol. 337 v.: پَتْرِ وَيْوُدَه نام زِمّىيَه الخ.

Falsche Vokalisierung: in den Kapitelüberschriften stets بو سِفِرْ oder بو سِفْر statt بو سَفَرْ.

Was die Personennamen sowie die Schreibung von Länder-, Völker- und Ortsnamen betrifft, gibt es zahlreiche Beispiele von Unregelmäßigkeiten. Der Verfasser hat sich offenbar keine Zeit zur redaktionellen Überprüfung seiner Arbeit genommen. So spricht er den Namen des krimtatarischen Prätendenten اسلام wie alle Historiker unrichtig aus;[1] denn er vokalisiert ihn fol. 274 r., 274 v. und noch verschiedene Male إِسْلَام Islâm, obwohl dieses Nom. pr. als Appellativum in der krimtatarischen Sprache sicher أَسْلَام Aslám ausgesprochen wurde und mit Islâm, der Bezeichnung des muhammedanischen Religionsbekenntnisses, nichts zu schaffen hat.[2] Der Name Ferdinand wird einmal فَرَنْدُوش fol. 271 v., das andere Mal فِرَنْدُوش, fol. 363 v. vokalisiert.[3] Den Namen der turkmanischen Dynastie ذوالقدر Ḏû-l-Ḳadr schreibt der Autor vollkommen falsch دُوالقَادِرْ Dû-l-Ḳâdir, fol. 13 v., 16 r. etc.; Frankreich

---

XVI./XVII. Jahrhunderts über, bei Lewenklau, Gerlach, Czernins Reisebericht etc.

[1] Er wird fol. 174 r. letzte Zeile اسلام سلطان نام تاتاربكنك genannt, nicht aber اسلام كراى خان, da er nicht anerkannt worden ist.

[2] Vgl. meine Abhandlung: Muhammedanische Kunststudien, in Nr. IV ‚Zur orientalischen Altertumskunde‘ p. 12, in diesen Sitzungsberichten, 172. Bd. 1913, Abh. I; H. Vámbéry, Alt-osmanische Sprachstudien, l. c. p. 145.

[3] König Ferdinand wird von Muṣṭafâ ‚Bruder des Beg von Spanien (Karl V.)‘ genannt.

heißt da فِرَنْتسَه Firantsa fol. 268 v. statt des üblichen فِرَانسه; Portugal = پورْتَقال Purtaḳâl, fol. 312 r. usw.

Höchst ungleich wird die Orthographie der Städtenamen behandelt:

اُولُونْيَه Ulunja, Olonja, fol. 105 r. oder
اَوْلُونْيَه Awlonja, fol. 307 r., Valona.
پِشْتَه Pischta, fol. 129 v., sonst überall
بَشْتَه Beschta, Pest.
اَدْرَنَه Edrene, fol. 43 r., 108 r. und
اَدِرْنَه Edirene, fol. 21 r., Adrianopel.
فِلِبَه Filibe, fol. 42 r. und
فُلُبَه Fülübe, fol. 42 v., Philippopel.
سُلْطَانِيَّه Sulṭânijje, fol. 216 v., auch
سُلْطَانِيِيَه fol. 217 r. (ّ zu viel!), Sulṭânijje.
قُسْطَنْطَنِيَّه Kusṭanṭanijje, fol. 40 v.
قُسْطَنْطَنِيِيَه (sic!), fol. 132 r., vgl. die zweite Schreibung des vorausgehenden Ortsnamens, Konstantinopel.[1]
طُوبْرُوجَه Ṭubrudscha, fol. 286 v., für دوبروجه, Dobrudscha.

Als besonders charakteristisch für die Individualität des prinzlichen Kalligraphen will mir das erscheinen, was der Codex in dieser Hinsicht an Eigenarten darbietet: gewisse Abweichungen von der erkennbaren allgemeinen türkischen Schreibschulung der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts, über welch letztere der Handschriftenschatz der Hofbibliothek belehrende Aufschlüsse zu geben vermag.

Wir wollen diese Erscheinungen nach den von mir aufgestellten Regeln der paläographischen Systematik betrachten.

---

[1] Die Schreibung قسطنطنيه ist in der älteren Zeit des Osmanentums die gangbarste gewesen und wohl aus قُسْطَنْطِينِيه entstanden. Auf den alten türkischen Münzen ist sie durchgängig anzutreffen; vgl. Chalîl Edhems neueste ausgezeichnete Publikation Maskûkât-i ʿOsmânijje, I., 1334. Die zweite, jetzt allgemein übliche Schreibung mit dem *Jâ* der Nisbe: قُسْطَنْطِينِيِّه wechselt übrigens in den Schriften des XVI. Jahrhunderts mit ersterer ab, z. B. Loḳmân, Schamâʾil nâme, Handschrift der k. k. Hofbibliothek, HO. 25, in der Regel قسطنطينيه, fol. 76 v. aber قسطنطنيه.

1. Die Schriftligaturen.[1] Der Schreiber wandte sie nur sparsam an.

a) ا mit ا im لا. Weniger eine echte Ligatur, als eine Spielerei des Schreibers, da keine organische Verbindung im Zuge stattfindet: die obere Spitze des *Elif* im *Lâm-Elif* bildet mit der oberen Spitze eines vorangehenden *Elif* (الا) nach der Kreuzung eine Schlinge, z. B. fol. 6 r., Z. 6 v. o. (siehe Tafel I) und fast durchgängig, eine Eigentümlichkeit dieses Schreiberduktus.

b) ا mit ع als homogene Verbindung, d. h. die obere Spitze des Final-*Elif* verbindet sich mit der (oberen) Ansatz-Spitze des Initial-*'Ain*, z. B. in الساعة fol. **34** v., Z. 2 v. u. Ist eine sehr alte Ligatur: vgl. den Baġdâder-Codex 33 der Refaya in Leipzig vom Jahre 380 d. H. (= 990 n. Chr.), fol. 6 r., Z. 5 v. o. in اطاعا, fol. 21 r. in الشاعر. Der in der Leipziger Stadtbibliothek aufbewahrte Prachtkorân des Ilchaniden Öldschaitu Chan vom Jahre 706 d. H. (= 1306 n. Chr.) bietet dieselbe Ligatur in انما غنمتم Sûre VIII, 42; der Korân, AF. 6 der k. k. Hofbibliothek vom Jahre 963 d. H. (= 1555 n. Chr.), fol. 66 v., Z. 7 v. o. in: كانوا قومًا عمين Sûre VII, 62 usw.

c) ا mit ل, eine homogene Verbindung beider oberen Spitzen, entweder im spitzwinkligen Zusammenfluß oder in Schlingenform, z. B. in عالى fol. 7 v., Z. 5 v. u.; مصالح, Blattzeiger auf fol. 40 v. Ein gewöhnliches Vorkommnis.

d) د mit ة durch die Endigung des *Dâl* in eine Schlinge, z. B. in بولدقدة fol. 12 r., Z. 5 v. u.; siehe auch Tafel II, Zeile 2 v. o. Häufig.

e) د mit و. Die Ligierung des *Dâl* im Zuge mit der Schlinge des *Wâw*, in مصدوقة fol. 7 r., Z. 1 v. o.; عدوان fol. 11 v., Z. 1 v. o.; حدود fol. 12 r., Z. 1 v. o.; siehe Tafel I, Z. 2 v. u. in قلدوغن. Ganz gewöhnlich.

f) د mit ى durch Gegenzug, indem sich der untere Ausläufer des *Dâl* mit dem (oberen) Ansatze des *Jâ* verbindet, z. B. in اولدى fol. 18 r., Z. 2 v. o., fol. 18 v., Z. 6 v. o. etc., wobei das hochgestellte *Jâ* retrograd ausgezogen wird und die übrigen Schriftkörper durchkreuzt.

[1] **Es gibt auch Vokal- und Lesezeichenligaturen.**

g) ر mit ه, ähnlich wie sub *d* endet hier das *Rê* in das zur Schlinge aufgelöste *Hê*, siehe Tafel II, erste Zeile in قاهره. Sehr häufig.

h) و mit ب durch Gegenzug, z. B. in كچوب fol. 10 v., Z. 1 v. o., usw.

Graphische Eigentümlichkeiten an Einzelbuchstaben sind zu bemerken: das öfter leicht gekrümmte, in ein Häkchen endigende Final-*Elif* (z. B. Tafel I, Zeile 5 v. o. in العالمين) und die scharfen Häkchenansätze der Höhenzüge von *Ṭâ* und *Lâm* (Tafel I und II).

2. Die Schriftauswerfung. Über diese dem arabischen Schriftwesen eigentümliche Erscheinung habe ich an einem anderen Orte ausführlich gehandelt.[1] Unter Berufung auf das dort Gesagte sei nur soviel bemerkt, daß auch hier an gewissen Stellen behufs Vermeidung einer Worttrennung einzelne Wörter, Silben oder Buchstaben aus dem Schriftspiegel in den Blattrand ausgeworfen wurden, z. B.:

Textrand.	
ع	جهانمطا fol. 107 r.
ره	دا fol. 114 r.
جك	حصاردوكا fol. 116 v.
لز	وصاعقه fol. 34 v. (das عقه ist wegen Platzmangels außerdem noch mit وصا gekreuzt!).
اولنوب	قرار fol. 40 v.
ن	جزاير fol. 294 v., usw.

Handelte es sich am Zeilenende darum, einen Buchstabenausläufer nicht darüber hinausragen zu lassen, so halbierte ihn unser Schreiber unbedenklich. Demnach steht:

---

[1] Meine Abhandlung: ‚Zur orientalischen Altertumskunde', VI: Ein Koranfragment des IX. Jahrhunderts aus dem Besitze des Seldschuken-Sultans Kaikubad, in diesen Sitzungsberichten, Bd. 184, 1917, 3. Abh., S. 17 ff.

ـٻ für ـب

الوٻ „ الوب siehe Tafel II, Z. 2 v. o.

صاحٻ „ صاحب

ـٺ „ ـت

عواطڡ „ عواطف

الارضيں „ الارضين siehe Tafel I, erste Zeile

وطں „ وطن usw.

Nicht selten kommt es vor, daß, falls die Zeilenspatien genügend Raum gewährten und das Schriftbild nicht an Klarheit verlieren konnte, durch Überschreibung ganzer oder halber Buchstabengruppen der Ausweg gefunden wurde.

3. Die Vokalisation. Der Codex ist auf das Sorgfältigste durchvokalisiert. Es ist dies dankenswert, sowohl in sprachlicher Beziehung, als auch wegen der Eigen- und Ortsnamen. Nur ist dabei Vorsicht geraten. Ich greife ein Beispiel heraus: بِلْغرَادْ Beligrad, fol. 26 v., 32 v., 36 r., 193 v. etc. Die Schreibung dieses jetzt so geläufigen Festungsnamens könnte Anlaß zu einem schweren Irrtum geben. Infolge der in der allgemeinen Schreibschulung damaliger Zeit begründeten Verschiebung der Vokal- und Lesezeichen, und zwar oben nach rechts, unten nach links, würde man an manchen Stellen des Codex scheinbar mit Recht behaupten können, der Verfasser wollte den Namen بَلْغِرَادْ Belgirad ausgesprochen wissen. Glücklicherweise lassen gewisse Schreibungen, z. B. bestimmter arabischer Formen die Gegenprobe zu: es wird niemand اَنِعَامْ anders als اِنْعَامْ lesen können. Die hier gegebene Rechtschreibung des Namens Beligrad (Belgrad) stimmt also vollkommen mit der auch sonst in türkischen Geographien überlieferten Buchstabierung.[1]

[1] بلغراد فتح باء وكسر لام وسكون عين ايله آق حصار معناسنه بَلَاغَرَادْدن مركّب اسم بلغاري در. Türkische Handschrift der k. k. Hofbibliothek, Mxt. 826, fol. 99 v.

Ein zweites Beispiel mag genügen: der Stadtname Damaskus ist fol. 96 v., Z. 4 v. u. دِمَشْق geschrieben. Auch hier erkennt man die beliebte Verschiebung der Vokalzeichen und wird nicht Dimschiḳ, sondern دِمِشْق Dimischḳ lesen müssen.

Im Einzelnen ist folgendes zu bemerken: der Schreiber wendet das perpendikuläre *Fatḥa* stets korrekt und auch im Sinne von *Medda* an; sonst aber gebraucht er hauptsächlich vor metrischen Längen ein besonders stark ausgedehntes *Fatḥa*, das aber nicht zu verwechseln ist mit der bekannten Ligatur von zwei oder mehreren aufeinanderfolgenden *Fatḥas* durch Verschmelzung derselben zu einem langen Strich. Unser Codex bietet darnach: بِرَقَاعْ fol. 10 v., Z. 1 v. o.; وَظَايِفِ fol. 10 r., Z. 3 v. o.; حَسَدْ fol. 10 v., Z. 7 v. o.; مَسَامِع fol. 11 v., Z. 4 v. o.; سَلِيمْ fol. 11 r., Z. 5 v. u. etc. Diese Schreibungen sind eine besondere Eigenart des Kalligraphen.

Das *Kesre* wird nach altarabischem klassischen Muster vor und nach metrischen Längen (auch im Prosatexte) retrograd von links nach rechts gezogen,[1] z. B. مِقْنَاطِيسْ (μαγνήτης), fol. 5 r., Z. 3 v. u.; ظَلِيل fol. 6 r., Z. 7 v. u. (siehe Tafel I); فِى القِصَاصِ fol. 10 r., Z. 3 v. o.[2] Zuweilen wird das *Kesre* vor *Dschezm* wie das *Fatḥa* langgezogen: شِعْرِ fol. 13 r., Z. 2 v. u.

Die Vokalisation des لا *Lâm-Elif* anlangend, muß festgestellt werden, daß Prinz Muṣṭafâ der graphischen Geltung dieses Doppelbuchstabens bewußt war, indem er der Unterweisung der uralten kalligraphischen Lehre folgend, wie auf fol. 18 v., Z. 6 v. u. ersichtlich ist, das *Lâm-Elif* nicht in einem Zuge schrieb, sondern zuerst das *Lâm* auszog und dann von oben herab dasselbe kreuzend, das *Elif* einsetzte.[3] Er anerkennt die erste Spitze als *Elif* und die zweite als *Lâm*; wenn er aber beispielsweise fol. 29 r., Z. 1 v. o. أُولَان schreibt, darf das nicht irreführen, da es sich in diesen wie in allen anderen

---

[1] Meine Abhandlung: Ein Koranfragment des IX. Jahrhunderts usw. l. c., S. 38.

[2] Es bedarf kaum der Bemerkung, daß in den guten arabischen Handschriften auch das *Tanwîn* ◌ٍ unter gleichen Bedingungen retrograd ◌ٍ geschrieben wird.

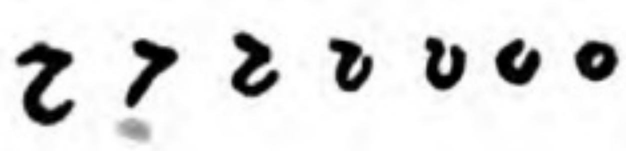
[3] Meine Abhandlung: Ein Koranfragment etc., l. c. S. 29 ff.

Fällen um die oben bemerkte Verschiebung der Vokalzeichen handelt: es ist اُولاَنْ = اُولَانْ zu lesen.

4. Die Lesezeichen. Die Form des *Dschezm* ist hier wie in anderen türkischen Handschriften des X. Jahrhunderts d. H. nicht das geschlossene Ringelchen der heutigen Formgebung, sondern linkshin geöffnet: ـ̓, ـ̓. Auch da muß der Leser auf der Hut sein, weil eine Verwechslung der einen Form mit einem ʼ *Ḏamma* nur allzu leicht möglich ist. Ein Beispiel zur Warnung: fol. 280 r. der Ortsname اِوْرَانه Iwrana: Hammer, Geschichte des Osmanischen Reichs III, 214 transskribiert Urana. Diese Namensform beruht lediglich auf flüchtiger Lesung des in der Handschrift nach der bekannten Vokalverschiebungsmethode sich als اُورَانه darbietenden Stadtnamens. Das zurückgeschobene offene *Dschezm* ـ̓ hat Hammer für ـُ *Ḏamma* angesehen, das dem prosthetischen *Elif* zukommende *Kesre* ـِ übersehen und so اُورَانه Urana gelesen: es ist Vrana = (I)wrana.

Diese Schreibung des *Dschezm* ist also keine Eigentümlichkeit unseres Kalligraphen, sondern in seiner Zeit begründet.[1] Aber sie widerstreitet ganz und gar der aus einer alten gesetzmäßigen Entwicklung hervorgegangenen richtigen Formgebung eines nach rechts geöffneten, dann geschlossenen Ringelchens. Es möge mir gestattet sein, dies sogleich in Kürze darzutun, zumal auch der Versuch gemacht worden ist, den Ursprung des *Dschezm* mit dem Circellus des arabischen Nullzeichens der Arithmetik in Zusammenhang zu bringen.[2]

Das Ringelchen für جزم *Dschezm* ist kein ideographisches Zeichen, sondern die aus dem ersten Buchstaben ج gebildete Abkürzung seines Namens. Die kursive Entwicklung bis zur geschlossenen Kreisfigur ist aus folgendem Schema ersichtlich:



Diese Reihe steht fest, sie ist handschriftlich erwiesen.

Aufmerksam muß ich jedoch machen, daß es unter den zahlreichen Differentialzeichen auch deren zwei gibt, die

[1] Auch in dem mehrmals zitierten Schamâ'il nâme, HO. 23 findet sich diese Form des Lesezeichens.

[2] Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft, LVII, 792 f.

den beiden Formen des *Dschezm* vollkommen gleichen: da gilt behufs Vermeidung von Irrungen die Schreiberregel, daß neben dem offenen *Dschezm* das geschlossene Differentialzeichen und neben dem geschlossenen *Dschezm* das offene Differentialzeichen zu setzen ist.

Im Westen (al-Maġrib) gebrauchte man in den korânischen Maṣḥaf den letzten Buchstaben م (in roter Tinte) als Lesezeichen für *Dschezm*, z. B. إِنْ كُنْتُمْ; auch als *Dschezm* vor einem euphonischen *Teschdîd*, z. B. قُلْ لَّا أَقُولُ = قُلْ لاَّ أَقُولُ, oder وَمِنْهُمْ مَّن يَّسْتَمِعُ etc. Hie und da wechselt ح = جزم ab, z. B. إِنْ يَّشَأْ, مُنْذِرِينَ etc.[1]

Bezüglich der übrigen Lesezeichen ist nichts zu bemerken, höchstens wäre die Schreibung des hamzierten *Jâ* zu erwähnen, das zuweilen entgegen der Regel mit zwei Punkten ئ geschrieben wird, wenn es an Stelle des *Elif hamzatum* tritt.

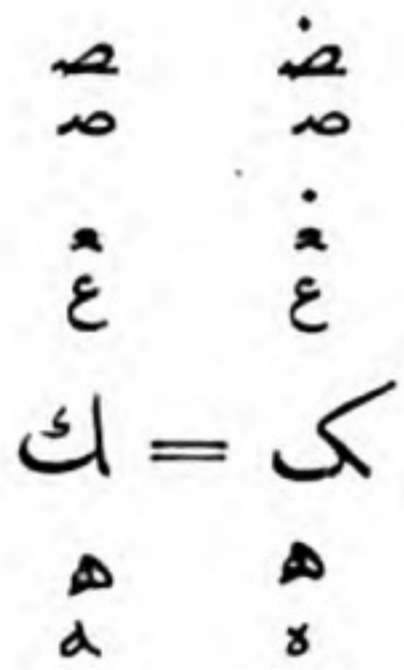
5. Die Differentialzeichen. Wie ich an anderem Orte dargelegt habe,[2] dienen diese Zeichen (مهملة) dazu, um die nichtpunktierten von den punktierten Buchstaben gleicher Form zu unterscheiden, und zwar selbst dann, wenn die Lesung nicht zweifelhaft sein kann. Das ist eine in der arabischen Schriftlehre feststehende Regel. Ganz anders in dem vorliegenden Codex: der türkische Schreiber gebraucht die Differenzierung ganz allgemein für eine gewisse Gruppe gleichartiger Schriftformen, ohne Rücksicht auf deren Geltung im diakritischen Punktierungssystem. Demnach differenzierte er einheitlich die الحروف المعجمة und الحروف المهملة lediglich nur als gleichgestaltige Buchstabenelemente:

حـ	جـ	خـ	ســ	شـ
ح	ح	ح	س	س

[1] Wenn Fleischer gelegentlich einer Rezension der Kellgrenschen Ausgabe des Lehrgedichtes Lâmîyat in ZDMG. XIX, 674 sagt: ‚Ein oft wiederkehrender Verstoß gegen die Rechtschreibung ist die Setzung des Ǵezma vor einem Teśdîd euphonicum', so entspricht das wohl der allgemeinen Lehrmeinung. Allein alle guten alten maġribinischen Korânexemplare haben dennoch das *Dschezm* vor dem euphonischen *Teschdîd*, und die dem Herausgeber Kellgren vorgelegene Handschrift war eine maġribinische. Das *Dschezm*-Zeichen hat in diesen Fällen eben nur eine elidierende Bedeutung.

[2] Meine Abhandlung: ‚Problem oder Phantom' (Zur orientalischen Altertumskunde, Nr. V) S. 19 ff.

hier mit einer einzigen Ausnahme fol. 8 v., Z. 4 v. o. in النّاسِ, wo das س mit darübergesetztem لام versehen ist. Es ist dies die Abkürzung für لا معجمة ‚nicht punktiert', wobei zu bemerken ist, daß معجمة ‚punktiert' selbst ausgeschrieben als Differentiale Verwendung fand.[1]



(sonst mit *Lâm* zum Verwechseln ähnlich).

Der Grund dieses seltsamen Vorganges ist schwer ausfindig zu machen; nur bei der Mediale von غ erscheint die Differenzierung als *'Ain*-Form deshalb erklärlich, weil hier die punktierte Dreieckschlinge sehr oft rundlich geschrieben, leicht mit غ verwechselt werden könnte.[2]

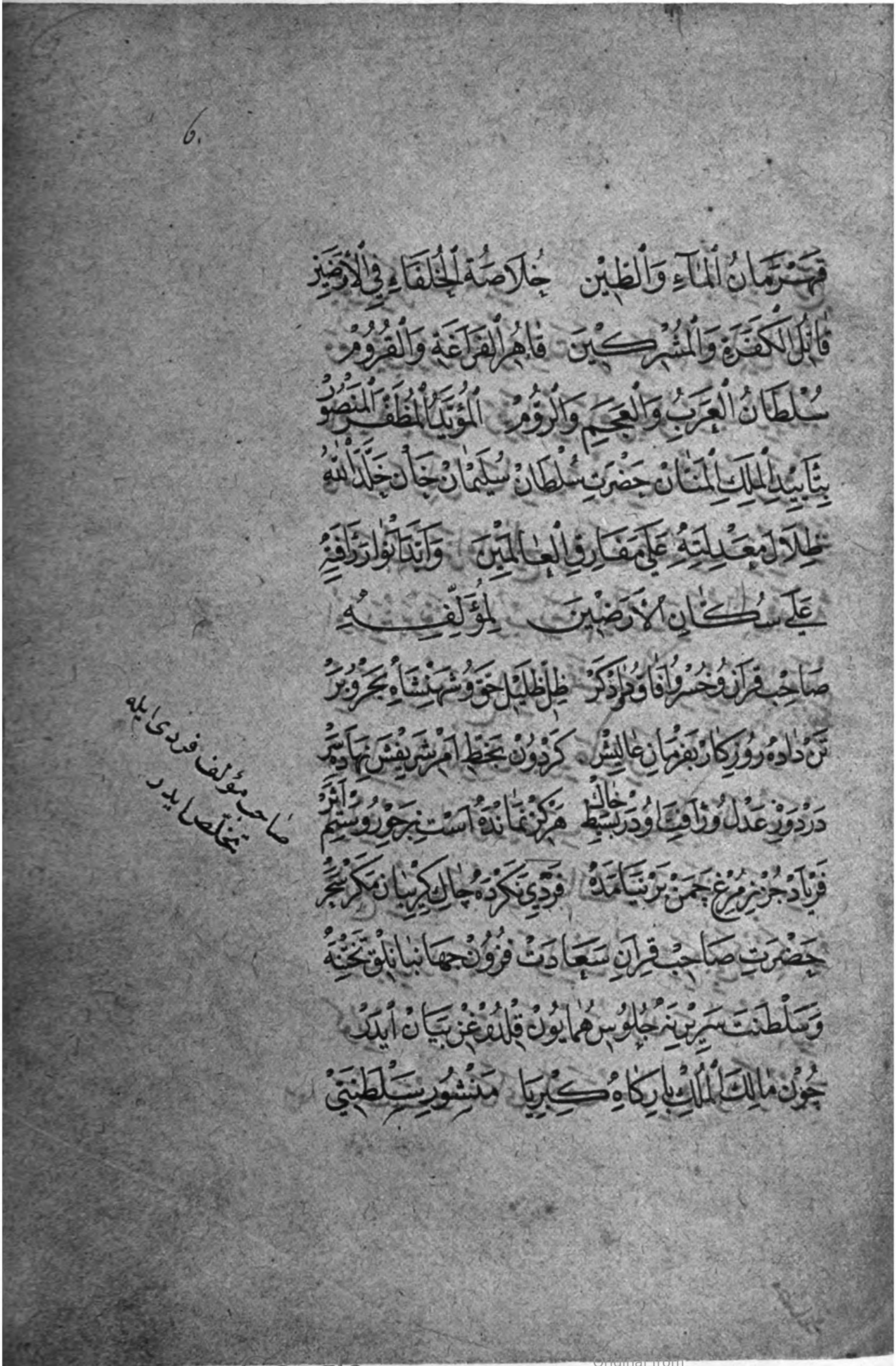
6. Füllungszeichen. Es ist mir nur eines an zwei Zeilenenden aufgestoßen:  fol. 340 r., Z. 3 v. u. und  fol. 346 v., Z. 2 v. o. Es ist aus ن entstanden, ursprünglich ein Schlußzeichen und bedeutet soviel als ‚Ende'. Den Ursprung und die Entwicklung dieses und anderer verwandter Schluß- oder Füllungszeichen auf Grund textlicher Überlieferungen darzulegen, muß einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben.[3]

---

[1] Obiges لام darf nicht verwechselt werden mit dem gleichen Differentialzeichen in der Bedeutung von ‚*Lâm*' an dem Buchstaben *Lâm*, damit derselbe von einem gleichgestaltigen *Kâf* unterschieden werde.

[2] Die Differenzierung des *Schîn* durch س kommt übrigens auch in anderen türkischen Handschriften desselben Jahrhunderts vor, z. B. in dem öfter genannten Codex des Schamâ'il-nâme, HO. 25.

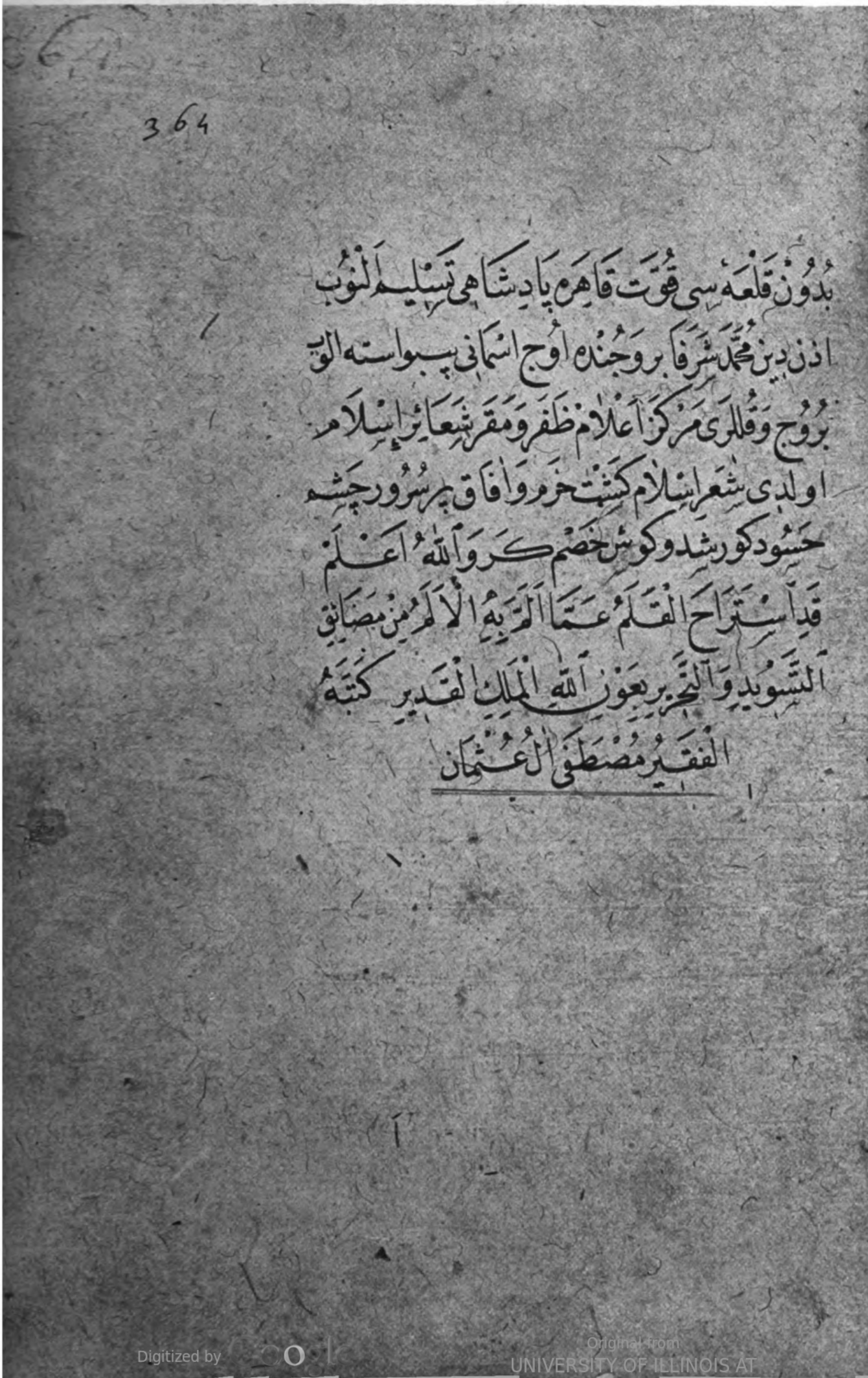
[3] Herr Prof. Dr. von Kraelitz hatte die Güte eine Korrektur der vorstehenden Abhandlung zu lesen, sowie die Textstellen zu kollationieren. Hiefür, sowie für einige Winke in bezug auf das Altosmanische sage ich ihm verbindlichsten Dank.



6.

قهرمان الماء والطين خلاصة الخلفاء في الارضين
قاتل الكفرة والمشركين قاهر الفراعنة والقروم
سلطان العرب والعجم والروم المؤيد المظفر المنصور
بتأييد الملك المنان حضرت سلطان سليمان خان خلد الله
ظلال معدلته على مفارق العالمين وابد انوار رأفته
على سكان الارضين لمؤلفه
صاحب قران خسرو آفاق وداد گر ظل ظليل حق وشهنشاه بحر وبر
تن داده روزگار بفرمان عاليش گردون بخط امر شريفش نهاده سر
در دور عدل ورأفت او در بسيط خاك هرگز نمانده است ز جور وستم اثر
فرياد جز ز مرغ چمن بر نيامده فردى نكرده چاك گريبان مگر سحر
حضرت صاحب قران سعادت قرون جهانبانلق تختنه
وسلطنت سريرينه جلوس همايون قلدقلرين بيان ايدر
چون مالك الملك بارگاه كبريا منشور سلطنتى

صاحب مؤلف فردى ايله تخلص ايدر



364

بدون قلعه سی قوت قاهر پادشاهی تسلیم اولوب
اذن دین محمد شرفا بروجنده اوج اسمانی پسواسته الوب
بروج وقللری مرکز اعلام ظفر ومقر شعائر اسلام
اولدی شعر اسلام کشت خرم وآفاق پر سرور چشم
حسود کور رشد وکوش خصم کر والله اعلم
قد استراح القلم عما الم به الالم من مضایق
التسوید والتحریر بعون الله الملك القدیر كتبه
الفقیر مصطفى العثمان

Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 185. Band, **2.** Abhandlung.

Die Herkunft der Bastarnen

Von

Adolf Bauer,
wirkl. Mitgliede der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften

Vorgelegt in der Sitzung vom 25. April 1917

Wien, 1918
In Kommission bei Alfred Hölder
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler,
Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

Müllenhoff trat im zweiten Bande der Deutschen Altertumskunde zuerst mit gelehrter und scharfsinniger Beweisführung dafür ein, daß die Bastarnen, die um das Jahr 200 v. Chr. am Pontus auftauchen (Demetrios v. Kallatis bei Ps. Scymnos, Müll. GGM I 229), bald darnach 184 v. Chr. am Nordufer der unteren Donau sich aufhalten und mit Philipp V. (III.) von Makedonien in Beziehungen treten (Liv. 39, 35, 4), die ersten Germanen gewesen seien, mit denen die griechisch-römische Welt in Berührung kam. Gegen diese Ansicht machte sich nur anfänglich ganz vereinzelt keineswegs ausreichend begründeter Widerspruch geltend; bald jedoch kam sie zu so allgemeiner Anerkennung, daß sie jetzt selbst in allen Handbüchern als feststehend erscheint.

Die antike Überlieferung kann dafür nur in sehr beschränktem Maße geltend gemacht werden. Ihr zufolge waren vielmehr die Bastarnen nach den Angaben aller älteren Zeugen, angefangen von Polybios, Kelten; erst Strabon rechnet sie zögernd zu den germanischen Stämmen, zuversichtlich und bestimmt tut dies nur Plinius, während sich Tacitus über ihr Germanentum abermals zurückhaltend äußert. Dazu kommt, daß Appian, seinem besonderen Sprachgebrauch gemäß, sie zu den Geten zählt und daß sie gelegentlich des mithradatischen Krieges erst wiederholt als Bundesgenossen der Skythen genannt, dann bei Dio Cassius sogar direkt als Skythen bezeichnet werden.

Dieser Sachverhalt ist zutreffend und mit allen Belegstellen aus der klassischen Überlieferung von den beiden Gelehrten, die sich zuletzt mit den Bastarnen beschäftigten, unter diesem Worte von R. Much bei J. Hoops in dem Reallexikon der germanischen Altertumskunde und von M. Ihm in der Realenzyklopädie des klassischen Atertums von Pauly-

Wissowa dargelegt. Gleichwohl sind auch diese beiden Forscher der Ansicht, daß die germanische Herkunft der Bastarnen wissenschaftlich erwiesen sei.

Angesichts des Schwankens der klassischen Zeugen und der Widersprüche ihrer Angaben sollte man also meinen, daß es für diese zuversichtlich ausgesprochene Ansicht von der griechisch-römischen Überlieferung unabhängige, entscheidende Gründe gibt, auf die hin die Bastarnen für Germanen zu halten sind. Dies ist aber nicht der Fall. Auch jetzt ist man noch nicht weiter gelangt als Müllenhoff: weder der Gesamtname Bastarnen, noch die Namen ihrer Stämme, noch auch die paar überlieferten geographischen Bezeichnungen und die überlieferten Eigennamen einiger bastarnischer Häuptlinge sind ihrer sprachlichen Form nach mit Sicherheit als germanisch erkannt; es darf nicht mehr behauptet werden, als daß diese Namen nicht gegen das Deutschtum der Bastarnen zeugen. [1]

Somit bleibt nach wie vor die klassische Überlieferung der Boden, auf dem die Streitfrage ausgetragen werden muß, und da deren Angaben so widersprechend lauten, so sind es nicht diese Nachrichten an und für sich, sondern aus ihnen sich ergebende und an sie anknüpfende Schlußfolgerungen, die die Entscheidung bringen müssen. Unter diesen steht an erster Stelle ein Nachweis Müllenhoffs und eine von ihm daran geknüpfte Folgerung als anscheinend unanfechtbare Argumente, die immer wieder zugunsten der Ansicht geltend gemacht werden, die Bastarnen seien ein deutscher Stamm gewesen. Müllenhoff zeigte nämlich, daß die Römer erst zur Zeit des Sklavenkrieges zwischen 80 und 75 v. Chr. zwischen Kelten und Germanen überhaupt zu unterscheiden gelernt hätten. [2] Daraus folgerte er, daß deshalb bei Polybios und

---

[1] Dies gilt auch von dem Namen des Bastarnenkönigs Teutagonus bei Val. Flacc. Arg. VI 97, wie Müllenhoff DA II 109 Anm. schon betont hat.

[2] Der erste ganz einwandfreie Zeuge ist allerdings erst Caesar, b. G. I, 40, 5; es kommt jedoch hier nicht darauf an, daß O. Hirschfeld in der Kiepert-Festschrift, Berlin, Reimer 1898 in dieser und einigen anderen nebensächlichen Einzelheiten Müllenhoffs Beweisführung berichtigt hat.

allen übrigen älteren Gewährsmännern die Vorbedingung für eine richtige ethnographische Zuweisung der Bastarnen fehlte, und daß sie also seit Polybios nur deshalb als Kelten bezeichnet wurden, weil die Kelten allgemein als die Bewohner Nordeuropas galten. Weil ferner wie die Bastarnen 184 v. Chr. so etwa 100 Jahre früher schon einmal Kelten gegen die Balkanhalbinsel einen Vorstoß unternommen hatten, so lag zu Polybios Zeit der Irrtum besonders nahe, die Bastarnen ebenfalls für Kelten zu halten. Somit konnte auch erst in späterer Zeit, als man Kelten und Germanen unterscheiden gelernt hatte, die richtige Zuweisung der Bastarnen zu den Germanen in die Literatur Eingang finden.

Diese Darlegung ist bestechend und schien bisher ein unanfechtbarer Gewinn unserer Erkenntnis, der überdies auf einem Gebiet der antiken Überlieferung erzielt worden war, auf dem nur in seltenen Fällen ganz verlässige Ergebnisse sich erzielen lassen, gleichviel ob es sich um die Angaben der Alten über Kelten und Germanen handelt oder um ihre Berichte über Iberer, Keltiberer, Ligurer, Etrusker, Sikaner und Sikuler, Illyrier oder gar um die Erzählungen über die Völker des europäischen Nordens und Ostens, um ihre Wohnsitze, ihre Herkunft, sprachliche Zugehörigkeit oder ethnographische und sprachliche Verwandtschaft. Denn gerade solche Nachrichten der Griechen und Römer beruhen in der Regel auf ganz unzulänglicher Kunde, sie sind nicht das Ergebnis eingehender Beobachtungen, häufig durch geographisch-ethnographische Vorurteile, nicht selten geradezu durch irrige, auf diesem Gebiet herrschende Anschauungen beeinflußt. Nur ganz wenige antike Schriftsteller interessierten sich ernstlich für diese Dinge und suchten durch Nachforschungen oder eigene Beobachtungen die Richtigkeit ihrer Angaben zu erhärten. Es ist also wegen dieser im Altertum weit verbreiteten Unkenntnis nicht zu verwundern, daß Müllenhoffs anscheinend so wohlbegründetes Ergebnis ganz allgemeinen Beifall fand, obwohl damit auch Polybios, der Zeitgenosse der Vorgänge von 184 v. Chr., neben soviel anderen viel weniger gewichtigen Autoritäten eines argen, der allgemeinen Unkenntnis seiner Zeit entsprungenen Irrtums beschuldigt wurde.

Im folgenden sollen die Gründe dargelegt werden, weshalb ich Müllenhoffs Schlußfolgerung für verfehlt halte und weshalb Polybios von der wenn auch läßlichen Sünde freizusprechen ist, daß er das germanische Volk der Bastarnen irrtümlich für ein keltisches gehalten habe. Bevor an die Erörterung der Streitfrage selbst gegangen wird, empfiehlt es sich aber, ein paar damit zusammenhangende und für deren Beurteilung wichtige Tatsachen festzustellen. [1]

Es ist wahrscheinlich, aber nicht so sicher, als Müllenhoff beweisen zu können glaubte, daß dem Fortsetzer des Polybios, Poseidonios aus Rhodos, der Name der Germanen noch nicht bekannt war und daß erst infolge des Sprachgebrauches des Athenaios dieser Name in ein von den Kimbern handelndes Zitat aus dem Geschichtswerk des Poseidonios eingedrungen ist (Ath. IV 39 e = Pos. fr. 32 Müll. FHG III 264). Sicher ist aber, daß die Kimbern und ihre Genossen sofort bei ihrem ersten Erscheinen den Römern den Eindruck eines bisher unbekannten Volkes machten und nicht nur ihre Aufmerksamkeit, sondern auch die des im Orient lebenden Poseidonios so sehr auf sich zogen, daß sich dieser veranlaßt sah, über ihre Herkunft Nachforschungen anzustellen, den Gründen ihrer Wanderung nachzuspüren, ihre ethnographische Verwandtschaft, wie er meinte, festzustellen und über das Land, aus dem sie kamen, Nachrichten einzuholen. Als Poseidonios, der ebenso wie Polybios sich für den Norden und Westen Europas und dessen Völker lebhaft interessierte und wie Polybios auch diese Gegenden bereiste, unter anderem auch das Schlachtfeld von Aquae Sextiae besuchte, zog er dort bei den Weinbauern, die ihre auf blutgedüngtem Boden angelegten Pflanzungen mit Zäunen aus den Knochen der Gefallenen umgeben hatten, Erkundigungen über die deutschen Gegner Roms ein und knüpfte an die dort gesammelten Eindrücke unter anderem auch einen physikalischen Erklärungsversuch über die Gründe an, weshalb der

---

[1] Die zahlreichen Belegstellen für die folgende Darlegung bieten Müllenhoff und die sonstige mit den Kimbern und Bastarnen sich beschäftigende Spezialliteratur sowie die oben genannten zwei Enzyklopädien unter dem Worte Bastarnen; ich habe nur einige der wichtigsten angeführt.

Boden großer Schlachtfelder so ausnehmend fruchtbar sei (Plut. Mar. 21). So kam er mit Benutzung der griechischen Literatur, des Ephoros und Kleitarchos, deren Ansichten er entgegentrat, dazu, die Hypothese aufzustellen, daß der Norden und Osten Europas von einem nomadischen und räuberischen Mischvolk bewohnt seien (Keltoskythen), aus dessen gemeinsamer Heimat früher schon einmal die Kimmerier vorgebrochen seien und Kleinasien verheert hätten; wie damals hätten jüngst die Kimbern in gleicher Weise aus der gemeinsamen Heimat vorbrechend Westeuropa mit Plünderungen heimgesucht (Strabon p. 292). Für diese Verbindung von Kimmeriern und Kimbern war Poseidonios augenscheinlich die Ähnlichkeit der Namen maßgebend. Wahrscheinlich sah aber Poseidonios auch die Kelteneinfälle in Italien und Griechenland für Angriffe desselben Mischvolkes auf die Kultur des Mittelmeergebietes an (Diod. V 32, 5). Mit dieser Hypothese sagte also Poseidonios über die ethnographische Zugehörigkeit der Kimbern und ihrer Genossen im Grunde nichts Bestimmtes aus, sondern er begnügte sich in eine Reihe von isolierten, zeitlich und räumlich weit auseinander liegenden Vorgängen, wie man zugeben muß, geschickt einen hypothetischen Zusammenhang zu bringen. Daß aber die Kimbern damals, als er schrieb, für ein bisher unbekanntes Volk galten, folgt gerade aus diesen seinen Bemühungen, sie in einen bekannten geschichtlichen Zusammenhang einzufügen, dagegen folgt aus seiner Darstellung, soweit wir sie kennen, keineswegs, daß er sie als Germanen bezeichnete, auch nicht, daß er sie für Kelten hielt oder direkt als solche bezeichnete. Zur Zeit des Poseidonios stand man also, obwohl schon einige Dezennien seit dem Erscheinen der Kimbern verstrichen waren, noch immer auf dem Standpunkt, daß die erst bei Noreia erschienenen, dann in Gallien und Italien besiegten Gegner einem bisher unbekannten Volke angehörten.

Ganz anders waren die Wirkungen gewesen, die das erste Erscheinen der Bastarnen auf den ebenso gebildeten und für geographisch-ethnographische Dinge gleich interessierten Griechen Polybios und die griechischen Kreise seiner Zeit geübt hatte. Von Polybios angefangen zweifelt nicht nur

geraume Zeit lang niemand, daß die Bastarnen, mit denen Philipp V. in Beziehungen getreten war, Kelten gewesen seien, sondern es wurde auch durch ihr Erscheinen die Erinnerung an schon früher erfolgte Keltenangriffe wieder lebendig. Dafür werden bei dem Erscheinen der Bastarnen gewisse Anhaltspunkte vorhanden gewesen sein, die auch in der uns erhaltenen Überlieferung noch zu erkennen sind. Diese Bestimmtheit ist kaum anders zu erklären als durch die Vermutung, daß, wie die Kimbern durch ihre äußere Erscheinung, Sprache, Tracht, Waffen und Sitten den Eindruck eines fremden, bisher unbekannten Volkes machten, so die Bastarnen durch ihre Eigentümlichkeiten an die den Makedonen, Griechen und Römern seit längerer Zeit wohlbekannten Kelten gemahnten, so daß man sich alsbald der Keltenkriege von 279 v. Chr. erinnerte. Dafür, daß dies der Fall war, gibt es drei Belegstellen.

Polybios liegt uns, soweit er hier in Betracht kommt, bei Liv. 40, 58 vor. Dieser erzählt, daß im Jahre 179 v. Chr. die Thraker sich vor den Angriffen der Bastarnen aus der Ebene in das Dunaxgebirge zurückgezogen hätten: Quo cum subire Bastarnae vellent, quali tempestate Gallos spoliantes Delphos fama est peremptos esse, talis tum Bastarnas nequiquam ad iuga montium adpropinquantes obpressit. Dies führt dann wohl Livius selbst, wie er oft tut, wenn ihm Polybios dazu Gelegenheit gibt, durch eine rhetorische Schilderung des während des Kampfes ausbrechenden Gewittersturmes näher aus. Mit ipsi (Bastarnae) deos auctores fugae esse, caelumque in se ruere aiebant wird das ursprüngliche, vom Gallieransturm gegen Delphi im Jahre 279 v. Chr. entlehnte Motiv wieder aufgenommen und das hier wie dort stattgehabte unmittelbare Eingreifen der Götter in den Kampf zugunsten der Angegriffenen betont.

Die Analogie der Vorgänge von 179 v. Chr. mit den gerade hundert Jahre früher in Delphi stattgehabten konnte allerdings unter allen Umständen bemerkt und hervorgehoben werden, sie beweist an sich nicht, daß die Bastarnen deshalb gerade für Kelten galten oder gar, daß sie es in Wirklichkeit waren; aber soviel wird man zugeben, daß die Analogie dann eher auffiel und zur Geltung kam,

wenn die Bastarnen nicht den Eindruck eines unbekannten Volkes machten, sondern nach mehrjährigen vorangegangenen Berührungen allgemein für Kelten galten; vollends dann, wenn sie es wirklich waren, also die Assoziation nicht auf die bloße Ähnlichkeit äußerer Umstände, sondern — da ja Sprache und Aussehen von keltischen Völkern in Makedonien und Griechenland um 200 v. Chr. nicht unbekannt sein konnten — sich auf den Eindruck ethnographischer und sprachlicher Übereinstimmung stützte. Diese bestimmte und uneingeschränkte Bezeichnung der Bastarnen als Kelten und das Erwachen der Erinnerung, daß 279 v. Chr. schon einmal Scharen eines ebenfalls keltischen Volkes mit Götterhilfe aus Hellas abgewiesen worden seien, gewinnt aber dadurch an Bedeutung, daß sich beides nicht bloß an der einen angeführten Stelle bei Polybios vorfindet, sondern noch ein zweitesmal ganz unabhängig aus derselben Zeit bezeugt wird, so daß wir darin nicht die Wirkung einer vereinzelten gelehrten, vielleicht falschen Reminiszenz, sondern die feststehende Ansicht zeitgenössischer Beobachter und Sachverständiger überhaupt zu erkennen haben.

Nach den Angaben einer zuletzt von O. Fiebiger besprochenen delphischen Inschrift aus dem Jahre 172 v. Chr. (Jahreshefte XIV, Beibl. 63 ff.), die einen Erlaß der Römer an die Amphiktionen enthält, wird dem makedonischen König Perseus zum Vorwurf gemacht, daß er von jenseits der Donau dieselben Barbaren zu seiner Unterstützung herbeigerufen habe, die Griechenland schon früher einmal unterjochen und das delphische Heiligtum hätten plündern wollen, von der Gottheit aber geziemend bestraft zugrunde gegangen seien. Der Text der Inschrift ist zwar zu drei Vierteilen ergänzt, dem Sinne nach ist aber zweifellos die hier interessierende Stelle durch Nikitzkis Ergänzungen richtig wiedergewonnen. Daraus ersieht man, daß wie bei Polybios so auch in Rom und in Delphi das Erscheinen der Bastarnen unter Philipp und Perseus die Erinnerung an den Kelteneinfall von 279 v. Chr. wachgerufen hatte.

Endlich lehrt eine Stelle bei Liv. 41, 23, daß um dieselbe Zeit das Auftreten der Bastarnen in achäischen Kreisen die Erinnerung an den Einbruch der Kelten in Kleinasien

und deren Ansiedlung daselbst erzeugte und die Befürchtung erweckte, sie würden ebenso unangenehme Nachbarn sein wie jene in Kleinasien; auch dies wird in der Ansicht begründet gewesen sein, daß man die Bastarnen allgemein für Kelten hielt. Diese Bemerkung fand sich bei Polybios, der Quelle des Livius, zwar in der Rede eines achäischen Diplomaten, aber gerade darum, weil der Redner ein Achäer ist, wird man darin nicht eine bloße Wiederholung der eigenen Ansicht des Polybios, sondern die Wiedergabe der Anschauung eines unterrichteten Mannes im achäischen Bunde zu erkennen haben.[1]

Aber diese drei Stellen, so sehr sie dafür zeugen, daß in den achtziger Jahren des 2. Jahrhunderts v. Chr. niemand an dem Keltentum der Bastarnen zweifelte, beweisen dennoch an und für sich nicht, daß diese Ansicht auch richtig war. Solche Reminiszenzen konnten auch dann auftauchen, wenn man die Bastarnen irrtümlich und nur infolge der damaligen Unbekanntschaft mit den Germanen für Kelten hielt, ja es ist sogar vorläufig die Möglichkeit nicht abzuweisen, daß eben solche Reminiszenzen die fälschliche Zuweisung der Bastarnen zu den Kelten geradezu erst bewirkten. Aber anderseits bleibt als näherliegende und wahrscheinlichere Erklärung dieses wiederholten Bezugnehmens auf die Kelteneinfälle in Griechenland und Kleinasien die Vermutung zu Recht bestehen, daß die Bastarnen n i c h t wie später die Kimbern den Eindruck eines bisher unbekannten Volkes machten, sondern so sehr an die längst bekannten keltischen Stämme erinnerten, daß ihr Keltentum überhaupt gar nicht in Frage kam. Allein angesichts der Tatsache, daß antike, sogar gleichzeitige Beobachter und Zeugen gerade in solchen Dingen sich sehr leicht täuschen ließen, ist unbedingt Vorsicht geboten. Diese Erwägungen reichen also zu einem Beweis nicht aus und sie können erst, wenn dieser anderweitig erbracht ist, als unterstützende Argumente in Betracht

[1] Ebenso authentisch wie die hier besprochene Rede sind auch die Äußerungen des Königs Philipp, des Flamininus, der ätolischen und achäischen Diplomaten bei den Verhandlungen am malischen Meerbusen, die Polybios XVII 1, 6 ff., natürlich in von ihm selbst stilisierter Fassung wiedergibt.

kommen. Zur Vorsicht mahnt ferner anscheinend eine andere, ebenfalls die Bastarnen betreffende Stelle, von der nunmehr die Rede sein soll.

In den auf die Kriege zur Zeit des Augustus bezüglichen Nachrichten des Dio Cassius 51, 23 ff., die anscheinend in ihren reichen Einzelheiten auf Berichte aus den Feldzügen des M. Crassus gegen die Bastarnen zurückgehen, werden diese uneingeschränkt als Skythen bezeichnet und Dio oder schon sein Gewährsmann sah in ihrer maßlosen Trunksucht einen Beweis für die Richtigkeit dieser Bezeichnung. Und sofort stellt sich, wie bei Polybios und seinen Zeitgenossen die Erinnerung an die Kelteneinfälle in Griechenland, so bei einem jüngeren Zeitgenossen dieser Ereignisse, bei Strabon VII 305, dessen Nachrichten ebenfalls zum großen Teile auf Feldzugsberichte über die jüngst geführten Kriege zurückgehen, anscheinend ebenfalls die Erinnerung und ein Hinweis auf den Skythenzug des Dareios ein. Dennoch spricht, wie eine genauere Überlegung lehrt, der Vergleich der Angaben des Strabon und des Dio mit denen des Polybios und der delphischen Inschrift für die Beweiskraft der Nachrichten aus polybianischer Zeit in dem Sinne, wie sie oben verwertet wurden. Denn in der Stelle bei Dio Cassius liegt einer der im Altertum und auch in der Gegenwart [1] häufigen Fälle vor, daß auf eine ganz unzureichende Übereinstimmung hin — Trunksucht bei den Bastarnen und Sky-

[1] Von einer Widerlegung ähnlicher, trotz Müllenhoffs vorbildlicher Zurückhaltung geltend gemachter, auch in der Sonderliteratur über die Bastarnen immer noch wiederholter Scheingründe für deren Deutschtum sehe ich ab. Es sollte nicht mehr vorkommen, daß man Müllenhoffs Ansicht durch solche Hinweise zu stützen sucht, wie es der ist, daß M. Aquillius mit einem bastarnischen Riesen von 2·5 m Größe — also mit einem Deutschen — zusammengeschmiedet gewesen sein soll (Poseid. fr. 41 bei Müll. FHG III 268), oder daß die Pferdeopfer der Bastarnen im gleichen Sinne verwertet werden, oder gar, daß die bei den Bastarnen im Kampfe mit M. Crassus (Dio 51, 24) zutage tretende ‚gutmütige Vertrauensseligkeit' für ihr Deutschtum geltend gemacht wird. Auch die aus den Sitten, der Tracht und Bewaffnung hergeholten Argumente beweisen für ihre Herkunft ebensowenig wie die Darstellungen auf der Trajanssäule und auf dem Denkmal von Adamklissi.

then — ein ethnographischer Zusammenhang konstruiert wird; dieser Stelle liegt also nur eine ganz unverbindliche persönliche Ansicht des Dio zugrunde. Die Stelle bei Strabon vollends verdankt unzweifelhaft einer gelehrten Reminiszenz des Geographen ihren Ursprung und hat mit der ethnographischen Zugehörigkeit der Bastarnen gar nichts zu tun. Strabon selbst hält ja die Bastarnen gar nicht für Skythen. Er wurde vielmehr bei der Beschreibung des pontischen Küstenlandes durch die Erwähnung der Wüste zwischen Donau und Tyras zu seiner Bemerkung veranlaßt und nahm deshalb auf den Untergang des Heeres des Dareios Bezug. Die Umstände, unter denen die Bastarnen an einigen Stellen in augusteischer Zeit erst mit den Skythen in Beziehungen gebracht und fälschlich als Skythen bezeichnet wurden, sowie die bei Strabon vorliegende Reminiszenz an den Skythenzug des Dareios haben also durchaus nicht dasselbe Gewicht wie die Gründe, auf die hin sie in polybianischer Zeit für Kelten gehalten worden waren und Erinnerungen an frühere Kelteneinfälle erweckt hatten.

Zu den besprochenen Zeugnissen bei Polybios und der delphischen Inschrift, die somit in beschränktem Maße immerhin als Beweis gelten dürfen, daß um 200 bis 172 gewichtige Gründe vorlagen, die Bastarnen für Kelten zu halten, würde sich aber noch eine weitere zeitgenössische Angabe hinzugewinnen lassen, in der dieselbe Ansicht ausgesprochen wird, wenn die in der neueren Literatur ausnahmslos auf einen Zeitgenossen des Krieges der Römer gegen Perseus zurückgeführten Nachrichten bei Plutarch (Aem. Paull. 19) wirklich von dem an einer anderen Stelle dieser Biographie zitierten Ποσειδώνιός τις herstammen würden, der in einem mehrere Bücher umfassenden Geschichtswerk die Schlacht von Pydna nach seinen im Lager des Perseus gewonnenen Eindrücken geschildert hatte — wenn diese zeitgenössische Angabe nicht vielmehr ebenfalls dem Polybios entlehnt wäre.

Dieser Nachweis, durch den allerdings ein Argument zugunsten meiner folgenden Darlegungen ausgeschieden wird, ist vorerst noch zu erbringen, ehe ich auf Müllenhoffs Beweisführung eingehe. Es handelt sich um die Feststellung der Herkunft der Nachrichten, die wir bei Plutarch Aem.

Paull. c. 9—14 lesen. Sie sind aus einer Darstellung des dritten makedonischen Krieges entnommen, die Plutarch, so gut es eben anging, für die Zwecke seiner Biographie des Aemilius Paullus verwertete. In der Beschreibung der Vorbereitungen, die Perseus zu seinem Waffengang mit den Römern traf, werden c. 9 und 13 die Bastarnen gleichfalls wiederholt schlechtweg als Galater bezeichnet. Für diesen Abschnitt der Plutarch-Vita hatte schon Nissen (Unters. zu den Quellen der 4. und 5. Dekade des Liv. Berlin 1863 S. 228 ff.) irrtümlich die Benutzung einer Nebenquelle neben Polybios angenommen. Die Richtigkeit seiner Ansicht wurde zwar von W. Schwarze in der Dissertation, Quibus fontibus Plut. in vita Aem. Paulli usus sit Lips. 1891 bestritten und für einzelne Teile des Abschnittes c. 9—14 Polybios durch den Hinweis auf die bei Diodor und anderen Autoren erhaltenen Parallelstellen in seinen Anspruch als Gewährsmann des Plutarch wieder zu Recht eingesetzt (so z. B. c. 8 Ende und die Beurteilung des Perseus in c. 9 Anfang). Allein Schwarze ist, wie E. Meyer (Sitzb. d. Berl. Akad. 1909, 781 Anm. 5) mit Fug bemerkte, viel zu zaghaft gegen Nissen aufgetreten und beläßt gerade das in diesen Abschnitt fallende c. 12 immer noch der zweiten ‚Hauptquelle' des Plutarch, der Sonderdarstellung des Perseuskrieges bei Poseidonios. Dieses Festhalten an Nissens irriger Ansicht beruht zum Teil darauf, daß die Zeugnisse bei anderen, Polybios benutzenden Autoren, die mit Plutarch Übereinstimmungen aufweisen, nicht vollständig genug herangezogen sind,[1] und zum andern Teil darauf, daß Verschiedenheiten zwischen der Darstellung des Plutarch und der des Polybios (Livius) konstruiert werden, die in Wirklichkeit gar nicht vorhanden sind, sondern die lediglich auf dem falschen Schluß beruhen: wenn sich bei Plutarch Nachrichten

[1] So erweist sich der mittlere Hauptteil von c. 12. dadurch als dem Polybios entnommen, daß er mit Liv. 44, 26 und 27 und mit dem Polybiosfragment 26, 9 zahlreiche und enge Berührungen aufweist. Aber auch der Anfangs- und Schlußsatz sind wegen der Parallele, die Diodor XXX 9 bietet, polybianisch, wie schon v. Scala, Die Studien des Polybios, Stuttg. 1890 S. 179 Anm. für den Anfangssatz richtig betonte, aber nicht ausreichend begründete.

finden, zu denen es an der entsprechenden Stelle bei Livius keine Parallele gibt, so sind sie von Plutarch einer andern Quelle als Polybios entnommen. In Wirklichkeit liegt der Fall aber so, daß Livius bekanntlich oftmals bei Polybios erwähnte Einzelheiten übergangen hat, Plutarch sie aber in seine Darstellung übernahm. Ein genauer Vergleich dieser Plutarchkapitel mit der sonst aus Polybios schöpfenden uns erhaltenen Literatur lehrt vielmehr, daß bei Plutarch alles, was er bietet, aus Polybios entlehnt ist, abgesehen natürlich von dem, was er seinen römischen Quellen entnahm, und abgesehen auch von einigen wenigen Einzelheiten, die auf Flüchtigkeiten und Irrtümer des Plutarch selbst zurückgehen. [1]

Dieser dem Polybios angeblich gleichzeitige Zeuge — nach der Ansicht der meisten neueren Forscher Poseidonios — scheidet also aus den in den Anmerkungen angeführten Gründen für die Bastarnenfrage aus: er ist mit Polybios identisch [2] und die zweimalige Bezeichnung der Bastarnen als Galater bei Plutarch c. 9 und 13 ist somit ebenfalls dem Polybios entlehnt. Ebenso scheiden die Inschriften von Olbia (Dittenb. Syll. I 2. Aufl. 226), Istros-Karaharman (Dittenb. Syll. a. a. O. 325) und Dragomirna (Dittenb. Syll. II 2. Aufl. 545), die von Fiebiger in den Jahresheften (a. a. O.) zusammen besprochen sind, deshalb aus, weil sich aus ihren Angaben keine sichere Beziehung der dort genannten Barbaren oder Galater auf die Bastarnen gewinnen läßt.[3]

[1] Eine von Plutarch selbst verschuldete Verwirrung liegt in dem Schlußsatze von c. 9 vor, in dem der bekannte Plan Philipps V. (Liv. 44, 27), die Bastarnen gegen Italien und Rom loszulassen, irrtümlich dem Perseus zugeschrieben wird. Dieser Satz, der mit λόγος κατέσχεν eingeleitet ist, enthält zudem noch die ganz verkehrte, ebenfalls auf Plutarchs eigene Rechnung zu setzende Bemerkung, die Bastarnen hätten nach der Absicht des Perseus διὰ τῆς κάτω Γαλατίας παρὰ τὸν Ἀδρίαν in Italien einfallen sollen.

[2] Daher hatte O. Fiebiger Unrecht (Jahreshefte a. a. O.), auf dieser von Nissen und Schwarze unrichtig hergestellten Grundlage noch weitere Kombinationen aufzubauen.

[3] Wenn A. J. Reinach (Bullet. de corr. Hell. XXXV 1910 p. 249) nur auf die Inschrift von Delphi hin, von der früher die Rede war, die Bastarnen für Kelten erklärte, so ist damit diese Ansicht nicht

Nach dem bisher Vorgebrachten spricht noch nicht mehr als einige Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Bastarnen ein keltisches Volk gewesen sind. Das seit Müllenhoff immer wieder vorgebrachte Hauptargument für ihr Deutschtum hingegen: die von ihm vorgetragene Erklärung und Begründung des Irrtums des Polybios, des Kronzeugen der klassischen Überlieferung, blieb bisher unangefochten und stützt auch noch weiterhin die allgemein geltende Ansicht.

Allein der Beweis für das Keltentum der Bastarnen läßt sich vervollständigen und, wie ich meine, einwandfrei führen. Dies kann nach zwei Richtungen hin geschehen. Gegen die Beweiskraft von Müllenhoffs Hauptargument, daß man zu Polybios' Zeit zwischen Kelten und Germanen noch nicht unterscheiden gelernt hatte, und gegen seine daran geknüpfte Schlußfolgerung spricht nämlich einmal eine Erwägung allgemeiner Art, aus der sich der geringe Wert der Polybios entgegenstehenden Zeugnisse und eine gewichtige Gegeninstanz gegen die Zulässigkeit von Müllenhoffs Schlußfolgerung überhaupt ergibt. Zweitens lehrt eine nähere Betrachtung der Angaben des Polybios auch, daß er keineswegs infolge seiner Befangenheit und in der gleichen Unkenntnis über die Völker Nordeuropas wie seine Zeitgenossen, sondern gestützt auf sehr zuverlässige und ganz bestimmte Informationen die Bastarnen uneingeschränkt und ohne die mindeste Unsicherheit als Kelten bezeichnete. Diese gegen Müllenhoff zu erhebenden Einwände dürfen mindestens nicht wie bisher unausgesprochen bleiben und Wert und Bedeutung der polybianischen Angaben, die seit Müllenhoff gründlich unterschätzt wurden, müssen auf alle Fälle wieder zur Geltung gebracht werden. Wenn aber die folgenden Darlegungen, wie ich glaube, als einwandfrei anerkannt werden, so wird nicht nur die herrschende Zuversicht in die Richtigkeit der Müllenhoffschen Schlußfolgerung erschüttert, sondern auch darüber hinaus der positive Beweis dafür erbracht sein, daß die Bastarnen ein keltischer Stamm waren.

Die Beweiskraft des Hauptarguments Müllenhoffs erleidet nun vor allem dadurch eine starke Einbuße, daß seiner

so ausreichend begründet, als es nach der vorhandenen Überlieferung möglich gewesen wäre.

Schlußfolgerung aus der Tatsache, man habe vor zirka 80 v. Chr. den Namen Germanen überhaupt nicht gekannt, ganz im allgemeinen eine an sich gleichwertige Tatsache und eine ebenso berechtigte Schlußfolgerung entgegengesetzt werden können: mit demselben Rechte, mit dem Müllenhoff aus der Unbekanntschaft mit den Germanen folgerte, daß die Bastarnen fälschlich als Kelten bezeichnet wurden, darf auch geschlossen werden, daß die Bastarnen fälschlich als Germanen bezeichnet wurden — wenn sich dafür Analogien beibringen lassen und gezeigt werden kann, daß, wie früher die Nordvölker Europas allgemein als Kelten, so später ebenso fälschlich verallgemeinernd als Germanen bezeichnet wurden. Gelingt dieser Nachweis, so ist Wind und Sonne wieder zwischen den Zeugnissen vor und nach zirka 80 v. Chr. gleich verteilt, die aus der Zeit vor zirka 80 erscheinen nicht mehr von vornherein disqualifiziert, und die Entscheidung hängt davon ab, wessen Berichte aus sonstigen Gründen glaubhafter sind, der des Polybios oder die Angaben Strabons, des Plinius und Tacitus.

Bei der folgenden, diesem Nachweis gewidmeten Darlegung ist davon auszugehen, daß die Bastarnen seit ihrem Rückzug unter Perseus durchaus nicht in den Gebieten nördlich der Donau verschwunden und aus der bisherigen Fühlung mit Griechen und Römern gekommen sind. Sie werden vielmehr als Söldner des Mithradates in den neunziger und achtziger Jahren wiederholt genannt, im Jahre 61 triumphiert Pompeius über sie, noch im selben Jahre hat gleichwohl der Prokonsul der makedonischen Provinz abermals, und zwar unglücklich, mit ihnen gekämpft. Unter Oktavian geht Licinius Crassus gegen sie vor, im Jahre 14 v. Chr. bändigte sie nach dem Zeugnis einer Inschrift M. Vinicius so, daß Augustus im Monumentum Ancyranum sagen konnte, die Fürsten der Bastarnen hätten sich um seine Freundschaft bemüht.

Bald nach diesen Ereignissen, zwischen 17 und 29 n. Chr., schreibt Strabo VII, 3, 17, der das Neue, was er über die Völker und die Geographie Nordeuropas vorbringt, selbst wiederholt als die Frucht besserer, durch die Kriege des Augustus in diesen Gebieten erhaltener Kunde bezeichnet:

Βαστάρναι . . . τοῖς Τυρεγέταις ὅμοροι καὶ Γερμανοῖς, σχεδόν τι καὶ αὐτοὶ τοῦ Γερμανικοῦ γένους ὄντες, εἰς πλείω φῦλα διῃρημένοι, von denen er die Atmonen, Sidonen und Peukinen namhaft macht.

Es soll also trotz der ununterbrochenen Berührungen zwischen Makedonen, Römern, Griechen und Bastarnen fast 200 Jahre gedauert haben, bis in dem angeführten Satze bei Strabon zum erstenmal die Wahrheit durchdrang, die er selbst durchaus noch nicht als feststehend betrachtet, wie sein vorsichtiger Ausdruck beweist. Das scheint mir höchst unwahrscheinlich und keineswegs mit dem langen Nachwirken der Autorität des Polybios ausreichend erklärt, das Strabon selbst noch zu seiner Zurückhaltung veranlaßt haben soll.

Dann folgt der fleißige Exzerptor und überaus gelehrte, aber ganz kritiklose Plinius, der außer seiner Naturgeschichte auch 20 Bücher über Kriege der Römer gegen die Germanen anzufüllen wußte und zu diesem Zwecke ebenfalls römische Feldzugsberichte vorzugsweise benutzt haben wird. Für ihn lag aber schon die Versuchung nahe, in diesem Werke, ebenso wie infolgedessen auch in seiner großen naturwissenschaftlichen Enzyklopädie, Kriege mit nordischen Völkern als gegen Germanen geführte zu bezeichnen, auch dann, wenn einzelne dieser Völker keltische waren. Plinius nun ist der einzige antike Zeuge, der an zwei Stellen der naturalis historia die Bastarnen uneingeschränkt als Germanen bezeichnet. Es heißt IV, 8: A Maro sive is Duria est a Suevis regno Vanniano dirimens eos aversa Bastarnae tenent aliique inde Germani, und an einer zweiten Stelle, IV, 100, werden die Peukiner, die nach Strabon a. a. O. ein Stamm der Bastarnen waren, als quintum genus der Germanen gezählt.

Wenig später, unter Trajan, zieht aber Tacitus Germ. 46 seine eigene Angabe, daß die Bastarnen den Germanen zuzuteilen seien, selbst halb zurück und hebt ihre Vermischung mit sarmatischem Blute hervor: Peucinorum, Venetorumque et Fennorum nationes Germanis an Sarmatis adscribam dubito, quamquam Peucini, quos quidam Bastarnas vocant, sermone cultu, sede ac domiciliis ut Germani agunt. sordes omnium ac torpor procerum connubiis mixtis nonnihil in Sarmatarum habitum foedantur. Es kann also mit den Anhalts-

punkten für das Deutschtum, mit dem germanischen sermo und cultus dieser drei Volksstämme und mit der deutschen Art ihrer Wohnsitze, worauf Tacitus, nach einem uns unbekannten Gewährsmann, seine Zuweisung stützt, nicht weit her gewesen sein, weil Tacitus selbst gleichzeitig auch auf ihre ungermanischen Eigenschaften aufmerksam machen muß, so daß er persönlich überhaupt zu keiner Entscheidung gelangen konnte.[1]

In allen diesen Fällen handelt es sich also nicht um Ansichten des Strabon, Plinius und Tacitus, die sie sich auf Grund besonders angestellter eigener Forschungen und Beobachtungen gebildet hatten, sondern um Äußerungen, die sie in dem von ihnen benutzten Material vorfanden, die ihnen so wenig als autoritativ galten, daß Strabon und Tacitus sich nicht einmal bestimmt auszusprechen wagten. Plinius allerdings tut dies, wird also wohl bei dem über die Geographie und Ethnographie der germanischen Völker handelnden Gewährsmann, den er exzerpierte, diese Zuweisung entweder in der gleich bestimmten Fassung vorgefunden, oder, wenn dies nicht der Fall war, ähnliche kritische Bedenken wie Strabon und Tacitus seinerseits nicht gehabt haben, besonders dann nicht, wenn er schon bei der Abfassung seines umfangreichen Werkes über die Kriege Roms gegen germanische Stämme der Versuchung erlegen war, es mit der Ahnenprobe

[1] Andere beweiskräftige Stellen außer den drei angeführten bei Strabon, Plinius und Tacitus, an denen die Bastarnen als Deutsche bezeichnet werden, gibt es in der Überlieferung nicht. Der ebenfalls in hadrianischer Zeit schreibende Periegat Dionysios bezeichnet allerdings v. 204 die Bastarnen gleichfalls als Germanen; darin wird einen Beweis doch nur der sehen können, der die Richtigkeit dieser Tatsache sonst schon als erwiesen betrachtet. Dasselbe gilt von der aus der Zeit nach Nero stammenden Inschrift CIL VI 4344, auf der ein Peuciner namens Nereus als natione Germanus bezeichnet wird. Er gehörte zu den bekannten ‚germanischen‘ Leibwächtern des kaiserlichen Hauses in Rom, unter denen sich gewiß mehr als einer befunden haben wird, der in Wahrheit keltischem Blut entstammte. Die Beweiskraft dieser beiden vereinzelten Angaben aus der frühen Kaiserzeit fällt überdies mit dem im Texte zu führenden Nachweise dahin, daß die aus dieser Zeit stammenden Zeugnisse für die Richtigkeit der ethnographischen Zuweisung der Bastarnen überhaupt nicht als so einwandfrei in Betracht kommen, wie bisher angenommen wurde.

ihres Germanentums nicht allzu genau zu nehmen. Denn dafür, daß er sein Werk über die germanischen Kriege, wie die herkömmliche Annahme will, gerade mit den Kimbernkriegen begann, gibt es gar keinen Anhaltspunkt in der Überlieferung. Es bleibt also immer die Möglichkeit, daß Plinius darin auf die Bastarnen entweder anläßlich des Planes Philipps V., oder erst anläßlich ihrer Beteiligung am mithradatischen Krieg oder auch noch später zu sprechen kam und sie bei einer dieser Gelegenheiten als germanische Gegner Roms erwähnte, deren Zahl er zu vergrößern wünschte. In der nat. hist. zählte er sie daher gleichfalls zu den Germanen. Durchschlagende Beweiskraft kommt also auch der ganz bestimmten Angabe des Plinius nicht zu.

Damit sind die Vorfragen erledigt und die sämtlichen Beweisstellen aus der antiken Tradition für das Germanentum der Bastarnen angeführt, so daß nunmehr der allgemeine Einwand erhoben werden kann, der gegen die Richtigkeit von Müllenhoffs Beweisführung spricht.

Daß erst bei Strabon, Plinius und Tacitus im Gegensatz zu allen älteren Zeugen die richtige Angabe über die Zugehörigkeit der Bastarnen sich findet, begründete und erklärte Müllenhoff bekanntlich damit, daß jenen älteren Zeugen die Erkenntnis des Richtigen geradezu unmöglich gewesen sei, weil man im Altertum erst rund hundert Jahre vor Strabon zwischen Kelten und Germanen unterscheiden lernte. Dieses bestechende Argument ist es hauptsächlich gewesen, das der Hypothese Müllenhoffs so zahlreiche Anhänger gewonnen hat.

Ihm steht aber eine andere Erwägung gleichwertig entgegen, die das Gewicht dieser Beweisführung sehr beträchtlich vermindert. Seit 113 v. Chr. waren aus Nordeuropa wiederholt Stämme gegen Süden vorgestoßen, die man sogleich als von den Kelten verschieden und sehr bald als zusammengehörig erkannte und in ihrer Gesamtheit als Germanen bezeichnete. Dadurch wurde der Irrtum nahegelegt, auch andere Stämme, die schon früher aus Mitteleuropa nach Süden vorgedrungen waren, ebenfalls für Germanen zu halten und irrtümlich als solche zu bezeichnen. Wer also die Beweiskraft der Stellen, an denen die Bastarnen als Kelten bezeich-

net werden, durch Müllenhoffs Hinweis für erschüttert hält, daß später erst die Fähigkeit gewonnen wurde, Kelten und Germanen auseinanderzuhalten (weshalb anfänglich wiederholt auch die Kimbern als Kelten bezeichnet wurden) der muß zugeben, daß auch die paar vereinzelten, auf keine Autoritäten und durchaus nicht auf besonders angestellte Forschungen zurückgehenden Nachrichten des Strabon, Plinius und Tacitus, daß die Bastarnen Germanen seien, ebenfalls dem Verdachte eines ähnlichen Irrtums ausgesetzt sind, weil zur Zeit ihrer Niederschrift schon seit rund hundert Jahren wie vordem die aus Mitteleuropa vordringenden Barbarenstämme Kelten, so nun Germanen genannt wurden. Es kann also die bestimmte Behauptung des Plinius ebenso falsch sein wie die noch bei Dio 51, 22, 6 zu lesende Angabe, die Sueben seien ein keltisches Volk gewesen. Schon diese allgemeine Erwägung läßt somit die Beweisführung Müllenhoffs nicht mehr so einwandfrei erscheinen, als sie bisher gegolten hat. Schon jetzt scheint es kein bloßer Zufall zu sein, daß von Plinius abgesehen überhaupt kein antikes Zeugnis vorliegt, in dem die Bastarnen als Germanen bezeichnet werden, ohne daß zugleich Bedenken dagegen erhoben würden. Gegen Müllenhoffs Hypothese spricht aber nicht bloß dieser allgemeine Einwand. Die irrige Bezeichnung keltischer Völker als germanischer, die eben noch als eine theoretische Möglichkeit bezeichnet wurde, die bei der Lösung dieses Problems unbedingt berücksichtigt werden muß, ist vielmehr gerade in jener Zeit mehrfach in Wirklichkeit nachzuweisen, in der Strabon die Bastarnen zum ersten Male zögernd Germanen nennt. Es sind daher jetzt die bekannten Fälle, in denen seit dem 1. Jahrhundert notorische Kelten irrtümlich als Germanen bezeichnet wurden, kurz zu besprechen.

In dem nach dem Brande im Jahre 36 v. Chr. mit gelehrter Mithilfe wiederhergestellten Texte der Triumphalfasten wurden von dem im Jahre 12 v. Chr. tätigen Redaktor, als eben Tiberius nach Gallien abging oder abgegangen war, um die Germanen zu bekämpfen, die vier Jahre vorher den Lollius besiegt hatten, an der Stelle, wo von dem Triumph des M. Claudius Marcellus im Jahre 222 v. Chr. die Rede ist, die in der Schlacht von Clastidium besiegten Gegner der

Römer als Insubrische Gallier und Germanen bezeichnet (CIL I ² fasti triumph. z. J. 531).[1] Alle anderen Quellen aber, darunter wieder an erster Stelle Polybios, nennen als die Gegner der Römer in dieser Schlacht neben den Insubrern Gaesaten, die nach anderen Nachrichten als gallische von jenseits der Alpen bezogene Söldner zweifellos bekannt sind. Die Angabe der Triumphalfasten ist schon darum unstreitig falsch, weil es nach allem, was wir wissen, schlechterdings ausgeschlossen ist, daß bei Casteggio schon im Jahre 222 v. Chr. Germanen den Römern gegenüber standen. Der unabsichtliche oder absichtliche Irrtum des Redaktors der Triumphalfasten rührt daher, daß man 12 v. Chr. schon gewohnt war, aus dem Nordwesten Europas vordringende barbarische Feinde überhaupt als Germanen zu bezeichnen. Man rühmte sich gerne der über Germanen erfochtenen Siege und nahm keinen Anstand, deren Zahl dadurch zu vermehren, daß man Siege, die in längst vergangener Zeit über andere Gegner Roms erfochten worden waren, wenn möglich zu Siegen über Germanen umdeutete, die sogar auf einem öffentlichen Denkmal verewigt wurden. Indem man den Namen der keltischen Gaesaten durch den der Germanen ersetzte, wurde aber auch der Ahnherr von Oktavians Schwiegersohn zum Sieger über Germanen gemacht und so die ruhmreiche Vergangenheit seines Geschlechtes um einen aktuellen, also besonders wirksamen Zug bereichert. So fernab von allen sprachlichen oder ethnographischen Erwägungen und Gründen liegende Gesichtspunkte konnten im Altertum bewirken, daß notorische Kelten sich in Germanen verwandelten.

Dieser Vorgang bei der Redaktion der Triumphalfasten ist überdies nicht etwa einzig in seiner Art. Schon einige Jahre vor der Wiederherstellung der Fasten auf den Wänden der Regia tat der Dichter Properz aus höfischen Gründen ein Gleiches. In dem nach dem Jahre 16 v. Chr., nach der

[1] Auf dem Stein sind die Buchstaben GER und die erste Hasta des folgenden M erhalten; die Ergänzung MAN, die schon bald nach der Auffindung des Bruchstückes im 16. Jahrhundert vorgebracht wird, trifft daher zweifellos das Richtige, möglich ist sogar, daß zur Zeit der Auffindung die Endsilbe noch erhalten war.

Niederlage des Lollius, geschriebenen letzten Buch der Elegien (V 10, 40 ff.) läßt Properz ebenfalls dieselben von dem Vorfahren des zu früh 23 v. Chr. verstorbenen Neffen und Schwiegersohn des Oktavian bei Clastidium besiegten Gegner der Römer aus der Belgica und vom Rhein und nicht wie alle anderen Zeugen von jenseits der Alpen aus der Rhonegegend nach Italien kommen; damit huldigt er gleichfalls dem M. Claudius Marcellus als Sieger über ein Germanenvolk, denn an ein solches mußten seine Leser bei Erwähnung der Belgica und des Rheins als Ausgangsortes dieser Feinde selbstverständlich denken, auch wenn er das Wort Germanen nicht gebrauchte (O. Hirschfeld, Kiepertfestschrift Berlin 1898, S. 271).

Durch diese beiden Beispiele, die nur wenige Jahrzehnte früher fallen, bevor Strabon zum erstenmal die Bastarnen noch zurückhaltend als Germanen benannte, ist es schon als durchaus wahrscheinlich erwiesen, daß auch die bis dahin ausnahmslos für Kelten angesehenen Bastarnen irrtümlich in den Vorlagen des Strabon, Plinius und Tacitus als Germanen bezeichnet wurden. Sogar die Motive des Irrtums können dieselben oder doch ähnliche gewesen sein. Gegen die Bastarnen mußten die Römer bis auf Probus von Zeit zu Zeit immer wieder kämpfen und gerade damals, als die drei genannten Schriftsteller tätig waren, waren solche Kämpfe gegen Bastarnen und Germanen im Gange; es war daher wieder die Versuchung vorhanden, auch die an Bastarnenkriegen beteiligten Feldherrn als Germanenbesieger zu feiern, und so auch der Allgemeinheit gegenüber die Zahl der Siege über germanische Feinde in Ost und West zu vergrößern.

Die durch diese Betrachtung erreichte große Wahrscheinlichkeit, daß die Bastarnen Kelten waren, die man erst seit Strabon zu Germanen machte, wird aber durch ein Eingehen auf die Angaben des Polybios zur Gewißheit gesteigert; denn die endgültige Lösung der Streitfrage steht und fällt mit der Ermittelung der Glaubwürdigkeit, die dem Zeugnis des ersten und zugleich allein ernst zu nehmenden Gewährsmannes, Polybios, zukommt. Hier erweist sich tatsächlich einmal der älteste Zeuge zugleich als der bestunterrichtete.

Es handelt sich also um die Entscheidung darüber, ob Polybios leichtfertig und von den damals herrschenden allgemeinen Ansichten über die Ethnographie Nordeuropas oder durch andere unsachliche Gesichtspunkte beeinflußt seine Behauptung ausgesprochen hat, oder ob er dafür bestimmte und ernst zu nehmende Gründe hatte.

Vor allem ist festzustellen, daß Polybios, obwohl Geschichtschreiber, doch zu allen Zeiten zu den wichtigsten Quellen der antiken Geographie (und der damit verbundenen Völkerkunde) zählte. Diese geachtete Stellung verdiente er im vollen Maße sowohl um seines hervorragenden Interesses an geographischen und ethnographischen Fragen willen, von dem ganze diesen Gegenständen gewidmete Bücher seines Werkes Zeugnis geben, als auch um dessetwillen, weil er nach und neben Herodot der weitest gereiste Historiker der Griechen ist. Von seiner eindringlichen Beschäftigung mit solchen Fragen gibt er auch dadurch oftmals Zeugnis, daß er ihm verkehrt erscheinende geographische Schilderungen und Angaben in scharfer Polemik nicht minder entschieden bekämpft als die mangelhafte militärische Sachkenntnis vieler seiner Vorgänger unter den Historikern, wie des Ephoros, des Kallisthenes und anderer. In diesen polemischen Auseinandersetzungen geht er allerdings gelegentlich in die Irre, wie dies z. B. bei seinen Zweifeln gegen die Beschreibungen des Pytheas von Massalia der Fall ist; nicht minder verfehlt ist seine Polemik gegen die Beschreibung der Schlacht von Issos bei Kallisthenes; aber auch solche verfehlte Polemiken beweisen doch ebenso wie die viel häufiger zutreffenden, daß Polybios ein kritischer Kopf war und überhaupt nicht ohne Prüfung und leichthin die ihm zugänglichen Nachrichten in sein Werk aufnahm.

Der Bericht des Polybios nun, den die durch Müllenhoff überzeugten Forscher immer wieder, wenn auch vergeblich in seiner Zuverlässigkeit und Beweiskraft herabzusetzen und womöglich ganz beiseite zu schieben suchen, ist uns bei Livius 40, 57 erhalten und handelt von dem Plane Philipps V. von Makedonien, die Bastarnen durch das Gebiet der keltischen Skordisker über Aquileja zu einem Einfall nach Italien zu bestimmen. Von entscheidender Wichtigkeit ist die darin

enthaltene Bemerkung: facile Bastarnis Scordiscos iter daturos, nec enim aut lingua aut moribus abhorrere. Polybios nennt also die Bastarnen nicht nur Kelten, sondern er gibt auch einen sehr wesentlichen Grund an, der seine Benennung als zutreffend erscheinen läßt.

Um so unbegreiflicher erscheinen die Versuche, mittels deren man die Beweiskraft dieser Stelle zu erschüttern sucht. Unter anderem wurde folgendes geltend gemacht: Polybios habe nur von dem Plan des Philipp als solchem Kenntnis erhalten, während dessen innere Begründung sein Werk, ja geradezu seine Aufgabe als Geschichtschreiber gewesen sei. Dabei habe man mit folgendem Vorgang zu rechnen: Polybios wußte, daß die Skordisker Kelten waren, vom keltischen Ursprung der Bastarnen war er überzeugt, (?) es sei also nicht zu verwundern, daß er in der von ihm nicht weiter ethnologisch erforschten Ähnlichkeit oder Gleichheit beider Stämme ein willkommenes Mittel (!) fand, um seiner Darstellung innerlich eine festere Verknüpfung (!) zu geben. Man könne von ihm nicht die Akribie eines modernen Historikers verlangen, er habe, zufrieden in dem Glauben an die Richtigkeit einer Annahme, die von niemandem in Zweifel gezogen wurde, so geschrieben, wie wir bei ihm lesen. Ja selbst wenn man damit nicht rechnen wollte, so sei doch mit dem Ausdruck nec abhorrere weiter nichts gesagt, als daß die Bastarnen und Skordisker einander ähnlicher waren als eines der beiden Völker den Dardanern oder den Makedonen (!). Der Ausdruck nec lingua abhorrere bedeute also nur, daß Bastarnen und Skordisker sich zur Not hätten verständigen können (!), was teils wegen der Urverwandtschaft des Germanischen und Keltischen, teils aber auch wegen der Berührungen der Germanen mit den Kelten auf ihren Wanderzügen sehr begreiflich sei; die Bastarnen hätten wahrscheinlich von den Britolagen (!) manches keltische Wort gelernt und deshalb selbst den Eindruck von Kelten gemacht usw. (Sehmsdorf, Die Germanen in den Balkanländern, Leipz. 1899, S. 15 ff.).

Dabei bleibt vollkommen unberücksichtigt, daß Polybios den Ereignissen sehr nahe stand und daß er als hoher Offizier und Diplomat des achäischen Bundes zur Zeit, da

die Bastarnen im griechischen Gesichtskreis auftauchten, in der Lage war, sich die besten Informationen zu verschaffen. Aber davon ganz abgesehen enthalten diese Bemerkungen, die von späteren Forschern wiederholt nachgesprochen wurden, teils Irriges, teils ganz unkontrollierbare Annahmen von der Art, wie sie deren Urheber gerne dem Polybios unterschieben möchte, um dessen Angaben als unbeweiskräftig erscheinen zu lassen. Vor allem dient eine antiphrastische Wendung (Litotes) wie nec abhorrere — die übrigens möglicherweise erst von Livius herrührt und gar nicht bei Polybios gestanden hat — bekanntlich nicht zur Abschwächung, sondern zur Steigerung der auszusprechenden Behauptung. Der Satz ferner, in dem von dem ‚Mittel' die Rede ist, durch das Polybios seiner Darstellung eine innerlich festere Verknüpfung gegeben haben soll, ist mir überhaupt unverständlich geblieben; der Verfasser scheint vielmehr etwa folgendes sagen zu wollen: Polybios habe gewußt, daß die Skordisker Kelten waren und habe nun aus der Angabe, daß nach Philipps Plan die Bastarnen durch das Gebiet der Skordisker ziehen sollten, den falschen Schluß gezogen, daß dies wegen der sprachlichen Verwandtschaft beider Völker geschehen sei, und habe darum fälschlich auch die Bastarnen für Kelten erklärt.

Kurz diese Versuche, den Kronzeugen für das Keltentum der Bastarnen in seiner Glaubwürdigkeit herabzusetzen, sind vergeblich; schon die große Zahl windiger Argumente, mit denen sie unternommen wurden, erweckt Verdacht. Solche vage Vermutungen und Behauptungen genügen nicht: um Polybios' Zeugnis zu entkräften, müßte der volle Nachweis dafür erbracht werden können, daß er entweder sachlich falsch unterrichtet gewesen sei oder aus richtigen Tatsachen falsche Schlüsse gezogen habe.

Ein solches Unternehmen ist aber Polybios gegenüber überhaupt nicht rätlich und in dem vorliegenden Falle geradezu ausgeschlossen, weshalb bisher auch nicht einmal der Versuch dazu unternommen wurde. Es genügt auch nicht, den Zeugen Polybios persönlich in seiner Glaubwürdigkeit herabzusetzen, sondern der ganze Inhalt seiner Erzählung müßte als Phantasiegebilde erwiesen werden, wenn das Deutschtum der Bastarnen gerettet werden soll.

Der Sachverhalt ist nämlich folgender. Nicht die Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer Behauptung des Polybios, sondern die politische Kombination des makedonischen Königs, von der Liv. 40, 57, 58 berichtet, steht und fällt mit der Entscheidung darüber, ob die Bastarnen Kelten waren oder, wie Müllenhoff nachweisen wollte, Germanen. Nicht darum handelt es sich, was Polybios, sondern darum, was Philipp von Makedonien über die Verwandtschaft oder Nichtverwandtschaft der Bastarnen und keltischen Skordisker wußte. Denn zu der einen bestimmten Nachricht des Polybios, daß Philipp um der sprachlichen Verwandtschaft willen den Bastarnen den Weg nach Italien durch das keltische Skordiskergebiet gewiesen habe, weil er von den Bastarnen wußte, daß sie ebenfalls Kelten seien, tritt noch die zweite Tatsache bestätigend hinzu, daß trotz des Fehlschlagens von Philipps Plan gegen Italien, dennoch später eine Verbindung zwischen Bastarnen und Skordiskern zum Zwecke gemeinsamen Kampfes zu Stande kam, von der Polybios ebenfalls berichtet (Liv. 41, 19, 8). Daher ist es ganz gleichgültig, ob man dem Polybios zutraut, daß er die Bastarnen als Kelten bezeichnete, ohne sich über die Richtigkeit dieser Benennung zu unterrichten, oder ob man wegen seines Interesses für geographische und ethnographische Dinge annimmt, daß er dies tat. Es kommt vielmehr darauf an, was Philipp von Makedonien erkunden und wissen konnte. Diesem mit den Völkern der Balkanhalbinsel und an der unteren Donau so wohlvertrauten, mit ihnen in dauernden Beziehungen stehenden,[1] Kriege führenden und Verhandlungen pflegenden Beherrscher Makedoniens muß man aber zutrauen, daß er darüber im Reinen war, ob die Bastarnen Kelten waren wie die Skordisker oder nicht, ehe er ihnen den Weg durch das Skordiskergebiet wies. Nicht gegen Polybios sind also Angriffe zu richten, wenn man die Bastarnen im Gegensatz zu seiner Angabe für Germanen erklärt, sondern gegen die bei Polybios berichteten Tatsachen, an denen Philipp V. beteiligt

[1] So berichtet Liv. 40, 5, 10, daß einer der vornehmen Bastarnen, die im Jahre 182 v. Chr. die makedonischen Abgesandten begleiteten, seine Schwester mit König Philipp vermählen wollte.

war, oder aber man müßte beweisen, daß Polybios alle die Tatsachen seines Berichtes erschwindelt habe (vgl. den Anhang).

Philipp von Makedonien baute seinen Plan gegen die Römer darauf, daß die Skordisker ihrer sprachlichen und ethnographischen Verwandtschaft wegen den Bastarnen den Durchzug durch ihr Land gerne gestatten würden. Es ist also zweifellos, daß der König sich genau unterrichtete, ehe er diese Verwandtschaft beider Völker zur Grundlage eines politischen Planes gegen Rom machte.[1] Das Keltentum der Bastarnen wird also durch den an der Richtigkeit dieser Zuweisung aufs stärkste interessierten und an sich sachkundigsten Zeitgenosssen, der mit ihnen zur Zeit ihres ersten Erscheinens in Beziehung stand, ausdrücklich und einwandfrei bezeugt. Daran haben wir uns trotz Müllenhoffs scharfsinniger und gelehrter Einwände zu halten. Wenn trotzdem die Bastarnen bei Strabon, Plinius und Tacitus und noch durch ein paar vereinzelte Angaben aus der ersten Kaiserzeit wiederholt als Germanen bezeichnet werden, so ist dieser Irrtum ebenso zu erklären wie der bei der Wiederherstellung der Triumphalfasten von deren Redaktor und kurz vorher von dem Dichter Properz aus höfischen Gründen begangene, durch den keltische Gaesaten für Germanen erklärt wurden. Die antiken Gewährsmänner (mit Ausnahme des Plinius) hatten also allen Anlaß, sich über das Deutschtum der Bastarnen zu-

[1] Wir sehen also, daß neben arger Unkenntnis in ethnographischen Dingen nicht nur beim großen Publikum, sondern auch bei gelehrten Literaten doch auch im Altertum in engeren Kreisen darüber sehr genaue Kenntnisse vorhanden waren. Diese Erscheinung hat eine Parallele in der allgemeinen Unwissenheit der Römer zur Zeit des Augustus über den germanischen Norden Europas und den außerordentlich genauen Kenntnissen, über die man zur selben Zeit bei den Feldherren am Rhein und an der Donau verfügte. Ohne eine solche hätten militärische Unternehmungen nicht gleichzeitig zu Land und zur See wiederholt unternommen werden können, bei denen ein Treffpunkt der Heere im Inneren Deutschlands vereinbart war, vollends aber nicht ein Kriegsplan ausgedacht werden können, wie der zur Unterwerfung des Maroboduus, nach dem Sentius Saturninus mainaufwärts durch das Fichtelgebirge marschieren und sich an einem vorher bestimmten Punkte in Böhmen mit dem von Carnuntum aus durch Mähren vordringenden Tiberius vereinigen sollte.

rückhaltender zu äußern, als dies die modernen Forscher seit Müllenhoff tun.

Nicht die Bastarnen, die um den Ostrand des mitteleuropäischen Gebirgslandes herumkamen und am Pontus auftauchten, sondern die Kimbern, die 113 v. Chr. den Römern bei Noreia entgegentraten, waren die ersten Germanen, die in den Gesichtskreis der Bewohner des Mittelmeergebietes eingetreten sind.

Korrekturnote.

Die S. 9 zitierte delphische Inschrift ist seither nochmals vollständig veröffentlicht bei Dittenberger, Sylloge inscr. Graec. II, 3. Aufl. 643; die auf S. 14 angeführten Inschriften sind in der dritten Auflage I 495, II 707, 708 zu finden.

Zu S. 11: Seinem 51, 23 ff. erbrachten Beweise entsprechend bezeichnet Dio Cassius auch sonst in seinem Werke die Bastarnen als Skythen; vgl. 38, 10, 2 τῶν Σκυθῶν τῶν Βαστarνῶν ἐπιβοηθησάντων . . .

Anhang über ein Fragment des Polybios.

Daß Polybios selbst da, wo er von geheimen Plänen der Regierenden zu sprechen hatte, auf genaue Information hielt, daß er oft mehr wußte, als er in seinem Werke mitteilt, ja geradezu sich gelegentlich mit allgemeinen Wahrscheinlichkeitsgründen für seine Angaben begnügte, obwohl er den Inhalt geheimer Abmachungen hätte mitteilen können, also über die Vorgänge auch in den höchsten Kreisen auserlesene Kenntnis besaß, sagt er selbst in einem Fragmente am Anfang des 29. Buches 1[b]: Ὑπὲρ ὧν ἔγωγε διηπόρηκα τί δεῖ ποιεῖν· τότε γὰρ γράφειν κατὰ μέρος ὑπὲρ τούτων ἀκριβολογούμενον, ἃ δι' ἀπορρήτων πρὸς αὐτοὺς οἱ βασιλεῖς ἔπραττον εὐεπίληπτον ἐφαίνετο καὶ τελέως ἐπισφαλές, τότε παρασιωπῆσαι πάλιν ὁλοσχερῶς τὸ δοκοῦν πραγματικώτατον ἐν τῷ πολέμῳ τούτῳ γεγονέναι, καὶ δι' οὗ πολλὰ τῶν ὕστερον ἀπορουμένων γνωρίμους ἔσχε τὰς αἰτίας, τελέως τινὸς ἀργίας ἐδόκει μοι σημεῖον εἶναι καὶ τῆς πάσης ἀτολμίας· οὐ μὴν ἀλλὰ κατηνήχθην ἐπὶ τὸ γράφειν κεφαλαιωδῶς τὸ δοκοῦν, καὶ δι' ὧν εἰκότων καὶ σημείων ἐπὶ ταύτης ἐγενόμην τῆς γνώμης, ὑπάρχων κατὰ τοὺς αὐτοὺς καιροὺς καὶ μᾶλλον ἑτέρου ἐκπληττόμενος ἕκαστα τῶν γενομένων.

Die hohe Einschätzung der Zuverlässigkeit des Polybios gerade in seinen geographischen und ethnographischen Angaben, auf die die obigen Darlegungen sich teilweise stützen, würde eine Einbuße erleiden, wenn eines der Bruchstücke seines Werkes, das sich ebenfalls auf Philipp V. bezieht, richtig überliefert wäre. Dieses Bruchstück ist daher hier ebenfalls noch kurz zu besprechen.

Bei Strabon VII 313 wird als Angabe des Polybios, die in den älteren Ausgaben durchweg und auch noch in der Dindorfs fälschlich dem rein geographischen 34. Buch zugewiesen wurde, der Satz zitiert, daß man von der höchsten Spitze des Thrakien in zwei Teile scheidenden Hämusgebirges die beiden Meere, das Schwarze und Adriatische, habe sehen können (ἀμφοτέρας καθορᾶσθαι τὰς θαλάττας). Dazu bemerkt Strabon, daß diese Angabe des Polybios wegen der großen Entfernung des Adriatischen Meeres und wegen der vielen, die Aussicht verdeckenden Berge unmöglich sei. Wenn etwas derartiges wirklich bei Polybios gestanden hätte, so würde

damit grobe Unkenntnis gerade auf geographischem Gebiete, auf dem er sich gerne seiner überlegenen Sachkenntnis rühmt, in einem Einzelfall erwiesen sein. Allein in Wahrheit hat Polybios solchen Unsinn überhaupt nicht behauptet, sondern Strabon hat, was er bei Polybios vorfand, so ungenau wiedergegeben, daß er daran seine anscheinend sehr berechtigte Widerlegung knüpfen konnte.

Die Stelle aus Polybios, die Strabon im Auge hat, liegt in ausführlicherer Fassung auch bei Livius 40, 21 ff. vor; sie gehört daher nicht in das 34., dem sie von den Herausgebern mit Ausnahme von Hultsch zugewiesen wird, sondern in das 24. Buch.[1] Aus Livius ergibt sich auch, daß Polybios etwas ganz anderes berichtet hatte, als ihm Strabon in den Mund legt. Als Philipp mit seinem Heere nach der Maedica gekommen war, bestieg er die höchste Spitze des Hämus, quia vulgatae opinioni crediderat Ponticum simul et Adriaticum mare et Histrum amnem et Alpes conspici posse. Dann wird die mit kleiner Begleitung unternommene Bergbesteigung Philipps beschrieben und bemerkt, daß er und seine Begleiter infolge des Nebels schon auf den Paßhöhen nichts hätten sehen können (adeo omnia contecta nebula, ut haud secus quam nocturno itinere inpedirentur). Schließlich kamen sie dennoch auf den Gipfel. Aber Philipp habe, von dem unter unsäglichen Beschwerden vollführten Unternehmen zurückgekehrt, die landläufige Ansicht dennoch nicht bestritten (nihil volgatae opinioni degressi inde detraxerunt), das habe er mehr deshalb getan, wie Polybios meint (magis credo), um nicht wegen des Mißlingens seiner Unternehmung verspottet zu werden, als deshalb, weil er wirklich beide Meere, die Donau und die Alpen gesehen hatte. Polybios war also ebenso wie Strabon der Ansicht, daß die volgata

[1] Bei Hultsch steht sie 24, 3; den Sachverhalt, den ich im Texte dargelegt habe, hat auch Mor. Müller, dem die Umstellung verdankt wird, wie ich nachträglich sehe, richtig erkannt (Fleckeis, Jahrbb. 1870, 246). Wenn also Strab. IV 208 behauptet, daß bei Polybios (34, 10, 16, 17) der Hämus auch unter den Bergen aufgezählt gewesen sei, die man in einem Tage besteigen könne, während man zum Alpenaufstieg fünf Tage benötige, so wird auch das eine irrige Wiedergabe dessen sein, was wirklich bei Polybios stand.

opinio über die Aussicht vom Gipfel des Hämus irrig sei; die Stelle beweist somit durchaus nicht die Unzuverlässigkeit einer seiner geographischen Angaben, sondern im Gegenteil, daß er auch an einer offiziell von dem makedonischen König verbreiteten Nachricht berechtigte Kritik übte.

---

25. 1. 18.

Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 185. Band, 3. Abhandlung

Studien
zur
Lexikographie und Grammatik des Altsüdarabischen

II. Heft

Von

Nikolaus Rhodokanakis
korresp. Mitgliede der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften

Vorgelegt in der Sitzung am 2. Mai 1917

Wien, 1917.
In Kommission bei Alfred Hölder,
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler,
Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien.

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

VORWORT.

Nach Vollendung des ersten Heftes meiner ,Studien' berichtete ich an die Südarabische Kommission über Zweck und Gegenstand der vorliegenden Abhandlung folgendermaßen:[1]

,Die Grenzen von Grundstücken, wie Palmgärten etc., werden nach Grenzrichtung (Orientierung) und Grenzlinien oder Grenzpunkten bestimmt. Als solche kommen auch der Bodenwirtschaft dienende Bauobjekte in Betracht. Die Grenzinschrift in weiterem Sinn ist überdies in einzelnen Fällen ein Grenzbestimmungsprotokoll, das verschiedenartige Besitz- und Nutzrechte regelt. So enthält sie, dem üblichen Bewässerungssystem entsprechend, auch Angaben über Wasserbezug, Kanalisation und Bewässerungsanlagen.

Nach demselben System wie die Abgrenzung von Anbauflächen werden auch die Baulinien bestimmt. Für die Interpretation ergibt sich aus dem lexikographischen Ineinandergreifen von Grenz-, Bewässerungs- und Bauinschriften die Notwendigkeit, markante Typen dieser drei Gattungen aus dem bisher edierten Kreis der minäo-sabäischen Inschriften eingehend und vergleichend zu behandeln.

Dies führt einerseits zu Aufschlüssen über wasserrechtliche Fragen und Grundbesitzverhältnisse, anderseits, soweit Bauinschriften in Betracht kommen, zu Ergebnissen über Widmung und Errichtung von Bauten, meist Befestigungsarbeiten an der Stadtmauer, durch Personen in amtlicher

[1] Kais. Akad. d. Wissensch. Almanach 1916, S. 386 f.

Stellung, sodann über Steuerwirtschaft und Verwaltung im allgemeinen im minäischen Reich.

Nicht bloß vom rein lexikalischen Standpunkt der Terminologie, sondern auch sachlich mit dem Wirtschaftssystem zusammenhängend, konnten auch sabäische Inschriften, die von Lehen und Nutznießung handeln, herangezogen werden, zum Teil auf die erste Vorstudie[1] zurückgreifend.

Die Tempel- und Schleuseninschriften von Mârib mußten, da sie im großen Verhältnisse widerspiegeln, die zum Teil erst aus den eben angedeuteten Ergebnissen zu erklären sind, mit in die Abhandlung einbezogen werden.‘

Der Plan, die Urkunden übersetzt und erklärt mit den allgemeinen Ergebnissen zugleich vorzulegen, mußte fallen gelassen werden. Denn der Stoff war zu sehr angewachsen und seine Bearbeitung griff mit dessen fortschreitender Durchdringung, trotz des Wunsches, zu einem Abschluß zu gelangen, auch extensiv auf weiterliegende Gebiete über. Im Interesse der Sache und des Zweckes, dem diese Studien dienen:[2] den Kommentar im Hauptwerke, dem Corpus Glaserianum, zu entlasten, entschloß ich mich daher, vorerst die Texte mit Übersetzung, ausführlichem Kommentar und mit Besprechung ihres Inhalts samt Wort- und Sachregister herauszugeben; die Anordnung ist aus dem Inhaltsverzeichnis zu ersehen. Die seither sehr erweiterten sachlichen und lexikalischen Ergebnisse aber will ich zusammenhängend im nächsten Hefte vortragen.

Nur über die Bodenwirtschaft im alten Südarabien habe ich einen vorläufigen kurzgefaßten Bericht hauptsächlich auf Grund der U͡TF-Texte vorausgeschickt und die wichtigsten Berührungspunkte hervorgehoben, welche das altsüdarabische mit dem ägyptischen Agrarsystem der Ptolemäerzeit verbinden.

Den grammatikalischen Teil in jener Studie soll die Frage nach dem Lautwert der Zeichen 𐩭 und 𐩯 bestreiten, nach den lautgeschichtlichen und schriftgeschichtlichen Zusammenhängen,[3]

[1] ‚Der Grundsatz‘ etc.

[2] Almanach 1915, S. 423 und 1916, S. 386.

[3] Beiläufig angedeutet im Almanach 1916, S. 387.

deren weitere Verfolgung mich zu einer erneuten Untersuchung der semitischen *s*-Laute: *s* (ס), *ś* (שׂ), *š* (שׁ) führte. Diese aber ging von den Wörtern 𐩪𐩷, 𐩪𐩪𐩷, 𐩪𐩪𐩷𐩧 und 𐩪𐩬, 𐩭𐩪𐩬 aus, die in mannigfachen Bedeutungen[1] in den Bauinschriften, den Grenzinschriften und in den Texten zur Bodenwirtschaft vorkommen.

Diese Studien geboten eine wiederholte Einsichtnahme in die Tagebücher, in Kopien von Inschriften sowie eine genaue Prüfung mancher Abklatsche des Glaserschen Nachlasses. Dies alles besorgte für mich Herr Privatdozent Dr. A. Grohmann in Wien mit einer Gründlichkeit, die meines Dankes gewiß ist.

Den Abklatsch der großen Bombayinschrift Reh. I+IV+V aus dem Nachlasse J. Eutings verglich Herr Prof. F. Schulthess in Straßburg; dafür sei ihm auch an dieser Stelle wärmstens gedankt.

Die am häufigsten abgekürzt angeführten Sammlungen und Schriften zähle ich zur besseren Übersicht hier auf, indem ich das abgekürzte Zitat durch *liegenden Druck* kenntlich mache:

Inschriften der ***S***üdarabischen ***E***xpedition der kais. Akad. d. Wissenschaften zu Wien (unveröffentlicht).

Tagebuch***n***otizen E. Glasers zu einzelnen Inschriften.

Sammlung Eduard Glaser. Aus dem Landaufond der kais. Akad. d. Wissenschaften: I. Eduard Glasers Reise nach Mârib, Wien 1913.

J. H. *Mordtmann, Beiträge* zur minäischen Epigraphik, Weimar 1897 (*ME*).

L. *Mitteis* und U. *Wilcken*, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde. I. Band, 1. Hälfte von U. Wilcken, Leipzig 1912.

M. *Rostowzew*, Studien zur Geschichte des römischen Kolonates, Leipzig 1910 (1. Beiheft zum Archiv f. Papyrusforschung etc.).

---

[1] Die Bedeutungsübergänge sind bloß nach der einen mehr sachlichen Seite erwogen in Studien I, S. 8.

Von eigenen Arbeiten:

Der *Grundsatz* der Öffentlichkeit in den südarabischen Urkunden (SBWA, 177. Bd., 2. Abh.) 1915.

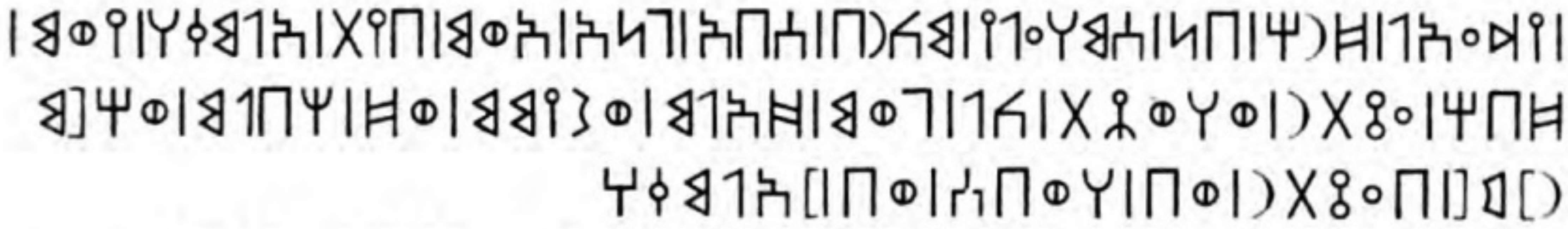
Studien zur Lexikographie und Grammatik des Altsüdarabischen, I. Heft (SBWA, 178. Bd., 4. Abh.) 1915.

Die Bodenwirtschaft im alten Südarabien. Sonderabdruck aus dem Anzeiger der phil.-hist. Klasse der kais. Akad. d. Wissensch. vom 6. Dezember, Nr. XXVI, Jahrgang 1916.

Die Inschriften am Haram Bilkīs.[1]

Gl. 484.[2]

Tn: ‚auf der Ostseite, mit schlechterer Schrift und älter'.[3] Vgl. Sammlung I, S. 137 und 46.



‚ID³L DRḪ Sohn des SMHʿLI, der *mkrb* von Sabaʾ hat die Mauer von ʾUM dem Tempel des Almakah aufgeführt, da er opferte dem ʿAttar und einsetzte jede Gottes- und Patronsgemeinde und Bundes- und Ḫ[MR^m-Gemeinde. Bei ʿAttar und bei Haubas und bei] Almakah.'

Zu dieser Inschrift vergleiche den fast gleichlautenden Text aus Ṣirwāḥ Gl. 901, 1530 f. = Hal. 50 CIH 366; zum *mkrb* ID³L vgl. Gl. 471/2 (Fragment) und Hartmann, Arab. Frage 134.

Der Name 𐩱𐩥𐩣 fehlt in der entsprechenden Inschrift aus Ṣirwāḥ CIH 366. Zu diesem Tempelnamen vergleiche zuletzt E. Littmann, Deutsche Aksumexped. IV, 60. Aus unserem Texte erfahren wir, daß ʾUM, nach welchem Almakah 𐩨𐩲𐩡𐩽𐩱𐩥𐩣 genannt wurde, der Name des Ḥaram Bilkīs, seines Tempels in Mārib war.[4] Nach Nielsen, DMG 66, 589 war 𐩱𐩥𐩣 der gewöhnliche Name des Mondtempels.

𐩺𐩥𐩣𐩽 bezeichnet als Konjunktion: 1. den Zeitpunkt, 2. den Grund einer Handlung.[5] In 1. sind gleichzeitige Neben-

---

[1] Vgl. Sammlung Glaser I, S. 45 f., 137 ff.

[2] Vgl. Glaser, Skizze I, 68.

[3] Als die darüberstehende Gl. 483.

[4] Vgl. Glaser, Skizze I, 68.

[5] Vgl. meine Ausführungen Südarab. Expedition X, 123 zum neuarab. Gebrauch; ferner WZKM, Bd. 25, S. 83.

handlungen inbegriffen: so bei Dedikationen, etwa von Bauten oder auch bloß bei ihrer Vollendung, die Gaben und Opfer an andere Götter neben der Widmung an den Hauptgott; in 2. sind als Anlaß der Dedikation Daten aus der politischen und administrativen Laufbahn des Weihenden einbezogen, aber auch in weiterer Aufzählung Geschehnisse inbegriffen, die nicht immer im engsten Zusammenhang zur Haupthandlung, der im Hauptsatz ausgesprochenen Widmung usf., stehen dürften; so zwar, daß die nähere Bestimmung mittels 𐩺𐩥𐩣 in diesen Texten zu einer Art lose verknüpfender historischer Formel wird, um Ehrungen und Taten des Stifters in der Inschrift zu verewigen; dann um vollzogene Maßnahmen des Herrschers auf staatsrechtlichem und administrativem Gebiete zu beurkunden.[1] Diese nun tragen der ursprünglichen Form des Staatswesens entsprechend oft theokratisch-sakralen Charakter — wie die gleichzeitig erwähnten Opfer; so erscheinen diese Texte alle in die religiöse Sphäre gerückt.[2]

Zu 𐩠𐩥𐩻𐩩 s. ‚Grundsatz', S. 22, WZKM 28, 110, Note 2. Hier ist die Einsetzung und Einrichtung religiöser Gemeinden ausgedrückt, die mit Stämmen zusammenfallen, d. h. Verbänden, die kraft gemeinsamer wirtschaftlicher und Arbeitsinteressen,[3] wie auch durch gemeinsame Abhängigkeit und Ansiedlung wohl schon vorgebildet waren: es ist die religiöse theokratische Ergänzung zur realpolitischen Bindung der Stammesorganisation.[4]

𐩱𐩡|𐩴𐩥𐩣: *gw*^{m} dürfte hier, wie 𐩱𐩧𐩲𐩨𐩣 der minäischen Parallelstellen (s. w. u.) nahelegt, noch nicht als Eigenname gebraucht sein, sondern appellativisch in der vorgeschlagenen Bedeutung einer religiösen ‚Gemeinde'. Das folgende Wortpaar bezeichnet zwei Klassen von Göttern: 𐩱𐩡𐩣 appellativisch ‚Gott' und 𐩧𐩺𐩣𐩣 ‚Patron', denen die Gemeinde oder Kon-

---

[1] Vgl. Gl. 418–419. 481. 1000 A, B. 1083 (= Hal. 187 f. + 191).

[2] Vgl. auch w. u. zu Gl. 1150.

[3] Vgl. Hartmann, Arab. Frage 214, 450.

[4] Vgl. mein ‚Die Bodenwirtschaft im alten Südarabien', Sonderabdruck aus dem Anzeiger 1916, Nr. 26, S. 12 ff. In weiterem Abstande könnte man auf die ägyptischen Berufsverbände mit ausgeprägter religiöser Organisation hinweisen; vgl. M. San Nicolò, Ägypt. Vereinswesen II 1, S. 67 ff.

gregation religiös untertänig war.[1] Wie das trennende 𐩥𐩹𐩽 in 𐩹𐩱𐩡𐩣𐩽𐩥𐩦𐩺𐩣𐩣𐩽𐩥𐩹𐩽𐩢𐩨𐩡𐩣𐩽𐩥𐩢″ zeigt,[2] handelt es sich aber um die Gruppierung nach **zwei** Einteilungsprinzipien: das erste ist durch die zwei Götterkategorien gegeben; das zweite durch das Wortpaar: 𐩢𐩨𐩡𐩣𐩽𐩥𐩢𐩣𐩧𐩣. Darin glaube ich zwei Ausdrücke für **Bundesformen** zu erkennen.

Zu 𐩢𐩨𐩡𐩣 vergleiche ich nämlich بِحَبْلٍ من الله und بِحَبْلِ اللّه Qor. 3, 98. 108; dazu Pedersen, Der Eid, S. 22, Note 3, S. 41, 49; endlich den Gottesnamen 𐩢𐩡𐩰𐩬. Ihn stellt Hommel, Chrestom., S. 50 zu حلف[3] und verweist auf אל ברית. Das dürfte alles verwandten Vorstellungskreisen angehören. Schwieriger ist 𐩢𐩣𐩧𐩣 zu erklären. Ob ein Synonym von 𐩢𐩨𐩡𐩣 vorliegt, oder nach جحر ‚abhäuten, schinden' zu deuten ist? Letzteres erscheint gewagt, auch wenn man an die barbarische Art denkt, wie bei den südlichen Asîrstämmen die Beschneidung — die eben als Bundeszeichen zu fassen wäre — vollzogen wird; sie ist von Glaser, Sammlung I, S. 94, Note 1 geschildert.

Die Stämme werden also religiös organisiert, indem sie durch einen Bund sich einem Gott verpflichten. Je nach dem Gott sind sie ʾL- oder ŠI̭M-Stämme; je nach dem Bunde ḤBL- oder ḤMR-Stämme, bezw. Gemeinden.

Denn die minäischen Parallelstellen zeigen, daß der Gottesgemeinde die Stammesgemeinschaft entspricht; Gl. 1091 (min.) = Hal. 257: 𐩥𐩫𐩡𐩽𐩱𐩡𐩱𐩡𐩩𐩽𐩱𐩦𐩲𐩨𐩣𐩽𐩹𐩱𐩡𐩣𐩽𐩥𐩦𐩺𐩣𐩣𐩽𐩥𐩢𐩨𐩡𐩣𐩽𐩢𐩣𐩧𐩣𐩽 besagt: ‚und alle Stämmegottheiten: eines[4] ʾL- und ŠI̭M, und eines ḤBL^m^ und ḤMR^m^-Stammes'; im Ḳatabanischen haben wir dementsprechend die 𐩱𐩦𐩲𐩨𐩽𐩲𐩣𐩽; im Haramischen Hal. 147, 9 𐩦𐩲𐩨𐩠𐩥 „seinen (des Gottes 𐩢𐩡𐩰𐩬 s. o.) Stamm'; in Rép. épigr. sém. Nr. 850 den Stamm des Ḏū-SMU̱I; vielleicht gehören in diese Gruppe auch die 𐩦𐩲𐩨𐩬𐩽𐩱𐩠𐩡𐩽𐩲𐩻𐩩𐩧 CIH 434;

---

[1] Vgl. ‚Die Bodenwirtschaft' etc., S. 17. Dort ist eine auch in späten Zeiten an dem Bauernstand ausgeübte Nutzanwendung dieses religiösen Patronats aufgezeigt: S. 20.

[2] Dieses 𐩥𐩹𐩽 steht noch in CIH 366, Gl. 1000 A; es fehlt in Hal. 257 = Gl. 1091 (min.). — Appellativisch steht 𐩱𐩡𐩣 neben 𐩦𐩺𐩣𐩣 noch in Hal. 485 (min.) 𐩥𐩫𐩡𐩽𐩱𐩡𐩱𐩡𐩩𐩽𐩥𐩦𐩺𐩣𐩠𐩺.

[3] Pedersen, S. 7, 21.

[4] 𐩹 ersetzt 𐩦𐩲𐩨𐩣.

[altsüdarabische Schrift] Hal. 149, 157, denen Grimme, OLZ, 1906, Sp. 260 die [altsüdarabische Schrift] Hal. 152, 3 zugesellt.[1]

Die Allherrschaft der Götter zeigt der minäische Text Gl. 1234 = Hal. 478:[2]

[altsüdarabische Schrift]

,Und alle Götter von Maʿīn und Iatil und alle Götter von Reichsvölkern[3] und Stämmen und alle Götter des Meeres und Festlandes und des Ostens und Westens.'

Es gab also im alten Südarabien nach der Sprache der minäischen Texte und wohl auch nach dem Sinn der altsabäischen Urkunden auch die Kategorie der Stammesgötter; diesen müssen Stämme entsprechen, die jener Götter sind. Dem Götterpantheon entspricht dann geographisch wie politisch das Gesamtreich.

Während [altsüdarabische Schrift] als religionspolitischer Begriff die Gottesgemeinde bedeutet, scheint [altsüdarabische Schrift] und das im Minäischen auch ohne Mimation als Eigenname flektierte [altsüdarabische Schrift] staatspolitisch die mit Saba vereinigten, mit ihm das Reich bildenden Stämme zu bezeichnen und mit [altsüdarabische Schrift] oder [altsüdarabische Schrift] identisch zu sein: [altsüdarabische Schrift] Gl. 1687, 1752, 1772 f., 1799; [altsüdarabische Schrift] Gl. 1000 A 6; ,und alle Götter und Patrone und Könige und Stämme' [altsüdarabische Schrift] Hal. 485 (min.) ,des Sabäischen Reichs'. Hier steht [altsüdarabische Schrift], ohne daß eine Götterbezeichnung folgte; es fehlt auch das verallgemeinernde [altsüdarabische Schrift] davor, da [altsüdarabische Schrift] hier an sich die Kollektivität der Stämme bedeutet. Dafür [altsüdarabische Schrift] Gl. 481, 2. [altsüdarabische Schrift] Gl. 904 = Hal. 51, 9.

[1] Vgl. Hartmann, Arab. Frage 16.

[2] S. Hartmann, a. a. O. 448 f.

[3] [altsüdarabische Schrift] bezeichnet die Gesamtheit aller im Reich (Saba, Ḥimyar etc.) geeinten Stämme, ist also für sich allein in einem Falle so viel als [altsüdarabische Schrift] zusammen (Grundsatz, S. 20, 42); das Wort ist ein Exponent der strafferen staatlichen Zusammenfassung: eines späteren Entwicklungsstadiums zentralistischer Tendenz, die, wie der häufigste Gebrauch des Wortes zeigt (Hartmann, a. a. O. 370, 388), zugleich eine militaristische war. Heißt es [altsüdarabische Schrift] CIH 334, 3, so sind eben zwei — nach dem führenden Stamm genannte — Reiche Einem König untertan.

Die Redensart [altsüdarabisch] kommt nur in alten Inschriften aus der Zeit der Gründung des sabäischen Reiches vor, und zwar in der Mukarribperiode und an ihrem Ausgang; es nennt:

1. Gl. 1147 = CIH 367 den SMHꜤLI̯, *mkrb* von Saba.[1]

2. Gl. 484 und Gl. 901 = CIH 366 den I̯DꜤL D̲RḤ, Sohn des SMHꜤLI̯, *mkrb* von Saba.

3. Gl. 1000 A, B den KRBꜤL U̯TR, Sohn des D̲MRꜤLI̯,[2] und zwar:

1. Anläßlich der Errichtung eines [altsüdarabisch] für Almaḳah; 2. anläßlich der Erbauung der Mauer des Almaḳahtempels in Mārib und in Ṣirwāḥ; 3. in der Urkunde über die Neuordnung der Verhältnisse bei Gründung des großsabäischen Reiches.

Es scheinen eben verschiedene Herrscher der ältesten Periode in mehreren Anläufen solchen Gruppen, die offenbar auch wirtschaftliche Einheiten bildeten, durch religionspolitische Organisation im Sinne der Theokratie einen festen Zusammenhalt gegeben und zuletzt ihre Gesamtheit im Sinne des weltlichen Staates immer enger an Saba gekettet zu haben, bis schließlich die Reichsvölker ([altsüdarabisch]) entstanden. [altsüdarabisch] war die Formel für jenen Staatsakt, dessen Inhalt Gl. 1000 A 1, 2 andeutet. Sie verschwindet aus der Sprache der Urkunden mit der Verweltlichung der sabäischen Staatsform, des sabäischen Fürstentums und Fürstentitels in der Königszeit; [altsüdarabisch] nimmt immer mehr den Sinn einer militärpolitisch-agrarwirtschaftlichen Organisationsgruppe an.[3]

Den Schluß der Inschrift ergänzt Glaser, Sammlung I, 137 [altsüdarabisch]. Das stimmt nicht zur Tagbuchnotiz: ‚vor [altsüdarabisch] Lücke von ca. 12 Buchstaben'. Wahrscheinlich stand noch [altsüdarabisch] davor.

---

[1] Glaser, Skizze I, 67.

[2] Vgl. ‚Die Bodenwirtschaft etc.', S. 26, Note 2.

[3] Vgl. ‚Die Bodenwirtschaft', S. 12 ff., 26. Gänzlich ist aber, wie ich dort nachzuweisen suche, der wirtschaftliche Einfluß der Tempel auch später nicht auszuschalten gewesen. Ebensowenig jener der feudalen Adelssippen, so daß ein absolut auch politisch im König zentralisierter Staat — außer theoretisch — nur höchstens für kurze Zeit gedacht werden kann.

Gl. 485 = CIH 374.[1]

Tn: ‚Auf der Westseite befindet sich folgende große Inschrift, aber nur in einer Zeile, welche weit herumläuft. — Diese Inschrift ist vollständig, sehr deutlich und jeder Buchstabe verläßlich kopiert. Sie befindet sich in derselben Steinreihe wie die zweite Zeile der ersten großen Inschrift (Gl. 481), und zwar [durch einen] Raum von fünf Steinen = 6 m [getrennt].‘



‚ʾLŠRḤ Sohn des SMHʿLI DRḤ, des Königs von Sabaʾ,[2] hat dem Almaḳah geweiht die ganze Vollendung der Mauer von (dieser) Schriftzeile bis hinauf und alle Wälle (Gräben) und Türme an diesem Tempel, wie ʾLMḲH aufgetragen hat[3] dem ʾLŠRḤ in einem Orakelgebot; weil ʾLMḲH ihm erfüllt hat und erfüllen wird, was er ihm verkündet hat. — Bei ʿAttar und bei Haubas und bei ʾLMḲH und der Ḏāt ḪMIᵐ und bei der Ḏāt BʿDān und bei seinem Vater SMHʿLI ḎRḤ, dem Könige von Sabaʾ und bei seinem Bruder KRBʾL.‘

Dieser KRBʾL ist höchst wahrscheinlich identisch mit KRBʾL UTR von Gl. 481 (s. w. u.) und Gl. 904 = Hal. 51.[4] Unser Text Gl. 485 — vom Bruder des KRBʾL gesetzt — ist sicher älter[5] als Gl. 481 vom Urenkel des KRBʾL; zwischen beiden läge dann Gl. 904 — aus der Zeit von KRBʾLs Enkel ḲKRBMLK UTR.

[1] Vgl. Sammlung I, S. 46 a. 138; Glaser, Skizze I, S. 74.

[2] Vgl. Mordtmann, Beiträge zur min. Epigr., S. 111.

[3] κατ' ἐπιταγήν.

[4] Über die Identität schwankt Glaser, Skizze I, 75, 77.

[5] Auch Glaser, a. a. O. 75 setzt 485 vor 481. Zu den in Gl. 485 genannten Personen vgl. noch Hommel, Aufsätze und Abhandlungen S. 146, Note 6.

Während der soeben S. 7 ff. besprochene Text Gl. 484, auch als *Mkrb*-Inschrift die älteste der am Ḥaram Bilḳîs erhaltenen Inschriften, den **Bau** der Mauer um den Almaḳahtempel protokolliert :𐩴𐩬𐩱, spricht Gl. 485 von der **Vollendung** der Mauer; als Form des Bauprotokolls ist hier die **Widmung** des Objektes an Almaḳah gewählt; der Anteil am Bau, in dem seine Vollendung liegt, ist angegeben: ‚von der Schriftzeile bis hinauf'; Gl. 484 spricht eine solche Begrenzung nicht aus. Halten wir uns genau an den Wortlaut, so bezeugt 485 den Bau in der Höhe der obersten 13 Steinreihen; Gl. 484 steht viel tiefer.[1]

Im einzelnen seien folgende, auch in Gl. 481 wiederkehrende Ausdrücke erklärt:

Zu 𐩩𐩣𐩡𐩱 vgl. Gl. 452, 2 :𐩨𐩬𐩺𐩥𐩿𐩥𐩣𐩡𐩱𐩿𐩤𐩨𐩧𐩠𐩣𐩥; Bibl. nat. 8, 2 𐩥𐩣𐩡𐩱𐩿𐩨𐩱𐩧𐩠𐩣𐩥𐩿; äth. መለአ: ‚vollendet fertig sein; explicit'.[2]

𐩱𐩥𐩵 ist etwa zu einem Synonymon des hebr. שׁוּרָה geworden: ‚Reihe von Steinen in der Mauer, Linie in der Schrift'; wie hier noch in Gl. 485; der Sing. min. Hal. 526, 2 𐩨𐩬𐩿𐩱𐩥𐩵𐩠𐩿𐩱𐩸𐩧𐩿 = Gl. 1305. In CIH 337 (Gl. Coll. 9, 7) dürfte es die **Steinreihen** bezeichnen. Etymologisch gehört das Wort zu آد = غَادَ.

𐩣𐩨𐩨𐩨 ‚Wälle' siehe meine Ausführungen WZKM 28, S. 116 f.[3]

𐩢𐩬𐩿𐩣𐩠𐩺𐩲𐩬𐩿 Durch das Vorkommen an dieser Stelle ist die Bedeutung ‚Tempel, Heiligtum' gesichert; die Anlage des

---

[1] Die *mkrb*-Inschrift 484 (28. Steinreihe von oben) steht tiefer als 481, 482 f., 485. Denn die ‚oberen vier Inschriften' am Ḥaram ‚scheinen insgesamt **in gleicher Höhe** sich zu befinden (auf derselben Steinreihe)'; Gl. 483, somit auch 481, 482, 485 stehen auf der 13. Steinreihe von oben; vgl. Sammlung I, S. 46 a.

[2] 𐩩𐩣𐩡𐩱 kann auch mit ‚massiver Bau' übersetzt werden, was allerdings zur Mauer passen würde, besser als zum Brunnen und Grabe. Vgl. w. u. den Kommentar zu Z. 3 der Inschrift von Obne.

[3] Zu dem äth. *gabgab*, welches ich dort bespreche, verweist mich Th. **Nöldeke** (18. VI. 1914) auf arab. جُبْجُبٌ J. Hiš 300, 9 Farazdaq, **Hell** 157, Nr. 602, Ibn al-Anbari zu Zoheir Moʿall. (**Rescher**, 163 f.), Bekri und Jāqūt s. v., wonach الجباجب (sonst mit المنازل erklärt) noch in der 2. Hälfte des 1. Jahrh. d. H. bei den Dichtern für **Mekka** gebräuchlich war. الجباجب sei (mit äth. *gabgab*) von arab. غبغب zu trennen und habe irgend etwas Gebautes, vielleicht Monumentales bedeutet: ein alter, den Späteren unbekannter Ausdruck.

Ḥaram Bilḳîs, an dessen Mauer die Inschrift angebracht ist, spricht dafür; vgl. Sammlung Glaser I, S. 43 ff. Die ‚Wälle und Türme', die nach meiner Auffassung in Verbindung damit und mit der Mauer genannt werden, stehen dazu nicht in Widerspruch. Die Anlage der abessinischen Rundkirchen — auch Rechteckkirchen — mit einer von zwei konzentrischen Mauern umschlossenen ringförmigen Vorhalle erinnert an den Situationsplan des alten Yehatempels[1] auf kulturhistorisch nah verwandtem Boden; die Mauern der Zionskirche machen fast einen festungsartigen Eindruck; man denke noch an die verteidigungsfähigen Mönchsburgen in Abessinien. Nach dem äthiopischen Sprachgebrauch zu schließen, kann 𐩣𐩢𐩯𐩴𐩩 auch überhaupt etwas Hochgebautes — nicht bloß Türme — bezeichnen.

𐩠𐩹𐩱 (vgl. arab. هَاعَ I und VII) hat zwei Bedeutungen, von denen die eine sakral ist, die andere mit Bewässerungsanlagen zusammenhängt. Belege zu dieser sind die Stellen: Prid 18 und Gl. 739,[2] vgl. Répert. d'épigr. sémit. 852, w. u.

Die sakrale Bedeutung der Wurzel ist von D. H. Müller, Burgen und Schlösser II, 22 ff. erschlossen worden; ich finde sie in Os. 30, 4 (CIH 439), Gl. 29 = 1209 (CIH 338), Gl. 481, 485 (= CIH 374, 375), 901 (CIH 366), 1000 A 15, B 7 f.[3] Darnach heißt 𐩠𐩱 ‚opfern',[4] synonym mit 𐩸𐩨𐩢 vgl. Gl. 1000 A 1, 𐩣𐩠𐩹𐩱, plur. 𐩣𐩠𐩹𐩱𐩩 ‚Opferstätte: Tempel, Altar'. Wenn das hebräische קִטֵּר (von vegetabilischen, auch von blutigen Opfern) und das arabische قُتَار ‚Rauch', aramäisch קִיטוֹר einerseits, andererseits قطر ‚fließen, tropfen' etymologisch zusammenhängen, würde im min.- sab. 𐩠𐩹𐩱 ein ähnlicher Bedeutungsübergang vorliegen.[5]

---

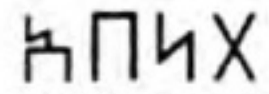
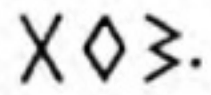
[1] Vgl. zu dem allen Deutsche Aksumexpedition II 78, 83, 137 ff., 290 ff., III 47 ff., 64 ff., 72, 75 ff. und die Abbildungen.

[2] S. meine Studien I, S. 8; und hier weiter unten zu Répert. 852.

[3] Glaser, Mitteil., S. 82 vergleicht damit مايعة eine Sorte Weihrauch.

[4] Mit dem Objekt ‚drei Schlachtopfer' CIH 366: 𐩺𐩡𐩺𐩩𐩰𐩸𐩽, wobei 𐩰𐩸 statt des in diesem Zusammenhang häufigen 𐩰𐩸𐩨𐩢𐩣 steht.

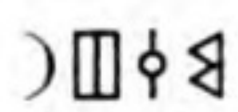
[5] Barth, Etymol. Stud. 36, Note, möchte קִיטוֹר ‚Rauch', da ihm arab. قُتَار entspricht, von קְטֹרֶת, قُطُر ‚Weihrauch' trennen; außer قُطُر wäre dem Südarabischen entlehnt, wo die Wurzel *t* gehabt hätte, während قُتَار die einheimische zentralarabische Gestalt der Radix darstellt. Tatsäch-

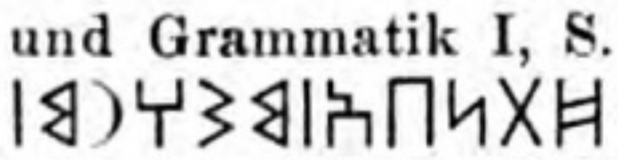
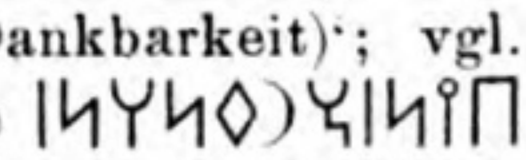
 ,versprechen, geloben' vom Menschen Gott gegenüber: CIH 31, 2 und 83 (Os. 14), Z. 3;[1] ,verheißen, verkünden' von Gott den Menschen gegenüber CIH 374 (Gl. 485) und an unserer Stelle; also mit derselben doppelten Anwendung wie .

Gl. 481.[2]

Tn: ,Ḥaram Bilkîs. Die Inschrift beginnt auf der Nordseite der Mauer, westlich vom Tore.' Zu Z. 1, Ende: ,Hier ist die erste Zeile zu Ende und es ist aus dem Steine ersichtlich, daß nichts mehr folgte. Die zweite Zeile verläuft von rechts nach links und fängt um einen Stein weiter rechts an.' Zu Z. 2, Ende: ,Damit sind wir wieder beim nördlichen Tore angelangt, genau unterhalb dem Beginn der ersten Zeile.'



lich kennen die Inschriften das Wort  für ,Räucheraltar' mit dem von Barth geforderten ṯ. Vgl. meine Studien zur Lexikographie und Grammatik I, S. 4.

[1]  ,... hat geweiht ... dieses *mśnd*, das er gelobt hatte, zum öffentlichen Zeichen (Bekenntnis der Dankbarkeit)'; vgl. den Gebrauch von ידה Hiph., Hithp. — Das folgende  ersetzt die Monatsangabe: ,im Schaltmonat des Jahres ...' vgl. Hartmann, Arab. Frage 444, Note 2, Grimme, OLZ 1914, Sp. 337 ff.

[2] Vgl. hier Gl. 485; dann Sammlung Glaser I, S. 45 f., 137; Glaser, Skizze I, 75 f. und CIH 375.

𐩬𐩽𐩥𐩠𐩻𐩨𐩽𐩡𐩠𐩥𐩽𐩺𐩻𐩲𐩱𐩣𐩧𐩽𐩨𐩺𐩬𐩽𐩥𐩪𐩨𐩱𐩽𐩩𐩱𐩣𐩬𐩣𐩽𐩨𐩲𐩻𐩩𐩧𐩽𐩥𐩨𐩽𐩠
𐩥𐩨𐩪𐩽𐩥𐩨𐩽𐩱𐩡𐩣𐩤𐩠𐩽𐩥𐩨𐩽𐩹𐩩𐩽𐩢𐩣𐩺𐩣𐩽𐩥𐩨𐩽𐩹𐩩𐩽𐩨𐩲𐩵𐩬𐩣𐩽𐩥𐩨𐩽𐩹𐩩𐩽𐩶
𐩳𐩧𐩬𐩽𐩥𐩨𐩽𐩺𐩵𐩲𐩱𐩡𐩽𐩨𐩺𐩬𐩽𐩥𐩨𐩽𐩺𐩫𐩧𐩨𐩣𐩡𐩫𐩽𐩥𐩩𐩧𐩽𐩥𐩨𐩽𐩺𐩻𐩲𐩱𐩣𐩧𐩽𐩨𐩺
𐩬𐩽𐩥𐩨𐩽𐩫𐩧𐩨𐩱𐩡𐩽𐩥𐩩𐩧𐩽𐩥𐩨𐩽𐩱𐩨𐩠𐩥𐩽𐩹𐩣𐩧𐩺𐩵𐩲𐩽𐩨𐩬𐩽𐩣𐩹𐩣𐩧𐩣𐩽

Diese Inschrift enthält eine große Widmung an ʾAlmaḳah, dargebracht von einem Priester der Sonnengöttin D̠āt ĠḌRān. Den entscheidenden Anlaß dazu bot ein Feldzug Ḳatabāns gegen das sabäische Reich, in dem der Stifter, von I̭KRBMLK U̮TR als Feldherr eingesetzt, die Sabäer führte und nach fünfjährigem Kampfe mit den Ḳatabanern zu einem für Saba offenbar günstigen Frieden gelangte.[1] Die dedizierten Personen und Objekte sind: die vollendeten Bauherstellungen, die Nachkommenschaft und der Besitz des Stifters, insbesondere: seine ausgedehnten Palmpflanzungen im Wādī D̠énne.

Kontrovers ist die Frage nach den Personen, die unser Text nennt. Glaser, Skizze I, a. a. O. und D. H. Müller Burgen und Schlösser II, 41 halten (anders als Hartmann Arab. Frage 141, 278 f., 297) den I̭DʿL BI̭N, I̭KRBMLK U̮TR und KRBʾL U̮TR für die gleichnamigen Könige von Saba in Hal. 51 = Gl. 904; ich glaube mit Recht.

Nach Gl. 904[2] beruft sich I̭KRBMLK U̮TR König von Saba, Sohn des I̭DʿL BI̭N auf ein Gesetz des I̭DʿL BI̭N Königs von Saba, Sohnes des KRBʾL U̮TR. Wir bekommen also mit dem Urgroßvater 1. beginnend die Reihe:

1.	KRBʾL UTR	Hal. 51 = Gl. 904.
2.	I̭DʿL BI̭N	Hal. 51 = Gl. 904.
3.	I̭KRBMLK U̮TR	Hal. 51 = Gl. 904.
4.	I̭T̠ʿMR BI̭N	Gl. 481.

2 und 3 werden auch in unserer Inschrift (Z. 1, 2) in dieser Reihenfolge genannt; Z. 2, Ende bei Anrufung der Väter kommt 1, nämlich KRBʾL U̮TR hinzu. Diese Übereinstimmung

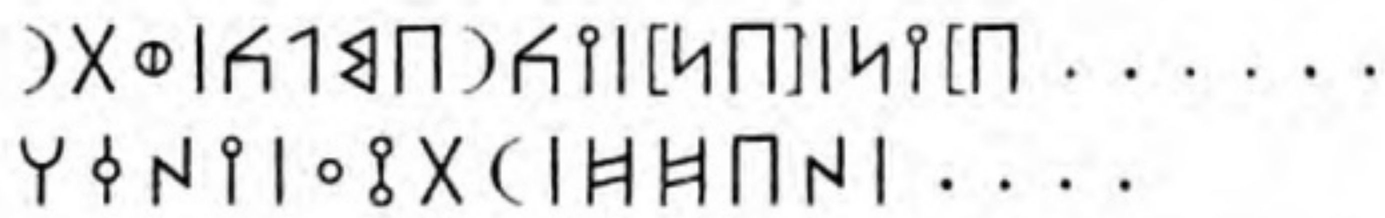
[1] Historisch ganz anders faßt Glaser, Sammlung I, 137 f. diese Inschrift auf. In Skizze I, 75 spricht sich Glaser über die Rolle, welche der Stifter in diesem Kriege spielte, nicht aus. — Vgl. noch Hartmann, Arab. Frage 169, 297. — Zur Dedikation vgl. meine Ausführungen in ‚Die Bodenwirtschaft etc.‘, S. 25.

[2] S. mein ‚Der Grundsatz der Öffentlichkeit‘, S. 16 ff.

kann nicht Zufall sein. Der König, der dem Stifter der Inschrift den Oberbefehl über die Sabäer überträgt, ist I̯KRBMLK UTR. Zu Beginn der Inschrift und in der Schlußformel wird vor ihm sein Vater I̯DʿʾL genannt: wahrscheinlich weil TBʿKRB schon unter diesem das Amt eines *ḳi̯n* bekleidet hatte. Da nach Gl. 904 (Hal. 51) I̯KRBMLK sich auf ein Gesetz seines Vaters I̯DʿʾL bezieht, demnach dieser keinesfalls nach I̯KRBMLK geherrscht haben kann, ist die Reihenfolge, in der unser Text diese zwei Männer nennt, eine chronologische.[1]

Nach ihnen wird I̯T̲ʿMR BI̯N erwähnt und unter ihm ist diese Inschrift gesetzt worden. Die chronologische Reihenfolge dürfte auch bei ihm beibehalten sein. Glaser, Skizze I, 76 hält ihn für einen älteren Bruder des I̯DʿʾL; nach dem Fragmente Gl. 508 ist es aber wahrscheinlicher, daß er der Sohn des I̯KRBMLK U̯TR ist.

Zu Gl. 508 vgl. Sammlung I, S. 50 über die Inschriften am Ḥaśraǵ: ‚Weit älter (als Gl. 505), auch der Schrift nach, ist Gl. 508‘:



Dazu bemerkt Glaser, a. a. O.: ‚Das könnte Ieda'il Bajjân oder Ieta'amar Bajjân sein, zwei Namen, die wir schon aus der großen Inschrift des Ḥaram Bilḳîs kennen.‘

Da jedoch nach Gl. 904 = Hal. 51, 11. 12 I̯DʿʾL BI̯N Sohn des KRBʾL U̯TR ist, dürfte es sich um I̯T̲ʿMR handeln. Dieser folgt auch in der Schlußinvokation von Gl. 481 auf I̯KRBMLK UTR, dessen Sohn er wahrscheinlich gewesen, da in der Lücke Gl. 508, Z. 1 kaum etwas anderes als [𐩨𐩬] zu ergänzen ist.

Mit I̯T̲ʿMR hört die Aufzählung der Herren auf, denen der Stifter der Inschrift Gl. 481 als *ḳi̯n* gedient hat, in Z 1 sowohl als in Z. 2. Hier folgt aber in der Schlußinvokation üblicherweise noch die Anrufung der Väter, und zwar zunächst die Anrufung des KRBʾL, Vaters des ältesten der als Herren

[1] Darnach ist Müller, Burgen II, 41 zu berichtigen. Warum Glaser, Skizze I, 76 annimmt, daß I̯KRBMLK wahrscheinlich ein Sohn oder ein jüngerer naher Verwandter des I̯DʿʾL war, ist mir nach dem klaren Wortlaut von Gl. 904 nicht verständlich; ebensowenig warum beide eine Weile gleichzeitig Könige gewesen sein sollten.

des Stiftes genannten Könige, dann der Name des Vaters des Stifters selbst.[1]

Es fragt sich nun, wer TBʿKRB, Sohn des ḎMRI̯Dʿ Sippe MḎMR[m] war und welche Rolle er gespielt hat. Für die gelungene Führung der Sabäer gegen Ḳatabān geben ihm I̯ṮʿʾMR und Sabaʾ ihr Vertrauen kund. Seines Zeichens Priester (Φ≷)) der Sonnengöttin und Befehlshaber in einem glücklichen Kriege, war er auch Zivilbeamter. Seine Titel führt er in dieser Reihenfolge an: zuerst Priester der Ḍât ĠḌRān, dann *ḳi̯n* des SḤR. Hartmann[2] vermutet in SḤR einen Sippennamen;[3] ich halte den Gottesnamen[4] SḤR (Morgensonne) hier für wahrscheinlicher, da bei SḤR jedes Sippenzeichen fehlt. Als Priester der Sonnengöttin konnte der Stifter der Inschrift sehr wohl auch einen Verwaltungsposten[5] im Tempeldienst des SḤR bekleiden, wie er ihn im Hofdienst der Könige von Saba innehatte.

Auffallend ist, daß keinem der in unserer Inschrift genannten Herren des TBʿKRB der Königstitel beigelegt wird.[6] Daß sie aber Herrscher waren, geht hervor:

1. aus dem Dienstverhältnis des Stifters der Inschrift, der ihr *ḳi̯n* genannt wird;

2. daraus, daß sie fürstliche Beinamen führen: BI̯N, U̱TR;

3. spricht dafür besonders der Umstand, daß einer von ihnen I̯KRBMLK den TBʿKRB zum Oberbefehlshaber ernennt und ein anderer (I̯ṮʿʾMR) — an der bezeichnenden Stelle Z. 2 — in einem Atemzuge mit Sabaʾ, ja vor diesem genannt wird: dort, wo dem TBʿKRB für den glücklich geführten Krieg das Vertrauen kundgetan wird; solches kann nur von der Person ausgehen, die die oberste Gewalt in Händen

---

[1] Glasers Schlußfolgerung (Skizze, S. 76), daß I̯ṮʿʾMR vor I̯DʿʾL regiert habe, ist nicht zulässig. Sie beruht auf der unrichtigen Annahme, daß I̯ṮʿʾMR zwischen I̯DʿʾL und KRBʾL genannt wird. Er steht aber in der Anrufung zwischen I̯KRBMLK und KRBʾL.

[2] Arab. Frage 297.

[3] Gl. 618, 14. OM 304. Hal. 662 = CIH 391.

[4] Glaser, Beilage zur Münchn. Allg. Zeitung, Nr. 136, S. 510f. Nielsen, DMG 68, 710.

[5] Über die Bedeutung und den Gebrauch von 𐩤𐩺𐩬 siehe im Kommentar.

[6] Der Titel fehlt auch in der oben mitgeteilten Inschrift Gl 508, falls sie links vollständig ist.

hat und den Staat repräsentiert;[1] also von König und Reich. Daß aber TB'KRB drei Herren gedient hat, ist eine Mahnung, bei Datierungen die Regierungsdauer eines Herrschers nicht allzuhoch zu veranschlagen.[2]

Nach meiner Auffassung ist diese Inschrift (Gl. 481) etwas jünger als Gl. 904 = Hal. 51;[3] jünger auch als Gl. 485. Gl. 481 und 485 berühren sich aber in mehreren Punkten, auf die näher eingegangen werden muß:

1. die gewidmeten Bauobjekte sind in beiden Texten mit denselben Worten angegeben. In Gl. 481 ist die Begründung der Widmung viel ausführlicher;

2. paläographisch und bezüglich der Symbole[4] zeigen beide Texte nach der genauen Kopie Glasers dieselben Merkmale; besonders schriftgeschichtlich in der Gestalt des ∏, dann aber auch in den übrigen weiter unten besprochenen Buchstabenformen.

Das Verhältnis beider Inschriften und ihre örtliche Lage[5] zueinander bilden das Problem.

Es ist zunächst auffallend, daß zwei verschiedene Personen getrennt je in einer Inschrift dieselben Bauobjekte weihen. Denn wollte man annehmen, daß TB'KRB (Gl. 481) und 'LŠRḤ (Gl. 485) je einen verschiedenen Teil der Mauer vollendet und dem Gotte gewidmet haben, so spricht der unbefangen betrachtete Wortlaut eher gegen diese Vermutung. Es heißt ja in beiden Texten: ‚Die ganze Vollendung der Mauer' und das folgende ‚von dieser Zeile bis hinauf'[6] gibt nicht den je von einem Stifter fertiggestellten Mauerstreifen in vertikalen Grenzen an, sondern ersetzt phraseologisch, im Formelwesen der Inschrift, das übliche ‚von unten (dem Fundamente) bis oben (zur Dachbekrönung)', bedeutet: dem ganzen Umfange der Mauer nach und ist bloß nach dem Umstande abgeändert, daß der untere Mauerteil eben bis zur Höhe von Gl. 481 und

[1] Vgl. meine Ausführungen in ‚Die Bodenwirtschaft' etc., S. 3.
[2] Wenn ein Kondominium angenommen wird, um so mehr.
[3] Hal. 51 stammt von ḬKRBMLK ṴTR.
[4] Grohmann, Göttersymbole, S. 13 unten.
[5] S. die Tagebuchnotizen.
[6] Und zwar bei Gl. 481 und 485 von derselben Höhe angefangen bis hinauf, da 481, 2 und 485 auf der gleichen Steinreihe stehen.

485 schon vom *Mkrb* ỊDʿL ḎRḤ gebaut worden war. Das Fortschreiten des Baues ist durch übereinanderstehende, nicht durch nebeneinanderliegende Inschriften angedeutet.[1]

Ein beiden Inschriften gemeinsames Weihobjekt sind ferner ‚alle Dämme und Türme‘ dieses Tempels.[2] Hier an eine Teilung zu denken, ist schwer möglich; es drängt sich vielmehr die Vermutung auf, daß die eine Inschrift zum Teil die andere wiederholt.

Merkwürdig ist die Schriftrichtung ⇄ von Gl. 481; da Gl. 485 linksläufig ist, erhält man das übliche Bild eines Bustrophedontextes nur, wenn man sich 481 unter 485 angebracht denkt:[3]

Gl. 485 linksläufig: ←⋘
Gl. 481, 1 rechtsläufig: ⋙→
Gl. 481, 2 linksläufig: ←⋘

Soll die ungewöhnliche Schriftrichtung von Gl. 481 begründet sein, so ist es etwa dann möglich, wenn diese Inschrift den Text Gl. 485 voraussetzt. Dieser stand aber auch früher da,[4] ist tatsächlich älter als Gl. 481; und diese Inschrift selbst war bestimmt, unter Gl. 485 gleichsam als Fortsetzung angebracht zu werden. Später muß allerdings dieser Plan aufgegeben worden sein und Gl. 481 kam auf derselben Höhe in 6 m Abstand von Gl. 485 zu stehen, jedoch in der Ausführung, die für die Lage unter 485 auf den Quadern schon ausgearbeitet war. Das geht von der Annahme aus, daß die Mauer, soweit sie ʾLŠRḤ (Gl. 485) gebaut hatte, inzwischen verfallen[5] oder niedergerissen worden war. Beim Neubau durch TBʿKRB (Gl. 481) wurde auch die alte Inschrift (485) restauriert und an ihren alten Platz eingesetzt oder wiederholt.

---

[1] Vgl. oben S. 13, Note 1.

[2] Bezw. an diesem Tempel.

[3] 481, Z. 1 ist bedeutend länger als 485; 481, Z. 2 etwas länger als Z. 1. Unter Berücksichtigung des oben zu Gl. 481 Bemerkten wäre also das Bild folgendes gewesen:

485 ←――――
481, 1 |――――――――→
481, 2 ←――――――――――

[4] S. oben S. 12, Note 5.

[5] Die spätesten Inschriften Gl. 482 f. sprechen deutlich von einer Restaurierung.

Ob es etwa bautechnische Gründe waren, oder welche Bedenken sonst unserer Inschrift Gl. 481 den jetzigen isolierten Platz an der Nordseite, östlich von Gl. 485, angewiesen haben, ist nicht auszumachen. Wie Glaser feststellt,[1] sind aber die Inschriften des Ḥaram ‚symmetrisch, und zwar in den vier Hauptweltrichtungen angebracht‘; die älteste Gl. 484 an der Ostseite, die nächste: Gl. 485 steht an der Westseite wohl an ihrem alten Platz;[2] wenn nun die dritte: Gl. 481 an die Nordseite gestellt wurde, so lag darin gegenüber dem ersten Plan, — nach meiner Annahme — sie unter 485 anzubringen, eine größere Selbständigkeit, die sie durch die Aufstellung am dritten Kardinalpunkt erhalten sollte; von den zwei gleichlautenden jüngsten Texten Gl. 482 = 483 steht Gl. 482 an der letzten freien, der Südseite, Gl. 483 (über 484) wieder an der Ostseite der Mauer.

Für ausgeschlossen halte ich es aber, daß die in Gl. 481 und 485 genannten Personen, nämlich ʾLŠRḤ und TBʿKRB, gleichzeitig und gemeinsam den Bau ausgeführt und getrennt je eine Inschrift dazu gestiftet hätten. In keiner Weise setzt der eine Text innerlich[3] den anderen voraus: TBʿKRB (Gl. 481) steht zu ʾLŠRḤ (Gl. 485) weder als *ḳi̯n* noch sonst in einem Dienstverhältnis. Und ist der in beiden Texten: in Gl. 481 mit dem Beinamen[4] U̮TR, in Gl. 485 als Bruder des ʾLŠRḤ genannte KRBʾL dieselbe Person, dann ist nach meiner Auffassung von Gl. 481 diese Inschrift um drei Generationen jünger als Gl. 485.[5]

---

[1] Sammlung I, S. 45 b.

[2] Ich will freilich die Möglichkeit nicht ausschließen, daß Gl. 485 ursprünglich an der Nordseite stand, wo jetzt Gl. 481 steht. Dann hätte sie beim Wiederaufbau der Mauer, statt über den zwei Zeilen von 481 angeschlossen zu werden, einen neuen Platz erhalten.

[3] Wohl aber äußerlich, was die Schriftrichtung von Gl. 481 und zum Teil den Wortlaut betrifft. — Ganz anders liegen die Verhältnisse in Gl. 1162 = Hal. 255, wo der minäische König U̮ḲHʾL ṢDḲ und die ‚Seelenrichter‘ der Göttertrias Maʿīns ‚den ganzen Bau des Turmes ẒRBān weihen von den Fundamenten bis zu dem Strebepfeiler, den aufgeführt hat die Sippe ḤḎʾRʿ. Hier ist die Arbeitsteilung angegeben!

[4] Welchen er später als König erhalten hätte.

[5] KRBʾL, Bruder des ʾLŠRḤ, wäre Großvater des I̮KRBMLK, Zeitgenossen des TBʿKRB und Urgroßvater des I̮Tʿʾ̮MR, unter dem Gl. 481 gesetzt worden ist.

Übersetzung.

1. TBꜥKRB, Priester der D̲ât ĠḌRān, Verwalter des SḤR und Verwalter des I̯DꜥL BI̯N und des I̯KRBMLK U̯TR und des I̯T̠ꜥMR BI̯N, der Sohn des D̲MRI̯Dꜥ Sippe MD̲MR^m, hat dem Almaḳah die ganze Vollendung der Mauer von den Schriftzeilen bis hinauf geweiht und alle Wälle (Gräben) und Türme dieses Tempels und seine Söhne D̲MRI̯Dꜥ und SMHꜣMR und alle seine Nachkommen und seinen Besitz und all seine Palmgärten im (Tal) ꜣD̲NT (Wādi D̲enne), nämlich: KTM und U̯RḲ und D̲ū TRD und U̯ĠM^m und ꜥSMat und BRꜣ^m [1] und ZMN und Ḥagrâu̯u und GDL^m und SḤM und MṬRān in I̯SRān MFLḲān und RDMān in I̯SRān MḤMI̯ān und MḪḌān in I̯HDL; da (ʼAlmaḳah ihm) erfüllt hat,

2. was er ihm betreff eines Sohnes verkündet hatte, und da ihn I̯KRBMLK U̯TR (als Befehlshaber) eingesetzt hat und er (derart) in dem gegen Saba' und die Stämme (geführten) Angriffe fünf Jahre nacheinander im Kriege gegen Ḳatabān stand; und Almaḳah ganz Saba' und die Stämme und alle Männer errettet hat, die er (TBꜥKRB) gegen die Stadt Tuhargib geführt hatte, bei jedem Kampf[2] in dem (von Ḳatabān) gegen Saba' und die Stämme geführten Angriffskrieg, und (TBꜥKRB) nach Mârib gebracht hat den Frieden zwischen Saba' und Ḳatabān; und es haben I̯T̠ꜥMR BI̯N und Saba' ihm[3] (ihr) Vertrauen kundgegeben. — Bei ꜥAṯtar und bei Hau̯bas und bei Almaḳah und bei der D̲ât ḤMI̯^m und bei der D̲ât BꜥDān und bei der D̲ât ĠḌRān und bei I̯DꜥL BI̯N und bei I̯KRBMLK U̯TR und bei I̯T̠ꜥMR BI̯N und bei KRBꜣL U̯TR und bei seinem[4] Vater D̲MRI̯Dꜥ Sippe MD̲MR^m.

Z. 1. 𐩤𐩺𐩬 und 𐩧𐩦𐩥) hält Weber, Studien III, 43 für Synonyma; nach Hartmann bezeichnet jenes einen Posten im Hofdienst, dieses im Tempeldienst. 𐩤𐩺𐩬 steht mit Bezug auf den König oder eine Gottheit oder das Gemeinwesen;[5] 𐩧𐩦𐩥)

---

[1] Text nochmals: und BRꜣ^m.

[2] Vordringen, Einbruch.

[3] Dem Stifter der Inschrift TBꜥKRB.

[4] Des Stifters der Inschrift TBꜥKRB.

[5] Vgl. Hartmann, Arab. Frage 181 und weiter unten den Kommentar zu Os. 35.

nur mit Bezug auf die Gottheit. Der Unterschied dürfte also meines Erachtens in der Art der ausgeübten Funktionen liegen; beim [altsüdarabisch], der nur zu Götternamen tritt, werden es rein gottesdienstliche Obliegenheiten gewesen sein. Da der [altsüdarabisch] dem Gott, dem König, sogar einem Gemeinwesen unterstehen kann, dürften seine Dienste weder rein kirchliche, noch rein politische Dinge betroffen haben. Ich vermute daher, daß der [altsüdarabisch] zuletzt ein Verwaltungsbeamter war, dessen Agenden sich vielleicht vorwiegend auf wirtschaftlichem Gebiete bewegt haben dürften: also in jedem Fall ein Vertrauensposten. — Die Konstruktusverbindung [altsüdarabisch] erklärt Lidzbarski, Ephem. II, 105 mit ἱερόδουλος.

Nach altsabäischer Weise steht die hier ziemlich lange Titulatur vor dem Vatersnamen [altsüdarabisch]. Wie der Vater des TBʿKRB, so heißt auch sein Sohn [altsüdarabisch]; Großvater und Enkel führen denselben Namen: vgl. Mordtmann, ME, S. 71 unten.

Über [altsüdarabisch] = Wādī Ḏenne vgl. Sammlung I, S. 55 f.

Zu [altsüdarabisch] vgl. Sammlung Glaser, I, S. 12, 54, 60, 137, Note 1;[1] außer Gl. 513/4, 523/5, 554, Z. 23 noch in 418/9, Z. 5, 1000 B 6, 7. Darnach scheint I̯SRān ein größerer, durch eine Abzweigung vom Wādī Ḏenne bewässerter Feldkomplex zu sein. Davon hieß ein Teil [altsüdarabisch], der andere [altsüdarabisch].[2]

[altsüdarabisch] Nach Glasers Tagbuchnotiz ist die Zeile hier zu Ende und auf dem Stein ersichtlich, daß nichts mehr folgte. Subjekt von [altsüdarabisch] kann nur der Gott, dem die Stiftung gilt, Objekt bloß der Stifter sein. In Gl. 485 steht auch: [altsüdarabisch] in ganz ähnlichem Zusammenhange. — Zu [altsüdarabisch] vgl. ‚Der Grundsatz der Öffentlichkeit' etc., S. 15, Note 2. — Das Fehlen des Objektsuffixes und des Subjektes von [altsüdarabisch] klingt hier etwas hart. Es fällt auch auf, daß die rechtsläufige Z. 1 um einen Stein früher endet, als die linksläufige Z. 2 anfängt, so daß diese nicht genau unter dem Ende

---

[1] Glaser hält [altsüdarabisch] und [altsüdarabisch] für zwei Bezeichnungen desselben Wadis oder für zwei Zweige desselben Wadis. Praetorius, DMG 53, 10 erkennt in I̯SRān ein nomen loci.

[2] [altsüdarabisch] und [altsüdarabisch] gehören zur Terminologie der Bewässerung mittels Dammsystems; vgl. weiter unten zu Gl. 1666 das Zitat aus Gl. 929 [897].

der ersten Zeile beginnt, dafür aber genau unter ihrem Anfang schließt. Vielleicht ist also in der Ausführung oder Aufstellung am Ende von Z. 1 etwas ausgefallen.

Z. 2. XጰΦY bedeutet hier ‚bestellen, einsetzen', s. oben S. 8f. und ‚Grundsatz', S. 22. |ЧΠXϕ|)ΒΠ . . . |ΠϕoᛘΦ vgl. عقّب فلان اذا غزى على العدوّ ثم ثنى من سنته damit ist Ч◊)Ϥ|XሐᛤϤ zu verbinden. — ЧXΠሰ kann sowohl zu كبَّ = صرع als auch zu كبت in ähnlicher Bedeutung gehören: ‚bändigen, niederwerfen'; vgl. كبت العدوّ. — Schließlich wäre auch die Ableitung von ΠሰΦ = ሐXΦ möglich; vgl. Studien I, S. 3, ‚Grundsatz', S. 31 ‚ausharren, sich Mühe geben',[1] also sinnverwandt mit Πϕo.

Dieser Vernichtungskampf war gegen ‚Saba und die Stämme', d. h. das sabäische Reich (vgl. ‚Der Grundsatz' etc., S. 20[2]) gerichtet und ging von den Ḳatabānen aus; daher ‚im ḳatabānischen Kriege'.

Zu ሐ)Ψ vergleicht Glaser in seinen Tagbuchnotizen sowohl هَرَسَ = دَقَّ als auch הָרַם, und bemerkt: ‚هَرّاس, Fleischzubereiter, also die Wurzel wahrscheinlich: Schaf, Lamm; besser aber hebr. הרם.'

Πᛘ)ᛤ|ᛞo|ΦXሐΦ; der Sinn ist: der Feldherr kehrte in die Hauptstadt Saba's nach Friedensschluß zurück.

|ᛤЧᛤሐX . . . ΦY1|Π8YΦ; dieselbe Redensart (minäisch) in der Beamtensprache; vgl. O. Weber, Stud. II, 22, 27 ‚die Verwaltung übertragen', synonym mit وكل; so in Hal. 191, 192 = Gl. 1083 b, beziehungsweise 1150. — Dem Gotte gegenüber bedeutet meines Erachtens diese Redensart ‚ihm die völlige Ergebenheit, Unterwerfung ausdrücken', vgl. توكّلتُ على اللّهِ; doch kann sich hier ΦY1 nicht auf den Gott beziehen;[3] wäre dies

[1] S. noch Mordtmann, Himyar. Inschr. und Altertümer, S. 26; Glaser, Altjem. Nachr., S. 31 ff., 68, 77; Grimme, OLZ, 1906, Sp. 329. Das Wort ist in den Inschriften sehr häufig.

[2] Auch |ΦᛤYΠoƷሐΦ|ሐΠሐ; hier ist bloß die Nation genannt, anders als in der staatsrechtlichen Formel, welche ‚Bodenwirtschaft' etc., S. 3 besprochen ist. Vgl. Anzeiger, 1917 S. 68.

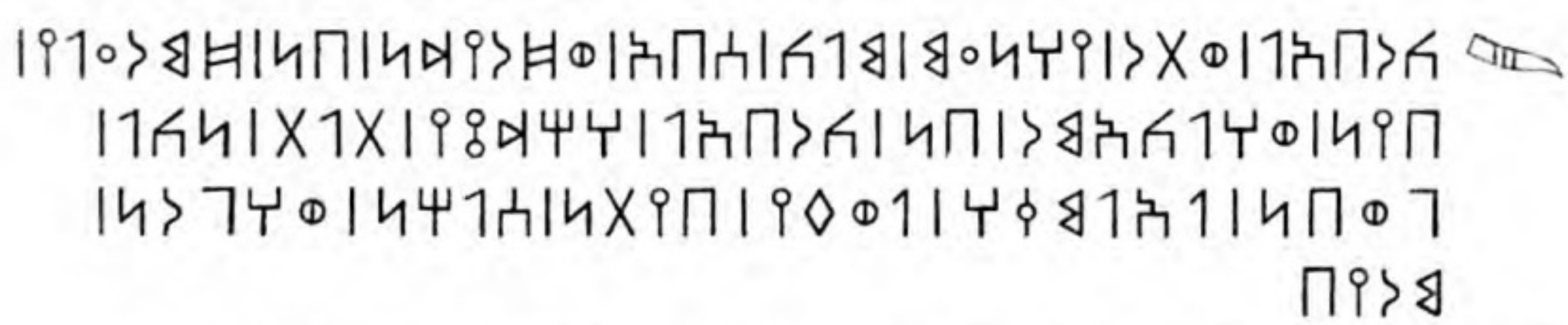
[3] So Glaser und CIH. In diesem Falle würde man aber die Nennung des Gottes erwarten statt des pronominalen Hinweises. Übrigens wird diese Redensart ganz in dem von mir hier angenommenen Sinne unzweideutig in Gl. 926, 2 = CIH 418 gebraucht.

der Fall, so müßte das Subjekt von 𐩨𐩻𐩠 — gegen den Wortlaut — der Stifter der Inschrift sein; auf diesen wird mit der dritten Person hingewiesen. Dementsprechend muß der Sinn der Redensart abgestuft wiedergegeben werden: der oberste Gewalthaber und das Reich sprachen dem TBʿKRB ihre Anerkennung für das Vollbrachte und ihr Vertrauen für die Zukunft aus. Zur Bedeutung von 𐩬𐩣𐩱𐩩 vgl. ተአምን፡ ‚Vertrauen und Hoffnung in jemanden setzen'.

Paläographisch sei in dieser Inschrift der Buchstabe 𐩨 hervorgehoben;[1] 𐩥, 𐩧, 𐩪 weisen die alten Formen auf; 𐩠 und 𐩠 sind becherförmig (rund). 𐩡 ist von 𐩡 scharf unterschieden; 𐩬 hat spitze Winkel. Die Glasersche Kopie ist außerordentlich sorgfältig, allem Anscheine nach mit getreuer Nachahmung der paläographisch wichtigen Züge gezeichnet. So dürfte auch im Original *m* bald die geschlossene 𐩣, bald die offene Gestalt 𐩣 aufweisen.

Gl. 482, 483 = CIH 373.

Tn: ‚Auf der Südseite, wie die früheren von außen, ist die folgende Zeile (Nr. 482). Diese Inschrift ist schöner als die beiden, nämlich die westliche und die nördliche, aber offenbar später angebracht. . . . Auf der Ostseite . . . auf der 13. Steinreihe von oben Nr. 483.'



‚KRBʾL W̱TR YHNʿM, König von Sabaʾ und Ḏū Raidān, Sohn des ḌMRʿLY BYN und HLKʾMR, Sohn des KRBʾL haben erneut, was verfallen war vom kunstvoll durchbrochenen Mauerwerk, dem ʾLMKḤ; zum Heile der Burg Salḥīn und der Stadt Mariab.'

Glasers Kopie 482 hat |𐩺𐩻𐩢𐩠; Nr. 483 ohne Trenner: |𐩬𐩣𐩺𐩧𐩭𐩥𐩱𐩨𐩱 und |𐩧𐩣𐩱𐩱𐩡𐩢𐩥. — Zu |𐩩𐩡𐩩 in beiden Kopien die Bemerkung: ‚die beiden 𐩩 sehr deutlich'.

[1] Das — schiefe — Dach des 𐩨 bildet mit dem linken abwärts gekehrten Balken des 𐩨 eine Linie; vgl. Hal. 168, 3.

Ich stelle 𐩩𐩡𐩩 zu تَلّ = سقط; auch *til(l)u* ,Trümmerhügel' kann verglichen werden.[1] — Zu 𐩬𐩫𐩡 vgl. assyr. *naklu*; *nikiltu* ,kunstvolle Arbeit'. 𐩴𐩥𐩨𐩬 gehört zu جاب ,den Stein, den Felsen durchbohren'; جَوْبَة, Plur. جُوَب ,Zwischenraum'. Das Wort noch Hal. 485, 3. 4 CIH 289, 13. Was bautechnisch damit gemeint ist, ersieht man aus der Beschreibung gerade des Ḥaram Bilḳîs in Glasers Reisewerk, Sammlung I, 138: ,In dem sonst überall kompakten Bau [zeigt] die nächste Quaderreihe unter dem unteren Gesimse förmliche kleine Luftöffnungen . . ., indem hier die Quadern etwa 1—$1^1/_2$ dm voneinander entfernt bleiben.'

Diese Inschriften scheinen nur partielle Ausbesserungen an der Mauer zu beurkunden.

Sonstige Bauinschriften.

Glaser 1089 = 1660; vgl. Hal. 208 (Maʿîn).



1. ḺDKR᾽L Sohn des ᾽LʿZ Sippe ḤDBR Obersippe GB᾽ān der Vater des ᾽LʿZ und D᾽Bān und ʿMDḪR [und ʿMṢD

2. Ḳ hat erworben und gebaut in Holz und behauenen Steinen seine Burg ḺFŠ und ihren Oberbau und ihre Lichthofterrasse und ihren Lichthof und alles, was die Burg besitzt,[2]

[1] Es entspricht dem [illegible] minäischer Inschriften; z. B. Gl. 283 = Hal. 238, 2, Hal. 485, 4 (2).

[2] An Boden, an Wirtschafts- und Bewässerungsanlagen.

3. von RMDān bis ṢNḲān nach seinen Grenzrichtungen eingeschlossen — und aufgeführt hat diese (Bauarbeiten) für ihn ḪBḌān — indem er[1] darbrachte Räucheropfer dem U̯add und schlach-

4. tete dem ʿAṯtar von ḲBḌ 8 Opfer; bei den Göttern Maʿīns und I̯aṯils; unter der Regierung des ʾLI̯Fʿ I̯Ṯʿ und des ʾBI̯Dʿ; und er stellte

5. ihre Schrift in den Schutz der Götter Maʿīns und des Tales des U̯add und des Königs von Maʿīn und Maʿīns vor jedem, der sie entfernt und unkenntlich macht.

Z. 1. Für 𐩱𐩨 (so Halévy) schreibt Glaser in seiner Kopie 𐩱𐩰𐩡 mit ?? und darüber 𐩱𐩨. — 𐩱𐩡𐩲𐩣 ist offenbar der erstgeborene Sohn, der nach dem Großvater heißt; vgl. Mordtmann, Min. Epigr., S. 71 f.; CIH II, S. 27 a, Mitte.

Z. 2. 𐩲𐩦𐩺 = עָשָׂה ‚erwerben', vgl. Winckler, Altor. Forsch. I, 185, synonym mit 𐩤𐩬𐩺 in derselben Zeile; beide gehen auf den unbeweglichen Landbesitz, der zur Burg gehört; vgl. Gl. 1061 $_5$ = Hofmus. 12. — 𐩨𐩺𐩩 dürfte hier nicht einen Tempel,[2] sondern des Stifters eigenes Haus, seine ‚Burg' bezeichnen.[3] Ist nämlich die Inschrift vollständig, so würde ein Gott, dem der Tempel gehörte, nirgends genannt sein. Es ist für den anderen Fall aber schwer auszudenken, in welchem Zusammenhange ein Gottesname dem Beginn des vorliegenden Textes könnte vorangegangen sein; außer es wäre von einem Priester, Beamten u. dgl. dieses Gottes vorher die Rede gewesen; jedoch in welchem Verhältnis hätte er zu I̯ḎKRʾL, der die Inschrift setzt, gestanden? Vielleicht begann Z. 1 mit dem Trenner,[4] was Glaser veranlaßt hat, davor Punkte zu setzen. Die Zeile ist jedenfalls vollständig, sehr wahrscheinlich ist es auch die ganze Inschrift. — In profaner Bedeutung steht übrigens 𐩨𐩺𐩩 mindestens noch in den min. Texten Hal. (Berāḳiš) 527, 528 = Gl. 1312 f., als Objekt zu den Verben 𐩤𐩺𐩹, 𐩨𐩧𐩡, 𐩤𐩬𐩺 und

[1] I̯ḎKRʾL.

[2] Weber, Studien III, 27 f.

[3] Vgl. Rostowzew, Kolonat, S. 253 f.: die phrygischen Burgen (befestigte Meierhöfe), auf welchen die Magnaten saßen und ihren umliegenden Besitz verteidigten.

[4] Zu Beginn der Zeile: CIH 323 $_7$, 350 $_4$, 408 $_8$, Hofmus. 3 $_2$, Mars. 7.

𐩣𐩩𐩭, welche ‚den Gegenwert leisten; unter günstigen Zahlungsbedingungen erstehen; käuflich und durch Vertrag erwerben‘ u. ä. bedeuten.

𐩩𐩢𐩧𐩮, vgl. ጽርሕ፡ ὑπερῷον; es umgab den Lichthof 𐩬𐩢𐩡𐩣 (vgl. *nahlu* נחל[1] ‚Schacht‘), der über einer Terrasse (mit Oberlicht) 𐩢𐩨𐩪𐩣 stand; zu diesem vgl. hadram. 𐩽𐩥𐩥𐩱𐩡𐩺𐩲𐩽𐩩𐩢𐩨𐩪 ‚das Licht seiner Augen‘ Os. 29 7; einen Lichthof, ‚eine allseitig von Räumen umgebene, kleine, obere, unbedeckte Terrasse‘, besitzt die Klosterkirche von Debra Damō, ferner ’Enda Sem’ōn (Raum B), vgl. Deutsche Aksumexped. II, 112. 173; wahrscheinlich besaß auch das obere Geschoß des Yehatempels ‚einen oberen Lichthof, eine Art Terrasse‘, ebd. 83.[2]

𐩽𐩡𐩺𐩣𐩽𐩬𐩫𐩥 = وكلّ مَا إنّ, vgl. *Studien* I, p. 34 f. und ergänze darnach ebd. p. 52 f.; denn auch in Hal. 522 1 ″″𐩽𐩬𐩫𐩥[𐩽𐩣]𐩱𐩩𐩺𐩡[𐩤𐩱 ist das auf ″𐩩𐩺𐩡[𐩤𐩱 folgende 𐩡𐩺𐩣𐩽𐩬𐩫 besser sächlich als كل ما ان ‚und alles was‘ zu deuten.[3] Ich bin jetzt geneigt, jedes minäische 𐩡𐩺𐩣 so aufzufassen und von 𐩡𐩣 = مَنْ vollständig zu trennen.

Z. 3. 𐩡𐩵𐩣) und 𐩡𐩤𐩡𐩮 sind Namen von Lokalitäten, welche die äußersten Punkte bezeichnen, innerhalb welcher der zum Schloß des IDKRʾL gehörige Grundbesitz samt allen Einrichtungen lag. — 𐩣𐩬𐩥𐩬 𐩽 𐩱𐩺𐩡𐩡𐩳𐩭𐩨 ‚nach seinen Fronten (Grenzseiten, *ana sihirtišu*) ‚eingeschlossen‘; 𐩬𐩥𐩬 gehört zu جَالَ ‚umkreisen‘, جُول = جِدَارُ البِئْرِ ‚die umschließende Wand (Mauer) eines Brunnens, Grabes‘. Die Einfriedung kann unter anderem durch Abschluß und Wahrung des Besitzes nach außen die Besitzergreifung bedeuten. Doch kann auch der Sinn verblaßt und die stereotype Redensart nur soviel sein wie ‚in seinem ganzen Umfang‘. — In derselben Verbindung mit 𐩽𐩱𐩺𐩡𐩡𐩳𐩭𐩨 noch Hal. 210 3 f.[4]

[1] Dazu syr. ܢܚܠ ‚sieben‘, ܡܢܚܠܐ ‚Sieb‘; beides zu نخل mit *ḫ*.

[2] Man könnte in unserer min. Bauinschrift — wo es sich allerdings nicht um eine Orientierung handelt — an die ‚Morgen(Ost)seite‘ denken; in Hal. 256 kann nämlich 𐩢𐩨𐩪𐩣 als Antithese zu 𐩽𐩲𐩧𐩰 ‚West, Sonnenuntergang‘ gedeutet werden.

[3] ME 25 6 (vgl. 4 4) *Studien* I, p. 52 ist dann wie Hal. 188 13, 14 = Gl. 1083 8 *Studien* I, p. 35 γ zu erklären.

[4] Vgl. Mordtmann, ME S. 96. — Zum Worte 𐩣𐩬𐩥𐩬 vgl. noch O. Weber, Studien II, 30.

[illegible]
= ,mit seinen Wasserbecken und seiner Mauer und seinen Gebäuden nach seinen Grenzen eingeschlossen'. — Die Bedeutung ,Eigentum' hat [illegible] oft in den altsabäischen Texten von Ṣirwāḥ Gl. 1000 A. B und in Grabinschriften; s. ,Die Bodenwirtschaft' S. 3, 26.

Die Ergänzung [illegible] nach Glaser. — [illegible] dürfte der Name des Baumeisters sein; das Fehlen der Filiation und Sippe zeigt an, daß er kein Adeliger war; vgl. CIH. 287 1, 2 in Sachau-Festschrift, S. 296.

[illegible] und das Folgende knüpfen an die Person des Stifters und Z. 2 [illegible] ..... [illegible] an; die Nennung des Baumeisters ist Parenthese.

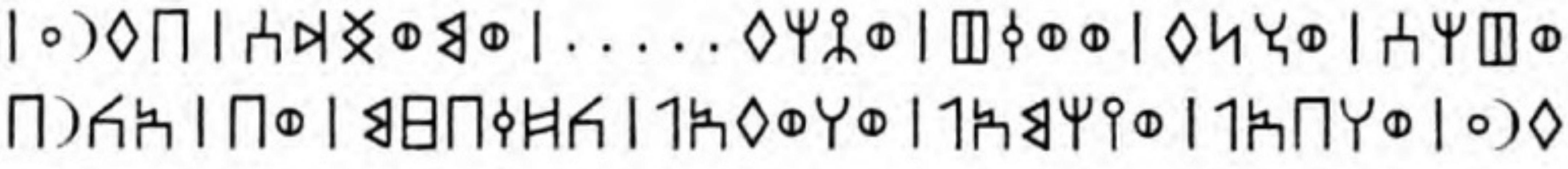
Z. 5. [illegible] ,entfernen' zu مسر ,verklagen', מְסַר ,lehren; übergeben', auch מַשֹּׁר ,anzeigen', also semasiologisch verwandt[1] mit نقل I. ,berichten' und ,wegschaffen'; vgl. [illegible] ME 36 in ähnlichem Zusammenhange.

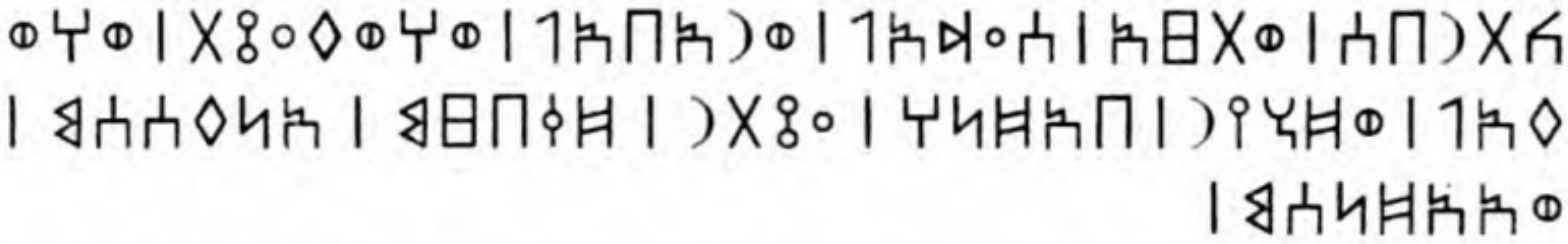
Gl. 1144 = Hal. 353[2] (es-Sūd).

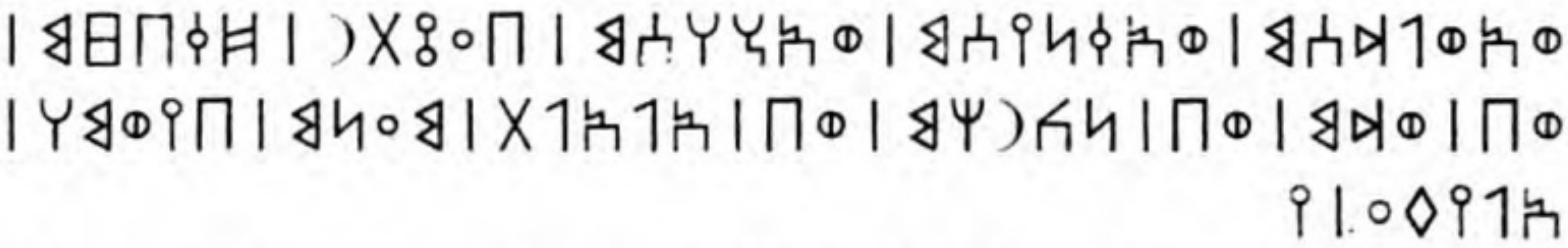
[illegible] 1.
[illegible]
[illegible] 2.
[illegible]
[illegible] 3.
[illegible]
[illegible] 4.
[illegible]
[illegible] 5.
[illegible]

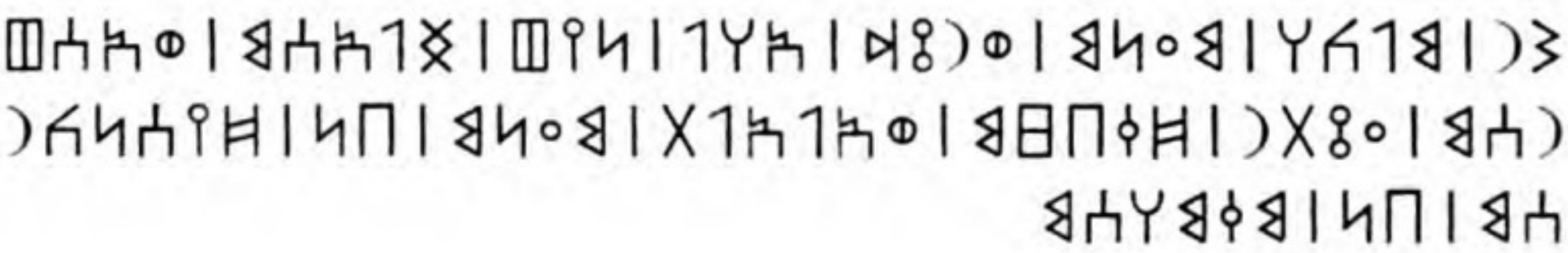
[1] ,Von einem zum anderen Orte tragen'. Ein sekundäres Derivat von יסר hier anzunehmen, verbietet die Bedeutung مسر ,verklagen' und מסר ,anzeigen'. Doch kann dieses mit einem zweiten מסר < יסר in der spezifischen Bedeutung von ,lehren' lautlich zusammengefallen sein.

[2] Halévy: *dix lignes, le long du mur* [*d'enceinte*], *à l'intérieur*. — Die Inschrift ist, nach dem Abklatsch zu urteilen, ein Palimpsest, der Abklatsch selbst sehr undeutlich.

 6.

 7.

 8.

 9.

1. S:D:L und R:B:L, die zwei Söhne des U͡HB:L und HU͡F:T̲T, Sohn des I͡ḤM:L und ihr Oheim HU͡F:L und sein Sohn D̲HI͡R, die zwei Söh-

2. ne des HU͡F:T̲T, Sippe NI͡Ṯ, haben dargebracht und geweiht dem ʿAttar von ḲBḌ^m die ganze Ausbesserung und Instandsetzung ihrer und ihrer Brü-

3. der Rundgänge, welche zum (Turme) D̲R:ān[1] führen; und der zwei Türflügel seines Oberbaus und seiner (des Turmes) Rampen und seiner Seitenstützen und seines Torweges; und des Oberbaus des (Turmes) Ṯ̣BRān[2] und der Zisternen am Fuße

4. der Treppen; und der zwei Aufgänge RI̲Mān und :SRatān und des ganzen kunstvollen Baues der Treppen des (Aufgangs) RI̲Mān zum (Turme) ṬRDān[3] und sie legten siebenfach (in sieben Absätzen) an, entsprechend der Zahl

5. der (übereinanderliegenden) Umgänge die Treppen zum (Turme) ṬRDān; und sie überzogen mit Asphalt die Unebenheit (Fugen) der Rampe (dieses Turmes); und (sie stellten wieder her) die Feuerstellen des Altarherdes und den Altar für die Myrrhe und den Altar für das wohlriechende Holz und

[1] ‚der Zerstreuer‘.

[2] ‚der Zerbrecher‘. — Die Genetive hängen von ‚Ausbesserung und Instandsetzung‘ Z. 2 ab.

[3] ‚der Verjager‘.

6. versahen ihn[1] mit einem Baldachin und bogen (neigten) und höhlten und gruben aus . . . und seinen[1] Grund; aus den Erstlingen, die dargebracht haben U̯HBʾL und I̭ḤMʾL und HU̯FʾL[2] dem (ʿAṯtar) von ḲBḌ^{m} und aus den Huldigungsgaben,

7. die sie ihm gespendet; und es stellten SʿDʾL und RʾBʾL und HU̯FʿṮT und HU̯FʾL und ḌH̯I̭R in Unterwürfigkeit vor ʿAṯtar von ḲBḌ^{m} ihre Seelen und ihre Sinne

8. und ihre Kinder und ihre Besitztümer und ihre Brüder anheim; bei ʿAṯtar von ḲBḌ^{m} und bei U̯add und bei NKRḤ^{m} und bei den Göttern Maʿīns; unter der Regierung des ʾLI̭FʿI̭

9. ŠR, Königs von Maʿīn; und es stellte die Sippe NI̭Ṭ ihre Widmung und ihre Inschriften in den Schutz des ʿAṯtar von ḲBḌ^{m} und der Götter von Maʿīn vor jedem, der sie von ihrem Platze entfernen sollte.

Z. 1. Hal. und Glasers Kopie: 𐩥𐩠𐩨𐩱𐩣; Z. 6 fordert 𐩥𐩠𐩨𐩱𐩡, das sich dort bei Halévy und Glaser findet. — In Z. 1 erlaubt der Abklatsch auch die Lesung 𐩥𐩠𐩨𐩱𐩡. — Über die Genealogie der Stifter s. Mordtmann, Min. Epigr., S. 68, 71.

Z. 2. 𐩣𐩢𐩥𐩡 noch in Hal. 238 und Sab. Denkm. 31 6;[3] und zwar Hal. 238 2 = Gl. 283:[4] 𐩥𐩷𐩥𐩻 | 𐩥𐩪𐩲𐩹𐩨 | 𐩹𐩫𐩨𐩡 | 𐩨𐩣𐩢𐩥𐩡𐩠 | 𐩼𐩡𐩩𐩬 | ,und besserte aus und setzte instand, was verfallen war an den Umgängen (am Wehrgang) des Daches (obersten Stockwerkes, der Mauerplattform)ʻ.

Z. 4: 𐩨𐩺𐩨𐩬𐩺𐩬 | 𐩥𐩪𐩲𐩹𐩨 | 𐩮𐩡𐩥𐩩𐩬 | 𐩥𐩣𐩢𐩥𐩡 | 𐩼𐩡𐩩𐩬

,baute und instand setzte die Frontseite (des Baues) und die Wehrgänge (den Umgang) des Dachesʻ.

Z. 8: 𐩣𐩢𐩥𐩡𐩬 | 𐩲𐩵 | 𐩯𐩬𐩬 | 𐩠𐩴𐩧 |

,den Wehrgang in der Richtung nach (dem Turme?) HGRʻ.

Das Wort gehört zu حال und ist verwandt mit *el-ḥau̯īli*[5] im Ḥaḏramōt ,das Wällchen, das den ganzen Acker von benachbarten Grundstücken abgrenztʻ, also rings um den Acker

---

[1] Das Suffix bezieht sich auf den Altarherd.

[2] Hier sind die Väter (Familien) genannt statt der Söhne (Z. 1. 7).

[3] S. die Erklärung dieses Textes weiter unten, S. 41 ff.

[4] Vgl. Mordtmann, a. a. O., p. 100, 117.

[5] Snouck-Hurgronje in ZA. 26 229, Note.

läuft; dazu auch חֵיל ‚Mauer‘.[1] Hier zwingt m. E. der Zusammenhang (ebenso in Sab. Denkm. 31) 1ΦΨ≸ als den im Inneren der Mauer gebauten, oder als den oben die Mauer entlang führenden, die Türme verbindenden Wehrgang (*chemin de ronde*) aufzufassen, der gedeckt oder ungedeckt sein kann, mit Treppen zur Höhe des Turmes aufsteigt.[2] — Das vorangehende ϘXYΠ日ο ist nach dem Abklatsch ziemlich sicher.

Z. 3. 1Yᚺ kann nur Relativpronomen sein; das folgende | Чᚺ)日 | 日ΨΦ̇ |, das die Glasersche Kopie gegenüber Halévys | Чᚺ)日 | 日 . . | 1Yᚺ bietet, empfiehlt nicht die Annahme eines Sippennamens.[3] Sehr wahrscheinlich ist jedoch, daß mit diesem Relativsatze die Lage der 1ΦΨ≸ näher bestimmt wird; genau so wie dies Gl. 1150, Z. 1 Ende, 2 mit den ‚Türmen und Gräben‘ der Fall ist. Чᚺ)日 ist wie Ч)Π8 und Ч⋈)▯ gebildet; da nun alle drei passende Namen für Türme[4] sind: ‚Zerstreuer,[5] Zerbrecher, Verjager‘, wird wohl die Lage der 1ΦΨ≸ oder Wehrgänge zu dem Turme Чᚺ)日 hier angegeben sein; vgl. Hal. 238 = Gl. 283 s und unsere Inschrift Z. 4, 5. Dann kann 日ΨΦ̇ nur Präposition oder ein Verbum sein, das zur Lokalisierung dient. Glasers Kopie bezeichnet Φ durch übergesetzten Punkt als zweifelhaft; im Abklatsch ist nur das 日 gesichert; ist etwa 日Чᚺ ‚neben‘ zu lesen? vgl. äth. ምእኋዘ፡; sonst könnte nur ውሕዘ፡ verglichen werden, welches ‚fließen‘ bedeutet und hier die Richtung bezeichnen würde wie ΦXΦ, Ψ)8ᚺΠ, 1Ꮯ); s. weiter unten zu Gl. 288, 287; wobei zu beachten wäre, daß ΦXΦ zu أَتَى ‚gehen‘ a. a. O. die Richtung eines Wasserlaufs (vgl. arab. أَتِيّ) bezeichnet; so könnte auch 日ΨΦ (vgl. መሕዝ፡ ὑδραγωγός) hier ganz allgemein die Richtung angeben.

| ᗅΨ)ᛟ | ϙο)ᛟ≸Φ; Glasers Kopie: | ᗅᚺ)日̇ |, Halévy: | ᗅᚺ)ᛟ |; ebenso der Abklatsch mit ᗅ über Spuren eines an-

[1] Sab. Denkm., S. 91, Note 2.

[2] Vgl. oben Hal. 238, Z. 8 | ЧЧ♅ | ⋈ο.

[3] So Hartmann, Arab. Frage 247.

[4] ЧϕΠ) Hal. 479 und ЧΠ)ᛟ Hal. 535 sind zuständlich, nicht aktiv, und heben die Festigkeit des Turmes hervor; vgl. auch Hal. 534 (Hommel, Chrestom., S. 100), wo Z. 2/3 wahrscheinlich)[日|ЧX⋈◇Ψ≸ '' Φ | Чᚺ als Turmname zu ergänzen sein wird.

[5] ዘረው፡ διασπείρειν, Deut. 32 s für הִפְרִיד.

deren Zeichens. Beide Autoren weichen in ihrer Kopie nur bezüglich des ersten Buchstabens ab, während [altsüdarabisch] ihnen gemeinsam ist. Und doch könnte nur [altsüdarabisch] oder [altsüdarabisch] gelesen werden.[1] Das letzte wird gestützt von [altsüdarabisch] derselben Zeile und CIH. 1: [altsüdarabisch] ,die zwei Torflügel vor (zu) ihren Oberräumen'.

[altsüdarabisch] ist die Einzahl, wie die Form [altsüdarabisch] Gl. 1083 4 = Hal. 188 1 als Eigenname beweist, ferner Gl. 1209 3, vgl. CIH. 338, wo ein sakrales, mit n. pr. [altsüdarabisch] (,weit') genanntes Bauobjekt mit dem Appellativum [altsüdarabisch] bezeichnet ist. [altsüdarabisch] ist das oberste Geschoß, der Oberbau, mit der Plattform des Turmes, die höher liegt als der Umgang oder Wehrgang ([altsüdarabisch]) und zu der an der Mauer angebrachte Treppenanlagen ([altsüdarabisch]) führen; diese waren durch Türen ([altsüdarabisch]) zu verrammeln.[2] Die Kollektivform[3] [altsüdarabisch] bezeichnet auch die Oberräume eines nicht lediglich Verteidigungszwecken dienenden Baues, beziehungsweise ihre ungedeckten Terrassen und Plattformen. Besonders letztere dienten hier wie dort auch sakralen Zwecken: vgl. Jerem 19 13 und zum minäischen Worte — nebst den übrigen analogen Bedeutungen des Äthiopischen — **አጽርሐ ፡ ዷዷያት ፡** II Kön. 23 8 für hebräisches במות השערים, *οἶκον τῶν πυλῶν*.

Die Form [altsüdarabisch] kommt außer in unserer Inschrift und mit Mimation als Eigenname in Gl. 1083 4 = Hal. 188 noch in Gl. 1209 3 vor: [altsüdarabisch] ,die Vollendung des Feuerherdes und des Altars (und den Altar) der Plattform „die Weite"'.

Die Form [altsüdarabisch] finden wir außer an der schon zitierten Stelle CIH. 1 und in der Inschrift Gl. 1089 = Hal. 208 (vgl. oben S. 26) noch in CIH. 132 2. 3 [altsüdarabisch] ,und zwei gedeckte Gänge östlich und westlich dieser Oberräume'. CIH. 339 bis Z. 2: [altsüdarabisch]

---

[1] Vgl. zu [altsüdarabisch] Z. 1. — Diese Unsicherheit ist in einem Palimpsest erklärlich. — [altsüdarabisch] könnte nur appellativisch erklärt werden und müßte, wenn es nicht zu demselben Stamme wie [altsüdarabisch] gehört, mit [altsüdarabisch] zusammengesetzt sein.

[2] Vgl. van Berchem-Strzygowski, *Amida*: die Analogien S. 281 zu Abb. 221, S. 283, Abb. 226, S. 285, Abb. 231.

[3] Der gebrochene Plural mit *-at* ist im Äthiopischen sehr häufig, sowohl mit als ohne *a*-Präformativ.

𐩬𐩲𐩣𐩬 | 𐩥𐩣𐩪𐩥𐩵𐩠𐩥 | 𐩻𐩣𐩧𐩬 | 𐩥𐩫𐩡 | 𐩮𐩧𐩢𐩩𐩠𐩥 | ‚ihre Burg N'Mān und ihren Feueraltar ṮMRān und alle ihre[1] Oberräume'.

Gl. 275 f. = DMG. 39 327:

𐩣𐩹𐩤𐩬𐩩 | 𐩥𐩣𐩪𐩥𐩵 | [𐩥]𐩮𐩧𐩢𐩩 | 𐩥𐩣𐩼𐩡𐩡𐩩 | 𐩨𐩺𐩩𐩠𐩣𐩥 | 𐩬𐩲𐩣𐩬 | 𐩥𐩨𐩺𐩩𐩠𐩣𐩥 | 𐩬𐩲𐩣𐩬 | 𐩰𐩲𐩹𐩨𐩥 | 𐩥𐩠𐩼𐩡 | 𐩥𐩠𐩮𐩧[𐩢] | 𐩥𐩢𐩼𐩺𐩬 | 𐩩𐩢𐩼𐩺𐩩 | 𐩥𐩬𐩫𐩡 | 𐩫𐩡 | 𐩮𐩵𐩤𐩣 | ‚sie bauten und erneuerten die Betplätze[2] und Brandopferplätze[3] und Oberräume und gedeckten Gänge ihres Hauses N'Mān und ihr Haus N'Mān; und sie reparierten und versahen (es) mit gedeckten Gängen und mit Oberräumen und stellten (es) ebenmäßig her[4] ganz in schönster[5] Symmetrie und Kunstvollendung'.

An den letzterwähnten zwei Stellen finden wir (so auch Gl. 1089 2) die 𐩮𐩧𐩢𐩩 an einem 𐩨𐩺𐩩 ‚Hause, Schloß', und zwar in Verbindung mit sakralen Objekten: 𐩣𐩪𐩥𐩵, 𐩣𐩹𐩤𐩬𐩩 und wohl auch gedeckten Gängen und Räumen 𐩮𐩤𐩰,[6] 𐩣𐩼𐩡𐩡𐩩. Wir können also an Opferhandlungen denken, die auf den flachen Dachterrassen stattfanden; II Kön. 23 12, Jer. 19 13.

Endlich bringt Hal. 534 7 die 𐩮𐩧𐩢𐩩 in Verbindung mit einem 𐩣𐩷𐩩𐩬 (vgl. Hommel, Chrestom. 100, Z. 5):

[1] Sc. der Burg.

[2] So nach A. Grohmann, der die Iklīlstelle heranzieht, wonach die Proskynesis stattfand: يضع راحته تحت ذقنه ان يستره ثم يخرّ بذقنه عليها, d. h. indem er mit dem Kinn auf die zum Schutz vorgehaltene Handfläche fiel. Dann ist 𐩣𐩹𐩤𐩬 = مسجد. Vgl. A. Grohmann, Göttersymbole, S. 43.

[3] Zu ሶደ፡ መሰወድ፡ πυρεῖον. Glaser, Altjem. Nachr. 145, 161. — Es ist möglicherweise synonym mit dem 𐩣𐩤𐩵𐩬 (zu وقد) unserer Inschrift.

[4] Vgl. Langer 1 3, 7 2 (4) = Gl. 799 (Ephem. II, 96, DMG. 43 660): 𐩥𐩫𐩡 | [𐩬]𐩫𐩡𐩠𐩥 | 𐩥𐩩𐩢𐩼𐩩𐩠𐩥 |. Ich vergleiche חָצָה ‚teilen, verteilen, halbieren'.

[5] 𐩫𐩡 | 𐩮𐩵𐩤𐩣 steht im Genetiv zu den im Akkusativ vorangehenden Infinitiven 𐩩𐩢𐩼𐩺𐩩 | 𐩥𐩬𐩫𐩡 |.

[6] Mordtmann, Himyar. Inschr. und Altert. p. 36 ‚gedeckte Halle, Galerie'. Deren drei werden Langer 7 = Gl. 799 4 gezählt; zwei 𐩣𐩮𐩤𐩰 | in CIH. 132 2; aus dieser Stelle geht hervor, daß die zwei 𐩣𐩮𐩤𐩰 |, die ‚östlich und westlich' der 𐩮𐩧𐩢𐩩 | liegen, von diesen zu unterscheiden sind.

| ᗑΨ⊞ᗑ⊕ℏ | ʕXΨΠH∘⊕ | X1ጸℏ | 1ᗑ⊕ | ϟXϟ∘ᗑH | ϟϟXϟ𐩠 | XΨ)ᗑ
‚Die Oberräume des *mḫtn* D̲ū-Sˁ́Naṭān[1] und alle Steinböden (Pflasterungen) und Ausbesserungen seiner Innenräume‘.

Nun ist aber ϟXϟ𐩠[2] ein sakrales Objekt. Ich stelle es zu *ḫutnû* ‚scharfes Messer‘, ختن ‚beschneiden‘. Ob es im Gegensatz zu ∘ʕΨ𐩠 und Xʕ∘ጸ𐩠 ein Tempel für Schlachtopfer war, oder einer, wo die Beschneidungen vollzogen wurden,[3] steht dahin. Jedenfalls finden wir teils Ψ)ᛉ, teils XΨ)ᛉ an profanen Bauten (XʕΠ ‚Schlössern‘), an Heiligtümern und an großen Befestigungsbauten. Daß auch auf den Türmen diese kultischen Objekte aufgestellt und dort Opferhandlungen vollzogen wurden, ist weiter nicht auffallend.

| X1ጸℏ ist der Plural von X1ጸ; von M.-Lambert wird es CIH. II, S. 23 b mit *clivus qui sub moenibus esse solet* erklärt. Der Ḳāmūs gibt für زلقة die Bedeutung ‚Steine, glatte Steine‘ an. Im Minäosabäischen bedeutet es: Estrich, Steinboden, Pflaster, beziehungsweise Rampe, Glacis. So heißt es Langer 1 = CIH. 40 von einem Turme: | X1ጸ | ⊕Ψ◊1ᗑ𐩠⊕ | 𐩠ϟጸ)◊ ‚und seine ebene (glatte) Rampe „das Eisenglacis“‘;[4] im Fragment CIH. 62: ⊕]𐩠Ψ)1Ψ | X1ጸ | 𐩠11ᗑ ‚ṢLLm, das Glacis ihrer Stadt‘, wobei der Eigenname aus einem Appellativ gewonnen ist, das ḥaḍramōtischem صلال ‚Steinplatten‘ entspricht;[5] ferner Fresnel 51 zu einem Personennamen: | X1ጸH | ϟΨ1ᗑ ‚vom Glacis (Vorfeld) der (Burg) Salḥīn‘, wahrscheinlich als Name einer Lokalität.[6] — Wo es sich um Innen-

[1] ذو السّعنة ‚das mit dem Baldachin‘.

[2] Vgl. Weber, Stud. III, 30.

[3] Über die Beschneidung auf Soqoṭra s. Müller, Südarab. Exped. VI, 289 ff. In Dibeni findet sie auf dem Hauptplatze statt und die Jünglinge sitzen auf einer Steinbank.

[4] Eine gute Vorstellung von dem, was hier mit Glacis gemeint ist, gibt Tell el-Mutesellim (Bericht von Schumacher), Taf. IX und Bd. I A, S. 32 f.: ‚über der abgetreppten schrägen Ziegelmauer befindet sich ein aus weißem Lehm und kleinen Steinen zusammengestampfter Glacis-Estrich, der mit einer geglätteten Tondecke überzogen ist. Der glatte Überzug erschwert das Ersteigen dieses Teils des Wehrabhanges ungemein‘.

[5] Vgl. Sachau-Festschrift, S. 295, Note 6.

[6] Glacis ist auch heute noch ein Name für Straßenzüge oder Stadtteile.

räume handelt, entspricht [altsüdarabisch] sachlich dem *λιθόστρωτον*,[1] das mit *γαββαθᾶ* wiedergegeben wird; das ist גב: die Erhöhung, das Postament, auf dem der Altar, das Götzenbild und der Thron stehen. Diese Bedeutung dürfte wohl in Hal. 485 3 zutreffen: [altsüdarabisch][2] [altsüdarabisch] ,und die zwei Brandopferaltäre und die Herstellung und die zwei Steinböden des Adyton (der *cella*) und des Thronbaus'.[3]

Daß [altsüdarabisch] auch den fliesengepflasterten Boden der Innenräume bezeichnen kann, geht aus dem [altsüdarabisch] der schon besprochenen Stelle Hal. 534 hervor.[4]

[altsüdarabisch] erklärt Müller DMG. 37 383 nach dem Muḥīṭ als ,Seite, Flügel', und zwar Fensterflügel; das Wort hängt wohl mit طرف zusammen; es findet sich noch CIH. 197 16 (Gl. 181). An unserer Stelle vermute ich, daß Seitenbefestigungen, Seitenstützen des Turmes, Bastionen o. dgl. gemeint sind.

[altsüdarabisch] stelle ich zu [äthiopisch]: *issue, passage, porte d'enceinte, de barrière* nach Coulbeaux-Schreiber, Tigraiwörterbuch s. v. Dazu gehört [altsüdarabisch] Obne Z. 5. — [altsüdarabisch] hat Glaser mit *sic* für Hal. [altsüdarabisch].

[altsüdarabisch]; ,Zisterne', nach arab. بحر und بحرة. In derselben Bedeutung vielleicht [altsüdarabisch]

[1] Joh. 19 13.

[2] Hal. [altsüdarabisch]; Hommel, Chrestomathie 112: [altsüdarabisch]; Müller, DMG. 37 347 [altsüdarabisch]. — Da hier kein Dual vorliegt wie in [altsüdarabisch] — je eines, entsprechend den zwei Objekten [altsüdarabisch] — muß mit [altsüdarabisch] etwas gemeint sein, das gleichmäßig sich auf beide Bauobjekte beziehen kann; am besten ein Abstraktum zu dem sonst zu [altsüdarabisch] tretenden Plur. [altsüdarabisch]; vgl. Z. 4 der Inschrift [altsüdarabisch], worauf auch Müller hinweist.

[3] Zu [altsüdarabisch] vgl. *Studien* I, 5; zu [altsüdarabisch] wird bei Glaser 503, 502 (unediert) das Nötige beigebracht werden; vgl. [altsüdarabisch] oben S. 35, Note 1 und [altsüdarabisch] im Kommentar zu Z. 6; sachlich: Deutsche Aksum-expedition II, 45 ff. 232. Dort ruht der von einem pfeilergetragenen Baldachin oder Dach bedeckte Thron oder Doppelthron auf einem steinernen Unterbau. Die Pfeiler erwähnt Hamdani, s. Müller, Burgen und Schlösser, II, 87 unten; sie stehen auf den Winkelsteinen des erhöhten podiumartigen Umbaus ([altsüdarabisch]).

[4] Das Wort noch in den Fragmenten Hal. 194 = Gl. 294 2 (Mordtmann, Min. Epigraphik, p. 101) und CIH. 449.

ME 25 3, nahegelegt durch das folgende 𐩣𐩤𐩨𐩱.[1] Euting, Tagbuch II, 170 bildet den 60 m langen Teich (*birkeh*) außerhalb der Festung el-Muʿaẓẓam ab; am Rand zwei Steinpfeiler mit Inschrift; ähnlich im Kastell el-Aḫḍar (a. a. O., S. 191 f.), wo das Wasser des innerhalb gelegenen Brunnens in drei außerhalb gelegene gemauerte Teiche geleitet wird. Ähnliche Verhältnisse finden wir in der Inschrift Langer 1, die altsüdarabische Befestigungen ungemein instruktiv schildert: ein Außenfort (etwa eine detachierte Bastion: 𐩬𐩮𐩲𐩩) liegt

𐩨𐩰𐩬𐩥𐩽𐩠𐩥𐩧𐩽𐩣𐩢𐩰𐩵𐩠𐩣𐩥𐩽𐩹𐩣𐩲𐩺𐩬𐩬𐩽

,vor dem Teich[2] ihres Turmes Ḏū-M.'

An unserer Stelle dürften es jedoch Bassins innerhalb der Mauer sein, denn sie liegen 𐩨𐩣𐩥𐩻𐩨𐩽𐩱𐩢𐩡𐩺𐩬𐩽: am Fuß, an der Basis der Treppen; und diese führen an der Innenseite der Mauer empor. 𐩣𐩥𐩻𐩨 ,Sitz' ist hier mit einem Bedeutungsübergang aufgefaßt, den שֵׁת, اِسْتٌ, *išdu* nahelegen.[3]

Z. 4. 𐩱𐩢𐩡𐩺𐩬: der Zusammenhang fordert die Bedeutung ,Treppe, Stufen'. Außer den schon zitierten Stellen über die Mauern und Türme Amidas verweise ich noch auf Eutings Beschreibung al-Muʿaẓẓams, Tagbuch II, 170: ,eine Steintreppe führt auf den Umgang des ersten Stockes . . . Ein zweiter, ganz schmaler Umgang verbindet als Wehrgang je ein Paar der Ecktürme'. In dieser Bedeutung finde ich 𐩱𐩢𐩡𐩺𐩬 noch Gl. 283 = Hal. 238 5: 𐩥𐩣𐩢𐩰𐩵𐩠𐩽𐩳𐩰𐩥𐩽𐩱𐩢𐩡𐩺𐩽𐩫𐩡𐩩𐩬𐩽 ,und des Turmes an der Seite (ضَفًا) der Treppen zum Dache'. In derselben Inschrift Z. 2, 4 werden die 𐩣𐩠𐩥𐩡𐩽𐩫𐩡𐩩𐩬𐩽 erwähnt. Die Treppen führten zur Dachterrasse und ihrem Umgang; daneben ein Turm. Zur Etymologie wage ich ሐለየ፡ ,singen' = ,mit der Stimme steigen' zu vergleichen. Mein Gewährs-

[1] 𐩣𐩨𐩢𐩧 ist aber das Felsgrab: Louvre 8, CIH. 371, 417; vgl. ,Die Bodenwirtschaft' etc., S. 26 f.

[2] الهور بحيرة تغيض فيها مياه . . . فتتسع ويكثر ماؤها (Lisān s. v.).

[3] Vielleicht waren Wasserbehälter am Fuße der Treppen, die zu den Türmen und Umgängen führten, angelegt, um das Wasser zu liefern, das siedend auf die Angreifer gegossen wurde. — Hal. 188 1 = Gl. 1083 4 ist nicht 𐩥𐩹𐩠𐩨𐩽𐩣𐩥𐩻𐩨𐩽𐩱𐩢𐩡𐩺𐩬𐩽 zu lesen (Hommel, Chrestom., S. 108), sondern nach dem Abklatsch (Grohmann) 𐩥𐩹𐩠𐩨𐩽𐩣𐩥𐩻𐩽𐩨𐩬𐩽 ,mazeriertes (مَاثٌ) *dahab*-Aroma'.

mann, dem ich die Ḍofārtexte verdanke, sang das durchkomponierte Strophengedicht, Südarab. Expedition VIII, 63 ff., indem er ‚in jeder weiteren Strophe seine Stimme in immer bedeutendere Höhen drängte und sie dabei schließlich heftig forcierte'.[1] Vgl. außerdem das eine Art Gedicht in einem bestimmten Rhythmus bezeichnende ܫܩܦܬܐ *scala*.[2]

𐩣𐩲𐩡𐩺𐩬𐩺, Du. absol. von 𐩣𐩲𐩡𐩺 möchte ich als ‚Aufstieg, Aufgang' מַעֲלָה deuten. Dazu paßt 𐩧𐩺𐩣𐩬 ‚hoch' als Eigenname und 𐩭𐩫𐩧𐩪𐩬 (Glaser; ebenso, wenn auch undeutlich, der Abklatsch, während Halévy 𐩫𐩭𐩧𐩪𐩬 kopiert). Dieses dürfte ein architektonischer Ausdruck sein; vgl. ማእሰር፡ ἱμάντωσις, die Verbindung und Festfügung durch Gebälk, wofür der Vers, Burgen und Schlösser I, 419 3 ملازب hat. Zu 𐩢𐩺𐩡𐩬 vgl. حيلة = ‚List'; عِلْم الْحِيَل ‚Mechanik'; also synonym mit 𐩬𐩫𐩡 in Bauinschriften.[3]

𐩲𐩹|𐩵𐩬𐩬, ebenso in der folgenden Zeile: ‚in der Richtung, bis zu'. Die Treppen des Aufgangs RIMān führten zur Höhe des Turmes ṬRDān; entsprechend den in sieben Stockwerken übereinanderliegenden Umgängen der Mauer[4] waren sie in sieben Absätzen[5] angelegt: 𐩫𐩨𐩲 fasse ich als denominatives Verbum auf; in 𐩨𐩢𐩪𐩨 (Abklatsch) Halévy: 𐩨𐩢𐩪]𐩨 erkläre ich 𐩢𐩪𐩨 = حسب ‚zählen' verwandt mit حزب ‚gruppieren'; በሐሰበ፡ *κατὰ τὸν ῥυθμόν, κατὰ τὴν ἀναλογίαν.*

Die Siebenzahl bestätigt meine Annahme eines Aufstieges in Absätzen und zu Altären, die auf den Söllern und Plattformen zu gottesdienstlichen Zwecken errichtet waren.

Z. 5. 𐩣𐩢𐩥𐩡𐩬, Kopie Glasers, ohne ? statt |𐩢𐩺𐩬|𐩣 bei Halévy. — 𐩢𐩣𐩧 zu hebr. חֵמָר ‚Erdpech'. — Es ist wahrscheinlich, daß 𐩥𐩲𐩧 ein Wort ist und die unebenen (وعر) Stellen des Fußbodens bezeichnet, etwa die Fugen zwischen je zwei Qua-

---

[1] Scherber, ‚Die Musik' IV, 417 (1904/1905, Heft 6).

[2] Forte . . . propterea quod modulatio eorum certis intervallis quasi per scalam ascenderit. Payne-Smith 2504.

[3] *nikiltu* ‚Arglist' und ‚kunstvolle Arbeit'.

[4] Zwei bis drei Stockwerke erwähnt Garden bei van Berchem, Amida, S. 75 am Aleppotore.

[5] Eine Vorstellung solcher Treppen zu Wehrgang und Turm in Absätzen gibt Abb. 231 zu S. 285 oben im Werke über Amida.

dern, die mit Asphalt[1] gedichtet wurden. — Wenn auch nicht gesagt ist, zu welchem Bauobjekt diese [altsüdarabisch] gehörte, so ist es sicher, daß sie beim Turme ṬRDān war; vgl. Z. 3. Die (äußere) Rampe wurde nach Möglichkeit für den Feind schwer ersteigbar angelegt, daher die Steinschichten, deren Fugen dem Fuß einen Halt gegeben hätten, mittelst Erdpech glatt gemacht; vgl. oben S. 35, Note 4.

[altsüdarabisch] schließt an [altsüdarabisch] Z. 4 an. Hingegen ist [altsüdarabisch] bis [altsüdarabisch] Z. 5 als Parenthese aufzufassen, die zwei Einzelheiten der Ausführung am Turme ṬRDān erwähnt, je mit einem eigenen Verbum: [altsüdarabisch] und [altsüdarabisch], zu denen keines der auf [altsüdarabisch] noch folgenden Wörter mehr als Objekt paßt. Wie die [altsüdarabisch] so dürften auch die [altsüdarabisch] und sonstigen Kultobjekte zum Turme ṬRDān, beziehungsweise seiner Plattform in Beziehung zu bringen sein.

Da [altsüdarabisch], [altsüdarabisch] und [altsüdarabisch] ungefähr synonyme Wurzeln sind, ist es schwer, die Bedeutung ihrer Derivate mit *m*-Präfix zu differenzieren. Jedenfalls entsprechen einem [altsüdarabisch] mehrere [altsüdarabisch]; außerdem gibt es ein [altsüdarabisch] für Holz und eines für Myrrhe.

[altsüdarabisch] = מוֹקֵד, vgl. Lev. 6 2 ‚Feuerherd'. [altsüdarabisch] dürfte nicht ‚Leuchter' bedeuten, sondern zu نار ‚Feuer', die zum Anzünden und Unterhalten des Feuers dienenden Stellen und Vorrichtungen auf dem [altsüdarabisch] bezeichnen. — [altsüdarabisch] (altsab. und min.) zu נצרב ‚verbrannt werden' = Altar für Brandopfer (im Gegensatz zu Libationen) finde ich noch CIH. 337 = Gl. 290 9, Gl. 1209 9 hier neben [altsüdarabisch],[2] Gl. 874 3 = Himyar. Inschr. und Altert., S. 32 und an der schon oben S. 36 zitierten Stelle Hal. 485 3. — [altsüdarabisch] noch Hofm. 13 1, vgl. D. H. Müller, S. 32 f. und in der Inschrift von Gizeh; Hofm. 13 ist [altsüdarabisch] durch [altsüdarabisch] ersetzt. Daneben kann [altsüdarabisch] nicht ‚Holz' schlechtweg, sondern nur ein wohlriechendes, zu Räucheropfern geeignetes Holz sein.

Z. 6. [altsüdarabisch] zu äth. **ወጠሐ ፡ ምጣሕት ፡** ‚auflegen, Überzug', bedeutungsverwandt mit **ደብብ ፡ ተደብብ ፡** Ex. 25 21, um

[1] *ina kupri u agurri* der Nebukadnezartexte setzt eine andere Bautechnik voraus. Vgl. auch Gen. 11 3. — Sollte Hal. 565 2 [altsüdarabisch] [|] [altsüdarabisch] zu ergänzen sein? ‚Erdpech und behauene Steine.'

[2] Vgl. CIH. 338.

das Auflegen des Deckels auf die Lade zu bezeichnen: ትዌጥሕ፡ተድባበ፡ዲበ፡ታቦት ። Nach Ludolf (Dillmann, Wtb. 1105) ist aber ተድባብ፡ *uraniscus qualis super mensis sacris in Aethiopum templis extensus videtur.*

◊ЧҶ zu حنف ,neigen, sich biegen‘. ◫ↄΦ zu وَقِيط, وَقْط Höhlung (mit Wasser) im Stein. ◊Ψ⅄ ist hier das Verbum zum Substantiv ◊Ψ⅄; vgl. weiter unten zu Gl. 1150 = Hal. 192, Z. 1. ⋈ᛝΦ𐩸 = יְסוֹד. — Die Glasersche Kopie liest mit einer Lücke: |○)◊ . |○)◊⊓.

Z. 7. ⊓)Xᕱ|⊓)ᕱᖷ ist mit *karâbu* zusammenzustellen; vom Gotte besagt dieses ,dem Menschen geneigt sein, Huld erweisen‘; vom Menschen ,dem Gotte sich neigen, huldigen, durch Gebet oder Opfer‘. Es hängt mit كرب ,nahe sein, sich nähern‘ zusammen, und zwar von der Sonne: ,sich dem Untergange nähern, sich neigen‘, ebenso vom ausgehenden Feuer; da ferner كَرَبَة, pl. كِراب ,die Wasserläufe im Tale‘[1] bezeichnet, so dürfte *karâbu* ,sich neigen, senken‘, semasiologisch mit ܩܪܒ sich berühren, das im Pa., Etpe. ,beten‘ einen ähnlichen Bedeutungswandel durchmacht.[2] Eigennamen wie ᕱ1𐩸⊓)ᕱ♀ oder ⊓)ᕱ1ᖷ gehen von der Gnade der Gottheit aus; ⊓)ᕱᖷ sind Huldigungsopfer, die der Mensch darbringt ⊓)Xᕱ, wie *kitrubu* ,Darbringung, Gabe‘. Ähnlich den X⋈Φ⊓ᕱ, von denen zu Gl. 1150 2 die Rede sein wird, hat man auch die ⊓)ᕱᖷ für öffentliche Bauten bestimmt: Hal. 535 = Gl. 1155 (an der Umfassungsmauer von Barāḳiš), vgl. Hal. 474; das Verbum ⊓)Xᕱ tritt auch zu einem alleinstehenden X⋈Φ⊓ᕱ Hal. 187 3, Gl. 1302 1.

Mit ᖷ⊟X, VIII. von ᖷ⊟Φ beginnt eine neue Periode. ᖷ⊟Φ bezeichnet die Absonderung (des Geweihten) für den Gott; vgl. *Studien* I, S. 8 f.; hier die Personendedikation.[3] Zur VIII. Form s. Mordtmann, Himyar. Inschriften und Altertümer, S. 23 f.

ΥЧ⊟ᖷ⊓ ,in Unterwürfigkeit‘.[4] Die in Betracht kommenden Zusammenhänge finden wir alle in Os. 29, Z. 4 ff.: . . . . |ᖷ⊟X

---

[1] مجارى الماء فى الوادي — nach einer anderen Glosse ,die oberen Talpartien‘ صدور الأودية, d. h. der Ablauf des Wassers.

[2] Etpa. ,dargebracht werden‘ (Gebete).

[3] Mordtmann, Beiträge, S. 33, 41, 108.

[4] Vgl. Mordtmann zu Gl. (Berlin) 864 4. 5 und sonst.

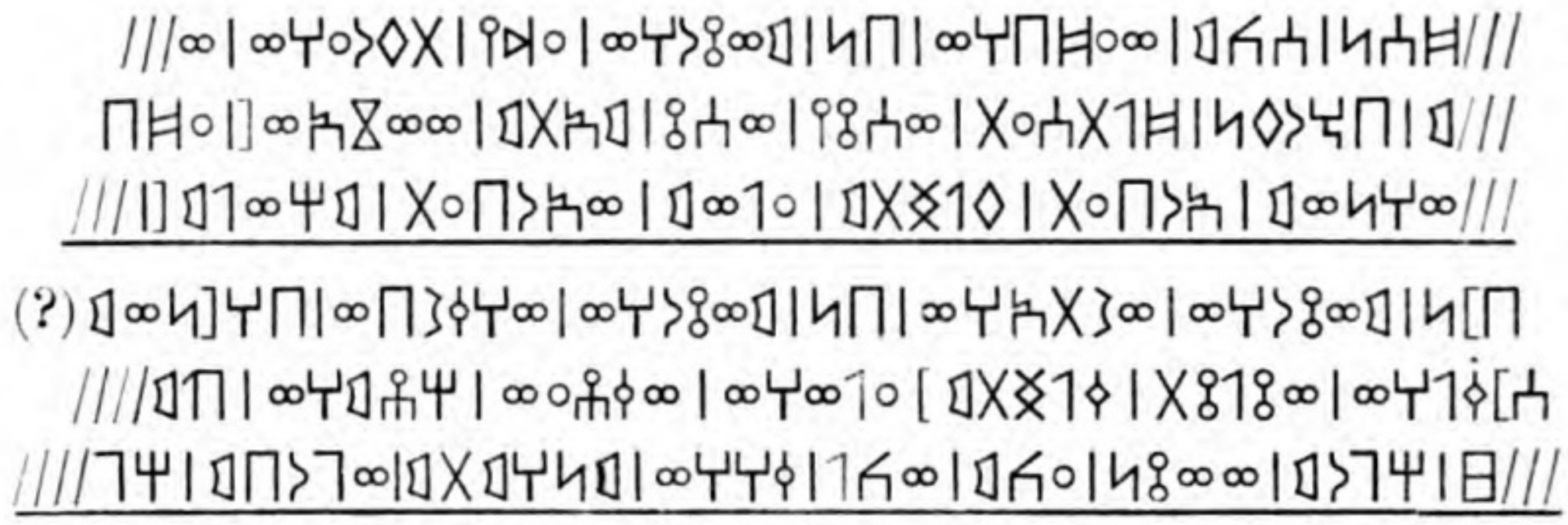
[Old South Arabian]
,er brachte dar in Unterwürfigkeit vor Sin . . . . seine Seele und seine Sinne . . . . als eine Weihung und einen Akt der Unterwerfung'. [Old South Arabian] könnte auch ,auf Befehl' bedeuten; vgl. [Old South Arabian] ,Befehl' Gl. 1606 (katabanisch) passim;[1] doch neben [Old South Arabian] kann es nur den Gehorsam, die Unterwerfung (vgl. سمع) bezeichnen. Neben [Old South Arabian] wurde es von Hartmann, Arab. Frage 413 als ,Körper' gefaßt; Hommel übersetzt Aufs. Abh. 154 ,Weisheit' in [Old South Arabian]. Die Verbindung [Old South Arabian] kommt nicht bloß im Minäischen,[2] Katabanischen,[3] Ḥaḍramotischen, sondern auch im Sabäischen vor: CIH. 355, 356 2. Grohmann macht mich auf den Gegensatz von *νοῦς* und *ψυχή* aufmerksam; ich vergleiche dazu noch *uznu-libbu* in der Redensart: *šakin libbašu bašā uznāšu* ,sein Herz ist gerichtet (gewendet), sein Sinn steht nach . . .'. Wie hier das Zusammenfassen aller Kräfte auf ein Ziel, so ist das völlige Aufgehen der Person im Gehorsam vor Gott im Südarabischen durch eine ähnliche Verbindung ausgedrückt. In diese Richtung weist uns auch Os. 29 7, wo der Stifter [Old South Arabian] ,die Klarheit seines Auges und das Gedenken[4] seines Herzens' den Göttern geweiht hat.

Daß eine so umfangreiche Inschrift an der Stadtmauer als Palimpsest angebracht ist, läßt sich vielleicht folgendermaßen erklären: unter der neuen Schrift stand als älterer Text die Widmung der Erbauer jener Objekte, welche SʿDʾL und sein Anhang nun restaurieren. So konnte mit den entsprechenden Änderungen und mit geringeren Kosten statt einer neuen Inschrift das alte Bauprotokoll verwendet werden.

Sab. Denkm. 31 = CIH. 325.

[Old South Arabian] 1.
[Old South Arabian]
[Old South Arabian]

[1] ,Der Grundsatz der Öffentlichkeit', S. 33 ff.
[2] Gl. 1087 = Hal. 504 in umgekehrter Reihenfolge.
[3] Gl. 1405 5.
[4] Vgl. ذِكْر.



Diese sehr späte Bauinschrift (551 n. Chr.) handelt wahrscheinlich von drei verschiedenen Bauobjekten, die aber wohl Teile desselben Gesamtbaues waren. Dies geht daraus hervor, daß mehrere bautechnische Ausdrücke in den durch Horizontalstriche getrennten drei Abschnitten des Textes zum Teil gegensätzlich sich wiederholen; vgl. [illegible] Z. 1, 9; [illegible] Z. 2, 5; [illegible], beziehungsweise [illegible] Z. 3, 4; [illegible] Z. 3, 9; [illegible] Z. 4, 7; [illegible] Z. 6, 8; vielleicht [illegible] Z. 6, 7. In einigen Punkten berührt sich unser Text mit Gl. 1144 und Gl. 1081 = Hofmus. 3 = CIH. 434.

1. . . . aus unbe]hauenen und viereckig behauenen Steinen, eingelassen (sich anfügend) und ausgehöhlt[1] . . .

2. . . . seine Fassade in der Front des oberen Altares; und sie stellten weiter wieder her . . .

3. . . . [Um]gänge, bis auf seine Bekrönung; und sie brachten zum Abschluß die ganze Vollendung von ÎR . . .

4. . . . vor dem (Tore?) SK^{m} und stellten es wieder her von Grund aus bis zu seiner Bekrönung und . . .

5. . . . im Jahre 669 und weiterhin [stellten sie wieder her . . .

6. . . . und gutes Gelingen (?); vier Ausgänge nach oben und vier Umgänge . . .

7. von seinem Fundament und nahmen es in Angriff von seinem Fundament und stellten neu her mit Er[folg ? . . .

8. . . . seinen [unte]ren Teil und drei Ausgänge hinauf; und sie eckten seine Winkel ab . . .

9. . . . ḤGR^{m} und die Vollendung des (Turmes) ʿK^{m} und seine ganze Fertigstellung aus unbehauenen und behauenen Bausteinen . . .

[1] Dieses Wortpaar bezieht sich bloß auf die behauenen Steine.

Z. 1. 𐩳𐩧𐩨𐩣 werden neben 𐩡𐩨𐩩𐩣 ‚Ziegeln' als Baumaterial erwähnt: Gl. 554 11, 63, 76; 618 58, 110. Die Verbindung von Stein und Ziegel in der Architektur orientalischer Bauten ist bekannt.[1] 𐩳𐩧𐩨𐩣 selbst bezeichnet die unbehauenen Steine: حجارة مقطوعة[2] wie sie aus dem Steinbruch kommen, im Gegensatz zum behauenen Stein: منهمة.[3] Die horizontalen Feldterrassen an den Berglehnen Südarabiens, جِرْبَة genannt, sind seitlich durch meterhohe Steinmauern[4] gestützt; dazu sind wohl stets unbehauene Steine verwendet worden. Vielleicht hängt also, wie schon Glaser a. a. O. vermutet, جِرْبَة ‚Feldterrasse' mit جُرُوب = حجارة مقطوعة zusammen und bedeutet das Verbum 𐩳𐩧𐩨 ‚eine solche Feldmauer aufführen, als Feldterrasse herrichten' (SE 50 2); Gl. 399[5] sagt von Gräbern: 𐩠𐩹𐩪𐩱[𐩥|𐩥]𐩳 𐩧𐩨𐩥|𐩣𐩤𐩨𐩧𐩩𐩣 ‚sie erweiterten (?) und versahen sie mit einer Steinmauer'. Im Gegensatze zu den unbehauenen Steinen stehen in unserem Texte zunächst die viereckig behauenen: 𐩧𐩨𐩱𐩩𐩣 = רָבוּעַ. — Auch die zwei folgenden Ausdrücke sind gegensätzlich: ولج ‚eintreten, eindringen, sich anfügen';[6] *patâḫu* ‚durchbohren', 𐩯𐩩𐩢 = פִּתַּח ‚eingravieren': Gl. 1606; Glaser, Altjem. Nachr. 187; nach Sab. Denkm. 87 f. zu فتح ‚biegen'; meines Erachtens heißt ‚eindringend (eingelassen) und ausgehöhlt' soviel als ‚ineinandergefügt'. Sachlich sind zwei Auffassungen möglich: es handelt sich entweder um ein bautechnisches Detail der Mauerung, um verzahnte Quadern, wie dies etwa die Publikation von Tell el Mutesellim, Taf. XXX zeigt. Oder es ist ein ornamentales Motiv gemeint; den sachlichen Kommentar dazu würde die Iklîlstelle bei Müller, Hofmus., S. 80, Z. 5 bieten: اَلْمُكَعَّبُ وذاك بكعاب خارجَةٍ فى معارب حجارته على هيئةِ الدرق الصغار ‚al-Muka''ab, nämlich ge-

[1] Strzygowski, Mschatta, S. 237 ff.; Amida 292 f. 332.

[2] Nöldeke, Geschichte der Perser und Araber 193.

[3] S. weiter unten. — Anders Glaser, der beide Arten für unbehauene Steine, aber von verschiedener Farbe ansieht: Zwei Inschriften über den Dammbruch, S. 47, Note 1.

[4] Sammlung Glaser I, S. 8. — Ebenso kann man es im Karstgebiete sehen.

[5] Die Glasersche Kopie hat: 𐩠𐩹𐩪𐩱𐩨|𐩳𐩧𐩨𐩥|; Glaser liest: " " 𐩠𐩹𐩦𐩱𐩥|𐩥𐩳; vgl. H. Winckler, Altor. Forschungen I, 336. — Ist etwa 𐩠𐩹𐩪𐩱𐩥|𐩨𐩳𐩧𐩨𐩣 zu lesen? Dieses dann wohl zu وسع.

[6] Zur Lesung 𐩣𐩥𐩡𐩳𐩣| vgl. Sab. Denkm. a. a. O. und CIH.

baut (die Wand geschmückt) mit Würfeln, die heraustreten in (der Reihe) seiner Quadersteine [1] nach Art kleiner Schilde': d. h. die glatte Quaderwand wird von kleinen vorspringenden Steinwürfeln unterbrochen; man denkt an die Affenköpfe der abessynischen Architektur.[2] So könnte dann auch unser Text besagen, daß die viereckig behauenen Steine (𐩣𐩩𐩲𐩨𐩧), wahrscheinlich in gewissen Abständen je zwei an den zusammenstoßenden Kanten gleichmäßig ausgemeißelt (𐩣𐩤𐩩𐩰), Vertiefungen bildeten, in welche die vorragenden Würfel eingelassen waren (𐩣𐩡𐩡𐩯𐩣). Außer dieser Reihe behauener (𐩣𐩩𐩣𐩤𐩠𐩣), zum Teil vorspringender Bausteine gab es noch Schichten aus Bruchstein (𐩣𐩨𐩧𐩡). Dieser Wechsel findet sich ebenfalls im abessinischen Baustil, z. B. an der Kirche von Debra Damo. Dort sind die Ecksteine (𐩣𐩴𐩢) behauen, die Mauern aus Bruchstein und die Affen- (Riegel-) köpfe an den die Steinlagen tragenden Holzschwellen materialecht als Ornament verwertet. Die abessinische Stelenarchitektur macht es wahrscheinlich, daß auch auf südarabischem Boden diese Ornamentierung auf reine Steinbauten überging.

Z. 2. 𐩩𐩡𐩴 hat zwei scharf geschiedene Bedeutungen, in denen es sowohl defektiv als plene 𐩩𐩥𐩡𐩴 geschrieben wird. Es bedeutet zunächst: ,Urkunde, Protokoll' mit ähnlichem Bedeutungsübergang wie das sinnverwandte 𐩲𐩣𐩱 pl. 𐩲𐩣𐩱𐩱 (zu äth. **ጸለወ፡**) vgl. Der Grundsatz der Öffentlichkeit, S. 21,24 und Studien I, S. 63; außer den dort behandelten Stellen in ME VI 2 f.:

𐩽𐩱𐩩𐩺𐩵𐩰𐩥𐩽𐩱]𐩣𐩳𐩦𐩽𐩡𐩫𐩽𐩩𐩨𐩧𐩨𐩸𐩽𐩡𐩳𐩢𐩧𐩦𐩺𐩫𐩽[𐩥𐩠𐩣 oder 𐩺𐩰𐩥𐩱]
𐩽𐩠𐩩𐩥𐩡𐩷𐩥𐩽𐩠𐩩𐩰𐩢𐩷𐩽𐩩[𐩸𐩽𐩩𐩺𐩡𐩲𐩽𐩠𐩠𐩲

vgl. XI 6 mit 𐩺𐩰𐩥𐩱 und VII 2 mit 𐩥𐩠𐩣: ,hat abgestattet] dem N. N. seinen ganzen Kaufpreis und Erlös,[3] entsprechend der Verlautbarung[4] dieser schriftlichen Urkunde'.

---

[1] Zur Lesung und Bedeutung von معارب vgl. Sammlung Glaser I, S. 62 b, 92 a; Gl. 554 77.

[2] Deutsche Aksumexpedition II, S. 8, 173 ff., Tafel XXIV B. — Vgl. auch Sammlung Glaser I, 138 b zum oberen Mauerabschluß am Ḥaram Bilḳis ,durch . . . ein Fries, das aus zwei Reihen von mit kleinem Zwischenraum aufeinanderfolgenden und würfelförmig hervortretenden Quadersteinen besteht'.

[3] Vgl. ,Grundsatz etc.', S. 23; ,Die Bodenwirtschaft etc.', S. 4 f.

[4] 𐩩𐩺𐩡𐩲 𐩽 𐩠𐩠𐩲 noch in ME XXVI 4; XIII 6: " 𐩽 𐩩𐩡𐩲 𐩽 𐩠𐩠𐩲; 𐩠𐩠𐩲 dürfte semasiologisch dem 𐩠𐩡𐩢 entsprechen, etymologisch arab. غَنَّ; 𐩩𐩺𐩡𐩲

Dasselbe Wort kommt aber auch als technischer Ausdruck bei Grenzbestimmungen vor: ‚Front, Seite‘, weiter unten Langer 18 2; es gehört dann zu صلاه ‚*en face de* . . .‘ Landberg, Ḥaḍramōt, S. 634; ضلّى الحمارَ أثنته ‚sammeln und den gewünschten Weg einschlagen lassen‘;[1] im bautechnischen Sinne Gl. 554 79 (Dammbruchinschr.) 𐩮𐩡𐩥𐩠𐩣𐩥𐩽𐩥𐩫𐩧𐩫𐩭𐩠𐩣𐩥𐩽 ‚ihre [der Molen und Mauern am Damm) vorderen[2] und oberen Teile‘; ferner Hal. 238 = Gl. 283 4 (s. oben S. 31 und vgl. Hal. 221 2) 𐩮𐩡𐩥𐩩𐩬 für die Frontseite, Fassade eines Baues; wahrscheinlich auch in Gl. 294 = Hal. 194 (min.) zu ergänzen: 𐩮[𐩡𐩥𐩠𐩩𐩺𐩽𐩥𐩷𐩡𐩩𐩽 𐩹𐩬𐩽𐩰] ‚die vorderen Partien und das Steinpflaster (die Rampe) dieses . . .‘.[3] — Am deutlichsten in der Bauinschrift Hofmus. 3 = Gl. 1081, CIH. 434, dem Bauprotokoll über einen Tempel (𐩣𐩢𐩧𐩣) des ʿAṯtar von ḎBN: 𐩨𐩬𐩽𐩹𐩩𐩽𐩠𐩥𐩧𐩩𐩬𐩽𐩲𐩵𐩺𐩽𐩮𐩡𐩥𐩩𐩽 𐩨𐩺𐩬𐩽𐩹𐩬𐩽𐩣𐩢𐩧𐩣𐩬𐩽𐩥𐩣𐩨𐩭𐩡𐩬𐩽 ‚von dieser rückwärtigen Seite bis zum Vorhofe zwischen diesem Heiligtume und dem Opferfeuerherd‘.[4] Hier stehen, um die Vollendung des Baues zu betonen, als *terminus a quo* und *terminus ad quem* die gegensätzlichen Ausdrücke 𐩮𐩡𐩥𐩩 und 𐩠𐩥𐩧𐩩; dieses kann nur mit وراء ‚hinter‘ verglichen werden, zu dem schon Praetorius das 𐩠𐩥𐩧 in Gl. 554 17, 19 gestellt hat. Da nun aber in Hofmus. 3 𐩮𐩡𐩥𐩩 genauer lokalisiert ist als ‚zwischen diesem Heiligtum‘, über welches eben das Bauprotokoll vorliegt, ‚und dem Opferfeuerherd‘ gelegen, es offenbar also einen vom Heiligtume selbst (𐩣𐩢𐩧𐩣𐩬) getrennten Teil des Baues bezeichnet, habe ich ‚Vorhof‘ übersetzt. Die Wurzel 𐩮𐩡𐩥 berührt sich ja semasio-

---

3. sg. fem. pass. oder fem. constr. Zum Bedeutungsübergang ‚erhöhen‘ > ‚verlautbaren‘ vgl. ‚Grundsatz etc.‘, S. 10 und عَالَوْا نَعِيَّهُ.

[1] Also sinnverwandt mit פָּנָה — ܦܢܳܐ zu פָּנָה und 𐩪𐩬 — سَنّ — سَنَة.

[2] d. h. von der Richtung des Wasserlaufs getroffenen.

[3] Mordtmann, Min. Epigr., S. 101 ergänzt den Schluß zu 𐩰]𐩺𐩭𐩬; es kann aber auch 𐩰]𐩨𐩧𐩬 gestanden haben. — Hal. 448 3 ist die Bedeutungssphäre von 𐩨𐩬𐩽𐩮𐩡𐩥𐩩𐩽 nicht genauer zu ermitteln.

[4] Zu 𐩨𐩭𐩡 vgl. CIH., Band II, S. 126a; Müller, Epigr. Denkm., S. 46, Hofmus., S. 14; Mordtmann, Himjar. Inschr. und Altert. (Berlin), p. 32, Beiträge zur min. Epigr., S. 3 ff.; Glaser, Altjemen. Nachr. 23, 197; Grimme, OLZ. 1906, Sp. 324 und 434. — Es gehört zu soqoṭri *bhl* = בשל ‚braten‘, Südarab. Exped. VII, 72 10. 25. Auf den Zusammenhang mit Ezechiel 46 22 f. hat schon Hommel hingewiesen. Das Wort hat erst sekundär die Bedeutung ‚opfern, darbringen, weihen‘ angenommen.

logisch in صَلّى, صلاء mit der Radix פנה,[1] und zu dieser gehört auch فناء ‚Vorhof, Umzäunung vor einem Hause'. Will man in Hofmus. 3 nicht einen isolierten Tempelvorbau annehmen, der 𐩮𐩡𐩥𐩩 genannt wäre, so bleibt nur die Möglichkeit, wie in Ezech. 46 22 f., an einen Tempelvorhof oder Vorplatz zu denken, an dessen Ende ein 𐩣𐩨𐩪𐩡[2] — ähnlich wie bei Ezech. a. a. O. — gestanden hätte. Freilich wäre letzten Endes damit nur angedeutet, daß die dem Vorhof zugekehrte Tempelfassade in der Richtung (Seite, Front) dieses 𐩣𐩨𐩪𐩡 ihm gegenüber lag, so daß wir dort eine ähnliche Bestimmung hätten wie in unserem Texte OM 31, wo die Fassade in der Richtung eines Altares 𐩸𐩪𐩬 | 𐩣𐩯𐩥𐩵𐩬 | sich erhebt. — Ausgangs- und Endpunkt des Baues, von Hofmus. 3 in horizontaler, nicht in vertikaler Richtung angeführt, erinnern an I Kön. 7 9 מחוץ עד החצר הגדולה ‚auswärts, bis zum großen Hof'.[3]

𐩪𐩬 entspricht sabäisch der minäischen Präposition der Richtung 𐩯𐩬𐩬; anders als im Minäischen schwankt im Sabäischen die Orthographie: CIH. 45 4 𐩩𐩪𐩬; in Gl. 554 𐩯𐩬 in Z. 16—19, hingegen 𐩪𐩬 in Z. 25. — Das Sabäische hat die Schreibung mit 𐩯 konstant in der Verbindung 𐩫𐩡 | 𐩯𐩬, die niemals mit 𐩪 erscheint;[4] daneben schreibt Hal. 362 3 𐩪𐩬𐩩𐩬 | als Substantiv = السَّنَة. Darüber wird im nächsten Heft zusammenhängend gesprochen werden.

𐩲𐩡𐩺𐩬 ist entweder Adjektiv oder Eigenname: der Altar ʿLIān. Zum ‚oberen Altar' vgl. den ‚oberen (inneren) Vorhof' Jerem. 36 10: הֶחָצֵר הָעֶלְיוֹן.

Z. 3. 𐩤𐩠, 𐩩𐩰𐩧𐩲 und 𐩠𐩥𐩲𐩨 sind Synonyma für ‚vollenden'. — 𐩤𐩠 ist gleichbedeutend mit 𐩩𐩤𐩠 Sab. Denkm. 17 5, Gl. 554 29, 618 98, 105 zu وقه, beziehungsweise seiner 8. Form. Nach dem Ḳāmūs ist اِتَّقه عن soviel als ‚vollenden'.

Z. 4. 𐩪𐩫𐩣 in Assonanz mit 𐩲𐩫𐩣 Z. 9 dürfte der Name eines Tores, Torweges oder sonst einer Befestigungsanlage sein; vgl. سكّ ‚befestigen, verbarrikadieren, mit Eisen beschlagen'.[5]

---

[1] S. oben S. 45, Note 1.

[2] Dieses ist nicht ohne weiteres synonym mit 𐩣𐩢𐩧𐩣.

[3] In Hal. 653 = CIH. 421 ist 𐩠𐩥𐩧𐩩𐩬 möglicherweise auch in bautechnischem Sinne zu nehmen.

[4] Von der einen, anders zu deutenden scheinbaren Ausnahme Sab. Denkm. 42 2 ist abzusehen.

[5] Vgl. Gl. 379 4, Studien I, S. 70, Note 2.

Z. 6. ᛒ⦶ᏂЧ, vielleicht auch Z. 7 Ende, wenn kein Eigenname, möglicherweise zu הֵנָא ‚nützen', هَنِئَ ‚leicht von statten gehen'. — ᛒX⚹1◊ zu ፈለሰ፡ ‚austreten, sich entfernen', መፍ፡ ልስት፡ Seitenweg, πλαγία ϑύρα, dürfte die ‚Ausgänge' bedeuten, die aus den vier[1] (beziehungsweise drei, wie Z. 8 anzunehmen wäre) Umgängen auf Treppen hinauf (ᛒ⦶1○, beziehungsweise ⦶Ч⦶1○), d. h. auf das nächsthöhere Stockwerk führen. Zum Suffix in ⦶Ч⦶1○ vgl. ላዕሉ። ታሕቱ፡ als Adverbia. — So aufgefaßt, wäre X⚹1◊ nicht zu פלש, ܦܠܫ ‚durchbrechen, eine Bresche schlagen', sondern zu פִּלֵּס ‚den Weg freimachen', zu stellen.

Z. 7. ᚺX⋛ zu ᚺ⋛Ꮒ (Praetorius) ‚in Angriff nehmen'.

Z. 8. ⦶Ч1◊[ᚺ ergänzt das CIH.; es könnte dann wie ⦶Ч⦶1○ adverbiell gebraucht sein. — Zu ∞Чᛒ品Ψ|∞○品⌽ vgl. Sab. Denkm., S. 91; nur möchte ich ᛒ品Ψ hier zu خُصْم ‚Seite, Rand, Ecke' stellen und von ᛒ品Ψ in Mélanges Derenbourg 160, CIH. 290 5,[2] 292 4 = Sab. Denkm. 19 trennen.

Z. 9. Ꮒ8∞ ist ein weiteres Synonym von Ч⌽, s. Z. 3; zur Etymologie vgl. *terminus* > *terminare* ‚abschließen, beenden'. — ᛒᏅ○, Name vielleicht eines Turmes: عكى ‚abhalten', مِعْكٍ ‚streitsüchtig'; auch ᛒ)1Ψ dürfte ein nomen proprium sein; die Bedeutung deckt sich mit der von ᛒᏅ○.

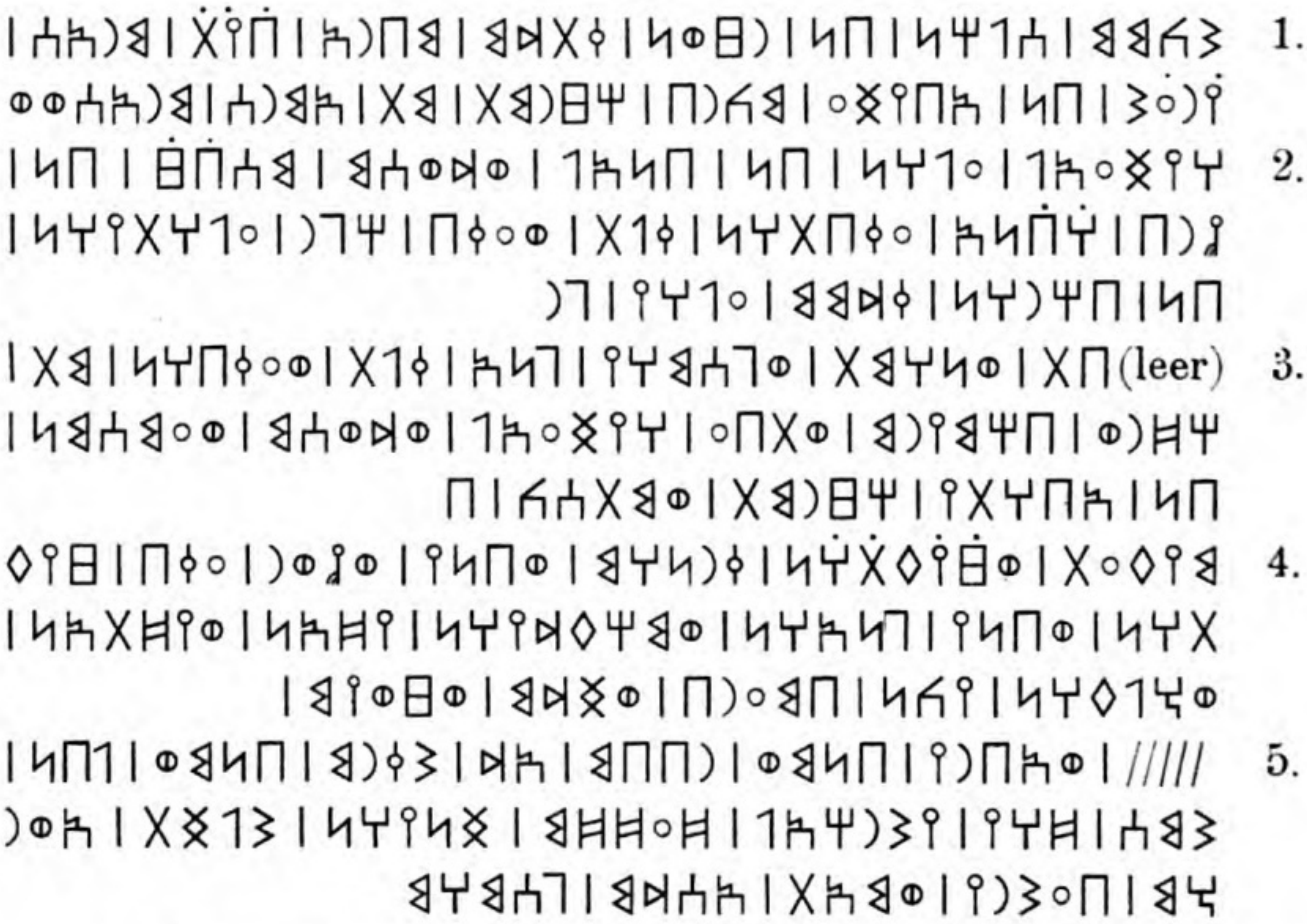
ᛒXᛒЧᏂᛒ, vgl. Sab. Denkm., S. 92. Neben ᛒΠ)1 steht es in der Inschrift von Obne Z. 3, Derenbourg, Études I, 13 2 und Gl. 618 59, durch zwei Worte von ihm getrennt; nach Glaser, Zwei Inschriften 47, Note 1 ist حجر منهوم der unbehauene weißliche Baustein und bedeutet *manhama* den Steinbruch. Jedoch wird النهام und النهامى im Sinne von Schmied: حدّاد und Schreiner: نجّار gebraucht und dies macht die (auch

[1] Den vier ᛒ1∞Ψᛒ entsprechen hier vier ᛒX⚹1◊. Dasselbe Verhältnis 1 : 1 dürfte in Z. 8 vorgelegen haben. — ᛒ1∞Ψᛒ statt X"Ψᛒ nach Mordtmann, Türk. Katalog.

[2] |ᛒᚺ)Πᛒ1|Ꮒ⸮XᚺᛒH|ᛒᛒ品○|1Ꮕ|ᛒ品Ψ ‚die (auferlegte) Gebühr (die zugewiesene Leistung) eines jeden Tempelsteuerpflichtigen, die einkommt zur Schuldeinlösung', unter Vergleichung von اعتصم ‚sich an etwas halten', עצם Hitpa. ‚einen Vertrag schließen': عصمة النكاح; አእተወ፡ ‚einbringen (Steuern)' und بَرِئَ من الدَّيْن (vgl. ‚Bodenwirtschaft, S. 24).

seinem Gegenstück [illegible]) konträre Bedeutung ‚bearbeitet, behauen' wahrscheinlicher.[1] Dafür spricht auch die Verbindung in einem der Sab. Denkm. a. a. O. angeführten Verse: وبينون منهومة بالحديد, die freilich hier keine Originalbedeutung erhalten haben muß, sondern von نهام = حدّاد ausgegangen sein kann; eher ist auf أَنْهَمُ صُخُرَهَا وَعِمَادَهَا (ebd.) hinzuweisen. Die Säulen deuten auf geglättete und bearbeitete Steine hin. Entscheidend für die Bedeutung ist vielleicht Gl. 618 57, wo [illegible] ‚Steine behauen'[2] neben [illegible] ‚mit Blei löten' steht: die Technik des Verkeilens von Bausteinen durch eingelassene Bleisäulchen kommt nur bei behauenen Quadern vor; s. Sammlung I, S. 61 b, bei Beschreibung der Dammbaulichkeiten.[2]

Die Inschrift von Obne.[3]



1. ŠKM^m SLḤān, Sohn des RḌU̯ān, hat als Leiter übernommen den Bau der Burg seines Herrn IR῾Š, Sohnes des

---

[1] Vgl. [illegible] Z, 1 in ähnlicher Gegenüberstellung.

[2] Der Gegensatz zu [illegible] ist ebd. [illegible]. Bei diesen Mauerarbeiten aus unbehauenen Steinen diente, wie der Augenschein lehrt, Mörtel als Bindemittel; Sammlung I, a. a. O.

[3] Vgl. Hommel, Chrestomathie, S. 119 f., Aufsätze und Abhandlungen 166.

ʾBIŚʿ, des Mukarrib von Ḥaḍramōt, als ihn sein Herr als Leiter (Leiturgen) setzte

2. über HIŚʿʾL ʿLHān, Sohn des BNʾL und über DUS^{m} MSBḌ, Sohn des ẒRB beim Bau der Feste ḲLT und der Festen, welche die zwei Höhen vom Meere absperren: vorne (an der Außenseite war ihr Bau) aus Bruch-

3. steinen und behauenen Quadern; und (bei) der massiven Aufführung der Mauer (der Feste) ḲLT und der (anderen) Festen,[1] als man gegen die Himyaren sich verteidigte. Und es leisteten Folge HIŚʿʾL und DUS^{m} und ihre väterliche Verwandtschaft unter den Familien Ḥaḍramauts, und er behauptete

4. Maifaʿat und die Enge im Kampfe, und baute und stützte mit Pfeilern die Festen der Enge und baute die Mauer und die zwei Türme IDʾN und IDTʾN und das Tor IKN aus Quadern und eine Wegsperre und einen Unterschlupf (Sammelplatz für die Verteidiger)

5. ... und die Torwege vom Grunde bis hinauf aus Ziegeln, an der Sonne getrocknet; während des zweijährigen Eponymates des IŠRḤʾL, Sippe ʿḌD^{m}, im zweiten Jahre, binnen drei Monaten und mit 120 Mann; in massiver Ausführung.

Die Mauer, an deren Torweg diese Inschrift angebracht ist, sperrt das Tal von Obne ab, durch das sie quer gezogen ist.[2]

Z. 1. ⍊)ᗺ⊧: Es handelt sich wohl, wie ich Ähnliches für die Yule-Inschrift[3] wahrscheinlich gemacht habe, um die Überweisung einer großen öffentlichen Arbeit an einen haftpflichtigen Beamten des Herrschers; ihm werden zwei Männer unterstellt, die ihre väterliche Verwandtschaft aufbieten — im ganzen 120 Mann! — und in verhältnismäßig kurzer Zeit die befohlenen Befestigungsarbeiten zur Abwehr der Himjaren ausführen. Aus Anlaß dieses Auftrags errichtet der Stifter der Inschrift dem ḥaḍramōtischen Herrscher eine Burg. Wahrscheinlich ist dies nicht freiwillig geschehen, sondern war bei Übernahme der Arbeit ausgemacht worden. Dieser Bau wird in der Inschrift zuerst

---

[1] Sc. welche die zwei Höhen auf der Meerseite absperren, s. Z. 2. Einen Wachturm, der in Ruinen liegt, erwähnt v. Wrede talaufwärts der Mauer, S. 148, 150 unten.

[2] v. Wrede, Reise in Ḥadhramaut, S. 149; Müller, Burgen und Schlösser II, 82.

[3] Sachau-Festschrift, S. 294, Note 2.

erwähnt; die Hauptsache, der Bericht über die Festungsanlagen wird formell als zeitbestimmender Nebenumstand angeführt; vgl. in diesem Zusammenhange das zu Gl. 1150 Bemerkte.

𐩱𐩣𐩧 ist doppelt transitiv: ,als 𐩱𐩣𐩧 einsetzen über . . .'. Die Bedeutung dürfte der von 𐩵𐩨𐩧 (einfach trans.) ,als 𐩵𐩨𐩧 leiten' sich nähern: Hal. 150 7, 151 8, 11,[1] Gl. **1302** 2, SE. 43 3. — Das Suffix wird 𐩪𐩥𐩥, außer im Ḥaḍramautischen,[2] noch im Ḳatabanischen,[3] unterschiedslos neben 𐩪 geschrieben. Die Aussprache dürfte wohl *suṷaṷ* gewesen sein. Vielleicht ist überlanges *sū* zu überlangem Diphthong *sāṷ* dissimiliert worden; zweisilbig gewordenes *sa-au* wäre dann zu *suṷaṷ* assimiliert.[4]

Z. 2. In 𐩠𐩨𐩬𐩱 ist 𐩠 Präposition ,bei dem, für den Bau', mehri *he*; vgl. meine *Studien* I, 39, Note 4. Der Übergang von 𐩨𐩬𐩺 in tertiae 𐩱 bereitet keine Schwierigkeit, und so kann von der Konjektur 𐩨𐩴𐩬𐩱| (Glaser) abgesehen werden. Gegen sie spricht auch, daß 𐩴𐩬𐩱 in Z. 3 folgt.

Wie schon Glaser aus den nebeneinanderstehenden Formen ersehen hat, ist 𐩲𐩤𐩨𐩩𐩠𐩬 stat. demonstr. sing., 𐩲𐩤𐩨 plur. — 𐩢𐩴𐩧 (vgl. حجر und Sab. Denkm. 31 9, 32 6)[5] kann Substantiv sein: ,der Festen des Schutzwalls (assyr.: *igaru*) der zwei Höhen', oder Verbum mit derselben Bedeutung: ,welche schützen die zwei Höhen'; wenn man es für einen Eigennamen ansehen wollte, wäre das folgende 𐩲𐩡𐩠𐩩𐩺𐩠𐩬 schwer anzuschließen. Dieses selbst = علاوة علاية mit *h* statt *ṷ* oder *i̯* (vgl. *Studien* I, 34 ff.) ist Dual demonstrat. Das folgende 𐩨𐩬|𐩨𐩢𐩧𐩬 ist mit 𐩢𐩴𐩧 zu

---

[1] Hartmann, Die arab. Frage 399, 435 f.

[2] Os. 36 7.

[3] Gl. 1405 6, 1119 3.

[4] Zum Ausdruck eines diphthongierten eingipfligen $\bar{u} > a\underset{\frown}{u}$ hätte ein 𐩥 genügt; $a\underset{\frown}{u} < \bar{u}$ dürfte im sab. Suffixe 𐩠𐩥 und der ,plene' geschriebenen Form der 3. plur. masc. Perf. und Imperf. vorliegen. Wo kein 𐩥 steht, wurde die Silbe nicht diphtongisch gesprochen. Vgl. Südarab. Exped. X. § 83 l.

[5] 𐩥𐩢𐩴𐩧|[𐩱𐩨]𐩱𐩧|𐩥𐩺[𐩬 ,und die Schutzmauer der (oder „und versah mit einer Schutzmauer die") [Brun]nen des [Weinberges ?]'. — Die erste Ergänzung nach Mordtmann, Katalog türk. Nr. 55. Zur Ummauerung des Brunnens s. v. Kremer, SBWA. 1850, IV. Heft, 278. Übertragen 𐩢𐩴𐩧|𐩥𐩪𐩢𐩧𐩣|𐩢𐩧𐩣𐩬| (katabanisch) Gl. 1605 1. — Zu Himyar. Altertümer (Berlin), Nr. 2625 s. Hofmus., Nr. 48, Hommel, Aufs. Abhandl., S. 176, Glaser, Suwâ etc., S. 17. — 𐩢𐩴𐩧 als Beiname des ʿAṯtar, Sab. Denkm. 23 4, Hal. 389 4, 419 ult.

verbinden, nicht mit 𐩱𐩡𐩠𐩩𐩹𐩠𐩬, das sonst wohl im constr. stehen würde. — 𐩤𐩴𐩣𐩣 ist ähnlich verwendet wie in den min. Bauinschriften als Gegensatz zu 𐩣𐩱𐩭𐩧𐩣 s. w. u.; es folgt auch die Angabe des Baumaterials mit 𐩱𐩡𐩠𐩹 = عَلى, zu dessen überlangem Diphthong *Studien* I, S. 42 f. zu vergleichen ist.

Z. 3. 𐩳𐩪𐩣𐩠𐩹 dürfte weder Plural noch Dual, sondern wie 𐩨𐩬𐩰 (masc.) Z. 2 ein (feminines) Abstraktum sein, dessen Endung *ai̯* auch im plur. constr. erhalten ist. Das Verbum 𐩳𐩪𐩣 vom massiven Mauerbau noch in SE. 43 3: 𐩤𐩩𐩴𐩣 | 𐩥𐩳𐩪𐩣 | 𐩳𐩬𐩰 | 𐩣𐩹𐩯𐩱𐩩 | 𐩰𐩨𐩬𐩣 | 𐩥𐩱𐩲𐩣 | 𐩥𐩯𐩩𐩡𐩣 | ,nahm in Angriff und führte in massivem Baue auf die Mauer von M. aus Stein und Holz und Zement (oder Flechtwerk).[1] — Es gehört zu جسم, ܓܘܫܡܐ und ist möglicherweise sinnverwandt mit 𐩣𐩡𐩰, neben 𐩨𐩬𐩹 und 𐩩𐩣𐩡𐩰 Gl. 452 2, 481, 485, wenn man es mit aram. מליתא ,aufgefüllter Schutt, Wall', מִלּוֹא, dem Namen von Befestigungsanlagen im AT. vergleicht. Beides bezeichnet die massive, nicht hohle Bauweise von Türmen, Mauern etc.

𐩩𐩨𐩱 ist das Korrelat zu 𐩰𐩣𐩧, Z. 1. — 𐩱𐩣𐩪𐩣𐩬 ist nicht Präposition, sondern zu عَمّ, עַם zu stellen, und drückt wie das folgende 𐩰𐩨𐩠𐩩𐩹 ,Väter' eine Verwandtschaftsgruppe aus; vgl. Robertson-Smith, Kinship and Marriage, S. 58, 117 f.; Hartmann, Arab. Frage 409, Note zum Abstraktum 𐩰𐩨𐩥𐩩𐩠𐩣𐩥 in Gl. 1548/9, Z. 2, 6 (,Grundsatz der Öffentlichkeit', S. 29); ,Väter' bedeutet hier: Familien; man vergleiche die Art, in der die minäischen Inschriften die Stifter aufzählen: ,X (und Y und Z), Vater (Väter) des N. und N.' Hal. 187, 192 u. ö.[2] —

---

[1] Vgl. Naḳab el-Ḥağr, Studien I, 70. Ich hatte dort eine dem Knüppelbau (Deutsche Aksumexped. III, 5, 25) analoge Technik im Auge, die bei Schanzarbeiten wohl in Betracht kommen kann. Um bei einem Massivbau neben ,Holz und Stein' genannt zu sein, muß es aber wie diese ein Baumaterial, das in der Konstruktion der ganzen Mauer angewendet wird, bedeuten. Nach Landberg, Ḥaḍramōt, S. 395, 403 ist مُفْتِل die Form zum Pressen der Ziegel. 𐩯𐩩𐩡𐩣 hieße dann entweder ,gepreßte Ziegel' oder es wäre ein aus Mörtel und kleinen Steinen festgefügter Zement, wie ihn etwa Glaser, Sammlung I, 59, a beim Damme gesehen hat. D. H. Müller hat gelegentlich einmal für 𐩯𐩩𐩡𐩣 ,Mörtel' vorgeschlagen.

[2] Vgl. Mordtmann, Min. Epigr. 108.

Von den Familien[1] Ḥaḍramōts schlossen sich an HIŚʾL und DUSᵐ jene an, die zur väterlichen Verwandtschaft: ᛋ∘ dieser zwei gehörten. Das Subjekt von ᚺᚺXᛋ ist der Stifter der Inschrift. Durch die rechtzeitige Vollendung der Bauarbeiten gelang es ihm, Maịfaʿat und die Thalenge im Kampfe zu halten (امتسك ب).

Z. 4. X∘◇♀ᛋ noch in der Inschrift von Naḳab al-Ḥaǵr und SE. 40, 43. Diese Stadt beherrscht die Straße, die durch das gleichnamige Wādī Maịfaʿa von der Küste nach Ḥabbān und der Provinz al-Iâfiʿa führt.[2] Nun gibt es aber neben diesem westlichen Wādī Maịfaʿa noch ein östliches gleichen Namens, das allerdings bloß in seinem Unterlauf und an der Mündung bei Râs el-Kelb so heißt, in seinem Mittellauf jedoch den Namen Wādī Dschiswel annimmt.[3] In dieses mündet das Wādī Obne ein. Das Wādī Obne führt durch das Wādī al-Ḥaǵar nach dem Inneren Ḥaḍramōts. Es ist also möglich, daß das X∘◇♀ᛋ der Inschrift aus Obne von dem im Texte von Naḳab al-Ḥaǵr genannten Maịfaʿat verschieden sei und das östliche der zwei gleichnamigen Wādīs bezeichne. Man könnte dafür geltend machen, daß unsere Inschrift an der Talsperre von Obne in diesem Zusammenhange kaum von einem so abgelegenen Punkte[4] sprechen würde, wie es X∘◇♀ᛋ = Naḳab al-Ḥaǵr am westlichen Wādī Maịfaʿa wäre.

Die Lesung ЧᛘX◇♀⊟Φ[5] wird durch das folgende |⊓♀∘ |ЧᛘX◇♀⊟ bestätigt. Mit X◇♀⊟ ist die Annäherungsstelle der zwei ‚Höhen‘ Чᛘ♀Xᛘ⅂∘, Z. 2 gemeint, also die Enge des Wādī Obne und Straßensperre auf dem Wege nach dem Wādī al-Ḥaǵar und dem Ḥaḍramōt. Die zwei Anhöhen dürften der nicht sehr steile Berg sein, der das Wādī Obne westlich begrenzt

[1] So kommt soqoṭri, beziehungsweise mehri *ʾéefo, habû* zur Bedeutung ‚Leute‘; vgl. Studien I, S. 15.

[2] Vgl. v. Wrede, S. 150 und die Karte dort auch zum folgenden.

[3] a. a. O., S. 23 unten, in der Einleitung v. Maltzans. Dort ist es irrtümlicherweise als das westliche Tal bezeichnet. — Weiter aufwärts heißt es Wādī el-Ḥaǵar.

[4] Die zwei das Beled el-Ḥaǵar einschließenden Täler namens Maịfaʿa sind nach dem Ḳāmūs zwei Tagereisen voneinander entfernt; v. Wrede, a. a. O., S. 23.

[5] Hommel, a. a. O.

und über den die Mauer von Obne sich fortsetzt; östlich die steil abfallende Anhöhe, die von der Hauptmauer durch eine tiefe Schlucht getrennt, auf einer mehr stufenförmig abfallenden Seite von einer kleineren Mauer gekrönt ist.[1] Zur Bedeutung von X◊ϙ⊟ vgl. ضِيف, pl. مضائف ‚Talseite' und تضايف = تضايق ‚eng werden', von einem Tale.

ᛒΨЧ)ϕ, im adverbiellen Akkusatif ‚im Kampfe', vgl. Gl. 618 54. 79. — Die | ЧΨX◊ϙ⊟ | ⊓ϕo sind identisch mit den " " |)ᒣΨ | ⊓ϕo in Z. 2 f.; s. oben. — Mit | ЧΨħЧᒣ ist die Mauer selbst, die das Tal sperrt, gemeint, an deren Torweg die Inschrift steht. Die zwei Türme führen als Namen je ein Imperf. I, beziehungsweise VIII von ЧħĦ. Dieses kann in der Orthographie unseres Textes (vgl. ⋈ħ = ⋈o) für ЧoĦ[2] stehen. Die Türme dürften das Tor (ЧΨ◊ᒣY) flankiert haben, werden aber von v. Wrede nicht erwähnt. Das Tor[3] heißt Ч⋒ϙ. Man kann an den Namen der Tempelsäule יָכִין denken, aber auch an كنّ ‚verbergen'. Zu ⊓)oᛒ vgl. oben S. 44, No. 1. — ᛒ⋈ጰ zu سدّ ‚den Weg versperren', סַדָּא ‚Block', ሰደደ፡ ἀποκλείειν. — ᛒϙΦ⊟ zu ضوى ‚sich zurückziehen, die Zuflucht nehmen'. Vielleicht diente dazu die Schlucht, von der oben die Rede war, am östlichen Ende der Mauer; auch diese Schlucht ist durch eine Mauer geschlossen, die mit ᛒ⋈ጰ gemeint sein könnte.[4]

Z. 5. Zu ϙ)⊓ħ vgl. oben Gl. 1144 3; ᛒ⊓⊓) ‚Fundament', s. Müller, DMG. 37 397. Es ist amhar. ረበረበ፡ στοιβάζειν, עָרַךְ zu vergleichen. In Gl. 284 (as-Saudā), Z. 4 | Ч⊓⊓) | ЧĦ⊓ dürfte der Akt, etwa ‚Ordnung, Bestimmung, Widmung' gemeint sein, den die Inschrift beurkundet; vgl. im Zusammenhange jenes Textes | ЧXϙXᒣ | XĦ Z. 3, Ψ)ℨ♆Φ | ⋈8) Z. 2; nun bedeutet رثد ‚Hausgerät (متاع) übereinanderschichten, ordnen'; es ist also mit ⊓⊓) synonym. Ähnlich wie im sinnverwandten hebr. עָרַךְ sind auch hier die Übergänge: ‚ordnen, reihen, zurichten; vorlegen'; auch von der Aufschichtung der Schaubrode wird ערך gesagt. In der Bedeutung ‚Fundament' ist ⊓⊓) im ursprünglichen Sinne wie *struere* gebraucht.

---

[1] Vgl. Maltzans Anhang zu v. Wrede, S. 329; v. Wrede, S. 149.
[2] ذعن und IV ‚sich neigen, gehorchen'.
[3] v. Wrede, a. a. O., S. 150, 329.
[4] S. die vorangehende Note.

Zu |𐩦𐩣𐩢| 𐩡𐩨𐩬 vgl. Glaser, bei Hommel, Aufs. Abh., S. 167, Note 5.

Die Worte |𐩯𐩬𐩺𐩠𐩬 … 𐩺𐩦𐩧𐩠𐩱𐩡|𐩹𐩠𐩺 enthalten die Datierung. 𐩹𐩠𐩺 kann nur Dualform sein, denn die Verwendung des 𐩹-Stammes als Plural wäre im Südarabischen unerhört. So muß hier auch in der Dualendung constr. *ai̯*, wie in der abstrakten und Femininendung (vgl. oben 𐩡𐩢𐩣𐩠𐩺) und in der Präposition 𐩲𐩡𐩠𐩺 = عَلَى, Übergang in *ahai̯* angenommen werden, wie er im Plural die Regel ist.[1] Der Eponymus war also auf zwei Jahre gewählt.[2] 𐩯𐩬𐩺𐩠𐩬 = الثّانى dürfte ein Permutativ sein (بدلُ البعضِ من الكلِّ), 𐩹𐩠𐩺 ersetzt nämlich ein Wort wie ‚Jahr, Eponymat'. Eine Voranstellung ohne 𐩹 des Genetivs im Dual mit folgendem status demonstrativus ist kaum anzunehmen. — 𐩡𐩢𐩣𐩠𐩣 im adverbiellen Akkusativ: ‚fest, in massiver Ausführung' entspricht dem 𐩫𐩡|𐩮𐩵𐩤𐩣 am Schluß der Bauinschriften Gl. 275/6 = DMG. 39 227 oder Gl. 379 4.

Gl. 1150 = Hal. 192 + 199 (Maʿīn).[3]

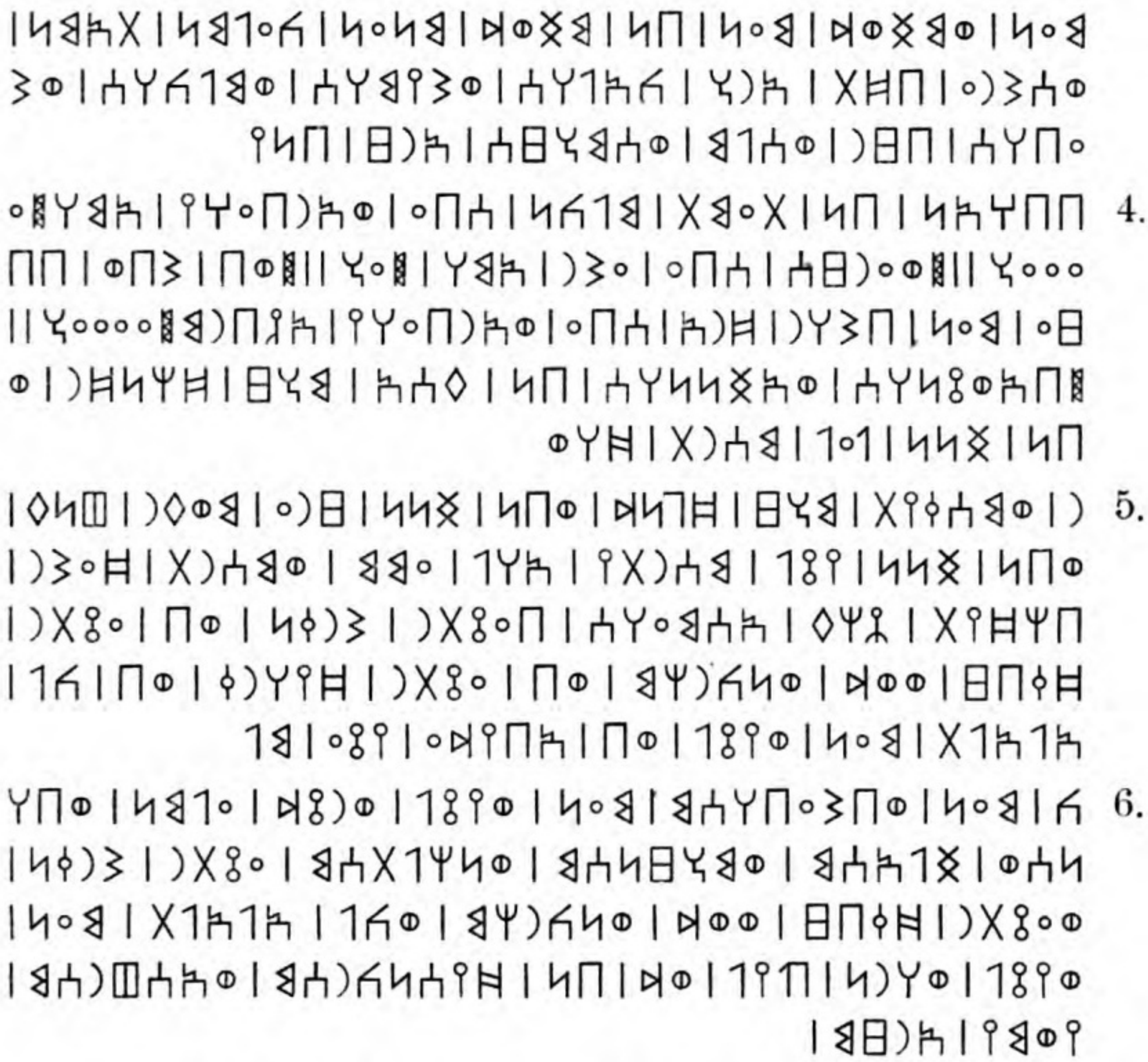
𐩲𐩡𐩣𐩬|𐩨𐩬|𐩲𐩣𐩫𐩧𐩨|𐩹𐩠𐩹𐩱𐩧|𐩱𐩨|𐩺𐩱𐩥𐩢𐩱𐩡|𐩥𐩺𐩹𐩫𐩧𐩱𐩡| 1.
𐩥𐩢𐩲𐩵𐩱𐩡|𐩥𐩥𐩪𐩨𐩱𐩡|𐩥𐩺𐩢𐩣𐩲𐩱𐩡|𐩱𐩪𐩡|𐩡𐩨𐩱𐩬|𐩣𐩥𐩵𐩵𐩩|
𐩱𐩨𐩺𐩵𐩲|𐩺𐩻𐩲|𐩣𐩡𐩫|𐩣𐩲𐩬|𐩯𐩡𐩱|𐩥𐩨𐩬𐩺|𐩥𐩢𐩤𐩬𐩺|𐩲𐩻𐩩𐩧|
𐩹𐩤𐩨𐩼𐩣|𐩥𐩥𐩵𐩣|𐩥𐩬𐩫𐩧𐩠𐩣|𐩫𐩡|𐩩𐩲𐩡𐩺|𐩥𐩩𐩴𐩥𐩧|𐩢𐩵𐩻|𐩳𐩠
𐩰𐩣|𐩥𐩢𐩵𐩻𐩩|𐩣𐩠𐩰𐩵𐩩|𐩨𐩡𐩬𐩱|𐩪𐩡𐩧
𐩬|𐩤𐩧𐩬𐩥|𐩨𐩤𐩡𐩠|𐩧𐩨𐩲𐩬|𐩧𐩣𐩯𐩥|𐩨𐩬|𐩣𐩠𐩰𐩵|𐩨𐩬𐩺|𐩠𐩰𐩺| 2.
𐩬𐩰𐩢|𐩲𐩵|𐩦𐩡𐩥𐩻|𐩪𐩡𐩧𐩬|𐩹𐩨𐩬𐩺|𐩥𐩲𐩡𐩡𐩺|𐩹𐩴𐩡𐩡|𐩲𐩼𐩣|𐩥𐩩
𐩤𐩧𐩣|𐩥𐩠𐩡𐩸𐩩|𐩣𐩲𐩹𐩧𐩪𐩢𐩣|𐩨𐩬|𐩣𐩨𐩬𐩺|𐩤𐩵𐩣𐩬|𐩲𐩵|𐩦𐩤𐩧𐩬|
𐩨𐩫𐩨𐩥𐩵𐩩|𐩵𐩺𐩬𐩢|𐩲𐩻𐩩𐩧|𐩹𐩤𐩨𐩼|𐩥𐩨|𐩰𐩧𐩲𐩪𐩺|𐩰𐩧𐩲|𐩫𐩱
𐩡𐩱𐩡𐩩𐩬|𐩥𐩨𐩹|𐩣𐩱𐩵|𐩨𐩬|𐩺𐩵𐩪𐩢|𐩺𐩥
𐩣|𐩥𐩪𐩨[|𐩣𐩻𐩲]𐩺|𐩥𐩵|𐩥𐩹𐩨𐩠|𐩲𐩻𐩩𐩧|𐩹𐩤𐩨𐩼|𐩵𐩥𐩥|𐩱𐩹𐩨 3.
𐩠𐩣|𐩨𐩱𐩠𐩼𐩧𐩣▒𐩲𐩭▒𐩥𐩺𐩥𐩣|𐩢𐩻𐩨|𐩱𐩨𐩺𐩵𐩲|𐩺𐩻𐩲|𐩣𐩡𐩫|

---

[1] Im Nordminäischen von *el-ʿÖla* und im Südminäischen lautet der Dual 𐩹𐩺; vgl. Mordtmann, Beiträge, S. 24 und *Studien* I, S. 42 f.

[2] Vgl. Gl. 282 8 *Studien* I, 66 und ‚Grundsatz der Öffentlichkeit', S. 45, Note 1.

[3] Halévy, Mission, S. 77: … *lignes courant le long du mur, près de la porte ouest.* Vgl. die Beschreibung ebd. S. 32, 75.



1. ,ˁLMān, Sohn des ˁMKRB, Sippe ḤḌʾR, Vater des ḂUSʾL und ḮḌKRʾL und SˁDʾL und ṲHBʾL und ḮSMˁL, Obersippe GBʾān, die Freunde des ʾBḮDˁ ḮṮˁ, Königs von Maˁīn, haben gestiftet und gebaut und gewidmet dem ˁAṯtar von ḲBḌ^m und dem Ṳadd und dem NKRḤ^m die ganze Aufführung und Pfeilerstützung von sechs Gräben (Gängen) und sechs Türmen an der Mauer der Stadt

2. Ḳarnâṳ, an der Leitung des Viertels Ramśâṳ (angefangen) vom Turme, den gebaut haben die Seelenrichter bis zu den (dem) *šlṳṯ* der Stadt; welche er gebaut und aufgeführt, welche er unter Dach gebracht (gedeckt) hat,[1] in Holz und behauenen Steinen und die Schutzmauern (Hindernisse) ihrer rückwärtigen (stadtwärts gekehrten) Wälle, vom Bau des vorderen (äußeren) Grabenwalles angefangen, bis zum First (der Vollendung des ganzen Baus); aus den Lasten (Steuern), die ihm ˁAṯtar von ḲBḌ auf-

[1] Die sechs Türme und sechs Gräben.

erlegt und aus den Erstlingsopfern, die er den Göttern dargebracht und aus dem, was er aus Eigenem hinzugefügt hat: da

3. er [Räucheropfer] dem U̱add spendete und dem ʿAṯtar von ḲBḌ und dem U̱add Schlachtopfer schlachtete in den Vorhöfen (der Tempel) 15 Stück; und da ʾBI̯Dʿ I̯Tʿ, König von Maʿīn, und die Ratsherren von Maʿīn zufolge hohen Ratsbeschlusses dem ʿLMān überwiesen haben die Verwaltung und Gebarung der (Abgaben), die in Krieg und Frieden für seinen Gott und Patron und König und Stamm[1] vorgeschrieben sind; und ihm zur Verwaltung gegeben haben das Land, welches (von den gestifteten Bauten[2]) aufgeführt hat

4. mittels des Einkommens aus der königlichen Spinnerei 47 Ellen (Höhe)[3] und 17 Ellen Breite, und mittels Naturalverpflegung (der Arbeiter) laut minäischen Gesetzes durch öffentliche Beistellung von Getreide (Saatfrucht im Ausmaß von) 47 *ẓbr* — (und zwar verlaufen die gestifteten Bauten) nach ihren Grenzen und Richtungen: am Wasserverteiler (samt Abfluß), den hergestellt hat[4] die Sippe ḤNḎR; und aufwärts (bildet die Grenze) die Wasserrinne der Sippe HU̱R

5. und der Berieselungskanal, gebaut von der Sippe GND; und gegen Westen der Acker von ṬNF; und gegen I̯aṯīl (Osten) zu die zwei Wasserrinnen der Sippe ʿMM und die Wasserrinne der Sippe ʿŠR; (diese Baugrenzen) entsprechend seinem schriftlichen Protokoll (im Archiv). — Bei ʿAṯtar dem Aufgehenden und ʿAṯtar von ḲBḌ und U̱add und NKRḤ^{m} und bei ʿAṯtar von I̯HRḴ und allen Göttern von Maʿīn und I̯aṯīl und bei ʾBI̯Dʿ I̯Tʿ, dem Köni-

6. ge von Maʿīn und bei ihrem Stamme Maʿīn und I̯aṯīl. Und es stellten ʿLMān und seine Söhne ihre Widmung (die sie den Göttern gestiftet) und ihre Verwaltungen und Lehen,

---

[1] Alles zusammen bedeutet: für den minäischen Staat. Der Stamm (das Volk) wird Z. 6 Maʿīn und I̯aṯīl genannt. Vgl. ‚Die Bodenwirtschaft etc.', S. 3.

[2] Vgl. Z. 1, 2.

[3] Die Länge ist Z. 2 zu Anfang nach den anschließenden Bauobjekten angegeben.

[4] Wahrscheinlich an der Z. 1 genannten Hauptleitung von Ramšāu̯u. Die im folgenden genannten Wasserrinnen, Berieselungskanäle etc. waren wohl von ihr gespeist.

(die ihre Herren ihnen überwiesen hatten) in den Schutz ʿAṯtars des Aufgehenden und des ʿAṯtar von ḲBḌ und des U̯add und des NKRḤ^{m} und aller Götter von Maʿīn und von I̯aṯīl und von HRN, dem Tale des U̯add, vor jedem, der diese (Widmung etc.) und ihre Inschriften verändert; (alle) Tage der Erde‘.[1]

Diese Inschrift, welche mit Gl. 1302[2] nahe verwandt ist, verdient einige Aufmerksamkeit wegen der Andeutungen, die sie über die Verwaltung des minäischen Staates macht; und über das Wesen von Widmung und Weihung öffentlicher Bauten, die von Sippenhäuptern aufgeführt worden sind. Die Formel, die im Widmungsprotokoll diesen Akt der Pietät begründet (𐩤𐩥𐩠), dient mittelbar hier und in ähnlichen Texten (Hal. 187/8, 535,[3] Gl. 1302) zur Aufzählung von Ereignissen in der Amtsführung des Stifters. Die Bauten, die unsere Inschrift der minäischen Göttertrias widmet, gehören zur Befestigung der Stadt Ḳarnāu̯u. Sie sind errichtet aus Abgaben, die der Gott ʿAṯtar dem Stifter vorgeschrieben hat, dann aus den Erstlingsabgaben an die Götter und dem, was der Stifter außerdem noch freiwillig, ἐξ ἰδίων[4] gespendet hat. Bau und Stiftung erfolgten also nur zum geringsten Teil aus freien Stücken. Der aus Abgaben, die ʿAṯtar auferlegt und aus den Erstlingsopfern an die Götter, d. h. aus Tempelsteuern errichtete Bau war ein Profanbau und diente staatlichen Zwecken.

Die in der Inschrift protokollarisch aufgenommene Übergabe der fertiggestellten Befestigungsbauten an den Staat geschieht in der Form einer Stiftung, Widmung und in Besitzgabe an die Götter und unter Opfern an sie.[5] Mit derselben Formel[6] werden, wie gesagt, zur Begründung der Stiftung Angaben über die fiskalische und politische Laufbahn des Stifters gemacht; zunächst, wie in Gl. 1302, daß ihm vom Könige und

[1] In Ewigkeit.

[2] Vgl. O. Weber, Studien II (MVAG. 1901, 2).

[3] = Gl. 1083, 1155.

[4] Z. 2: 𐩥𐩨𐩴𐩽𐩠𐩴𐩹𐩽𐩨𐩬𐩽𐩤𐩹𐩧𐩩𐩽. — Vgl. ذات يده ‚sein Geld, Vermögen‘. Dafür 𐩨𐩬𐩽𐩠𐩱𐩠𐩧𐩩𐩠𐩽 Hal. 465 s.

[5] 𐩤𐩥𐩠𐩽𐩥𐩧𐩨𐩽 Z. 3.

[6] 𐩥𐩤𐩥𐩠. Vgl. S. 7 f.

vom Rate Maʿīns die Verwaltung der aus Steuern fließenden Staatseinnahmen anvertraut worden ist; auch die ihm übertragene Verwaltung eines Gebietes, das aus bestimmten Einkünften zu den Baukosten und zu der Bauführung beigetragen hat, wird festgestellt.[1]

In diesem Texte sowohl als auch in den verwandten minäischen Gl. 1083, 1144, 1150, 1155 etc. sind die Tempelsteuern, aus deren Ertrag Sippenhäupter öffentliche Bauarbeiten vornehmen lassen, als ΧᚦΦ∏ᛣ und ∏)ᛣᚻ, dann als o)◊ und)ᛕo,[2] je durch einen eigenen technischen Ausdruck voneinander unterschieden.)ᛕo und o)◊ lassen das steuerpflichtige Objekt erkennen und sind Grundsteuern. Von den Bezeichnungen ΧᚦΦ∏ᛣ und ∏)ᛣᚻ hebt letztere die innere Natur der Steuer, ihren frommen Zweck und die vorausgesetzte Gesinnung des Spenders hervor. Diese Steuern und Lasten werden alle persönlich von den Stiftern der Bauten und von ihrer Sippe getragen; es läßt sich weder wahrscheinlich machen noch beweisen, daß den in dieser Gruppe von Texten genannten — etwa haftpflichtigen — Bauherren bloß ihre Einhebung bei der Gesamtheit eines Steuerdistriktes übertragen gewesen sei.[3] In Gl. 1155 = Hal. 535 könnte zwar der Tribut an die Götter als Dankopfer aufgefaßt werden für die Rettung der Stifter aus Kriegsgefahren.[4] Ähnliches läßt sich aber für unseren Text nicht geltend machen.[5] In Hal. 353 = Gl. 1144, Hal. 465, 478 f. = Gl. 1234 fehlt jede Andeutung eines äußeren Anlasses für die Bauwidmung. Dazu kommt, daß nach unserem Texte auch Einnahmen aus einer königlichen Manufaktur mit zu den Baukosten der von ʿLMN gewidmeten Objekte beitragen. Wie diese

---

[1] Vgl. die Erklärung im Kommentar.

[2] Vgl. die Erklärung weiter unten im Kommentar.

[3] In |)Χ8o | ᛣᛋ♀ᚦ ‚auferlegen' unseres Textes Gl. 1150 (vgl. 1083 6) mit dem Stifter als Objekt ist nichts enthalten, was eine solche Annahme rechtfertigen würde. In anderen verwandten Texten, z. B. Hal. 353 6. 7 (= Gl. 1144), 535 1. 2 (= Gl. 1155) steht ∏)Χᛣ ‚darbringen' mit dem Stifter als Subjekt.

[4] Vgl. auch Gl. 1083 (Hal. 187 f. + 191), Z. 4. Die Erwähnung davon ist vielmehr ebenso zu beurteilen, wie die übrigen nach ᛞΦ♀ stehenden chronikartigen Angaben.

[5] Die Bestellung des Stifters als Staatssteuerverwalter erwähnt auch Gl. 1083, Z. 9. S. die vorangehende Note.

laufenden Staatseinnahmen wurden also auch die 𐩻𐩵𐩥𐩨𐩡 und 𐩺𐩱𐩲𐩧𐩰 des ʿLMN und ähnliche Abgaben anderer Sippenhäupter in dieser Inschriftengruppe behandelt und verwendet. Daß diese Abgaben keine freiwilligen waren, geht übrigens — vom Ausdruck 𐩬𐩺𐩵 (s. oben) abgesehen — aus dem häufigen Zusatz hervor: ‚und aus dem, was er aus Eigenem hinzufügte'; eine Art *opus supererogatum.* Am meisten fällt ein diesen Texten gemeinsames Moment auf: die Steuern werden von den Sippenhäuptern nicht in Geld oder in natura, sondern als Arbeitsleistung[1] entrichtet, und zwar als Arbeit zu öffentlichen Zwecken. Wenn der Gott die Bauleistung genehmigt, sich mit ihr zufrieden gibt,[2] so bedeutet dies, daß sie der geforderten Steuer entspricht. Durch die erfüllte Arbeitsleistung ist die Steuer abgezahlt und beide werden als im rechten Verhältnis stehend, anerkannt.

Dies alles legt die Vermutung nahe, daß diese Steuern eine Ablösung der privilegierten Klassen (Adelssippen) von der persönlichen Fronarbeit bedeuten.[3] Die Angaben in Z. 2 über die Bauten, welche an die von ʿLMN errichteten grenzten, lassen erkennen, daß derartige Kontributionen im Städtebau Südarabiens eine große Rolle spielten.

In der Übergabe der Bauten als Widmung an die Götter möchte ich hier den Rest einer älteren, mehr theokratischen Staatsverfassung sehen:[4] steht sie doch neben der Vorschreibung der Steuer durch den Gott[5] und neben seinem ausdrücklich erklärten und wohl unerläßlichen Einverständnis mit der Art und Höhe der Leistung.[6]

---

[1] Sie wurde selbstverständlich von den Sippenhörigen geleistet; vgl. ‚Die Bodenwirtschaft', S. 9, Note 3 und Sachau-Festschrift, S. 294 f. zur Yule-Inschrift.

[2] Vgl. die weiter unten im Kommentar zu Z. 2 aus Hal. 535 zitierte Stelle, dann Hal. 478 $_{10}$ = Gl. 1234: 𐩧𐩳𐩻𐩢𐩺, Hal. 465 $_{8}$: 𐩥𐩭𐩧𐩻𐩢.

[3] Vgl. Mitteis-Wilcken I 1, S. 331. 336 f. In Ägypten waren die Makedonier und Griechen, überhaupt die privilegierten Klassen von der persönlichen Fronarbeit frei. Statt der Dammfronde legte ihnen die Regierung in Form der Naubionabgabe eine finanzielle Mitwirkung auf.

[4] Vgl. ‚Die Bodenwirtschaft', S. 26.

[5] 𐩿𐩧𐩻𐩣𐩲𐩿𐩢𐩬𐩺𐩵 Z. 2 unseres Textes.

[6] S. oben Note 2.

Laut Protokoll wird daher — als handelte es sich um ein Grundstück — die Ausdehnung der gewidmeten Bauobjekte nach Grenzrichtung und Grenzlinien genau umschrieben. Die von ʿLMN errichteten sechs Türme der Stadtmauer befanden sich an einem Hauptleitungskanal (Ψ˥ϕ, Z. 2); als Baulinien werden angeführt: ein Acker und mehrere Berieselungskanäle. Die Äcker und Anbauflächen der Stadt lagen an der Peripherie;[1] welche Grenzobjekte außerhalb, welche innerhalb der Befestigungen lagen, darüber läßt sich ein Anhaltspunkt aus der Inschrift nur zum Teil gewinnen.

Diese schließt mit der üblichen Götteranrufung und der Schutzformel gegen jeden, der sich an den von der obersten Staatsgewalt verliehenen Rechten der Stifter[2] und an ihren Dokumenten vergreifen sollte.

Z. 1.)ᛘ日Ψ日 hat die Glasersche Kopie, deren Randbemerkung auf Hal. 255 = Gl. 1162 2 hinweist; vgl. außerdem Hartmann, Arab. Frage 254 ff. und Mordtmann, Min. Epigr., S. 73, Note 1, wo mit Halévy)ᛘ日Ψ gelesen wird. ‚Freunde des Königs' ist Rangstitel; vgl. den Würdenträger ዐርክ፡ንጉሥ፡ ‚Freund des Königs' in ZA. 30 6. —)ΦʕΧ, auch Χ)ΦʕΧ, beides nach ˥ᛋ, wird von den Χ⋈◊Ψ≷ sowohl als auch von den ◊Ψ⅄ gesagt. Nach Hal. 255 = Gl. 1162 2: ‚den ganzen Bau des Turmes ẒRBān, von den Fundamenten bis zum)ΦʕΧ, welches die Sippe ḤḎʾR gebaut hat', scheint es ein besonderer, und zwar abschließender An- oder Zubau des Turmes zu sein. Es steht, wie hier neben ʕ˥○Χ,[3] auch neben dem ganz allgemeinen ʕЧП≷ ‚Bau'; und da es nicht bloß den Türmen, sondern auch den ◊Ψ⅄ eignet — die dem Vorkommen in den Texten nach mit dem Turm zusammen einen Teil des südarabischen Befestigungssystems ausmachen[4] — dürfte noch am ehesten arab. ظئر damit zu vergleichen sein: ‚Ecke eines قُصَر, Strebepfeiler, gegen eine Mauer gebaut' (Ḳāmūs). Mit Pfeilern kann

[1] Vgl. Hal. 349 weiter unten und Müller, DMG. 37 1 ff.

[2] | ≷ᛋΧ˥ΨЧΦ | ≷ᛋЧ日ʕ≷ Z. 6.

[3] Vgl. Hal. 526 = Gl. 1305: |)ΦΦʕΦ | ʕ˥˥○Φ.

[4] Χ◊Ψ⅄ ist lediglich minäisch, ⋈◊Ψ≷ auch sabäisch; die hauptsächlichsten Belegstellen s. bei Müller, DMG. 37 340 ff. und Weber, Studien II, 6 ff.

die Turmwand[1] ebenso gestützt werden, wie die gemauerte Grabenböschung.

Denn das häufig neben [South Arabian script] stehende [South Arabian script] (sing.) möchte ich mit ‚Gang, Graben' übersetzen. Nach Hal. 535 = Gl. 1155 "[South Arabian script] liegt eine [South Arabian script] zwischen zwei Türmen; in Hal. 466 [South Arabian script] scheinen umgekehrt deren zwei mit einem Turm verbunden; in unserer Inschrift gehören sechs [South Arabian script] (Plural) zu sechs Türmen. Das alles läßt sich mit der Bedeutung ‚Graben', und zwar Verbindungsgraben von Turm zu Turm leichter in Einklang bringen, denn mit der bisher angenommenen Bedeutung ‚Warte, Plattform'.[2] Dazu käme noch, daß صخف nach Ibn Doreid jemenisch ‚ausgraben, schaufeln' bedeutet, حفر الأرض und مِصْخَفَة gleich مِسْحَاة ist. Demnach wäre [South Arabian script] synonym mit [South Arabian script], das gleichfalls neben dem Turme [South Arabian script] steht[3] und WZKM. 28 116 f. von mir als ‚Damm, Wall oder Graben' erklärt worden ist.

Eine Bedeutungsverschiebung kann insofern stattgefunden haben, als die Bezeichnung [South Arabian script] dann vom Erdgraben auf den Wehrgang übertragen worden wäre, der im Innern des Mauerwerks gebaut, die Türme miteinander verbunden hätte.[4] Auf beide Deutungen paßt die Gegenüberstellung von [South Arabian script] und [South Arabian script] in der Beschreibung des [South Arabian script].[5] Es wäre eben damit die vordere, dem Feinde zugewendete und die rückwärtige, dem Innern der Stadt zugekehrte Brustwehr oder Grabenböschung gemeint. Jedoch scheint mir die eigene Bezeichnung für den Wehrgang vielmehr [South Arabian script] zu sein.[6]

---

[1] Über die Vorliebe der südarabischen Architektur für Pfeilervorlagen s. Deutsche Aksumexpedition II, S. 18, Abb. 35, S. 29.

[2] Was Müller DMG. 37 340 nach Wellsteds Beschreibung von Naqab al-Ḥaǵr: ‚between the towers . . . an oblong platform which projects about 18 feet without at as much within the walls' als [South Arabian script] agnoszieren möchte, ist vielmehr nur eine [South Arabian script] ‚Rampe'.

[3] So auch Müller, Sab. Denkm. 103, Note 2.

[4] Vgl. bei Wellsted, a. a. O. ‚. . . within the southern entrance, on the same level with the platform, a gallery 4 feet in breadth, protected on the inner side by a strong parapet, and on the outer by the principal wall'; über Wehrgänge (*chemins de ronde*) vgl. van Berchem-Strzygowski, Amida, S. 75, 279—285.

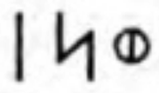
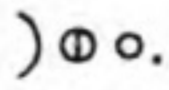
[5] Belege dazu in den Stellen bei Weber, Studien II, 6 f.

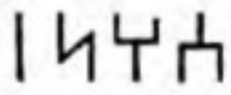
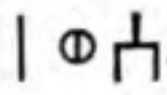
[6] Vgl. oben S. 31 zu Hal. 353 = Gl. 1144.

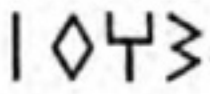
Z. 2. 𐩤𐩡𐩢 ,Leitung', im Verhältnis zu den von ihr abgeleiteten Rinnen: Hauptleitungskanal, noch in Hal. 252 s. 359 2. 3, das ich zu קָלַח und Piʿel ,sich ergießen, herbeiströmen, gießen', קלח Paʿel ,abwerfen' und קַלַּחַת ,Topf, Kessel' stelle. Hal. 252+253 lautet:

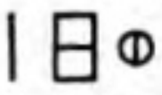
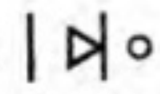
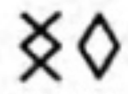
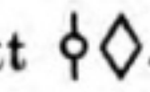


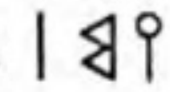
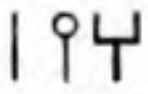
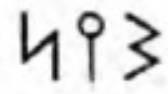
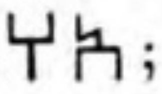
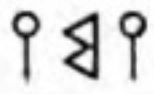
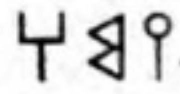
252 6: ,und dieser Erlaß stellt zur Wahl frei[6] (erlaubt) für die Berieselung[7] ihr Wasser Ḏū ŚRRH (zu entnehmen) *unterhalb* der zur öffentlichen Benützung bestimmten Leitung[8] und es *hinabzuleiten* (zum eigenen Gebrauch), bis zu welchem Tag immer;[9] *oder von dort*, wo es der allgemeinen Benützung freisteht, und es *hinaufzuleiten* (zum eigenen Gebrauch), bis zu welchem Tag immer; *oder von oberhalb*,

[1] Hal., Z. 8  und .

[2] Hal., Z. 9  und .

[3] Hal., Z. 11 .

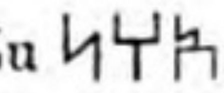
[4] Hal. 253 1  statt  und  statt .

[5] Hal., Z. 2 f.  statt ;  statt ;  statt .

[6] Die VIII. Form fasse ich im Sinne von خَيَّر und خايَر auf. Ist die Zeile am Ende unvollständig, so kann ergänzt werden: ,und was diesen Erlaß betrifft' (isoliertes Subjekt), ,so wird [durch ihn] zur Wahl freigestellt etc.' Durch die gesperrt gedruckten gegensätzlichen Angaben sollen wohl alle denkbaren Möglichkeiten ausgedrückt sein, das Wasser wohin immer von verschiedenen Stellen aus abzuleiten. Diese Erlaubnis gilt für die Besitzer des Wassers, deren Rechte so geschützt werden.

[7] Zu معن (denominiert von عين) in der Bedeutung des Arabischen.

[8] Für die Allgemeinheit oder andere Private, die einer eigenen Wasserleitung entraten, bestimmt.

[9] Für immerwährende Zeiten wie *ana matēma ana ṷarkāt umē*. Zu  vgl. Studien I, 35.

dort, wo es dem öffentlichen Gebrauch überlassen worden ist und es hinabzuleiten (zum eigenen Gebrauch) (253 1), bis zu welchem Tag immer; oder von oberhalb der zur allgemeinen Benützung bestimmten Stelle und es (zum eigenen Gebrauch) hinaufzuleiten, bis zu welchem Tag immer'.

Zu ሐ◇Ⴗ | ♀◇Ψ (so zu lesen) vgl. weiter unten zu Gl. 287.

8Φ˥ᛊ ist eine Abstrakt- oder Kollektivbildung aus dem Zahlwort für drei. Es muß irgendeine Lokalität an der Peripherie der Stadt bezeichnen; sollte es ein *trivium* sein, die Stelle, wo drei aus der Stadt oder der Umgebung führende Straßenzüge zusammenliefen?

Mit | ♀˥˥∘Φ | ♀ႷΠᚺ wird auf die sechs Türme und sechs Gräben (Z. 1) zurückgegriffen. — ˥˥ᛕ scheint hier die abschließende Konstruktion an den Bauten zu bezeichnen, so daß ,unter Dach bringen' gut paßt. An anderen Stellen scheint aber das Wort eine allgemeinere Bedeutung zu haben; vgl. Festschrift für E. Sachau, S. 296, Note 6. — Zu ᚹ)♦XΦ | ᚹ⊟∘ ,Holz und behauenen Steinen' als Baumaterial vgl. Deutsche Aksumexpedition II, 98. Da es bei diesen Befestigungsbauten auf das Mauerwerk ankommt, wird mit ᚹ⊟∘ der über jeder Abgleichung liegende, das Mauerwerk verstärkende Holzrost gemeint sein; mit dieser Technik hängen die aus dem Mauerwerk hervortretenden Riegel- oder ,Affen'köpfe zusammen; ihre ornamentale Verwendung als Schmuck der Wand[1] kommt vielleicht in der Verbindung | ᚹ)♦XΦ | ᚹ⊟∘ | ᚹሐΦᚹ, z. B. Gl. 1155 zum Ausdruck, wobei für ᚹሐΦᚹ die bisherige Übersetzung (nach وسم ,schmücken') beizubehalten wäre.

Das zweifache Baumaterial: Holz und Stein kommt sowohl an den vorderen, äußeren (dem Feind zugekehrten ᚹ⋈♦) als auch an dem inneren (der Stadt zugewendeten)ᚺ∘ᚹ) Damm oder Wall des Grabens (X◇Ψ♀) vor; die Ornamentierung (ᚹሐΦᚹ) nur an der Fassade (◇Ⴗᛡ); sie ist daher doch wohl auf den vorderen Grabendamm allein (ᚹ⋈♦) beschränkt. So erklärt es sich, daß in den Texten teils ᚹ⋈♦ und ◇Ⴗᛡ neben)ᚺ∘ᚹ stehen, teils ᚹ⋈♦ oder ◇Ⴗᛡ allein in Gegensatz zu)ᚺ∘ᚹ treten.[2] Demnach gruppiere und übersetze ich die Parallelstellen fol-

[1] Deutsche Aksumexpedition II, 7 ff. 174 ff.

[2] Zu Weber, a. a. O., 6 f.

gendermaßen: Hal. 465 2 (5) [illegible] ‚und die Pfeilerstützung des Grabens des (Turmes) Ḏu-ZFTN am vorderen und am rückwärtigen Damm (Wall des Grabens) und in Holz und behauenem Stein und *blk*-Stein (ausgeführt)‘.

Dem Wortlaute nach werden hier angegeben: die Teile des Grabens, an denen die Pfeilerstützung vorgenommen war und ihr Material. Das von Weber, a. a. O. gestrichene [illegible] in [illegible] läßt sich in der Annahme halten, daß es diese zwei Reihen (Teile des Bauobjektes und Material) verbindet. Anders in Hal. 203:

[illegible]

‚die Fassade ornamentiert — und in Holz und behauenem Stein ausgeführt[1] der vordere und der rückwärtige Wall (des Grabens)‘.

Ähnlich wird das zweifache Baumaterial auch am rückwärtigen Wall erwähnt neben der ornamentierten Fassade (auf dem vorderen, äußeren Wall) in Gl. 1302 1:

[illegible]

‚die Fassade ornamentiert; der vordere Wall und der rückwärtige in Holz und Stein (ausgeführt)‘.

In Gl. 1155 1 = Hal. 535 ist die ornamentierte Fassade, damit wohl der ganze vordere, äußere Wall in Holz und Stein; hingegen der rückwärtige Wall des Grabens bloß in (unbehauener) Steinarbeit ausgeführt:

[illegible] ...... [illegible]

‚die (an der) Fassade (des vorderen Walles) ornamentiert in Holz und behauener Steinarbeit, von den Fundamenten bis oben und sein rückwärtiger Wall in unbehauenem Stein‘.

An diese Stelle und zum Teil an Gl. 1302 erinnert Hal. 459:[2]

[1] Hier würde die Wortfolge insofern von den übrigen Zitaten verschieden sein, als das Material vorangestellt wäre. Es kann aber auch folgendermaßen verbunden und ergänzt werden: ‚die Fassade ornamentiert und in Holz und Stein ausgeführt; der (den) vordere(n) und der (den) rückwärtige(n) Damm [von den Fundamenten bis oben]‘; zur Ergänzung vgl. Hal. 224, 459.

[2] Ähnlich ist Hal. 224 zu ergänzen: [illegible] . . . . . " " [illegible].

𐩰𐩬𐩯|𐩣𐩥𐩠𐩣|𐩱𐩭]𐩣|𐩥𐩩]𐩤[𐩧𐩣|𐩤𐩴𐩣|𐩥𐩣𐩱𐩸𐩧|𐩨𐩬|𐩰𐩦𐩧𐩠|𐩱[𐩴....

‚die Fassade ornamentiert in Ho]lz und behauenem Stein; der vordere Wall und der rückwärtige Wall vom Fundament bi[s oben'.

Hier fehlt die ausdrückliche Materialangabe mindestens beim rückwärtigen Wall. An seine Erwähnung schließt sich dafür die Formel an: ‚von den Fundamenten bis oben', die in Gl. 1155 1 an die Erwähnung des vorderen Grabenwalles tritt. Sie gilt natürlich für das Ganze des Baues.

Da an unserer Stelle 𐩥𐩪𐩡𐩷𐩩 | 𐩣𐩱𐩸𐩧𐩮" folgt, ist es möglich, daß die Baubeschreibung, die feststehenden Mustern gehorcht, abgekürzt sei und 𐩸𐩨𐩬𐩹|......𐩱𐩭𐩣|𐩥𐩩𐩤𐩧𐩣| für 𐩰𐩬𐩯|𐩣𐩥𐩠𐩣|𐩱𐩭𐩣|𐩥𐩩𐩤𐩧𐩣 steht; vgl. Gl. 1155 1. Von den rückwärtigen nach der Stadt zugekehrten Wällen (𐩣𐩱𐩸𐩧) der Gräben oder Gänge (𐩳𐩪𐩯𐩣) wird das Material nicht angegeben; abweichend von anderen Stellen werden aber ihre 𐩪𐩡𐩷𐩩 erwähnt.[1] Dies kann nur حَاجِز oder ähnlich sein ‚Hindernis, Schutzwehr'. Vielleicht sind es besondere Vorrichtungen am 𐩣𐩱𐩸𐩧; oder einfach: der Damm, die Wand, welche den rückwärtigen Grabenwall 𐩣𐩱𐩸𐩧 bilden. Das folgende 𐩨𐩬|𐩣𐩨𐩬𐩹| 𐩤𐩴𐩣𐩬|𐩱𐩴|𐩦𐩤𐩧𐩬| bezieht sich auf das ganze des Baus, den ʿLMN gewidmet hat. 𐩤𐩴𐩣𐩬 ist eben auch hier der vordere Grabenwall, der an den Feind nächste, vorderste Teil der ganzen Befestigungsanlage; in 𐩨𐩬|𐩣𐩨𐩬𐩹|𐩤𐩴𐩣𐩬 ersetzt es das 𐩰𐩦𐩧𐩠 der üblichen Redensart: 𐩨𐩬[2]|𐩰𐩦𐩧𐩠|𐩱𐩴|𐩦𐩤𐩧𐩬 ohne jedoch seine Bedeutung[3] anzunehmen. In I Kön. 7 9 heißt es: ממסד עד הטפחות ומחוץ עד החצר ‚vom Fundament zu den Konsolen und von außen bis zum Hof', d. h. von unten nach oben und von außen (vorne) nach innen (hinten). An unserer Stelle hätten wir von diesen zwei Reihen hier das erste und dort das Endglied kombiniert: ‚von außen (vorne 𐩤𐩴𐩣𐩬) bis hinauf'.[4]

𐩠𐩨𐩥𐩴𐩩 halte ich für gleichbedeutend mit **ከበዳት፡** Lasten. — 𐩴𐩹𐩬 ‚als Leistung, Schuld (دَيْن) auferlegen'; mit seinem Korrelat 𐩸𐩴𐩤 ‚die Leistung erfüllen' Hal. 188 8 = Gl. 1083 6:

[1] So die Glasersche Kopie, die auch 𐩨 statt 𐩡 zur Wahl stellt.

[2] Vgl. من أساسها إلى أعلاها in der Inschrift van Berchem, Amida, S. 63. Zu anderssprachigen Parallelen s. Sab. Denkm., S. 90.

[3] Müller, DMG. 37 342 ‚Grundbau'.

[4] Zu Hofm. Nr. 3, s. S. 45 f.

| ᗱᖶЧ♀⧐Ħ | ᒣᕱ .... | ΦᖶΥϟᖸΦ | o⧐♀ᗱo | ϕ⧐ᛦ | ᗱΦ♀Φ

,da ꜥMI̯Dꜥ und seine Brüder .... erfüllten alles, was er ihnen auferlegt hatte.ʾ[1] — ♀Υo)◊, so (mit *sic*) die Glasersche Kopie für Halévys ♀Υo))◊, nach Grimme OLZ. 1906, Sp. 325, ,Erstlingsabgaben'; vgl. Mordtmann, Himjar. Inschr. und Altert., p. 11 und Nielsen, Mondreligion, S. 94 ,Erstling'. فَرَع sind die Erstlinge der Kamelherde. ,Mit فرع wird نُصَاب (نَصيب) koordiniert und verwechselt, d. i. der Zehnte', Wellhausen, Reste, p. 121, Note 2; vgl. min. | ᖶo)◊ | o)◊Φ | ᖶ)ʒo |)ʒoΠ Hal. 224 2, 187 8; mit derselben Koordination auch Hal. 249 2: | ᗱᖶΨo[)◊Π | ᗱᖶΨX)ΦʒoΦ; dann | o)◊ | X)Φʒo Hal. 571 1. — Daraus, daß die X⧐ΦΠᕱ von ꜥAṯtar auferlegt werden und die o)◊ ,für die Götter' bestimmt sind, erhellt, daß beide zunächst Tempelsteuern waren.

Z. 3. | ♀[o8ᗱ und | X♀o8ᗱ oft in den min. Texten als Opfer für U̯add neben Schlachtopfern für ꜥAṯtar erwähnt; vgl. Sab. Denkm., S. 78 ,Räucheropfer'; Glaser, OLZ. 1906 88 ,Libationsgefäß, -altar'. Ich möchte es zu mehri *ṯôi̯e* ,schnuppern, wittern' vom Pferd, *ṯâi̯* ,Geruch' Jahn, Mehrisprache s. v. stellen; also ריח ניחוח. Die Wurzel scheint im Altsüdarabischen auch die entgegengesetzte Bedeutung des üblen Geruchs annehmen zu können; CIH. 411 8: | ᗱᖸЧʒ | Xo8XΦ | XᗱʒΦ | X♀ᛟʒΦ, wo Xo8X neben Xᗱʒ ,Schadenfreude' als Infin. II ,in üblen Geruch bringen' bedeuten dürfte: הבאשתם את־ריחנו Ex. 5 21; zu diesem Xo8X *ṯôi̯e* gehört das im Nordarabischen sonst isolierte الثّاعى und الثّاعَة mit القاذف und القَذَفَة erklärt (Lisān, s. voce ثوع nach Abū ʿAmr und Ibn al-ʾAʿrabī): ,schmähen, verleumden'.

| ЧoЧᗱ | ⧐ΦᛝᗱЧΠ und " | ⧐ΦᛝᗱΠ; zu diesem vgl. Weber, a.a.O., S. 20f. — Ich fasse ЧoЧᗱ als المنيع ,unantastbar,

[1] Synonym mit diesem ϕ⧐ᛦ ist))Πᖶ, in den ʾÖlainschriften (ME. 12 3 neben ϕ[⧐ᛦ; 9 3 wie Hal 272 ult. neben oᗱᖶ), dann in Hal. 187 3. 474. 535 2. Diese Stelle (= Gl. 1155) besagt: ,aus den Abgaben und Huldigungsopfern, die er dargebracht dem ꜥAṯtar; die er erfüllt (abgezahlt) hat — und es stimmte bei und war zufrieden ꜥAṯtar mit den Abgaben und Huldigungsopfern zum Bau des Grabens'. Hal. 465 2: ,und es wurden genehmigt (gebilligt) diese Bauten aus ihren Erstlingsopfern'. Ähnlich Hal. 533 2; d. h. die Abgaben wurden als Ablösung von der persönlichen Frohnarbeit und als finanzielle Mitwirkung der Stifter beim Bau öffentlicher Anlagen genügend befunden.

hoch, erhaben'[1] und المسود المنيع = مسوَّد المنيع ,hoher Ratschluß'; 𐩣𐩪𐩥𐩵 ist abstrakt (zu 𐩣𐩪𐩥𐩵 konkret = ,Ratsherren'). — Zu 𐩩𐩱𐩣𐩬 vgl. Glaser, bei Weber, a. a. O. II, 23; 𐩥𐩦𐩧𐩲 ist nach äth. **ሠርዐ፡** ,disponieren, ordnen' zu deuten. — 𐩨𐩹𐩩| " " 𐩱𐩧𐩫|𐩴: es handelt sich um vorgeschriebene[2] Staatssteuern im Gegensatz zu den Tempelabgaben, Z. 2. Die Staatsgewalten aber sind hier und in Gl. 1302 in absteigender Reihenfolge: Gott, Patron (𐩦𐩺𐩣), König – soweit geht Gl. 1302 – und Stamm (Volk): 𐩦𐩲𐩨.[3] Der ursprünglich theokratische Charakter des Staates kommt in dieser Anordnung zum Ausdruck. Das Suffix in 𐩱𐩡𐩠𐩥, 𐩦𐩺𐩣𐩠𐩥 geht auf den Stifter der Inschrift, wie seine Dualform in derselben Redensart Gl. 1302 3 zeigt, wo wir zwei Stifter haben.

𐩥𐩣𐩫𐩳𐩥|𐩱𐩧𐩳. — Den Sinn von 𐩣𐩫𐩳 IV habe ich in ,Grundsatz der Öffentlichkeit', S. 9 mit ,belehnen' annähernd zu bestimmen versucht; der Vorgang betrifft hauptsächlich größere Gebiete und geht vom Höhergestellten aus — dem Staatsoberhaupte — auf den Untergebenen und Beamten. Mit dem 𐩣𐩫𐩳𐩬 dürften diesem auch Verwaltungsaufgaben zugefallen sein; in Gl. 1302 finden wir es als Ausdruck der Steuerökonomie: 𐩩𐩱𐩣𐩬| " " 𐩥𐩣𐩫𐩳𐩬|𐩨𐩱𐩢𐩡|𐩱𐩧𐩫|𐩴𐩱𐩡𐩢 also statt 𐩥𐩦𐩧𐩲 unseres Textes. Der Ausdruck 𐩥𐩣𐩫𐩳 scheint mehr das politische Moment der übertragenen Verwaltung hervorzukehren, dagegen 𐩬𐩢𐩡,[4] neben dem es weiter unten steht, das wirtschaftliche Moment des Besitzes (Nutzgenusses) zu betonen. Ich übersetze jenes mit ,Verwaltung', dieses mit ,Lehen' im Sinne der *γῆ ἐν ἀφέσει* mit Begünstigungen in der Zahlung des Bodenzinses und der Steuern. Beides kann in derselben Person vereinigt gewesen sein, betraf aber gleichwohl verschiedene Objekte, an denen

---

[1] Vgl. 𐩣𐩬𐩲𐩺𐩣 (Naḳab el-Ḥaǵr) *Studien* I, S. 70.

[2] Vgl. das Vorkommen von 𐩱𐩧𐩫 neben 𐩣𐩢𐩧 und 𐩱𐩰𐩩𐩢𐩣 Gl. 529 (Mél., Derenbourg 160, II) und Gl. 1606 10. 𐩨𐩹𐩩 (relativ) kann wie 𐩨𐩱𐩠𐩡 in Gl. 1302 3 nur mit dem vorangehenden 𐩩𐩱𐩣𐩬|𐩥𐩥𐩦𐩧𐩲|, nicht mit 𐩱𐩧𐩫 verbunden werden; letzteres würde daher nur dann gleichbedeutend mit حاب sein (Weber, a. a. O., S. 29), wenn ein rückweisender Präpositionalausdruck folgte.

[3] Vgl. ,Die Bodenwirtschaft etc.', S. 3.

[4] S. ,Die Bodenwirtschaft etc.', S. 6 f. ,Belehnen' erklären schon Mordtmann, Sab. Denkm. 65 und Hartmann, Arab. Frage 308.

der Lehensmann oder Beamte das 𐩬𐩹𐩪𐩠, beziehungsweise 𐩩𐩡𐩢𐩬 ausübte; so erwähnt unser Text Z. 6: ihre Verwaltungen und Lehen |𐩠𐩣𐩩𐩡𐩢𐩬𐩤|𐩠𐩣𐩬𐩹𐩪𐩠 unter den Rechten, welche die Stifter in göttlichen Schutz stellen; ebenso Gl. 1302 4.

Z. 4. Das Land, welches ꜤLMān zur Verwaltung bekommen hat, wird nicht genannt; es muß daher durch die Bestimmung des Nebensatzes: " " |𐩬𐩣𐩺𐩨𐩨|𐩺𐩬𐩨 gekennzeichnet sein. Dieser besagt, daß es aus den Einkünften der königlichen Spinnerei beigetragen hat zu den Kosten für ein Stück der von ꜤLMān gestifteten Befestigungsbauten, die sonst aus Tempelsteuern errichtet worden waren. Man wird mit der Annahme nicht fehl gehen, daß ꜤLMān selbst als Verwalter des Distriktes dieser industriellen Unternehmung vorstand und jene Verwendung der Gelder veranlaßt hat. Königlich bedeutet soviel wie staatlich.[1] Das Land oder der Distrikt, in welchem die zum Betriebe notwendigen Anlagen, Plantagen u. dgl. sich befanden, wird durch den bezeichneten Betrieb selbst hinreichend bekannt gewesen sein. Da ‚das Land (der Distrikt) aus den Einnahmen der königlichen Manufaktur baut‘, darf man wohl in seiner finanziellen Gebarung eine ziemlich weitgehende Autonomie, beziehungsweise Selbständigkeit seines Verwalters annehmen.

|𐩬𐩣𐩺𐩨 zu 𐩣𐩺𐩨 בוא s. *Studien* I, S. 37. Die Bedeutung ‚Einkommen‘ ist ohne weiteres klar; vgl. I Kön. 10 14. — |𐩩𐩠𐩥𐩩 zu عمّت vgl. Lisān s. v.: عمت الصوف والوبر . . لفّ بعضه على بعض مستطيلا ومستديرا حلقة فغزله ‘; ferner يعمت يغزل; auch als II: ويقال عمّت العميت. — Ich nehme eine Abstraktform mit *ta*-Präfix an: Spinnerei. Was für Rohstoffe da gesponnen wurden, steht dahin; vielleicht Baumwolle; nach v. Kremer, Kulturgeschichte II, 326 bestand im 6. Jahrh. n. Chr. in Südarabien eine rege Baumwollindustrie; zur Baumwollindustrie im heutigen Haḍramōt vgl. Glaser, Abessinier, S. 89, 141. — Die folgenden Zahlen geben in Ellen die Maße an des aus den Einkünften dieser Fabrik gebauten Teils der Türme und Gräben.[2]

[1] Man denke an die ärarischen (kaiserlichen) Papyrusfabriken Ägyptens, die in das Ressort des *Comes largitionum sacrarum* (Reichsschatzmeisters) gehörten; v. Karabacek, Zur oriental. Altertumskunde II, 5 f.; zur Frage s. noch Mitteis-Wilcken, Grundzüge, S. 255.

[2] Kopie Glaser: |𐩣𐩨𐩹𐩧𐩥𐩤 und zu 𐩨 ein ? und: ‚vielleicht 𐩺‘. Auf dem Abklatsch ist dieser Buchstabe unsichtbar.

In Ägypten wurde die bei Erdarbeiten, Dammfronden fortzuschaffende Masse in Naubien angegeben; darnach heißt auch dort die oben S. 59, Note 3 erwähnte Ablösungssteuer der Privilegierten von der persönlichen Arbeit: Naubion. Vgl. weiter unten S. 80 zu Reh. (Bombay), Z. 2.

Da die Längsausdehnung der Befestigungsarbeiten schon anderweitig begrenzt ist (s. oben S. 56, Note 3) und für die Breite (Tiefe) 17 Ellen ausdrücklich angegeben werden, dürften sich die 47 Ellen auf die Höhe der auf jenen Distrikt entfallenden Bauleistung beziehen.

Φ⊓Ȝ | ⊓Φ: ich vergleiche شبا, dessen vierter Form أعطا entspricht; und Φ⊓Ȝ selbst fasse ich als *شباو = عطاء (aber = nordar. رزق) auf: im Sinne der pflichtgemäßen Naturalverpflegung der Arbeiter, die wohl auch auf Veranlassung ʿLMNs der Distrikt beisteuerte; sie bildete nebst der Leistung aus dem Einkommen der dortigen Manufaktur den Beitrag des Distriktes zu den Kosten der öffentlichen Bauten.

○⊟⊓⊓ =)⋚Ḣ⊓; vgl. das Vorkommen von ○⊟⊓ neben)ΨY Prid. 14 = Langer 16a, Glaser, Altjemen. Nachschr. 96.[1]

Zu)YȜ vgl. oben S. 62 zu Hal. 252 + 253.[2] Ḣ)⊟, dazu Ḣ)⊟⋚ Hal. 362 2. 3, äth. ዘርእ: γεννήματα, καρποί. —)⊓ʈ dürfte ein Hohlmaß sein;[3] zur Sache vgl. noch Gl. 618 116 ff. Auch dort werden die für den Unterhalt der Bauarbeiter verausgabten Lebensmittel ziffernmäßig angeführt, natürlich in viel größerem Umfange.

| ᏲYᏂᏂ⊠ḢΦ̄ | ᏲYᏂ8ΦḢ⊓: die Grenzrichtungen (Orientierungen) ᏂᏂ⊠ und Grenzlinien Ꮒ8Φ beziehen sich auf das Ganze der von ʿLMān gestifteten Bauten, greifen demnach auf Z. 1 f. zurück. Die Grenzen werden nach demselben System wie bei Grundstücken, Palmgärten u. dgl. bestimmt. Zu ḢᏲ◊[4] vgl. weiter unten die Grenzinschriften; ⊟Ꮘ⋚ im bautechnischen Sinne s. zu Gl. 513. — ˥○˥ könnte eine geographische Bezeich-

[1] Weitere Belege bei Mordtmann, ME., S. 109.

[2] Die Glasersche Kopie stellt statt ⊓ auch ˥ und ♀ zur Wahl. Der Abklatsch hat ⊓.

[3] Es entspricht dann 1 *ẓbr* Verpflegskosten einer Elle Bauhöhe bei 17 Ellen Breite.

[4] Statt ḢᏲ◊ | Ꮒ⊓ hat Hofmus. 12: ḢᏲ◊ | ᏂᏂ⊠ | Ꮒ⊓.

nung sein, vgl. العالية, die wie das folgende ˥8የ die Himmelsrichtung ersetzt, etwa ‚nach dem Oberlande zu‘. Da es aber neben ዞሐ◊ steht,[1] ist eine zweite, engere Deutung wahrscheinlicher; ˥o˥ dürfte die dem Wasserlauf entgegengesetzte Richtung anzeigen: kanalaufwärts. Darüber s. noch weiter unten. — X)ሐ኱ möchte ich als *مسيرة oder مسورة deuten und X⊕ዛ◊ ‚Wasserweg‘ vergleichen. Unwahrscheinlich ist mir an unserer Stelle, da von lauter Wasseranlagen die Rede ist, und die Türme etc. sich neben einem Ψ˥ዐ Leitungskanal befinden, die Bedeutung ‚Mauer‘ (vgl. ዞዛ˥ der Inschrift Gl. 1061 = Hofm. 12 in ähnlichem Zusammenhange); eher noch: Damm. Dann aber wäre ኱)ሐ኱ Gl. 554, 618 passim[2] zu vergleichen und | ዞዛ˥ |)ሐΨ | ዛ)˥Y ‚er hat aufgeführt (= ዞዛ˥) die Mauer der Stadt‘, CIH. 396 5 zu שור ‚Mauer‘.

Z. 5. Zu Xየዐሐ኱ vergleiche ich ساقية *rigole pratiquée dans la digue ou levée de terre* سوم الجرب Landberg, Ḥaḍramōt 221; ferner *mĕsaggî*: der Arbeiter, der ausschließlich bei den *mĕṭîre* beschäftigt ist, jenen Ackerfächern, die von Wällchen umgeben, durch Rinnen bewässert werden; Snouck-Hurgronje, ZA. 26, S. 224, Note 2. — Statt o)ⴲ (so der Abklatsch) zu ضرعت الشمس liest die Glasersche Kopie o)ጀ, Halévy o)ዘ; vgl. die ganz gleiche Grenzbestimmung in Gl. 1061 = Hofmus. 12 aus as-Sauda. Auch dort wie in unserer Inschrift ist ˥8የ die Richtung Ost.[3] Da nun die Inschrift längs der Mauer, nahe

[1] Vgl. Hofmus. 12.

[2] Etymologisch von)ጀ኱ Hommel, DMG. 46 530 und Mordtmann, Beiträge, S. 25 zu trennen, das in el-'Ōla)ሐ኱ geschrieben ist.

[3] Dies ergibt sich aus einem Vergleich mit den altsabäischen, weiter unten besprochenen Texten: Reh. Bombay, Glaser 739 und Rép. épigr. sém. 852. Dort ist die Orientierung: Ḳatabān = West, Iaṯil = Ost; für letzteres steht in Gl. 739 und Rép. épigr. sém. 852 ẒLM, das an einer Stelle durch ዛዐ)ጀ኱ Ost ersetzt ist. Statt Ḳatabān geben die minäischen Texte o)ⴲ West. Bei der nahen Verwandtschaft der altsabäischen und minäischen Texte fällt es weiter nicht auf, hier wie dort — unabhängig vom Fundort der Steine — teilweise (Iaṯil!) die gleiche Orientierungsart zu finden. Geographisch genauer wäre es vielleicht nur, für Ost: Nordost, statt West: Südwest zu sagen. Diese Orientierung würde zu der des Ḥaram Bilḳīs passen und mit dem Lauf des Wādī Ḏénne übereinstimmen, was wenigstens für das Gebiet von Mārib zu berücksichtigen ist; vgl. Sammlung I, S. 44 f. und weiter die Erklärung von Rép. épigr. sém. 852.

dem Westtore angebracht ist, die Bauten, die sie erwähnt, demnach samt ihren Grenzobjekten auch an dieser Stelle zu suchen sind, werden die als Baulinien nach Osten angegebenen zwei Wasserrinnen (Χ)卄ꙅ) der Familie ʿMM und die der Sippe ʿŠR mit einiger Wahrscheinlichkeit innerhalb der Zirkumvallation zu vermuten sein, während der Acker von ṬNF westlich, also außerhalb der Mauer lag.

Außer Ost-West sind nach meiner Annahme die zwei anderen Orientierungen nicht nach Himmelsrichtungen angegeben, sondern nach dem Lauf eines Hauptleitungskanals, an dem die Sippe ḤNḎR ein ᚺ卄◇ angelegt hatte, d. i. ein Wehr zur Verteilung und Ableitung des Wassers über ihr Berieselungsfeld.[1] Ein solcher Verteiler, neben einem Grenzstein gelegen, trennt zwei Irrigationsanlagen samt ihrem Gebiete. Das eine[2] lag hier (Z. 4) aufwärts der Richtung des Wasserlaufs eines Hauptleitungskanals: ٦○٦ und da war die Baulinie: die Wasserrinne der Sippe HU̯R und die Berieselungskanäle der Sippe GND; das zweite lag abwärts in der entgegengesetzten Richtung und gehörte der Sippe ḤNḎR, welche das ᚺ卄◇ für es gebaut hatte. Auf dieser Seite ist keine weitere Grenzlinie angegeben, ebensowenig in Hofmus. 12 4; s. weiter unten. Sie fiel offenbar mit dem Verteiler selbst und seinem Ablaufkanal nach dem Gebiete ḤNḎR zusammen.

Zu " " | ◇Ψ卄 | ΧꝩΗΨΠ vgl. Studien I, S. 63 oben.

Z. 6. Zu | ꙅ卄Χ٦Ψ4ф | ꙅ卄4ΒᛋꙅS vgl. oben, S. 67. — Zu | ᛞф | ٦ꝩΠ | 4)Y vgl. das Übersichtskärtchen des Gôf bei Hommel, Chrestomathie, S. 110 und ebenda S. 103; ٦ꝩΠ bedeutet hier offenbar dasselbe wie im heutigen غيل هران *le torrent de Hirrân,* Halévy, Mission, S. 29. Sachlich vergleiche ich Derenbourg, Études I, 1, 3 = CIH. 469 | ꙅ)8ᛞꙅΗ | 4)卄 | ꝩᛞ○ | ꙅᛞф ‚Uadd im Talgrund Dū MDṮR^m‘.

---

[1] Vgl. فسأ ‚ablenken, abhalten‘ = منع und V. ‚sich verbreiten‘; dazu die Parallele Hofmus. 12 4 weiter unten zu | ꝩ4.

[2] Dieses Gebiet gehörte offenbar den an dieser Stelle genannten Besitzern der Wasserrinne und der Berieselungskanäle, d. i. den Sippen HU̯R und GND. Auch der Wasserverteiler (ᚺ卄◇) hängt offenbar mit dem Ψ٦ϕ zusammen, nach welchem die Bauten an der Stadtmauer eingangs der Inschrift ganz allgemein lokalisiert werden.

Gl. 1061 = Hofmus. 12.



,. . . . . (1) und seinen vorderen Turm: gegen Westen (ist die Grenze) (2) die Trift der Sippe D̲ū ḤMI̯ und gegen I̯at̲īl (Osten) die Mauer des ʾB (3) KRB und kanalaufwärts die Mauer des ʾBKRB (4) und (kanalabwärts) am Durchstich, den angelegt und zur Ableitung (Verteilung) des Wassers gebaut hat die Sippe D̲ū ŠI̯Bān; (5) und er[1] möge als Besitz wahren dem HNʾ die Trift . . . .'

Diese Inschrift ist, wie Müller, Hofmus., S. 31 f. erkannt hat, eine Bauinschrift und mit dem Texte Gl. 1150 verwandt. Das Fragment enthält die Grenzbestimmung aufgeführter Bauten — von deren Aufzählung noch ein kleiner Rest zu Anfang erhalten ist — also Baulinien in ganz ähnlicher Weise wie Gl. 1150.

Z. 1. Zu [illegible] vgl. [illegible] Hal. 210 2. Wörtlich: ,Turm seiner Vorderseite', konstruiert wie *ûm pâni* ,frühere Zeit'. Im Minäischen ist der Genetiv durch das [illegible] bezeugt. [illegible] statt [illegible] (Müller) wie sonst und nach Hofmus., Taf. VI.

Z. 3. [illegible], offenbar Fehler statt [illegible].

Z. 4. [illegible] ist kaum in [illegible] zu korrigieren. Ich vergleiche نوى und verwandtes نأى ,das Wasser entfernen, ableiten, indem man rings um das Zelt einen Graben نُؤْى zieht': النُّؤْى النَّأْىُ الحفير حول الخباء أو الخيمة يدفع الحاجز حول الخيمة und: عنها السيل يمينا وشمالا ويُبْعِدُهُ.

Z. 5. [illegible] kann II. sein; wir hätten hier eine ähnliche Bestimmung, wie sie Weber, Stud. II, 31 zu Glaser 1302 4 sehr wahrscheinlich gemacht hat. — Darnach wäre es HNʾ, der die Bauten gestiftet und die Inschrift gesetzt hat.

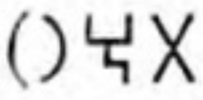
[1] Der Gott oder König.

Grenzinschriften.

Langer 18, Aden 5, bustrophedon.

(D. H. Müller, ZDMG. 37 418 und Tafel I.)



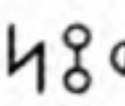
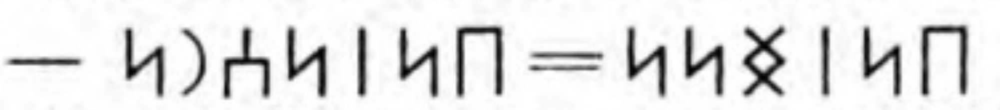
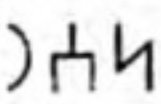
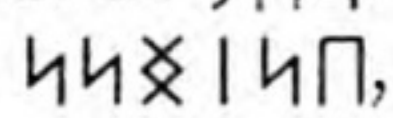
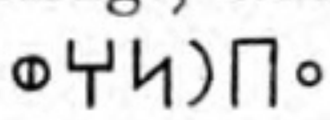
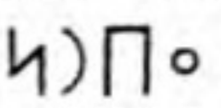
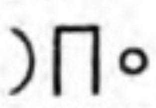
Die Inschrift ist nach Ergänzung je eines Buchstabens in Z. 1 und 2 am linken Ende vollständig. Wie Tafel I, Nr. 18, a. a. O. zeigt, ragen rechts Zeile 2 und 3 um den Raum eines Buchstabens über Z. 1 hinaus. Z. 3, mit der die Inschrift schließt, ist kürzer als die vorangehenden. Links bricht Z. 2 mit dem Worttrenner genau unterhalb  von Z. 1 ab; durch die nach Z. 3 () von mir vorgenommene Ergänzung je eines Buchstabens am Ende der ersten und zu Anfang der zweiten Zeile wäre demnach im Verhältnis der ersten Zeile zur zweiten und dritten nichts geändert.

Ich übersetze die Grenzinschrift:

1. ‚Es ist bestimmt die Grenze von ĠRN gegen T[Ḫ

2. R], entsprechend der Grenzbestimmung, die urkundlich festgesetzt worden ist (also): ‚an jener Front (Seite) von ĠRN, wel-

3. che gegenüber TḪR liegt, (ist die Grenze) an der Grube des Kornspeichers (oder: am Kornspeicher).‘

Z. 1. Die Inschrift beginnt mit . — Wie im Äthiopischen und des öfteren in den südarabischen Inschriften bedeutet  auch die Grenze. —  ist zusammengesetzte Präposition; die einfache Präposition in Z. 3: . Zur Endung *-n* genügt, außer dem eben erwähnten , der Hinweis auf  CIH. 401 8 (Fragment); vgl. auch  (neben  Rép. épigr. sém. 852 2) in Gl. 739, Rép. épigr. sém. 852 passim. Es dürfte diese Endung der assyrischen Adverbialendung *ân(u)* in Zeit und Ortsadverbien[1] verwandt sein.

[1] Delitzsch, Gramm.[1] § 80 c, S. 219.

Z. 2. 𐩪𐩣𐩩 = سمت ‚Richtung' erkläre ich hier im technischen Sinne der die Grenzen feststellenden Orientierung und Bestimmung der Grenzpunkte laut Urkunde im Archiv. Es entspricht dann die Wendung 𐩨𐩲𐩨𐩧𐩿𐩪𐩣𐩩𐩿𐩪𐩷𐩧𐩿 dem: 𐩨𐩢𐩡𐩿 " " 𐩪𐩷𐩧𐩿𐩥𐩩𐩥𐩻𐩬𐩿𐩪𐩷𐩧𐩿𐩥𐩥𐩻𐩬𐩿 in Hal. 349: ‚entsprechend der Schrift und der Grenzbestimmung, die geschrieben und festgestellt hat N. N.' 𐩣𐩲𐩨𐩧𐩿𐩹𐩬𐩿𐩪𐩷𐩧𐩬𐩿 Hal. 256 (Fragm.) könnte dasselbe bedeuten. — Mit 𐩨𐩮𐩡𐩥𐩩 beginnt sozusagen das Zitat aus der Grenzurkunde. In 𐩨𐩮𐩡𐩥𐩩 hat Müller, DMG. 37 409 eine Präposition vermutet: ‚in der Nähe' oder ‚an der Seite'. Das Wort gehört zu صالى[1] *être en face de* . . ., صلاء *en face de* . . . Landberg, Ḥaḍramōt, p. 634. Daraus erklären sich einerseits seine Bedeutungen als bautechnischer Ausdruck (s. oben zu Sab. Denkm. 31 2), andererseits an unserer Stelle sein Gebrauch für ‚Front, Grenzseite'.[2]

Z. 3. Zu 𐩬𐩪𐩧 vgl. Z. 1; etymologisch ist يسر, יָשַׁר zu vergleichen; ‚gerade' soviel als ‚gerichtet.' Zum Wechsel von 𐩺 und 𐩬 vgl. meine Ausführungen in Südarab. Exped. X, S. 85 f., 89 f., WZKM. 25 89 f. Der im Südarabischen außerdem mögliche Übergang eines *ns* > *ss* nach Vokal kann hier die Berührung der *primae infirmae* mit der Assoziationsreihe der *primae nûn* noch gefördert haben.

Die zwei angrenzenden Grundstücke heißen ĠRN (oder ĠR-*ān*) und TẖR. — 𐩣𐩵𐩰𐩬 zu ዘገበ፡ Gen. 41 34 ‚in unterirdischen (vgl. دفن) Kammern Korn aufspeichern'. Glaser, Abessinier 59 f., Note erwähnt unterirdische Gruben (Speicher) im Jemen.

𐩨𐩣𐩵𐩰𐩬 ist mit 𐩥𐩢𐩥𐩬 Z. 1 zu verbinden; nimmt man jedoch ein wörtliches Zitat aus dem Archetypus an, so kann 𐩨𐩣𐩵𐩰𐩬 hier auch als syntaktisch isoliert gelten. Das Wort bedeutet entweder das ganze Bauobjekt der Kornkammer, es steht etwa dann spezifisch statt 𐩣𐩨𐩬𐩺, oder es ist im besonderen der unterirdische Teil davon; auf jeden Fall bezeichnet es einen Grenzpunkt des Grundstückes.

---

[1] Vgl. auch schon Glaser, Mitteilungen, S. 44.

[2] Für die Bedeutung ‚Urkunde, Protokoll' vgl. S. 44 und *Studien* I, 63.

𐩲𐩪𐩬𐩬 vergleiche ich mit 𐩲𐩪𐩬𐩣 ‚Fundament'[1] CIH. 337 8, Naḳab al-Ḥaǵr, Z. 2 und assyr. *esēnu* ‚Gewölbe, Keller'.[2]

Prideaux[3] = ZDMG. 29 600 II.

1 𐩺𐩣𐩭𐩧𐩥 | 𐩱𐩡𐩬 | 𐩱𐩥𐩻𐩬𐩬 |
𐩬𐩪𐩧 | 𐩣𐩦𐩧𐩤𐩬 | 𐩥𐩬𐩪𐩧 | 𐩣
𐩲𐩧𐩨𐩬 | 𐩡𐩱𐩧𐩫𐩬 | 𐩹𐩨𐩺𐩬 |
𐩣𐩱𐩩𐩣𐩬 | 𐩹𐩨𐩬 | 𐩲𐩧𐩤𐩨𐩬 | 𐩥
5 𐩨𐩺𐩬 | 𐩣𐩱𐩩𐩣𐩬 | 𐩹𐩨𐩬 | 𐩨𐩺𐩳
𐩣 | 𐩹𐩤𐩬𐩺 | 𐩢𐩺𐩥𐩣 | 𐩨𐩬 | 𐩧𐩢
𐩨𐩣 | 𐩨𐩥𐩧𐩭 | 𐩹𐩵𐩥𐩬𐩣 | 𐩹𐩧𐩦𐩥
𐩩 | 𐩥𐩵𐩵𐩱𐩡 | 𐩨𐩬 | 𐩠𐩡𐩫𐩱𐩣
9 𐩧 | 𐩨𐩬 | 𐩢𐩸𐩰𐩧𐩣 |

(1) Es sind gerichtet (schauen) diese Grenzsteine nach Osten und nach Westen beständig (für immer) zwischen dem Grundbesitze der Sippe ʿRḲBān und (5) dem Grundbesitze der Sippe BI̯Ḍm, den erworben hat ḤI̯U̯m, der Sohn des RḤBm, im Monate Ḏū-DU̯Nm des Jahres des Eponymos U̯DDʾL, Sohnes des HLKʾMR, (9) Sippe ḤZFRm.

Nach **Müller**, a. a. O., 601 f. ist diese Inschrift ein Markstein, der an der Grenze eines Grundstückes aufgestellt sein mochte, als dasselbe von einem neuen Eigentümer käuflich erworben worden war.

Z. 1. Mit 𐩺𐩣𐩭𐩧𐩥 ist die Orientierung der diese Inschrift tragenden Grenzsteine und damit der Verlauf der Grenze, die sie bezeichnen, angegeben. Die einzelnen *termini* sind, je nach dem Standpunkte auf dem einen (westlichen) oder dem anderen (östlichen) der benachbarten Güter, in der Richtung nach Osten, beziehungsweise in der Richtung nach Westen aufgestellt; die Grenzlinie selbst muß also an diesem Punkt die Richtung Nord-Süd eingehalten haben. Damit ist eine Begrenzung (Seite) des Gutes A, beziehungsweise B bestimmt; vollständige Grenzangabe nach vier Seiten haben wir in der Bauinschrift Hal. 192 + 199[4] gefunden. — Zu 𐩣𐩭𐩧 ist *maḫāru* ‚entgegenstehen',

---

[1] Das Verbum öfter neben 𐩨𐩬𐩺 u. ä. Gl. 1209 12. 13, Hal. 410 1, 467 2. — 𐩲𐩪𐩬 bezeichnet auch einen Wasserbau; s. weiter unten in Gl. 1000 B, 5 f zu Rép. épigr. sém. 852. Wegen 𐩣𐩵𐩰𐩬 und dessen äthiopischer Entsprechung ziehe ich hier die andere Bedeutung vor.

[2] Babyl. & Oriental Record IV, 223, Note 69.

[3] Transactions of the Society of Bibl. Arch., Vol. II, Part I, p. 19.

[4] Dort ist statt 𐩬𐩪𐩧 das im Minäischen übliche 𐩨𐩬 | 𐩸𐩬𐩬 verwendet und die vier Richtungen anders als hier bezeichnet.

II 1 ‚richten‘ zu vergleichen; ebenso مخر ‚ استمخر im Sinne von استقبل.

Die Bestimmung galt — wie schon angedeutet — nicht bloß für diesen Grenzstein; es gab in derselben Front ebenso orientierte: dies beweist der Plural | 𐩱𐩥𐩻𐩬𐩬 | 𐩱𐩡𐩬.

Z. 3. 𐩡𐩱𐩧𐩫𐩬 ‚beständig, dauernd‘; hebr. ארך, assyr. *arāku* ‚lang sein‘, أرك ‚beharren, zögern, stehenbleiben‘. Vgl. | 𐩫𐩡 | 𐩥𐩱𐩧𐩫𐩣 | 𐩲𐩰𐩧𐩣 in der nächsten Inschrift am Ende. — 𐩹𐩨𐩺𐩬 dürfte vor beiden Gliedern wiederholt, gleich مَا بَيْنَ für بَيْنَ stehen.

Z. 4. 𐩣𐩱𐩯𐩣𐩬 ist käuflich oder sonst durch Vertrag rechtmäßig erworbener Landbesitz. Von der Wurzel 𐩱𐩯𐩣 werde ich an anderer Stelle zu | 𐩡𐩣 in Gl. 516 3 ausführlicher sprechen. Vgl. vorläufig ‚Die Bodenwirtschaft etc.‘, S. 10.

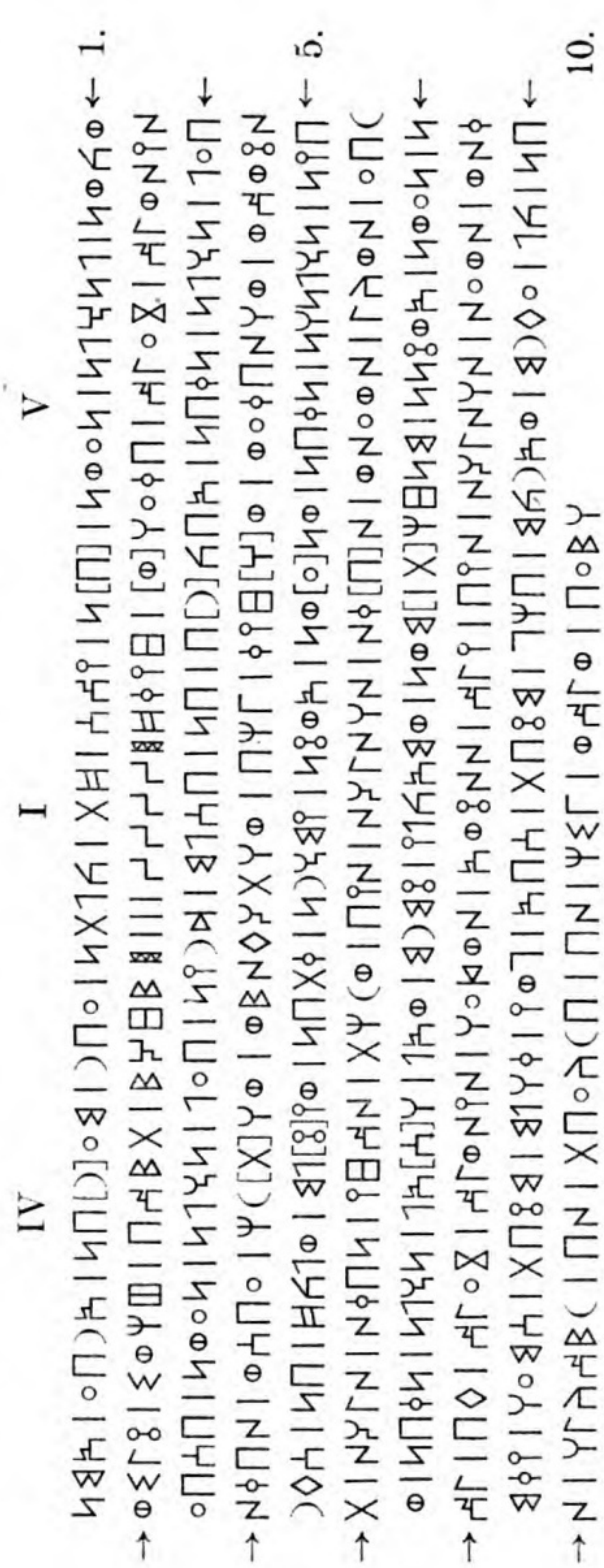
Zu beachten ist, daß die hier festgelegte Grenzlinie die von N nach S verlaufende ist; dasselbe gilt für die in Reh. V + I + IV = Bombay geregelte sowie die in Rép. épigr. sém. 852 und Gl. 739 gegebene Grenze. Anders steht es in den minäischen Grenzinschriften, Gl. 288, 287, 286. Dort sind lediglich — und ohne Angabe von Himmelsrichtungen — die Berieselungsgebiete nach dem Wasserverteiler und seinen Abläufen geschieden. Beide Prinzipien vereinigt die Grenzangabe in Hal. 192 + 199.

Reh. V + I + IV (Bombay) = DMG. 30 682 (bustroph.).

Das Verdienst, den Text dieser wichtigen auf der folgenden Seite stehenden Inschrift aus den drei Rehatseknummern zusammenhängend hergestellt zu haben, gebührt D. H. Müller. Aus dem Nachlasse J. Eutings befindet sich ein Abklatsch an der Straßburger Universitätsbibliothek. Prof. F. Schulthess unterzog sich auf meine Bitte hin der Mühe die Müllersche Lesung mit dem Abklatsch zu vergleichen. So konnte ich Z. 6 für Müllers | ·.אנ | mit ziemlicher Sicherheit 𐩸𐩱𐩭𐩺𐩡 | einsetzen. Herrn Prof. Schulthess sage ich für sein freundliches Entgegenkommen auch hier herzlichsten Dank.

Ich übersetze dieses ausführliche Grenzdokument folgendermaßen:

(§ 1.) (1) ‚Es gehört zum Palmgarten NʿU͡ān, (ausgehend) von I͜ʾS dieses Maß (diese Breite) nach Westen: vier Ellen (2) und drei ṢU͡ḤṬ für die Elle Bauarbeit, die als Gegenwert und Ersatz[1] gegeben hat ʾLʿZ von ʾLU͡ān, (3) der Besitzer des Palmgartens NḲBān, dem ʾBKRB, Sohn des BSL^{m} von DR, dem Besitzer des Palmgartens NʿU͡ān, für ein Siebentel (4) des Durchstichs und ein Siebentel seines[2] Leitungsdammes und seiner Wasserverteiler, entsprechend seinem (festgesetzten) Gegenwert und Ersatz und den Grenzsteinen, (5) zwischen den zwei Palmgärten NḲBān und NʿU͡ān, den Grenzsteinen, welche gerichtet sind gegen Ḳatabān (Westen) und Iatīl^{m} (Osten). **(§ 2.)** Was aber die Vermessung (Ausdehnung) des (6) Palmgartens NḲBān betrifft, so ergibt sich die Regelung[3] zwischen den zwei Palmgärten, NḲBān und NʿU͡ān,



[1] statt Geldes. Das pron. relat. bezieht sich natürlich auf Elle und ṢU͡ḤṬ

[2] des zu diesem Durchstich gehörenden. Doch kann sich das Suffix auch auf ʾBKRB beziehen.

[3] der neuen Grenz- und Besitzverhältnisse auf Grund der eingangs festgestellten Abtretung.

dahingehend, daß gegen (7) NʿU̮ān zu die Grenzen bilden: die Wasserausflüsse[1] und die zwei Fruchtspeicher. **(§ 3.)** Und so erhebe niemand Anspruch auf den Palmgarten NḲBān und (8) niemand verrücke (verletze) auf Befehl des ʾLʿZ von ʾLU̮ān die Grenzsteine zwischen den zwei Palmgärten NʿU̮ān und NḲ(9)Bān alle Zeit; in Gemäßheit des Beschlusses (der Entscheidung) Sabas, vertreten in der Ratsversammlung, jenes Beschlusses, den protokolliert hat I̮ḲM(10)ān HLKʾMR, Sohn des TBʿKRB, Sippe ḤŠG, und seine Amtsgenossen.'

Der Inschrift scheint mir eine Neuregelung der Grenzen zugrunde zu liegen, die zwischen den zwei benachbarten Palmgärten NḲBān (Eigentümer ʾLʿZ) und NʿU̮ān (Eigentümer ʾBKRB) vorgenommen worden war. Damit hatte es folgende Bewandtnis: beide Palmgärten wurden durch eine Dammleitung (𐩵𐩡𐩭) bewässert. Diese hatte samt dem Durchstich am Dammreservoir und den Wasserverteilern zur Abzweigung von Nebenkanälen ʾBKRB gebaut.[2] Das Recht, sich dieser Wasseranlage für seinen angrenzenden Palmgarten zu bedienen, hatte ʾLʿZ, der Nachbar des ʾBKRB, durch Tausch erworben. Er leistet dabei Ersatz für ein Siebentel der ganzen Anlage. Das bedeutet vielleicht, daß er auch nur in einem dieser Bruchzahl entsprechenden Verhältnis die Anlage für seinen Palmwald beanspruchte. Der Ersatz wird aus seinem Grund geleistet, ein und für allemal und in einem bestimmten Verhältnis, das entweder eigens für den Fall berechnet worden war, oder auf Grund eines offiziellen Tarifs.[3] In einer neubabylonischen Ur-

[1] Oder: Wasserbehälter.

[2] Vgl. die folgende Note.

[3] Es kann der Bau der Bewässerungsanlage erst nach erzieltem Einvernehmen mit dem Nachbar von ʾBKRB begonnen worden sein; aber es ist auch möglich, daß $^1/_7$ der fertigen Anlage nachträglich von ʾLʿZ im Tauschwege erstanden worden ist. Daß ʾBKRB der Erbauer (vgl. Mars. X. weiter unten) der Anlage war, schließe ich aus der Bestimmung ‚pro Elle Bauarbeit', die als Grundlage zur Bemessung seiner Forderung steht. Hier weise ich noch auf die verschiedene Behandlung ähnlicher Verhältnisse hin: in Rép. épigr. sém. 852 und Gl. 739 (s. weiter unten). Auch dort ist die Bewässerungsquelle (ein Regenstromgebiet) und der Zuleitungskanal (𐩵𐩮𐩳𐩠) gemeinsam. Der Text stellt fest, daß die Anrainer quitt sind, indem der eine vom Ertrag des andern nichts zu fordern, der andere nicht das Recht hat, jenen am Wasserbezuge zu

kunde (s. weiter unten zu Gl. 1666) wird für den Wasserbezug aus einer fremden Anlage Wasserzins *ṣittu mē* gezahlt.

Die Inschrift zerfällt in drei Abschnitte: der erste stellt das Besitzrecht des ʾBKRB an dem von ʾLʿZ abgetretenen Grunde fest unter Angabe des Rechtstitels und der näheren Umstände der Abmachung (§ 1). Der zweite Abschnitt enthält die genauere Grenzbestimmung (§ 2). Nachdem ʾLʿZ derart seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, lehnt die Schlußklausel jeden weiteren Anspruch auf den Palmgarten des ʾLʿZ ab, andererseits verwehrt sie diesem, eine eigenmächtige Verschiebung der Grenzsteine zu veranlassen (§ 3). Den Schluß bildet die Berufung auf einen Erlaß des Ratskollegiums von Saba, worüber im Kommentar eine Vermutung ausgesprochen sei.

Im einzelnen bemerke ich folgendes:

Z. 1. ᒧᖶ♀|ЧΠ ist mit |ЧΠ)oᛒ|)Πo zu verbinden und gibt den östlichen *terminus a quo* für die Grenzregulierung an, die sich von ihm nach Westen erstreckte; die Grenze zwischen beiden Gütern verlief also in der Hauptrichtung von N nach S.[1] Leider wird nicht angegeben, was ḄS war, ob eine Lokalität, ein Gefilde o. ä. — ЧX1ᗅ dürfte ein Analogon zu X)◇ᒧ Z. 5/6 sein; es gehört zu כָּל, كال *med. i* — das allerdings bei Hohlmaßen angewendet wird; möglicherweise ist es aber zu einem *ụkl zu stellen, das lautlich hebr. יָכֹל entsprechend, in derselben Bedeutungssphäre läge: ‚fassen'; vgl. **አከለ፡** ‚sich belaufen auf' . . . In Hinblick auf רֹחַב ‚Breitseite eines Gebäudes' I Kön. 6 3 zu רחב ‚weit, geräumig sein', habe ich ‚Breite' übersetzt.

Z. 2. Es ist wahrscheinlich, daß in der bisher angeführten Bestimmung bloß taxativ angegeben ist, um wieviel bei der Grenzregulierung die von N nach S verlaufende Grenzlinie zugunsten des Besitzers von NʿU͡ān nach W verlegt worden ist; sein Besitz erstreckt sich also über die alte Grenzlinie hinaus in den Palmenhain NḲBān. Wie weit, dürfte in Z. 5f. mit der auf X)◇ᒧ folgenden Angabe genauer bestimmt sein; dort sind die Grenzpunkte fixiert, welche die neue Grenzlinie bestimmen.

hindern. Wie und ob sie etwa vorher sich ausgeglichen haben, wissen wir nicht.

[1] Vgl. zu Z. 5. Die Grenze wurde im festgesetzten Ausmaß nach Westen zugunsten des ʾBKRB verschoben.

Im folgenden 𐩨𐩰𐩣𐩩 könnten wir Kubikellen (Baumaterial, Erdarbeit) vermuten. Die Anlage besteht aber nicht bloß aus der gemauerten Leitung und dem Durchstich, sondern es gehören auch die Vorrichtungen zur Wasserverteilung dazu. Nach welchem Maß da die ganze Arbeit einheitlich geschätzt wurde, ob nach der Länge der Leitung oder anderswie, darüber läßt sich leider nichts sagen. Auch die ägyptischen Damm- und Kanalfronden werden nach dem Raummaß *ναυβιον* berechnet. — Was die Verbindung von 𐩰𐩣𐩩 mit 𐩣𐩭𐩼𐩣 betrifft, so ist es unwahrscheinlich, daß gerade ein Grundstück mit der Bauelle[1] gemessen worden sei; darum folgt für uns, daß die Präposition in 𐩨𐩰𐩣𐩩𐩽𐩣𐩭𐩼𐩣𐩽 ,für die Elle Bau' das باء الثمن sein muß. Der Umfang von Bauanteilen wird in Ellen angegeben; Hal. 413 1 (min.): 𐩦𐩡𐩰𐩽𐩱𐩺𐩩𐩧𐩽𐩷𐩤𐩨𐩼𐩽𐩭𐩣𐩪𐩽𐩰𐩣𐩠𐩽𐩨𐩣𐩨𐩬𐩡𐩹 und 417 2: 𐩭𐩣𐩪𐩽𐩰𐩣𐩠𐩽𐩨𐩡𐩬𐩰𐩽 ,weihte dem ʿAṯtar fünf Ellen am Bau, beziehungsweise an der Mauer . . .'.[2] Zu den folgenden Zahl-, beziehungsweise Maßzeichen s. D. H. Müller, a. a. O.

Zu 𐩤𐩹𐩼 vgl. H. Grimme, OLZ. 1906, Sp. 329; zu 𐩠𐩱𐩤𐩨 s. meine *Studien* II, 70, Note 2; hier beides synonym für ,Gegenwert, Ersatz leisten'.

Z. 3. In 𐩪𐩨𐩱 hat Mordtmann die Bruchzahl erkannt.

Z. 4. In 𐩬𐩤𐩨𐩬 könnte man trotz des fehlenden 𐩬𐩭𐩡𐩬 (vgl. 𐩬𐩱𐩥𐩬 Z. 7, Anfang) den Namen des Palmenhaines vermuten. Doch ist der ganze Zusammenhang dagegen; 𐩨𐩪𐩨𐩱𐩽 𐩬𐩤𐩨𐩬𐩽 entspricht der taxativen Angabe Z. 2: 𐩨𐩰𐩣𐩩𐩽𐩣𐩭𐩼𐩣 und bezeichnet eben den Anteil am Bau, für den der Ersatz geleistet worden ist. Der Besitzanteil an Bauten wird mit der Bruchzahl angegeben; das finden wir auch in Grabinschriften: Hal. 667 = CIH. 369; Prid. 7 = CIH. 371; Gl. 438, 515: ,N. N. hat erworben $\frac{1}{x}$ der Grabanlage N.' — Zu 𐩬𐩤𐩨𐩬 ,Durchstich' wie in Hal. 359 2, Gl. 1406 2 (Weber, Studien II, 27), 1619 (Glaser, Zwei Inschriften, S. 14, Note) vgl. הנקבה der Siloahinschrift, Z. 1, in derselben Bedeutung. Zum Durchstich der Sperre, die das Staubecken abschloß,[3] gehört für ʾLʿZ im selben

[1] So nach Müllers Auffassung a. a. O.: ,mit der Elle des Steinmetzen'.

[2] In den Dammbruchinschriften Gl. 618 107—109 ist Länge, Höhe und Breite in Ellen angegeben; in Gl. 554 75 die Breite; vgl. außerdem oben S. 68 f. zu Hal. 192 + 199.

[3] Vgl. weiter unten zu Gl. 1666.

Ausmaß: $^1/_7$ der ebenfalls mehreren Besitzern gemeinsam dienenden Dammleitung, aus der weitere Verzweigungen oder Anlagen zur Bewässerung der einzelnen Güter gespeist wurden.[1] — Das in Bewässerungsinschriften häufige 𐩪𐩧𐩢 ist noch heute im Ḥaḍramōtischen zu belegen: Hirsch, Reisen 160 *ḥerre* ‚Abfluß‘; Landberg, Ḥaḍram. 122 حَرَّة *une ouverture dans la levée de terre* سَوْم[2] *du wâdi pour régler l'affluence de l'eau du sêl, si le champ est bas.* Dieses حَرَّة gehört offenbar zum klass.-arab. خَرّ mit ḫ = شَقّ, aram.[3] neuhebr. חרר ‚durchlöchern, aushöhlen‘, assyr. *ḫurru* ‚Loch, Höhle‘. Ob assyr. *ḫarru* ‚Kanal‘, *ušêšir* *nâr* *ḫarru* ‚ich legte eine Kanalleitung an‘ (Sanh. Rass. 87) dazugehört, ist die Frage, da ein *tertiae infirmae*: *ḫarû* ‚graben‘ *ḫirît* ‚Kanal‘[4] daneben geht. Der Übergang: ‚Spaltung, Öffnung‘ > ‚Kanal‘ findet sich aber noch im *pattu* ‚Kanal‘ zu *pitū* פתח ‚einen K. graben‘; und so kann die moderne Bedeutung von حَرَّة ‚Abfluß, Öffnung‘ neben der auch von Glaser angenommenen Verwendung von 𐩪𐩧𐩢 für ‚Kanal‘ zu Recht bestehen.

In seinen ‚Mitteilungen‘, S. 70 gibt er nämlich scheinbar abweichend davon für den modernen Sprachgebrauch an: حَرَّة ‚Feldeinfassung, Ummauerung‘, مَحَرَّة ‚die sehr steile Steinmauer zwischen zwei angrenzenden, in ungleichem Niveau liegenden, genau horizontalen Terrassen bei Feldern an den Bergabhängen‘. Trifft diese Notiz das Richtige, so können wir auch mit Rücksicht auf Landbergs Angabe über حَرَّة den Schluß ziehen, daß 𐩪𐩧𐩢 im besonderen ein durch Leitungsdämme gebildeter Aquädukt ist, ähnlich denen, die Glaser in Sammlung I, 64 beschreibt.[5] Nur dürfte dann die Bedeutung حَرَّة = ‚Ummauerung, Feldeinfassung‘ sekundär sein, und das Wort ursprünglich den durch eine Dammauer gefaßten, längs der Talwand fließenden Kanal bezeichnen, der mit Abflüssen versehen war.[6]

---

[1] Hier dürften es die 𐩪𐩺𐩥𐩬𐩣 sein; s. weiter unten.

[2] Mit diesem سَوْم stelle ich 𐩣𐩥𐩪 Hal. 359 2 den Namen eines 𐩬𐩧𐩠-Durchstichs zusammen. Zu سَوْم vgl. Landberg, a. a. O. 221.

[3] Im Pa. = ‚ausströmen lassen‘.

[4] Jensen stellt es zu חרא₄.

[5] Vgl. auch S. 60 a unten, 63 b, 70 a, b oben. Weiteres über das Vorkommen, den Bau und das Wesen der 𐩪𐩧𐩢 s. weiter unten zu Gl. 1666.

[6] Halten wir an der etymologischen Zusammenstellung mit خَرّ = شَقّ fest, so kann sich der Bedeutungswandel folgendermaßen vollzogen

Wie zum Durchstich am Staubecken der Hauptkanal oder Leitungsdamm, so gehören zu diesem die 𐩣𐩬𐩯𐩭𐩩 als Teile des Bewässerungssystems. Ich glaube, daß hier das bekannte منفخ ‚Blasebalg' auf die Wassertechnik angewendet wird. Es dürften Öffnungen und Rinnen sein, allenfalls ein System von solchen, dann geradezu Wasserverteiler, durch die das Wasser über den Garten geleitet wird. Vgl. 𐩣𐩬𐩯𐩢, S. 96 zu Gl. 286.

𐩨𐩢𐩡 | 𐩤𐩹𐩲𐩠𐩥 | ″ ″ ″ | 𐩥𐩰𐩥𐩺𐩬 | 𐩨𐩹𐩬 | ″ ″ ‚entsprechend dem Ersatz . . . und den Grenzsteinen zwischen diesen zwei Palmgärten'. Das sind die Grenzsteine, welche nach Neuordnung der Besitzverhältnisse die Grenzlinie zwischen den zwei Anwesen bezeichnen.

Z. 5. Zu 𐩣𐩭𐩧 s. oben S. 76. Mit Ḳatabān und I̯aṯīl[m], das hier mit Mīmation versehen ist, wird die Himmelsrichtung (Orientierung) angegeben. Unsere (altsabäische) Inschrift stammt aus Ṣiru̯āḥ. Da die Grenzsteine nur nach zwei entgegengesetzten Himmelsrichtungen schauen können, müssen Ḳatabān und I̯aṯīl Gegenpole bezeichnen. I̯aṯīl finden wir in ähnlicher Verwendung in den minäischen Texten (s. oben S. 70). Ḳatabān wird in Rép. épigr. sém. 852 und Gl. 739 (Gegend von Mārib) als Fixpunkt genommen. Sein Gegenpol ist dort 𐩸𐩹𐩡𐩣[1] und wird an einer Stelle durch ‚Osten' 𐩣𐩦𐩧𐩤𐩬 ersetzt. Nach der geographischen Lage, und weil die Grenzverschiebung in unserer Inschrift nach Westen vorgenommen wird, die Grenzlinie also von N nach S verläuft, kommt für Ḳatabān-I̯aṯīl als Himmelsrichtungen, wohin die Grenzsteine schauen, nur O, beziehungsweise W in Betracht.[2] Da in den minäischen Texten als Gegenpol von I̯aṯīl 𐩸𐩧𐩱 | ‚Westen', in Rép. épigr. sém. 852 einmal 𐩣𐩦𐩧𐩤𐩬 als Gegenpol von Ḳatabān erscheint, dürfte die Gleichsetzung: Ḳatabān = Westen, I̯aṯīl = Osten im wesentlichen berechtigt sein.[3]

Mit 𐩥𐩡𐩳𐩸 | beginnt ein neuer Abschnitt. 𐩡𐩳𐩸 | 𐩨𐩬 steht hier statt des einfachen 𐩡𐩳𐩸 |, mit dem sich die Texte sonst

haben: Durchstich, Öffnung (durch den Damm) > Damm, Leitungsdamm > gemauerter Kanal, beziehungsweise Einfassungsmauer der Felder.

[1] Über diese Lokalität s. weiter unten zu Rép. épigr. sém. 852.

[2] Vgl. oben S. 75 f. zur Inschrift Prideaux.

[3] Vgl. oben S. 70, Note 3.

begnügen. — 𐩪𐩰𐩧𐩩 zu ሰፈረ፡ ‚messen', መስፈርት፡ ‚Maß, Ausdehnung, Länge'. Durch die nun folgenden Bestimmungen wird die in Z. 1 mit 𐩭𐩩𐩽𐩪𐩡𐩩𐩬𐩽 eingeleitete Protokollierung der Grenzregelung ergänzt; durch Angabe von Bewässerungs- und landwirtschaftlichen Objekten als Grenzpunkten[1] längs der neuen Grenzlinie.

Z. 6. 𐩺𐩳𐩱𐩬 ‚ergibt sich, erfolgt' aus der Durchführung des Vertrags. — 𐩩𐩢𐩧𐩥 ist synonym mit 𐩪𐩣𐩩 = سمت der Langerschen Inschrift 18: ‚Grenzbestimmung, -regelung' und gehört zu تحرّي = تعمّد; vgl. das ḳorʾānische تَحَرَّوْا رَشَدًا. — 𐩡𐩪𐩥𐩬, Infinitiv mit deiktischem 𐩡; zur folgenden Bestimmung vergleiche die ganz analoge in Langer 18, die mit 𐩥𐩪𐩥𐩬 beginnt.

Z. 7. 𐩱𐩥𐩮𐩬𐩬 ist Prädikat und bedeutet hier die Grenzpunkte; die 𐩣𐩬𐩳𐩢𐩩 sind als Bewässerungs-, Quell- und Brunnengötter bekannt; vgl. Müller, DMG. 37 370 ff., Praetorius, ebd. 61 754 f., Mordtmann, Himjar. Inschriften und Altertümer 37. Im Klassisch-Arabischen werden mit Derivaten von نضح und نضخ allerlei Vorrichtungen bezeichnet, mittels derer das Wasser durch Eimer oder von Zugtieren geschöpft und auf die Saatfelder verteilt wird. نَضَّاحَة oder مِنْضَحَة wird ferner gleich زَرَّاقَة gesetzt: eine Art Gießkanne, um Naphtha auf die Belagerer zu gießen. An unserer Stelle dürften Wasserausflüsse gemeint sein, und zwar, da sie an der Grenze in größerer Zahl angebracht sind,[2] vielleicht mit Trögen oder Bassins (حَوْض), in denen das Wasser zu der Zeit, die dem Grundeigentümer eingeräumt war, aus dem Kanal gesammelt wurde, um jederzeit bei Bedarf mittels Rinnen u. dgl. zu den Pflanzungen geleitet zu werden.[3] Glaser, Sammlung I, S. 16 b, 70 jedoch erkennt in den 𐩣𐩬𐩳𐩢𐩩 die Sabas-Ebene bedeckenden *manāṣīḥ*, Wasserleitungskioske, welche das von den großen Verteilungsbauten zugeleitete Wasser direkt den Palmgärten und Feldern zuführten.

𐩣𐩭𐩪𐩡 ziehe ich zu አኀዘ፡; s. oben S. 79 in der Bedeutung ‚fassen'. Sachlich ist 𐩣𐩵𐩰𐩬𐩽𐩲𐩪𐩬𐩬 der Inschrift Langer 18 zu vergleichen.

[1] Vgl. oben S. 73 f. zu Langer 18.
[2] 𐩣𐩬𐩳𐩢𐩩 ist Plural.
[3] Vgl. v. Kremer, SBWA. 1850, IV. Heft, 275 f.

| ᒣ片凸Y | ᒣ片Φ, die IV. Form steht hier statt des in diesem Zusammenhang üblichen ᒣ片凸.

Z. 8. | ◊Π ist schon von Müller als بِفِى ‚durch den Mund, im Auftrag' erkannt worden. — Zu | ЧΦ⋈oY vgl. נָדָה Hiph. ‚entfernen'; ähnlich im Aramäischen.

Z. 9. | ᕮ⩘)片Φ | ᕮ)◊o | ᒣ⩘ ‚allezeit'; zu ᕮ⩘)片 vgl. oben S. 76. ᕮ)◊o muß ein Synonym davon sein; man denkt an عُقْر الليالى ‚die lichten Nächte' (7.—9. des Mondmonats), welches nach ᒣ⩘ die Bedeutung der unbeschränkten Zeitdauer angenommen hätte; vgl. سَجِيسَ اللَّيَالِى Ḥamāsa 243 ‚ewiglich'.

Mit " " | ᒣΨΠ wird der Hinweis auf einen Beschluß des sabäischen Ratskollegiums eingeführt. In Z. 4 | ΦYⴷ♀◊ | ᒣΨΠ | ΦYЧΠ◊oΦ war die Berufung auf den zwischen den zwei Parteien abgeschlossenen Vertrag enthalten. Am Schluß der Inschrift wird offenbar eine höhere Instanz angerufen, deren Entscheidung erst den in der Inschrift dargelegten Zustand, die im Text angegebene Neuordnung der Grenzverhältnisse, endgiltig geschaffen hat. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Vertrag Gegenstand eines Grenzstreites zwischen den zwei Kontrahenten geworden ist. Auf Grund einer vielleicht vorangegangenen Entscheidung[1] des Ratskollegiums,[2] die auch auf den vorliegenden Fall Anwendung fand, wurde der Streit geschlichtet. Man kann aber nach dem Wortlaute auch die Möglichkeit nicht abweisen, daß der strittige Gegenstand selbst erst den Anlaß zu einer (normativen) Beschlußfassung des Ratskollegiums gegeben hätte, die also hier als eine Art *fetwa* unter | XΠ8ᕮ zu verstehen wäre. Auf jeden Fall bietet die vorliegende Inschrift eine gute Erläuterung zum ḳatabānischen Texte Gl. 1606. In ‚Grundsatz der Öffentlichkeit', S. 39f. habe ich versucht, aus ihm einige Richtlinien über die Organisation des ḳatabānischen Staatsrates[3] und seine Tätigkeit als Regierungsfaktor zu gewinnen. Die dort zwecks allgemeiner Bekanntmachung zusammengefaßten, von Parlament und Regierung erlassenen Gesetze und ihre normativen Beschlüsse beziehen sich, wie Gl. 1606,

[1] XΠ8ᕮ. Hartmann, Arab. Frage 395 denkt an ein Prozeßurteil.
[2] Zu ᕮᒣY◊ | ♀Φᒣ vgl. ‚Grundsatz etc.', S. 41.
[3] Er fungiert auch dort als ᕮᒣY◊ | Φᒣ; vgl. dazu ‚Grundsatz', S. 41.

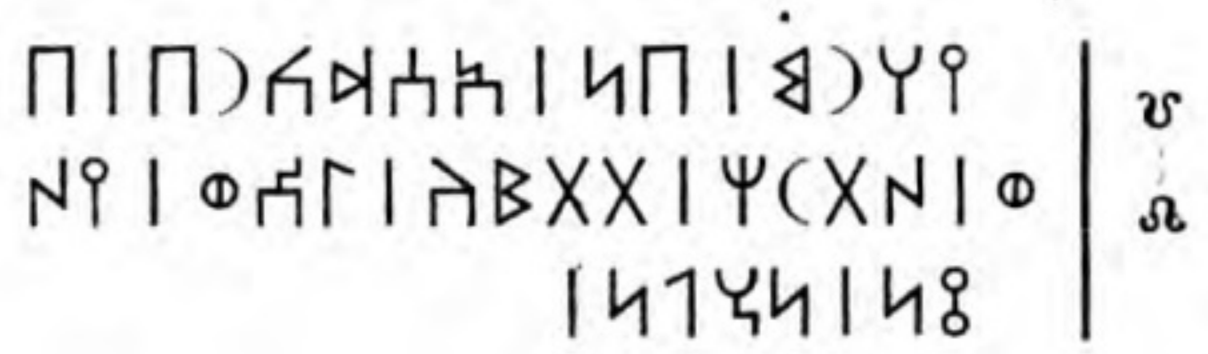
Z. 12 zeigt, mindestens zum Teil auf unbeweglichen Besitz; auch sieht der Text (Z. 11—14) Urteile und Strafsanktionen vor, die sich nach jenen Beschlüssen richten und aus ihnen ergeben. Es liegt kein Hindernis vor, anzunehmen, daß das sabäische Ratskollegium ähnliche Obliegenheiten gehabt hat wie das ḳatabänische. Der Schluß unseres sabäischen Textes enthielte dann den Hinweis auf einen besonderen Beschluß oder eine konkrete Entscheidung von ihm, ähnlich denen, die für Ḳatabān die Inschrift Gl. 1606 ganz allgemein und gruppenweise zusammenzieht.

Jedoch auch ohne daß es zu einem Prozeß gekommen wäre, kann der Staatsrat eingegriffen haben. Grenzbestimmungen, und zwar der genaue Verlauf der Grenzen sind an sich und waren in jenen Gegenden wegen des gemeinsamen Wasserbezuges unter Nachbarn[1] von ganz besonderer Wichtigkeit. So kann er als Verwaltungsbehörde sehr wohl von Fall zu Fall, aber nach bestehenden, von ihm festgesetzten Normen jedesmal den genauen Grenzverlauf autoritativ geregelt, beziehungsweise überprüft und im Kataster aufgenommen haben. Auch dann würde die Beziehung auf Gl. 1606 aufrecht bleiben.

Die amtliche Signatur erhält die herangezogene 𐩡𐩣𐩨𐩩𐩿 des Ratskollegiums durch Nennung des Protokollunterfertigers; s. darüber ,Grundsatz', S. 21, 24.

Das letzte Wort scheint wirklich 𐩨𐩲𐩡𐩠 statt des für mask. üblichen 𐩨𐩲𐩠𐩥 zu sein. Man kann auf die Grabinschrift CIH. 450 6, 8 hinweisen, wo sich das Suffix 𐩠 auf das sonst männlich gebrauchte 𐩭𐩰𐩺 bezieht und auf CIH. 441 3, wo 𐩠 auf eine männliche Person geht; vgl. min. 𐩺 für diphthongiertes 𐩺𐩥.

Marseille 10.



,IHR[m], Sohn des ʿSDKRB, hat (sie) gebaut. Und was diese Dammleitung einfaßt,[2] begrenzt den Palmgarten.'

---

[1] Vgl. weiter unten Glaser 288/287 Répert. d'épigr. sémit. 852 und von Kremer, a. a. O. SBWA., Jahrg. 1850, IV. Heft, p. 275 f.

[2] Der Lauf dieses gemauerten Kanals.

Zu diesem Text vgl. *Studien* I, S. 7; zum Symbol: Grohmann, Göttersymbole etc., S. 23, 28 f.

Die Inschrift bedeutet, daß längs der von ꜥSDKRB gebauten *ḥarra* die Grenze seines Palmenhains läuft. Wessen der Nachbargrund ist, wird nicht gesagt; vielleicht lag er noch brach (war in niemandes Besitz) oder er war an die Wasserleitung noch nicht angeschlossen.

Diese Inschrift ist nicht bloß Grenzinschrift, sondern auch Bauprotokoll über einen Leitungsdamm. Zum Sinn solcher Bauprotokolle vgl. weiter unten Gl. 1666. Übrigens hatte ꜥSDKRB auch sonst guten Grund, auf dem Stein sich als den Bauherrn zu bezeichnen; nach der eben behandelten Bombayinschrift (s. oben S. 78) schon wegen der Forderungen, die allenfalls später an den Nachbar gestellt würden, wenn er seinen Grund diesem Dammleitungssystem anschließen wollte.

Was die von Bewässerungskanälen gebildete Grenze anlangt, sei hier aus Glasers geographischen Forschungen[1] folgendes mitgeteilt: ‚... welche (Bewässerungskanäle) in der Tat im Wadi Ḍahr noch heute die Grenzlinie und Wege zwischen den fast durchwegs eingezäunten Feldern oder richtiger Gärten bilden'. . . . ‚die Gärten sind alle mit Lehm oder Steinmauern eingezäunt und haben gegen die Hauptstraße, welche das *ġēl*[2] durchflutet, eine Öffnung, durch welche der *dāꜥil*[3] das Wasser einströmen läßt, oder welche er nach seinem Ermessen wieder verstopft'.

Gl. 288 + 287.

288:



1.

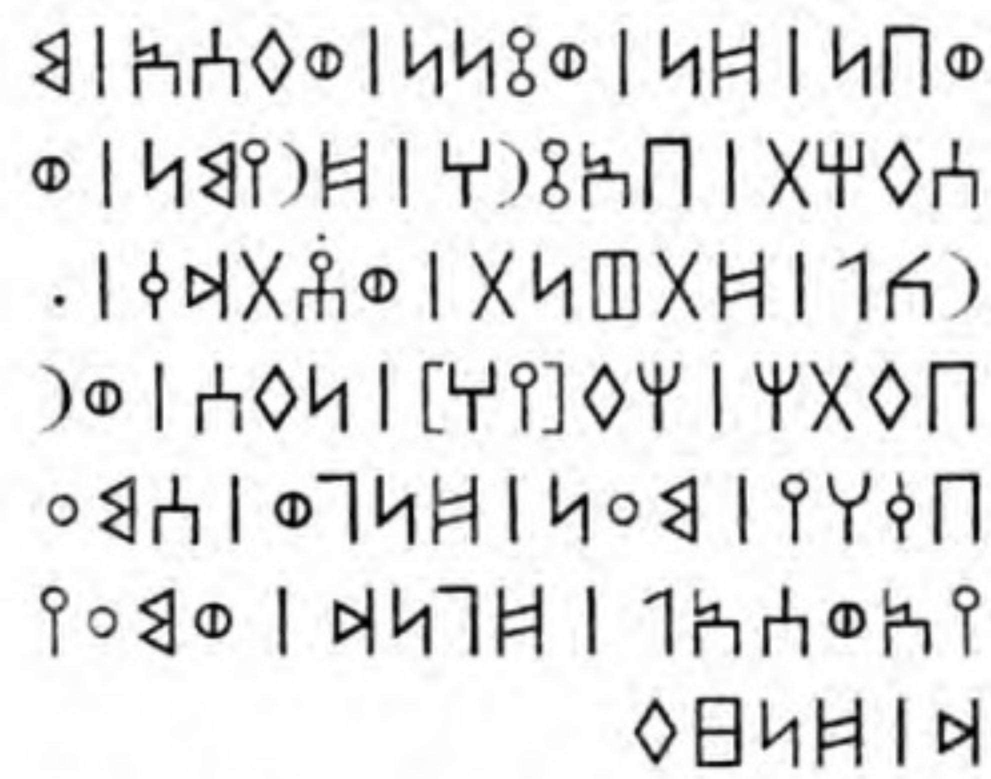
5.

[1] Der betreffende Band ist von A. Grohmann und mir schon für den Druck vorbereitet.

[2] Perennierender Flußlauf; vgl. Sammlung I, S. 12 b, 74 b.

[3] Zu den Bedeutungen von دول im Wasserrecht und in den Gebräuchen der Berieselung vgl. Snouck-Hurgronje, ZA. 26, S. 224, Note 2, S. 228, Note 1; D. H. Müller, Burgen und Schlösser (SBWA., Bd. 94, I. Heft), S. 392 f., 358 f. im Abschnitt über ضهر.

287:



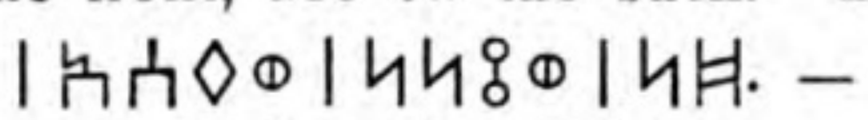
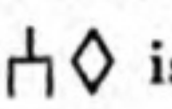
Die Lesung des in Wien befindlichen Abklatsches verdanke ich Dr. A. Grohmann. Zu den Texten vergleiche Derenbourg, Yemen Inscriptions, S. 8;[1] Müller, WZKM. II, 188 und Mordtmann, Beiträge, S. 101, 117.

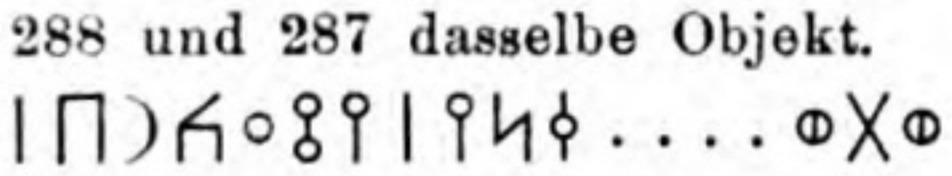
Zu Gl. 288 bemerkt Ed. Glaser im Tagebuche: ‚Schrift wie in Gl. 287; Stein b., Kehrseite'; und außerdem: ‚Palimpsest'. Nach Mordtmann ist Gl. 287 ‚anscheinend ein steinerner Palimpsest'.

Daß Grenzsteine wiederholt benützt und ihre Angaben entsprechend abgeändert wurden, bevor sie neue Verwendung fanden, liegt auf der Hand; es fällt also nicht weiter auf, wenn ein Grenzstein unter dem erhaltenen Texte Spuren eines älteren aufweist.

Unser Grenzstein Gl. 288/7 ist auf der Vorder- und Rückseite beschrieben; als Grenzstein gehört er zum Besitz des ḮṮKRB (Gl. 288); der neben dem *terminus* liegende Wasserverteiler[2] versorgt aber außer diesem Besitz auch die Berieselungsgebiete zwei anderer — ihm näher oder ferner angesiedelter — Sippen (Gl. 287). Der Stein bezeichnet also nicht die Besitzgrenze des ḮṮKRB, was Grund und Boden anlangt allein,[3] sondern er stellt sozusagen auch eine Art Wasserscheide fest, zwischen ihm und jenen zwei Sippen. Nach welcher Himmelsgegend der Grenzstein orientiert war (s. oben S. 75 f.), erfahren wir aus der Inschrift nicht, wissen also auch nicht, in welcher Richtung die Grenzlinie des ḮṮKRB verlief.

[1] ‚This and the following inscriptions are engraved on a single stone, 287 on the front, 288 on the back.' Der Stein stammt aus Ḫáribat Harim.

[2] Vgl. . — Das  ist in beiden Inschriften 288 und 287 dasselbe Objekt.

[3]  Gl. 288 2, 3.

Aus dem Protokollvermerk des Textes erhellt, daß die kundgemachte Grenzbestimmung der Entscheidung und Anordnung einer öffentlichen Stelle[1] unterlag, auf die sich der Grenzstein beruft;[2] dazu gehört aber ganz besonders auch die Angabe und Regelung der Wasserverteilung, wie sie aus gemeinsam benützter Anlage an einem Grenzstein mehreren Berieselungsgebieten durch besondere Leitungen zukam. Diese Leitungen und die Wasserbenützung sind durch den Stein ihren Besitzern gewährleistet, und fallen je ihrem Gebiete zu als sein integrierender Teil. Dieses Moment dürfte vielleicht unter den Bestimmungen unseres Textes am wichtigsten gewesen sein.

Bei dem allen gehe ich allerdings von der Voraussetzung aus, daß der gegen Ende beschädigte Text Gl. 288, als der Stein mitsamt der Aufschrift Gl. 287 aufgestellt wurde, noch giltig und ihr Korrelat war. Wenn nämlich bei der letzten Verwendung des Steines bloß einer der zwei Texte Geltung hatte, so kann es nur die intakte Nummer 287 gewesen sein. Um aber dann als ausgelöscht und gegenstandslos zu gelten, wäre meines Erachtens auf 288 doch zu viel stehen gelassen worden.[3]

Ich versuche nun eine Übersetzung dieses Grenztextes, indem ich Gl. 288 an den Anfang stelle; dieses deshalb, weil Gl. 287 am Ende den amtlichen Protokollvermerk enthält, mit dem die Inschrift schließen muß. Freilich hat auch Gl. 288 a. E. Reste davon aufzuweisen, doch läßt der Zustand des Erhaltenen dort die Vermutung zu, daß das Ende eines älteren, ausgemerzten Textes vorliege (s. weiter unten). Außerdem scheint mir Gl. 287 als Fortsetzung sich an 288 enger und besser anzuschließen denn umgekehrt.

---

[1] Vgl. im Kommentar zu 𐩤𐩨𐩧 und 𐩺𐩲𐩢.

[2] Vgl. die Inschrift Reh., Bombay, a. E.

[3] Darauf, daß der Eigenname, den ich 𐩹𐩡𐩢𐩱 zu lesen vorschlage, stark verwischt und auch 𐩨𐩧𐩱𐩥𐩣𐩺 nicht ganz unversehrt ist, lege ich kein übergroßes Gewicht. Freilich, auf die Personennamen kommt in diesen Dokumenten sehr viel an; aber besonders der erste kann nachträglich beschädigt worden, die Unklarheit des zweiten aus dem Palimpsest zu erklären sein.

Seite A.

Gl. 288. (1) Und dieser Stein begrenzt den Be[sitz][1] (2) und die Wasserrinnen (soweit sie fließen) in der Richtung nach [dem Land und] dem (3) Besitze des IṮ‛KRB: am (4) Wasserverteiler, den [gebaut hat] sein [S]ohn KHL^{m} (?)

⟨Zwei Zeilen.⟩

Seite B.

Gl. 287. (1) Und an diesem Grenzsteine und Wasserverteiler (2) (entspringen) die Wasserrinnen (welche fließen) nach (dem Besitze der) Ḏū RṮMān und in der (3) Richtung (des Besitzes) der Ḏū TṮNat. Und dies ist urkundlich beglaubigt (4) durch die Entscheidung der Seelenrichter und der Häscher (5) von Ma‛īn. Protokollisten, so (diese Grenzbestimmung) kundgemacht haben: (6) BṢS³L von GND und M‛ḎD (7) von NḌF.

Gl. 288. Z. 1. 𐩢𐩰𐩸, noch in Hal. 357,[2] stelle ich zu حَفَزَ. Vgl. Lisān s. v. جعلتُ بينى وبين فلانٍ حَفَزًا أى أمدًا; also wohl ‚Grenze, Termin‘.[3] Hal. 357 lautet:

[4]. . . . |𐩢𐩰]𐩸|𐩠𐩺𐩥|𐩠𐩢

. . . |𐩠𐩠]𐩩|𐩠𐩨|𐩧𐩩𐩨𐩢

Es ist ebenfalls ein Grenzstein und analog Gl. 288 zu ergänzen.

Wenn die Ergänzung am Ende von 288 ₁ richtig ist, beachte, daß 𐩤𐩠]𐩰 im constructus zum Eigennamen 𐩨𐩧𐩭𐩲𐩺𐩤 steht, welcher erst am Ende des zweiten Gliedes der kopulativen Verbindung folgt und dort auch zum constructus 𐩤𐩠𐩰 gehört.

Z. 2. 𐩩𐩪𐩰𐩭𐩣 zu سفح ‚ausgießen‘[5] ist von Müller, WZKM. II, 189 f. gleich 𐩩𐩤𐩰𐩭𐩣 gesetzt worden. Sie dürften in dieselbe Kategorie von Bewässerungsanlagen fallen wie die 𐩩𐩪𐩢𐩠𐩣, und die Zuleitung des Wassers über die Saat und Gartenplätze der einzelnen Anwesen besorgen.

Dies geht auch aus dem folgenden |𐩥𐩩𐩥 hervor, dem ḥaḍramautisches تَوْ entspricht; ‚*devant*‘ Landberg, S. 321. Ich

---

[1] des IṮ‛KRB.

[2] Vgl. Mordtmann, ME., S. 101.

[3] Arabisch im zeitlichen Sinne.

[4] Ist das Folgende nicht Relativsatz, so müßte 𐩠𐩠𐩺𐩥 gelesen werden. Doch vgl. Gl. 287 ₁.

[5] Hal. 453 ₃, 598 ₂ = CIH. 460.

vergleiche dazu أَتْو ‚Weg, Richtung, Art und Weise‘, أُتِيّ ‚geleitet = kleiner Leitungsgraben, Kanal‘; أَتَى لِأَرْضِهِ أَتِيًّا ‚einen solchen wohin leiten‘; أتيت الماء اذا سهلت سبيله. Zum Übergang des ا in y̮ vgl. Südarabische Expedition X, S. 63 a, s. v. وتى. " | ΦXΦ selbst ist hier eher Richtungspräposition: ‚in der Richtung nach . . .‘ denn Verbum. — Statt des ergänzten ⊟)ℏ kann vor የЧϕ auch etwas anderes gestanden haben. Mordtmann und Müller haben . . . ℏ | ΦXΦ.

Z. 3. Statt des unzweifelhaften የЧϕ lesen Glaser, Derenbourg የЧ◊; Grohmann: ‚nach dem Abklatsch eher የЧϕ‘. Ebenso Müller, Mordtmann. — Den Eigennamen liest Glaser |Π)ገ8የ (ebenso Derenbourg), bemerkt jedoch: ‚könnte auch Π)Ꮑ○8የ heißen‘; so auch Mordtmann und Müller. — |ЧΠ [ЧЧ]ᛝ vgl. Hal. 357, kann nach dem Zusammenhange und der Grenzterminologie nicht anders ergänzt werden. Auf den Präpositionalausdruck, der aus ЧЧᛝ|ЧΠ ‚in der Richtung, gegen‘ und einer Orientierung (z. B. ‚Westen‘) sich zusammensetzt, folgt die Nennung des angrenzenden Objektes, z. B. ‚der Wasserkanal, die Mauer, der Acker des N. N.‘. Wo jedoch ohne Orientierung (Himmelsrichtung)[1] |ЧЧᛝ|ЧΠ oder ЧΠ allein unmittelbar der Einführung eines Bauobjektes dient, so vor ℏ⊥◊ an unserer Stelle und Hal. 192 + 199, ferner Hofmus. 12, ist damit der Grenzpunkt genannt: ‚die Grenze verläuft, beziehungsweise das Gebiet liegt an . . .‘.

Z. 4. In ℏ⊥◊,[2] dem wir schon oben S. 71 begegnet sind, ist, wie mir Grohmann mitteilt, die Lesung des ℏ auf dem Abklatsch nicht sicher; eher Ч oder ⊳|. Die Unsicherheit dürfte wohl hier und sonst darauf beruhen, daß wir vor einem Palimpseste stehen; wie überhaupt gegen das Ende dieser Seite das

[1] Ein Anhaltspunkt zur Orientierung ist dort geboten, wo alle vier Grenzseiten angegeben werden; S. 76 und 71: dort steht die Grenzangabe bei ℏ⊥◊ entgegengesetzt der Richtung kanalaufwärts (ገ○ገ). Ein ähnlicher Anhaltspunkt fehlt hier und ebenso die Sicherheit, die Verhältnisse von Hal. 192 + 199 und Hofmus. 12 auf unseren Text übertragen zu dürfen.

[2] Man möchte an ein minäisches Wort für sab. X)Ψ denken, doch kommt X)Ψ selbst auch im Minäischen vor: Hal. 210 3 Maʿin; vgl. außerdem 359 7 aus es-Sūd (sabäisch, *h*-Sprache).

Geschriebene immer unklarer wird. Doch ist ᖶᗑ◊ sicher beabsichtigt gewesen, wie Gl. 287 1 zeigt, dann auch Hal. 199 1 (4), Hofmus. 12 4. Nach diesen zwei Stellen kann auch das folgende zu | ᖶ)Π] oder | ΒᛋᛊΞ] ergänzt werden und muß das nächste Wort ein Eigenname, allenfalls ein Sippenname sein. Die linke Hälfte des von mir ergänzten Π in ᗑᛋ[Π scheint Müller auf seinem Abklatsch gesehen zu haben; er liest darauf | ᒣΨᖶ; Grohmann jedoch mit ?? ΞᒣΨΠ, was der Derenbourgschen Entzifferung entspricht; also etwa: ΞᒣΨᛕ, als nom. propr. belegbar durch Sab. Denkm. 35 1, S. 94.

Z. 5, 6. Z. 5, Anfang liest Glaser ᒣ∘ᒣ; in Z. 6 bietet der Abklatsch statt . ΨϕΨΧ (Glaser, Derenbourg): . . . Ψ|ΨΧ deutlich Überreste von | ᗑ◊ᛋ | Υ♀◊]Ψ | ΨΧ[◊Π, vgl. Gl. 287 4; statt des links Ergänzten folgen jedoch auf dem Stein Buchstaben, die durchaus nicht zum Voranstehenden passen. Man hatte offenbar in der Schriftrichtung zunächst den rechten Teil der Z. 6 ausgemerzt und [◊]Ψ | ΨΧ[◊Π geschrieben, dann aber wurde Rasur und Überschreibung aufgegeben und älteres ⋟♀∘ etc. stehen gelassen. Da Z. 5 bis auf die drei Zeichen rechts ganz weggemeißelt ist, gehört wahrscheinlich auch Z. 6 gar nicht mehr zum Text unserer Inschrift. Der Stein scheint mehr als zweimal beschrieben worden zu sein.[1]

Gl. 287. Z. 1. Zu ᛋΠ vgl. oben 288 3. Man kann es besser als terminus a quo auffassen: ‚von diesem Grenzstein und Wasserverteiler gehen die Wasserrinnen aus'. Die enge Verbindung von Grenzstein und Wasserverteiler zeigt in diesem Zusammenhange wohl an, daß beide nebeneinander standen.[2] Ein Wasserverteiler dient auch in Hal. 192 + 199 und Hofmus. 12 als Grenzpunkt.

Grammatisch ist das determinierte | ᖶᗑ◊Φ[3] neben dem emphaticus | ᛋᛋ8Φ nach dem Demonstrativpronomen zu beachten.

Z. 2. Ψ)8ᖶΠ steht an der Stelle von ᛋᛋ8Φ eines älteren Textes; Spuren der zwei ᛋ sind am Abklatsch rechts und links

[1] Es ist wenig wahrscheinlich, daß beide Flächen den Protokollvermerk getragen haben, wenn man annimmt, daß sie zwei gleichzeitige, sich ergänzende Teile einer Bestimmung, die zwei Seiten eines Vertrags o. ä. enthalten.

[2] Vgl. Gl. 288 3, 4.

[3] Vgl. Brockelmann, Grundriß I, S. 466 f.

des [South Arabian] sichtbar. Das [South Arabian] ist noch von [South Arabian] erübrigt. Das Wort selbst ist zusammengesetzte Präposition, vgl. ܒܳܬ݂ܰܪ = بِأَثَرِ ,hinter ... her, nach'. Gleichfalls Richtungspräposition ist in

Z. 3. [South Arabian], vgl. hebr. רָכַל ,Handel treiben, hausieren'; die Bedeutung geht wie in סחר von ,herumziehen' aus: ἐμπορεύεσθαι. Im Ḳatabänischen Gl. 1606 8[1] steht aber [South Arabian] etwa im Sinne von ,wohinkommen, dahingehen'. Zu dieser Bedeutung würde sich unser synonymes [South Arabian] als Richtungspräposition stellen.[2] — [South Arabian], hier in der VIII. Form ,dokumentarisch erwiesen, beglaubigt sein', ist aus der Urkundensprache bekannt. Zur Bedeutungsgeschichte der Wurzel צדק vgl. J. Pedersen, Der Eid bei den Semiten 131. — Auf dem Abklatsch sind statt des [South Arabian] Spuren eines [South Arabian] zu erkennen.

Z. 4. Statt | [South Arabian] (allenfalls | [South Arabian]) hat der Stein | [South Arabian], dessen letzter Buchstabe entweder verschrieben ist, oder wahrscheinlicher noch vom älteren Text herstammt. Die | [South Arabian] [South Arabian] werden Hal. 255 1 neben dem König als Weihende genannt, Hal. 237 2 neben ihm als gesetzgebende Körperschaft (| [South Arabian] | [South Arabian]), außerdem noch in Hal. 192 6, 406 = Gl. 343 und Gl. 1145 2. Man hat früher [South Arabian] gelesen und Praetorius hat in seinen Beiträgen III 25 ,Liebling der Seele' חפץ הנפש darunter verstanden; sonst wird es Leibwache, σωματοφύλακες übersetzt; zu dieser Deutung paßt das folgende | [South Arabian] | [South Arabian]), während für die Auffassung Praetorius' die | [South Arabian] und der abessinische Titel ዐርክ፡ንጉሥ፡ = ,Freund des Königs' ZA. 30 6 zu vergleichen gewesen wären. In der Inschrift Littmann, Aksumexpedition, Nr. 35, Ephemeris II, 399 lesen wir nach einem Eigennamen | [South Arabian] | [South Arabian] ,Leben des Königs', das Lidzbarski als Titel aufzufassen vorschlägt. Das bedeutete dann wohl, daß dieser Beamte das Leben des Königs zu schützen hatte und dafür verantwortlich war. Nun ist aber die Lesung [South Arabian] unbegründet, worauf schon Glaser, Altjemen. Nachr. 101 zu Gl. 1145 2 hingewiesen hat. An allen Stellen finden wir nämlich [South Arabian]; die Lesung [South Arabian] stützt sich auf Hal. 192 6, wo aber die Glasersche Kopie [South Arabian] (mit *sic*) hat. So

[1] Vgl. ,Grundsatz etc.', S. 45.

[2] Müller und Grohmann lesen [South Arabian]; Glaser, dem Derenbourg folgt, [South Arabian].

wird man unbedingt bei ♀◊Ψ bleiben müssen, und darnach ist auch die Zusammenstellung in meinen Studien I, 42 f. zu berichtigen. Zur Übersetzung vergleiche ich حفا ,ausfragen, ausforschen' und خاف = قاضٍ ,Richter' (Ḳāmūs).

Z. 5. ♦⊓) ,fesseln, binden'. In derselben Bedeutung gebraucht es die Grabinschrift Haines aus Aden:

ᆠ♦)ᆠ♀ᗒ | Կ⊓ | ♦⊓)Φ | ꠸11Ψ | ꠸⊓⊓) | Կ⊓ | ⊓)ᕱᖶ3Կ

= ,(Grabbild des) NŠ'KRB etc.: Unheil[1] und Knebelung gegen den (sende ʿAṯtar Šāriḳān, oder: zum Schutze vor dem), der es stehlen wollte'.

Was nun die ,Häscher' | Կo꠸ | ♀Ψ♦⊓) betrifft, so dürften sie, ebenso die | ᆠ◊Կ | ♀◊Ψ, Kasten oder Rangklassen einer Kaste,[2] und zwar ursprünglich einer priesterlich-richterlichen, beziehungsweise militärischen sein; der Name war wohl ein terminus der (erblichen) Beamtenhierarchie und bezeichnete eine bestimmte Gruppe von Beamten, die mit dem König berieten und Gesetze gaben. Das geht für die | ᆠ◊Կ | ♀Ψ♀◊Ψ aus ihrer Tätigkeit in Hal. 237, Z. 1 hervor; und unsere Inschrift beweist, daß sie auf die Verwaltung Ingerenz hatten.

Das Կ von Φ1Կ steht tiefer als die übrigen Buchstaben. Die Spitze reicht ungefähr bis zur Hälfte des Schaftes des 1. Es ist wahrscheinlich, daß das Կ noch aus dem älteren Texte gerettet wurde. — o꠸ᆠ | Φ1Կᗒ; zur Asyndese vgl. | 1ᆠ⊓ | XX1 | ԿΦᕱ ME. I 2 (Mordtmann, S. 4 f.), von Grimme, DMG. 61 84 als asyndetische Verbindung aufgefaßt; ähnlich ME. XXIV 3 und Hal. 272: | X))⊓ᆠ | Xo꠸ᆠ | Xᖶ1X. Zur Bedeutung von Φ1Կ vgl. ,Grundsatz etc.' 21, Note 3, 43, N. 1. Die Veröffentlichung des ΨX◊, Erlasses u. dgl., war Aufgabe der Protokollisten;

[1] Vgl. حلّ عليه ,über jemanden hereinbrechen'. In dem von Mordtmann, Himyar. Inschriften und Altertümer, S. 47 (nach der lithographierten Tafel Journ. Bombay Branch Roy. As. Soc. II, 32) mitgeteilten Text fehlt |)Φ♀ zu Anfang der Inschrift und die Mimation in | ♦⊓>Φ, abweichend vom Text bei Halévy, Études sab. 196 ff. u. a. Das Fehlen der Mimation im zweiten Gliede der mit Φ verbundenen Wortpaare ist im Minäischen auch sonst belegt; vgl. meine *Studien* I, S. 50, Note. Hier kommt noch die Stellung vor der Präposition hinzu.

[2] Vgl. Littmann, Aksūmexpedition I, 37 f. zu den äthiopischen Verhältnissen.

dies geht aus Gl. 1606 22 f. hervor; vgl. ‚Grundsatz etc.‘, S. 39, 49; die Publikation erfolgte wohl schriftlich, wenn auch die dafür gebräuchlichen Ausdrücke auf ursprünglich mündliche Kundmachung, *Verlautbarung*‘ hinweisen. — Von Z. 7 sind nur Spuren auf dem Abklatsch.

Gl. 286 (Maʿīn).



Vgl. Müller, WZKM. II, 187, Mordtmann, Beiträge 100 f.; Derenbourg, Yemen Inscriptions 8; seine Lesungen decken sich mit denen in Glasers Tagebuch. Nur liest Glaser, Z. 1, Ende nach dem Trenner noch Reste eines Buchstabens, vielleicht von einer früheren Inschrift, so daß die vorliegende links vollständig wäre.[1] Rechts fehlen bei Glaser (Kopie) und Derenbourg je ein die Lücke eines Buchstabens andeutender Punkt in Z. 1 und 3, das ᚨ, beziehungsweise) in Z. 2 und 4, welche Müller hat, dem in Z. 3 und 4 auch Mordtmann folgt.

Die Kollationierung des Abklatsches verdanke ich Dr. A. Grohmann. Er bemerkt: ‚Die Inschrift ist links offenbar gar nicht vollständig und ein Palimpsest.‘[2] — Der Abklatsch bietet Z. 1, Ende die rechte Hälfte eines Kreises, der zu ϕ oder Φ (so Müller), aber auch zu ○ ergänzt werden könnte. Z. 4, Anfang sind die Spuren eines) sichtbar,[3] am Ende der Zeile nach ∏日≷ Spuren eines ⋟, das offenbar zum älteren Text gehört.

Weil das) von ○)日[3] in Z. 4 etwas weiter rechts steht als der Anfang der vorangehenden Zeilen, lag der Gedanke nahe, auch Z. 1—3, Anfang je einen Buchstaben zu ergänzen (Müller, Mordtmann). Doch kann das vor |ᛋΦ˥ in Z. 3 als

[1] Vgl. Mordtmann, a. a. O. — Man könnte nämlich zwischen Z. 1 und 2 vermuten: | ᛋ◇)[ᚨΦ | ᛋᛋ8]ϕ | ᛋ日 | ᛋ∏.

[2] S. den früheren Absatz.

[3] S. darüber Mordtmann, a. a. O., 101 oben.

fehlend angenommene Zeichen auch am Ende von Z. 2 gestanden haben. Was den Übergang von Z. 1 zu 2 betrifft, so liegt die Lesung Ч◇)[ᖶ wohl am nächsten. Graphisch wäre auch Ч◇)o möglich, unter Zugrundelegung des Halbkreises Z. 1, Ende.

Gl. 286 ist offenbar ein Grenzstein, ähnlich dem soeben besprochenen, Gl. 288/287. Wenn das zu Anfang der Z. 1 noch sichtbare ᛋ, beziehungsweise ᛋ. zu unserem Text gehört, so kann es nur ein Wort beschließen, das am Ende einer anderen Zeile, etwa auf der Rückseite des Steines stand.[1] Doch bemerkt Glaser nichts darüber, daß der Stein sonst noch beschrieben sei. Vielleicht ist er beiseite gelegt und nicht wieder benützt worden, nachdem eine Fläche für späteren Gebrauch poliert worden war. Dann wäre bloß ein Teil des Textes erhalten. Der Gedanke, daß der Text, so wie er vorliegt, vollständig ist, soll aber durchaus nicht abgewiesen werden. Dann könnte aber | ᛋ . Anfang Z. 1 nur aus Nachlässigkeit vom älteren Texte her stehen geblieben sein.

Ich übersetze:

(1) ‚. . . an dieser (2) Felszisterne (liegt) der Wasserverteiler (3) für [K?]LṴān; und gegen We(4)sten (ist die Grenze) Maḏāb.‘

Z. 1. Zu ЧП vgl. Gl. 288 3, 287 1.

Dem | Ч◇)[ᖶ] | ЧĦ | ЧП entspricht Gl. 287: | ЧĦ | ЧП | 片占◇Φ | ЧЧ8Φ;

dem | ЧΦᒣ. | 占◇Чᛋ entspricht dort: " " | Ϥ)8片П | XΨ◇占ᛋ.

Z. 2. ◇)ᖶ,[2] bei Hamdānī كريف Ǵez., p. 239 oben erklärt als جوبة عظيمة فى صفا يكون فيها الماء السنة وأكثر; vgl. Hartmann, Arab. Frage 400, der ‚Zisterne‘ übersetzt; die Stellen im Iklīl bei Müller, Hofmus., S. 80 7 paen., 87 3. Eine Felszisterne (Māi Šūm) mit Felstreppen und Weganlagen s. Deutsche Aksūmexped. II, 70 f. Will man jedoch statt Ч◇)ᖶ vielmehr Ч◇)o lesen, so ist غُرُوف zu vergleichen und ‚Brunnen‘ zu übersetzen; s. Lisān s. v. Vielleicht liegt dieses Wort noch Gl. 24 = CIH. 25 5 vor: | ᛋ◇̇◇)o片. Gl. 24 handelt in Z. 4 von Bewässerungsanlagen: X)Ψ. — 占◇Чᛋ stelle ich als nomen instru-

[1] Vgl. Gl. 287 (mit ähnlichem Anfang) als Fortsetzung von 288.

[2] In CIH. 107 2 neben ᛋᒣᒣ片ᛋ; in 230 2, 291 6 neben)片П.

menti zu تنفّس vom Wasser gesagt ‚anschwellen und sich ausbreiten, ausströmen‘: تنفّست دجلة und تنفّس الموج. Es wäre demnach 𐩣𐩬𐩰𐩪 die Bezeichnung für den Teil einer Anlage, welcher das aus einer großen Felszisterne geschöpfte Wasser nach Bedarf auf das Berieselungsgebiet verteilt und leitet. Die ganze Anlage muß von jenen verschieden sein, deren einzelne Teile, wie in den vorhin behandelten Inschriften, mit 𐩰𐩪𐩱 und 𐩢𐩧𐩩 benannt werden. Dort dreht es sich wohl um Bewässerung aus gemauerten Kanälen, die das Wasser mittelbar aus einem großen Dammreservoir zuführten, das von einem Regenstrom gespeist war. Hier handelt es sich, wie bei der Zisterne Māi Šūm, wohl um gesammeltes, zugeleitetes Regenwasser. Daß ein 𐩫𐩧𐩰 nicht an der Dammleitung eines Regenstroms lag, darauf deutet auch sein Vorkommen neben 𐩨𐩱𐩧 ‚Brunnen‘,[1] der auf Grundwasser angewiesen ist. Dasselbe würde bei der Lesung 𐩲𐩧𐩰 gelten.

Z. 3. [𐩫𐩡𐩥𐩬𐩿 ist wohl der Name des durch den Stein begrenzten Anwesens, dem auch das Wasser der Zisterne an diesem Stein zufloß. Die Ergänzung [𐩫 ist bloß ein Vorschlag; ich dachte als an einen passenden Namen an jemen. كلا, plur. كلاوى *‚terrasse ou gradin où l'on plante‘*, Landberg, Daṯîna 1833.[2]

𐩫 steht hier statt 𐩸𐩬𐩬 𐩿 𐩨𐩬 der anderen minäischen Inschriften. Neben der temporalen Verwendung im Mehrī,[3] Soqoṭri hat dieses Demonstrativ auch dort die lokale Bedeutung erhalten: ‚an‘; *kaṭarēf* ‚an der Seite, neben‘ Jahn, Südarab. Exped. III, 152 $_{24}$ = *bi-ṭerēf* ebd. 4 $_{14}$ f.; soqoṭri *keqáber* ‚am Grabe‘ Müller, ebd. VI, 78 $_{2}$; daher auch diese Sprachen *k-* = عند für ‚mit‘ verwenden. Im Minäischen ist 𐩫 sonst: ‚für‘, an dieser Stelle Richtungspräposition; beide Bedeutungen treffen sich auch in dem präpositionell gebrauchten Demonstrativ *l-* der verschiedenen semitischen Sprachen.

---

[1] S. die vorangehende Note und vgl. Sammlung Glaser I, s. v. *Brunnen* besonders S. 18—20.

[2] 𐩣𐩥𐩬𐩿 zu lesen, liegt kein graphischer Anhaltspunkt vor. 𐩫𐩡𐩥𐩩𐩿 kommt in Gl. 418/419, Z. 6 vor. Vgl. noch كلاء Lisān, s. v. كلا ‚Ufer, Böschung‘, den Vers des Abū Naǵm.

[3] Bittner, Studien zur Laut- und Formenlehre IV, S. 8.

𐩲𐩧𐩱 scheint im Minäischen sabäisches 𐩤𐩭𐩨𐩬𐩽 oder 𐩣𐩱𐩧𐩨𐩬𐩽 zu ersetzen. Es könnte zwar wie 𐩹𐩣𐩬 als nomen proprium loci nach 𐩸𐩬𐩬𐩽𐩨𐩬 zur Bezeichnung der Himmelsrichtung geworden sein; doch bietet ضرّعت الشمس ‚sich zum Untergange neigen' eine gute Etymologie für die Bedeutung einer Himmelsgegend: Westen.

𐩣𐩢𐩨 dürfte nach den Analogien[1] der Name eines angrenzenden Feldes, Ackers o. dgl. sein.

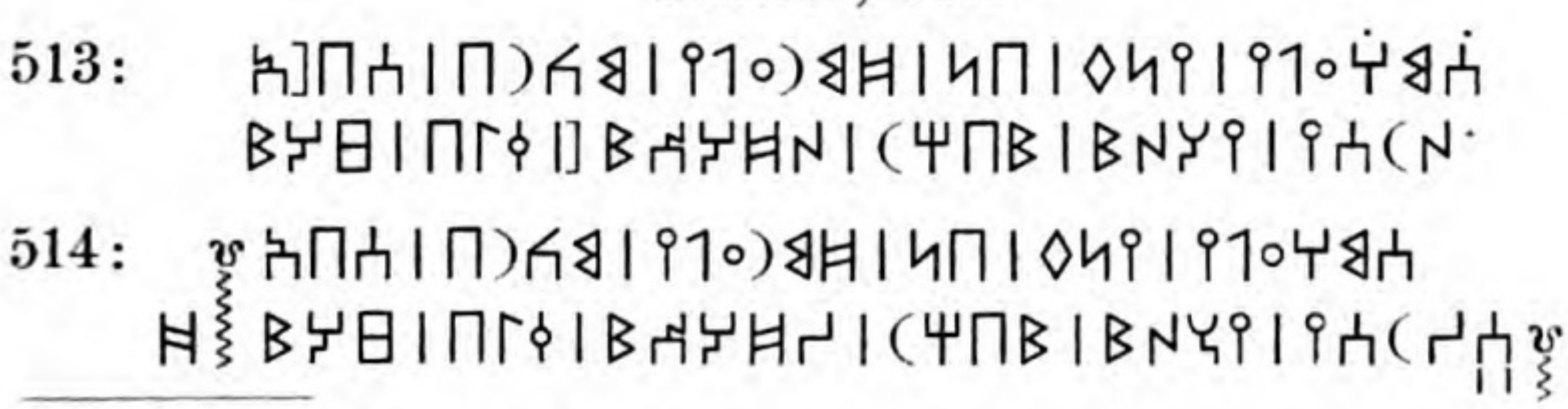
Demnach stand dieser Stein wahrscheinlich an der Grenze eines Anwesens, das [illegible] hieß, und zwar dort, wo die nahe Zisterne das Gut begrenzte.[2] Jedenfalls diente ihr Wasser zu seiner Berieselung. Außer dieser Feststellung enthält die Inschrift auch eine Grenzangabe gegen Westen. Maḏâb kann nur die Lokalität, Feld, Acker o. ä. sein, an die [K]LU̯-ân gegen Westen grenzte. Der Stein ist daher ein Grenzstein, der außerdem für das begrenzte Gut die Wasserbezugstelle, an der er selbst steht, angibt.[3] Größere, allenfalls mehreren Anwesen gemeinsame Bewässerungsanlagen sind oft als Grenze genannt.

Bewässerungsinschriften.

a) Die Felsinschriften bei den Schleusenbauten vor Mârib.

(Gl. 513, 514, 523, 525.)

Gl. 513, 514.[4]



[1] Vgl. z. B. Hal. 199, oben S. 71.

[2] Vgl. Gl. 288, Z. 3—4.

[3] Vgl. Gl. 288, 287.

[4] Hal. 673 f.; Fresn. 14. — Zu beiden Inschriften vgl. Glaser, Skizze I, 70 f.; D. H. Müller, Burgen und Schlösser II, 13 [965] ff. und Sammlung Glaser I, 59 b; zu den Symbolen s. Grohmann, Göttersymbole und Symboltiere, S. 19, 23.

Die Tagebuchnotizen Glasers lauten zu 513: ‚Ausflug nach dem Damm; auf dem *merbaṭ ed-dimm*. Südseite, auf einem Felsen.‘ Zu 514: ‚Auf dem gegenüberliegenden Felsen, genau gegenüber von 513, aber schon sehr verwischt, gleichfalls in den Felsen gehauen.‘ Ich übersetze:

‚SMH῾LI̯ I̯NF, Sohn des ḎMR῾LI̯, Fürst von Sabaꜣ, stellte durch Bohrung (oder Sprengung des Gesteins) die Öffnung (den Wasserausfluß) her für die Sperrmauer (und das durch sie gebildete Staubecken) namens RḤB^{m}, (die Öffnung) nach dem (Regenstromgebiet) I̯SRN.‘

Zu 𐩨𐩡𐩤 vgl. Mordtmann, Beiträge, S. 108. Zu unterscheiden ist zwischen dem Baugestein 𐩨𐩡𐩤𐩣 (minäisch neben 𐩲𐩢𐩣 und 𐩩𐩤𐩧𐩣) und der Bedeutung dieses terminus technicus im Wasserbau; so außer diesen Inschriften noch in Gl. 418 und 419 ₅. In diesem Sinne gehört es zu: البلق الباب . . . بَلْقَة فتحهُ كلّه وقيل فتحه فتحا شديدا وأغلقه ضدّ (Lisān): also der zum Öffnen und Schließen eingerichtete Ausfluß oder Durchstich, der hier durch Bohrung oder Aushauen des Felsens gewonnen oder erweitert wurde: 𐩣𐩭𐩢.[1] Von derselben Wurzel hat ein Bergweg über eine Paßhöhe 𐩣𐩬𐩤𐩡𐩬[2] in Gl. 1600 ₃ (qatab.) den Namen 𐩣𐩨𐩡𐩤𐩩. Solche Eigennamen sind aber der Sache angepaßte Appellativa. Also laufen in 𐩨𐩡𐩤 die Bedeutungen zusammen: ‚Öffnung, Paß, Ausfluß‘. Eine semasiologische Analogie dazu bietet: ثغر ‚Paß‘ — שׁער ‚Tor‘ (vgl. arab. بَلْق) und 𐩻𐩲𐩧, altsab. Gl. 1000 A, Z. 2 ‚Öffnung, für das zur Berieselung einer Parzelle nötige Wasser‘.[3]

Auch 𐩣𐩭𐩢 wird sowohl vom Durchstich, der Eröffnung einer Bergstraße gebraucht; Gl. 1600 ₃:[4]

𐩣𐩭𐩢𐩽𐩥𐩨𐩧𐩧𐩽𐩥𐩥𐩸𐩡𐩽𐩥𐩱𐩡𐩡𐩽𐩣𐩬𐩤𐩡𐩬𐩽

als auch von Wasserbauten; s. oben zu Hal. 192 + 199 = Gl. 1150 ₄. ₅ und Gl. 1406 ₂:[5]

---

[1] An der erwähnten Stelle der Inschrift Gl. 418—419 übersetzte Glaser: ‚durchstach die Öffnung‘.

[2] Vgl. نقيل ‚Paß‘ Sammlung I, Sachregister s. v.

[3] Die Stelle ist weiter unten zu Gl. 1666 mitgeteilt und übersetzt.

[4] S. Sachau-Festschrift, S. 295 ‚durchstach und bohrte aus und führte über den Berg und pflasterte (legte mit Steinen aus) den Bergweg‘.

[5] Weber, Studien II, 27.

| ሐ1ꝩЧ1 | . . . . . . | ЧΠϕЧ | . . . . . | 1ƕ | 1ϕЧΨΦ | ⊟ꝩ§ |
‚durchstach und leitete hinüber[1] den ganzen . . . des Durchstichs X für seinen Palmgarten‘. . . .

Daß beim Bau eines Paßweges durch das Gebirge dieselben Ausdrücke verwendet werden: ϕ1Π und ⊟ꝩ§ wie in unseren Schleuseninschriften, beweist, daß es sich auch in diesen nur um das Wegräumen von natürlichen Hindernissen durch Menschenhand oder um die Ausgestaltung und Anpassung natürlicher Spalten, Risse u. dgl. durch Bohren, Aushauen oder Sprengen von Gestein handelt.

Ħꝩᚺ§ kann dem ganzen Zusammenhang nach nur die Sperrmauer sein, welche durch künstlichen Abschluß auf einer Seite, dahinter ein Reservoir bildet.[2] Dazu paßt der Eigenname §ΠΨ): رَحْبَة, die Talsohle, wo von beiden Talhängen das Wasser zusammenfließt; رِحَاب, ebene Stelle, wo sich Wasser ansammelt und stagniert.

ϙꝩЧ§ ist wie in Gl. 418—419, Z. 5, 6; 1000 B, Z. 6 Richtungspräposition; vgl. نحا = قصد und נָחָה. Ähnlich, wenn auch nicht ganz gleichbedeutend wird auch ⧗ΦЧ◇ angewendet: " " " | ⧗ΦЧ◇ | " " | ЧĦꝩᚺ§ | ϙЧΠ ‚er baute die Staumauer X vor (gegenüber, in der Richtung) Y‘, Glaser 418 und 419 6.

Die Staumauer (samt dahinterliegendem Reservoir oder Staubecken) RḤB^m wird in Gl. 418—419 5 (aus Mārib) wieder erwähnt. Es wurde offenbar ihr Stau- und Ablaufsystem erweitert: | ϕ1Π | ⊟ꝩ§Φ | ⊟⊟ΠΨ | ЧĦꝩᚺ§ | ϕ1Π | ⊟ꝩ§ | §ΦϙΦ | Ч)ሐϙ | ϙꝩЧ§ | ϕ1Π |)ሐЧĦ | §ΠΨ) | ЧĦꝩᚺ§ | ◇⧗§ ‚da er die Öffnung (den Ausfluß) herstellte für das Staubecken ḤBḌḌ, und die Öffnung (den Ausfluß) herstellte für das Überlaufsreservoir[3] des Staubeckens RḤB^m, welches (Überlaufsreservoir) in

---

[1] 1ϕЧΨ = 1⧗Φ vgl. Sachau-Festschrift, a. a. O., Note 5 und arab. نقل ‚übertragen, transportieren‘.

[2] In 418/419 übersetzt Glaser, Z. 5 ‚Verbindungsbau‘. Diese seine Übersetzung hat die ‚gemauerte Verbindung der beiden Felsen‘ — auf der Skizze weiter unten mit *c* bezeichnet — im Auge; vgl. Sammlung I, S. 61 a.

[3] Das ◇⧗§ hat, wie die Staumauer, zu der es gehört (ЧĦꝩᚺ§|◇⧗§), einen eigenen ϕ1Π ‚Ausfluß‘, im Terrain durch Graben, Aushauen etc. hergestellt, ⊟ꝩ§. Der Ausfluß des ◇⧗§ ergießt sich hier überdies in

der Richtung des Ausflusses (des Staubeckens RḤB^m) nach I̯SRN (sich ergießt)‘.

Beachte, daß ḤBḌḌ Gl. 418—419 von derselben Wurzel den Namen hat wie ḪBBḌ in Gl. 523, 525. Daß RḤB^m in 418—419 derselbe Wasserbau ist wie in 513, 514, dürfte sicher stehen.

Zu Ч)⍊♀ s. oben S. 23 zu Gl. 481.

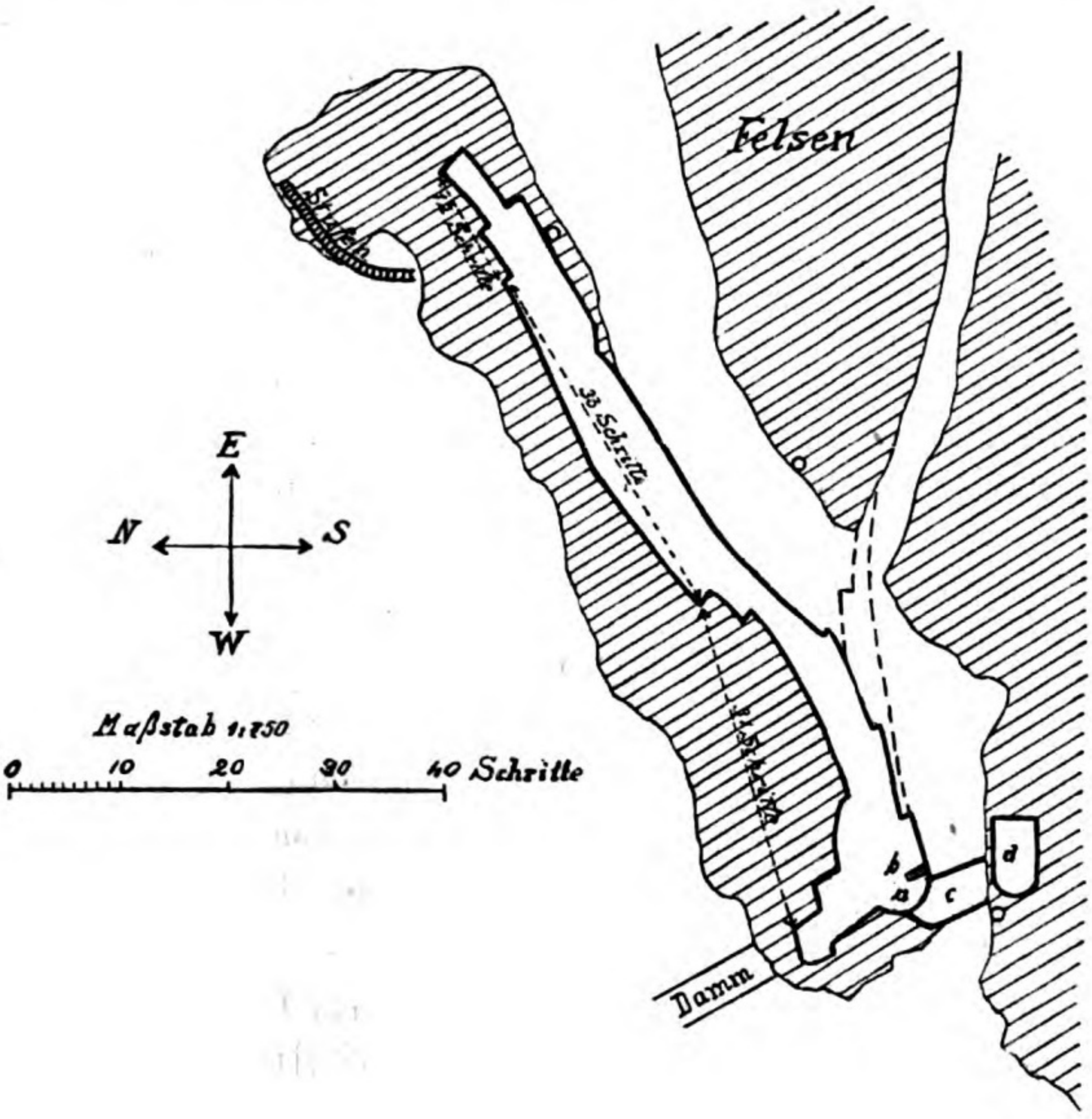
Der Fundort der Inschrift Gl. 513 f. ist aus Glasers Beschreibung des Dammbaus (Sammlung I, 60 ff.) und aus der auf der nächsten Seite wiedergegebenen kartographischen Beilage (l. c., Blatt 5, Mitte) zu ersehen.

Die von Glaser, Sammlung I, 60 a als die östliche am Marbaṭ ed-Dimm bezeichnete Inschrift ist Gl. 513; auf der Skizze wird sie durch den kleinen Kreis oben an der linken Seite des breiteren (nördlichen) Armes angedeutet. Der Kreis auf der rechten Seite desselben Armes (etwas weiter unten) am Felsen gibt die Lage von 514 an. Dieser Arm wurde also wohl von SMHʿLI̯ als Ausfluß für die in diesen Inschriften genannte Sperre RḤB^m und ihr Staubecken hergestellt. Darnach kann die Sperre RḤB^m selbst wohl nur an einer Stelle zwischen den zwei, die gleichlautende Inschrift tragenden Felsen gesucht werden, vielleicht weiter westlich (d. i. stromaufwärts) der In-

---

der Richtung des Ausflusses nach dem Stromgebiet I̯SRN, ist also dem Ablauf des Stauwerks RḤB^m oder mit ihm demselben Irrigationsgebiete tributär. ◊⧖ᗉ kann also nur ein Nebenwerk zum Stauwerk RḤB^m sein, nicht bloß ein Kanal oder Leitungsgraben, sondern ein Reservoir mit eigenem Ausfluß: offenbar ein größeres Sammelbassin für das zeitweise nicht zur Bewässerung des Gebietes I̯SRN abgelassene Wasser von RḤB^m; dieses so aufgestaute Wasser konnte bei Bedarf später nach I̯SRN, dessen Berieselung RḤB^m diente, geleitet werden und hatte dafür einen Ausfluß in derselben Richtung wie RḤB^m. — *zff* bedeutet nach Jahn, Südarab. Exped. III, 19 5 im Mehri ‚Wasser ziehen‘ سَاق; nach dem Ḳāmūs ist ازدقّ الحمل ‚die Last aufheben‘, استزقّ ‚leicht davontragen‘ (Strom). In Gl. 554 84 scheint mir ◊⧖ das Zuführen von Arbeitsmaterial zu bedeuten, im Gegensatz zu ⌉○◊, der Ausführung der Arbeit durch die Werkleute. Doch kann ◊⧖ᗉ ebenso von einem schallnachahmenden زقّ gebildet sein; auch in Gl. 1000 B, 6 (s. weiter unten zu Répert. d'épigr. sém. 852) ist ein Sammelbecken Ч⍊○ᗉ nach der onomatopoëtischen Wurzel فشّ benannt.

schriften, in der Nähe oder geradezu dort, wo die Skizze mit nicht ausgezogenen Linien — von Ost nach West gehend — einen Felsgrat andeutet, ‚der den großen, isolierten Felsen‘[1] mit dem ‚kleineren Felsblocke‘ der Ostseite[2] verbindet. Dieser



Felsgrat, ‚von dem nur die rundliche Oberfläche zu sehen ist‘, hätte dann nach meiner Auffassung die Sperrmauer RḪB[m] getragen.

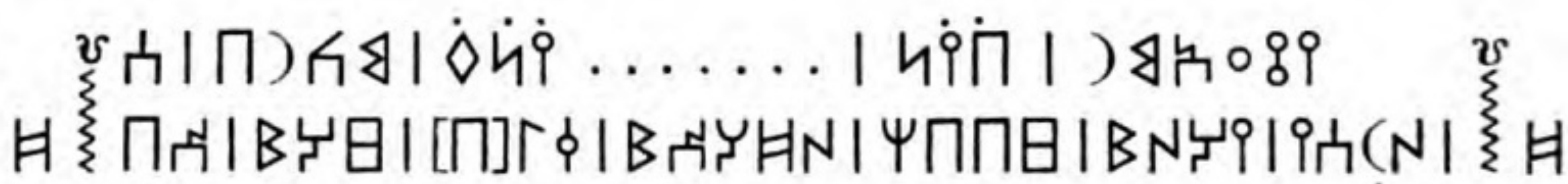
Glaser, a. a. O., S. 61 a ist allerdings anderer Ansicht. Er meint, daß der Wasserausfluß für den linken Arm, den er den Raḥabkanal nennt, ‚unter dem oder richtiger durch den

[1] Auf der Skizze links.
[2] In der Zeichnung mit ‚Felsen‘ bezeichnet, in der Mitte.

Felsen,[1] auf dem sich das große Mauerwerk[2] befindet, hindurch‘ stattgefunden hat, und meint, ‚daß die beiden Kanäle‘ durch den Felsgrat ‚voneinander geschieden waren‘. Wenn, wie ich annehme, der Wasserausfluß für den linken Arm durch eine künstliche Sperrmauer (auf dem Felsgrat) zu regeln war, so konnte der linke Arm immer noch an dieser Stelle abgeschlossen und zeitweise nach Bedarf vom rechten getrennt werden.

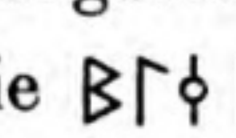
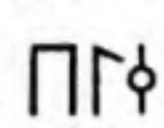
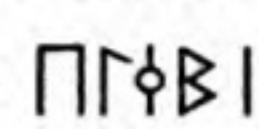
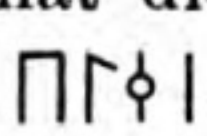
Gl. 523, 525.

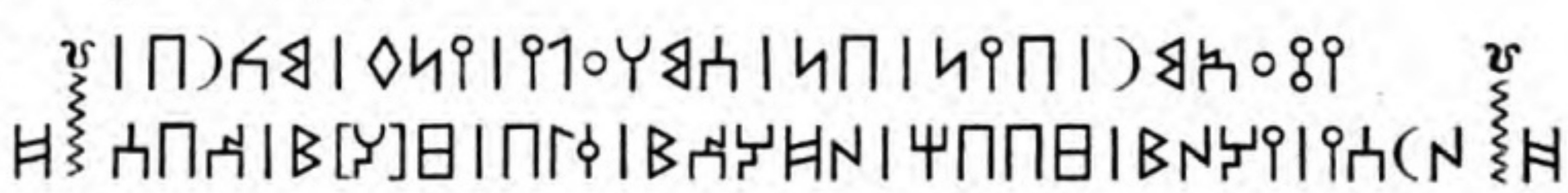
Tn. ‚523. Auf dem Felsen, der dem Marbaṭ als Grundlage dient,[3] also unterhalb, jedoch ein wenig weiter westlich von 520 und 521. Diese Inschrift ist in den Felsen selbst eingehauen.‘ — ‚525. Auf dem Felsen südlich vom Marbaṭ,[4] genau oberhalb der eben (zu 524) erwähnten Verbindungsstelle,[5] auf die wir hinaufklettern mußten, um die Inschrift zu kopieren. Sie ist ebenfalls in den Felsen eingehauen. Diese Inschrift vollkommen deutlich kopiert.‘

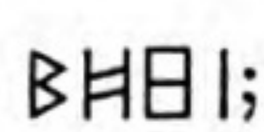
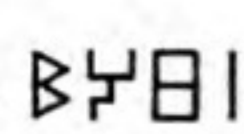
523: 

Vgl. E. Glaser, Skizze I, 71; Sammlung I, S. 60.

Zu Z. 1 bemerkt das Tagbuch: ‚Lücke von 12 Buchstaben‘.

Zu Z. 2 hat die Kopie  statt ; Hal. 678: ; Fresn. 12, 13: .

525: 

Zu Z. 2 schreibt die Kopie ; Fresn. und Hal. .

Ich übersetzte:

‚IṮ‘MR BIN, Sohn des SMH‘LI INF, Fürst von Saba’, stellte durch Bohrung (Sprengung o. ä. des Gesteins) die Öffnung (den Wasserausfluß) her für die Staumauer ḤBBḌ, (die Öffnung)

---

[1] Das ist der große Felsen links auf der Skizze.

[2] Das Marbaṭ ed-Dimm.

[3] Der große Felsen links auf der Skizze.

[4] Ebd. der große Felsen rechts.

[5] Ebd. mit c bezeichnet; von Glaser sonst auch Verbindungsbau genannt.

nach dem (Regenstromgebiete) ḮSRN.‘ Der Text lautet bis auf die verschiedenen Eigennamen gleich Gl. 513 f.

𐩢𐩨𐩨𐩳, der Name[1] der Staumauer mit dem Ausfluß, gehört zu حبض ‚ausfließen‘ vom Brunnenwasser: حبض ماء الركيّة ... نقص والحدر . . . والإحباض ان يكُدّ الرجلُ ركيّته فلا يَدَعُ فيها ماء والإحباط ان يذهب ماؤها فلا يعود كما كان (Lisân s. v.).

Nach den Fundberichten (vgl. Sammlung I, S. 60) sind diese Inschriften einander gegenüber angebracht, am Eingang des noch ungeteilten Kanals, also oberhalb (westlich) seiner Gabelung in zwei Arme. Die Lage von 525 ist auf der Skizze (rechts, unten) durch den Kreis unterhalb zwischen *c* und *d* angedeutet. Es ist auch hier wie bei Gl. 513, 514 wahrscheinlich, daß der in diesem Inschriftenpaar erwähnte Wasserbau ḤBBḌ in ihrer Nähe, wohl auch in der Nähe oder geradezu an der Stelle des Verbindungsbaues zwischen den zwei großen Felsen (*c* der Skizze) zu suchen ist.

Die Frage erhebt sich da, ob diese zwei Wasserbauten:[2] die Sperrmauer mit dem Staubecken dahinter und einem natürlichen oder künstlich hergerichteten Wasserablauf davor, die in 513—514 (RḤB^{m}) und in 523—525 (ḤBBḌ) genannt werden, ein System bildeten und welcher Art, oder ob sie voneinander ganz unabhängig waren.

Es ist die Möglichkeit nicht ganz von der Hand zu weisen, daß ein allmählich ausgebautes System hintereinander liegender Sperren vorliegt. Den eben besprochenen Texten zufolge dürfte der RḤB^{m} genannte Bau (513 f.) um eine Generation älter sein als ḤBBḌ (523, 525). Dabei erhebt sich noch die Frage, ob in diesen Inschriften bloß der Durchstich und Ausbau eines Auslaufs für die schon vorhandene Sperre bezeugt wird, oder ob nicht der Text eher die Regulierung des Ablaufsystems im ganzen durch gleichzeitigen Bau von Sperre und Ablauf beurkundet. Der Wortlaut freilich könnte, wenn gepreßt, auf diese Frage im Sinn der ersten Annahme Antwort geben. Stellen wie die S. 99 schon zitierte aus Gl. 418—419:

″ ″ | Χ⊖Ч◊ ″ ″ | ЧHЧЋ8 | ᑭЧΠ

[1] Hal. . . . 𐩨𐩢 | .

[2] Am südlichen Ufer des W. Ḍenne.

bezeichnen ja ausdrücklich die Sperre als Bauobjekt, während unsere Texte dieses vom Ausfluß ϕ1Π der Sperre aussagen. Trotzdem meine ich, daß unsere Schleuseninschriften an Stellen, die von Natur die besten Bedingungen dazu boten, eher von der Regulierung des Dammabflusses im ganzen handeln, also von Sperre und Ablauf zugleich.

Wenn, anders als Glaser meint, das Wasser nicht durch den Felsen hindurch, der den Marbaṭ ed-Dimm trägt, dem linken Arme zufloß, muß die weiter stromaufwärts befindliche Spalte zwischen den zwei großen Felsen (bei *c* der Skizze) vorhanden gewesen, bzw. sobald dort ein Wehr stand, dieses jedesmal geöffnet worden sein, damit der linke Arm für die Bewässerung von I̭SRN fließe. Mit dem in der späteren Inschrift Gl. 523 = 525 genannten Ausfluß ḤBBḌ kann dann entweder, wie Glaser meint, der schmälere rechte Arm (nach der Gabelung) gemeint sein; oder der Lage der Inschriften besser entsprechend (bei *c* der Skizze), nicht jenes Stück allein, sondern mit ihm der Ausfluß schon an der Stelle vor seiner Gabelung in zwei Arme. Es sollte wohl durch Anlage einer zweiten Staumauer (Gl. 523, 525), allenfalls nur durch Regulierung und Vergrößerung ihres Ausflusses (bei *c*) für beide Arme die Verteilung des Wassers über I̭SRN ausgestaltet werden.

Durch die Anlage von ḤBBḌ (523, 525) entstand so zwischen ihr und RḤB^{m} (513 f.) ein Becken, das einerseits durch den linken, andererseits durch den rechten Arm der Gabelung abfloß. Allerdings entströmte dem rechten, schmalen Arm das Wasser, wenn die stromaufwärts liegende Sperre (bei *c*, Gl. 523, 525) geöffnet war, immer und so lange, als sie geöffnet blieb; außer es war auch der rechte Arm, wie dies beim linken der Fall ist, weiter abwärts (östlich) irgendwo durch ein zweites Wehr abzusperren. Dann bestand bei der Gabelung ein vollständig verschließbares Becken; und beide Arme konnten unabhängig voneinander benützt werden.

Um den Abfluß durch den linken Arm von der Sperre bei *c*, d. h. vom direkten Zulauf des hinter dem großen Hauptdamm gestauten Wassers noch unabhängiger zu machen, dazu diente vielleicht das zum Werke RḤB^{m} errichtete ◊X⊲ — ein Überlaufsbecken nach meiner Deutung — von dem zu Gl. 418, 419 (s. oben S. 99 f.) die Rede war.

Die nicht unwesentliche Frage, wie weit künstliche Mittel[1] im Bau dieser Kanäle festzustellen sind, ist von Glaser zunächst in Skizze I, 70 dahin beantwortet worden, daß man die Felswände, welche die zwei Kanäle einschließen, bei genauerer Betrachtung hie und da durch Menschenhand ein wenig adaptiert findet. ‚Der weitaus größte Teil aber läßt keinen menschlichen Eingriff erkennen.‘ Künstlich geschaffen sei auch der ungeteilte Kanal nicht, der dicht beim Damm beginnt. In Sammlung I, 59 b urteilt er: ‚in jedem Fall scheint es mir, daß an den natürlichen Spaltflächen auch Menschenhände viel gemodelt haben‘.

Wie Glaser bemerkt,[2] bezeugen die als Baumaterial am *Marbaṭ ad-dimm* verwendeten späteren Inschriftsteine, daß die in unseren Felsinschriften genannten älteren Fürsten mit dem jetzt sichtbaren Mauerwerk am *Marbaṭ* nichts zu tun haben. Es ist aber natürlich, daß der spätere Neubau oder Ausbau der Bewässerungsanlagen bei Mārib unweit und unter Benützung der alten Anlagen geschah, von denen unsere Inschriften erzählen; so erklärt sich auch ihre Nähe am *Marbaṭ ed-Dimm*.

Zum Abschluß möchte ich noch, obwohl dies nicht unmittelbar hieher gehört, eine von der Glaserschen etwas abweichende Übersetzung der zwei charakteristischen Stellen Hamdānis über den Dammbau mitteilen:[3]

وكان العرم مُسْنَدًا الى حائط واثر ما بين عضادتا المذاخر بمعاريب من
الصخر عظام ملحمة ملس الاساس بالقطر

‚der Damm war angelehnt an eine Mauer, die zwischen (je) den zwei Seitenmauern der Behälter festgefügt war aus mächtigen Felssteinquadern, die bei glatten Grundflächen mit Erz aneinandergelötet waren‘. D. h.: jeder Behälter hatte zwei Seitenmauern und war nach der dritten Seite abgeschlossen durch eine besonders feste und gut schließende Quadernmauer; an diese die zwei Seitenmauern verbindende Quadermauer schloß sich jeweils der aus Erdreich aufgeführte Damm an.

[1] Die menschliche Arbeit ist durch die Inschriften bezeugt.

[2] Sammlung I, 62, 63, Note 1, 68.

[3] Vgl. D. H. Müller, Burgen und Schlösser II, 12 [964], 84 [1036], 86 [1038] und Sammlung I, S. 62.

Mit dieser Erklärung entfällt der von Glaser, a. a. O., S. 62 b gerügte Irrtum Hamdānis, als ließe er den Damm aus Quadern gebaut sein.

Zu واثر hat schon Müller, Burgen und Schlösser II, 86, Note 3 auf sab. 𐩱𐩥𐩻𐩧 verwiesen.[1] Für عضاد بالمذاخر des Textes ist عضادتا المذاخر zu lesen, woraus sich die Verschreibung auch am leichtesten erklärt. Zum Worte selbst vgl. Ǵauhari und Lane s. v.: أعضاد كلّ شيء ما يشدّ حواليه من البناء وغيره كأعضاد الحوض وهي حجارة تنصب حول شفيره ... عضادتا الباب وهما خشبتاه من جانبيه.

Die Korrektur بمعاريب stammt von Glaser.

Was mit der Verbindungsmauer aus Quadern zwischen den zwei Seitenmauern der Reservoire gemeint ist, kann man beiläufig auch aus der Schilderung des Staubeckens von Kohaito, Deutsche Aksumexped. II, 148 ff. und Taf. 23, ersehen. Dort sind die Seitenmauern zum größten Teil durch den terrassenartig ansteigenden natürlichen Felsboden ersetzt; nur an der Ostseite stößt im rechten Winkel eine künstliche Flügelmauer, die unserer عضادة entsprechen würde, mit der das Becken abschließenden Staumauer aus Quadern, unserem حائط واثر, zusammen.

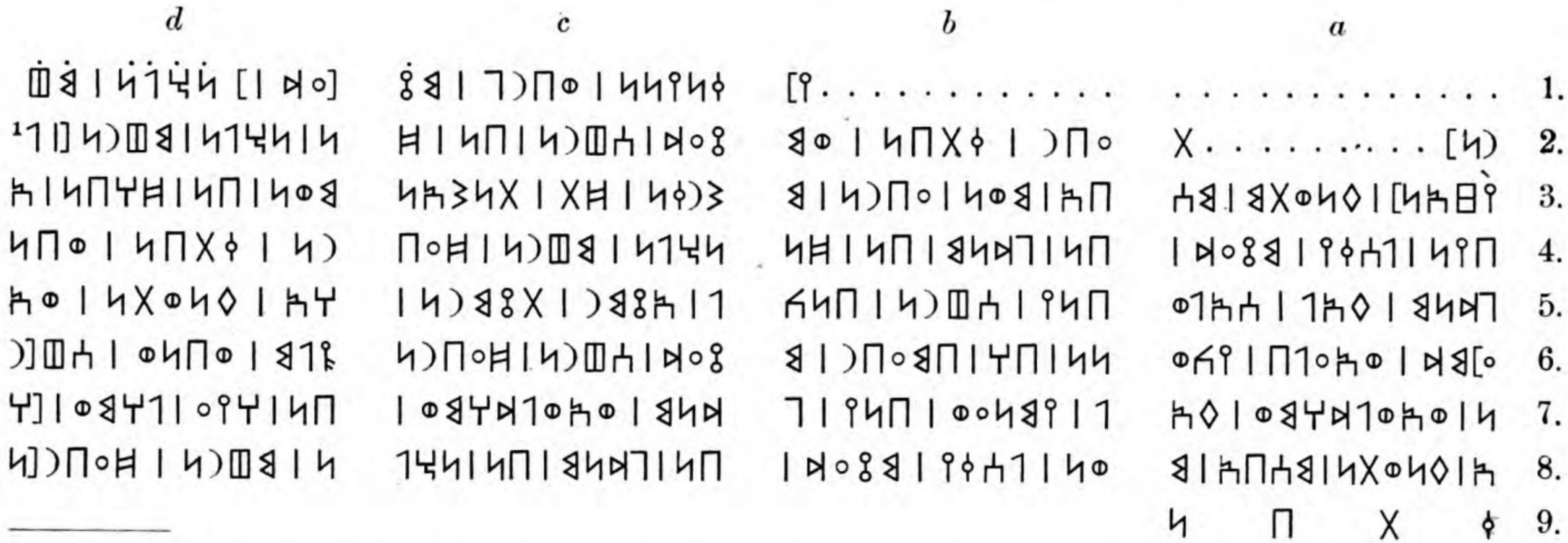
Die zweite Hamdānistelle lautet:[2] وأمّا مقاسم الماء من مذاخر السدّ فيما بين الضياع فقائمة كأن صانعها فرغ من عملها بالأمس، ورأيت بناء أحد الصُّدُفَيْن باقيا وهو الذى يخرج منه الماء قائما بحاله الخ. ‚Was aber die Vorrichtungen betrifft zur Verteilung des Wassers aus den Dammreservoiren mitten unter die Landgüter, so stehen sie noch so, als wäre ihr Erbauer erst gestern damit fertig geworden. Ich sah den Bau an einer der zwei Seiten (an einem Ufer) erhalten, nämlich jenen (Bau), aus dem das Wasser tritt (d. i. den Schleusenbau), unverändert stehen' etc.

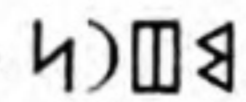
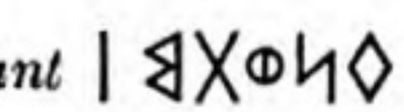
Daß es sich um eine der zwei Seiten handelt, hat Glaser, Sammlung I, 62 gesehen; nur ist die Korrektur أحد الطرفين überflüssig; die Lesung الصدفين genügt. Ebenso ist بين الضياع beizubehalten; aus den Schleusen floß das Wasser in Kanäle und wurde dann über die Landgüter verteilt.

[1] بمعاريب ist mit واثر zu verbinden. Dieses geht auf die Quadermauer mit glatter Steinoberfläche. Zur Technik des Mauerlötens und des Glättens mit dem Steinhobel vgl. Sammlung Glaser I, S. 61 b und Deutsche Aksumexped. II, 79; ferner Hamdānī bei Müller, Hofm. 94. — Der Ausdruck لحم ist der Technik des Verschmierens mit Mörtel entnommen.

[2] Müller, Burgen etc. II, 84 [1036].

b) Répertoire d'épigraphie sémitique 852.



[1] M. Lambert: *Après*  *il y a encore un jambage de lettre* und: *Avant*  *il y a de la place pour quatre lettres.*

Dieser Text, dessen Original im British Museum aufbewahrt wird, ist von Halévy, Revue sémitique XVI, 293 ff. zuerst veröffentlicht worden. Es ist ein auf den vier Flächen fortlaufend beschriebener Grenzstein, erinnert also äußerlich an die große — dreiseitig beschriebene — Inschrift von Bombay, s. oben, S. 77. Äußerlich und inhaltlich ist er sehr nahe der Inschrift Gl. 739 verwandt, jedoch durchaus nicht mit ihr identisch. Die Fläche *c* deckt sich hingegen mit Gl. 422 vollkommen. Das Schema für den bei zwei benachbarten Besitzerfamilien den Wasserbezug regelnden Vertrag stimmt in Gl. 739 und in unserer Inschrift so sehr aufs Wort überein, daß ein festes Formular für diese gewiß nicht seltenen Abmachungen angenommen werden muß. In Gl. 739[1] handelt es sich zwar um einen anderen Palmgarten (namens Ч)ΨΠ8), aber die Familie SṬRN ist auch dort die eine angrenzende Partei; die andere heißt RŠI̯N; ebenso wird das Wasser wie in Répert. 852 aus ʿBI̯N bezogen; selbst die Orientierung nach ẒLM bei Mārib (s. weiter unten) ist in beiden Texten gleich. Es dürften demnach Gl. 739 und Répert. 852 nicht weit voneinander gestanden haben, während Gl. 422 möglicherweise von demselben Stein kopiert wurde, der seither nach London gewandert ist.

Der Urkunde, die uns hier beschäftigt, liegt nun folgender Tatbestand zugrunde:

Zwei Familien SṬRN und GDN^{m} teilen sich in den Besitz des Palmgartens MṬRN; sein Irrigationsgebiet wird von einem Kanal versorgt, der vom Regenstromgebiet ʿBI̯N kommt und den Palmgarten in zwei Parzellen teilt. Die westlich[2] des Kanals liegende Parzelle von MṬRN gehört der Familie GDN^{m} und ist hinsichtlich des Wasserbezugs auch deren besonderes Irrigationsgebiet; die östlich[3] des Kanals liegende Parzelle ist unter denselben Umständen Besitz der Familie SṬRN. Beide haben demnach auf die Wasserentnahme aus einem gemeinsamen Kanal je für ihre Parzelle Anspruch. Indem die

[1] Fundort: ‚Kaum 150 Schritt südlich von el-Meruaṭ‘; s. Sammlung Glaser I, S. 144 a; zur Lage dieser Ruine bei Mārib ebd. S. 41, 71 f. — Gl. 422 stammt aus der Stadt Mârib, wohin er wahrscheinlich verschleppt war.

[2] ‚Seite Ḳatabān‘; s. im Kommentar zu Z. 2.

[3] ‚Seite ẒLM‘; s. Kommentar zu Z. 6.

GDN^m ihren vollen Anteil an der Bewässerung auch ausnützen, haben sie vom Fruchtertrag der mitbeteiligten Familie SṬRN nichts zu fordern;[1] andererseits dürfen die SṬRN ihren Nachbarn es nicht verwehren, daß sie zur Berieselung des eigenen Irrigationsgebietes sich des gemeinsamen Kanals bedienen.

Die Inschrift ist leider ebenso wie Gl. 739 am Anfang unvollständig Die letzten Buchstaben der ersten Zeile ergänzt M. Lambert im Rép. nach den erhaltenen Spuren seines Abklatsches. Darnach würde es scheinen, daß die Familien von GDN^m den halben Palmgarten erwerben und dabei ein Abkommen über die Bewässerung nach landesüblicher Norm treffen. Und ebenso läßt der Wortlaut von Z. 3/4 mit ziemlicher Deutlichkeit erkennen, daß der gemeinsam benützte Kanal zunächst für den westlichen Teil des Palmgartens, den der Familie GDN^m, bestimmt gewesen ist, diese also ihn eingeleitet und der Familie SṬRN, als sie den Nachbargrund kaufte,[2] gestattet hat, daraus den eigenen Wasserbedarf zu decken; ob ein Ersatz dafür geleistet worden und welcher Art, ist nicht gesagt. Über den Bau der Bewässerungsanlage gab in diesem Falle vielleicht eine andere Inschrift Auskunft: etwa nach Art von Mars. 10 (s. oben, S. 85) oder Gl. 423 = 1006: gerade dieser Glasersche Text spricht vom Bau eines Leitungsdammes (X)Ψ) durch die Familie ḤLḤL^m zur Berieselung des eigenen Palmgartens; jedoch so, daß der Bau auch dem angrenzenden Gebiet der Familie D̲ū-RI̯MN zustatten kam; in Gl. 423 führen denn auch die zwei Nachbargärten den gleichen Namen[3] (GRT), wie in Répert. 852 beide Parzellen nach MṬRN, dem ganzen Palmwald, bezeichnet werden.

Ganz analog verhalten sich die Dinge in Gl. 739. Dort teilen sich die SṬRN mit der Familie RŠI̯N in den Besitz des Palmgartens MBḤRN, der von einem aus ʿBI̯N kommenden

---

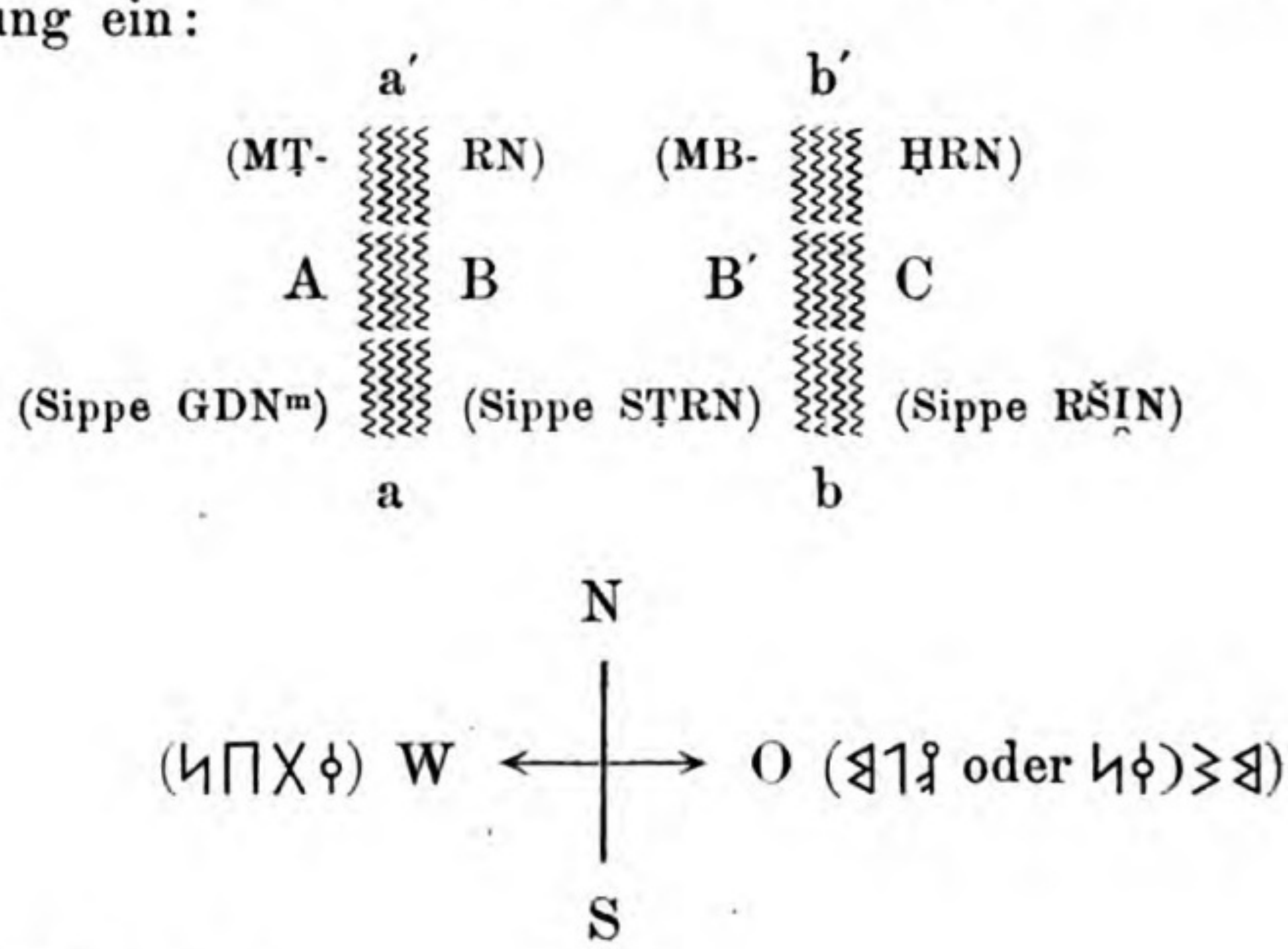
[1] Wer über mehr Wasser verfügt, als er braucht, und zugunsten eines anderen, der zu wenig hat, auf den Überschuß verzichtet, erhält in Tebūk dafür einen Anteil an der Dattelernte des anderen: Jaussen und Savignac, Mission I, 477 oben.

[2] Ähnlich stünden freilich die Dinge, wenn der ganze Palmgarten ursprünglich Besitz der SṬRN gewesen wäre und sie nachträglich den östlichen Teil an die GDN^m verkauft hätten; vgl. oben S. 78, Note 3.

[3] X)7Φ | X)7 | ЧYЧ1ЧЧ Z. 5.

Kanal bewässert wird und durch ihn in zwei Parzellen (Irrigationsgebiete) zerfällt: eine östlich des Kanals liegende Parzelle der RŠI̯N und eine westlich der gemeinsamen Wasserader gelegene der Familie SṬRN. In Gl. 739 scheint der Kanal zunächst der Berieselung der östlichen Parzelle der RŠI̯N gedient zu haben, die also hier die gleiche Rolle spielen wie die GDN^{m} in Répert. 852. Wie diese haben denn auch die RŠI̯N in Gl. 739 keinen Anspruch auf den Ertrag des von der gemeinsamen Wasserleitung befruchteten angrenzenden Gartens der SṬRN; während die SṬRN auch in Gl. 739 es nicht verhindern dürfen, daß ihre Anrainer, die RŠI̯N, den gemeinsamen Kanal zur Füllung ihrer Zisternen benützen. Dies alles berechtigt wohl zum Schluß, daß die Familie SṬRN mit ihrem auf zwei Seiten je von einem Kanal begrenzten Palmenbesitz östlich an den Besitz der RŠI̯N, westlich an den der GDN^{m} sich anschloß.

Zur leichteren Orientierung schalte ich eine schematische Darstellung ein:



Erklärung:

Links: Répert. d'épigr. sém. 852: Palmwald MṬRN:

A: westlicher Teil des Palmwaldes MṬRN, Besitz der Sippe GDN^{m}: [South Arabian script]

B: östlicher Teil des Palmwaldes MṬRN, Besitz der Sippe SṬRN:[1] [South Arabian script]

a — a′: Kanal.

[1] Wahrscheinlich hingen beide Parzellen B, B′ dieser Sippe zusammen.

Rechts: Glaser 739: Palmwald MBḪRN:

B′: westlicher Teil des Palmwaldes MBḪRN, Besitz der Sippe SṬRN:[1] [illegible].

C: östlicher Teil des Palmgartens MBḪRN, Besitz der Sippe RŠUN:[2] [illegible].

b — b′: Kanal.

Ich übersetze:

1. . . . . erwerben und kaufen das Ir[rigationsgebiet] des Palmgartens (?) MṬ (?)

2. [RN] . . . . westlich.[3] Und das Irrigationsgebiet der SṬRN (welches) zu diesem Palmgarten MṬRN (gehört):

3. [daß Abfluß habe] ein Kanal in die Wasserreservoire (der SṬRN) östlich: (das ist derselbe Kanal,) der das Wasser leitet aus dem Regenstromgebiete ?

4. BỊN zur Berieselung des Irrigationsgebietes der Banū GDN^{m} (welches) zu diesem Palmgarten MṬRN (gehört) westlich.[3] Was nun die Banū

5. GDN^{m} betrifft: so dürfen sie bei den Banū SṬRN keinen Anspruch erheben irgend auf Früchte, die hervorbringt dieser Kanal und die

6. Stangen und Eimer,[4] die sich an ihm befinden, am (Kanal)ufer des Irrigationsgebietes der SṬRN gegen ẒLM (Osten) zu. — Was die Banū SṬ[R

7. N betrifft und ihre Nachkommen, so dürfen sie die Banū GDN^{m} und deren Nachkommen nicht daran hindern, für sich zu leiten [die-

8. sen Kanal in die (eigenen) Wasserreservoire zur Berieselung des Irrigationsgebietes der Banū GDN^{m}, (das) zum Palmgarten MṬRN (gehört) gegen

9. Ḳatabān (Westen) zu.

Z. 1. Zu [illegible] vgl. ‚Die Bodenwirtschaft etc.‘, S. 12; es ist synonym[5] mit [illegible], s. ‚Der Grundsatz etc.‘, S. 25, 30.

---

[1] Vgl. S. 110, Note.

[2] Die Schreibung wechselt mit RŠỊN.

[3] Wörtlich: in der Richtung Ḳatabān; s. Kommentar zu Z. 2.

[4] Am Hebegestell der Zisterne als Mittel zur Bewässerung.

[5] Wie mir Nöldeke mitteilt, bedeutet برج ‚weit sein: vom Aufreißen des Maules: Aġānī 9, S. 116, Z. 3 unten; der Augen: Ṭabari II, 1558,

Zum Schluß der Zeile bemerkt M. Lambert im Répertoire: ‚Après le *mêm* on aperçoit le bas d'un ח̇. Il faut donc suppléer sur le quatrième côté עד | qui trouve sa place avant les lettres מט | נחלן, dont le bas peut encore se lire sur le quatrième côté. La ligne parait ainsi complète, et les lettres ן, complément de מט, devront êtres placées à la ligne 2.‘[1]

In Gl. 739 lautet die 2. (erste vollständige) Zeile:

𐩣𐩲𐩨𐩧𐩽𐩼𐩡𐩣𐩽𐩥𐩻𐩲𐩵𐩽𐩪𐩷𐩧𐩬𐩽𐩨𐩬𐩽𐩹𐩬𐩽𐩬𐩭𐩡𐩬𐩽𐩣𐩨𐩢𐩧𐩬𐩽𐩡𐩺𐩮
𐩱𐩬𐩽𐩰𐩬𐩥𐩩𐩣𐩽𐩣𐩪𐩨𐩱𐩽𐩣𐩥𐩬 . . . .

Durch einen bösen Zufall ist das Vertragsformular in beiden Texten genau bis zum gleichen Punkte unvollständig.

Z. 2. 𐩲𐩨𐩧 — falls das Wort so vollständig ist — bezw. 𐩲𐩨𐩧𐩬 (Z. 3, 4, 6, 8) als Richtungspräposition in Reh., Bombay, Z. 1, 6 f.; s. S. 73, 77. Ebenda findet man Z. 5 auch 𐩤𐩩𐩨𐩬 für die Richtung W; die entgegengesetzte Orientierung (O) ist dort wie im Minäischen 𐩺𐩻𐩡; dafür in unserer Inschrift 𐩣𐩦𐩧𐩤𐩬 (O) Z. 3, bezw. 𐩼𐩡𐩣 Z. 6.[2] — Zu 𐩣𐩻𐩲𐩵 vgl. das Stellenregister bei Glaser, Altjem. Nachr., S. 52 und meine Bemerkungen in ‚Die Bodenwirtschaft etc.‘, S. 27; ausführlicher wird darüber im Heft III gesprochen werden; etymologisch gehört das Wort zu ثرى ثعد.

Z. 3. 𐩡𐩺𐩮𐩱𐩬𐩽 zu 𐩥𐩮𐩱𐩽 = יצא ist nach Gl. 739 2 (s. oben) ergänzt; dazu passen die nach M. Lambert noch sichtbaren Spuren auf dem Abklatsch. 𐩣𐩪𐩨𐩱𐩽𐩣𐩥𐩬: die auch von den arabischen Lexikographen überlieferte Bedeutung مسبأ = الطريق فى الجبل findet sich in CIH. 418 = Gl. 926 1.[3] In Hal. 210 3

Z. 17; endlich ذات خلق بارج Ḥamāsa 560 ult.‘ auf Sinnes- und Herzensart übertragen. Der Vergleich mit سمح im Alt- und Neuarabischen (Landberg, Ḥaḍram. 379) zeigt, daß es sich um ein Geschäft zunächst unter (weitherzigen) günstigen, entgegenkommenden Bedingungen handelt.

[1] Es ist derzeit unmöglich, einen Abklatsch oder eine Photographie der Inschrift zu erlangen.

[2] 𐩤𐩩𐩨𐩬 und 𐩼𐩡𐩣 als Orientierung auch in Gl. 739. Das 𐩣𐩻𐩲𐩵 wird außer durch Nennung des Besitzers auch durch die Orientierung gekennzeichnet, vgl. Z. 4, 6, 8 f. In Z. 2: 𐩣𐩻𐩲𐩵𐩽𐩪𐩷𐩧𐩬𐩽𐩨𐩬𐩽 " " 𐩹𐩬𐩽 fehlt sie nur scheinbar; sie ist tatsächlich in der Bestimmung Z. 3 enthalten: 𐩲𐩨𐩧𐩬𐩽𐩣𐩦𐩧𐩤𐩬𐩽, die sich eben auf das Irrigationsgebiet der SṬRN bezieht. Zu den Orientierungen vgl. oben S. 70 und 82.

[3] Vgl. das Corpus zu dieser Stelle und Mordtmann, Müller, Sab. Denkmäler, S. 52.

nach Mordtmanns Ergänzung ME., S. 96 dürfte ḧ∏ḣ⊰, wenn auch ohne ꓘ⊕⊰, mit einer Bewässerungsanlage zusammenhängen, ebenso Prid. 18 = Sab. Denkm. 40.[1] M. Lambert übersetzt es aber dann mit ‚Irrigationskanal'. Ist das richtig, so müssen ḧ∏ḣ⊰ (Plural wie CIH. 418) kleinere, vom Χ⊕ꓘ◊ gespeiste Verteilungsrinnen sein. Mordtmann, a. a. O., S. 54 und Hommel, Aufs. Abh. 126, Note 1, 232, N. 2 geben ‚Zisterne' an; Halévy zu unserer Inschrift übersetzt nach dem Répert. *arrosage des eaux*, bezw. *pour puiser l'eau*; Revue sém., a. a. O. 297 *bassin d'eau*. Vgl. zu Z. 6.

| ꓘḧ⋟ꓘΧ: Mordtmann, DMG. 30 294, Nr. 20 (Fragm.) = Bibl. nat. XI, S. 23 deutet ḧ⋟ꓘ⊰ als den zum Schutz eines Brunnens aufgetürmten Steinhaufen; es wäre auch an ‚Ursprung, Quellort' zu erinnern; vgl. arab. مَنْشَأٌ. Wenn man jedoch äth. ነሥአ፡ berücksichtigt, sowie die Derivate des sinnverwandten شرع = رفع, etwa in der Ḥabešinschrift, Z. 7 ꓘ○)Χ⋟⊰ ‚das mittels Hebegestells[2] (○)⋟ Z. 9) geschöpfte Wasser', so könnte ḧ⋟ꓘ⊰ eben die Schöpfvorrichtung für das Brunnenwasser bedeuten, und unser ꓘḧ⋟ꓘΧ, auf einen Kanal angewendet, einfach ‚leiten'; dabei wäre etwa noch zu erwägen, ob durch den Kanal (⊰Χ⊕ꓘ◊) nicht das Wasser aus dem Regenstromgebiet ʿBḺN nach dem höher gelegenen Palmgarten MṮRN geleitet worden sei; durch Staudämme bestand ja diese Möglichkeit.[3]

| ꓘ∏ΨΗ ist der Regenstrom, bezw. das durch ihn bewässerte Land: و الذهب . . . يمتلئ من السيل فاذا امتلأ نُقِّفَ فيه الطّهف و الدّخن فنضب الماء ثار نبته Hamdâni 199 20. Das vom Regenstrom ∏ΨΗ Gl. 551 3 befruchtete Gebiet heißt Gl. 551 2

[1] Vgl. Studien I, 8. Der Zusatz dort: | ⊰)○∏⊕ | ⊰ḣꓘḧ spricht eher für die Bedeutung ‚Reservoir, Sammelbecken'. Es geht aber kaum an, Prid. 18 — trotzdem auch ○ΥΨ (vgl. مهيع) auf einen ‚Weg' bezogen werden könnte — mit einem Wegrecht oder Wegzeichen in Verbindung zu bringen. Was *Studien* I, a. a. O. über ꓘ⧖ angedeutet ist, wird erweitert und teilweise modifiziert in *Studien* III ausgeführt werden.

[2] Vgl. Snouck-Hurgronje in ZA. 26, S. 224 *tešrûʿa* und Landberg, Ḥaḍramōt, شَرْعٌ und تشريعة *tout l'appareil, les trois perches*, S. 316 f., 331, 501 ff. — Dieser Teil der Ḥabešinschrift wird in *Studien* III behandelt werden.

[3] S. v. Wrede, Hadhramaut, S. 105 f., 182.

𐩱𐩨𐩺𐩬 | 𐩯𐩺𐩧𐩬; wie das 𐩯𐩺𐩧[1] so gehört denn auch das 𐩹𐩪𐩨 als Gelände zu einer Stadt:[2] Ja̭tīl besaß deren zwei: Gl. 418/419, Z. 3 f. Durch den Regenstrom kann der Damm reißen: Gl. 554 54–69,[3] der ihn spart und seine Kraft, die nach dem Dammbruch versiegt,[4] für die Felder zurückhält.

Z. 4. 𐩱𐩨𐩺𐩬 und 𐩺𐩯𐩧𐩬 sind zwei vom Regenstrom (*sei̯l*) des Wādī Ḏenne (𐩱𐩹𐩬𐩩) abfließende Wasserläufe samt ihrem Gebiet; s. oben zu 𐩺𐩯𐩧𐩬 Gl. 481, 513 f., 523/525.[5] 𐩱𐩨𐩺𐩬 wird außer in Gl. 418/419, Z. 6 auch in 1000 B, 5 f. erwähnt:

𐩥𐩨𐩬𐩺 | 𐩨𐩱𐩹𐩬𐩩 | 𐩲𐩯𐩬𐩬 | 𐩩𐩰𐩦 | 𐩥𐩣𐩳𐩰𐩪 | 𐩣𐩬𐩢𐩺 | 𐩺𐩯𐩧𐩬 | 𐩥𐩨
𐩬𐩺 | 𐩣𐩲𐩯𐩬 | 𐩺𐩡𐩷 | 𐩥𐩣𐩳𐩰𐩪𐩥 | 𐩣𐩬𐩢𐩺 | 𐩱𐩨𐩺𐩬 |

‚und er baute in ʾḎNT (dem Wādī Ḏénne) das Reservoir TFŠ[6] und sein Überlaufreservoir[7] in der Richtung I̭SRN, und er stellte durch Aushauen her[8] (das Becken) I̭LṬ und sein Überlaufreservoir in der Richtung ʾBI̭N.‘

[1] Vgl. Studien I, S. 58.

[2] Gl. 1000 B, 2 u. ö. Das bewässerte Gebiet samt den Berieselungsanlagen bezeichnet 𐩹𐩪𐩨 auch in Gl. 618 112 f.; zu 𐩪𐩤𐩦𐩨 an dieser Stelle vgl. Ḥabeš, Z. 4.

[3] Z. 55 ff.: ‚Und (der Damm) riß seit (nach) dem Regenstrom der Ḫarīf-periode (564) — man bewässerte nämlich nach ihr das Land aus dem Regenstrom der (folgenden) Diṯāʾperiode: . . . als nun der Regenstrom der Diṯāʾperiode herabkam und man . . . das [La]nd (?) bew[ässerte ?] im Monat Ḏū-Ṯbtn 565, da riß die Mole usf. . . . (Z. 69 f.) und so riß er in der Diṯāʾperiode, nach der Ḫarīfperiode‘ (von der Z. 55 f. die Rede ist).

[4] Gl. 551 beurkundet die Wiederherstellung der Sperrmauer Ḏū-ʾMR im Gefilde ʾBI̭N und lautet in Z. 3: | 𐩣𐩱𐩢𐩹𐩬 | 𐩪𐩥𐩩 | 𐩥𐩢𐩵𐩲𐩬 | 𐩻𐩨𐩧 | 𐩹𐩪𐩨𐩬 | 𐩹𐩱𐩣𐩧 ‚es war geborsten diese Sperrmauer ḎʾMR und ließ den Regenstrom versiegen‘; — oder: ‚versagte (bei der Bewässerung) des Regenstromgebiets‘.

[5] In Gl. 481 folgt auf die Aufzählung von Palmpflanzungen im Aḏanat die von Palmgärten in I̭SRN.

[6] Wahrscheinlich onomatopoëtisch zur Wurzel فشّ; vgl. das fem. Suffix in 𐩣𐩳𐩰𐩪 zu 𐩩𐩰𐩦 gegenüber 𐩣𐩳𐩰𐩪𐩥 zu 𐩺𐩡𐩷.

[7] Zu 𐩣𐩳𐩰 vgl. oben S. 99, Note 3 zu Gl. 513 f.

[8] Wörtlich: ‚baute das (aus dem Steinboden) Gehauene des (Beckens) I‘. — Zu 𐩲𐩯𐩬 vgl. S. 75 zu Langer 18 3. — In Gl. 1209 12 ist Objekt von 𐩲𐩯𐩬 ein Teich (oder mehrere): 𐩨𐩧𐩫𐩩𐩬; darnach ist 𐩲𐩯𐩬 von dem durch ein Wehr gebildeten Staubecken (𐩣𐩱𐩢𐩹) verschieden, und wie die Bedeutung 𐩲𐩯𐩬𐩣 ‚Fundament‘, *esēnu* ‚Gewölbe, Keller‘ nahelegt, eher durch Aushöhlen des Bodens gewonnen.

Offenbar dasselbe ꜣBI̮N ist auch in Gl. 551 (s. S. 113 f.)[1] gemeint.

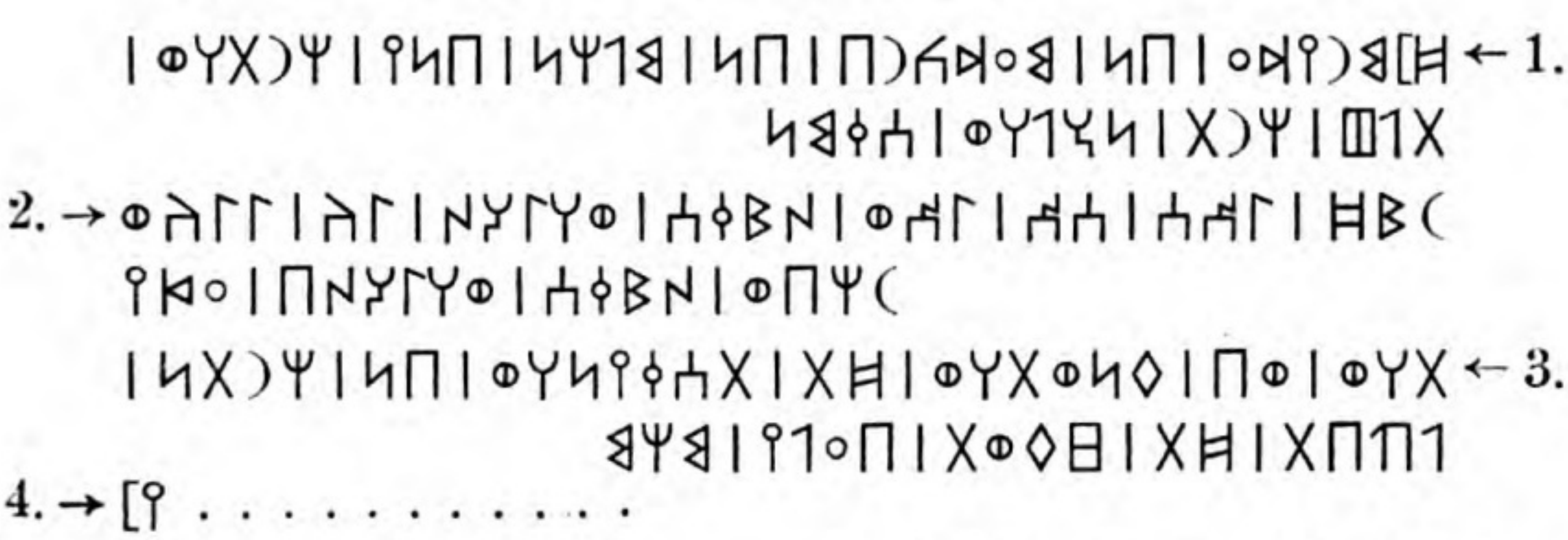
Z. 6. [illegible]; das bei Halévy fehlende [illegible] steht auf dem Abklatsch (s. Répert., a. a. O.). Zur Bedeutung s. weiter unten zu Hal. 349. Die Gerüste zum Schöpfen weisen auf Wasserbehälter hin, die am Kanalufer standen; auch dieses Moment spricht für die oben angenommene Bedeutung von [illegible]. In den Behältern wurde das Wasser, das der Kanal aus dem Regenstromgebiete ꜣBI̮N führte, angesammelt. Das Suffix in [illegible] bezieht sich auf [illegible].

[illegible] Hal. 256 1, 444 1 (Fragm.). Hier dürfte es das Ufergelände (östliche Ufer) bezeichnen, das sich im Besitze der SṬRN befindet.

[illegible]: außer den von M. Lambert aus der Ǧezīra erwähnten nomina loci nennt Glaser in Sammlung I, S. 58, 72, 79, 141 auch eẓ-Ẓalima bei Mārib. Auf dem Hügel von Ẓalma befinde sich das ‚Emplacement eines andern alten Ortes (Ẓalma oder Ẓalim)', S. 72 a, 79 a.[2]

Z. 7f.; vgl. Studien I, S. 8, Note 2.

c) Gl. 1666 = München 3 (Wâdî ʿAbîda).



1. D̮]MRI̮Dꜥ, Sohn des MꜥDKRB, Sippe MLḤN, hat gebaut seinen Leitungsdamm TLṬ, den Leitungsdamm seines Palmgartens SḲMN

2. und hat vollkommen geordnet seinen ganzen Palmgarten SḲMN. — Und niemand erhebe gegen D̮MRI̮Dꜥ einen Anspruch

[1] Vgl. Sammlung Glaser I, S. 68, 144.

[2] Vgl. ebd. die Karte, Blatt I, südlich von Mārib. — Die Wahl dieses Ortes hier und in Gl. 739 für die Orientierung Ost hängt wohl mit lokalen Katastergebräuchen zusammen.

betreff seines Palmgartens SḲMN und seines Leitungsdammes (den er gebaut hat)

3. und seines Kanals,[1] der ihn[2] bewässert von dem Leitungsdamm LĠBT her (kommend), welch letzter sich ergießt über das durch Dämme bewässerte Gebiet[3]

4. . . . .

Vergleiche die Übersetzung und Erklärung Glasers in Altjemen. Nachrichten, S. 54 ff.

Die Inschrift ist typisch für eine ganze Kategorie von altsüdarabischen Texten, die mit dem Abschluß der Herstellungen und Anlagen — hauptsächlich zur Bewässerung — eines Grundes seinen Besitz als wirksam kundtun. Bei der Vergebung verödeter Ländereien (إحياء الموات) — gegen Erlaß und Stundung von Rückständen und weiteren Abgaben — war die Bebauung nach islāmischem Recht Bedingung. Die Zisternen, Quellen oder Teiche mußten gefaßt und gereinigt, das Feld bewässert und bepflanzt, Haus und Dach ausgebessert werden. ‚Nur so war eine wirksame *occupatio* möglich.‘[4] Unser Text war bestimmt, die Rechte des D̲MRIDʿ an seinem Palmgarten SḲMN und an einer eigens für diesen vom Besitzer errichteten Bewässerungsanlage öffentlich zu bekunden. Das Bauprotokoll nennt den Palmgarten, für dessen Bewässerung durch die Dammleitung gesorgt wurde; es geht aber auch auf den Palmgarten näher ein. Wesentlich ist daher der Ausdruck ᒣᒣᕱ in Z. 2. Er entspricht dem)ϙᕱ in Hal. 520 19 mit dem Objekt)ᐅᒣ; 453 3 mit dem Objekt Χ]Ψ◊ᕱȜ; endlich 451 3:

| ΦᕱᒣᛋᛋN |)ϙᕱΦ | ȜΧᕱ | ȜΦϙΦ

Wohl könnte mit Rücksicht auf صيارة = حظيرة ‚Hürde, Einfriedung für das Kleinvieh‘ an eine Bedeutung wie ‚umgeben, umfrieden‘ gedacht werden; so hat denn auch Glaser, Altjem. Nachr., S. 54 das synonyme ᒣᒣᕱ in Nr. 1666 ‚mit einer Umfassungsmauer versehen‘ übersetzt.[5] Doch die gänzlich ver-

[1] Abzweigungskanals.

[2] Den Palmgarten.

[3] Verschieden vom Palmwald SḲMN.

[4] Vgl. Schmidt, Die *occupatio* im islamischen Recht (SA. aus dem ‚Islam‘ 1910, S. 40 f.).

[5] Lehmmauern an Palmgärten erwähnt Euting, Tagbuch II, S. 74, 90 — Für صبّر gibt Freytag die Bedeutung an: *conclusit, cohibuit aquam*.

schiedenen Objekte, darunter auch)ᛞ⅂, welche das Verbum)ᚩ♁ in den erwähnten Halévytexten annimmt: Φ♁⅂ЧЧ: ‚seinen Palmgarten', Х]Ψ◊♁ᛒ: ‚Rinnsale',[1])ᛞ⅂ ‚die Mauer';[2] ferner, daß ⅂⅂ɦ in Gl. 1666 offenbar dasselbe wie)ᚩ♁ bedeuten muß, ihm aber שִׁכְלֵל *šuklulu* ‚vollenden' entspricht; endlich sachliche Gründe, so die Verbindung mit ᛒХЧ Hal. 451 ₃,[3] machen die von mir gewählte Bedeutung wahrscheinlicher: ‚in Ordnung bringen, die Anlage vollenden'; vgl. deutlich Z. 4f. der Ḥabeš-inschrift:[4]

|⅂ɦΦ . . . . |ЧП⅂ᚩΨΦ|Φ○ШЧХ|◊)♁Φ|ПᚩШ|⅂ɦ|Ч⅂ᛒɦХ♁П

|ΦᛒΨᚩᚩ♁ᛒ|⅂ɦΦ|ΦᛒΨПɦΦΨᛒ

Demnach wäre Hal. 451 ₃ zu übersetzen: ‚und da er begründete (erwarb) den rechtmäßigen Besitz seines Palmgartens und ihn instand setzte'.

Für die Kultur und Pflege eines Palmgartens mußte auf die Vollendung der Bewässerungsanlage Gewicht gelegt werden. Mit ihr war für den Ertrag oder gesteigerten Ertrag des Palmgartens vorgesehen; er konnte zu Abgaben und Steuern überhaupt erst oder in höherem Maße herangezogen werden.[5]

Der Wortlaut der Inschrift Gl. 1666 läßt uns allerdings darüber im Zweifel, ob es sich um einen bis dahin unbebauten, von ḎMRĪDꜥ erst hergestellten Grund gehandelt hat, oder ob eine Amelioration oder die Benützung und fortgesetzte Kultur des Gartens hervorgehoben und den Rechtsfolgen vorgebeugt werden sollte, die seine Vernachlässigung für den Besitzer nach sich gezogen hätte.[6]

Dies beruht auf der Glosse: و الصِيرُ الماء بحضرة الناس الخ mit dem Schreibfehler حظر statt حضر.

[1] Vgl. Landberg, Ḥaḍramōt, S. 608 سَفِيع *cuve*; aber kaum synonym von ЧП♁ᛒ.

[2] Was dann zu übersetzen wäre: ‚er setzte (baute) herum die Mauer'.

[3] Vgl. S. 28, 76 und ‚Die Bodenwirtschaft etc.', S. 10, Note 2.

[4] Vgl. *Studien* I, 3 ff., übersetzt ebenda 4, unten.

[5] Vgl. Schmidt, a. a. O. 41 und die weiter unten mitgeteilte Stelle aus Hal. 359, die deutlich von einer Produktionsförderung (durch Bewässerung) im Interesse des Fiskus spricht.

[6] Dies wäre eine Offenbarung des Besitzes nach außen hin gewesen, vgl. Schmidt, a. a. O.

Über 𐩢𐩧𐩩, dessen Plural 𐩢𐩧𐩧𐩩𐩬 Gl. 1000 A, 17 lautet, wurde schon oben, S. 81 einiges bemerkt. Anläßlich der Schilderung des Dammbaues spricht Glaser, Sammlung I, S. 60 a, 63 b, 64 b von Leitungsdämmen oder durch Dämme gebildeten Kanälen. v. Wredes[1] vielleicht etwas schwerer zugängliche Beschreibung lautet: ‚Das 20 Fuß breite Flußbett ... hat auf beiden Ufern 10 Fuß hohe Dämme, deren Breite an der Basis 8, im oberen Teil nur 4 Fuß mißt. Sie sind aus dem festen mergligen Ton des Wady aufgeführt und mit großen Steinen sowohl nach außen als nach innen bekleidet. Hie und da sind in diesen Dämmen kleine runde Öffnungen angebracht, durch die das Wasser in kleine Kanäle fließt, welche je nach der Höhe des danebenliegenden Terrains[2] höher oder tiefer angelegt sind. Die obere Fläche der Dämme ist mit Steinen gepflastert und dient als Weg für die Fußgänger. Steinerne Brücken existieren nicht[3] ... Da das Tal einen ziemlich starken Fall hat, so sind im Flußbett an verschiedenen Stellen 4—5 Fuß hohe Querdämme oder Wehre gezogen, oberhalb welcher sich das Wasser staut und dadurch in 4 Fuß breite, ebenfalls eingedämmte Nebenkanäle gedrängt wird, die das Terrain bewässern, das talabwärts längs den Abhängen,[4] folglich höher liegt als die Ländereien neben dem Flußbette.‘

Mehrere Inschriftenstellen belehren uns über Anlage und Zweck der 𐩢𐩧𐩩;[5] sie wird zur Bewässerung von Palmpflanzungen angelegt: 𐩣𐩪𐩤𐩩𐩽𐩬𐩭𐩡𐩠𐩣𐩺𐩽 Gl. 1095 = 928 2, 1355;[6] 𐩡𐩣𐩪𐩤𐩩𐩽𐩬𐩭𐩡𐩠𐩥 Burch. 4 2; in Hal. 176 2. 3 = CIH 414:

𐩢𐩧𐩽𐩺𐩨𐩬𐩥𐩽 . . . .

. . . . 𐩣𐩩𐩠𐩥𐩽𐩣𐩹𐩨𐩽𐩣𐩪𐩤𐩺𐩽𐩣𐩺𐩪𐩧𐩣𐩽

ist wohl auch 𐩢𐩧𐩩𐩠𐩥 zu lesen. — Sie gehört zum Uferland (*αἰγιαλός*, *αἰγιαλῖτις*), das sie bewässert: 𐩢𐩧𐩩𐩽𐩲𐩨𐩧𐩠𐩣𐩥 CIH 24 4.

Die Bewässerung mittels einer 𐩢𐩧𐩩 erfordert Stauwerke; so wird in den Inschriften das Stauen des Wassers durch ein

[1] Hadhramaut, S. 105 f. (el-Ḫoreybe).
[2] Vgl. S. 122, Note 6 zu Gl. 1000 A 2, 3 das zu 𐩹𐩺𐩧𐩣𐩽 Bemerkte.
[3] Vgl. oben S. 86 zu Marseille 10.
[4] Vgl. weiter unten Gl. 25 = CIH. 24 den Ausdruck 𐩲𐩨𐩧 dafür.
[5] Vgl. außerdem Hartmann, Die arab. Frage 399.
[6] Vgl. Altjem. Nachrichten 254.

Wehr oder einen Damm oft neben der 𐩢𐩧𐩩 erwähnt. Die 𐩢𐩧𐩩 findet auch bei der Berieselung eines 𐩸𐩠𐩨 Regenstromgebietes[1] Anwendung, dessen Wasser ja durch Staudämme gespart wird. Für ‚stauen, mittels eines Wehrs und Dammkanals bewässern' kommt der Ausdruck 𐩢𐩣𐩹 vor, allein oder in Verbindung mit 𐩪𐩤𐩹. In Göttingen 1 (Flemming) bauen oder benützen[2] ḪFRD^{m} ḲLẒN und HI̭T̠ʿL einen Leitungsdamm zur Bewässerung ihrer Palmgärten und:

𐩥𐩢𐩧𐩩 | 𐩨𐩼𐩧𐩨 | 𐩰𐩧𐩲 | 𐩤𐩡𐩼𐩬 | 𐩱𐩨𐩧𐩬 | 𐩣𐩱[𐩧𐩨𐩬 | . . . 3.
𐩻𐩨𐩢𐩬 | 𐩥𐩰𐩡 | 𐩰𐩪 | 𐩪𐩰𐩡𐩠𐩣𐩥 | 𐩣𐩢𐩣𐩩[3] 4.

‚den Dammkanal am Wehr (Staudamm) des Landes von ḲLẒN[4] gegen We[sten . . . (4) Osten[5] (?). Und niemand erhebe gegen sie einen Anspruch auf Bewässerung durch die Leitungsdämme . .'.

Als eine Bezeichnung für ‚Wehr, Staudamm' habe ich in Gött. 1 (Flemming) 𐩼𐩧𐩨 verstanden. Als Eigenname eines solchen kommt 𐩼𐩧𐩨 neben 𐩣𐩡𐩶𐩬 wohl in Gl. 1000 B, 6 vor. Das benachbarte 𐩣𐩡𐩶𐩬 führt zur Vergleichung mit ظَرِبَ ‚anhaften', ظَرُبَ ‚fest und stark werden',[6] im weiteren zu ‚festhalten, zurückhalten': für einen Staudamm ist der Name gut gewählt; so wird auch Hal. 359 2 (s. weiter unten) der Eigenname 𐩼𐩧𐩨 in ähnlichem Zusammenhange unter Wasserbauten gefunden werden. Zu dieser Bedeutung stimmt auch 𐩼𐩧𐩨𐩬 Gl. 1155 = Hal. 535 als Name eines Turmes;[7] vgl. ظَرِبٌ ‚Bergvorsprung' und andererseits die weiter unten erwähnten, von der Wurzel ظل abgeleiteten Namen von Wasserbauten neben ظلظ ‚Bergvorsprung'.

Daß die semasiologische Berührung von 𐩣𐩡𐩶 und 𐩼𐩧𐩨 zutrifft, zeigt endlich auch in einer anderen Bedeutungssphäre der Gebrauch von 𐩼𐩧𐩨, nämlich dort, wo es von Grundbesitz neben

[1] Vgl. oben S. 113 f.

[2] Das Verbum fehlt, die Inschrift ist links abgebrochen.

[3] Nachrichten der Gött. phil.-hist. Klasse 1894, S. 144 ff.: מחמש; es ist offenbar 𐩮 statt 𐩩 gelesen.

[4] Der Beiname des einen Besitzers ist dem Namen des Gebietes, wo der Besitz lag, gleich.

[5] Vgl. 𐩣𐩻𐩨𐩢 in Gl. 1089 (Hal. 208) Z. 2 als Teil eines 𐩨𐩹𐩩 und in Hal. 256 1, wo möglicherweise (der Text ist ein Fragment) die Himmelsrichtung gemeint ist; äthiop. ጽባሕ፡

[6] Von Hufen.

[7] Auch Hal. 534 3 liest Weber, Studien III, 21 𐩼𐩧𐩨𐩬 statt ″𐩻.

𐩪𐩤𐩢, 𐩪𐩲𐩢𐩵 und 𐩪𐩤𐩬𐩺, dann neben 𐩠𐩫𐩬 (أكّن) und 𐩠𐩱𐩣𐩬 ausgesagt wird.[1]

Von einer Bewässerung durch ein Dammsystem spricht ferner Gl. 929 (897) + 1353:[2]

……𐩿𐩱𐩬𐩭𐩡𐩠𐩣𐩥𐩿𐩥𐩣𐩪𐩤𐩩𐩿𐩣𐩢𐩣𐩩…𐩿𐩣𐩱𐩭𐩵𐩠𐩣𐩺𐩿𐩲𐩪𐩱𐩺…. 1.

…𐩿[𐩥]𐩣𐩷𐩡𐩤𐩣𐩿𐩥𐩮𐩲𐩩𐩣𐩿𐩣𐩢𐩣𐩩𐩣𐩿𐩪𐩱𐩡𐩠𐩣𐩥𐩿𐩥𐩱𐩡𐩱𐩪……… 2.

‚haben gebaut ihre Sperrmauer . . . zur Bewässerung ihrer Palmgärten mittels Dammsystems . . . . und niemand erhebe gegen sie einen Anspruch auf Eindämmung und Überflutung[3] und Öffnung (Durchlassen des Wassers)', d. h. Benützung ihrer Bewässerungsanlage.

Ich halte 𐩣𐩢𐩣𐩩 und 𐩣𐩪𐩤𐩩 für Infinitive,[4] gestützt auf die Vergleichung folgender Stellen:

" " 𐩥𐩺𐩣𐩿𐩡𐩱𐩬𐩭𐩡) Gött. 1 2, wo der finale Infinitiv ohne Präposition, sein Objekt mit 𐩡 steht;

" 𐩡𐩣𐩪𐩤𐩩𐩿𐩬𐩭𐩡 Burch. 4 2, wo das mit finalem 𐩡 eingeführte Abstraktum ‚Bewässerung' im stat. constr. vor seinem Objektsgenetiv steht.[5]

Eine Form wie 𐩣𐩪𐩤𐩩 ist auch 𐩣𐩢𐩣𐩩; etymologisch gehört es zu حمى, dazu חוֹמָה ‚Mauer', schon von Glaser verglichen. Ein durch das Dammsystem bewässertes Gebiet heißt 𐩣𐩢𐩣𐩺𐩣 (part. pass.) Sab. Denkm. 21 3 und CIH. 37 3 (Ḥadakân). 𐩣𐩪𐩤𐩩 ist in der zweiten Zeile von Gl. 929 ausführlich umschrieben und mit 𐩿𐩥𐩣𐩷𐩡𐩤𐩣𐩿𐩮𐩲𐩩𐩣 wiedergegeben.

Durch Anlage einer 𐩢𐩣𐩩 wurde ein Grund erst frucht- und steuerbar oder für den Fiskus einträglicher gemacht. Dies scheint in Hal. 359, Z. 2—4 ausgedrückt zu sein:

---

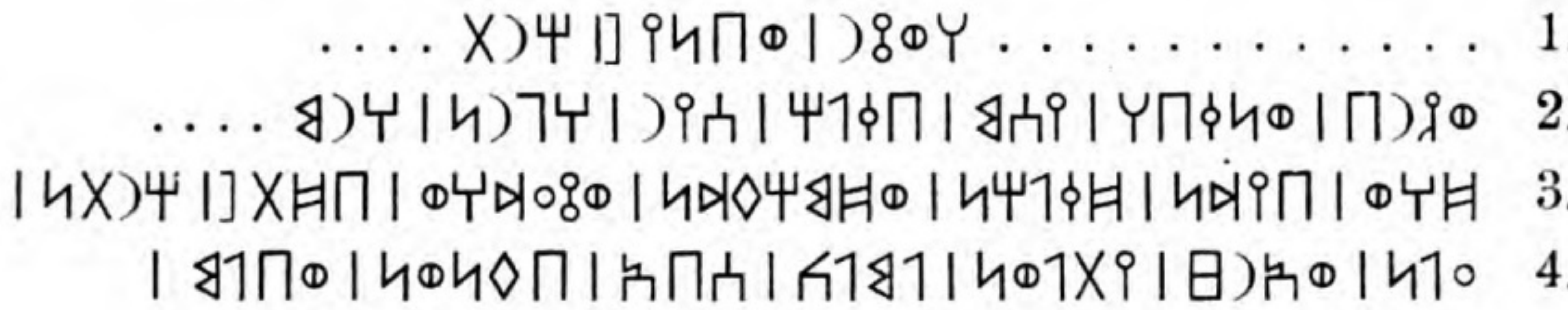
[1] Sabäisch und Ḳatabanisch. Darüber wird in anderem Zusammenhange zu sprechen sein.

[2] Vgl. Glaser, Altjem. Nachr. 55. Es ist eine lange zweizeilige, nach A. Grohmann aus mehreren Glasernummern zusammensetzbare Bewässerungsinschrift.

[3] 𐩮𐩲𐩩𐩣 ziehe ich zu صاع, davon V. تصيّع neben تسيّع, letzteres vom Wasser اضطرب على الأرض. Es kann aber auch von يَصُوعُ صاع abzuleiten sein: von allen Seiten einschließen und dann durch Öffnung einer Seite nach einer bestimmten Richtung leiten. Glaser zu einer Wurzel וצע ‚Zerteilung (Bifurkation) und Durchbruch'.

[4] Glaser übersetzt: ‚Wehre (Mauer) und Irrigationsvorrichtung.'

[5] In Gl. 1093 + 1355: " 𐩣𐩪𐩤𐩩𐩿𐩬𐩭𐩡 steht der Infinitiv im accus. constr.



(1.) . . . . . hat von Grund aus gebaut [den Leitungsdamm [1] . . . .

(2.) und ẒRB [2] und seinen Durchstich [3] ISM [4] an dem Hauptleitungskanal [5] des Gefildes der Stadt HRM [6] . . . .

(3.) welcher [7] so Gebiet bewässern [8] soll, das zum Hauptkanal und solches, das zum Turme [9] gehört, und er machte es zum Irrigationsgebiet durch diesen [Leitungsdamm

(4.) als [Gefild] [10] und Land, welches in Hinkunft [11] durch die Kanäle dem Könige von Sabaʾ Bodenzins (Abgabe) tragen soll.‘ [12]

Vom Dammkanal X)Ψ werden weitere Wasserversorgungsanlagen abgezweigt; in unserem Texte Gl. 1666 3 ist es ein Kanal (XΦЧ◊), der, von dem Leitungsdamm (X)Ψ) LĠBT gespeist, den Palmgarten bewässert. — Ähnlich in der Inschrift Hal. 210, die, wenn auch unvollständig überliefert, deutlich von einem geordneten Bodenbesitz mit Bewässerungsanlage, sonstigen Bauten und einer Umfriedungsmauer spricht, Z. 2 ff.: [13]

[1] Das Wort ist nach der letzten Zeile ergänzt:]X)ΨΦ | ΦΥ)[ ]|ᐅ8).

[2] Name eines Wehrs oder Dammes; s. o.

[3] Vgl. הנקבה Siloahinschrift, Z. 1.

[4] Dieser Eigenname ist wohl von سوم ‚Wall, Bewässerungsdamm‘; Landberg, Ḥaḍramōt, S. 221 nicht zu trennen.

[5] S. oben S. 62. מקלה wird von einer Rinne (צִינּוֹר) gesagt, die das Wasser in ein Bassin (מִקְוֶה) leitet.

[6] Vgl. Studien I, S. 58.

[7] Sc. Hauptleitungskanal.

[8] Imperf. von ЧᐅΦ. Zum Imperf. mit Π vgl. Mordtmann, ME., p. 49, 103; Weber, Studien II, 16.

[9] Der Turm schützte wohl zunächst die Wasseranlage; vgl. v. Wrede, Hadhramot, S. 92, 145, 182: zum Schutze eines Wehrs; ebd. 141 f. sind Brunnentürme beschrieben.

[10] Vielleicht ist | ЧᐅΦ = ذهب ‛ جربة zu lesen; vgl. S. 123, Note 6.

[11] Vgl. *min et-tâli*, Südarab. Exped. X, S 6 s. v.; oder: ‚ohne Unterbrechung‘; zu תָּלָא.

[12] Vgl. weiter unten zu Os. 35 3 und ‚Die Bodenwirtschaft etc.‘, S. 8.

[13] Vgl. Mordtmann, ME., S. 96 zu Z. 3, Ende.

[illegible] . . . . 2.
[illegible] 3.
[1][illegible] 4.

(2.) ,. . . und seine ganze vordere Trift[2] [und

(3.) seine (des Besitzes) Kanäle, von ʿU̯D[3] und vom Leitungsdamme her mit [seinen] Wasserbehältern[4] [und] seiner [Mau-

(4.) er und seinen Gebäuden, nach seinen Grenzen eingefriedet.'[5]

Von der Bewässerung mittels Dammsystems und seiner Herstellung handelt auch eine längere Stelle in Gl. 1000 A, Z. 2 f. ⇄:

2. . . . . [illegible]
[illegible] 3.

(2.) ,. . . und er stellte wieder her die Wässer (Bewässerung) seines vom Regenstrom bewässerten Gebietes RI̯MN, und so bestand es je aus einem Kanal und einer höhergelegenen Parzelle;[6] und er versah mit einer Dammauer (mauerte) seinen Leitungskanal ʿHL für (die Bewässerung auch von) MʾU̯DN, damit er nicht (d. i. sein Wasser) ungehemmt hindurchziehend[7]

[1] Text [illegible]

[2] S. oben 72 zu Gl. 1061.

[3] Dürfte der Name eines Dammreservoirs o. ä. sein. Wie schon Glaser, Mitteilungen, S. 19 bemerkt hat, bezeichnet [illegible] (als nom. propr.) einen Wasserbau in Hal. 163 2 neben [illegible], vgl. 154 12; dann 271 4 [illegible].

[4] S. oben S. 113.

[5] S. 28 f. und ,Die Bodenwirtschaft etc.', S. 26, Note 4.

[6] Das Terrain stieg an; jede Parzelle lag höher als die benachbarte und hatte eine eigene, vom Hauptkanal gespeiste Wasserrinne. Daher hieß auch das Gebiet [illegible], zur Wurzel [illegible] ,hoch sein', die auch in [illegible] steckt; vgl. [illegible]

[7] Vgl. hebr. ברח ,durchgehen' vom Riegel; درج ,entwischen'.

entströme zur (Bewässerung)[1] dieser zwei Regenstromgebiete[2] und für ʾRʿN. — Und er stellte wieder her die Wässer,[3] welche mittels der Dämme MU̮TR^{m} berieseln,[4] das von HU̮DI̭^{m} her[5] irrigiert wird,[6] und machte Parzellen und Öffnungen[7] im Regenstromgebiet[8] MI̭Dʿ^{m}, die ganze Berieselung des Wassers von U̮TR und

(3.) U̮ḲH. Und auf Befehl[9] des KRBʾL floß[10] und sammelte[11] sich das Wasser von U̮TR und U̮ḲH.‘[12]

Es ist nach alldem zu erwarten, daß auch die große Dammbruchstele Gl. 618 von der Erneuerung der Leitungsdämme am großen Damm berichtet; Z. 111: 𐩥𐩮𐩧𐩧𐩥 | 𐩲𐩧𐩣𐩬 | ‚und sie haben den Damm mit Leitungsdämmen (gemauerten Kanälen zur Ableitung des Wassers) versehen‘; dazu das Abstraktum (Infinitiv) 𐩮𐩧𐩧𐩩 Z. 57.[13] In der Inschrift der Südarab. Expedition 92 2 folgt das Verbum 𐩮𐩧𐩧 neben 𐩨𐩱𐩧

---

[1] Vgl. einen ähnlichen Gebrauch von 𐩥𐩭𐩱 oben S. 111 f. in Rép. d'épigr. sém. 852.

[2] RI̭MN und Mʾ U̮DN. Der Leitungskanal ʿHL versorgte offenbar auch RI̭MN durch Ableitungen oder Abzweigungen nach beiden Gebieten.

[3] Vgl. زمّ und زمزم.

[4] 𐩣𐩸𐩣𐩺𐩣 ist das von Dämmen umschlossene, aber auch durch sie bewässerte Terrain. Daher diese sekundäre Bedeutung von 𐩸𐩣𐩺. Vgl. oben zu Glaser 929 + 1353, S. 120.

[5] 𐩨𐩬 gibt die Herkunft des Wassers an, wie in unserem Texte Gl. 1666 3 nach 𐩩𐩱𐩰𐩺𐩬𐩠𐩥. — Der Eigenname 𐩠𐩥𐩵𐩺𐩣 — offenbar eine Dammleitung — hängt mit äthiop. ወደየ፡ ‚gießen‘ zusammen. Vgl. Note 10.

[6] Vgl. ودن und Sammlung Glaser I, S. 144 b, 145 a.

[7] 𐩻𐩲𐩧𐩩𐩣 stelle ich zu ثغر (vgl. oben S. 98). Das bedeutet wohl: zu jeder Parzelle eine Öffnung für das Wasser des Kanals.

[8] Man kann auch 𐩢𐩪𐩨 als Appositiv zu den vorangehenden Akkusativen auffassen: ‚und stellte her Parzellen und Öffnungen, das Regenstromgebiet M., die ganze Bewässerung usw.‘

[9] يفى.

[10] Äthiop. ወደየ፡ Vgl. Note 5.

[11] Arab. تَأَوَّى.

[12] Sie gehören zu MU̮TR^{m}, bezw. MI̭Dʿ^{m}.

[13] Ob die Aussprache jener des Plurals 𐩮𐩧𐩧𐩩𐩬 Gl. 1000 A, 17 gleich war, bleibt unbekannt; jedenfalls ist die zweisilbige Nominalform im Kollektiv (Plural) und in der Abstraktform zu beachten; vgl. WZKM. 29, S. 73, Note 2.

‚Brunnen anlegen' auf ∏)ᒣ ‚horizontale Feldterrassen herrichten'.[1]

Wie wichtig diese Dammleitungen waren, scheint mir auch daraus hervorzugehen, daß der Kampf, von dem CIH. 334 handelt, an einem solchen gemauerten Kanal und um ihn geführt worden ist;[2] denn wie die Ableitungen in Gl. 618 dürfte das Wort X)Ψ auch dort in Z. 7, 12, 16 kaum anders aufzufassen sein denn als die Dammleitung, welche in jenen Tagen den König Š꜄Rᵐ ꜣUTR und seine zwei Heeresvölker, Sabaꜣ und Ḥimjar, im Krieg gegen Ḥaḍramōt mit Wasser versorgen sollte. Der König von Sabaꜣ hatte nun den Stifter der Inschrift mit 200 Leuten vom Stamme ḤMLN aufgestellt, an dieser Dammleitung zu wachen, und es gelang ihm, den Anschlag des Stammes RDMN auf sie abzuwehren.

Die Kanalisation durch Dämme, die uns die Reiseberichte schildern, ist also auch inschriftlich,[3] besonders bei Bewässerung von Regenstromgebieten, gut bezeugt; die X)Ψ ‚Dammleitung' spielt bei ihr neben dem ⌸ЧᒥႦ ‚Sperrmauer'[4] die Hauptrolle; beide erhalten daher auch eigene Namen; in unserer Inschrift Gl. 1666 heißt der Leitungsdamm ◫ᒣX;[5] der Name ist zu مِلْطَاط ‚Böschung, Ufer', لِطَاط ‚Bergvorsprung', لَطَّ ‚schließen' zu stellen.

Diesen Leitungsdamm hat der Besitzer des Palmgartens SḲMN selbst gebaut; es ist sein Damm. Anders verhält es sich mit der zweiten Wasserbezugsquelle für seinen Palmwald; das ist die Leitung LĠBT; sie wird nicht sein Leitungsdamm genannt; nur der Kanal, der ihm daraus Wasser zuführt, heißt ‚sein Kanal' | ΦΨXΦЧ◊. Offenbar gehörte LĠBT nicht ihm allein oder war von einem andern Besitzer gebaut; doch hatte ḎMRIḎ꜄ das Recht, durch einen Nebenkanal daraus Wasser zu seinen Palmen zu leiten; ähnliche Verhältnisse liegen in der oben mitgeteilten Inschrift Répert. d'épigr. sémit., Nr. 852 vor. Dort

[1] Vgl. Glaser, Zwei Inschriften, S. 47, Note 1, Sammlung I, 142 b, zu جِرْبَة.

[2] Das Verschütten von Brunnen und Umhauen von Palmgärten war ein wirksames Kriegsmittel im Orient.

[3] Vgl. noch Mars. 10, S. 85.

[4] Zu Чᒥ∘ vgl. oben S. 114, Note 8.

[5] ◫ᒣ♀, Name eines Reservoirs in Gl. 1000 B, 6; s. oben S. 114.

dient e i n Kanal ХΦЧ◇ zur Berieselung zweier Parzellen eines Palmwaldes, die je einem anderen Besitzer gehören. Derlei Abhängigkeiten, Servituten u. dgl. kommen auch anderwärts vor. In einer neubabylonischen Rechtsurkunde[1] schließen die Besitzer von Bogenland einen Vertrag ab, um an bestimmten Tagen von dem Besitztum des Königs Wasser auf ihr Saatland zu leiten; sie verpflichten sich, einen Wasserzins *ṣittu mê* zu zahlen.

Das Wasser von LĠBT ergoß sich[2] über einen durch ein Dammsystem bewässerten Grund: ᛘ]ЗΨЗ. So möchte ich nämlich das letzte, leider unvollständige Wort unseres Textes ergänzen.[3] Auf dieses folgte vielleicht der Name dieses Grundkomplexes oder der seines Besitzers oder beider. Dadurch würde LĠBT genauer bestimmt, daß sein hauptsächliches Berieselungsgebiet genannt wäre, dem die Leitung z u n ä c h s t zu dienen hatte.

Durch die Inschrift werden die Rechte des DMRÎDʿ an seinem Besitz und an der Benützung der mittelbar und unmittelbar ihm verfügbaren Bewässerungsanlagen festgestellt; es darf in dieser Hinsicht niemand Ansprüche gegen ihn erheben. Diese Klausel am Schlusse des Textes dürfte mehr p r i v a t r e c h t l i c h e Sicherungen des Besitzers vorsehen als seinen Schutz vor Verfolgungen aus Gründen ö f f e n t l i c h e n Rechtes wegen Vernachlässigung des Besitzes. Da er selbst die Dammleitung hergestellt hat, kann niemand vom Bestand oder Ertrag seiner Palmen etwas fordern; s. oben zu Reh. Bombay, Répert. 852 und auch zu **Mars.** 10.

---

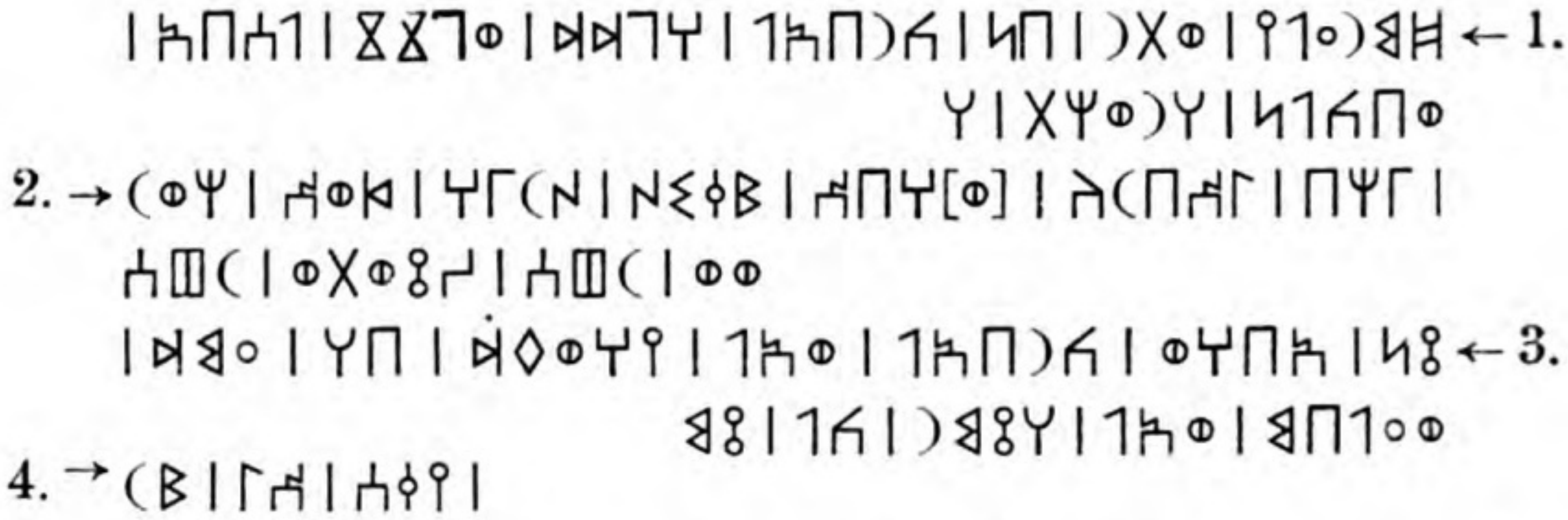
[1] J. A u g a p f e l, Babylonische Rechtsurkunden aus der Regierungszeit Artaxerxes I. und Darius II., S. 81.

[2] Zu Φ◇Β vgl. G l a s e r, Altjem. Nachr., S. 54 f.

[3] A. a. O. ergänzt G l a s e r Х]ЗΨЗ; er übersetzt: ‚und an seinen Wasserrinnsalen, welche ihn auch irrigieren vom (durch den) Irrigationskanal Loghābat, welcher fließt (geleitet wurde) ü b e r d i e W e h r e (ХЗΨЗ) des . . .‘; oder: ‚welcher herausfließt v o n d e r W e h r e, d e m S c h u t z d a m m e, u n t e r d e r S c h u t z m a u e r o. dgl. des . . .‘.

Texte zur Bodenwirtschaft.

Hal. 349.



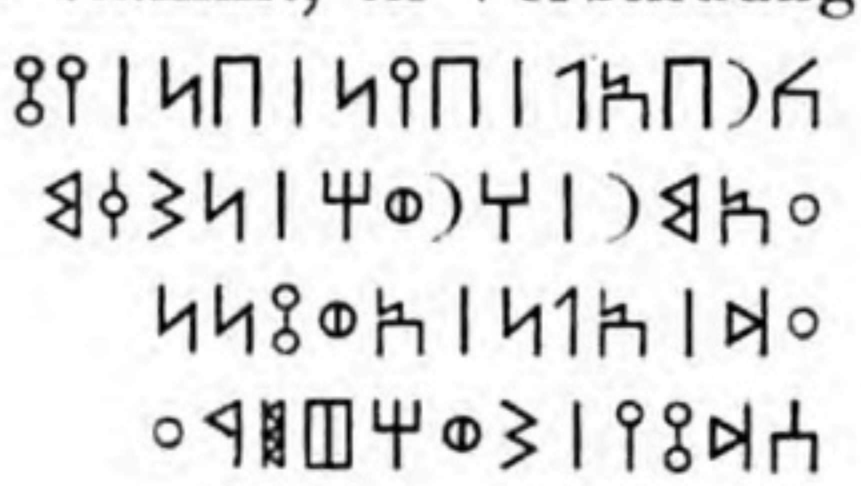
1. ‚ḎMRʿLI ṮTR, Sohn des KRBʾL, hat zugewiesen und bestimmt für (den Stamm) Saba und die Botmäßigen[1] die Erweiterung,

2. um die sein Vater KRBʾL die Linie (Grenze) der Stadt Našḳ^m erweitert hat, entsprechend dem Dokument, welches ausgestellt, und der Abgrenzung, die ge-

3. zogen hat sein Vater ḲRBʾL, und (ebenso) das, was auf diesem (erweiterten Stadtgebiete) zu reicherem Ertrage bringen wird Stange und Eimer[2] und was Frucht getragen hat, jede

4. Frucht, die (bisher) nicht (künstlich) bewässert worden ist.‘

Vgl. zu dieser Inschrift D. H. Müller, DMG. 37 3 und J. H. Mordtmann, ME., S. 3. Sie handelt von der Erweiterung des Stadtgebietes von Našḳ^m, jetzt Baiḍā, wo sie gefunden wurde. Man ist versucht, den Text mit Hal. 352, der ebenfalls aus Baiḍā stammt, in Verbindung zu bringen:



KRBʾL BIN, Sohn des IṮ
ʿMR, hat erweitert Našḳ^m
bis zu diesen Grenzsteinen
60 ŠḤṬ.

Dieser Grenzstein bezeugt, daß an der Stelle, wo er stand, das Stadtgebiet um 60 ŠḤṬ weiter hinaus erstreckt wurde.

[1] Der Stadt Našḳ^m.

[2] D. h. Brunnenbewässerung.

Die Erweiterung scheint der Mukarrib von Saba', KRB'L BIN, verfügt zu haben, der mit derselben Filiation wie hier und dem Mukarribtitel von Saba in Fr. 29, ohne Titel in Hal. 52, 672 genannt ist.

Hartmann, Die arab. Frage 134, hält es zwar nicht für wahrscheinlich, daß KRB'L, Vater des DMR'LI (Hal. 349), identisch sei mit dem KRB'L in Hal. 352. Sowohl die Namen der Personen als besonders der Sachverhalt in den zwei Inschriften, berechtigen uns jedoch zu dieser Annahme.[1]

Der Tatbestand dürfte dieser sein: Umgebungsland war von KRB'L BIN zum Stadtterritorium von Našḳ[m] geschlagen worden. Erweiterungen der Städteterritorien in großem Maßstab und mit bestimmten allgemeinen und bodenpolitischen Zielen sind aus der Herrschaft der Seleukiden in Kleinasien bekannt.[2] Für die Grundherren dort hatte dies zur Folge, daß sich aus der *χώρα βασιλική* — an Stelle von Lehen oder *δωρεά* wie in Ägypten durch Verkauf und Schenkung — mehr zugunsten der privaten Rechte Besitz oder Eigentumsverhältnisse entwickelten; letztere so weit es nach griechischem Städterecht praktisch erreichbar war. Für die Stellung der *λαοὶ βασιλικοί*, die so möglicherweise zu hörigen Stadtbauern wurden, scheint diese Katastraländerung keine Folgen gehabt zu haben.

Warum KRB'L BIN das Stadtgebiet von Našḳ[m] erweitert hat, dies zu beurteilen gibt uns keine der zwei Inschriften, Hal. 349 und 352, einen Anhaltspunkt. Daß aber DMR'LI das Erweiterungsgebiet der schon von ID'L BIN eroberten, von KRB'L UTR laut Gl. 1000 A (s. weiter unten) wieder unterworfenen Stadt Našḳ[m] den Sabäern überweist und dies offenbar zur Bewirtschaftung durch die unterjochte Bevölkerung, läßt wenigstens diesen Zusammenhang erkennen: das Gebiet sollte durch Bewässerung der Kultur zugeführt oder amelioriert werden; sei es überhaupt erst, oder es waren die früheren Besitzer aus welchem Grunde immer ausgeschaltet worden. Ich denke, daß die Maßregel, das umliegende Land zum Stadtterritorium zu schlagen, in der Absicht getroffen wurde oder mit der selbsttätig eintretenden Folge, daß die Pflicht, es zu bebauen,

---

[1] Vgl. D. H. Müller, Burgen und Schlösser II, 38—40.

[2] Rostowzew, S. 250, 256, 262; Mitteis-Wilcken I, 1, S. 272 unten.

den schon in der Stadt Našḳ[m] angesiedelten nunmehr auferlegt werden konnte.[1]

Von diesem Gesichtspunkte ist, soweit als möglich, eine Klarstellung der mit Derivaten von *bkl* bezeichneten Begriffe notwendig. In 𐩨𐩫𐩡𐩬 glaube ich die durch Eroberung unterworfene einheimische Bevölkerung der Stadt und des Stadtterritoriums zu erkennen, die eine minderberechtigte, abhängige Klasse bildete, das Stadtgebiet zu beackern und sonstige Arbeiten — Fronden — zu verrichten hatte.[2] Darüber unterrichtet Hal. 174[3] aus el-Ḥazm Hamdân:

𐩺𐩻𐩲𐩫𐩧𐩨 | 𐩫𐩨𐩧𐩱𐩤𐩺𐩬𐩣 | 𐩨𐩫𐩡𐩬 | 𐩹𐩬𐩦𐩤

𐩨𐩬 | 𐩪𐩣𐩠𐩫𐩧𐩨 | 𐩨𐩬 | 𐩧𐩦𐩥𐩬 | 𐩠𐩬[𐩨]𐩷 | 𐩥̇𐩵̇𐩰𐩧[4]

𐩨]𐩱𐩧𐩠̇𐩥̇ | 𐩧𐩥̇𐩺𐩣 | 𐩨𐩬𐩭𐩡𐩠𐩥 | 𐩣𐩱𐩩𐩣 | [𐩨𐩱[5]

𐩣𐩧 | 𐩱𐩡𐩣𐩤𐩠 | 𐩨𐩲𐩡 | 𐩨𐩫𐩡𐩬𐩬[| . . . . 𐩱𐩢

𐩡 | 𐩷𐩨𐩬𐩩𐩼 | 𐩨𐩲𐩻𐩩𐩧

(1) ‚IṮʿKRB, *kabīr* (Vorstand) der ʾAḳiān,[6] Vogtei[7] des Gebietes[8] von Našḳ, (2) Sohn des SMHKRB, Sohnes des RŠUN, hat gegraben und mit Steinen verkleidet (3) seinen

[1] Vgl. eine Vermutung zu Hal. 360—362 weiter unten und ‚Die Bodenwirtschaft etc.', S. 5 unten über Zwangspacht.

[2] Vgl. Rostowzew, 259, 261 über die *κατοικοῦντες* oder *παροικοῦντες*, eine besondere minderberechtigte Bevölkerungsklasse der städtischen Territorien Kleinasiens.

[3] CIH. 399. Dort ist die übrige Literatur verzeichnet.

[4] Text nach der Kopie: 𐩲𐩼̇𐩰̇𐩧; vgl. Hal. 241 1, 2 und Landberg, Ḥaḍramôt 313.

[5] Text: | 𐩱𐩧𐩠̇𐩲̇ | 𐩧𐩲𐩺𐩣 |; vgl. Flem. I 2 (Göttingen): 𐩧𐩥𐩺𐩣 |.

[6] S. weiter unten zu Os. 35.

[7] 𐩨𐩫𐩡𐩬𐩬 in Z. 4 legt nahe, in 𐩨𐩫𐩡𐩬 den stat. constr. einer kollektiven Abstraktform auf *ān* zu vermuten. 𐩹𐩬𐩦𐩤 wäre wie *quel di* ‚das Gebiet von'. Damit ist der Sprengel angegeben, dem die ‚Unterworfenen' angehörten, die einheimische Bevölkerung von Našḳ. Der ‚Herr' dieser unterjochten Einwohnerschicht war Almaḳah: Z. 4; s. weiter unten Gl. 1000 A, 14, 17. Im selben Sprengel war IṮʿKRB Verwaltungsbeamter und verfügte so über die Unterworfenen in der Stadt für Arbeiten in seinem Palmgarten. — Kaum steht 𐩨𐩫𐩡𐩬 | 𐩹𐩬𐩦𐩤 für 𐩨𐩫𐩡 | 𐩬″ ‚Vogt von N.'. Die Übersetzung *Vogtei* will den Sinn andeuten; genauer etwa ‚Unterworfenendistrikt, Unterworfenengruppe' o. ä.

[8] S. die vorangehende Note.

Brunnen zur Bewässerung[1] in seinem Palmenhain MꞋTM auf (4) Geheiß des Almaḳah, des Herrn der Vogtei[2] ... (und der?) (5) Sachverständigen.[3] — Bei ʿAṯtar.'

Die staatsrechtliche Stellung der Sabäer zu den unterworfenen Bewohnern von Našḳ[m][4] gibt uns Gl. 1000 A, Z. 14 und 17 an; zunächst Z. 14: [illegible] ,und er (KRBʾL) unterwarf N. und sein Gebiet dem ʾAlmaḳah und den Sabäern', d. h. dem Sabäischen Staate. Mit der Verwaltung der Stadt hängt die Bestimmung zusammen, Z. 17: [illegible] ,und gab Našḳ[m] den Sabäern in Besitz (zur Verwaltung) für ʾAlmaḳah und die Sabäer', d. h. für den souveränen Staat. Sabäer wurden offenbar in und um Našḳ[m] mit Lehensbesitz angesiedelt und bildeten den Einheimischen gegenüber die Oberschicht.

Unsere Inschrift Hal. 349 weist beiden — Herren sowie Unterworfenen — das erweiterte Stadtterritorium zu; daß es sich dabei auch um bodenrechtliche Verhältnisse, um Anbau und Besitz handelte, beweisen die Schlußbestimmungen des Textes. Wie die [illegible] auch als Bauarbeiter, so für einen Straßenbau, also zu öffentlichen Zwecken bei Fronden herhalten mußten, zeigt noch Gl. 824 = Yule.[5] Die Nennung der *bkln* von Našḳ[m] in Hal. 174 wird in ähnlicher Weise und am leichtesten aus ihrer Verwendung beim Brunnenbau des I̭Tʿ KRB zu erklären sein: auf Orakelbefehl, den ihr Herr, der Gott ʾAlmaḳah, ihrem Vogt I̭TʿKRB zukommen ließ, verrichteten sie hier die Brunnenarbeit. In Hal. 349 werden es ähnliche und auch rein landwirtschaftliche Dienste gewesen sein, die sie für die Eroberer zu besorgen hatten.

Die mit *bkl* bezeichnete Untertänigkeit erstreckt sich demnach nicht bloß auf Boden, Territorien, sondern auch auf Men-

[1] Statt [illegible]) mit D. H. Müller als Eigennamen des Brunnens aufzufassen, lese ich [illegible]) und vergleiche Flem. I 2 [illegible]), Gl. 423 2 f. [illegible]) und Répert. d'épigr. sém 852 4, 8 s. oben S. 107.

[2] S. Note 7 der vorhergehenden Seite.

[3] Im Wasserfach; offenbar amtliche Personen. Über [illegible] wird zusammenhängend im nächsten Heft zu sprechen sein.

[4] Vgl. über diese Stadt Weber, Studien I, 38.

[5] Vgl. meine Behandlung dieses Textes in der Festschrift für Ed. Sachau, S. 293 ff.

schen, unterworfene Bevölkerungen, die wahrscheinlich an den Boden, zur Arbeit auf ihm, gebunden waren. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der verhältnismäßig spät auftretende *Stamm*[1] [Old South Arabian script] BKL^{m} über eine solche Bezeichnung zu seinem Eigennamen gekommen ist.

Wenn also die Sabäer und der Stamm I̯HBLḪ auch in Ṣirwāḥ angesiedelt worden sind, um daselbst zu wohnen und im staatlichen Interesse Besitz zu nehmen,[2] so waren ihnen neben Grund und Boden des Stadtterritoriums wahrscheinlich ebenso wie in Našḳ^{m} Unterworfene oder minderberechtigte Einwohner der Stadt als Arbeiter zugewiesen. Besonders von Stadtterritorien wird der Ausdruck *bkl* verwendet; außer an den schon angeführten Stellen spielen — aber nicht ausschließlich — Städte noch eine Rolle in Gl. 1000 A, 6, 7: [Old South Arabian script] .... [Old South Arabian script] ‚und er bestimmte für ʾAlmaḳah und für Sabaʾ SRM und seine Gebiete ... und ummauerte die Städte von SRM und brachte in Ordnung seine Regenstromgebiete und gab SRM in Besitz (und Verwaltung) den Sabäern'.

An dieser Stelle kommt wie in Gl. 1000 A, 17 (s. oben) die spezifische Bedeutung von *bkl* dahin zum Ausdruck, daß im Gegensatz zu [Old South Arabian script]: der Überweisung des Gebietes samt Städten und Feldern an Gott und Volk, d. h. an den Staat,[3] die durch *bkl* bestimmte Inbesitzgabe bloß an das erobernde Volk verfügt wird, welches das Gebiet für den Staat verwaltet. Von diesem Gesichtspunkte ist es auch zu beurteilen, wenn in Hal. 174 der Hauptgott der Sabäer ʾAlmaḳah, Herr[4] der Vogtei (oder der Unterworfenen) genannt wird.

---

[1] Vgl. das in ‚Die Bodenwirtschaft etc.', S. 12 ff., im *Anzeiger* 1917, S. 68 f. zur Stämmeorganisation Gesagte.

[2] Hal. 51 = Gl. 904, Z. 13: [Old South Arabian script]. Vgl. ‚Grundsatz etc.', S. 16 ff.; ‚Die Bodenwirtschaft etc.', S. 5. — Gl. 1548/49 (ebd. S. 25 ff., bezw. 4 f.) bezieht sich auf die Städte Ḳarnā̯u, I̯aṯil und Šʿ̯B^{m}; der Ausdruck *bkl* findet sich aber daselbst nicht, außer er stand in der Lücke Z. 1. Es dürfte auch in diesem Text die Herrensippe sabäisch gewesen sein; der ihr zugewiesene Stamm ist Mʿ̯N^{m}.

[3] Der Herrscher nennt sich hier nicht, er spricht ja selbst; vgl. ‚Die Bodenwirtschaft etc.', S. 3.

[4] [Old South Arabian script]; vgl. [Old South Arabian script] Gl. 1000 A, 14 oben S. 129.

Das Herrenrecht ist in der Hand des Erobervolkes, die ausführende Gewalt, wie Hal. 174 zeigt, einem Beamten übertragen.[1] Dies dürfte auch aus der Arbeitsinschrift des ʾBRTʿ Glaser 824 = Yule hervorgehen, der, wie es scheint, als Sippenhaupt,[2] aber auch als Beamter beim Bau einer Gebirgsstraße über zwei Sippen: ḤRN und Banū Ḏū ỊṮʾR und durch sie über zwei Stämme: die ʾRBB und die ʾḪỊṬ verfügt hat.[3]

Ohne jede staatsrechtliche Beziehung heißt es möglicherweise in CIH. 334: 𐩨𐩦𐩡𐩬 | 𐩥𐩹𐩬𐩨𐩬 | 𐩹𐩭𐩷𐩡𐩣 |: ,Beraubung und Demütigung der Sippe ḪṬLmʻ (Hartmann, Arab. Frage 244) ,praedetur et a tergo feriat Ḏū-Chaṭlensesʻ (CIH., a. a. O.). Aber: Unterwerfen und zur Gefolgschaft zwingen[4] scheint am besten im Zusammenhang jener Inschrift den sozialen Niedergang und Sturz der besiegten Ḏū-ḪṬLm zu kennzeichnen. Einen Rangunterschied könnte man auch in ME. 25 2 𐩲𐩠𐩧𐩠𐩬 | 𐩥𐩨𐩦𐩡𐩬 | erblicken, wenn man 𐩲𐩠𐩧𐩠𐩬 mit altsabäisch 𐩲𐩠𐩧𐩥 ,die Großenʻ Hal. 51 3 zusammenstellen will.[5]

Im einzelnen sei noch folgendes erwähnt:

Z. 1. 𐩠𐩴𐩵𐩵 gehört zu ܓܕܐ, جَدّ, גד ,Glückʻ; ,abschneidenʻ wird wie in 𐩴𐩸𐩸 zu ,entscheiden, zuteilenʻ; beide gehen in tertiae 𐩺 über.[6] 𐩠𐩧𐩥𐩢 hat dieselbe Bedeutung wie in نوّض, رَوِحَ.

Z. 2. 𐩮𐩥𐩵 | 𐩠𐩴𐩧𐩬 ,die Linie der Stadtʻ ist ihre Grenze; 𐩮𐩥𐩵 mit 𐩪𐩷𐩧𐩬 verbunden, bedeutet die Schriftzeile;[7] ähnliche Übergänge finden sich auch in anderen Sprachen.

---

[1] Allenfalls einer Sippe und dem Sippenhaupte, wenn Gl. 1548/49 auch von ähnlichen Verhältnissen ausgeht; s. oben S. 130, Note 2.

[2] Die Inschrift ist spät und die Sippe dürfte keine feudal-aristokratische im alten Sinn mehr sein; die Namen weisen hier eher auf geographischen Ursprung; vgl. Hartmann, Arab. Frage 314 und meine Ausführungen, Sachau-Festschrift, S. 294 und Note 3.

[3] Jede Sippe wird über je einen Stamm geboten haben. (Anders als Glaser und Hartmann.)

[4] Der Infinitiv 𐩹𐩬𐩨𐩬 denominiert von ذنب ,Anhangʻ u. ä.; vgl. *Ḥamāsa*, ed. Freytag 249.

[5] Vgl. darüber ,Der Grundsatz etc.ʻ, S. 20.

[6] Vgl. katab. 𐩪𐩴𐩵𐩵 | 𐩡𐩮𐩵𐩣𐩪 | neben 𐩢𐩴 | . . . . 𐩴𐩵𐩺𐩩𐩣 | in Gl. 1413 = 1613 und min. 𐩴𐩸𐩺𐩩𐩬 Gl. 284 3 neben 𐩴𐩸𐩸 ME. 1 2, 24 3; Gl. 282 7, 298 3. Sab. 𐩴𐩸𐩺𐩥 in CIH. 68 2.

[7] Gl. 481 1, 485 1; Hal. 526 2; vgl. andererseits Hal. 602, 603 = CIH. 464, 465: 𐩮𐩥𐩵𐩩 | 𐩹𐩬 | 𐩥𐩻𐩬𐩬 |.

Z. 3. 𐩱𐩡 ist Relativpronomen; im folgenden 𐩺𐩠𐩥𐩰𐩵̇ ist der letzte Buchstabe von Halévy als unsicher bezeichnet; wenn nicht 𐩵, wäre nur 𐩺𐩠𐩥𐩰𐩧 zu lesen möglich und Gl. 453$_{4}$ (Fragm.) zu vergleichen: 𐩺𐩡𐩯𐩯𐩬|𐩫𐩠𐩥𐩰𐩧𐩠𐩥|; diese Parallele empfiehlt sich auch wegen des Vorkommens von 𐩡𐩯𐩯; 𐩠𐩥𐩰𐩧 (vgl. 𐩣𐩥𐩰𐩧, ወፈረ፡) könnte dann ‚Ackerfrucht, Feldfrucht geben' bedeuten, im Gegensatz zu 𐩠𐩻𐩣𐩧 ‚Baumfrucht tragen'; oder aber synonym von 𐩠𐩥𐩰𐩵 sein, wenn man arab. وفر vergleicht. Die Wurzel 𐩥𐩰𐩵 ihrerseits ist aber auch gut bezeugt;[1] so in 𐩩𐩰𐩵 Hal. 148$_{8}$, 151$_{10}$, 154$_{18}$; 𐩥𐩰𐩵 Hal. 154$_{19}$; 𐩩𐩰𐩵 bedeutet den Überschuß (um so und so viel, z. B. 63 Einheiten Hal. 151$_{10}$, 100 Einheiten Hal. 154$_{18}$) über das übliche, bestimmte Maß[2] 𐩣𐩣𐩵 (מִדָּה) des Ertrages. 𐩠𐩥𐩰𐩵 wäre soviel als ‚diesen Überschuß hervorbringen'. — 𐩨𐩠| bezieht sich auf 𐩠𐩧𐩥𐩢𐩩.

𐩲𐩣𐩵|𐩥𐩲𐩡𐩨𐩣| fasse ich als ‚Brunnenstange und Eimer' auf. عمودان (عمود البئر) sind die zwei vertikalen Brunnenstangen, an denen die große Rolle des Ziehbrunnens befestigt ist.[3] عُلْبَة ist der Ledereimer.[4] Dieselbe Zusammenstellung, um künstliche Gartenbewässerung auszudrücken, finden wir noch: Rép. d'épigr. sém., No. 852$_{5, 6}$ Gl. 739$_{5}$; eine ähnliche in der Ḥabešinschrift, CIH. 308, Z. 6: 𐩱𐩲𐩣𐩵𐩬|𐩥𐩱𐩲𐩧𐩦𐩬| ‚Brunnenhölzer (Stangen) und Brunnengerüst'; vgl. عَرْش.[5]

Die Wasseranlage scheint in Hal. 349 noch nicht vorhanden zu sein, sondern erst zur Einrichtung bestimmt: 𐩺𐩠𐩥𐩰𐩵̇, zur Erhöhung des Ertrages an Bodenfrüchten, die bisnun ohne künstliche Bewässerung gewachsen waren:[6] 𐩠𐩻𐩣𐩧 . . . 𐩡𐩱|𐩪𐩤𐩺. Darin dürfte es eben begründet und in dieser Absicht geschehen sein, daß, wie schon angedeutet, der Boden ins Stadtgebiet

[1] Vgl. äthiop. ፈድፈደ፡ arab. استفاد und فائدة.

[2] D. h. quantitativ; Hal. 148$_{8}$ von überreichen Opfern.

[3] Vgl. Euting, in Orient. Stud. (Nöldeke-Festschrift), p. 393 ff. Tagbuch I, S. 89; J. Hess, Der Islām IV, 317; V. 118.

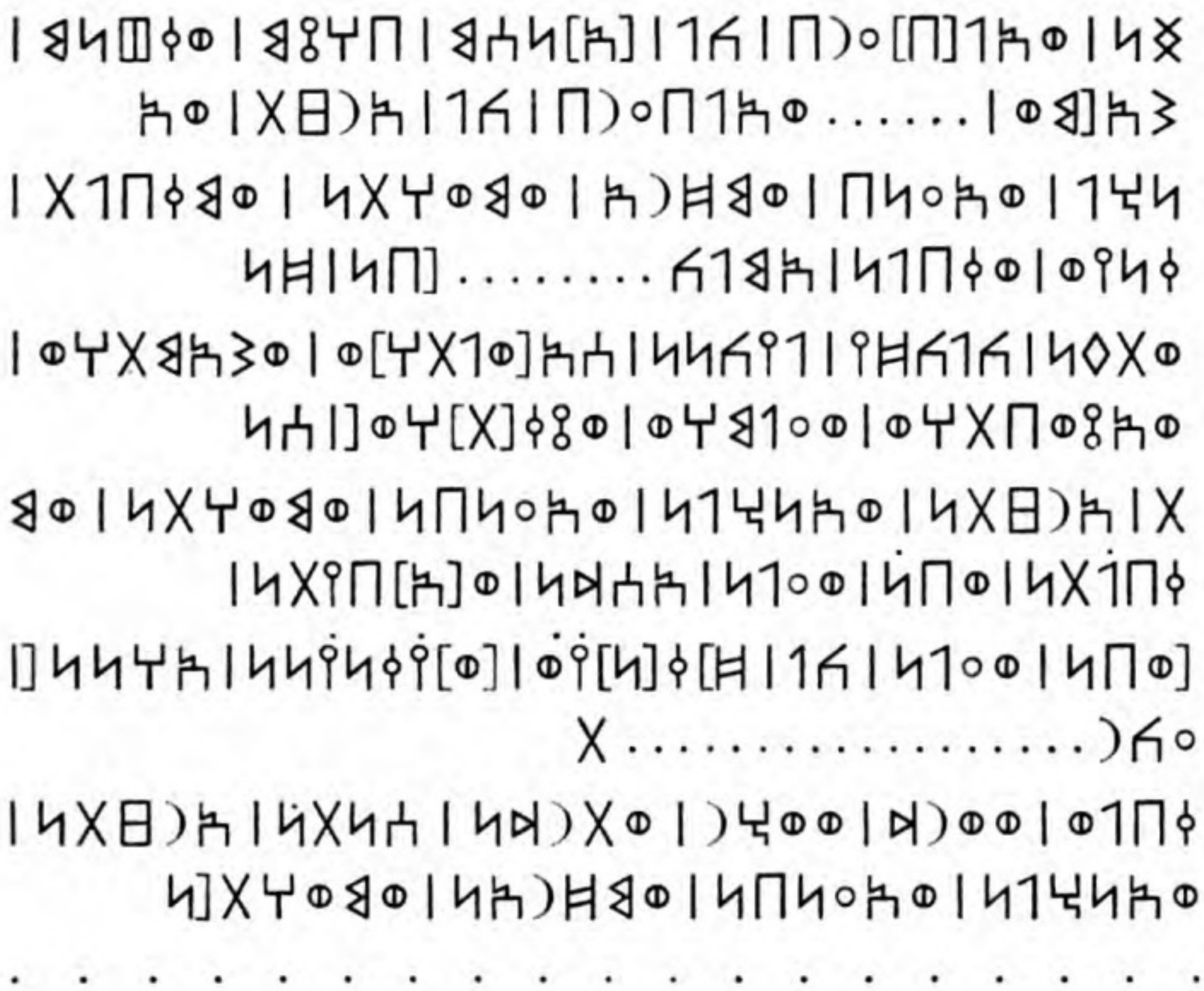
[4] Zum Ledereimer vgl. Snouck-Hurgronje, ZA. 26$_{224}$. Zur Brunnenbewässerung v. Wrede, Hadramaut, S. 172; Landberg, Hadram., S. 292; Snouck-Hurgronje, a. a. O.

[5] Über diesen und ihm nahestehende technische Ausdrücke der Ḥabešinschrift soll im nächsten Heft dieser Studien gesprochen werden.

[6] Beachte den Tempuswechsel 𐩺𐩠𐩥𐩰𐩵̇ — 𐩠𐩻𐩣𐩧.

einbezogen und zur Amelioration den Stadtbewohnern zugewiesen wurde.

Hal. 360—362.[1]



I. (362 1)

II. (362 2)

III. (361 1)

IV. (361 2)

V. (360)

VI. (362 3)

Daß Hal. 361 und 362 einem zusammenhängenden Texte, und zwar einer UTF-Urkunde angehören, hat Hartmann, Die arab. Frage 396, erkannt. Der Versuch, diese Inschriften zu interpretieren, hat mich zu der voranstehenden Rekonstruktion geführt, die Hal. 360 mit einbezieht.

Halévy bemerkt zu Nr. 360, 361, 362 in gleicher Weise: *pierre transposée et renversée.* Das ist schon deswegen verdächtig, weil wir dieselbe Notiz zu Nr. 370, 371 (ebenfalls aus es-Sūd) finden: *pierre transposée et renversée,* bezw. *fragment de stèle transposé et renversé;* diese zwei Nummern entsprechen aber der Altarinschrift Gl. 301 = CIH. 440. Auch sonst sind ja — wie die Glaserschen Kopien zeigen und schon vorher Mordtmann und Hommel scharfsinnig für mehrere Texte bewiesen hatten — in den Abschriften Halévys des öfteren zusammenhängende, vollständig erhaltene Texte auseinandergerissen worden.

[1] Vgl. ‚Die Bodenwirtschaft etc.', S. 5 f.

Mit der von Glaser vorgeschlagenen Ergänzung 𐩬𐩭] am Ende der Zeile 361 1[1] bekommen wir einen glatten Übergang zur zweiten Zeile derselben Inschrift; 361 1 zählt dann 50 Buchstaben; deren 49 weist 362 3 auf: also die gleiche Zeilenlänge für 361 und 362. Auf die Anordnung der drei Nummern führt uns das Schema des UTF-Textes Gl. 1548/49.[2] Er beginnt mit der Aufzählung erstens der Personen und zweitens der Objekte, auf welchen die aus geschlossenen Verträgen fließenden Verpflichtungen lasten;[3] es folgt die Offentlichkeitsformel, um die Wirksamkeit und Einhaltung der geschlossenen Verträge durch Kundmachung der Verpflichtungen zu sichern. Den Schluß bildet die Anrufung der Götter und aller beteiligten Menschen als Zeugen, das Datum und die Protokollfertigung. Im Gegensatz zu dieser fast vollständig erhaltenen Inschrift läßt sich aus Hal. 360—362 zwar bloß ein Fragment rekonstruieren; daß aber im vollständigen Texte die Öffentlichkeitsformel nicht gefehlt habe, schloß ich aus 361 1: " " " | 𐩬𐩬𐩰𐩹𐩡 | 𐩹𐩢𐩰𐩡𐩰; vgl. Gl. 1548/49, Z. 5; hätte ich sie nun als Schluß einer unvollständigen Zeile, etwa 362 2 ergänzen wollen, so wäre diese übermäßig lang geworden. So lag es nahe, für die Öffentlichkeitsformel eine ganze, ausgefallene Zeile anzunehmen und ihre Reste in Hal. 360 zu suchen;[4] um so eher, als diese Nummer — mit derselben Fundnotiz wie 361 f. — kaum anders gedeutet werden kann: 𐩬𐩬𐩠𐩫 | 𐩬𐩬𐩡𐩡𐩬𐩯𐩠 | 𐩱𐩮.𐩯, verglichen mit Gl. 1548/49, Z. 6: | 𐩦𐩬𐩬𐩠𐩫 .... | 𐩬𐩹𐩬𐩯𐩹𐩥 | 𐩥𐩹𐩬𐩯𐩢 | 𐩡𐩰 | 𐩬𐩡𐩱𐩥 | 𐩬𐩨𐩥 " " " | 𐩥𐩧𐩰𐩱. Den Schlußabsatz des Textes schien mir die Zeile 362 3 zu bilden, da sie ähnlich der Strafandrohung Sab. Denkm. 21 ult. die Ankündigung der Rechtsfolgen enthält.

Während einige Halévy-Inschriften nur in Stücke getrennt sind, die in der Sammlung mitunter weit auseinander liegen, nehme ich hier noch eine Umstellung von Zeilen vor; so zeigt auch Hal. 208 mit der Kopie desselben Textes Gl. 1089 = 1660

[1] Vgl. | 𐩬𐩩𐩬𐩭 362 3.

[2] ‚Der Grundsatz der Öffentlichkeit', S. 24 f.

[3] Das erste | 𐩹𐩡𐩱𐩨𐩥 | 𐩧𐩨𐩱𐩨 | 𐩡𐩫𐩥 nebst einem Teil seiner Dependenz fehlt dort; hier das zweite, während dem ersten 𐩬𐩸 vorangeht, womit auch sonst Inschriften beginnen; s. weiter unten.

[4] Es ist selbstverständlich auch möglich, daß zwischen Z. IV und VI mehr als eine Zeile ausgefallen ist.

verglichen, verwirrte Zeilenfolge. Andererseits läßt die Länge und Gruppierung der Zeilen in Hal. 360—362 die Annahme nicht zu, daß der Text — wie etwa in Hal. 370, 371 oder Hal. 349[1] — auf drei oder vier Seiten eines Steinblocks fortlief und das Durcheinander von daher komme. Vielleicht kann man die Zersplitterung unseres Textes folgendermaßen erklären:

Die sechs erhaltenen Zeilen der Inschrift waren auf drei Blättern oder Streifen zu zwei Zeilen kopiert worden: 362 $_{1, 2}$ = Z. I, II; 361 $_{1, 2}$ = Z. III, IV; 360, 362 $_{3}$ = Z. V, VI. Sei es, daß Halévy selbst die Reihenfolge der Zeilenpaare — und daß sie zusammengehören — nicht angemerkt hat und die Reihenfolge der Blätter später verwirrt worden ist; oder daß ihm in fremder Abschrift je zwei Zeilen als eine Inschrift überbracht worden sind: kann bei einem nach geraumer Zeit unternommenen Ordnungsversuch 362 $_{3}$ = Z. VI wegen Φ1ΠϘ irrtümlich an 362 $_{2}$ = Z. II (Ч1ΠϘΦ) angeschlossen und der unverständliche Zeilentorso 360 = Z. V als isoliertes Fragment ausgeschieden worden sein, während 361 = Z. III f. als dritte Inschrift blieb. Das setzt voraus, daß die je zwei Zeilen enthaltenden Blätter bei der Edition aus der natürlichen Reihenfolge a (= Z. I, II), b (= Z. III, IV), c (= Z. V, VI) in die umgekehrte Ordnung: c, b, a gekommen waren oder gebracht worden sind;[2] dies würde die Halévysche von Z. V (360) aufsteigende Zählung der drei von mir zusammengestellten Texte erklären. Die Fundnotiz, die nur dem Ganzen gelten konnte, wurde dann auf jedes der so entstandenen Fragmente übertragen.

Der Inhalt ist folgender: Es soll öffentlich kundgemacht werden, daß auf bestimmten Liegenschaften, die in Pacht und zur Bewirtschaftung überlassen worden sind, und auf ihren Besitzern zugunsten des Staates Verpflichtungen lasten. Wer die Pächter, wessen Landes Herren die Könige waren (Z. II), erfahren wir aus dem Texte nicht; ebenso bleibt die Lage der Felder, Palmen und Weingärten unbekannt. Vielleicht waren

---

[1] S. oben S. 126 ff.

[2] Allenfalls kann der unredliche Finder und Überbringer des Textes ihn zerstückelt und, um für den ersten Blick den Zusammenhang zu verdunkeln, die Reihenfolge der Zeilen umgestürzt haben.

die Besitzer auf diesem Stein überhaupt nicht genannt, da für das Wesen des ◊Χ⦶ (der ἄφεσις) und für die Abgabepflicht des Grundes die Person der jeweiligen Besitzer (Pächter), falls sie wechseln sollten, gleichgiltig blieb und es offenbar darauf ankam, den Charakter der Liegenschaften als UTF-Gründe (γῆ ἐν ἀφέσει) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.[1] Der Besitz selbst war durch die Lage der Inschrift und durch die Grenzsteine bestimmt. ‚Die Könige' bedeutet aber, ob nun der Name des Staates folgte oder nicht, die im jeweiligen Herrscher verkörperte Staatsgewalt, deren Eigentum der Boden war. Der Text hätte so ganz allgemeinen Charakter.

Im Gegensatz zu anderen Inschriften nennt er neben gewissen Objekten: Ländereien, Palm-, Weingärten, Saatfeldern, Pressen noch die Χ1Π⌽ᛊ: offenbar eine wirtschaftlich und bodenrechtlich verschiedene Gattung von Anbauflächen, welche die Könige vergeben haben: Ϧ1Π⌽. Es fragt sich, worin diese Objekte von den vorher genannten Gärten, Feldern, Pressen bezüglich der Form und der Bedingungen ihrer Vergebung und Übernahme zum Anbau abwichen. Jene Ländereien, Gärten, Felder etc. werden von den Bebauern ‚gekauft' ᛊ片ᛋ.[2] Zwar ist damit keineswegs eine durch Erlegung der Kaufsumme vollzogene Übernahme ins Privateigentum gemeint, sondern lediglich der steuer- und bodenzinspflichtige Besitz, etwa in Form einer Erbpacht;[3] Eigentümer ist der Staat; doch der Ausdruck ⚲Ϧ⌽, der hier wie auch sonst in sachlich und terminologisch verwandten Urkunden damit verbunden wird, deutet einen freieren Besitz an; während 1Π⌽ und sein Objekt Χ1Π⌽ᛊ semasiologisch — nach der altnordarabischen Entsprechung[4] zu

---

[1] Die Bedingungen der Vergebung im einzelnen — Höhe der Abgaben etc. — mögen zeitweilig gewechselt haben; doch war das in besonderen Urkunden verbrieft und, wie es scheint, nicht Gegenstand öffentlicher Kundmachung; vgl. ‚Der Grundsatz etc.', S. 28, 40.

[2] So die Bedeutung dieser Wurzel im Ostsemitischen und in den modernen Mahrasprachen; vgl. ‚Der Grundsatz etc.', S. 23, 29.

[3] Vgl. ‚Die Bodenwirtschaft etc.', S. 4 f.

[4] Dozy, s. v. قبل II. c. acc. *de la terre : donner à ferme.* قبالة *contrat par lequel on permet à qc. d'exploiter une terre moyennant une taxe et une redevance que le dernier s'engage à payer annuellement en argent ou en nature. De là vient que* قبالة *est presque devenu le synonyme de* عهد *et* صلح.

schließen — das reine Pachtverhältnis hervorkehrt. Dazu kommt noch bei diesem, daß mit 𐩤𐩨𐩡𐩬, Z. II, Subjektswechsel eintritt: Der König ist es, von dem diese Maßregel offen ausgeht, welcher diese 𐩣𐩤𐩨𐩡𐩩, etwa ‚Pachtgründe', den Besitzern, ‚Käufern' anderer Gründe: der Gärten, Felder, Pressen etc. gegen Kultur- und Zinspflicht offiziell zuweist.[1]

Es müssen also nicht bloß die Rechtsverhältnisse, sondern auch die Liegenschaften, welche das Objekt einerseits des von der Partei vollzogenen Kaufes, andererseits der vom König, d. h. dem Staate ausgehenden Verpachtung bilden, materiell verschieden sein. Letztere sind nicht mehr wie die Gärten, Felder, Pressen etc. unter dem freieren Besitz 𐩤𐩬𐩺 zu subsumieren, 𐩣𐩤𐩨𐩡𐩩 ist auch keine zusammenfassende neue Bezeichnung dafür, sondern für völlig andere Gründe im Gegensatz zu den vorhergenannten Gärten und Feldern. Wohl aber sind es dieselben Personen, die sowohl als — wenigstens dem Scheine nach freiwillige — Käufer und Besitzer, als auch vom Könige bestellt, als Pächter erscheinen. Dann liegt es nahe, die Pachtgründe in der Nähe des Bodenbesitzes zu suchen und zu vermuten, daß mit dem Besitzrecht an den vom Staat zur Bebauung überlassenen Gründen für die Besitzer die vom Staat auferlegte Pflicht verbunden sein konnte, benachbartes Land zwangsweise zur Kultivierung zu übernehmen und davon Pachtzins abzuführen. Man kann zum Verfahren ‚die schon für die ptolemäische Zeit konstatierte Sitte' vergleichen, ‚die Beackerung der staatlichen Ländereien den vermögenden Einwohnern einer Gegend zwangsweise aufzubürden. In der römischen Zeit hat man diese Zwangsbeackerung hauptsächlich den proximi possessores, den Besitzern der *γῆ ἰδιωτική*, aufgebürdet'. (Rostowzew, p. 196.) Die ‚Kauf'objekte (𐩦𐩬𐩣𐩰) scheinen in unseren Urkunden als Staatseigentum (in der Sprache der Papyrusdokumente der ptolemäischen Zeit als *γῆ ἐν ἀφέσει*) den

[1] Versteckt kann freilich auch der ‚Kauf' seitens der Partei ein Zwangskauf gewesen sein, wozu ja Parallelen in der Rechtsgeschichte vorhanden sind; vgl. ‚Die Bodenwirtschaft etc.', S. 5. — Als Staatsoberhaupt ‚verkauft' aber der König (Staat) nach der üblichen Terminologie niemals. Jedoch kaufen und verkaufen die Könige als Großgrundbesitzer (Sippenhäupter), so in Gl. 1000 B; vgl. ‚Die Bodenwirtschaft etc.', S. 9, Note 1, 5.

Hauptgegenstand des U͡TF-Vertrags gebildet zu haben, hingegen die Zwangsverpachtung ein Adnex im Vertrag und die Pachtgründe Domanialland (*γῆ βασιλική*)[1] gewesen zu sein.

Die Rechtsfolgen der nichterfüllten Pflicht treffen nach dem erhaltenen Wortlaut die Objekte;[2] treten auch hier die Personen, die Besitzer zurück? Das kann man so deuten, daß die Schuld samt Zinsen auf dem Grunde lasten blieb und von seinem Ertrage zu tilgen war, selbst wenn der Boden den Besitzer wechselte.

Ich versuche nun folgende Übersetzung:

I. ‚Es ist bestimmt: was obliegt jedermann, groß und klein, (allen die) geka[uft und . . . . und was lastet auf allen Ländereien und

II. Palmgärten und Weingärten und Saatfeldern und Keltern (Fruchtpressen), die sie als Besitz erworben haben, und Pachtgründen, welche die Könige (ihnen) in (Zwangs)pacht gegeben haben, ... [gemäß diesem

III. U͡TF-Vertrag: auf daß eingehalten werden seine Forderungen (an Staatssteuern) und die Kaufpreise (Erbstandgelder) und die Abgaben[3] und seine Urkunde und Sicherstellung [als maß-

IV. gebende Norm für die Ländereien und Palm- und Weingärten und Kelter und Pachtgründe, und als lastend auf den Menschen und den Häusern

V. [und auf allem, was] sie als Besitz erworben haben und erwerben werden: (zu diesem Zwecke) seien gegen jeden [Widerstand kundgemacht . . .

VI. sie[4] in (Zwangs-)Pacht genommen haben; und bleiben sie in der Leistung zurück und halten die Termine nicht ein, so treffe das Gesetz die Ländereien und Palm- und Weingärten und die Saatfelder und die Pressen . . .‘

Z. I. 𐩺𐩻 scheint hier als verbale Überschrift verwendet zu sein; ähnlich wie das Substantiv *duppum* in den babyloni-

[1] Vgl. dazu Mitteis-Wilcken I, 1, S. 272, 277, 295.

[2] 𐩺𐩩𐩺𐩣 als göttliche Strafe zu deuten, die etwa durch Mißernte o. ä. den Besitz treffen soll, wird hier kaum angehen. Liest man aber mit Glaser 𐩬𐩩𐩺𐩣, so fehlt das Objekt von 𐩬𐩺𐩵𐩧𐩩.

[3] Wörtlich: ‚und seine . . .‘, d. h. die darin vorgeschriebenen . . .

[4] Die Besitzer.

schen Urkunden.[1] — Statt 𐩨𐩲𐩧𐩨 erwartet man nach der sonst belegten Terminologie 𐩨𐩲𐩨𐩧; doch ist mit Rücksicht auf Hal. 48 7 kaum ein Schreibfehler der Kopie anzunehmen; vgl. ‚Der Grundsatz etc.‘, S. 29. — Zu 𐩨𐩫𐩻𐩠 | 𐩥𐩤𐩷𐩬𐩠 ebd. S. 20; der Gegensatz geht nicht vom Alter aus, sondern vom Range; vgl. قاطن ‚Diener‘. — Zu 𐩱𐩣𐩠, ergänzt nach Gl. 1548/49 passim, vgl. ‚Der Grundsatz etc.‘, S. 23, 29; ‚Die Bodenwirtschaft etc.‘, S. 4 f. — 𐩣𐩧𐩳𐩩 ist nach Z. IV, VI ergänzt. Es scheint als Oberbegriff die im folgenden genannten Gattungen: Saat- und Obstgartenland zu umfassen.

Z. II. Zu 𐩠𐩳𐩧𐩣 vgl. oben Gl. 1150 4. — 𐩠𐩥𐩫𐩩 zu وهص, ‚pressen‘,[2] woran Glaser, Altjem. Nachr., S. 89 wahrscheinlich gedacht hat. Über Fruchtpressen s. ‚Deutsche Aksumexpedition‘ II, 74 ff.; sie sind aus Felsblöcken gehauen; ferner *Tell el-Mutesellim,* Bd. I A, S. 69 f., 135, Taf. XVI: Der Ölkelter ist mit Steinplatten gepflastert, die sich gegen ein tieferliegendes tönernes Becken neigen. Bei halber Füllung fließt daraus das Öl durch einen Kanal in eine Zisterne. — Über 𐩤𐩨𐩡 und 𐩠𐩤𐩨𐩡𐩩 s. S. 136 f. In der Übersetzung habe ich die Aneinanderreihung zunächst der Substantiva und dann der Verba im Relativsatz nach ihrer Zusammengehörigkeit aufgelöst. Zu beachten ist der Infinitiv statt des Verbum finitum nach 𐩥 bei Subjektswechsel in 𐩤𐩨𐩡𐩬, welches nur zu 𐩠𐩤𐩨𐩡𐩩 gehört.

Z. III. Vgl. ‚Der Grundsatz etc.‘, S. 23, 29. — Das 𐩩 in 𐩻𐩤𐩩𐩫𐩥 ist nach Glaser ergänzt; 𐩥𐩻𐩤 ist besonders im Minäischen, in der IV., VIII. und X. Form häufig. Lidzbarski, Ephem. III, 208 übersetzt 𐩪𐩥𐩻𐩤 mit ‚sicherstellen‘. Ob damit die bindende, verpflichtende Kraft der Urkunde an sich ausgedrückt ist oder besondere Sicherungen, Bürgschaften für die in ihr ausgesprochenen Forderungen, etwa bezüglich der Zwangspacht gemeint sind, läßt sich nicht entscheiden.

Hier wie in Gl. 1548/49, Z. 5, 7 wird unterschieden zwischen dem formalen Moment der ordnungsmäßig ausgestellten und gefertigten Urkunde: 𐩲𐩡𐩠 — vielleicht 𐩻𐩤𐩩 — 𐩪𐩷𐩧, auch 𐩮𐩢𐩵𐩩, und ihrem Inhalt und Gegenstand: 𐩪𐩣𐩥𐩡𐩩 — 𐩱𐩣𐩠𐩩

[1] Z. B. Schorr, Altbabyl. Rechtsurkunden III, Nr. 51 = P. 81.

[2] Die Endung 𐩬 fällt inmitten der endungslosen Formen auf.

— ΧΠΦ8Ħ. — Diese und die folgende Zeile entsprechen Gl. 1548/49, Z. 5 f.

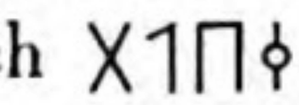
Z. IV. Auch Χ[ԿĦ ist nach Glaser ergänzt; zur Bedeutung ist ثنيّة zu vergleichen. Über das Verhältnis zu Կ8 wird im nächsten Heft ausführlich gesprochen werden. — Կ1○Φ | ԿΠ s. ‚Der Grundsatz etc.', S. 29, 32; daselbst, passim, auch zur Öffentlichkeitsformel in

Z. V. Zu ihrer Ergänzung ist oben das Nötige schon erwähnt worden. — ⋈|ĦĦ ist hier ganz wie ĦԿĦ verwendet; es ist jene Bedeutung, aus der sein Gebrauch als pron. relat. sich entwickelt hat; vgl. CIH. 287 1; Gl. 282 1, 2, 299 7, 1606 23; Hal. 520 20; Os. 27 4.

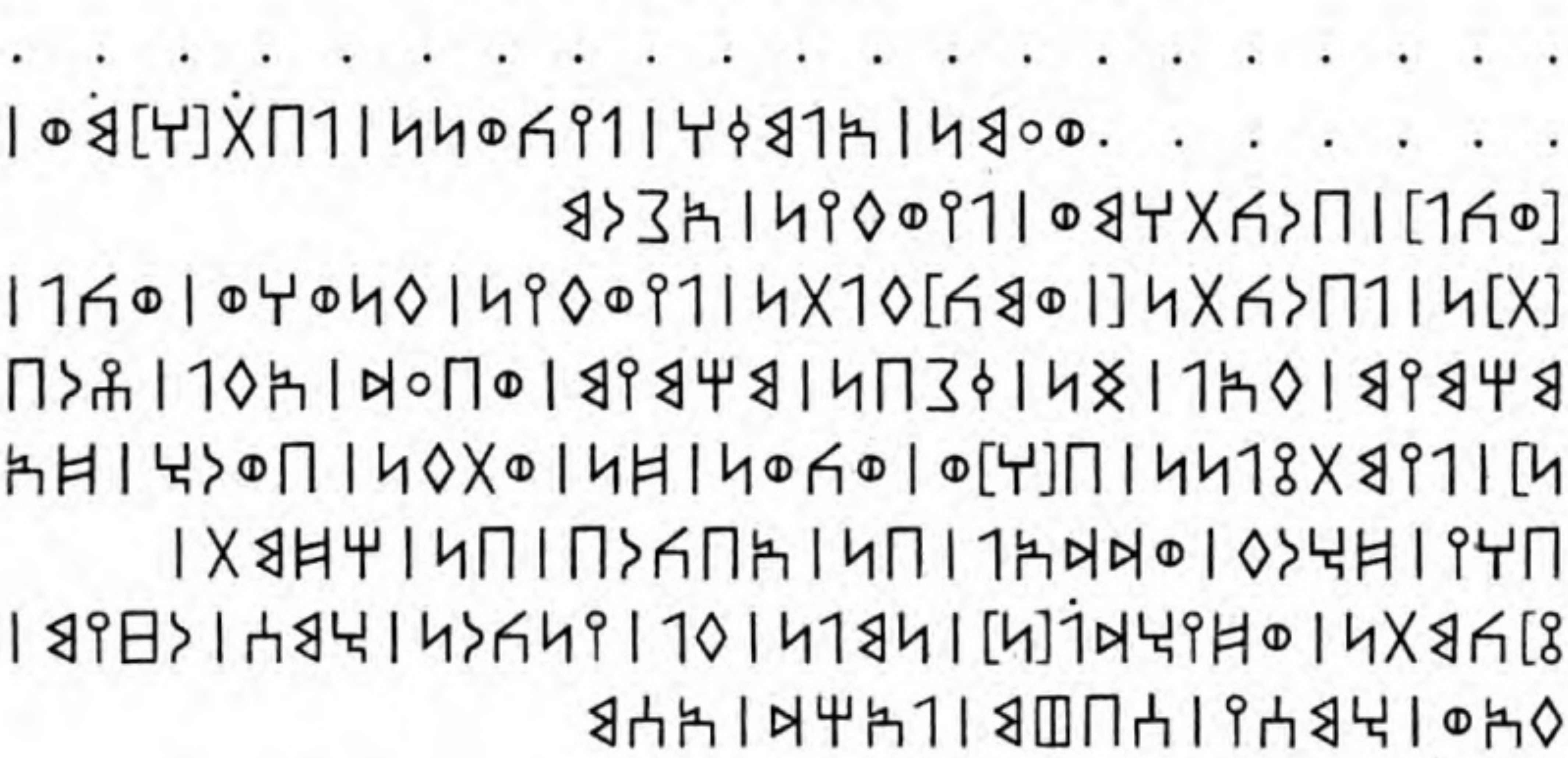
Z. VI. Φ1Πϙ ... dürfte das Zeitwort eines ausgefallenen Nebensatzes[1] sein, mit dem die Infinitive I.)ϞΦ und ⋈|)Φ zwar kopulativ verbunden sind, doch so, daß sie zum folgenden Կ⋈|)Χ, als ihrem Nachsatz, die Bedingung enthalten. Die Konstruktion wäre dann ähnlich wie in Gen. 42 38 (vgl. auch Südarab. Exped. X, S. 203, § 98 b): כי־אחיו מת והוא לבדו נשאר וקראהו אסון בדרך והורדתם וגו׳ ... Das Zeitwort Կ⋈|)ΧΦ selbst ‚so treffe' setzt wohl ԿԿ○◊ϙ fort: ‚seien kundgemacht', den in der Lücke zu ergänzenden Nachsatz von ...)Ħ○ | ԿԿΨĦ in Z. V. — Anders als in Z. 2 steht nach Φ1Πϙ kein Subjekt, das aber nur Ħ18Ħ sein, während)ϞΦΦ | ⋈|)Φ nur von den Besitzern gelten könnte. In Anbetracht des fragmentarischen Zustandes der Zeilen ist die Konstruktion nicht mit Gewißheit zu erkennen und meine Ergänzung zu 1Πϙ[Χ als Passiv von 1Πϙ (mit gleichem Subjekt wie ⋈|)Φ etc.) nur ein Vorschlag.

⋈|)Φ kommt in dieser Zeile in zweifacher Bedeutung vor: ‚nachlassen' (vgl. 1⋈|Ϟ Sab. Denkm. 21; ○ϙΨ CIH. 99) und ‚erreichen, treffen, fassen'. Zu jener vergleiche die ähnliche Trope Deut. 28 43 תרד ‚du nimmst (an Wohlstand) ab'; zu dieser den Gebrauch von نزل. —)ϞΦ =)ϞĦ mit Übergang von primae א in primae ו;[2] es ist hier ähnlich gebraucht wie Os. 10 5; vgl. WZKM. 30 351 f. Verpönt ist also: im Maß hinter der vorgeschriebenen Leistung zurückzubleiben und die Versäumnis des Termines.

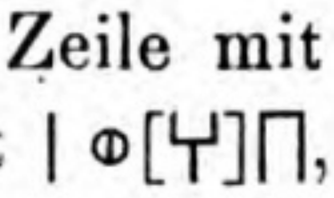
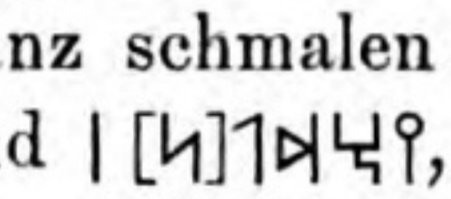
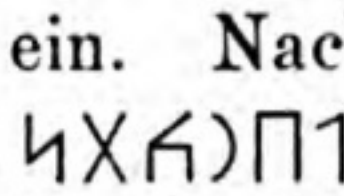
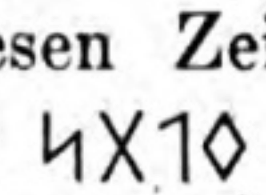
[1] Wahrscheinlich Relativsatzes. [2] Südarab. Exped. X, S. 175.

Nach dem Wortlaut in Z. VI trifft das Gesetz und die Strafe die gattungsweise genannten Objekte, welche den Besitz ausmachen und hier auch ganz wie in Z. I, II, IV aufgezählt werden; dort folgt aber noch : nach meiner Auffassung die anderen, in Zwangspacht gegebenen Gründe. In Z. VI bricht der Text leider an dieser entscheidenden Stelle ab. Ebensowenig beantwortet er die Frage, ob die unter Strafandrohung gestellten Versäumnisse sich auf die Zwangspacht allein beziehen oder auch auf die vom Besitz zu leistenden Steuern und Abgaben. Es ist aber durchaus nicht unmöglich, wenn auch infolge der Lücken kaum sicher zu entscheiden, daß in dieser Bestimmung der Gedanke ausgesprochen worden sei: der Besitz hafte für die klaglose Durchführung der ihm zwangsweise auferlegten Pacht.

Sab. Denkm. 21 = CIH. 380.[1]



1. 2. 3. 4. 5.

Der Stein, auf dem dieser UTF-Text steht, ist in drei Stücke gebrochen. Das äußerste rechte Fragment schließt in der letzten und vorletzten Zeile mit einer ganz schmalen Fuge an das Mittelstück an: mit , Z. 4 und , Z. 5 fügen sich in beiden Zeilen die Fragmente zu einem befriedigenden Zusammenhange ein. Nach diesen Zeilen berechnet, können in Z. 3 zwischen  und  . . . höchstens 3—4 Buchstaben Platz haben.[2] Links und unten ist die In-

[1] Vgl. ‚Die Bodenwirtschaft etc.', S. 6.

[2] Mordtmann, im türkischen Katalog, S. 50 setzt an diese Stelle drei Punkte. Man vergleiche CIH., Band II, Tafel V und Sab. Denkm.,

schrift vollständig, rechts fehlt in Z. 3—5 bloß ein Buchstabe; oben wird aber ein größerer Teil des Textes vermißt; ich teile ihn erst von der Stelle an mit, wo zusammenhängend übersetzt werden kann.

Wir haben den Schluß eines U͜TF-Textes vor uns, der auch Bewässerungsanlagen umfaßt;[1] unmittelbar scheint die feierliche Anrufung vorangegangen zu sein, und zwar dürfte die Anrufung des Gottes ʾLMḲH mit 𐩱𐩣𐩬 noch erhalten sein;[2] sodann wird mit 𐩡 der Zweck der Invokation angegeben; so erfahren wir einiges auch vom Inhalte des Vertrages; das Datum und die Strafsanktion beschließen die Inschrift. Die Anführung einer besonderen Verpflichtung mit | 𐩩𐩬 | 𐩺𐩭𐩡 Z. 3, erinnert an die Inschrift Gl. 131 = CIH. 99.[3] — Ich übersetze:

1. ‚. . . . .

2. . . . . . . und vor (bei) ʾLMḲH: damit es für ihr Haus und all ihre Teiche gelte, auf daß vollgiltig (unanfechtbar) sei (ihr Besitz an) den Durchläs-

3. sen (Abflüssen) im Interesse der Teiche [und der Wasserver]teiler; damit gültig (ungestört) sei (ihr Besitz an) seinen Wasserrinnen und jedem mit Leitungsdämmen bewässerten Grundstück. — Und dies wird bestimmt: KŠBān ist ein mit Leitungsdamm zu bewässerndes Feld; und daß verhütet werde die Verspätung des Ernteschnit-

4. tes! daß sie den Termin einhalten. — Es fand statt dieser U͜TF-Vertrag im Monat D̲ū ʾBHI̭ des Eponymenjahres U͜DDʾL, Sohnes des ʾBKRB, Sippe ḤD̲Mat

5. [T̲]KMatān. Und wer abläßt von emsiger Arbeit, werde bestraft mit 5 RḌI̭ Buße oder 50 Stockhieben für den Mann.‘

Z. 2. Das zu ergänzende Subjekt von | 𐩡𐩹𐩫𐩥𐩬𐩬 ist ein Ausdruck für ‚Dokument‘ gewesen: 𐩱𐩡𐩣 oder 𐩪𐩶𐩧 u. dgl. Zu

Taf. VI, besonders zum kleinen Fragmente rechts, das im CIH. nicht wiedergegeben ist. Die bisherigen Ausgaben nehmen hier eine viel zu große Lücke an.

[1] Mordtmann, im franz. Katalog, S. 42 f.: ‚*il contient des dispositions sur la distribution de l'eau des étangs*‘.

[2] S. Gl. 1548/49, Z. 7; vgl. ‚Der Grundsatz etc.‘, S. 27, 32. Da eben der Anfang fehlt, ist ein anderer Zusammenhang natürlich nicht ausgeschlossen.

[3] S. weiter unten.

𐩫𐩥𐩬 in diesem Zusammenhange s. ‚Der Grundsatz etc.‘, S. 31; es ist prägnant gebraucht wie äth. ኮነ፡ mit mancherlei Bedeutungsabstufungen. Das Imperfektum wird auch ohne 𐩥 geschrieben: Hal. 361 1, Hofmus. 17 ult., Gl. 1548/49, Z. 5. Für die Bedeutung macht die Schreibung mit 𐩥 keinen Unterschied; vgl. Gl. 739 5: 𐩥𐩱𐩲𐩣𐩵[1] | 𐩥𐩱𐩲𐩡𐩨 | 𐩺𐩫𐩥𐩬𐩬 | 𐩨𐩠 | neben 𐩥𐩱𐩰𐩤𐩡 | 𐩺𐩫𐩬𐩬 | 𐩨𐩠𐩧𐩩𐩠𐩣𐩥 CIH. 392 6 ‚sich befinden‘. Keinesfalls ist aber mit 𐩥 die Vokallänge ausgedrückt, sondern entweder labialisierte Aussprache oder eine dem Indikativ I des Äthiopischen entsprechende Form. — | 𐩥𐩫𐩡] ist nach Z. 3 ergänzt; die Lücke in Z. 2 entspricht genau dem dort von diesem Worte eingenommenen Raume. — Zu den Teichen 𐩨𐩧𐩫𐩩 vgl. Euting, Tagbuch II, 170, 191 f., und die Siloahinschrift: וילכו · המים · מן · המוצא · אל · הברכה·

𐩥𐩰𐩺 wird, wie an unserer Stelle, im U͡TF-Texte Gl. 516 3 verwendet: 𐩥𐩡𐩣𐩥 | 𐩨𐩬𐩺 | 𐩢𐩰𐩬𐩣 | 𐩡𐩩𐩥𐩰𐩺𐩬 | 𐩱𐩧𐩳𐩠𐩣𐩥 | 𐩨𐩲𐩡𐩣 | 𐩶𐩧𐩨𐩣 | ‚und sie leisteten den B. Ḥ. Gewähr — auf daß ihr Landbesitz gültig (unanfechtbar) sei — durch eine Garantieurkunde‘.[2] Ähnlich in der Grabschrift Gl. 438: 𐩡𐩺𐩥𐩰𐩺𐩬 | 𐩭𐩣𐩪 | 𐩹𐩬 | 𐩤𐩨𐩧𐩬 | ‚damit der Besitz des Fünftels dieses Grabes gültig (unanfechtbar) sei‘.

𐩱𐩦𐩧𐩣𐩩𐩬, Plur. der Form أفعلة, dürfte nach شرم ‚spalten‘ zu schließen, ein Synonym von 𐩰𐩪𐩱 (s. oben S. 71) sein. Die Abflüsse des Reservoirs oder des Kanals speisten die Wasserteiche.

Z. 3. Der Vertrag lautet ‚zugunsten (𐩡) ihres Hauses und all ihrer Teiche‘ (Z. 2). Er bezweckt, daß der ungestörte Besitz (𐩥𐩰𐩺) der Bewässerungsanlagen und damit ihre Benützung der Partei gewährleistet werde: zur Füllung der Teiche auf den Feldern und zur Verteilung mittels der Leitungen an den Dämmen oder Wällchen kleinerer Parzellen. Dem steht die Verpflichtung gegenüber, ḲŠBān als ein 𐩣𐩢𐩣𐩺𐩣 einzurichten (s. weiter unten) und die Ernte rechtzeitig einzubringen.

[1] Vgl. Rép. d'épigr. sém. 852, Z. 5 f.

[2] Die Begründung dieser Übersetzung an anderer Stelle. — 𐩡𐩣 = لم noch in Gl. 443 5; 𐩶𐩧𐩨𐩣 in Gl. 438 2. Es ist vielleicht an die βεβαίωσις des griechischen Rechtes zu denken.

Wie in Hal. 360/62 neben dem Boden, den Weinbergen auch die Kelter, so sind hier neben dem Grundbesitz die Wasserversorgungsanlagen Objekt des Vertrages.[1]

Die Ergänzung | 𐩥𐩣𐩫[𐩰𐩡𐩩𐩬 ergab sich in Anbetracht der Lücke von 3—4 Buchstaben (s. oben) aus dem Zusammenhang, der durchwegs von Wasserbezug handelt, unter Vergleichung des äth. ከፈለ: Zur angenommenen Bedeutung ‚Wasserverteiler' vergleiche in der Sammlung Glaser I. 70 die Schilderung solcher Anlagen; auch die von v. Wrede, S. 231, 245 seiner Reise beschriebenen Bauten, welche die Einwohner für Gräber hielten, dienten sicherlich dem Zweck der Wasserverteilung. — 𐩫𐩰𐩡/// noch in CIH. 292 3; DMG. 33 490, VII 6.

𐩰𐩬𐩥 (u. a. vgl. Hal. 359 4; CIH. 329 2, 4) ist plur. zu 𐩰𐩬𐩥𐩩 wie ፍናው zu ፍኖት: Die Bedeutung ist schon von Mordtmann erschlossen worden; zur Etymologie vgl. أَتِيّ ‚Wasserrinne'. Das Suffix in | 𐩰𐩬𐩥𐩠𐩥 bezieht sich auf jenen zu bewässernden Grund, der Gegenstand des Vertrages war.

𐩣𐩢𐩣𐩺𐩣 kommt in der Ḥadaḳāninschrift neben sonstigem Grundbesitz vor, für den dort der Ausdruck 𐩩𐩥𐩧𐩻 gilt. Grimme, OLZ. 1906, Sp. 258 setzt 𐩢𐩣𐩺𐩣 dem *περίβολος* gleich[2] und trennt es sachlich von unserem 𐩣𐩢𐩣𐩺𐩣, das Hartmann, Die arab. Frage 395, mit ‚Gehege' wiedergibt. M. Lambert erklärt es im CIH. zu dieser Stelle als ‚Wall, Mauer'. Es bedeutet aber das durch Leitungsdämme berieselte Grundstück.[3]

Zu 𐩰𐩹𐩡|𐩬𐩮| vergleiche vorläufig Studien I, S. 7 f. Ausführlicheres wird Studien III bringen. — Das auf 𐩰𐩹𐩡|𐩮𐩬 folgende 𐩤𐩦𐩨𐩬|𐩣𐩢𐩣𐩺𐩣 fasse ich als Nominalsatz auf mit opta-

[1] Man könnte 𐩡𐩨𐩧𐩫𐩩𐩬| auch unmittelbar mit 𐩹𐩦𐩧𐩣𐩩𐩬| verbinden: ‚die Durchlässe (Abflüsse des Wassers) zu den Teichen' ... doch würde dann der status constructus vorangehen. Das Facsimile Taf. VI der Sab. Denkmäler deutet nach 𐩡𐩨𐩧𐩫𐩩𐩬/// die Spuren eines 𐩠 an; dies wäre nur zu einem Dual auf 𐩺𐩬 ergänzbar, wofür der Textinhalt keine Voraussetzungen bietet.

[2] Zu Hal. 152 mit der Lesung 𐩢𐩣𐩺𐩣 statt 𐩢𐩣𐩬𐩣. — Vgl. Münchner Beiträge zur Papyrusforschung II, 147 (San Nicolò, Ägypt. Vereinswesen).

[3] Vgl. Sammlung Glaser I, 60, 63 f.; v. Wrede, Hadhramaut, S. 105 f.; oben S. 123, Note 4 zu Gl. 1666.

tiv-jussivem Sinn; ḲŠBān als nomen proprium. Allerdings könnte man auch übersetzen: ‚neu herzustellen[1] ein von Leitungsdämmen umgebenes Feldstück'. Wahrscheinlicher scheint mir aber nicht eine derartig allgemein gehaltene Forderung zu sein, sondern eher eine ganz präzise Abmachung, als welche jene gelten dürfte, die ein bestimmtes — mit Namen genanntes — Objekt betrifft.

| ᐅ|○⊓⊕ ist entweder Infinitiv[2] oder Interjektion; vgl. نَغْدًا لَكَ und ״חלילה ל. Jedenfalls hängt es von ЧX ab. — 1◊Ħ stelle ich zu hebr.-aram. אפל ‚spät tragen, spät reifen'. Hier kann nur ein durch Verschulden der Bebauer verursachter Schaden an der Ernte gemeint sein. Diese Bedeutung legt das folgende Ч]⊓)ሐ ‚Schnitt des Getreides' nahe.[3]

Z. 4. ‚Damit sie sich nach ihm', d. h. dem Vertrag und üblichen Termin ‚richten'. Zum Versäumen des Termins vergleiche S. 140 Hal. 360/362 a. E. — In der Übersetzung von 18X϶ folge ich Mordtmann.

Z. 5. Zum Namen des Eponymos vgl. Mordtmann, Min. Epigr., S. 116, Note 1. Die zweite Filiation: ‚Sohn ḤḎMat' gibt die Sippe an (ebd., p. 76 f.). Darauf folgt, wie in Hal. 48 auf ϶ΨΘ◊|Ч⊓ und in Derenbourg, Études, N° 5, Z. 6 auf |Ч⊓ |11Ч|)⊓ሰ ohne Sippenzeichen: ЧX϶ሰ8. Man kann daraus schließen, daß ṮKMatān einen größeren, mehrere Sippen umfassenden Verband bezeichnet. Zum Fehlen des Sippenzeichens davor vgl. Hartmann, Arab. Frage 229; Sab. Denkm., S. 30.

1ᐅЧ, s. S. 160 unten zu Gl. 131 9. Es folgt unmittelbar Ч1϶Ч, denominiert von نملة ‚Ameise', im Sinne der rastlosen Bewegung und geschickten Tätigkeit; über die vielfache Anwendung dieser Metapher s. Lisān s. v. نمل.

Die Prügelstrafe war vielleicht nur den Unfreien, die Geldstrafe den Freien zugedacht. Beide richten sich gegen einzelne, deren Lässigkeit den Erfolg des Ganzen nicht notwendig in Frage stellt. Anders die Bestimmung Hal. 360—362 ult.; sie

---

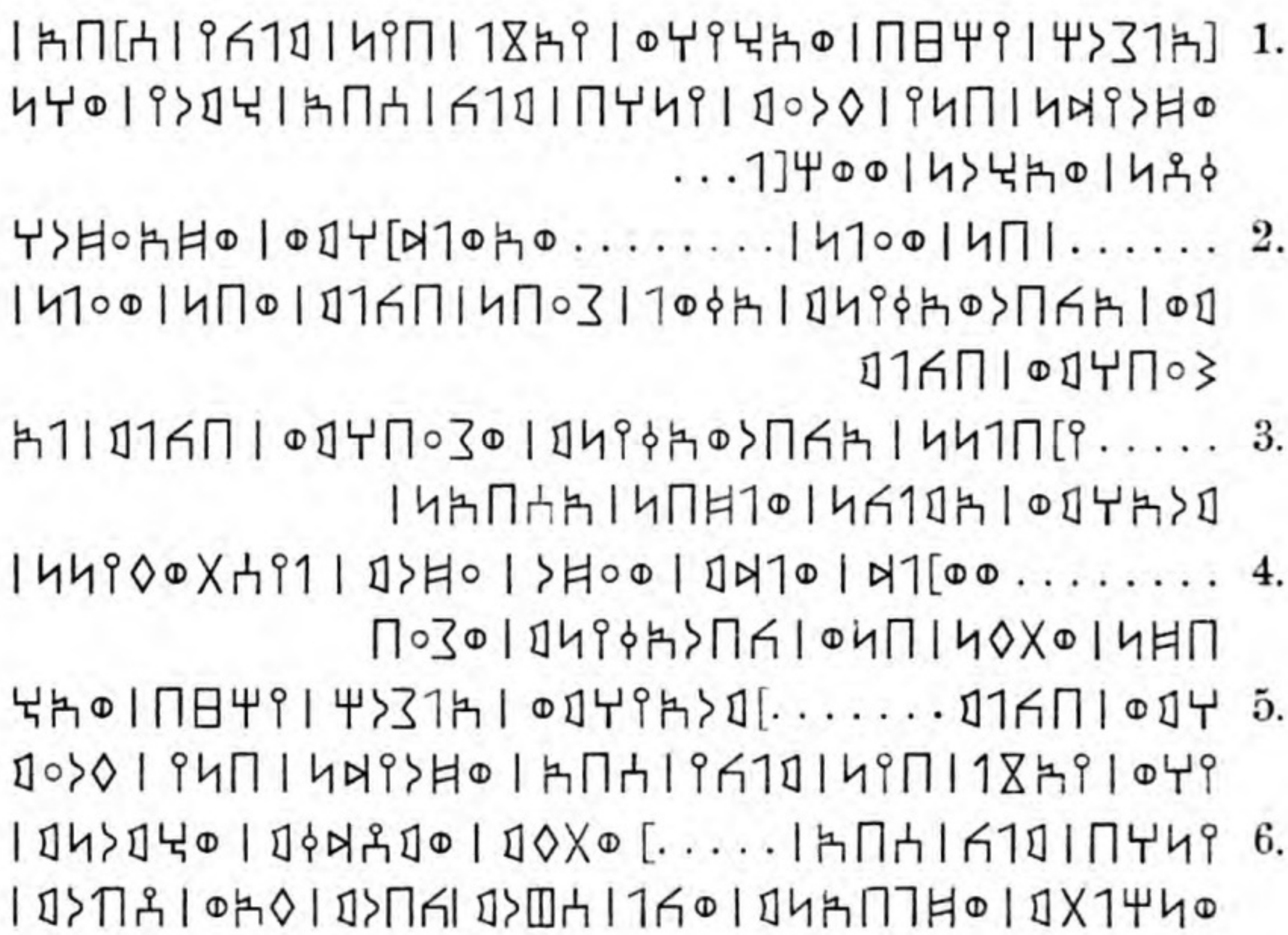
[1] Vgl. |Ч⊓≷ϕΨ⊕|⊕○▯ЧX Gl. 1076 4, Studien I, S. 4. — Hier müßten wir den Infin. II annehmen. Das CIH. übersetzt: *neve conetur instaurare murum.*

[2] Das CIH. übersetzt: *et amoveat excavationes fossae.*

[3] Mordtmann, DMG. 46 322.

erfaßt in letzter Linie die Gesamtheit der gegenwärtigen und künftigen Besitzer bis zur Tilgung der Schuld, indem sie den Besitz haftbar macht, wenn die bodenhoheitlichen Rechte verletzt werden.

Os. 35.[1]



Die Zeilen haben — bis auf die am linken Ende, im Raum von 2—3 Buchstaben beschädigte erste — die gleiche Länge und 44—51 (Z. 2) Buchstaben. Ergänzt man die am Anfang fehlenden Königsnamen nach Z. 5, so sind es 27 Buchstaben, die dem jetzigen Beginn der Inschrift vorangehen müssen. Da der Rest der Zeile: 44 erhaltene Buchstaben, mehr ausmacht als die Ergänzung, kann diese allein — bloß die Königsnamen enthaltend — nicht für sich eine ganze Zeile ausgefüllt haben, die der jetzigen ersten etwa vorangegangen wäre. Wir hätten dann auch zu Beginn der folgenden Zeilen ungefähr 27 Buchstaben als fehlend anzunehmen: unter der Voraussetzung, daß nicht ein erheblich größeres Stück denn die ergänzten Königsnamen als Anfang des Textes verloren gegangen ist.

[1] Vgl. ‚Die Bodenwirtschaft etc.‘, S. 7 f.

Nun kann aber die Inschrift schwerlich anders als mit den jetzt abgebrochenen Namen der zwei Könige, welche die Urkunden ausgestellt, begonnen haben. Der Stein wäre also, was die Schrift betrifft, oben vollständig; rechts fehlt ein größeres Stück, nicht ganz $^1/_3$ der ursprünglichen Zeilenlänge. Links scheinen in Z. 1 nur wenige Buchstaben abgefallen, die übrigen Zeilen unversehrt zu sein. Freilich wird dieser Schein von der letzten Zeile geweckt, die, den übrigen an Länge gleich, so wie sie ist, die Inschrift abschließen könnte. War dies der Fall und war die sechste Zeile als Endzeile nicht kürzer als die vorangehenden, dann ist die Inschrift auch links vollständig. Die bedeutenden Lücken rechts der Zeilen lassen jedoch keinen sicheren Schluß zu. Zwar kann man die erhaltenen Zeilenreste im Schema der Urkunde als Glieder erkennen und einordnen, doch ist der genauere Zusammenhang oder gar der Wortlaut des Fehlenden kaum mehr herzustellen; so bleibt es fraglich, ob etwa das spurlos verschwundene Datum des Dokuments einer Lücke rechts zum Opfer gefallen ist, und ob die jetzt letzte Zeile zur Protokollfertigung gehört oder zur Öffentlichkeitsformel.[1]

In seinen *Études sabéennes* 167 bemerkt Halévy zur ersten Zeile: ‚*il s'agit probablement d'une diminution d'impôt et d'un don de nouveaux terrains accordés à la famille noble des* אכברואקינם *et à ses serfs*'. Für die Bestimmung der Urkunde ist die sechste Zeile entscheidend: sie spricht von einem ṮTF, von einer gnadenweise (𐩢𐩣𐩧𐩠𐩣) vom König erteilten Belehnung (𐩬𐩭𐩡𐩠𐩣), von einem Erlassen (𐩴𐩨𐩱𐩠𐩣) der Abgaben und allgemein von ‚jedem Dokumente groß und klein'. ṮTF weist auf Grundbesitz hin, der einer Adelssippe von der Staatsgewalt gegen Steuer- und Zinspflicht zur Bewirtschaftung überlassen worden; *ḥmr* und *nḫl* auf eine Begünstigung der feudalen Bewirtschafter durch gewährte Abgabenminderung; dasselbe spricht auch *gbʾ* aus. Diese Ausdrücke in Z. 6 müssen mit Z. 1 zusammengehalten werden. Dort wird gnadenweise von der königlichen Gewalt, d. i. dem Staate verfügt: die Herabsetzung und Stundung von Forderungen, welche auf dem Besitz der Adelssippe lasteten (Z. 2). Nach allen Parallelen

[1] Es sind auch andere Möglichkeiten vorhanden.

sind das eben die Grundsteuern und der Bodenzins, obwohl die in diesem Zusammenhange üblichen Ausdrücke hiefür: X1⊕ᚻᛅ, XП⊕8ᚻ, XᛒᚻΣ in unserem lückenhaften Texte fehlen. Was zu Beginn der dritten Zeile sichtbar ist, läßt sich am besten zu ЧЧ1П[ᛘ ergänzen. Wie das Fragment Hal. 359 4[1] zeigt, das von Bewässerungsanlagen spricht, wird darunter eine öffentliche, dem König (in Os. 35 ‚den Königen und den Sabäern', also dem Staate), d. i. dem Fiskus vom Ertrage zu leistende Abgabe verstanden; weswegen zu ihrer Erzielung und Erhöhung die Bodenkultur durch Irrigation gehoben wird: |Ч⊕1Xᛘ|⊟)ᚻ⊕ |ᛒ1П⊕|Ч⊕Ч◇П|ᚻПᛅ|ᚨ1ᛒ1 ‚und als Land, welches fortlaufend[2] dem Könige von Sabaʾ durch die Kanäle Abgabe bringen soll'.

Neben dieser Leistung, die hier von Sippe und Stamm noch zu tragen ist oder ehedem zu tragen war und jetzt gemindert wird, ist in der nächsten, der vierten Zeile von Sicherungen der Sippe und des Stammes die Rede; sie gelten offenbar den erweiterten Besitzrechten der Sippe am Grund und Boden, dessen Verhältnisse die Urkunde neu ordnet. Ähnliches fanden wir, was die Betonung der Besitzrechte an Bewässerungsanlagen, Boden- und auch Grabanteilen betrifft, in verwandten Dokumenten; s. oben S. 143 zu Sab. Denkm. 21. Alle diese Bestimmungen in Os. 35 lassen sich nun einzeln sehr wohl im Rahmen eines U̯TF-Vertrages begreifen; aber ob sie sich auf ein einziges Besitzobjekt, das etwa Feld, Garten etc. umfaßt, erstrecken, und in welchem Zusammenhang sie zu diesem und untereinander stehen, ist beim fragmentarischen Charakter des Textes nicht mit Sicherheit zu erkennen. Zielen sämtliche Teilbestimmungen auf ein einziges Vertragsobjekt, so wäre die einfachste Lösung etwa diese: Ländereien, die bisher unter voller Steuer und Zinspflicht im Besitze der Sippe standen oder aus anderer Hand in ihre übergingen, wurden, diesmal kaum zur künftigen Hebung des Ertrags, sondern viel eher aus politischen Gründen zum Vorteil der Sippe in einen Besitz mit geminderter Leistung verwandelt.

---

[1] S. oben S. 121.

[2] Oder ‚in Hinkunft'. Vgl. تَلِيَتْ لِي عِنْدَهُ تَلِيَّةٌ ‚bei jemandem den Rest eines Darlehens noch stehen und zu fordern haben'.

Die Gruppe, welcher diese Begünstigung zustatten kam, heißt 𐩱𐩫𐩨𐩧𐩥𐩱𐩤𐩺𐩬𐩣 | und 𐩨𐩬𐩥 | 𐩫𐩨𐩧𐩱𐩤𐩺𐩬𐩣 |. Der Umstand, daß die Kabīre der ʾAḳiān unterschiedslos auch Nachkommen des Kabīrs der ʾAḳiān genannt werden, berechtigt zum Schluß, daß die Würde eines solchen Kabīrs erblich war. Da nun aber dieses nur innerhalb einer Familie, allenfalls mehrerer Familien der Sippe möglich war, ist es begreiflich, daß dieser Würdename im Plural[1] oder mit dem Sippenzeichen *Banū* (Nachkommen des . . .) den Familien oder Sippennamen, innerhalb welcher die Würde erblich war, vertreten und ersetzen konnte.[2]

Nach Hal. 51 6, Gl. 1548/49, Z. 5 müßte man vermuten, daß in Z. 2 dem stereotypen 𐩱𐩥𐩡𐩵𐩠𐩣𐩥 | 𐩥𐩹𐩱𐩲𐩹𐩧𐩠𐩣𐩥 der Name der Sippe, welche die hier beurkundete Vergünstigung erhielt, vorangegangen sei.[3] Das kann nach allem, was wir wissen, nur Marṯadm gewesen sein.[4] Das folgende 𐩱𐩫𐩨𐩧𐩥𐩱𐩤𐩺𐩬𐩣 wäre dann, wie zum Teil 𐩱𐩫𐩨𐩧𐩥 | 𐩭𐩡𐩡 |, eine Bezeichnung der erblichen Würde gewesen und nur mittelbar Sippenbezeichnung. Ein zweiter, jedoch onomatologisch nicht verwerteter Würde- und Amtsname ist 𐩱𐩤𐩥𐩡 | 𐩦𐩲𐩨𐩬 | 𐩨𐩫𐩡𐩣 |: die nicht mit Namen genannte Sippe Marṯad stellte die *ḳịl*[5] der von ihnen beherrschten (verwalteten) Bakīl ebenso bei wie die Kebīre (*πρεσβύτεροι*) der *ḳịn*-Beamten. In Z. 3 f., wo der Zusammenhang vollständig ist werden die Begünstigten bloß 𐩱𐩫𐩨𐩧𐩥𐩱𐩤𐩺𐩬𐩣, beziehungsweise 𐩨𐩬𐩥 | 𐩫𐩨𐩧𐩱𐩤𐩺𐩬𐩣 genannt; wie sonst,[6] folgt auch hier, kopulativ verbunden, der Name des ihnen hörigen Stammes; das

---

[1] Hartmann, Die arab. Frage 230, 447 faßt 𐩫𐩨𐩧 als Titel auf, der einen höheren Rang bezeichnete als 𐩹. Es habe, wie dieses, als Charakterisierung des Sippentums gedient, ebd. 243. In 𐩱𐩤𐩺𐩬𐩣 vermutet er den Namen einer Ortschaft oder eines Gebietes, S. 447.

[2] Dieser Übergang erklärt vielleicht den scheinbar undeterminierten Gebrauch von 𐩱𐩤𐩺𐩬𐩣 wie bei Eigennamen.

[3] In Gl. 438: ///𐩣 | 𐩺𐩠𐩤𐩣 | 𐩥𐩱𐩭𐩺𐩠𐩥 | 𐩱𐩫𐩨𐩧𐩥 | 𐩭𐩡𐩡 | 𐩥𐩱𐩥𐩡𐩵𐩠𐩣𐩥 | ist gleichzeitig mit dem erblichen Amtstitel auch der Sippenname gegeben. Denn der Sippenchef wird einer Sippenfamilie entnommen gewesen sein. Die Sippe ḪLL heißt in Gl. 618 16 𐩹𐩭𐩡𐩡 | und so ist ihr Name auch in die arabische Tradition übergegangen.

[4] Vgl. Gl. 120 = CIH. 141: 𐩱𐩡𐩦𐩧𐩢 | 𐩺𐩢𐩳𐩨 | 𐩫𐩨[𐩧 | 𐩱𐩤]𐩺𐩬𐩣 | 𐩥𐩨𐩬 | 𐩣𐩧𐩻𐩵[𐩣 und Hartmann, Arab. Frage 287.

[5] Hartmann, a. a. O., S. 444 ff.

[6] Vgl. Z. 2 und Gl. 1548/49, Z. 5 f.

heißt: der zur Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten der Sippe hörigen Gemeinschaft von Bauern. Das macht uns völlig deutlich, daß die *Banū kabīr ʾaḳiān* oder *ʾakbirāyu ʾaḳiān* als Sippe zusammengefaßt sind.[1]

Die nächste Frage ist die nach der Art dieser Würde. Kabīr[2] ist nicht nur der Statthalter einer Provinz,[3] der *πρεσβύτερος* einer Sippe[4] — z. B. 𐩠𐩡𐩡 — usf., sondern auch der Vorstand einer Beamten- oder Priestergemeinschaft und einer sozialen Gruppe, z. B. von Hörigen: 𐩫𐩨𐩧𐩿𐩱𐩧𐩦𐩿𐩣𐩩𐩨𐩬𐩹𐩺𐩬𐩿 Glaser 325;[5] 𐩫𐩨𐩧𐩿𐩱𐩵𐩣𐩿𐩣𐩡𐩫𐩿𐩣𐩲𐩬𐩿 Hal. 480 2, 3;[6] 𐩫𐩨𐩧𐩿 𐩭𐩸𐩧𐩬𐩿𐩰𐩧𐩲 Fresn. 47. Wie das Priesterkollegium eines Gottes, die Hörigen der königlichen Domänen, die Eintreiber[7] der Erstlingsabgaben, so hatte auch die Beamtenkategorie[8] (Kaste) der ʾAḳiān einen Vorsteher. Diese sozial sehr verschieden abgestuften Gruppen treten korporativ auf: in Hal. 480 weihen und bauen die Hörigen des Königs von Maʿīn unter ihrem Kabīren einen Turm. Das war eine Folge der Zwangsgesellung durch den Grundoberherrn und in seinem Interesse. In CIH. 131 = Gl. 110[9] erscheinen die ʾAḳiān von Šibām[10] als mitberatende Körperschaft neben ihrem Kabīren, ähnlich anderen Gruppen neben dem König, wobei ihr Kabīre in derselben Terminologie wie ein König Verfügungen erläßt: 𐩫𐩬𐩿𐩢𐩮𐩨𐩿𐩷𐩢𐩢𐩧𐩿. Dies läßt auf einen höheren Rang und eine gewisse Autonomie

---

[1] Vgl. ‚Die Bodenwirtschaft etc.', S. 12 ff.

[2] Vgl. Hartmann, a. a. O., die im Index angeführten Stellen.

[3] a. a. O., S. 30, 437 f.

[4] Zum modernen Sprachgebrauch, wo allerdings eine andere gesellschaftliche Schichtung vorliegt, s. Sammlung Glaser I, 34, 134.

[5] Glaser, Mittheil. 76; Mordtmann, Himjar. Inschr. und Alterthümer, S. 57, Nr. 9.

[6] Vgl. ‚Die Bodenwirtschaft etc.', S. 9.

[7] Das Wort ist ein Kollektiv-Plural auf *ān* und gehört zu حشر ‚sammeln'. حُشّار, nach Lane aus dem *Tāǵ el-ʿarûs*: *‚collectors of the tithes and poll-tax'*.

[8] Vgl. den Kommentar zu Gl. 481 1, S. 22 f.

[9] Vgl. Mordtmann, Beiträge zur min. Epigr. 97.

[10] Die *Kabīr-aḳiān*-Inschriften stammen aus Šibām (Hartmann, a. a. O. 231). Eine Kaste solcher Beamten darf man also in jenem Gebiete suchen, dessen Zentrum Šibām war. Die Erinnerung daran hat die arabische Tradition bewahrt und nennt es شبام أقيان und شبام بيت أقيان, wobei sie *ʾAḳiān* als Sippennamen (vgl. ذو أقيان) auffaßt.

dieser Kaste oder sozialen Gesellung schließen. Wie eigene, mit fremden sich kreuzende materielle Interessen zu einem engeren Zusammenschluß einer sozialen Gruppe führen,[1] so sucht aber auch die Blutgemeinschaft ihre von einzelnen erworbenen realen oder vorgestellten Vorteile und Vorrechte sich durch Vererbung auf die Dauer zu sichern: dort der Zusammenschluß nach innen, hier der Abschluß nach außen. In der Sippe wie in der Kaste finden wir die erbliche Würde, das erbliche Kabīrat: die Kabīrenfamilie der Sippe Ḫalīl[2] und die ,Kabīrensippe der 'Aḳi̯ānbeamten', die onomatologisch der Familien- oder Sippenbezeichnung gleichkommen und sie ersetzen.

Ich versuche nun folgende Übersetzung dieser Grenzinschrift.[3] In geschweiften Klammern deute ich durch Ergänzungen einen etwa denkbaren Zusammenhang der Zeilenfragmente an. Es stehen aber andere Möglichkeiten ebensogut offen.

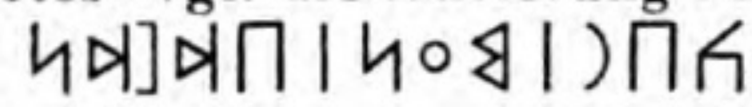
1. ,[ʾLŠRḤ IḤḌB und sein Bruder ʾ]ZL BI̯N, die zwei Könige von Sa]baʾ und Ḏū Rai̯dān, Söhne des FRʿm I̯NHB, Königs von Sabaʾ, haben in Gnaden herabgesetzt und zurückgestellt und gestundet, {was

2. an Forderungen lastet auf . . . . und} ihren [Kindern] und ihren Beisassen, den ʾAkbirāu̯ ʾAḳi̯ān, den Vögten (Führern) des Stammes Bakīl, und auf dem Stamme Bakīl

3. . . . . dahingehend, daß Abgaben] leisten die ʾAkbirau̯ ʾAḳi̯ān und ihr Stamm Bakīl ihren Herren, den Königen, und den Sabäern (d. i. dem Staate)

4. {. . . . . . es sei kundgemacht, auf daß es gelte zugunsten der . . . . und der Kin}der der Kinder und der Bei-

[1] Hartmann, a. a. O. 186 ff. Zu den Hörigengruppen S. 404 f.

[2] a. a. O. 438. — Das sabäische Eponymat kommt oft Mitgliedern der Kabīrenfamilie der Sippe Ḫalīl zu. Im Minäischen scheint der Eponymos stets ein Kabīr gewesen zu sein: daher *kbr* sowohl ,Eponymos' als ,Eponymat' (Mordtmann, Beitr. 16 ff.; Hartmann a. a. O. 442 ff.). Welches Kabīrenamt da jedesmal in Frage kommt, ist unbekannt; jedesfalls ein kurzbefristetes: vgl. die Datierung nach Konsuln. In ME., Nr. XI ist der Eponymos ; vgl. XIII, 2 und Hartmann, a. a. O. 437.

[3] Das Londoner Inschriftenwerk bemerkt zu diesem Stein: *cut on a block of limestone brought from Marib.*

sassen der Beisassen; auf daß im ungestörten Besitz[1] verbleiben durch dieses U̱TF die Banū Kabīr ʿAḳiān und ihr Stamm

5. [Bakīl . . . . . . {und es haben unterzeichnet oder: zu veröffentlichen anbefohlen} ihre Herren, ʿLŠRḤ IḤḌB und sein Bruder BZL BIN, die zwei Könige von Saba' und Ḏū Raidān, Söhne des FRʿ[m]

6. [INHB, Königs von Saba' . . . . .] ein U̱TF und eine beglaubigte Urkunde, und einen Gnadenakt und eine Belehnung, und eine Erlassung (der Abgaben) und jedes Dokument groß und klein.‘

Z. 1. Über die Zeit und den politischen Hintergrund dieser Inschrift vgl. Hartmann, a. a. O. 151 f. — Das letzte Wort ergänze ich zu 𐩥𐩢𐩡 unter Vergleichung von hebr. יחל.[2] — Mit 𐩱𐩻𐩧 ist 𐩥𐩻𐩧 Hal. 362 ₃ (S. 133 ff.) zu vergleichen.

Z. 2. Zu 𐩱𐩥𐩡𐩵𐩠𐩣𐩥 | 𐩥𐩹 ″ ″ ″ vgl. ‚Der Grundsatz etc.‘, S. 20 und die Inschrift SE. 119: 𐩡𐩠 | 𐩥𐩡 | 𐩥𐩡𐩵𐩠 | 𐩥𐩹𐩲𐩹𐩧𐩠 |. Die ʿ*ḏr* werden nach den leiblichen Nachkommen, aber innerhalb der Sippe genannt; sie dürften also nicht zur Blutsverwandtschaft gehören, aber in einem Vertragsverhältnis zur Sippe stehen, das ihnen ähnliche Rechte gibt. — Die Präposition 𐩨𐩬 | 𐩥𐩲𐩡𐩬 |, die auch vor den vorangehenden Substantiven zu ergänzen ist, deutet an, daß es sich hier um Lasten handelt, welche die bezeichneten Personen zu tragen hatten; also um das Objekt der voranstehenden Verba 𐩠𐩬𐩰𐩳𐩬 etc. Der Gegenstand der Begünstigung, die Ländereien betraf, ist nirgends genannt; vielleicht war das Gebiet in einer der Lücken rechts angegeben.

Z. 3. 𐩺]𐩨𐩡𐩬𐩬 zur Wurzel יבל: davon ist noch die Weiterbildung 𐩬𐩨𐩡, 𐩨𐩡𐩩 (verbal) und das Substantiv 𐩨𐩡𐩩 und 𐩥𐩨𐩡𐩣 (Infinitiv) Hal. 359 ₄ zu belegen und zu unserer Stelle zu vergleichen: *biltum* ‚Ertrag‘ und ‚Pachtzins, Pachtabgabe‘ in den altbabylonischen Rechtsurkunden. 𐩨𐩡𐩩[3] wird in CIH. 290 ₄ terminologisch auch für einen Tribut verwendet, den der Tempel von verliehenem Grundbesitz einheimst. An jener Stelle scheint

[1] Seitens etwaiger dieser Urkunde widersprechender Ansprüche späterer Machthaber.

[2] Vgl. Landberg, Ḥadramout 235 zum jetzigen Sprachgebrauch.

[3] Hal. 359 ₄ s. oben S. 121.

aber das Wort die Opfergabe zu bedeuten, welche der Gott als Fruchtspender, d. i. für das Gedeihen der Ernte verlangt, nicht den Bodenzins vom Ertrag des Tempeleigentums:[1] 𐩡𐩹𐩸𐩨𐩢𐩬 | 𐩱𐩺𐩩𐩧 | 𐩨𐩡𐩩𐩬 | 𐩫𐩡 | 𐩦𐩰𐩣𐩣 | ‚daß dem ʿAttar die Abgabe (den Tribut) opfere (darbringe) jeder Besitzer durch Kauf'.

‚Die Könige[2] und was zu den Sabäern[3] gehört' bedeutet: das Reich; Hal. 51$_{9}$ steht dafür 𐩪𐩨𐩰 | 𐩥𐩰𐩦𐩱𐩨𐩠𐩣𐩥 | ‚Saba und die Stämme'; vgl. ‚Der Grundsatz etc.', S. 20; für das Ḳatabanische: Gl. 1606, Z. 4 ff., 9; vgl. ebd. S. 42; der Gott steht außerdem noch als oberste der Staatsgewalten an der Spitze ihrer Aufzählung in den altsabäischen Texten und im Minäischen;[4] wo er — wie hier — fehlt, ist mit dem Staate und seiner Verfassung auch die Bodenhoheit verweltlicht.[5]

Z. 4. Die extensive Steigerung: ‚Kinder der Kinder und Beisassen der Beisassen' (vgl. OM. = CIH. 69$_{3,4}$) bezieht sich auf die *Banū Kabīr ʾAḳi̯ān* und soll die Begünstigung auch für die Zukunft sichern. — 𐩡𐩹𐩪𐩩𐩥𐩴𐩹𐩬𐩬 | dürfte hier in seiner gewöhnlichen Bedeutung, jedoch mit Beziehung auf die neuen Bedingungen des Besitzrechtes stehen, in dem die Banū Kabīr ʾAḳi̯ān unangetastet, d. h. in ihrem vollen erweiterten Recht verbleiben sollen; vgl. 𐩥𐩴𐩹.

Z. 6. Über den Grundbesitz der Banū Kabīr ʾAḳi̯ān und über ihre Rechte und Pflichten werden eine ganze Reihe von Urkunden gezeichnet worden sein, auf die hier zusammenfassend hingewiesen wird: 𐩥𐩫𐩡 | 𐩪𐩶𐩧𐩣 |. Im einzelnen wird erwähnt: 𐩥𐩩𐩴𐩣,[6] womit das Original zum vorliegenden Dokumente (vgl. Z. 4) gemeint sein dürfte.[7] Das Folgende, besonders 𐩢𐩣𐩧𐩬𐩣 etc., mag auf den Inhalt und die Bestimmungen dieses UTF näher eingehen: vgl. Z. 1. — Zu 𐩡𐩨𐩰𐩬𐩣[8] vgl.

[1] ‚Die Bodenwirtschaft etc.', S. 24.

[2] D. h. auch die **künftigen**. Derselbe Ausdruck Gl. 1606$_{19}$ (ḳatabanisch).

[3] Zu 𐩸𐩨𐩬 vgl. ‚Der ‚Grundsatz etc.', S. 21.

[4] ‚Die Bodenwirtschaft etc.', S. 3 und zu Gl. 1150 oben, S. 67.

[5] Ebd., S. 26.

[6] Zum undeterminierten Status dieses und der folgenden Worte vgl. Hofmus. 17$_{2}$, S. 154 f.

[7] S. ‚Der Grundsatz etc.', S. 33 zu Gl. 1548/49.

[8] Das 𐩸 ersetzt ein 𐩪𐩶𐩧 oder 𐩱𐩡𐩣 u. dgl.

Sab. Denkm., S. 16; hier scheint es im Sinne von ‚abstehen, ablassen' verwendet und ein Synonymon von 𐩱𐩭𐩧 und 𐩥𐩢[𐩡] Z. 1 zu sein; vgl. 𐩣𐩢𐩧𐩩𐩣 Hofmus. 17.

Glaser 1064 = CIH. 435, Hofmus. 17.[1]

𐩺𐩬𐩲𐩣𐩽𐩥𐩨𐩬𐩺𐩠𐩥𐩽𐩨𐩬𐩥𐩽𐩱𐩲𐩸𐩸𐩽𐩴𐩸𐩣𐩥𐩽𐩴𐩸𐩣𐩽𐩲𐩻𐩩𐩧𐩽𐩹𐩹 1.
𐩨𐩬𐩽𐩫𐩹𐩣𐩽𐩺𐩩
𐩲𐩡𐩣𐩬𐩬𐩽𐩨𐩬𐩢𐩡𐩩𐩣𐩽𐩥𐩣𐩢𐩧𐩩𐩣𐩽𐩡𐩨𐩬𐩽𐩱𐩵𐩣𐩽𐩥𐩱𐩣𐩠𐩽𐩨𐩬𐩺𐩽 2.
𐩱𐩲𐩸𐩸𐩽𐩨𐩨𐩺𐩩
𐩬𐩽𐩥𐩴𐩨𐩡𐩩𐩬𐩽𐩱𐩡𐩺𐩽𐩺𐩯𐩣𐩺𐩬𐩬𐩽𐩹𐩺𐩬𐩲𐩣𐩽𐩨𐩭𐩣𐩯𐩬𐩽𐩧𐩨𐩲𐩬𐩽 3.
𐩹𐩳𐩤𐩧𐩬𐩽𐩨𐩺𐩩𐩽𐩥𐩴𐩨𐩡𐩩
𐩦𐩱𐩣𐩽𐩺𐩬𐩲𐩣𐩽𐩲𐩣𐩬𐩽𐩨𐩬𐩺𐩽𐩫𐩦𐩢𐩩𐩽𐩫𐩡𐩺𐩫𐩬𐩬𐩽𐩠𐩱𐩽𐩨𐩺𐩩𐩬𐩽 4.
𐩥𐩴𐩨𐩡𐩩𐩬𐩽𐩨𐩺𐩩𐩣𐩽𐩥[𐩴
𐩨𐩡𐩩𐩣𐩽] . . . . . ⁚ . 5.

1. ‚I̯NʿM und seine Söhne, Sippe Aʿzaz, haben unverbrüchlich eingehalten[2] die Entscheidung des ʿAṯtar von ḎBN: daß sie

2. eine Pacht- und Erlassungsurkunde[3] ausstellen der Nachkommenschaft der männlichen und weiblichen Hörigen der Banū Aʿzaz über das Haus

3. und das Gebiet, die Ḏū I̯NʿM heißen, (gelegen) im vierten Fünftel von ḌḲRān; nämlich das Haus und Gebiet,

4. welches gekauft hat I̯NʿM von den Banū (Sippe) KŠḤat auf daß dieses Haus und Gebiet ein Haus sei und [Ge-

5. biet . . . . .'

Eigentümer des Gebietes war der ʿAṯtartempel. Das ergibt sich daraus, daß er den Besitzern (Banū Aʿzaz) vorschreibt, es ihren Hörigen mit Nachlaß, ohne Anspruch auf den vollen Pachtzins, zur Bewirtschaftung zu übergeben. Aus Z. 4 geht ferner hervor, daß dieses Gebiet früher im Besitze der Sippe KŠḤat sich befand; sie hatte ihr Besitz- oder Erbpachtrecht an die Sippe Aʿzaz verkauft. Bei dieser Gelegenheit traf wohl der Tempel als Eigentümer die Verfügung, welche die neuen

[1] Vgl. ‚Die Bodenwirtschaft etc.', S. 21 f.

[2] Oder: ‚als unbedingt verbindlich anerkannt, sich gefügt der . . .'.

[3] Rentennachlaß.

Besitzer zwang, ihren Hörigen Dokumente auszustellen, die, in der Inschrift öffentlich kundgemacht, eben diesen Hörigen als bevorzugten Pächtern, d. h. mit der Begünstigung, unter dem vollen Pachtzins zu arbeiten, die Bewirtschaftung überließen und den Nutzgenuß des Gebietes nach Abzug der geminderten Bodenrente gewährleisten sollten.

Aus einer Vergleichung dieser Urkunde mit Os. 35 können wir auf Bedeutungsnuancen des Ausdrucks 𐩬𐩢𐩡 schließen, je nach der sozialen Stellung der beteiligten Partei.[1] In Os. 35 gilt das *nḥl* zwischen der Adelssippe — ‚der Stamm' ist dieser als Arbeitsgenossenschaft unterstellt — und dem König (Staat). In unserem Texte Gl. 1064 nimmt der Tempel als Eigentümer des Bodens die Stelle ein, die dort der König (Staat) innehat; die feudale Adelssippe spielt in beiden Dokumenten eine Rolle; in Gl. 1064 erscheinen aber anders als in Os. 35 die Hörigen (*ʾdm*) der Sippe wirtschaftlich bevorzugt. Dem König (Staat) gegenüber wird das *nḥl* der feudalen Sippe in Os. 35 ein bevorzugtes Lehen gewesen sein, die Sippe als erblicher Großpächter fungiert und die Arbeit durch den ‚Stamm' haben verrichten lassen. Das *beneficium* der Sippe mag da politischer Sold gewesen sein.[2] In Gl. 1064 haben wir ein Eigentum des Tempels vor uns,[3] das durch Kauf (Erbpacht) im Besitz einer Sippe ist; wenn die Sippe auch den Besitz an eine andere verkaufen darf, so wahrt der Tempel seine Rechte, indem er über die Bewirtschaftung des Bodens entscheidet. Denn nichts anderes bedeutet seine Bestimmung, als den Anreiz zur Verbesserung und Hebung des Anbaus, indem die Sippenhörigen als bevorzugte Pächter berufen sind, den Ertrag in Zukunft zu steigern.[4] In Gl. 1064 hat das wirtschaftliche Moment das Über-

[1] Vgl. ‚Die Bodenwirtschaft etc.', S. 12 oben.

[2] Die Sippe gehörte zu den Parteigängern des die Urkunde ausstellenden königlichen Brüderpaares; Hartmann, Arab. Frage 151 f.

[3] Vgl. ‚Die Bodenwirtschaft etc.', S. 21.

[4] Ob auch die Sippe, die (in erster Linie?) dem Gotteigentümer haftete, dabei leichtere Bedingungen erhielt (wie die Marṯad in Os. 35 vom König), das sagt uns der Text nicht. Wie später allenfalls wieder eine Erhöhung des Bodenzinses stattfand, zeigt uns Gl. 1572: ‚Die Bodenwirtschaft etc.', S. 21. — Über den wirtschaftlich-fiskalischen Zweck der Pachtnachlässe (κουφοτέλεια, ἀτέλεια) vgl. Mitteis-Wilcken I 1, S. 276 f.; Rostowzew, Kolonat, S. 31.

gewicht; denn soziale Fürsorge des Tempels zugunsten der Sippenhörigen werden wir kaum annehmen dürfen.

Im einzelnen bemerke ich folgendes:

Z. 1. Die Entscheidung 𐩴𐩸𐩣 ist von ʿAttar getroffen worden; die Sippe kann nur passiv daran beteiligt sein: sich der Entscheidung gefügt und sie voll durchgeführt zu haben; daher 𐩴𐩸𐩣𐩥 wie in جَزْمُ اليمين = أَمْضاهُ ‚bindend machen‘. In CIH. 308 12 (Ḥabeš) ist 𐩩𐩴𐩸𐩣 soviel als ‚sich (gegenseitig) durch Beschlüsse binden‘; in Z. 23 f. 𐩩𐩲𐩧𐩨 ‚sich durch Unterpfänder (Geiseln) verpflichten‘. Jenes dürfte sich der Bedeutungssphäre unseres 𐩴𐩸𐩣 am meisten nähern.[1] Kaum dürfte die Sippe als gleichberechtigter Teil mit dem Gotte ein Abkommen getroffen oder ihn bloß zum Zeugen ihrer eigenen Entscheidung angerufen haben, was Sache der Invokation am Schlusse der Inschrift ist; es dürften hier weniger Formalien und mehr gegenständliche und greifbare Rechtsvorgänge zum Ausdruck gelangen.

Z. 2. Zur Konstruktion von 𐩩𐩲𐩡𐩣 s. ‚Der Grundsatz etc.‘, S. 11, Note 2. Das folgende 𐩡 der Person bedeutet ‚zugunsten‘; mit 𐩨 ist sowohl die Art des Rechtszustandes eingeführt, worüber eine Urkunde ausgestellt wird:[2] 𐩬𐩢𐩡𐩩𐩣 etc., als auch das Sachobjekt desselben: 𐩨𐩺𐩩 usw. Über 𐩬𐩢𐩡𐩩 s. im Zusammenhange oben S. 67 f. 𐩣𐩢𐩧𐩩𐩣 gehört zu äth. መሐረ፡, besonders in der von Dillmann s. v. zu I unter 2 belegten Bedeutung ‚aus Gnade etwas schenken, erlassen‘.[3] Hier bedeutet das Wort den Verzicht auf die volle, sonst übliche Gegenleistung für die überlassene Bewirtschaftung und damit den erhöhten Nutzgenuß (𐩬𐩢𐩡𐩩) des begünstigten Pächters.

Z. 3. Die Urkunde bezeichnet und bestimmt den Besitz: a) nach dessen Namen; wir ersehen hieraus, daß die im Altsüdarabischen übliche Benennung von Feldern, Anlagen u. dgl.[4] verwaltungstechnisch für den Kataster von Bedeutung war; b) nach der Örtlichkeit. Beide Bestimmungsmerkmale finden

[1] Weitere Belege für 𐩴𐩸𐩣 im Kommentar des CIH. zur Stelle. Im Mehri nimmt *jizōm* die Bedeutung ‚schwören‘ an.

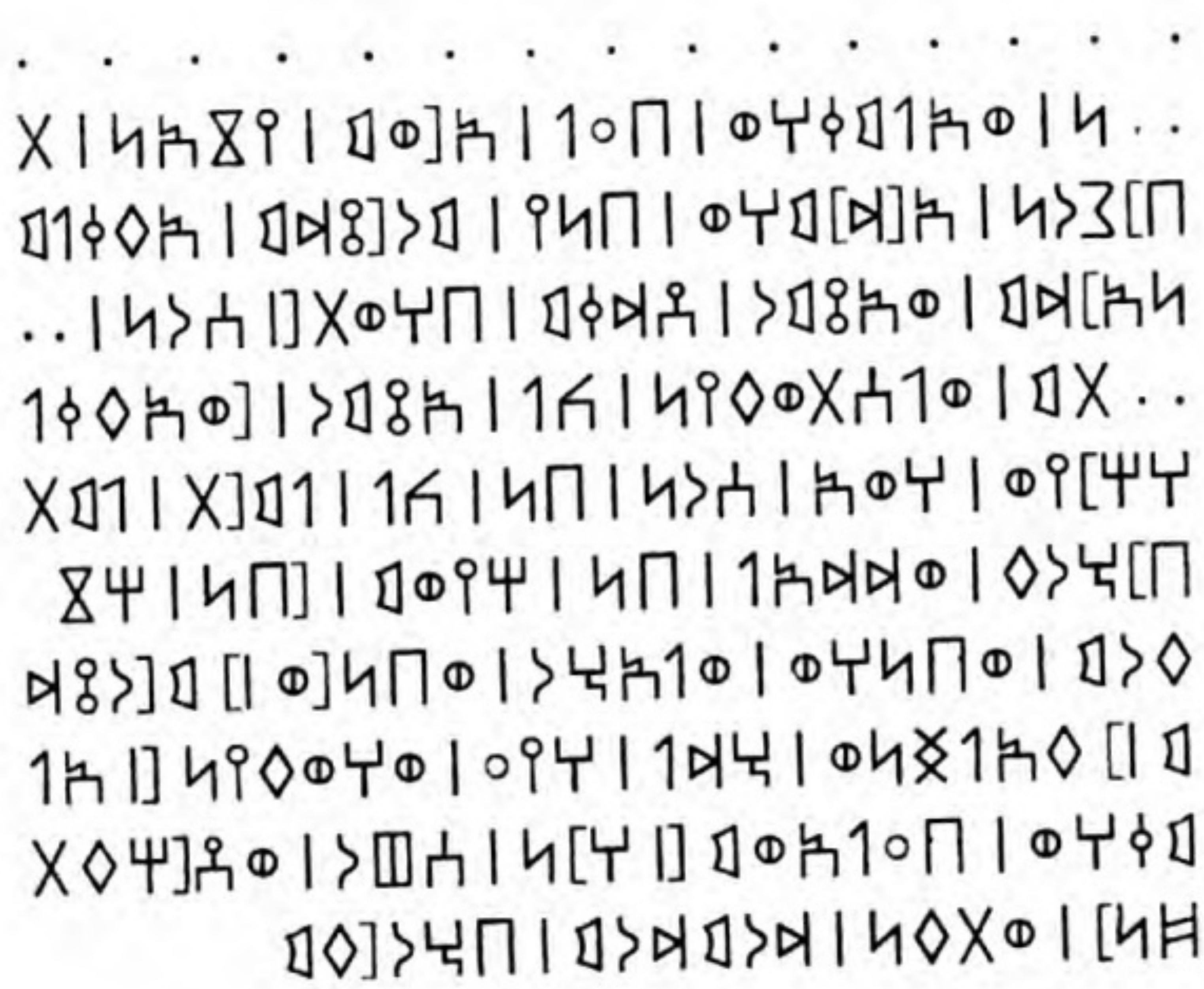
[2] Beziehungsweise die Urkunde über dieses selbst.

[3] Es ist von 𐩠𐩢𐩧 und 𐩣𐩢𐩧 zur Wurzel 𐩢𐩥𐩧 zu trennen.

[4] Vgl. Hartmann, Die arab. Frage 397.

wir auch in der Urkunde Sab. Denkm. 15; dort ist die Lage nach dem ◊1ᛋ,[1] dem zu einer Stadt gehörigen Gebiete, gekennzeichnet. Es dürften also auch mit den ‚Fünfteln' wirtschaftliche und politische Verwaltungseinheiten (Bezirk — Distrikt) gemeint sein.

Gl. 131 = CIH. 99.[2]



1. . . . .

2. . . . und Almakah, der Herr von ᶟ[UM möge weiterhin ver-

3. h]eißen (zusagen) seinen Dienern, den Banū Mar[tad, saftige (frische) Ernten

4. und treffliche Früchte in diesem [Talgrunde . . .

5. . . . und daß heil bewahrt bleibe alle Frucht [und Ernte,

6. die gedei]hen (sprießen) läßt dieser Talgrund, vor jedem Verder[ben, wie es eintraf

7. im] Jahre des UDDᶟL, Sohnes des ḤIU^m [Sohnes (Sippe) des ḤZ

8. FR^m und vor ähnlichem (Mißgeschick). Die Banū M[artad] ihrerseits

---

[1] Ebd., S. 143, 445. Ähnlich wird in den altbabylonischen Urkunden das Flurgebiet der Felder u. dgl. angegeben. In Sab. Denkm. 15 3 liest Mordtmann (Türk. Katalog, p. 48): ᛋ)]1Ψ | ◊1ᛋ⊓.

[2] Vgl. ‚Die Bodenwirtschaft etc.', S. 23 f.

9. haben sich verpflichtet, nicht mehr säumig zu sein, sondern voll einzuhalten [dem Al-

10. maḳah, dem Herrn von ʾU͡M, hinsichtlich (entsprechend) Schrift und Ur[kunde

11. dieses] U͡TF-Vertrages (die Opferleistung) je einmal des Jah[res.

Der Inschrift liegt ein U͡TF-Vertrag[1] über Landeigentum des Almaḳahtempels von ʾU͡m zugrunde, welches den Marṯaditen zur Bebauung verliehen war und sie dem Gotte zu Leistungen verpflichtete. Hungersnot oder Dürre, welche die Felder getroffen hatte, legte das Orakel des Gottes offenbar als Strafe aus dafür, daß gewisse Vertragsbestimmungen nicht eingehalten worden waren. Der fehlende Beginn des Textes enthielt wohl den Befehl des Gottes, diesen Stein zu setzen, auf dem die Marṯaditen gleichsam ein Reuebekenntnis ablegen und Besserung versprechen.[2] Dafür erhalten sie vom Orakel frohe Botschaft für das künftige Gedeihen ihrer Felder.[3]

Mißbilligung und Strafe, die der Gott wegen eines nicht erfüllten Gelübdes, allgemein: wegen unterbliebener Gegenleistung für göttliche Hilfe durch sein Orakel verhängt, finden wir in Os. 10.[4] Die Bedingungen des U͡TF-Vertrages,[5] welche in unserem Text die Marṯaditen binden und wirtschaftlich der Gottheit verpflichten, sind unbekannt.[6] Wir hören nur von einem Termin, welchen die Stifter von Gl. 131 in Zukunft einzuhalten sich vornehmen: ‚je einmal im Jahre'; und um diese versäumte und feierlich wieder angelobte Erfüllung ging es, nach meiner Auffassung, im gestörten und wiederherzustellenden Verhältnis der Marṯad zum Gotte Almaḳah. Nun begegnet uns die Fälligkeit ‚je einmal des Jahres' sowohl bei einer Abmachung der

[1] Z. 11.
[2] Z. 9; vgl. Hal. 149, Studien I, S. 59 ff.
[3] Z. 2 ff. Vgl. CIH. 333 = Sab. Denkm. 8.
[4] WZKM. 30, S. 351.
[5] Z. 11.
[6] Einzelbestimmungen bilden in der Regel nicht den Gegenstand einer Publikation des U͡TF-Vertrages auf Stein; wenn auch die Lage der Felder etc. oft bestimmt und die Gebiete genannt werden: über die Höhe und das absolute Maß der Abgaben etc. erfahren wir aus den erhaltenen Texten nichts.

bewirtschaftenden Sippe mit dem Tempel als Eigentümer über die Verwertung eines Teiles der Ernte:[1] also in einer rein wirtschaftlichen Angelegenheit, als auch in der mehr religiösen Sache der fürs Gedeihen der Ernte schuldigen Dankopfer an die Gottheit; auch diese Verpflichtung wird öffentlich beurkundet[2] und könnte im U̮TF-Vertrag neben der Zinspflicht ausgesprochen gewesen sein. Die scharfe Betonung der Mißernte (Z. 5), vor deren Wiederkehr Almaḳah die Sippe bewahren möge, spricht vielleicht dafür, daß eben dieses jährliche Dankopfer diesmal versäumt worden war und nun in unserem Texte seine künftige regelmäßige Einlösung der Marṯaditenfamilie in Erinnerung gebracht werden soll. Freilich fehlt hier der dafür sonst charakteristische Ausdruck 𐩪𐩨𐩵;[3] doch ist vom erhaltenen Text in Z. 2—8 Ausdruck und Ton ähnlich dem der ‚Bauerninschriften'[4] gehalten; diese bitten in *ex votos* ihren göttlichen Patron um die Gunst ihrer Herren, d. i. der Adelssippe, und um gute Ernten. Die Adelssippe selbst, die in Gl. 131 wirtschaftlich nur einen Tempel als den Eigentümer über sich hat, kehrt in diesem ihrem Pflichtbekenntnisse dem Gotte gegenüber in ähnlicher Weise das religiöse Moment hervor: daß der wirtschaftliche Erfolg vom Gedeihen der Ernte und so unmittelbar von der göttlichen Gnade bedingt sei. In der Abhängigkeit von Wetter und Ungeziefer und im Ausdruck, den sie findet: Opfergaben oder *ex votos* an den Gott sind die feudalen Tempelgroßpächter ihren Hörigen, den *ʾdm*, völlig gleich; sie dürfen wie diese sprechen und sich ‚Hörige des Gottes' nennen (Z. 2).[5]

Im einzelnen:

Z. 1. In Glasers Kopie stehen die unteren Reste von vier Buchstaben in der Mitte der Zeile.

[1] Os. 4; vgl. ‚Der Grundsatz etc.', S. 11 ff.; ‚Die Bodenwirtschaft etc.', S. 22 ff.

[2] Sab. Denkm. 8; CIH. 392; vgl. ‚Die Bodenwirtschaft etc.', S. 17; 20 f.

[3] S. die vorangehende Note; CIH. 290, oben S. 152 f.; ‚Die Bodenwirtschaft etc.', S. 24. Über den ersten Teil des Versprechens ‚nicht mehr säumig zu sein' s. Kommentar, Z. 9.

[4] Hartmann, Arab. Frage, S. 18; mein ‚Die Bodenwirtschaft etc.', S. 15 ff.

[5] ‚Die Bodenwirtschaft etc.', S. 23, Note 3.

Z. 2. Zur Ergänzung vgl. " " | ⋈○ሐ | ᏓᏲⵅ የ | " " ⊓1ᏲⵅΦ CIH. 347 = Sab. Denkm. 5 8; | ⋄⋈ጰ | ΦΨ⋄ᗱ1Ᏺ | ᏓᏲⵅየ1Φ CIH. 84 9.

Z. 3. Zu | Ϥ)⋝⊓ⵅ vgl. Mordtmann, CIH. I, S. 175 und Nr. 333 = Sab. Denkm. 8 6, 15.

Z. 4. | Ϥ)ሐ ergänze ich nach Z. 6. Bis ᗱⵅ . . der nächsten Zeile können nur wenige Buchstaben fehlen. Ich vermute einen Eigennamen mit ⊟ wie CIH. 407 20, 21; 469 3.

Z. 5. የ◇Φ X. könnte — mit dem Subjekt ΦΨ⋄ᗱ1Ᏺ — auch activum sein.

Z. 6. Zur Ergänzung Φየ[ΨΨ wie im CIH. vgl. حَىّ ‚frisch, saftig'; und أَحْيَا المَوَاتَ ‚urbar machen'.[1] — ⵅᗱ1 | ⵅ]ᗱ1 | 1Ꮧ: zur Konstruktion vgl. Os. 13 4: | ⵅ8⋈Ψ | ⵅ8⋈Ψ | ⋈○⊓; zur Bedeutung لَمّ und IV = نزل und لَمّة ‚Unglück'; vgl. auch das CIH. zur Stelle. Die Glasersche Kopie hat deutlich ▒ᗱ1 | 1Ꮧ; die Photographie des offenbar überschmierten Abklatsches CIH. I, Taf. XIX täuscht statt des Trennungsstriches ein ⋄ vor; wahrscheinlich veranlaßt durch eine Stelle wie CIH. 74 ult., 352 17.[2]

Z. 8.)ϞᏲ1Φ | ΦΨϤ⊓Φ[3] setzt | ⵅ]ᗱ1 | 1Ꮧ | Ϥ⊓ fort und entspricht Hal. 149 11 f.: |)ϞᏲᏲ | Ψ18ᗱ; vgl. auch Hal. 147 5: ΦΨϤᗱ⊟ und ebd. Z. 7: | ΦΨ18ᗱ; Studien I, S. 57 f.

Z. 9. ΦϤ⨳1Ᏺ ist ein von | Ϥ⨳ | 1Ᏺ◇, wie es in Sab. Denkm. 21 begegnet, abgeleitetes Verbum; vgl. Mordtmann, ME., S. 117 und vorläufig noch meine Studien I, S. 8. — 1⋈Ϟ bedeutet wie im Hebräischen ‚aufhören, nicht mehr tun', besonders ‚in der Arbeit nachlassen, feiern, träge sein'; s. oben S. 145 zu Sab. Denkm. 21. Hier ist das folgende ○የΨ nicht Objekt von ΦϤ⨳1Ᏺ und asyndetisch[4] mit 1⋈Ϟ verbunden, sondern Objekt von 1⋈Ϟ wie חָדְלוּ רֹגֶז Hi. 3 17; חִדְלוּ הָרֵעַ Jes. 1 16.

[1] Mit anderer Auffassung des Relativsatzes ist auch zu übersetzen möglich: ‚alle Frucht und Ernte, welche diesen Talgrund fruchtbar (ergiebig) gemacht haben . . .'.

[2] Vgl. ‚Der Grundsatz der Öffentlichkeit etc.', S. 15 unten.

[3] Die Glasersche Kopie hat irrtümlich | ΦᗱΨϤ⊓Φ. Vgl. auch CIH. 95 2 f.

[4] Asyndese der verba finita kommt in den minäischen Texten vor: ME. 1 2, 24 3; Hal. 272; Gl. 287 5. In CIH. 400 sind die zwei von Ϥ⨳1Ᏺ abhängigen Infinitivi durch Φ verbunden.

𐩠𐩹𐩱 hat hier[1] die Bedeutung wie in جبان = هائعٌ لائعٌ جزوع ضعيف. Sie werden, heißt das, nicht mehr in der Erfüllung der Vertragspflichten zurückstehen; das folgende 𐩥𐩠𐩥𐩯𐩹𐩬| samt Dependenz enthält erst — nach einer bestimmten Seite hin — die positive Ergänzung des Gelöbnisses, sich zu bessern. Zwar könnte (zu dem oben S. 158 f. Bemerkten) nach der Analogie von Sab. Denkm. 21 (S. 145 f.) der Ausdruck 𐩰𐩡𐩸𐩬𐩥| 𐩪𐩴𐩡|𐩠𐩹𐩱| ganz allgemein Fleiß und Rührigkeit in der Bewirtschaftung des Bodens in Aussicht stellen; dieser Teil des Gelöbnisses, so gedeutet, ist aber nur dann wesentlich, wenn die alljährlich zu erfüllende Bedingung die Leistung des Bodenzinses, die Pacht betrifft; sonst wäre dieses Versprechen akzessorisch oder es zielt auch 𐩠𐩹𐩱 auf die Säumigkeit in der Darbringung der Erntedankopfer.

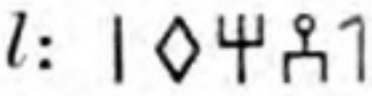
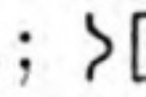
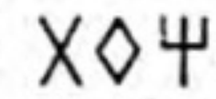
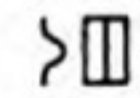
Z. 10. 𐩠𐩥𐩯𐩹𐩬 kann hier ganz wie Os. 4 16 absolut (ohne direktes Objekt) gebraucht sein und seine Ergänzung in 𐩴𐩧𐩣 " " " |𐩴𐩧𐩣 ult. haben: die Erfüllung bestünde in einem alljährlichen Opfer; vgl. CIH. 333 14 = Sab. Denkm. 8; CIH. 392 = Prid. 10 8. Dann müßte nach 𐩨𐩱𐩡|𐩰𐩥𐩣| eine Partikel wie 𐩢𐩡 oder 𐩢𐩡𐩬 u. ä. vermutet werden. Die Glasersche Kopie hat nach 𐩰𐩥𐩣 (ohne Trenner) zwei Punkte und als Schluß des Wortes den oberen Teil eines 𐩬;[2] der Abklatsch im CIH. hat deutlich ein 𐩬 und davor Platz für einen Buchstaben mit senkrechter Haste; davor Trennungsstrich. Man kann 𐩬[𐩠] = עַל־דְּבַר vgl. Hal. 49 14 ,in Sachen, betreff' vermuten;[3] leider scheint der Abklatsch an dieser Stelle retuschiert zu sein. Ein Relativpronomen als Objekt von 𐩠𐩥𐩯𐩹𐩬|: ,voll einzuhalten, was geschrieben und verbrieft . . .', etwa 𐩰𐩡|, ist ausgeschlossen: da 𐩡 weder zur Kopie paßt, noch im Abklatsch sehr wahrscheinlich ist.

𐩼𐩢]𐩯𐩩: das 𐩢 scheint nach dem Abklatsch sicher; vgl. dazu CIH. 314 8 f., 11, wo es vom schriftlichen oder schriftlich übermittelten Befehl steht 𐩰𐩣𐩧|𐩥𐩼𐩢𐩯𐩩|;

[1] Anders in den Bewässerungsinschriften.

[2] Vgl. das CIH. zu Nr. 99.

[3] S. ,Der Grundsatz etc.', S. 10; *Studien* I, S. 34, § 13 β. — Das folgende 𐩰𐩶𐩧|𐩥𐩼]𐩢𐩯𐩩 ist dann Substantiv. — Dem Sinne nach wäre vielleicht auch 𐩨𐩬| ,zufolge' möglich.

davon das Verbum im Infinitiv mit deiktischem *l*:  Z. 9 ebd.;  ‚Inschrift‘ ist sonst minäisch und altsabäisch,[1] kommt aber auch in späten Texten vor: *Yule* = Gl. 824 6 ‚Inschriftstein‘.[2] Ein Dokument bezeichnet es in Gl. 1548/49 und Gl. 1547 2, 6.[3] Es ist aber möglich, daß  enger umgrenzt ist als  und das Archivdokument[4] bedeutet, das nicht auf Stein o. ä., sondern auf handlichem Material geschrieben war; das legt arab. صحيفة nahe.

Répert. d'épigr. sém. 850.[5]



. . . .

1. ‚bösartig ist und beschädigt ein Lebewesen die Idole des Dū SMUI . . . .

2. der (den?) Schaden[6] und sich nicht kümmert (aus Sorglosigkeit zuläßt), daß sein Heiligtum geplündert wird . . .

3. . . . in seinem Heiligtume Rinder (?). Und wer beschädigt und kümmert sich nicht . . .[7]

4. . . . die Sühne und Strafe, die (seinen ?) Stamm trifft . . .

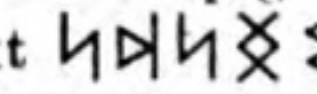
5. durch dieses UTF. Dū SMUI jedoch hat . . .

6. das (?) Heiligtum. Und Dū SMUI möge in Hinkunft schützen seinen Stamm . . .‘

Dieses Strafandrohungen enthaltende Schlußfragment eines UTF-Textes endet mit der Anrufung des Gottes Dū SMUI um

---

[1] Mordtmann, Beiträge zur min. Epigr., S. 118.

[2] Das Verbum mit dem Objekt  Gl. 618 9.

[3] Vgl. ‚Der Grundsatz etc.‘, S. 24 ff.

[4] Vgl. a. a. O., S. 4, 13 oben, 28 und Hartmann, Die arab. Frage 442.

[5] Vgl. ‚Die Bodenwirtschaft etc.‘, S. 24. — Ebd., Z. 4 v. u. lies: , Z. 5 unten ‚ferner‘, Z. 4 unten ‚und‘.

[6] Oder ‚das Beschädigte‘.

[7] Oder ‚und was beschädigt ist; und er kümmert sich nicht‘.

Schutz für einen Stamm; es erinnert so zum Teil an das Schlußwort des UTF-Textes Gl. 131 = CIH. 99, Z. 1 ff., S. 157 ff.

Ein Zusammenhang ist leider nicht mehr herzustellen. Es handelt sich jedoch einerseits um Beschädigung von Idolen des Dū SMUI, um Plünderung seines Heiligtums, um Nachlässigkeit in der Verhütung (Z. 2) solchen Schadens und Frevels, andererseits wird derselbe Stamm, für den (Z. 6) der göttliche Schutz in Hinkunft erfleht wird, mit Strafen bedroht oder belegt (Z. 4).

Wenn auch die Halévysche Deutung (*vigne, pampre*) für 𐩥𐩺𐩬𐩠 und 𐩴𐩲𐩬𐩩 sicher nicht zu halten und auch der Zusammenhang, in dem 𐩨𐩤𐩧𐩠 Z. 3 auftaucht, nicht mit Gewißheit zu finden ist,[1] so darf wohl nach allem, was wir von den UTF-Texten bisher wissen, angenommen werden, daß landwirtschaftlicher Besitz dabei im Spiele war. Da könnte die Erwähnung des Dū SMUI, seines Heiligtumes und seiner Idole so gedeutet werden: Eigentümer des Pachtgrundes war der Tempel des Dū SMUI; innerhalb des Grundbesitzes oder ihm angrenzend lag das Gotteshaus selbst; der Stamm wird in seiner Gesamtheit für Tempelraub oder Schaden verantwortlich gemacht, den einer seiner Angehörigen, d. h. einer der landwirtschaftlichen Arbeiter, am Heiligtum und seinem Gebiete etwa begangen oder aus Nachlässigkeit nicht verhütet hat. Bedeutet ‚sein Stamm' in Z. 6 soviel als ‚des Gottes', so wäre hier der Stamm die Gemeinschaft der auf diesem Grund dem Tempel hörigen landwirtschaftlichen Arbeiter und der zum Teil noch bestehende Feudalismus der Tempel damit ausgedrückt. Vergleiche oben S. 8 ff. zu 𐩭𐩥𐩷𐩩|𐩱𐩡|𐩴𐩥𐩠|.

Z. 1. Wenn man die Halévysche Lesung 𐩺𐩨𐩱𐩪[2] beibehält, kann sie wohl nur intransitiv ‚böse sein, schädlich sein' ·በእሰ፡ gedeutet werden. 𐩬𐩴𐩸 = نجز berührt sich in seiner nordarabischen Anwendung zum Teil mit وجز und mit جزّ; es scheint (ähnlich 𐩬𐩳𐩥) eine Beschädigung der Idole anzudeuten.[3]

---

[1] Halévy: [*qui fera paître ?*] *dans le sanctuaire des bestiaux.*

[2] M. Lambert schlägt fragend 𐩺[𐩭𐩨𐩱𐩪| vor.

[3] نَجِزَ und نَجَزَ wird auch mit ذهب فنى ‚verschwinden, zu Ende sein' erklärt. Diese Bedeutung berührt sich mit der von نَضَا (zu 𐩬𐩳𐩥) ‚ausgehen, sich verlieren'.

Statt adverbiell (*volontairement*) wie Halévy, fasse ich 𐩹𐩬𐩰𐩪𐩣 als Subjekt auf, ‚Lebewesen' wie ዘነፍስ፡ ob Mensch oder Tier.

Z. 2. 𐩣𐩮𐩥𐩬 und 𐩺𐩮𐩥𐩬 Z. 3 nicht zu *zamānu*, *ṣamānu* (Halévy), sondern zu 𐩬𐩮𐩥 Gl. 283 6, hebr. נָצָה. Es kann auch eine passive Partizipform vorliegen. — 𐩥𐩺𐩬𐩣 = وَيَنَامْ (ebenso Z. 3) in derselben Bedeutung wie arab. نَامَ عَنْ, nur daß sab. 𐩨𐩬 = مِنْ für عَنْ eintritt. — 𐩪𐩧𐩤 wird auch CIH. 398 11 von einem Heiligtum (𐩣𐩢𐩧𐩣) gesagt; ተሰርቀ፡ቤተ፡መቅደስ፡ ἱεροσυλεῖς.

Z. 3. Vgl. zu Z. 2.

Z. 4. Die Lesung des ersten Wortes scheint unsicher zu sein (Halévy). Sollte 𐩴𐩭𐩣𐩥 dastehen, dessen Objekt 𐩴𐩰𐩬𐩭 etc. wäre? Daß 𐩴𐩰𐩬𐩭 mit 𐩲𐩹𐩨𐩬 zu verbinden ist und im constructus vor 𐩨𐩲𐩵𐩺 steht, hat M. Lambert gesehen; die Bedeutung ist aus جفن نفسه عن الشىء ظلفها عن الشىء . . . الدنىء ومنعها (Lisān, s. v.) zu erschließen; vgl. 𐩡𐩵𐩰 Hal. 147 7; Studien I, S. 58.

Z. 5. Statt 𐩪𐩢𐩡𐩣 möchte ich 𐩫𐩢𐩡𐩣 lesen, wie auch CIH., Bd. II, S. 54 b vorgeschlagen wird; 𐩫, nach deiktischem 𐩪),[1] noch CIH. 396 6, 397 10. Der mangelnde Zusammenhang läßt keine sichere Annahme über die Bedeutung des sonst nicht belegten Perfektums 𐩢𐩡𐩣 zu. Man könnte ein Synonymon von 𐩣𐩭𐩲 (Z. 6) oder 𐩢𐩥𐩰𐩺 vermuten.

---

[1] Vgl. GGA. 1914, S. 27.

Nachträge und Berichtigungen.

Zu S. 4, vorletzter Absatz: Über die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit vgl. noch Nr. XII, S. 68 ff. des Anzeigers der philos.-histor. Klasse 1917.

Zu S. 7, Note 5 ist noch M. Hartmann in OLZ 1907 Spalte 189 zu vergleichen, und weiter unten die Ergänzung zu S. 57.

Zu S. 9, letzter Absatz: In manchen dieser Stammesbezeichnungen, so z. B. Rép. d'épigr. sém. Nr. 850 (vgl. den Text S. 162 ff. und ‚Die Bodenwirtschaft etc.', S. 24) dürfte auch die realpolitische Bindung, die Hörigkeit zur Gottheit oder zum Tempel als wirtschaftlichem Faktor Ausdruck finden. Auch unter solchen Verhältnissen, in der Beständigkeit des göttlichen, d. i. des Tempeleigentums (vgl. S. 11, Note 3) würde aber nur dasselbe theokratische Prinzip fortleben, welches der religiösen Bindung der Stämme zugrunde liegt.

Ähnliches kann man bei den *ʾhl ʿṯtr* vermuten, ‚denen des ʿAṯtar', seiner Gemeinde etwa, wenn diese im haramischen Texte Hal. 149 (Stud. I, 59) als Kolonen und Viehhälter auf Tempelgrund zum Viehraub verleitet worden sind, den sie dem Gotte ḤLFN nun beichten. Als Kriegsleute auf dem Zuge nach Ḥaḍramōt, brechen sie nach Ḭaṯîl auf, pilgern dort zu Ḏū SMUĬ und treiben die geraubte Herde bis auf das Gebiet ʿAṯtars,[1] des Bodenherrn, zurück. In Ḏū MUṢB^{m} scheint die Rückgabe der Herde an den Eigentümer stattgefunden zu haben. Daß es Bauern waren, welche die Inschrift gesetzt, zeigt die Gnade, die ihnen widerfährt: ihre Wasserrinnsale fließen wieder im Frühling und im Herbst. Wie den *ʾdm*-Leuten ist aber auch ihnen das Waffenhandwerk neben dem Feldbau auferlegt gewesen. In diesen Doppelberuf verstrickt, hatten sie vielleicht irrtümlich eine Tempelherde mit ins Feld genommen, so daß

[1] |)X8oH | ⋈o; vgl. hier S. 128, Note 7.

man ihr Vergehen, das sie unterwegs wieder gut machen, auch milder als Viehverschleppung beurteilen könnte.

Zu S. 10 oben, Gl. 1234 = Hal. 478 (min.): In |𐩱𐩡𐩱𐩡𐩩 ''|𐩹𐩱𐩭𐩣𐩪𐩣 bzw. ''𐩱𐩡𐩱𐩡𐩩|𐩹𐩨𐩢𐩧𐩣 liegt, anders als in ''|𐩡𐩥𐩣|𐩹𐩱𐩡𐩣 und in ''|𐩱𐩦𐩲𐩨𐩣|𐩹𐩱𐩡𐩣 (S. 9), eine Constructus-Verbindung mit 𐩹 vor, sei es durch Kontamination dieser mit der Auflösung des Genetivverhältnisses, vgl. assyr. *ḳirib ša* etc.,[1] oder es bezeichnet '' 𐩹 hier ‚das Gebiet (vgl. S. 128, Note 7) von Reichsvölkern und Stämmen'. Dem Sinne nach ergibt sich kein Unterschied: denn Gebiet und Stamm können nicht bloß im Namen zusammenfallen,[2] sondern auch sachlich: der Stamm ist als Arbeitsgemeinschaft an das Gebiet gebunden; der besondere Gott des Stammes ist, wie der Sippenpatron, auch Gott des Landes, das der Stamm bebaut; vgl. ‚Die Bodenwirtschaft', S. 17, Note 1, außerdem: *Ḥimi̯ar*ᵐ (Volk) und *ʾarḍ Ḥimi̯ar*ᵐ (Gebiet), sowie den Gebrauch des Namens *Sabaʾ* für Reich und Volk: Hartmann, Die arab. Frage 352, 387.

Auf die spezifisch minäischen Götter würden nach dieser Auffassung in Gl. 1234 zunächst folgen: alle Götter nach ihrem Machtbereich, entsprechend der politischen Gliederung der Völker (und ihrer Siedelungsgebiete); dann alle Götter der vier Weltgegenden: *kibrât ʾirbittim*, d. i. des Weltalls; denn es ist möglich, daß |𐩹𐩨𐩢𐩧𐩣|𐩥𐩺𐩨𐩪𐩣 neben ‚Osten und Westen' nicht ‚Meer und Festland', sondern den Süden und Norden bezeichnen.

Zu 𐩱𐩦𐩲𐩨 und 𐩡𐩥 vgl. noch die abweichende Auffassung O. Webers in seinen Stud. I. 54.

Zu S. 11: Nach der verhältnismäßigen Häufigkeit zu urteilen, in der die Redensart *ḥuṣt kll gu̯*ᵐ vorkommt, könnte dieser Bund, wenn auch nicht alljährlich bei einem großen Feste, so doch öfter bei besonderen staatlich wichtigen Anlässen, etwa unter Errichtung eines *ḳi̯f* o. ä. (Gl. 1147), wiederholt worden sein. Von den Kultgenossen des Suchos von Tebtynis werden die alljährlichen Statuten der Genossenschaft bei seinen

[1] Delitzsch, assyr. Gramm. ², S. 192, § 72a; Brockelmann, Grundriß II, S. 245, § 167.

[2] Vgl. M. Hartmann, Die arab. Frage, S. 217, 350ff., 446.

Festen und Prozessionen festgesetzt (San Nicolò, a.a.O. 42f. 49). Da Vereinsorganisationen in Auffassung und Grundsätzen überall sich nach staatlichen Mustern richten,[1] darf die Regelung des Vereinswesens als Parallele zur Veranschaulichung staatlicher Organisation wohl verwertet werden. So kann auch weitergehend für die Verweltlichung des *šʿb* (vgl. S. 11 des Textes, den vorletzten Absatz am Ende) auf eine analoge Entwicklung der Vereine innerhalb der hellenistischen Welt hingewiesen werden: mag auch die Betonung des kultischen Momentes und die hohe Stellung des Vereinspriesters als Vorstandes bei den autonomen ägyptischen Berufsgenossenschaften mit vorwiegend wirtschaftlichen Zwecken[2] einen ganz anderen Ursprung haben als die m. E. vom Staat besorgte und gewollte religiöse Organisation des altsabäischen ‚Stammes' (*šʿb*): wo die Berufsverbände wie im byzantinischen Polizeistaate zur Zunft als Mittel der Staatsverwaltung werden, ‚ist weder von einem Vereinskult, noch von einem *ἱερεύς* etwas zu finden' (San Nicolò, a. a. O., S. 70).

Zu S. 13, vierter Absatz lies statt Gl. 485: Gl. 481.

Zu S. 14, Note 5: Diesen Bedeutungsübergängen liegen zunächst Metaphern zugrunde, welche das Fließen oder Flüssigwerden und das Rauchen im selben Bilde sehen; gleiche Bezeichnungen haften daher an Körpern, die wie Metalle durch Schmelzen flüssig werden, und an solchen, die erhitzt oder verbrennend Rauch (Dampf, Dunst) entwickeln. Dieselben Stämme bezeichnen den Rauch, aber auch den Duft und Wohlgeruch, die ihn begleiten (so beim Braten des Fleisches). Daher gehen endlich kultische Ausdrücke der Opfersprache (besonders auch für Aromata) auf dieselbe Wurzel zurück, wie Metallnamen und wie technische Ausdrücke der Bewässerung. Zu *ṣarpu* Silber gehört 𐩮𐩧𐩰 neben ⊓⚲◫ in der Ḥabešinschrift,[3] beides zu צָרַף *ṣurrupu* ‚durch Schmelzen läutern'. — قطر ‚geschmolzenes Metall',[4]

[1] San Nicolò, a. a. O. 98f., 106, 109, 126 etc.

[2] Im *Γόμος* aus Gertassi, einem Verein in der Dodekaschoinos an der nubischen Grenze, der sich auch mit Steintransport befaßte, hatte das priesterliche Element zweifellos die Übermacht und der *ἱερεὺς Γόμου* stand an der Spitze der Genossenschaft; S. Nicolò, a. a. O. 82.

[3] Vgl. Studien I, S. 3 ff.

[4] Vgl. die Stelle aus Hamdāni, zitiert oben S. 105.

قطران ‚Pech‘, קְטָרָא قُتَار *kutru* ‚Rauch‘; قترِ اللحمُ vom Duften des Bratens;[1] dazu: 𐩣𐩤𐩷𐩧 wie קֶטֶר als terminus der Opfersprache zu قطر ‚fließen, tröpfeln lassen, destillieren‘. — هاع ‚schmelzen‘ (Blei), 𐩠𐩥𐩲 als terminus der Opfersprache[2] wie der Bewässerungstechnik bilden eine ähnliche Reihe. So finden wir wurzelverwandte Namen einerseits für Aromata (und Opfer, Altäre u. dgl.) in kultischen Texten, andererseits für Metalle und im Wortschatze der Bewässerungsinschriften.

Nicht immer muß jedoch die semasiologische Begegnung auf diesem Wege stattgefunden haben. So dürften צֳרִי 𐩳𐩧𐩥 ebenso wie נָטָף (vgl. gemeinsemit. *nṭf*) *σταχτή* schon von der Gewinnung des Rohstoffes her, vom Tropfen des Harzes aus der Pflanze zu ihren Bezeichnungen gekommen sein, nicht erst auf dem Umwege über die Opferverbrennung. Auch können im selben Worte sich verschiedene Vorstellungen gekreuzt haben; der Gleichklang zog sie an, wenn sie sich sonst zur Vergleichung eigneten. So kann die Räucheringredienz 𐩹𐩠𐩨[3] (vgl. ذهب ‚fließen‘) in ihrer Farbe zu ذهب ‚Gold‘ gepaßt haben und etwa zu 𐩮𐩧𐩰𐩣, das nebst einem Aroma auch ‚Silber‘ bedeutete, in Gegensatz getreten sein, etwa zur Bezeichnung verschiedener Handelswaren.

Zu S. 15, Zeile 3: lies statt CIH 374 (Gl. 485) richtig: CIH 375 (Gl. 481).

Zu S 17, vorletzter Absatz: vgl. auch Glaser, Abessinier S. 29 f.: ‚ein anderer König von Saba' heißt I̱TʾMR BI̮N und scheint ein Sohn des Königs KRBʾL U̮TR zu sein‘.

Zu S. 18, zweiter Absatz: zum Gottesnamen SḤR ‚Morgensonne‘, vgl. qatab. Gl. 1606 $_{10, 16}$ (‚Der Grundsatz etc.‘, S. 46), wo die Übersetzung von 𐩲𐩵𐩽𐩬𐩢𐩧𐩽 in ‚bis heute‘ zu verbessern ist.

Zu S. 20, dritter Absatz: Zu einem antinomischen Bilde, das wegen der ungleichen Zeilenzahl allerdings unvollständig geblieben wäre, hätte man die Inschriften 481 und 485 durch folgende Stellung vereinigen können:

---

[1] قتر und قطر sind Spielformen derselben Wurzel. Vielleicht verdankt nordarab. قطر sein ط in gewissen Anwendungen dem Südarabischen.

[2] Selbst für Schlachtopfer, wofür sonst 𐩬𐩹𐩨𐩢𐩣.

[3] Vgl. Mordtmann und Müller, Sab. Denkm., S. 81; D. H. Müller, Hofmuseum, S. 33.

481_1 ├──────→	←──────┤ 485	
481_2 ←──────┤	(leer)	

statt des tatsächlich vorliegenden Bildes (s. S. 12):

481_1 ├──────→	(leer)	
481_2 ←──────┤	←──────┤ 485	

Vgl. zu diesem Problem die Bemerkungen Lidzbarskis über antithetische Gruppierung und Bustrophedonschrift in Ephemeris, I. 116 f., II. 382 f.

Zu S. 23, erster Absatz: Die Stellung des *ḳịn-ršụ* und damit auch des *ḳịn* im Gegensatz zum *ršụ* wird in der ḳatabanischen Inschrift Gl. 1405 für einen Teil seiner Agenden aufgeklärt. Jene Inschrift wirft auch auf die Doppelstellung unseres TBʿKRB als *ršụ* und *ḳịn* einiges Licht. Dieselbe Doppelstellung beim Stifter der Inschrift, Hal. 144 aus Haram.

Zu S. 26, Zeile 2 der Inschrift Gl. 1089: ‚Oberbau': In der Urkunde Gl. 1693 wird vom Stifter zu den gekauften Häusern[1] stets auch deren Oberbau erwähnt; z. B. |X81⋝ |ᕲ凸XΨ)ᚖΦ|X♀ΠĦ ‚drei Häuser und ihren Oberbau'. Der Oberbau bildet also einen wesentlichen Bestandteil des Hauses, der nicht fehlen durfte: diente er doch zur Befestigung und zu sakralen, gottesdienstlichen Zwecken; vgl. S. 27, Note 3 und den ausführlichen Kommentar, S. 33 ff. — Befestigte Häuser im Ḥaḍramaut mit Terrassen, die ca. 2 Fuß vorstehen und mit einer ca. 4 Fuß hohen Mauer umgeben sind, werden von v. Wrede, S. 103 seiner Reiseschilderung beschrieben; vgl. auch *Sammlung* I, S. 21 b unten, 81 b.

Zu S. 27, letzter Absatz über den Beginn der Inschrift: wäre noch ein Stifter davor genannt gewesen, so müßte (abgesehen vom durchgehenden Gebrauch der 3 Pers. sing. im Texte) auch |ᒣĦ)ᛠ⌸♀Φ| gestanden haben.

Zu S. 28, dritter Absatz (zu ㄣΨᕲ|ᒣᛠ) füge am Ende hinzu: ‚auch könnte unbestimmtes (aus interrogativem Pronomen entstandenes) مَنْ, weil schwachtonig, keinesfalls zweigipflig sein'.

Zu S. 29, erster Absatz: Wenn auch Mauern und sonstige Bauobjekte bei Grenzangaben (s. die Grenzinschriften) genannt

[1] Sie werden vor den gekauften Palmpflanzungen aufgezählt.

werden, so bedeutet hier: ‚mit seinen Wasserbecken etc.‘ keine Anführung von Grenzpunkten, sondern den zusammenhängenden, abgeschlossenen (𐩽𐩣𐩡𐩥𐩡) Besitz mit allem was dazugehört; genau so in der Inschrift Gl. 1089 (S. 26), Z. 2: „ „ 𐩽𐩰𐩬𐩤𐩽𐩬𐩺𐩣𐩽𐩡𐩫𐩥; und zwar dieses mit Berufung auf die im Grundbuch eingetragenen Grenzen: 𐩽𐩢𐩪𐩬𐩬𐩮𐩠𐩨. — In Gl. 1302 3, 4 (Weber, Studien II, 30 f.) 𐩽𐩣𐩢𐩪𐩲𐩣𐩢𐩠𐩥𐩽𐩣𐩢𐩺𐩡𐩥𐩡𐩩𐩥 ist die Rede von Belehnungen der Stifter mit Besitz durch ihren König. Z. 4. Anfang (nach der Lücke) wird dort zu ergänzen und zu übersetzen sein: ‚[entsprechend . . .] und ihrer Grenzbestimmung und ihren Protokollen‘, d. i. ihren Grenzprotokollen über diesen Besitz. 𐩡𐩥𐩡𐩩 wäre dann synonym mit 𐩽𐩬𐩸𐩥𐩩 in Hal. 349 2, s. S. 126.

Zu S. 31, Zeile 6 der Inschrift: ‚und gruben aus . . .‘ als Objekt dürfte den Verben entsprechend das runde, ausgetiefte Feuer- oder Herdloch zu ergänzen sein; vgl.

Zu S. 33, dritter Absatz: Zu 𐩧𐩥𐩫 s. Euting, Tagbuch I, 84: كور oder كير die Herd- und Feuerstelle im arabischen Kaffeehaus; dazu כִּירַיִם, כִּיּוֹר (Lev. 11 35, Sach. 12 6). **Mit** 𐩧𐩥𐩫 ist wahrscheinlich der Herd gemeint, wo stets Feuer für die Opfer bereitgehalten wurde.

Zu S. 37, Langer 1: 𐩽𐩭𐩦𐩺 kann hier nicht wie in Gl. 554 17 ff. als Präposition ‚hinter‘, noch wie in Hofmus. 3 als Substantiv ‚Rückseite‘ aufgefaßt werden, da 𐩧𐩥𐩺 bzw. 𐩬𐩩𐩧𐩥𐩺 dort (vgl. S. 45) gegensätzlich zu 𐩬𐩮𐩩 ‚vor‘ bzw. 𐩩𐩥𐩡𐩷 ‚Vorderseite‘ treten, hier aber 𐩭𐩦𐩺 von 𐩦𐩬𐩳𐩨 ‚vor. genüber‘ abhängiger Genetiv ist. Es handelt sich in Langer 1 um einen Turm zum Schutz einer Zisternenanlage: vgl.: 𐩽𐩣𐩤𐩰𐩭𐩫𐩽𐩦𐩺[𐩵]𐩺𐩹𐩨𐩥 ‚und ihm (dem Turme) gegenüber befindet sich KRIF^{m}‘ — dieses als Eigenname der Anlage zum bekannten Hamdanischen (und minäo-sabäischen) كريف zu stellen. Derartige Anlagen — außerhalb der Zirkumvallation gelegen — dienten wohl als Viehtränke und zur Feldbewässerung,[1] waren daher gegen den feindlichen Überfall besonders zu schützen.

Zu S. 38, vorletzter Absatz: vgl. die *zikkurat,* die sich bis zu 7 Stufen oder Etagen erheben und zu oberst wahrscheinlich ein kleines Heiligtum trugen.

[1] Vielleicht auch zur Füllung von Wassergräben zur Verteidigung.

Zu S. 47, erster Absatz: vgl. Gl. 554 81 𐩽𐩣𐩨𐩻𐩲𐩽𐩥𐩬𐩨𐩻𐩲𐩥 𐩽𐩣𐩹𐩡𐩬𐩻 ,eine Renovierung mit Solidität' (Glaser).

Zu S. 49, Z. 5 der Inschrift übersetze: ,im zweiten Jahre (Eponymat) des I. Sippe ꜤDDm'. Vgl.

Zu S. 51, zweiter Absatz: 𐩺𐩬 ist wohl gleich dem ursprünglich unbestimmten, oft zwischen stat. constr. oder Präposition und Genetiv stehenden minäischen 𐩺𐩹; vgl. *Studien* I, S. 34γ, 35ε und Note 2; also hier in 𐩺𐩬 𐩣𐩭𐩡 nicht Feminin — und in 𐩺𐩬𐩻 (Z. 5, Datierung der Inschrift) nicht Dualendung (aus *ăį*), sondern gleich: ,in dem (sc. Jahre) des ..., im zweiten'.

Zu S. 51, dritter Absatz: zu 𐩲𐩨𐩸 vgl. assyr. *tibû* ,ausrücken', III 1 ,aufbieten'. — Ebenda zu 𐩣𐩲 vgl. noch D. Nielsen, Ilmuqah, S. 60 und Juynboll, Oriental. Studien (Festschrift für Th. Nöldeke) I, 353 ff.

Zu S. 54, zweiter Absatz: 𐩡𐩬𐩺𐩡𐩷, s. oben.

Zu S. 57, zweiter Absatz: eine entfernte literarhistorische Parallele zu den Widmungsprotokollen, die mit 𐩣𐩥𐩺 gleichsam als historische Texte fortfahren, ergeben die assyrischen Tonzylinder: in den vier Ecken der Tempelfundamente eingemauerte Urkunden (*narû, temenu*) des königlichen Bauherrn über die Errichtung oder Erneuerung des Heiligtums: sie werden zu einer vollständigen Chronik des betreffenden Herrschers ausgestaltet. Dort sind allerdings die mitgeteilten Ereignisse mit *ina ûmi šûma* (demonstrativ) *τῷ καιρῷ ἐκείνῳ* eingeleitet; die relative Verbindung mit 𐩣𐩥𐩺 in den altsüdarabischen Texten ordnet den Lebensinhalt des Weihenden der Widmung an die Gottheit unter und ist ein offizieller Akt der Pietät.

Zu S. 58 f. 𐩨𐩧𐩭𐩹 sind ursprünglich wohl gelegentliche, freiwillige Gaben und Geschenke aus persönlicher Frömmigkeit, die später fundiert und gesetzlich als Zwangsabgaben geregelt wurden. Diese Annahme dürfte erstens den Namen ʾ*krb* (vgl. S. 40) erklären; zweitens die mit 𐩣𐩥𐩺 eingeleitete historische Darstellung aus der einstigen Sitte, die freiwillige Gabe oder Widmung zu begründen in der Absicht, durch Dankabstattung für die erhaltenen Gnaden sich weitere zu sichern; drittens — sobald die Gabe zur Abgabe geworden war — den Brauch, einen gesonderten Betrag noch *ἐξ ἰδίων* zu stiften als ein Fortleben der alten Übung freiwilliger Spenden. Eine Umwandlung

freiwilliger[1] in gesetzmäßige Abgaben findet man in mehreren ḳatabanischen Texten angedeutet, die von den ꜣ*rbi̯* des Gottes ꜥAmm von LBḪ handeln. Χ⋈ΦΠ⋔ und Π)⋔⊨ sind dann, wie die Verwendung von zwei Namen zeigt, ursprünglich auch zwei verschiedene Abgaben gewesen, die später erst bei der Regelung der freiwilligen Geschenke als gesetzliche Steuer vereinheitlicht worden sind.

Nach dem Wortlaut der Inschriften zu schließen errichtet nicht der Staat oder der Tempel aus den ihm abgeführten Steuern der Sippenhäupter den Bau, sondern diese verwenden die ihnen auferlegten Steuern oder einen Teil davon selbst und unmittelbar für Leistungen (Material usw.) an öffentlichen Gebäuden. Ob dies im richtigen Verhältnisse geschieht, darüber freilich entscheidet der Gott, d. i. der Tempel; er schränkt so die Autonomie der Sippe in eigenen Steuersachen ein. Diese dürfte trotzdem bei dem Geschäft nicht schlecht gefahren sein, etwa durch günstige Beschaffung des Materials und auch sonst, da sie die Arbeit den Hörigen aufbürdete und wohl auch das Zeitmaß für sie bestimmte. Wir haben also eine eigenartige Form vor uns, in welcher die Sippenhäupter zu den Fronarbeiten beitrugen, und insofern kann man sagen, daß der Vorgang im Wesen einen Loskauf von der persönlichen Arbeit bedeutete. — Vgl. im *Anzeiger* 1917, Nr. XII, S. 69f.

Zu S. 62 und Note 8: Die *ḳlḥ* genannte Leitung dient laut Hal. 252, 253 (aus Maꜥīn) dem öffentlichen Gebrauch ()Y≷). Ein urkundlicher Beweis dafür liegt vielleicht auch in Hal. 359 vor (aus Sauda; hier S. 121). Darnach gehört nämlich das *ḳlḥ* zum *si̯r* einer Stadt (und zwar Haram). Zu *si̯r* vgl. Stud. I, 58, Hartmann, Die arab. Frage, 208, Note 1, 401. Es lag außerhalb der Stadtmauern; dem würde entsprechen, daß die Leitung *ḳlḥ* in Hal. 192/9 an der Stadtmauer von Maꜥīn zu suchen ist (s. oben S. 56, Note 4, S. 60, 71). Freilich, ob sie auch dort zum *si̯r* der Stadt gehörte — ein solches erwähnt die Inschrift nicht — steht dahin.

Sollte das *si̯r* dem ägyptischen Gemeindeland zu vergleichen sein? Grundstücken, die zum *οἶκος τῆς πόλεως*, dem Gemeindehaushalte gehörten, durch *ἐπιτηρηταὶ* verwaltet und

[1] ⋖⋈Φ, ⋖XЧΠ, ⋖X◊≷.

deren Erträgnisse für städtische Bedürfnisse verwendet wurden.[1] In der Reuinschrift aus Haram Hal. 147[2] wird es (Z. 2) ausdrücklich als das der Stadt HRM[m] bezeichnet, von einem Achtmännerkolleg und einer eigenen Behörde (*ʿbʿl*) verwaltet; es ist also nicht Privatbesitz. Für die Beantwortung der Frage jedoch, ob und wieweit die Stadtgemeinde in seiner Bewirtschaftung autonom war, gibt der Text keinen Anhaltspunkt. Denn daß die Gnade, so den Bereuenden dort zuteil wird, ‚ihnen', d. i. der Allgemeinheit[3] und ihrem *sịr* zu gute kommt (Z. 10) — indem die Verwalter wohl für die Gesamtheit oder einen Unbekannten in der Gemeinde ein Sündenbekenntnis ablegen, um bei der Gottheit ein gutes Wort für den Boden und dessen Bebauer einzulegen — das läßt sich schwer in dem strengen Sinne deuten, als hätte die Gemeinde allein allen Vorteil vom guten Ertrag dieses Bodens gehabt,[4] nicht auch der Tempel oder ein anderer Faktor — und in welchem Verhältnis? — aus ihm Nutzen gezogen. Man könnte nämlich darauf hinweisen, daß in Z. 9f. Stamm und Stadt 𐩦𐩲𐩨𐩠𐩥|𐩥𐩠𐩴𐩧𐩠𐩥| ‚seine', d. i. des Gottes ḤLFN Stamm und Stadt heißen und daß diesen Gott die Achtmänner und Verwalter des *sịr* in Z. 2 ‚ihren Herrn' nennen;[5] freilich auch hier ohne genauer bestimmen zu können, wieweit diese Ausdrücke einer realen Macht entsprechen, welche der Gottheit, d. i. dem Tempel über die Stadt Haram und deren Stamm[6] zustand und die sich dann wohl auch auf deren *sịr* erstreckt hätte.

Hal. 359 (haramisch,[7] aus Saudā) klärt die bodenrechtlichen

[1] Vgl. Mitteis-Wilcken I. 1, S. 308 f. für das römische Ägypten.

[2] Vgl. meine *Studien* I, S. 57 ff.

[3] Text: 𐩡𐩠𐩣𐩥. Im Vorausgehenden ist von den 𐩱𐩠𐩡𐩠𐩩𐩬| und dem ‚Stamm' 𐩦𐩲𐩨| die Rede. Wenn meine Interpretation des ersten Wortes mit ‚Sippen' (*Studien* I, a. a. O.) richtig ist, so stehen auch hier Sippen als Oberschicht über dem Stamme. Über die Sippen der haramischen Inschriften vgl. Hartmann, a. a. O. 180 f.

[4] Vgl. oben S. 165 zu Hal. 149.

[5] 𐩣𐩧𐩱 von Gottheiten noch: Bibl. nat. 22 10 (CIH 436), Langer 7 5 = CIH 46, Glaser, DMG 43 661; und bei Glaser, Suwâʿ etc., S. 19: 𐩣𐩧𐩱𐩩𐩠𐩥|𐩲𐩹𐩺𐩬| = Rép. d'épigr. sém., Nr. 626.

[6] Vgl. oben zu Hal. 149 und die 𐩱[𐩦𐩲𐩨𐩬|𐩱𐩠𐩡|𐩲𐩻𐩩𐩧| (nach Hommels Ergänzung), die ein ʿAṯtarheiligtum bauen, in Gl. 1081 = Hofmus. 3, CIH 434, nach Müller, Hofmus., S. 12 haramisch.

[7] Vgl. Hartmann, Die arab. Frage 179.

Verhältnisse am *sir* der Stadt Haram ebenfalls nicht auf. Es ist zunächst nicht festzustellen, wie dieser Text chronologisch zu Hal. 147 steht,[1] und auch die Frage bleibt offen, ob das Grundstück, welches dort dem Könige von Saba, d. i. dem sabäischen Fiskus, abgabepflichtig ist zum *sir* von Haram gehört oder nicht.

Der Stifter von Hal. 359 baut eine Wasseranlage mit einem Leitungsdamm, einem Staudamm (Querdamm, Wehr) namens ẒRB und einem Durchstich am *klḥ* (Hauptleitungskanal) des Gemeindelandes (*sir*) der Stadt Haram Z. 2: 𐩨𐩫𐩡𐩢 | 𐩱𐩪𐩧 | 𐩠𐩴𐩧𐩬 | 𐩠𐩧𐩣𐩣 |. Es scheint, daß diese seine Anlage mit dem *klḥ* zusammenhing, d. h. von ihm gespeist war; darum ist betont, daß so Gebiet bewässert ward, das zum *klḥ* und zu dem ihn bewachenden Turme gehörte (Z. 3), also ein Boden, dem ein Recht auf jene Wasserquelle zukam. Die zwei weiteren Umstände nun: daß jenes *klḥ* dem *sir* der Stadt zu eigen ist (Z. 2), dann daß der Boden, für den der Stifter der Inschrift eben die Leitung baut, dem Könige Zins zahlt (Z. 4), lassen zwei Schlüsse zu: entweder war auch das Gemeindeland von Haram dem sabäischen Fiskus abgabepflichtig,[2] oder es durfte — wie immer die Steuerpflicht des *sir* geregelt war — auch außerhalb des *sir* liegendes Gebiet von dessen Hauptleitungskanal unter Umständen bewässert werden. Wir erfahren nur noch, daß es sich da um einen Boden handelte, der erst der Kultur zugeführt oder melioriert werden sollte (Z. 3f.), was — nebst manchen anderen Tatsachen zu Beginn der großsabäischen Zeit — auf großzügige Bodenpolitik durch Vornahme von Meliorationen hinweist. Vielleicht war hier im Rahmen solcher Maßnahmen ein Stück Land zum *sir* geschlagen worden; s. oben S. 127 f.

In Hal. 252/253 scheinen wasserrechtlich wie wassertechnisch die Dinge anders zu liegen. Die Leute, welche jener Text

---

[1] ḎMRMLK in Hal. 154 — diese Inschrift zeigt schon das haramische Staatswesen in sabäischer Abhängigkeit — ist Zeitgenosse des Sabäers KRBʾL ṮTR, vgl. Gl. 1000 A, 17. Sein Sohn ṮTRʾL ḎRḤN ist König von Haram: Hal. 160 f. — Hal. 359 stammt aus der sabäischen Königszeit; Z. 4: 𐩣𐩡𐩫 | 𐩪𐩨𐩱 |. Dieser Text ist somit jünger als Gl. 1000 und läßt ebenfalls Haram als sabäischen Vasallenstaat erscheinen. Vgl. Weber, Studien I 38, Hartmann, a. a. O. 180, 185.

[2] Diese Annahme ist mir für Hal. 359 nicht unwahrscheinlich.

betrifft, beziehen laut Erlaß neben dem *klḥ*, nicht aus ihm, eigenes Wasser: und zwar darf dies entweder unterhalb oder oberhalb der öffentlichen Leitung geschehen, d. h. nach meiner Auffassung stromabwärts oder -aufwärts des *u̯ādi, sei̯l* oder *ġei̯l*, das ist des Regenstroms oder perennierenden Stroms, der auch den Hauptleitungskanal speiste. |)ΨƷ | ?Ψ◊◊ Z. 11ff. ist nämlich abgekürzt statt " Ʒ | Ψ1◊ | " ◊. Der sonstige Parallelismus macht es aber auch wahrscheinlich, daß in Z. 9f. |)ΨƷH | ЧΠ für " Ʒ | " ◊ | ЧΠ | ЧΦHΠ Z. 8 steht.[1] Unterhalb oder oberhalb der Abzweigstelle des Hauptleitungskanals durften also die hier zum Wasserbezug Berechtigten ihre Leitung am Strom oder U̯ādi anlegen, und zwar in diesem wie in jenem Falle das abgezogene Wasser 1. hinab- oder 2. hinaufleiten; so wird es und in dieser Reihenfolge für beide Fälle bestimmt. Hinableiten bedeutet nämlich: das Wasser zu den tieferen Partien des Berieselungsgebietes führen; ,hinaufleiten' jedoch: es den Abhängen zuleiten, an Stellen, die weiter weg und höher liegen als die Talsohle, durch die der Strom fließt (vgl. S. 118); dazu waren aber besondere Stauanlagen nötig, daher das ,hinaufleiten' hervorgehoben und als erlaubt zur Wahl gestellt wird:)?XΨ?; dieses dürfte ein infigiertes *t*-Reflexiv der II. oder III. Form sein, also تخيّر oder تخاير vgl. Brockelmann, I, S. 530 b *α*.

Zu S. 66, Note 1: vgl. zu diesen Stellen Glaser, Altjemen. Nachrichten, S. 61 ff.

Zu S. 67 oben: ЧoЧ8 deuten als ,hoch' auch Hartmann, OLZ. 1907, Sp. 191 und (neben anderen Vermutungen) Glaser, Altjemen. Nachrichten, S. 99.

Zu S. 69, dritter Absatz: Zur verschiedenen Bedeutung der Ausdrücke عطاء und أرزاق vgl. C. H. Becker, Papyri Schott-Reinhardt, I, S. 37 ff.

Zu S. 75, Prideaux Z. 7 zum Monatsnamen Ḏū-DU̯N^m vgl. den ḳatabanischen Gott ʿAmm von *DU̯N^m* Gl. 1606 4.

Zu S. 81, letzter Absatz: Zur Einfassung und Begrenzung von Anbauflächen durch Leitungsdämme vgl. im Text weiter unten, S. 86.

[1] ЧΠ wäre örtlich wie مِن gebraucht im Sinne von ,seit', d. h. ,von der Stelle an, nach ihr, unterhalb'. Nach diesen Ausführungen ist die S. 62 f. gegebene Übersetzung zu berichtigen.

Zu S. 84 unten, Glaser 1606: diese Verfassungsurkunde, die hauptsächlich wenn nicht ausschließlich die Agrargesetzgebung regelt, wird demnächst im Zusammenhang mit ḳatabanischen Texten zur Bodenwirtschaft von mir ausführlicher besprochen werden, als es in ‚Grundsatz etc.' geschehen konnte.

Zu S. 99, letzter Absatz vgl. die nächste Ergänzung.

Zu S. 103, letzter Absatz: Der Ansatz der Texte Gl. 523, 525 um eine Generation nach Gl. 513f. beruht auf der Voraussetzung, daß es sich bei den Stiftern dieser Inschriften um Vater und Sohn handelt. — Glaser schreibt den Text 418-419 einem der nächsten Vorgänger des KRBʾL W̱TR (Gl. 1000) zu, den er für identisch hält ‚mit IṮʿMR BÎN, Sohn des SMHʿLÎ ÎNF (nach Gl. 523, 525). Er (SMHʿLÎ ÎNF) war der Bruder des KRBʾL W̱TR, da der gemeinsame Vater ḎMRʿLÎ heißt'.[1] Jedenfalls findet der Stifter von Gl. 418/419 das Staubecken RḤB^m (Gl. 513/514) schon vor; s. S. 99 unten.

Zu S. 114, erster Absatz: Zu)♀⊓ vgl. oben S. 172 ff. den Nachtrag zu S. 62, Note 8.

Zu S. 116 unten: Bei Landbesitz bezeichnet ⊲X⊓ die Ordnung der rechtlichen Verhältnisse im Kaufvertrag;)♀⊓ die materielle Instandsetzung und Instandhaltung der Objekte.

Zu S. 121 oben Hal. 359 $_{1-4}$ vgl. S. 174.

Zu S. 122, Note 3: ㄣΦㄣ◊ in Hal. 154 $_{12}$, 163 $_{2}$ ist Eigenname.

Zu S. 127, letzter Absatz, Z. 9 von unten lies: ‚wieder unterworfenen und staatsrechtlich angegliederten Stadt Našḳ^m . . .'.

Zu S. 131, zweiter Absatz am Ende: Zur Endung ㄣΨ vgl. *Studien* I. § 17, S. 38.

Zu S. 132, zweiter und dritter Absatz: es kann sich hier wie in der Inschrift S. 107 ff. (Rép. d'épigr. sém. 852) um Zisternen oder Behälter handeln, die aus Kanälen gespeist werden; allerdings auch um Brunnen.

Zu S. 139, erster Absatz: zu)⊓○⊓ vgl. עָבַר על ‚jemandem auferlegt werden' Dt. 24 $_{5}$.

Zu S. 149 f. Den südarabischen Kabīren scheinen im hellenistischen Ägypten die verschiedenen *πρεσβύτεροι* (*γεωργῶν*, *κώμης*) zu entsprechen, ob sie nun wie die *πρεσβύτεροι γεωργῶν* frei

[1] Vgl. Grohmann, Ḳatabanische Herrscherreihen, *Anzeiger* 1916, S. 44, D. H. Müller, Burgen und Schlösser II, 38.

gewählte Vertreter der Gemeinschaft[1] waren, oder, wie die *πρεσβύτεροι κώμης*, vom Staat bestellte vermögende Leiturgen.[2]

Mit den Kabīren lassen sich auch die hellenistischen Vereinsbeamten vergleichen. Besonders bei den Vorständen der byzantinischen Zünfte in Ägypten[3] ist staatliche Einflußnahme auf die Amtsbesetzung wahrscheinlich. Staatliche Abhängigkeit nehme ich auch für die südarabische Kabīrenwürde an. Dabei dürften, was die Autonomie betrifft, die einzelnen Verbände, denen Kabīre vorstanden, verschieden organisiert gewesen sein; etwa der Stamm oder die Gruppe der Königsbauern als Genossenschaft eine minder freie Verfassung gehabt haben als die Beamtenorganisation der *ʾaḳi̯ān*.

Die (in Griechenland bezeugte) Vererbung gewisser Vereinsämter, dann das Eponymat, die Möglichkeit der Wiederwahl und die Amtsdauer bei den hellenistisch-ägyptischen Vereinsbeamten (lebenslänglich, ein Jahr; daneben auch *μηνιάρχαι*)[4] können mit ähnlichen Einrichtungen der Kabīrenwürde verglichen werden.

Der Text CIH 131 = Gl. 110 ist sehr schlecht erhalten; ob die *ʾaḳi̯ān* in dieser Inschrift gerade als mit ihrem Kabīr beratende und beschließende Gruppe erscheinen (s. oben im Text S. 150), ist daher ungewiß. Nach Zeile 2:

....𐩲𐩦𐩪𐩰𐩤|𐩥𐩱𐩤𐩺𐩬|𐩪𐩨𐩦

wäre man allerdings versucht, in Z. 1 zu ergänzen:

𐩫𐩬|𐩠𐩻[𐩨|]𐩥𐩠[𐩢𐩧|𐩲𐩦𐩪𐩰]𐩤|𐩫𐩨[𐩧|]𐩱𐩤𐩺𐩬𐩦|
𐩥[𐩱𐩤𐩺𐩬|𐩪𐩨𐩦|.....

Zu S. 156, zweiter Absatz: 𐩡𐩣𐩦 ist auch in der ḳatabanischen Bodenverfassungsurkunde Gl. 1606, Z. 5, 6, 12 f. ein verwaltungstechnischer Ausdruck und steht dort für administrative Maßnahmen, mit denen judikatorische (nebst der Exekutive) verknüpft sind, für die keine eigenen Organe und Instanzen bestehen. In der Inschrift Gl. 1064 anerkennen und fügen sich

[1] San Nicolò, a. a. O. 89 f.

[2] Rostowzew, Kolonat 218 f.; s. auch dessen Bemerkungen über die *πρεσβύτεροι ἱερεῖς* der römischen Zeit in GGA 1909, S. 615.

[3] San Nicolò 92 f.

[4] San Nicolò 93 f.

die Stifter der vom Tempel gestellten Forderung durch Ausfertigung einer Urkunde. ΦϡX⅂ bedeutet also, daß die Banū ʾAʿzaz ein für sie bindendes Dokument ihren Hörigen ausstellen.

Zu S. 160: Dieser Bedeutung von ΦϙΨ (Z. 6 der Inschrift) steht auch im Altsüdarabischen eine entsprechende Verwendung von XΦϡ gegenüber; Landberg, 5 3–6 [1]

| ᚽΦ○ | ԿΠ .... | ΦϒXϡᚼ | Π)⅂ | Կ○XϡΦ | Կ○ϒ
| ԿΘ)ᚼ | ⅂ՐΠ | ԿΦՐ | ԿXΦϡΦ

‚errettete und bewahrte die Feldterrasse seiner Magd .... vor der Mißernte und der Verödung,[2] die im ganzen Lande geherrscht haben‘. Nur diese Bedeutung paßt hier — neben ᚽΦ○ — auf XΦϡ, wenn eine Feldterrasse davor bewahrt sein soll.

Zu S. 163, dritter Absatz: vgl. oben S. 165 und 172 die Nachträge zu S. 9 und 62, Note 8.

---

[1] Vgl. Weber, Studien III, 31 ff. und meine Ausführungen WZKM 30 353 zu Os. 10.

[2] Davor, daß sie zum *ager desertus* würde.

Wörterverzeichnis.

(Die zu den Seitenzahlen hochgestellten Ziffern geben die Noten an.)

𐩥𐩲𐩺 : 𐩠𐩥𐩲𐩺 23. 143. 161; 𐩪𐩩𐩥𐩲𐩺 153.

𐩥𐩲𐩧 : 𐩠𐩥𐩲𐩧 132.

*𐩥𐩮𐩩 : 𐩠𐩥𐩮𐩩 8. 11. 24. 166.

𐩥𐩳𐩱 : 83. 112. 123[1]. — 𐩩𐩳𐩱 40.

𐩥𐩤𐩵 : 𐩣𐩤𐩵 39.

𐩥𐩤𐩠 : 𐩤𐩠 : 𐩩𐩤𐩠 46.

𐩥𐩤𐩷 40

𐩥𐩧𐩵 140.

𐩥𐩧𐩺 : 𐩠𐩥𐩧𐩩𐩬 45.

𐩥𐩦𐩵 : 𐩣𐩥𐩦𐩵 40.

𐩥𐩩𐩥 89.

𐩥𐩩𐩲 134.

𐩥𐩻𐩨 : 𐩣𐩥𐩻𐩨 37.

𐩥𐩻𐩬 47. 69. 73. 83. — 𐩩𐩥𐩻𐩬 126.

𐩥𐩻𐩤 : 𐩻𐩤𐩩 139.

𐩥𐩻𐩧 : حائط واثر 105 f.

𐩸

𐩸𐩡̄ : 𐩸𐩡𐩩 35 f. 45. 61[2].

𐩸𐩣̄ : 122. 123[3].

𐩸𐩲̄ : 𐩣𐩸𐩲 99[3].

𐩢

𐩢𐩨𐩨𐩳 103.

𐩢𐩨𐩡𐩣 9.

𐩢𐩴𐩸 65.

𐩢𐩴𐩧 50. 50[5]. — 𐩢𐩴𐩧𐩣 47.

𐩢𐩥𐩡 : 𐩣𐩢𐩥𐩡 31 f. 37. 47[1].

𐩢𐩸𐩨 : 𐩨𐩢𐩸𐩨 38.

𐩢𐩼𐩺 : 𐩩𐩢𐩼𐩺𐩩 : 𐩩𐩢𐩼𐩩 34[4].

𐩢𐩮𐩣 164.

𐩢𐩺𐩥 : 𐩠𐩢𐩺𐩥 : 160. 178.

𐩢𐩺𐩡𐩬 : 38.

𐩢𐩡𐩺 : 𐩱𐩢𐩡𐩺𐩬 37.

𐩢𐩡𐩡 93[1].

𐩢𐩣𐩺 119; 𐩣𐩢𐩣𐩺𐩣 123[4]. 144, 𐩣𐩢𐩣𐩩 120.

𐩢𐩣𐩧 38. 39[1]. — 𐩣𐩢𐩣𐩧 9.

𐩢𐩲𐩵 : 𐩣𐩢𐩲𐩵𐩩 14.

𐩢𐩲𐩹 89.

𐩢𐩲𐩺 : |𐩬𐩲𐩪|𐩢𐩲𐩺 92.

𐩢𐩰𐩣 44. 47.

𐩢𐩧𐩥 : 𐩩𐩢𐩧𐩥 83.

𐩢𐩧𐩧 : 𐩢𐩧𐩩 : 𐩢𐩧𐩧𐩩 81. 86. 90[2]. 96. 118 ff.

𐩢𐩦𐩧 150[7].

𐩭

𐩭𐩵𐩡 : 145. 160 f.

𐩭𐩺𐩧 : 𐩭𐩩𐩺𐩧 62[6]. 175.

𐩭𐩣𐩪 10[3] plur. 𐩱𐩭𐩣𐩪.

𐩭𐩬𐩲 40.

𐩭𐩩𐩬 : 𐩣𐩭𐩩𐩬 35.

𐩷

𐩷𐩨𐩬 129[3].

𐩷𐩧𐩵 32.

𐩼

𐩼𐩨𐩧 69.

𐩼𐩥𐩧 : 𐩩𐩼𐩥𐩧, 𐩩𐩼𐩥𐩧𐩩 60. 64.

𐩼𐩡𐩡 63. — 𐩼𐩡𐩩 31. — 𐩠𐩼𐩡 : 𐩣𐩼𐩡𐩡𐩩 34.

𐩼𐩧𐩨 119 f. 143[2].

𐩺

𐩺𐩨𐩪𐩣 166.

𐩺𐩥𐩣 7 f. 57 f. 165. 171.

𐩪𐩠𐩧 62, 69. — 𐩣𐩪𐩠𐩧𐩣 15[1].
𐩪𐩡𐩺 : 𐩪𐩡𐩥𐩺 63.
𐩪𐩧𐩣 : 𐩰𐩪𐩧𐩣𐩩𐩬 143.
𐩪𐩧𐩱 : 𐩰𐩪𐩧𐩱 67. — 𐩣𐩪𐩩𐩧𐩱𐩬 113.
𐩪𐩩𐩰 : 47.

𐩦

𐩦𐩲̃ : 𐩦𐩲𐩣 53.
𐩦𐩥𐩲 : 𐩣𐩦𐩥𐩲 34[3]. 67.
𐩦𐩢𐩧 92.
𐩦𐩬̃ (vgl. auch 𐩰𐩬) : 113[1]. 134[3]. 138. 138[2]. 144.
𐩰𐩡𐩦𐩬 160 f.
𐩦𐩬𐩬 31 unten, 38. 90.
𐩰𐩦𐩬𐩬 28 f. 69.
𐩦𐩬𐩹 : 𐩦𐩬𐩹𐩠𐩬 = الثانى 54.

𐩩

𐩩𐩨𐩱 51. 171.
𐩩𐩡𐩥 121[11]. 148[2].
𐩩𐩡̃ : 𐩩𐩡𐩩 26.
𐩩𐩱𐩣𐩩 68; s. unter 𐩱𐩣𐩩.
𐩩𐩯𐩲 132; s. 𐩥𐩯𐩲.
𐩩𐩤𐩠 46; s. 𐩥𐩤𐩠.

𐩺

𐩺𐩨𐩧 32.
𐩺𐩥𐩨 : 𐩠𐩺𐩨 130.
𐩺𐩣𐩧 : 𐩠𐩺𐩣𐩧 132.
𐩺𐩱𐩲 121; 𐩣𐩺𐩱𐩲 112.
𐩺𐩱𐩹 : 𐩣𐩺𐩱𐩹 66; 𐩩𐩺𐩱𐩩 66.
𐩺𐩱𐩧 98. 123[7].

Personennamen, Götternamen und Ortsnamen

(soweit über sie ausführlicher gesprochen wird).

𐩰

𐩰𐩨𐩹𐩬 (Irrigationsgebiet des W. Ḏénne) 114.
𐩰𐩡𐩪𐩧𐩢 : Sohn des SMHʿLI̯ ḎRḤ (Gl. 485) 12.

𐩨

𐩨𐩫𐩡𐩣 der Stamm BKL^m 130. 149 f.

𐩸

𐩸𐩣𐩧𐩱𐩡𐩹 : mit dem Beinamen U̯TR, Sohn des KRBʾL 126 f.

𐩠

𐩠𐩧𐩣𐩣 (Stadt Haram) 172 ff.
𐩠𐩧𐩬 das Tal HRN 71.

Sachregister.

Inhaltsübersicht.

22. 3. 18.

Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 185. Band. 4. Abhandlung

Liber Diurnus

Beiträge zur Kenntnis der ältesten päpstlichen Kanzlei vor Gregor dem Großen

I

Überlieferung des Kanzleibuches und sein vorgregorianischer Ursprung

Von

Wilhelm M. Peitz S. J.

(Vorgelegt in der Sitzung am 7. März 1917.)

Wien, 1918

In Kommission bei Alfred Hölder,

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler,

Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien.

Druck von Adolf Holzhausen,
k und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

VORWORT.

In den Sitzungsberichten der kaiserl. Akademie veröffentlichte Th. v. Sickel 1888 und 1889 seine grundlegenden Untersuchungen über den Liber Diurnus. *Consilio et impensis Academiae Literarum Caesareae Vindobonensis* erschien 1889 seine klassische Ausgabe. Sickels Prolegomena bilden den Ausgangspunkt, seine Ausgabe die Grundlage für alle neueren Arbeiten über diese wichtige Quelle. Sein Wunsch, es möchte eine recht große Zahl von Einzeluntersuchungen auf der von ihm geschaffenen Unterlage weiterbauen, ging leider nur in sehr beschränktem Maße in Erfüllung.

Vorliegende Abhandlung soll den ersten Teil einer größeren Untersuchung zum Liber Diurnus bilden. Sie ging hervor aus der Beschäftigung mit einzelnen Formularen. Bald stellte sich die zwingende Notwendigkeit heraus, die ganzen Gruppen Sickels in die Betrachtung einzubeziehen und die von ihm unterbrochene Arbeit neu wieder aufzunehmen. Sah sich der Verfasser dabei auch genötigt, von den durch den Wiener Altmeister begründeten und mit seiner umfassenden Gelehrsamkeit vertretenen Anschauungen abzugehen, so erkennt er doch dankbar an, daß jene Arbeiten auch für ihn Vorbedingung und Grundlage der eigenen Untersuchungen waren. In der Aufnahme der Arbeit in die Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie sieht er daher eine besondere Ehrung des Andenkens Th. v. Sickels.

Herrn Hofrat Prof. Dr. E. v. Ottenthal stattet Verfasser den wärmsten Dank ab für seine Beihilfe durch Rat und Tat. Lebhafter Dank für vielseitige Unterstützung gebührt auch Hochw. Herrn P. Rembert Richard S. J., Rektor der ,Stella

Matutina', P. Franz Ehrle S. J., P. R. v. Nostitz-Rieneck S. J. und P. V. Hugger S. J. sowie den Herren Beamten der k. k. Universitätsbibliothek zu Innsbruck und dem hochw. Herrn Bibliothekar der ,Stella Matutina', P. M. Fischer S. J.

Weitere Untersuchungen über einzelne Formelgruppen — Pallienformeln, Kirchweihformeln, Berufungsformeln, Papstwahlformeln, Bekenntnisformeln usf. — werden sich anschließen. Eine vorläufige Übersicht über einige der wichtigeren Ergebnisse werden im laufenden Jahrgang der Zeitschrift ,Stimmen der Zeit' geboten. Es soll zu zeigen versucht werden, daß der Liber Diurnus in weit höherem Maße, als es Holste ahnte, berufen ist, den Schlüssel zum Verständnis der älteren Papsturkunden zu bilden, und daß wir in ihm einen der wertvollsten Überreste altchristlicher Überlieferung besitzen.

Feldkirch (Vorarlberg),
Stella Matutina, den 25. Dezember 1917.

W. M. Peitz S. J.

Verzeichnis der häufiger verwendeten Abkürzungen.

A = Handschrift des Liber Diurnus in der Bibl. Ambrosiana zu Mailand.

AASS = Acta Sanctorum, herausgegeben von den Bolandisten, angeführt nach Monat und Band.

AfkK-R = Archiv für katholisches Kirchenrecht.

B bei Behandlung des Liber Diurnus = Stephan Baluze.

BECh = Bibliothèque de l'École des Chartes.

Breßlau U-L = Harry Breßlau: Handbuch der Urkundenlehre I^2 1912, II 1^2 1915.

C = verschollene Handschrift des Liber Diurnus, die der Ausgabe Garniers zugrunde liegt, Codex Claromontanus.

DdW = Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit nach der Ausgabe von Wolf-Glanvell I 1905.

DV, DA, DC, DDd = Liber Diurnus in der Fassung, die er in den Handschriften V, A, C oder bei Deusdedit hat.

Ew-H = Briefe Gregors I. nach der Ausgabe von Ewald-Hartmann in MGEpist. I—II mit Angabe von Buch und laufender Nummer.

F und FF mit Zahlangabe = Formel (Formular) des Liber Diurnus nach Sickels Ausgabe.

G bei Behandlung des Liber Diurnus = erster Herausgeber, P. Garnier S. J.

H „ „ „ „ „ = Lukas Holste.

HJbGG = Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft.

HZ = Historische Zeitschrift.

JberGw = Jahresberichte der Geschichtswissenschaft.

LD = Liber Diurnus.

LP = Liber Pontificalis.

MIöG = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.

Ml = Migne Patrologia, Series Latina.

NA = Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.

PRE = Protestantische Realenzyklopädie[3].

Si = Sickels Ausgabe des Liber Diurnus mit Angabe von Seite und Zeile

ThJber = Theologische Jahresberichte.

V = Codex Vaticanus des Liber Diurnus.

ZfkTh = Zeitschrift für katholische Theologie.

Inhaltsverzeichnis.

I. Stand der Frage und Kritik der Überlieferung.

1. Stand der Frage.

Bis auf Theodor v. Sickel galt die Formelsammlung, die nach den Angaben des Kardinals Deusdedit in seiner *Collectio Canonum* als *Liber Diurnus Romanorum Pontificum* bezeichnet wird,[1] als einheitlich entstandenes Werk. Seine Entstehung verlegten die älteren Autoren in das 8. bis 9. Jahrhundert.[2] E. de Rozière glaubte die Zeit von etwa 685 bis 751 als Entstehungszeit nachweisen zu können.[3] Die scharfsinnigen Untersuchungen des Wiener Altmeisters räumten mit diesen

---

[1] *Die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit.* Neu herausgegeben von V. Wolf v. Glanvell I (Paderborn 1905), II 109: *Ex libro Romanorum pontificum qui dicitur diurnus.* III 145: *Ex libro Romanorum pontificum qui appellatur diurnus.* IV 427: *Ex libro Romanorum pontificum qui vocatur diurnus.* Vgl. H. Breßlau: U-L II 1², 245 A. 4.

[2] J. Garnier S. J., der erste Herausgeber des LD, setzte seine Entstehung bald nach 714 (*Praefatio ad lectorem* XIII bei Ml 105, 13B; E. de Rozière: *Liber Diurnus ou Recueil des formules usitées par la chancellerie pontificale* (Paris 1869) CCXVII ss. XXI). — Dan. Papebroch S. J., ‚ein Meister formaler und sachlicher Kritik gegenüber der Überlieferung der Bücherhandschriften' [R. Rosenmund: *Die Fortschritte der Diplomatik seit Mabillon* (München-Leipzig 1897) 9] ging in seinem *Tractatus chronico-historicus ad catalogum Pontificum* (Propylaeum ad AASS Maii, Antwerpiae 1685) Dissert. XVI bis nach 741 herab. — Der gelehrte Exjesuit F. A. Zaccaria verwies 1781 in seiner ersten *Dissertatio* — de Rozière nennt die vier Untersuchungen ‚*des modèles d'érudition et de sage critique*' (Introd. CCV) — den LD in den Anfang des 9. Jahrhunderts (bei Rozière A. 11 zur Praefatio Garniers, auf p. CCIXX s.) nach 827 (ebd. A. 6 auf p. CCXIV). — Vgl. Rozière: *Introduction* p. XXI ss., wo weitere Literatur angegeben ist.

[3] *Indroduction* p. XV—XXI. ‚*Ces deux dates extrêmes* [685. 751] *me paraissent les seules qu'on puisse proposer avec certitude. En dehors de ces limites il n'y a plus que des conjectures, souvent ingénieuses, mais dépourvues de fondement solide.*'

Vorstellungen endgiltig auf. In der *Praefatio* seiner Textausgabe[1] wie in den mit dieser zusammenhängenden *Prolegomena*,[2] denen weitere Untersuchungen über das Verhältnis zu Deusdedit und über die *Vita Hadriani Nonantulana* sich anschließen sollten, wies Sickel endgiltig nach, daß der LD kein einheitlich entstandenes Werk ist, sondern sich allmählich aus älteren Teilen und späteren Zusätzen, Nachträgen, Umarbeitungen zu der uns vorliegenden Form entwickelt hat. Das war für Sickel der Ausgangspunkt zur Untersuchung auch der Ent-

[1] *Liber Diurnus Romanorum Pontificum.* Ex unico codice Vaticano denuo edidit Th. E. ab Sickel (Vindobonae 1889). — Zur Vorgeschichte der Ausgabe vgl. die Mitteilung von Th. Sickel: *Die Handschrift des Liber diurnus* in: MJöG IV 1883, 92. Der allzufrüh der Wissenschaft entrissene W. Diekamp hatte die Bearbeitung übernommen, die ‚nur die Einleitung zu andern Publikationen‘ sein sollte (A. Schulte in: HIbGG VII 1886, 273. E. Mühlbacher in: MIöG VII 1886, 207. Sickel: *Praefatio* p. II). — Sickels Ausgabe fand allgemein die verdiente Beachtung und Anerkennung. Hervorgehoben seien nur die ausführlichen Besprechungen von E. v. Ottenthal in: MIöG X 1889, 139, von P. Kehr in: HZ LXV 1890, 126, von S. Bäumer O. S. B. in: Literar. Rundschau XV 1889, 321, von P. Böhringer in: ThJber IX 1890, 181, von Hahn in: JberGw 1889 II 32/33. A. Jülicher in: Theol. Literatur-Zeitung XV 1890, 625 ff. bezeugte, daß er ‚mit Bewunderung diese meisterhaften Forschungen (*Praefatio* und *Prolegomena*) gelesen habe, die eine Verbindung von Gelehrsamkeit, Scharfsinn, methodischer Strenge und Besonnenheit repräsentieren, welche einen Zweifel an ihren Resultaten kaum zuläßt‘. Etwas zurückhaltender äußerten sich einige französische Gelehrte, obwohl auch sie mit der gebührenden Anerkennung nicht kargten. P. Fournier in: Mélanges d'archéol. et d'hist. IX 1889, 438 meinte: *on ne saurait se dissimuler qu'elles* (die Schlußfolgerungen der Sickelschen Abhandlungen) *laissent une large part à l'arbitraire et à la conjecture.* Er verwies auf die Besprechung von L. Duchesne in: Bull. crit. X 1889, 201, der *quelques objections graves* gegen die Ausführungen Sickels vorbrachte, doch anerkannte: *Un tel travail, signé d'un tel nom, est tout recommandé.* — Sickels Ergebnisse sind denn auch wohl allgemein angenommen worden. Es genügt ein Hinweis auf A. Giry: *Manuel de diplomatique* (Paris 1894) 487, L. Schmitz-Kallenberg: *Papsturkunden* in: A. Meisters Grundriß der Gesch.wissensch. I 2^2 (Leipzig-Berlin 1913) 88, Breßlau: U-L II 1^2, 241, R. L. Poole: *Lectures on the history of the papal chancery* (Cambridge 1915) 6.

[2] *Prolegomena zum Liber Diurnus.* I (SB Wien, Phil.-histor. Kl. 117, 7 [1888]), II (117, 13 [1889]). Von den ‚Untersuchungen in Prolegomena II über das Alter einzelner Formeln‘ urteilte Kehr a. a. O., daß ‚jede einzelne ein Meisterstück scharfsinniger Kritik ist‘.

stehungszeit der einzelnen Sammlungsteile wie des Zeitpunktes der Schlußredaktion der von ihm herausgegebenen Vatikanischen Handschrift.

Kaum hatte Sickel seine Studien veröffentlicht und den Text herausgegeben, so führte Monsignore Ceriani, der gelehrte Leiter der Ambrosianischen Bibliothek zu Mailand, den Nachweis, daß die Ambrosiana eine Handschrift des LD aus dem 9. Jahrhundert besitze, die von Sickels Handschrift V abweiche.[1] Das ließ Sickel vorerst auf eine Fortführung der Prolegomena verzichten, um die in Aussicht gestellte Veröffentlichung von A abzuwarten.[2] Die Mailänder Ausgabe verzögerte sich und Sickel, inzwischen von anderweitiger fruchtreichster Tätigkeit aufs höchste in Anspruch genommen, verwertete nur einen Teil seines Materials in der kritischen Studie zur *Vita Hadriani*.[3] Allerdings konnte er sich dabei auf die sieben ersten Druckbogen der Mailänder Textausgabe stützen, die Cerianis Nachfolger Monsignore Ratti, der heutige Präfekt der Vatikanischen Bibliothek, ihm auf das zuvorkommendste übersandt hatte.[4] Diese späteren Untersuchungen, in denen

---

[1] A. Ceriani: *Notizia di un antico manoscritto ambrosiano del 'Liber diurnus Romanorum Pontificum'* in: Rendiconti del R. Ist. Lombardo, ser. II. vol. XXII (1890), 367. Vgl. auch Breßlaus Notiz in NA XV 1890, 219 nr. 42.

[2] Vgl. Sickel im Anzeiger der Wiener Akad., Phil.-hist. Kl. 1889 Juni 5 p. 51: ‚Und ich vertage bis zum Erscheinen der neuen Ausgabe die Veröffentlichung der Prolegomena III, in welchen ich die dem Diurnus im 11. Jahrhundert gegebene Gestalt darlegen will . . .'

[3] Sickel: *Die Vita Hadriani Nonantulana und die Diurnus-Handschrift V* in: NA XVIII 1893, 107.

[4] Vgl. Sickel: *Vita Hadr.* a a. O. 110 A. 2. Die Aushängebogen der ganzen Ausgabe von Cod. Ambros. standen auch H. Breßlau durch die Güte A. Rattis zur Verfügnng; vgl. U-L II 1², 241 A. 3. — Daß Sickel bereits seit langer Zeit über die Entstehung des päpstlichen Formelbuches ähnliche Anschauungên erwogen hatte, wie er sie in den Studien zur Ausgabe darlegt, beweist seine gehaltreiche Besprechung von Rozières Ausgabe in: HZ. XXIII 1870, 440. Er knüpfte damit an die Darlegungen von F. A. Zaccaria an, der zwar die Sammlung V in das 9. Jahrhundert setzte, doch ausdrücklich einen allmählichen Anschluß von neueren Formeln an eine bestehende ältere, den Bedürfnissen der Zeit entsprechend umgearbeitete Sammlung voraussetzte (vgl. bei Rozière *Introduction* Jo. Garnerii Praef. n. 11 auf p. CCXIX). Auch Luc. Holste hatte auf Grund des Vergleiches zwischen LD und dem Register Gregors d. Gr. vorgregorianischen Ursprung des LD als

auch die Deusdedit-Frage wenigstens gestreift war, vermochten an den von Sickel früher gewonnenen Anschauungen nichts zu ändern.

Die Wichtigkeit und Bedeutung, die diese *reliquia isolata, e per questo più veneranda, di una serie ricchissima di libri e documenti che l'opera distruggitrice del tempo e degli uomini ci ha rapito per sempre*[1] als Formularbuch der päpstlichen Kanzlei für das mittelalterliche Urkundenwesen besitzt,[2] der Wert, den sie als Geschichtsquelle für die Kirchengeschichte sowie für die Geschichte des kanonischen Rechts und der Liturgie, für die Dogmatik und die Kenntnis der kirchlichen Disziplin[3] hat, rechtfertigen wohl ein erneutes sorgsames Studium dieser *chiave per intendere le lettere Apostoliche dei pontefici antichi . . . di grandissimo lume a tutto il governo Ecclesiastico di quei tempi tanto nelle cose sacre quanto economiche . . .*[4] Deshalb scheint es aber geboten, zunächst ein-

---

Sammlung und Kanzleihandbuch behauptet, allerdings nur in Privatbriefen. Vgl. das von J. Giorgi nach dem autographen Konzept und nach einer Kopie mitgeteilte Schreiben von 1660 an den Toulouser Erzbischof Petrus de Marca (*Storia esterna del Codice Vaticano del Diurnus Romanorum Pontificum* in: Arch. Soc. Rom. XI 1888, 668 n. 2 auf p. 669).

[1] J. Giorgi a. a. O. 689. Ähnlich lautet das Urteil von A. Ratti: *La fine d'una leggenda ed altre spigolature intorno al 'Liber Diurnus Romanorum Pontificum'* in: Rendic. del R. Ist. Lomb., ser. II. vol. 46, 1913, 238: ‚*un documento diplomatico e storico di primaria, anzi di eccezionale importanza . . .*'

[2] H. Breßlau: U-L II 1², 241.

[3] Vgl. besonders Suitbert Bäumer O. S. B. in der oben S. 2 A. 1 erwähnten Besprechung: *Der Liber Diurnus und seine neueste Literatur* Sp. 322. 355. A. Jülicher a. a. O. 629 f. Vgl. dazu L. Holste in dem von A. Ratti a. a. O. 245 nach einer Abschrift in Cod. Vat. Lat. 9066 angeführten langen Schreiben vom 6. August 1646 aus Rom an Kardinal Franc. Barberini in Paris: . . . *Questo è il più bel pezzo d'Antichità Ecclesiastica che si possa vedere, d'onde chiaramente si conosce lo Stato della Sede Apostolica e tutto il suo modo di governo del sesto secolo e settimo, tutte le provisioni, et esemptioni dei Vescovi et altri Luoghi santi, l'ammistratione dei patrimonii Ecclesiastici, e sopra tutto l'elettione de Sommi pontefici, e l'Istanze che si fecevano appresso l'Imperatori Greci, e li Esarchi per la Consacratione . . .*'

[4] L. Holste an Kardinal Franc. Barberini, Rom 1647 September 1 bei A. Ratti a. a. O. 246 nach dem Original (Cod. Vat. Barb. LXXIV 46) und nach Kopie (Cod. Vat. Lat. 9066).

gehender den Gedankengang der hervorragendsten neueren Einzeluntersuchungen zum LD darzulegen. Angesichts der maßgebenden Bedeutung, die die wertvollsten und eindringendsten unter ihnen, die Forschungen Th. v. Sickels, in der gesamten neueren Literatur erlangt haben, dürfte das gerade für seine Arbeiten um so mehr vonnöten sein, als Sickel aus dem weiten Umfange seines gelehrten Wissens heraus seine Studien in eigenartiger Weise mit Exkursen, mit Widerlegungen entgegenstehender Auffassungen, mit Zurückweisung der möglichen Einwände und Bedenken durchflochten hat. Darunter leidet oft die Durchsichtigkeit seiner Ausführungen und es wird einigermaßen erschwert, will man sich von der Entwicklung seiner Beweise ein klares Bild machen. Vorerst soll also nicht eine Nachprüfung seiner Ausführungen auf ihre zwingende Kraft und die Tragfestigkeit ihrer Glieder vorgenommen, sondern nur der Versuch gemacht werden, den Stand der Probleme möglichst getreu und allseitig zur Darstellung zu bringen.[1]

Sickel geht aus von der grundlegenden These der Entstehung des LD aus Teilsammlungen. Während man früher den LD als einheitliches Werk betrachtete, wies er nach, daß sich erst allmählich ein ursprünglicher Grundstock zu der uns vorliegenden Form durch Umarbeitungen, Nachträge und Zusätze erweitert habe. Seine Hauptgründe sind folgende. Er beobachtete, daß der erste Teil des LD systematisch, der Rest nur historisch geordnet ist; die auf DV beruhende spätere Handschrift C hat die verschiedenen Teile systematisierend zusammengeordnet. Das erlaubt Rückschlüsse auf die Arbeitsweise des ersten Sammlers im Gegensatze zu den Kollektoren der späteren, historisch aufgebauten Teile.[2] — Ferner kehren frühere Formeln in späterer Umarbeitung im zweiten Teile

[1] Vgl. auch Fournier a. a. O. 447: ‚. . . *on ne pourra refuser à M. de Sickel le double mérite d'avoir émis l'idée, vraisemblablement féconde, que le 'Diurnus' a été formé par couches successives, et d'avoir défendu cette idée avec toutes les richesses d'une vaste érudition, si bien que ses dissertations devront être étudiées de très près par quiconque s'occupera désormais du vieux formulaire pontifical.*'

[2] Über die Bedeutung der hier verwandten Kürzungen vgl. das Verzeichnis der Kürzungen im Anfange der Untersuchung. Sie gehen zurück auf Sickel. Vgl. *Praef.* XVII—XIX. XXI. XXXII. *Proleg.* I 52—55. 57 s. Über C: *Praef.* XXXIII ss. *Proleg.* I 55—57. 68 ff.

wieder, und zwar mit solchen stilistischen wie inhaltlichen Veränderungen, daß sowohl die gleichzeitige Entstehung beider Redaktionen als auch deren gleichzeitige Aufnahme in eine neu entstehende, systematisch aufzubauende Sammlung ausgeschlossen erscheint.[1] — Zudem weisen verschiedene Gruppen stilistisch wie formell Sonderheiten auf, die nur aus dem verschiedenen Zeitpunkte ihrer Entstehung und Angliederung erklärt werden können.[2] — Positive chronologische Angaben endlich, die sich in einzelnen Formeln erhalten haben, machen sowohl das gleichzeitige Entstehen wie die gleichzeitige Verwendung dieser Stücke nebeneinander schlechterdings unmöglich.[3]

Als Teilsammlungen ergaben sich für Sickel aus diesen Voraussetzungen die drei großen Gruppen: Collectio I = F 1—63; Appendix I = F 64—81; Collectio II = F 82—99. Ihnen gliedert sich in C außerhalb des ursprünglichen Diurnus Appendix II an.

Dieses Ergebnis war für Sickel die sichere Grundlage, die ihm nicht bloß zur völlig neuen Erfassung der Diurnusprobleme verhalf, sondern auch weiterhin ‚zumal da, wo alle anderen Mittel der Forschung versagten, als ausschlaggebend betrachtet und geltend gemacht‘ wurde[4] und neue Ausgangspunkte zu eigenartigen Lösungen bot. Es sind im wesentlichen diese Punkte, die neben den paläographischen Untersuchungen zu V den Inhalt von *Prolegomena I* ausmachen. Der genaueren Bestimmung von Entstehungszeit und Eigenart der Teilsammlungen und ihrer wichtigsten Bestandteile sind *Prolegomena II* gewidmet.

‚Mit Vorbedacht‘ suchte Sickel zuerst die Entstehungszeit der jüngeren Teile des LD festzustellen, ‚weil deren Formeln uns so vielfache Anhaltspunkte bieten‘, daß man

[1] F 2—4: (73—76): 78—80 vgl. *Praef.* XIX s. F 32 : 77 ; 86 vgl. *Praef.* XX. XXXI. F 38 : 71—72 : 81 vgl. *Proleg.* I 59. F 60 : 82 vgl. *Praef.* XXIV.

[2] *ill.* : *tal.* und Behandlung der Namen vgl. *Praef.* XXVIII. *Proleg.* I 32—38. 58 ff.

[3] F 58. 60 : 82 vgl. *Praef.* XXIII. F 60 und 82 ibid. XXIV. F 83—85 ibid. XXXI. *Proleg.* II 6 ff.

[4] *Proleg.* II 6.

‚zu ganz bestimmten und gesicherten Ergebnissen gelangen' kann.[1]

Sickel geht aus von den auf die Papstwahl sich beziehenden **FF 82—85**. Zunächst wird dargelegt, daß die Gruppe in sich einheitlich und abgeschlossen ist: der ganze Inhalt zeige, daß an Verwendung eines Bestätigungsgesuches, wie es F 58 und 60 enthalten, neben ihnen nicht zu denken sei.[2] Anderseits gehört aber auch keine der FF 83—85 als Ergänzung zu der Gruppe 58—63. F 60 enthält bereits das *Decretum,* das vielleicht in Frage kommen könnte, und ist obendrein technisch selbst als *Decretum* bezeichnet. Sie muß also mit F 82 in eine Linie gestellt, kann ihm weder über- noch untergeordnet werden. Überdies ist der formell als Protokoll anzusprechende Teil beider Formeln völlig gleich, nur der Rahmen ist ein anderer.[3]

Im einzelnen wird nun **F 82** für das Jahr **772** festgelegt. Denn die Änderung *triduo* in 82 statt *diu* in 60 inmitten eines sonst gleichlautenden Textes zeigt bewußte und gewollte Bezugnahme auf die Wahlvorschriften der römischen Synode von 731, rückt die Formel also unter dieses Jahr herab. Die Aufzählung der Wahlbeteiligten kann nur als beabsichtigte Anlehnung an die Bestimmungen der Synode von 769 aufgefaßt werden; also ist 82 auch später als 769. Später als 795 aber kann sie ebensowenig entstanden sein, denn die datierte Neuredaktion in C konnte nur für die Wahl Leos III. gebraucht werden, V ist aber älter als C. Demnach muß V 82 zur Wahl Hadrians I. verwendet worden sein, was sich obendrein durch die weitgehende Übereinstimmung der Charakteristik Hadrians im LP mit der Charakteristik des *Electus* von V 82 glänzend bestätigt.[4]

F 83, ein Diensteid des künftigen Papstes vor seiner Weihe, stammt ihrer ursprünglichen Formulierung nach aus der Zeit unmittelbar nach Schluß des 6. Konzils, wohl aus dem Pontifikat Benedikts II. Denn der dogmatische Teil, gleichlautend mit F 73, ist wie diese unter Leo II. entstanden, der rhetorische jedoch setzt einen inzwischen eingetretenen Pon-

[1] *Proleg.* II 51.
[2] S. 8 f.
[3] S. 9 f.
[4] S. 10—13.

tifikatswechsel voraus, entspricht also erst der Zeit Benedikts II., unter dem die gleichen Motive noch wirksam waren wie unter Leo. Daß die F. bei der Wahl Hadrians I. unverändert aufgenommen wurde, entspricht den besonderen Verhältnissen.[1]

Die **FF 84** und **85** bestehen aus je einem rhetorischen und dogmatischen Teil. Bloß dieser ist formelhaft und typisch. Der rhetorische Teil konnte nur individuell sein: so konnte man nur schreiben, wenn man eine ganz bestimmte Persönlichkeit, ganz bestimmte Verhältnisse im Auge hatte. Nun läßt sich aber der individuell geprägte Bestand von 84 bloß aus den ersten Jahren Hadrians I. heraus ganz verstehen, wie auch der Schluß von 85 durchaus konkrete Verhältnisse behandelt, die nur in die ersten Jahre Hadrians hineinpassen.[2] — **F 84** ist eine *Synodica*. Deren Ursprünge lassen sich bis auf Anastasius II. zurückverfolgen, seit Gregor I. weist sie Ansätze zur Formelbildung auf. Erst aus Anlaß des Monotheletenstreites wurde sie bald nach dem 6. Konzil zur wirklichen Formel, fand aber dann gleichmäßige Verwendung unter den verschiedensten Päpsten, wie die unveränderte Aufnahme in C, also zu den bei der Wahl Leos III. verwendeten Formeln, zeigt. Die Zeitumstände ließen nach 800 den Gebrauch der *Synodica* vollständig abkommen; bei Deusdedit findet sie sich nicht mehr. In V stimmt sie folglich ganz gut zu Hadrian I.[3] — **F 85** kann unmöglich etwas anderes gewesen sein als eine individuelle Ansprache. Damit entfällt die Möglichkeit, Vorlagen oder Nachformungen für sie aufzuspüren. Sie paßt überhaupt nicht in den LD als Kanzleibuch, konnte dagegen trefflich als Mustervorlage zu Diktatübungen dienen. Dem verdankt sie in literarisch äußerst armer Zeit ihre Aufnahme in den Diurnus.[4]

Die Zusammengehörigkeit von F 82—85 und die Sicherheit, mit der man einzelne aus ihnen der Zeit Hadrians I. zuweisen kann, erheben aber auch die Behauptung zur Gewißheit, daß die Gruppe als solche im Anfange des Pontifikates Hadrians I. in den LD aufgenommen wurde.

[1] S. 13—22.

[2] S. 25 f.

[3] S. 22—25.

[4] S. 26 f.

Über die Gruppe **86—99** sprach sich Sickel weniger bestimmt aus. **F 93** gehört sicher in hadrianische Zeit.[1] **F 87** bietet große Wahrscheinlichkeit für den gleichen Ansatz, doch wird die Frage gegenüber einer abweichenden Äußerung Duchesnes offen gelassen.[2] **F 86** geht zwar auf vorhadrianische Urkunden zurück, als Bestandteil der erst nach 82—85 eingetragenen Gruppe 86ff. kann jedoch 86 nicht vor **772** ins Formelbuch gekommen sein. Unter Hadrian wurde eben auf etwas ältere Urkunden und Einzelformeln als Muster zurückgegriffen, die Sammlung 86ff. als Ganzes aber trägt nach allem, was wir aus den Privilegienformeln herauszulesen vermögen, durchaus das Gepräge der hadrianischen Zeit.[3]

Von diesen Ergebnissen aus zurückgreifend gewinnt Sickel einen festen Stützpunkt zur Fixierung der älteren Teile durch Untersuchung von **F 73**, der Eidesformel für Bischöfe. Inhalt wie Fassung bezeugen nach ihm, daß sie später ist als das Bekanntwerden der Beschlüsse des 6. Konzils in Rom, d. h. später als 682 Juli. Ganz auf diese zugeschnitten, kann sie aber auch der 6. Synode keinesfalls fernestehen. Nun wissen wir, wie Leo II. sich um Anerkennung der Beschlüsse jenes Konzils im Abendlande bemühte und selbst von bereits geweihten und eingesetzten Bischöfen eidliche Verpflichtung auf sie verlangte. Mit größter Wahrscheinlichkeit muß demnach Leo II. als Urheber dieser Fassung der Eidesformel angesehen werden.[4]

Für die Bestimmung der Entstehungszeit der vorausgehenden Diurnusteile gewinnt dieser Ansatz entscheidende Bedeutung. Es handelt sich ja, wie Sickel früher auseinandersetzte, in **F 2—63** um eine einheitliche, zusammenhängende Gruppe, zu der die folgenden Teile allmählich hinzugefügt wurden.

Daraus ergibt sich für die *Collectio I* als untere Zeitgrenze das Jahr 682. Die obere Grenze aber bildet das Jahr 604. Denn es ist bekannte Tatsache, daß ‚die Formeln gerade der ersten Teilsammlung jünger sind als die *Epistolae*

---

[1] S. 28 f.

[2] S. 29 ff.

[3] S. 27—35. 35—37. 47—51.

[4] S. 18—20. *Proleg.* I 60—62.

Gregorii I.' Die Frage nach der Entstehungszeit des Grundstockes der Diurnussammlung läßt sich demnach konkret also stellen: Welcher Zeitpunkt zwischen 682 und 604 entspricht am besten den Bedingungen, die sich aus F 1—63 erkennen lassen?[1]

Aber auch diese Form der Problemstellung erfährt noch eine schärfere Zuspitzung. Die letzten Stücke der *Collectio I* enthalten nebeneinander zwei Gesuche um Bestätigung der Papstwahl. Das erste ist an den oströmischen Kaiser, das zweite an den Exarchen von Ravenna gerichtet. Gleichzeitig konnten sie nicht verwertet werden: sie bezeichnen zwei verschiedene Stufen in der Geschichte der Papstwahl. Wann ist das Recht der Bestätigung vom Kaiser auf den Exarchen übertragen worden? Die Antwort wird die Zeit der Formulierung von **F 60** ergeben und damit die untere Grenze für die Angliederung dieser Gruppe genauer festlegen.[2]

Die Schwierigkeit der Lösung liegt in der Mehrdeutigkeit der Angaben über die Papstwahlen von 604—680 in der einzigen direkten Quelle, dem LP, wofür die große Verschiedenheit der Erklärungsversuche bei älteren und neueren Forschern der klarste Beweis ist. Sie wird erhöht durch die Mangelhaftigkeit und Unzuverlässigkeit dieser einzigen Quelle gerade in der Überlieferung der Zahlenangaben sowie durch die Häufigkeit kirchlicher und politischer Erschütterungen während jener Periode.[3] Dadurch wird wiederum eine Vielheit von Lösungsversuchen ermöglicht. Gleichwohl glaubt Sickel eine Antwort auf die Hauptfrage geben zu können.

Den Ausgangspunkt bilden zwei Angaben des Papstbuches zu Agatho und Benedikt II., wonach zunächst 680 der Kaiser die römische Kirche von der Wahlabgabe befreite, *sic tamen*, daß vorgängige Bestätigung der Wahl in Byzanz *secundum antiquam consuetudinem* eingeholt werden müsse. 684 wird zugebilligt, daß die Ordination des Gewählten *e vestigio absque tarditate* erfolgen könne. Auf der andern Seite ist nach Sickel das Recht der Exarchen auf Bestätigung der Papstwahl eine durch die *V. Cononis* für 686 verbürgte Tatsache. Er glaubt

[1] *Proleg.* II 51 f.
[2] S. 51 f.
[3] S. 52 f.

deshalb, in dem ersten Erlaß von 680 eine Zurücknahme der laut LD 60 dem Exarchen bereits früher übertragenen Vollmacht, in dem zweiten von 684 eine völlige Freigabe der Papstwahl, unabhängig von jedem Eingreifen weltlicher Macht, sehen zu müssen. Justinian II. habe aber sehr bald diese Unabhängigkeit durch Erneuerung der Exarchenvollmachten wieder eingeschränkt. Die Angaben des LP bieten demnach kein Hindernis für einen früheren Ansatz von F 60.[1]

Tatsächlich, so führt Sickel des weiteren aus, sei F 60 vor dem Jahre 680 bereits in Gebrauch gewesen. Den Beweis dafür erbringt eine kritische Überprüfung der Papstwahlberichte aus dem 7. Jahrhundert. Die Dauer der Sedisvakanzen, wie wir sie aus dem LP kennen, ist zu kurz, als daß eine Bestätigung von Konstantinopel aus hätte erfolgen können. Alle Papstwahlen dieser Zeit sind aber unter vorheriger Zustimmung der weltlichen Gewalt erfolgt. Also mußte die erforderliche Bestätigung in Ravenna nachgesucht werden können und nachgesucht werden. Die Behauptung, alle Päpste des 7. Jahrhunderts seien durch die weltliche Behörde bestätigt worden, erfährt allerdings bezüglich Martins I. und Vitalians eine Einschränkung, aber gerade diese Ausnahmen zeigen das Festhalten der Byzantiner an ihren Ansprüchen, also die regelmäßige Bestätigung bei geordneten Verhältnissen, erst recht deutlich.[2]

Auf diese Weise läßt sich eine Einflußnahme der kaiserlichen Stellvertreter auf die Besetzung des päpstlichen Stuhles zurückverfolgen bis auf Honorius. Bei Honorius jedoch stellt sich eine Schwierigkeit ein, die den ganzen Beweisgang zu vernichten scheint. Die Beisetzung Bonifaz V. erfolgt nach dem LP am 25. Oktober 625, Wahl und Weihe seines Nachfolgers Honorius finden, wenn man die Angaben über die Dauer seines Pontifikates zugrunde legt, bereits am 27. Oktober statt. Eine Bestätigung auch durch Ravenna scheint demnach ausgeschlossen.[3] Sickel löst die Schwierigkeit durch Sichtung der überlieferten Daten. Er kommt zu dem Schlusse, daß die jenen Angaben widersprechende Notiz des LP von einer dreizehn-

[1] S. 54—61.
[2] S. 61—62.
[3] S. 63 f.

tägigen Sedisvakanz nach Bonifaz gleichen Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben dürfe, daß aber wahrscheinlich auf alle diese Daten kein sicherer Verlaß sei. Damit ist die Möglichkeit und angesichts der ganzen Zeitlage die Wahrscheinlichkeit einer längeren Sedisvakanz gegeben.[1]

Beim Regierungsantritt des Honorius aber mußte es naheliegen, an eine Änderung im bisherigen Wahlverfahren zu denken. Kaiser Heraklius mußte für die mehrjährige Dauer seiner Abwesenheit auf dem Perserzuge dem Exarchen weitgehende Vollmachten zur Erhaltung des kaiserlichen Einflusses in Italien, vorab die Stellvertretung bei etwa eintretender Papstwahl, anvertrauen. Die Nebeneinanderstellung von F 58 und 60 würde sich in diesem Falle ausgezeichnet erklären. Die Sammlung des LD war oder wurde eben angelegt. Noch war es nicht klar, ob die für 625 getroffene Neuordnung endgiltige oder nur vorübergehende Bedeutung habe. Man stellte die neugeschaffene Exarchenformel im Kanzleibuche neben die aus nahestehender Vergangenheit wohlbekannte Kaiserformel.[2]

Zwischen 625 und 700 entstanden die **FF 64—81**, die entweder einzeln oder gruppenweise hinzugefügt wurden — *Appendix I.*[3]

Gegen diese Beweisführung, die in einzelnen Punkten auch von H. Cohn angegriffen wurde,[4] wandte sich besonders L. Duchesne, der Herausgeber des LP.[5] Duchesnes Gegenthese lautet: Weder gehören F 58—63 zum Jahre 625, noch F 82—85 zum Jahre 772, vielmehr sind beide Gruppen in ihrer ursprünglichen Gestalt der Zeit bald nach 682 zuzuschreiben. Damit ist aber der Grundthese Sickels der Boden entzogen: der LD ist im großen ganzen ein einheitliches Werk.

---

[1] S. 65—72.

[2] S. 72 f.

[3] S. 80—88.

[4] H. Cohn: *Die Stellung der byzantinischen Statthalter in Ober- und Mittelitalien* (Diss. Berlin 1889).

[5] Zunächst in seiner erwähnten Besprechung der Forschungen Sickels in: Bull. crit. X 1889, 201, ausführlich sodann in der Abhandlung: *Le 'Liber Diurnus' et les élections pontificales au VII^e siècle* in: BECh LII 1891, 5.

Um zu beweisen, daß F 1—63 den Urdiurnus ausmachten, so führt Duchesne aus, wäre darzutun, daß von F 64 an die Formeln alle oder doch größtenteils Spuren jüngerer Entstehung aufwiesen. F 83—85 sind anderer Natur als 57—63. In diesen spricht nicht der Papst, sondern die Vertretung der römischen Kirche: sie hat keinen Anlaß, hier Glaubensfragen zu behandeln. Die Erwähnung des 6. Konzils in F 83—85, ihre Nichterwähnung in F 57—63 begründet keinen zeitlichen Unterschied. Auch der angebliche Ersatz von F 60 durch F 82 wird nicht zugegeben: jenes sei die Wahlanzeige, dieses das Wahlprotokoll; weitgehende Übereinstimmung im Texte sei naturgemäß. Der Ersatz von *triduo* in F 60 durch *diu* in F 82 sei bedeutungslos, da *diu* als allgemeine Bestimmung auch das *triduo* in sich begreife. Die Anlehnung von F 1—63 an Briefe Gregors I. brauche nicht zeitliche Nähe zu bedeuten: Gregors Andenken sei durch keinen seiner Nachfolger in Schatten gestellt, vielmehr im Verlaufe der Zeit noch gestiegen.[1]

In seiner Abhandlung untersucht Duchesne vor allem die Papstwahlformeln. Wie Sickel geht auch er aus von den Kaisererlässen von 680 und 684 und erblickt darin eine stufenweise sich steigernde Verselbständigung der Kirche durch den Staat: erst Befreiung von der Wahlabgabe unter Beibehaltung der vorher üblichen kaiserlichen Bestätigung, — dann Abkürzung der verhängnisvoll langen Sedisvakanzen durch (erstmalige) Übertragung der Bestätigungsrechte auf den Exarchen. Daß dieser Zweck erreicht wurde, sucht er durch Vergleich der Interpontifizien in der Zeit zweifellos kaiserlicher Bestätigung (561—619) mit jenen in der Zeit, da nach der *V. Cononis* und der *V. Sergii* Bestätigung durch den Exarchen gesichert sei (686—731), genauer darzutun. In jener übersteigt der Durchschnitt 8 Monate, in dieser beträgt er etwa 5 Wochen bis 2 Monate. Die Sedisvakanzen nach dem ersten Freiheitspatente von 680 dauern solange, daß die Bestätigung in Kon-

[1] So im Bull. crit. a. a. O. P. Fournier nennt in seiner Besprechung der Ausgabe Sickels (Mélanges d'archéol. et d'hist. IX 1889, 446) diese Ausführungen ‚quelques objections graves'. Er fügt bei: Sickels neue Anschauungen *ont déjà provoqué et provoqueront sans doute encore des discussions qui contribueront à jeter une lumière plus vive sur les origines du formulaire pontifical.*

stantinopel eingeholt sein muß. Das erste Interpontifiz nach 684 dauert bloß $2^1/_2$ Monate, d. h. etwa ebensolange, als die Durchschnittsdauer der Sedisvakanzen in der Periode unzweifelhafter Exarchenbestätigung beträgt. Dadurch wird die angegebene Erklärung des Dekretes von 684 — Übertragung der Vollmacht an den Exarchen — nahegelegt. Wenn der kirchliche Verfasser des Abschnittes im LP darin das Recht einer Besetzung *e vestigio absque tarditate* findet, so ist das nur eine leicht erklärliche, durch Vergleich mit den früheren schier endlosen Sedisvakanzen bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigte Übertreibung. Der Präzedenzfall des Jahres 685 ließ die neue Form bereits 686 als herkömmlich — *ut mos est* — erscheinen.

Damit erhebt sich für Duchesne eine große Schwierigkeit bezüglich der Periode von 625 bis 680. Nach seiner Auffassung unterlagen in dieser Zeit die Neuwahlen der Bestätigung durch den Kaiser. Eine Anzahl von Sedisvakanzen macht aber in dieser Periode deren Einholung zum wenigsten höchst unwahrscheinlich. Duchesne versucht demgegenüber den Induktionsbeweis zu erbringen, daß auch in dieser Periode die Mehrzahl der Fälle seiner These entspreche. Die zum Rekurs nach Byzanz notwendige Zeit sei mit $2^1/_2$ Monaten etwa hinreichend bemessen, wie beigebrachte Beispiele erhärten sollen. In mehreren Fällen aber, in denen die kurze Dauer der Sedisvakanz die Bestätigung durch den Kaiser tatsächlich ausschließe, sei eine solche höchstwahrscheinlich weder erfolgt noch überhaupt nachgesucht. So bei den Wahlen von Papst Theodor I. und Martin I. Vor der Erhebung Theodors seien die Interpontifizien ausgiebig lang für den Verkehr mit Konstantinopel: für Annahme eines Bestätigungsrechtes auf seiten des Exarchen liegt also kein Bedürfnis vor.

Nach dem Pontifikate Eugens I. entspricht allerdings die Dauer der Sedisvakanzen weit mehr dem Verhältnisse, wie es für die Zeit sicherer Exarchenbestätigung (686—731) festgestellt wurde. Aber trotzdem ist auch für diesen Zeitraum jenes Exarchenrecht ausgeschlossen. Denn mit F 60 steht F 61 im innigsten äußeren wie inneren Zusammenhange. Die aufs höchste gespannten Beziehungen aber, die von 657 bis 678 zwischen Rom und der Kirche von Ravenna bestanden, machen

ein Gesuch wie F 61 während jener Jahre ganz unmöglich, während sowohl Bestand wie Fassung der Formel der Zeit nach 678 sehr wohl entsprechen.

War für Sickel die Sedisvakanz von 625 ein unbequemes Hindernis, so muß sie das natürlich für Duchesne noch viel mehr sein. Er begnügt sich indessen, mit wenigen Bemerkungen — ‚ohne auf das Detail sich einzulassen' — Sickels Aufstellungen abzulehnen, ohne die eigene Anschauung darzulegen. Es scheint jedoch, daß er Pagis Annahme von dem zufälligen Zusammentreffen der Papstwahl mit dem Erscheinen des kurz zuvor ernannten Exarchen Isacius in Rom zur seinigen macht und für diesen einen Fall außerordentliche Vollmachten des Exarchen voraussetzt.

So ergibt sich für Duchesne als Ansatz von **F 58—63** die Zeit bald nach 682.

Die gleiche Entstehungszeit haben nach ihm die **FF 73. 83—85**. Die Beziehungen, die Sickel zwischen F 82 und den Bestimmungen der Synode von 769 findet, bestehen nach Duchesne bezüglich des entscheidenden Punktes, der Ausschließung der Laien von der Wahl, tatsächlich nicht. Im Gegenteil scheinen ihm nach dem Wortlaut von F 82 die Laien noch an der Wahlhandlung selbst teilzunehmen. Demgemäß fällt **F 82** vor das Jahr 769 und steht zu den Akten der Synode nicht im Verhältnis der Abhängigkeit, sondern in dem der Vorlage. — Auch die Begründung Sickels für eine Beziehung von F 83 auf Benedikt II. findet Duchesne nicht stichhaltig. Die angebliche Gleichzeitigkeit der Entstehung von F 73 mit der Regierung Agathos und der 6. allgemeinen Synode ist nach ihm ausgeschlossen. Denn Agatho werde in der Formel als bereits verstorben eingeführt. Vor allem aber sei es ganz undenkbar, daß man in Rom in Glaubenssachen auf die zukünftigen, noch nicht approbierten Entscheidungen einer Synode zum voraus verpflichtet haben könnte, wie es nach Sickels Annahme geschehen wäre. — Wenn Sickel in F 84 eine *Synodica* Hadrians sah, so wendet Duchesne ein, 84 sei überhaupt keine *Synodica* und Hadrian habe eine solche gar nicht mehr versenden können. Positiv gegen die Zeit Hadrians spreche ferner die Nichtberücksichtigung des Bilderstreites. Besondere Beziehungen zwischen Hadrian und den FF 84. 85 aber leugnet

er und findet solche von Sickel zwar behauptet, doch ohne den Versuch eines Beweises.

Vielmehr sind FF 73. 83—85 nach dem französischen Forscher später als 682 — **F 73** wahrscheinlich von Leo II.: **F 85** von Leo II. oder Benedikt II. oder Johann V.; am wahrscheinlichsten von Benedikt II. — und sicher vor 685 September. **F 82** und **F 84** sind in ihrer Originalredaktion von 73. 85 nicht zu trennen, in ihrer gegenwärtigen Gestalt jedoch wahrscheinlich erst vom Anfange des 8. Jahrhunderts. Jedenfalls — und das ist das Entscheidende — gehören alle diese Formeln einheitlich in die Zeit bald nach 682 und sind Zeitgenossen der Gruppe 58—63.

Duchesnes Darlegungen wurden von berufenster Seite kritisch geprüft. L. M. Hartmann, der Geschichtschreiber Italiens im Mittelalter, den die Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien mit den in Betracht kommenden Quellen aufs innigste vertraut gemacht hatten. damals zudem mit der Fortsetzung der großen, von Ewald begonnenen Ausgabe des Registers Gregors I. betraut, rechtfertigte die Auffassungen Sickels über die Entstehungszeit des LD und über dessen Gliederung nach Teilsammlungen.[1] Seitdem haben sich die Anschauungen Sickels über die Entstehung und den Aufbau des LD sieghaft Bahn gebrochen. Eine Reihe von Spezialuntersuchungen befaßte sich, zum Teil auf Anregung des Meisters selbst, mit einzelnen Formeln oder Formelgruppen. Es seien nur einige der bedeutenderen hervorgehoben, auf die im Verlaufe dieser Studien näher einzugehen sein wird. J. Friedrich behandelte die FF 73—76. 82—85. 57—63,[2] L. Götz die FF 10—31.[3] B. Gf. Hacke die

---

[1] L. M. Hartmann: *Die Entstehungszeit des Liber Diurnus* in: MIöG XIII 1892, 239.

[2] J. Friedrich: *Zur Entstehung des liber diurnus* in: SB München, Philos.-philol. und histor. Kl. 1890 I 58, eine ‚scharfsinnige Untersuchung', wie das NA XVI 1891, 251 nr. 52 urteilte, während A. Jülicher einschränkte: ‚ganz an die des Sieges gewisse Vorsicht Sickels reicht er mit seinen Operationen nicht heran' (a. a. O. Theol. Lit.-Zeitung 1890, 630).

[3] Lic. Götz: *Das Alter der Kirchweihformeln X—XXXI des Liber Diurnus* in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht V 1895, 1.

Palliumformeln 45—48,[1] J. Buschbell die FF 73. 83—85.[2] Von nebensächlichen Änderungen in Einzelheiten abgesehen, wurden Sickels Anschauungen durch diese späteren Einzelarbeiten im wesentlichen nur bestätigt. Mit dem LD als Ganzes betrachtet und den an seine Entstehung und Bedeutung sich anknüpfenden Problemen hat sich die Forschung, soweit sich sehen läßt, nicht mehr beschäftigt. Die Frage nach seiner Ursprungsgeschichte schien endgiltig erledigt, so nachdrücklich auch gerade Sickel die Notwendigkeit weiterer Forschung betont hatte.

Der Kreis der Probleme, die mit dem LD in Zusammenhang stehen, auch abgesehen von seiner inhaltlichen Auswertung als Geschichtsquelle, ist von bedeutendem Umfange. Die allmähliche Entstehung vorausgesetzt, handelt es sich um die Abgrenzung der verschiedenen Teilsammlungen, Zusätze, Umarbeitungen und Nachträge und die Bestimmung ihres gegenseitigen Verhältnisses. Für die Gruppen und Teilzusätze gilt es sodann die Zeit zu bestimmen, in der sie entweder erstmalig ausgearbeitet oder als Mustervorlagen zum Formelbuche zusammengestellt, beziehungsweise dem schon vorhandenen Formelbuche an- oder eingegliedert wurden. Weiter ist das Verhältnis der Formeln zu den erhaltenen Urkunden aufzuzeigen, die Parallelüberlieferung zu vergleichen, das Fortleben des LD im Kanzleigebrauche zu verfolgen, an Hand der äußeren Entwicklung wie auf Grund des inneren Aufbaues der Formeln der Wandel der Anschauungen und Grundsätze in Rechts-, Kirchen- und Dogmengeschichte zu beobachten, soweit er für Bereitstellung des LD als Geschichtsquelle und für die chronologische Einordnung seiner Glieder Belang hat. Liegt schon in diesem weiten Umfang der Fragen eine Schwierigkeit für deren Lösung und für eingehende Beschäftigung mit dem LD, so wird sie noch bedeutend erhöht durch die Nötigung, bei ihrer Beantwortung auf das Gebiet der verschiedensten Sonderwissenschaften und Forschungszweige überzugreifen.

---

[1] B. Gf. v. Hacke: *Die Palliumverleihungen bis 1143.* Diss. Göttingen 1898.

[2] J. Buschbell: *Die professiones fidei der Päpste* (Diss. Münster i. W.) in: Röm. QS X 1896 (S.-A.). A. Knöpfler in seiner Besprechung (Literar. Rundschau XXIV 1898, 327) meint, es dürfte ‚der Beweis nicht allzu schwer sein, daß F 83 unter Johann V. 685—686 entstanden ist'.

Kirchliches und weltliches Recht, Dogma und Dogmengeschichte, Archäologie, Liturgik und Diplomatik, Kirchen- und Profangeschichte müßten in gleichem Maße herangezogen werden können. Es ist klar, daß bei solcher Höhe der Voraussetzungen jede Arbeit sich bestenfalls auf Teillösungen beschränken muß, daß aber auch jeder, der diese Probleme angreift, von vornherein auf ein nachsichtiges Urteil rechnen darf. So sollen auch die folgenden Ausführungen nur ein Versuch sein, an der Lösung der durch diese eigenartige Quelle gestellten Aufgaben nach Maßgabe der Kräfte mitzuarbeiten. Für jeden, dem kritische Forschungsarbeit geistigen Genuß gewährt, bleibt noch immer ein dankbares Feld eigener fruchtbarster Betätigung offen.

2. Die ‚Teilsammlungen'.

Den sicheren Nachweis, daß der LD im Laufe der Zeit allmählich aus verschiedenen Teilen zusammengewachsen sei, betrachtete Sickel selbst als eines der wichtigsten und fruchtbarsten Ergebnisse seiner Forschung. In der Tat, es war eine *idée féconde*, wie Fournier in seiner Besprechung anerkannte,[1] und dieser Grundgedanke des Wiener Gelehrten dürfte trotz aller Versuche Duchesnes auch heute als unanfechtbar anzunehmen sein. Eine andere Frage ist es, ob die von Sickel angenommene Abgrenzung der Teilsammlungen und seine Auffassung von der Art der allmählichen Erweiterung des Urdiurnus zu Recht bestehen.

Wie oben dargelegt wurde, unterscheidet Sickel drei große Gruppen in der in seiner Ausgabe uns vorliegenden Gestalt des Formelbuches. Der Grad der Geschlossenheit der einzelnen Gruppen ist freilich nach seiner Auffassung ein ganz verschiedener. *Appendix I* ist ‚offenbar nur nach und nach dem Grundstock zugewachsen'.[2] In ihr heben sich wieder die FF 64—70 und 73—76 als zusammenhängende Untergruppen ab, die demnach auch jeweils gemeinsam als einheitlicher Zusatz zu dem bereits vorliegenden, vielleicht auch schon stückweise ergänzten Stammgute hinzutraten. — Auch in *Collectio II*

---

[1] Fournier a. a. O. 446.

[2] *Proleg.* I 60. 68. *Proleg.* II 80 ff. *Praef.* XVIII ss.

lassen sich Sondergruppen erkennen. F 82—85 bilden unter sich ebenso eine zusammengehörige Einheit wie F 86—99 und in letzterer ist Sickel nicht abgeneigt, 96—99 eine Sonderstellung zuzuerkennen, sei es als Nachtrag seitens des Redaktors selbst oder als spätere Erweiterung nach Abschluß der bis 95 reichenden großen Sammlung. Es bleibt ihm betreffs der *Collectio II* ‚eine offene Frage‘, ob sie auf einmal von einem Schlußredaktor dem älteren Formelbuche hinzugefügt wurde oder aus vorhandenen, nach verschiedenen Verwaltungsämtern getrennten Formelgruppen zusammenwuchs.[1] — Auch für die *Collectio I* will er eine Entstehung aus solchen getrennten Amtsbüchern nicht ausschließen.[2] Immerhin erscheint ihm jedoch der innere Zusammenhang der drei großen Gruppen als so bedeutend, daß sich das Problem des Ursprungs des LD auf die genauere Bestimmung der Entstehungszeit einer jeden einzelnen von ihnen einengt. Der ‚Entstehungszeit‘ der Sammlungsgruppe, trotz der Dehnbarkeit dieses Begriffes, nicht des Zeitpunktes der Abfassung der einzelnen Formeln, der sich wohl ‚nur von sehr wenigen‘ feststellen lasse. Erst die Zugehörigkeit mehrerer von ihnen zu einer Gruppe oder zu einer Teilsammlung ermögliche eben durch Verbindung mehrerer Zeitbestimmungen weitere Schlüsse.[3]

Gegen die von Sickel getroffene Abgrenzung der einzelnen Diurnusteile erheben sich die ersten Bedenken. Ist der Einschnitt nach F 63 gerechtfertigt? Gehören die FF 57—63 mit den vorausgehenden 1—56 zu einer ursprünglichen Einheit zusammen? Sickel hat zwar dargetan, daß nach F 63 ein neuer Teil beginnt, aber nirgendwo bewiesen, daß die letzten sieben Formeln seiner *Collectio I* tatsächlich mit dieser ein Ganzes bilden. Und doch wäre gerade dieser Nachweis notwendig. Denn eben diese sieben Formeln bilden später die Hauptgrundlage für die Altersbestimmung der ersten Teilsammlung.

In der Tat dürften die F 57—63 von der ersten Sammlung Sickels zu trennen sein. Diese enthält in **2—56** Formeln, wie sie für den täglichen Gebrauch in geistlichen und welt-

[1] *Proleg.* I 65 ff.

[2] *Proleg.* I 52 ff. *Praef.* XVII s. XIII. *Proleg.* II 74.

[3] Vgl. die ‚Vorbemerkungen‘ *Proleg.* II 1 ff., besonders 4 f.

lichen Verwaltungsangelegenheiten der Kirche notwendig waren. Es handelt sich um Angelegenheiten, für die noch heute trotz hochentwickelter Verwaltungs- und Kanzleitechnik, trotz der bis zum äußersten gesteigerten Schreibergewandtheit und Diktatsicherheit bei öffentlichen und privaten Kanzleien, in geistlicher wie weltlicher Verwaltung Mustervorlagen — Amtsformulare — verwendet werden. Und der Natur der Sache nach verwendet werden müssen, soll nicht durch die unbegrenzte Mannigfaltigkeit persönlicher Erfindung bald das eiserne Gesetz gleichmäßig geregelten Geschäfts- und Rechtsganges zerschlagen werden.

Demgegenüber betreffen **F 57—63** einen bestimmten Einzelfall, der an sich mit jenen Verwaltungsgeschäften in gar keinem inneren Zusammenhange steht. Erst durch oftmalige Wiederkehr und die Erfahrung von Jahren oder Jahrzehnten mußte sich angesichts der großen, gerade diesem speziellen Fall zukommenden Bedeutung der Wunsch und das Bedürfnis nach sorgsam erwogenen, in fester Terminologie scharf umgrenzten Mustervorlagen für seinen Eintritt geltend machen. — Es handelt sich weiterhin um eine Angelegenheit der obersten Würde, mit der sich die Kanzlei überhaupt zu befassen hatte, bei deren Erledigung Form und Etikettefragen eine sehr wichtige Rolle spielten. Und doch ist gerade diese Folge von Formeln jenen für fast alltägliche Kanzleifragen in Betracht kommenden nachgestellt. Sickel selbst macht darauf aufmerksam, daß der systematisch vorgehende Urheber der ersten Sammlung die wichtigsten Formeln, die Bischofswahl und -weihe betreffen, an die Spitze stellt und weist auf die sachlich begründete Ordnung innerhalb der FF 1—56 hin, eine Ordnung, die in ganz ähnlicher Weise auch innerhalb des *Indiculus*, der Mustersammlung von Adressen und Unterschriften, in F 1 zu beobachten ist. Das verbietet aber, F 57—63 mit ihren Vorgängern zu einer Einheit zusammenzufassen. Als erster Teil des Diurnus dürfte nach Sickel nur F 2—56 anzusprechen sein.

Auch die folgenden Gruppen erscheinen keineswegs so einheitlich, daß sich die Dreiteilung des LD nicht anfechten ließe. Wie bemerkt, hatte schon Sickel die Möglichkeit einer weitergreifenden Zerlegung in kleinere Gruppen offen gelassen. Er sucht diese aus der Benutzung von Handbüchern oder

Formelschedarien der verschiedenen Zweigämter der päpstlichen Verwaltung zu erklären. Aber Gliederung der Verwaltung und Kanzleiorganisation sind nicht notwendig miteinander verbunden. Alles, was wir heute über die Einrichtung der päpstlichen Kanzlei in älterer und ältester Zeit wissen, läßt sich mit der Annahme einer so reichen Spezialisierung nicht wohl vereinigen. Und selbst wenn sie zugegeben würde, erscheint es auffällig, daß die Urheber der späteren Gruppen von 63—81—99 nicht in ähnlich systematisierender Tätigkeit die nicht allzu umfangreichen Teile sollten zu einem Ganzen verarbeitet haben, wie es von dem ersten Kollektor geschehen war. Zudem ist das Bild, das wir uns von dem Material machen müßten, das dem Urheber der *Appendix I* vorlag und von ihm aufgenommen wurde, nicht völlig zutreffend. Dieses ist in gewisser Hinsicht in sich systematisiert. F 64—72 betreffen Fragen der alltäglichen Verwaltung; sie geben sich schon durch die bei einzelnen etwas auffällige Überschrift *Praeceptum de* . . . als zusammengehörig zu erkennen. F 73—76 beziehen sich auf römische Bischofsweihen, 78—80 auf Bischofswahlen. F 77, ein Privileg für ein Kloster in der Ferne, schiebt sich dazwischen und 81 behandelt wieder, wie 71—72, Schenkungen.

Schon Sickel hat wiederholt hervorgehoben, daß es sich in *Appendix I* nicht um eine zusammenhängende, geschlossene Gruppe handle.[1] F 77 tritt wie ein störendes Element zwischen ihre Nachbarn, F 81 ist durch die Überschrift ganz klar als zu F 71—72 gehörend bezeichnet und doch von ihnen getrennt. Was uns hier die Überlieferung zeigt, scheint auf den ersten Blick nur eine zusammenhanglose Folge von kleineren Briefgruppen, die sich dem vorausgehenden Grundstock allmählich angliedern. Sind einzelne Stücke darunter genauer zu datieren, so geben diese Daten den terminus a quo, gibt das Datum der nächstfolgenden datierbaren Nummer mit einiger Wahrscheinlichkeit den terminus ad quem der Aufnahme in den LD. Die Zugehörigkeit zur angeblichen Gruppe der *Appendix I* kann jedoch nicht als Grundlage für irgendwelche chronologische Fixierung betrachtet werden.

[1] *Praef.* XVIII s. *Proleg.* I 60. *Proleg.* II 80 ff.

Günstiger liegt die Sache für Sickel bei jener Gruppe, die er *Collectio II* nennt und die nach ihm entweder die Stücke 82—99 oder doch wenigstens 82—95 umfaßt. Er denkt sie unter Hadrian I. beigefügt, hält freilich die Möglichkeit einer ruckweisen Anfügung in kleineren Bündeln wieder offen. Die Zusammengehörigkeit dieser Formeln zu einer gut geordneten Fortsetzung des ursprünglichen Formelbuches ist auch der Grund, warum er hier von einer *Collectio* redet, während er F 64—81 mit dem etwas unbestimmten Ausdruck *Appendix* bezeichnete. Allerdings wird dadurch auch einer ganz bestimmten Auffassung über die Entstehungsgeschichte des LD Ausdruck gegeben. Der Gedankengang der Sickelschen Beweisführung dürfte sich folgendermaßen kurz zusammenfassen lassen. F 82—85 sind die zeitgemäße Neubearbeitung der bei einer Papstwahl erforderlichen amtlichen Schriftstücke. F 86—95 gehören zusammen. Das beweist einmal die der ersten F 86 vorgesetzte gemeinsame Überschrift *Diversa privilegia*; sodann ihre treffliche systematische Ordnung: Klosterprivilegien im engeren Sinn (86—87), Stiftung und Ausstattung von Klöstern im römischen Sprengel (88—92) und in der Ferne (93), besondere Arenga für einen speziellen Fall (94), Privileg *de diaconiis* (95); endlich der Umstand, daß in dieser ganzen Folge von Formeln Zeit- und Namenangaben weniger grundsätzlich ausgeschaltet sind. Dazu kommen Angaben, die die Teile dieser Gruppe mit Sicherheit auf die gleiche Zeit, den Pontifikat Hadrians I., datieren. **F 82** kann wegen der Änderung *triduo : diu* frühestens zu 731, wegen der fehlenden Erwähnung einer kaiserlichen Bestätigung erst nach 731 und wahrscheinlich erst nach 741, wegen der charakteristischen Bestimmung der Wahlkörper — *istius a Deo servatae urbis Romae* — erst nach 769, wegen der wörtlichen Übereinstimmung der Personalcharakteristik mit den Angaben des LP über Hadrian I. erst nach 772, wegen der Angabe über den *cursus honorum* des Erwählten nicht für Stephan III. in Betracht kommen. Außerdem hat DC die Angaben so verändert, daß sie nur zu 795 passen. DV aber ist älter als DC und dessen Quelle. Endlich können die von **F 85** Schluß vorausgesetzten politischen Verhältnisse nur während Hadrians erster Regierungszeit noch bestanden haben. — Ebenso zweifellos gehört aber

dem Pontifikate Hadrians auch **F 93** an. Damit sind die beiden größeren Untergruppen, aus denen sich dieser Teil des LD zusammensetzt, als der gleichen Zeit, der Regierung Hadrians I. entstammend dargetan. Es läßt sich höchstens bezweifeln, ob die Kanzlei Hadrians die Erweiterung ihres Handbuches auf einmal vornahm oder ob die Erweiterung in zwei bald aufeinanderfolgenden Schüben erfolgte.

Ein genaueres Eingehen auf die Einzelheiten dieser Beweisführung und die Nachprüfung ihrer Grundlagen und Ergebnisse erfordert die vorgängige Untersuchung der methodischen Unterlagen, auf die sich Sickels Beweisgang stützt. Sie soll im folgenden Abschnitt versucht werden. Nur soviel sei bereits hier vorgreifend bemerkt: In weit höherem Maße, als es bei Sickel den Anschein gewinnt, macht der LD den Eindruck eines in langsamer, mehr oder minder regelloser Aneinanderreihung einzelner Steine enstandenen Mosaikgrundes, als den eines von drei oder höchstens vier Händen geschaffenen und planmäßig erweiterten Einheitsentwurfes. Im weiteren Verlaufe unserer Untersuchungen wird sich zeigen, daß auch *Collectio I* in der gleichen Weise das Ergebnis einer allmählichen Entwicklung ist.

Einige Worte müssen zuvor noch über den Zweck des LD als Formelsammlung beigefügt werden.

Wiederholt spricht sich Sickel über die Zwecke aus, denen der LD eigentlich gedient habe. Nach ihm wäre es höchst auffällig — *sane mirum* —, wenn in einem Kanzleihandbuch veraltete und außer Gebrauch gesetzte Formulare bei späteren Neuredaktionen immer wieder aufgenommen, wenn ältere und veraltete Fassungen neben ihrer zeitgemäß umgestalteten und erweiterten Form völlig zwecklos beibehalten wären.[1] Beides ist aber der Fall in der uns vorliegenden, nach älteren Vorlagen umredigierten und ergänzten Gestalt des Diurnus — in V, der die ältere Form reiner und strenger festgehalten hat, ebensogut wie in den durchaus umgearbeiteten Klassen C und A. Neben den veralteten FF **32. 60** findet sich deren Ersatz in 77. 82, neben der gegenstandslos gewordenen Gruppe 58—63 das *decretum* 82 mit entsprechendem Zubehör.

---

[1] *Praef.* XLIII ss. *Proleg.* II 88 ff., besonders 93 f.

Sickel schloß sich damit an den gegen Zaccarias Zeitbestimmung — Entstehung des LD unter Gregor IV. — von Rozière erhobenen Einwand an, der es für ausgeschlossen erklärte, daß man in so später Zeit an der päpstlichen Kurie die Zeugnisse ‚einstiger Knechtschaft' nicht vernichtet, sondern durch Aufnahme in das Kanzleibuch der Nachwelt überliefert habe.[1] Sickel fand einen Ausweg aus der vermeintlichen Schwierigkeit, die sich ja auch gegen seine eigenen Aufstellungen hätte erheben lassen. Nach ihm diente der LD ähnlich wie die Schulsammlung der *formulae Marculfi* ursprünglich als Schul- und Übungsbuch. Der frühmittelalterliche, grammatikalisch-stilistische Schulbetrieb kannte als hauptsächlichste didaktische Methode eben einzig das Auswendiglernen von Musterbeispielen. Durch Erlernung von zweckentsprechenden Vorlagen eignete sich der Kanzleiaspirant die nötige formale Bildung im *dictare et scribere* an. Diesem Zwecke diente ursprünglich auch die vorliegende Mustersammlung von päpstlichen Kanzleiformularen. Dadurch erklärt sich, meint Sickel, sowohl die Beibehaltung von gänzlich veralteten und überholten Formeln trotz völlig veränderter Sachlage als auch die Verarbeitung von Bestandteilen ganz verschiedener Vorlagen zu einer einzigen Urkunde, wovon J—E 2349 verglichen mit LD 61. 64 + 65. 86 + 90 oder J—E 2336 verglichen mit LD 59 Beispiele geben. Eine amtliche Verwendung des LD in der päpstlichen Kanzlei ist damit allerdings nicht ausgeschlossen. Im Gegenteil. Nachdrücklich bekennt sich Sickel gegenüber Kardinal Pitra[2] zu der Auffassung, der LD habe im öffentlichen Gebrauche der Kanzlei gestanden und sei deshalb außerhalb dieser auch nicht verbreitet gewesen. Aber amtliches Handbuch sei der

[1] Rozière: *Introduction* XXI, vgl. CXI ss. Sickel: *Proleg.* II 88 f. Gemeint sind vorab die Exarchenformel 60 und die damit in Verbindung stehenden Schreiben nach Ravenna.

[2] J. B. Card. Pitra: *Analecta novissima spicilegii Solesmensis. Altera continuatio* I (Typis Tusculanis 1885) 103 ss. Schon Pitra sah in diesem Buche *très inoffensif en soi, . . . l'un de ces innombrables ‚Dictamina', ‚ars notaria' . . . œuvres privées et offrant presque toujours le désordre inextricable du ‚diurnus', comme tout livre fait au jour le jour, au hasard des besoins et des occurrences* (p. 108). *. . . il n'est guère admissible que la vaste chancellerie Romaine ait eu jusqu'au XI^e siècle un manuel aussi mesquinement circonscrit* (p. 107).

Diurnus eben nicht kraft seines Ursprunges und seiner Entstehung nach: erst durch die Macht der Tatsachen sei er es geworden. Erst infolge des starken Absinkens des allgemeinen Bildungsstandes und durch die festgewurzelte Autorität eines allen Beteiligten bekannten und geläufigen Bildungsmittels sei das ursprüngliche Schul- und Übungsbuch als amtliches Handbuch benutzt und aufgefaßt worden. So unmerklich vollzog sich dieser Übergang und die Einbürgerung, daß eine auch nur annähernde Zeitbestimmung für diese Änderung in der Auffassung überhaupt nicht gegeben werden kann. Daß aber der LD wenigstens später tatsächlich im amtlichen Gebrauch gestanden hat, geht nach Sickel aus der wörtlichen Übereinstimmung ganzer uns erhaltener Urkunden mit Diurnusformeln hervor. Der Urheber dieser Sammlung war deshalb nicht notwendig ein Beamter der päpstlichen Kanzlei, wohl aber mit deren Gepflogenheiten durchaus vertraut. Als man sich später gewöhnt hatte, den LD als amtliches Kanzleibuch anzusehen, wurde die Sammlung auch dementsprechend behandelt. Vor allem war seitdem eine weitere Verbreitung auch außerhalb des Kreises der Kanzlei ausgeschlossen. In Rom selbst blieb er jedoch bis wenigstens gegen Ende des 11. Jahrhunderts in offiziellem Gebrauch, wie die Angaben des Kardinals Deusdedit klar dartun. So Sickel.

Der ganzen Hypothese vom Ursprung des LD als eines Schul- und Übungsbuches scheint es aber gar nicht zu bedürfen. Wenn Sickel die Diktatgleichheit zwischen Urkunden und Formeln als Beweis für amtliche Benutzung des LD anerkennt, so muß das für die ältesten Teile und die Urkunden der frühesten Zeit ebenso gelten wie für spätere Jahrhunderte. Nun wird aber weiter unten der Nachweis versucht werden, daß tatsächlich wenigstens ein großer Teil des LD als Sammlung vorgregorianischen Ursprungs ist. Also muß er auch in vorgregorianischer Zeit bereits amtlich als Kanzleibuch in Gebrauch gewesen sein. Denn eine größere Anzahl der Formeln des vorgregorianischen Bestandes findet sich in Briefen Gregors I., ja selbst in Papstbriefen vor Gregor wörtlich wieder.

Gegenstand eines Kanzlei-Formelbuches ist sodann nach Sickel nur jene Angelegenheit, die bei ständiger Wiederkehr stets die gleichen Rechtsfragen und Rechtsgrundlagen zur

Voraussetzung hat und sich jedesmal in der nämlichen Weise abwickelt.[1] Es betreffen aber auch die den ältesten Teil des Diurnus bildenden Formeln solch bestimmte, häufig wiederkehrende und juridisch möglichst gleichmäßige Behandlung fordernde Fälle. Mithin steht nichts im Wege, die Sammlung schon in ihren ältesten Bestandteilen als amtliches Kanzleibuch anzusprechen.

Weiterhin ist nicht recht abzusehen, wie eine zu Übungszwecken und als Schulbuch angelegte Privatarbeit eine solche amtliche Bedeutung sollte erlangt haben. Das Gegenteil wäre eher denkbar. In der Überlieferung jedenfalls deutet auch nicht die geringste Spur auf einen derartigen Vorgang und die Überlieferung muß doch wohl Ausgangspunkt und Unterlage unserer Forschungen und Erklärungen bleiben. Sickel muß sogar annehmen, daß als Vorlage für den privaten Sammler offizielle Einzelformulare oder gar Teilsammlungen der (vorausgesetzten) Zweigämter der päpstlichen Kanzlei gedient haben. Wozu aber dann der Umweg? War es nicht ebensoleicht möglich, daß die Zusammenstellung dieser Teilvorlagen von vornherein offiziellen Charakter hatte?

Es bleibt freilich der Einwand von Rozière. Allein ihm entgeht Sickel auch mit seinem Erklärungsversuche nicht. Der Hinweis auf J—E 2326 verschlimmert eher die Lage. Denn er zeigt, daß selbst angeblich veraltete Formeln für die päpstliche Kanzlei nicht in dem Maße für abgetan galten, daß sie nicht unter Umständen doch noch für den amtlichen Gebrauch hätten Verwendung finden können. Und Rozières Einwurf scheint überhaupt der Sachlage nicht gerecht zu werden. F 60 ist keineswegs ein Zeugnis für die ‚einstige Knechtschaft' des römischen Stuhles. Wie später dargelegt werden soll, handelt es sich in ihr gar nicht um ein Bestätigungsgesuch an den Exarchen. Und warum sollte die Kanzlei jenes Zeugnis nicht haben in eine offizielle Sammlung aufnehmen können, eine reine Privatarbeit aber, die solche unangenehme Erinnerungen wachhielt, zu ihrem offiziellen Handbuch erhoben haben? Zudem trägt der Einwand dem überaus

[1] *Praef.* XLIV s.: . . . *formulae ad eas tantum res componuntur, quae ex eadem semper causa oriuntur eodemque modo decurrunt.*

konservativen Charakter der kirchlichen Verwaltung keine Rechnung.

Es war notwendig, auf diese an sich, wie es scheinen möchte, ganz nebensächliche Frage etwas genauer einzugehen, um für die weiteren Untersuchungen freien Boden zu gewinnen. Daß bei kritischen Untersuchungen auch scheinbar unbedeutende Kleinigkeiten von Wert sein können, hat uns niemand gründlicher gelehrt als gerade Sickel, der auch diesen Nebenfragen seine vollste Aufmerksamkeit zuwendet und in seinen verschiedenen Untersuchungen zum LD des öftern auf sie zurückkommt.

3. Die Überlieferung. Methodisches.

In *Prolegomena II* spricht sich Sickel über die methodischen Grundsätze für die Zeitbestimmung der Diurnusteile aus. Indem er für *Collectio I* die aus der Mannigfaltigkeit des Inhaltes und dessen Bezugnahme auf die verschiedensten Einrichtungen und Bräuche der Kirche geschöpften Anhaltspunkte als ungeeignet zurückweist, gewinnt er als geeigneteren Ausgangspunkt für seine Zwecke die FF 58—63, in denen es sich um zwei verschiedene Stadien in der Entwicklung der Papstwahl handle. Aus ihnen ergeben sich für Sickel — unter Heranziehung der sonstigen Überlieferung zur Geschichte der Papstwahlen in der älteren Zeit — bestimmte, wenn auch nicht unbedingt zuverlässige Schlüsse.[1] — Ebenso sind es für die jüngeren Teile des Diurnus, die *Collectio II*, die vielfachen Angaben der die Papstwahl betreffenden neuen Formeln, die ihn zu ganz bestimmten und vermeintlich sicheren Ergebnissen gelangen lassen.[2] — Und wenn für *Appendix I* der terminus ad quem auch nur annähernd angegeben wird, so sind doch auch hier Rückschlüsse aus den Papstwahlformeln das eigentlich Entscheidende.[3]

L. Duchesne hat Sickels Ergebnisse angefochten. Schon der Titel seiner Abhandlung deutet an, daß auch er sich auf die Formeln zur Papstwahl stützt. Er vergleicht die in ihnen sich widerspiegelnden Verhältnisse mit den anderweitigen Nach-

[1] *Proleg.* II 2 ff. 51 ff.

[2] *Proleg.* II 6 ff.

[3] *Proleg.* II 53 ff.

richten über die Vorgänge bei den Wahlen der Päpste im 6. bis 8. Jahrhundert und gewinnt daraus seine abweichenden Anschauungen über Entstehung, Aufbau und Abfassungszeit des Diurnus.

Gegen Duchesne machte L. M. Hartmann geltend, daß ‚man auf Grund unserer auf nicht durchaus zwingenden Schlüssen beruhenden Kenntnis der Papstwahlen des 7. Jahrhunderts zu absolut sicherem Resultat überhaupt nicht gelangen kann'. Er betont besonders jene bereits von Sickel angedeuteten Gesichtspunkte, die sich aus dem Wortlaute einzelner Texte dieser Formeln für die Auffassung von der Zeitlage ergeben, der sie ihre Entstehung verdanken.[1]

Es sind die berufensten Forscher, die damit zur Frage nach der methodischen Grundlage für die zeitliche Festlegung der Diurnusteile Stellung genommen haben. Ist eine der sich widersprechenden Auffassungen begründet, und welche? Die Antwort hat von der Überlieferung auszugehen, und eben vom Standpunkte der Überlieferung aus scheint eine einseitige Heranziehung der Papstwahlformeln als Hauptgrundlage für die chronologische Fixierung der verschiedenen Teile des LD nicht gerechtfertigt. Zuvörderst jedoch bedarf das Verhältnis der verschiedenen Überlieferungen zueinander einer erneuten Überprüfung, da Sickels Ausführungen darüber zu mancherlei Bedenken Anlaß geben.

Die Gesamtüberlieferung umfaßt einerseits die direkte handschriftliche Überlieferung, also die heute allein bekannten Handschriften V des Vatikanischen Archivs und A der Ambrosiana, sowie den verschollenen Claromontanus C — anderseits die Parallelüberlieferung, die sich auf zwei dem Umfange nach recht bescheidene Teile des LD beschränkt: die Auszüge in der Kanonessammlung des Deusdedit und die Briefe in der *Vita Hadriani Nonantulana*. — **V** ist bekannt geworden und mit aller wünschenswerten Genauigkeit mustergiltig beschrieben von Sickel in seiner Ausgabe wie in den Prolegomena I. — Der 1894 bereits fertiggestellte Abdruck von **A** ist leider bis heute noch nicht erschienen. Was wir von ihm wissen, beschränkt sich auf die knappen Mitteilungen von

[1] L. M. Hartmann in: MIöG XIII 1892, 239.

Ceriani in seiner ersten Notiz über die Mailänder Handschrift, auf die Ergebnisse einer teilweisen Vergleichung mit V, die Sickel ausführen konnte, wozu ihm Cerianis Nachfolger, Monsignore Ratti, die sieben ersten Aushängebogen der geplanten Ausgabe zur Verfügung gestellt hatte, auf einzelne Angaben Rattis in seiner Studie über die äußere Geschichte von V und eine Mitteilung, die der gleiche Gelehrte O. Lerche für seine Ausführungen über die Privilegien der deutschen Kirchen machte.[1] — C kennen wir nur mittelbar. Auf seine Zusammensetzung und seine Lesarten erlaubt die Ausgabe von Garnier Schlüsse — in Verbindung mit den Nachrichten von Holste, Baluze u. a., die sich in Rozières Apparat und in Sickels Arbeiten verwertet finden. — **Deusdedits** Auszüge liegen in der Textausgabe der Kanonessammlung durch Wolf-Glanvell vor. — Die Texte der *Vita Hadriani Nonantulana* sind nur in Auszügen zugänglich, kommen aber nicht in Frage, da Sickel ihr Zurückgehen auf den im Original vorliegenden Codex V einwandfrei nachgewiesen hat.[2]

---

[1] A. Ceriani in: Rendic. del R. Istituto Lomb. ser. II vol. XXII 1890, 367. Th. Sickel in: NA XVIII 1893, 107. A. Ratti in: Rendic. del R. Istituto Lomb. ser. II vol. XLVI 1913, 238. O. Lerche: *Die Privilegierung der deutschen Kirche durch Papsturkunden bis auf Gregor VII. Ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Formelwesens* in: Arch. f. Urk.-Forsch. III 1911, 125 (vgl. 216 Exkurs I). Vgl. H. Breßlau: U-L II² 241 Anm. 3.

[2] Ivo Carnot.: *Decretum* IV 132. 197 (Ml 161, 296 B. 309 A) bringt zwei kurze Auszüge aus F 83 (Si p 91^{13}. 92^{12}). Sie stimmen im Wortlaute mit der Fassung bei Dd II 110 (W p $236^{3.\ 14}$) im großen ganzen überein, weichen von dem Texte der D-Handschriften ebenso ab. Außerdem ist aber in IV 132 die Aufzählung der Konzilien durch Beifügung des *octavum quoque Constantinopolitanum* ergänzt und die Fassung in der Aufzählung leicht geändert. In IV 197 ist statt *totis mentis meae conatibus* gesetzt worden *toto mentis meae conamine.* Trotzdem dürfte Ivo nicht auf den Diurnus selbst zurückgehen, sondern ihn nur durch Deusdedit oder eine von diesem abhängige kanonistische Quelle kennen, wie er IV 197 als Quelle ähnlich wie Dd II 109 angibt: *Ex libro Pontificum, qui dicitur diurnus.* P. Fournier: *Les collections canoniques attribuées à Yves de Chartres* (Extr. de la BÉCh 1896. 1897) p. 77 gibt über die Herkunft der beiden Stücke keinen Aufschluß. Über das Verhältnis Ivos zu seinen Quellen vgl. M. Conrat (Cohn): *Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts im früheren Mittelalter* I (Leipzig 1891) 378 ff. Anselm v. Lucca gibt in seiner *Collectio canonum*, soweit sie

Deusdedit gibt über die Quelle, der er seine Auszüge entlehnte, mit den Worten Aufschluß: *Ex libro Romanorum pontificum, qui dicitur diurnus.* Wo wir die Möglichkeit haben, die Arbeitsweise des Kardinals an der Hand der von ihm zweifellos benützten Originale nachzuprüfen, erkennen wir, wie zuverlässig seine Angaben sowohl wie seine Texte sind.[1] Nicht nur, daß er seine Quelle sorgfältig zitiert und getreu wiedergibt, er merkt auch genau jede Auslassung und Lücke an.[2]

Schon Sickel erkannte, daß die Diurnushandschrift, die den Exzerpten des Deusdedit zur Vorlage diente, der DDd, in der Anordnung der Formeln sich an C anschließe, jedoch eine Neubearbeitung der Texte darstelle.[3] Diese Neubearbeitung erstreckt sich einmal auf die Formeln als Ganzes. Von den 12 Auszügen aus dem LD bei Deusdedit bieten 3 eine aus Teilen verschiedener Formeln von DV hergestellte neue Formel.[4] Außerdem zeigt sich aber noch eine andere Klasse von Unterschieden, die besonders hervorgehoben werden muß. Allenthalben ist die Indiktionsrechnung von V durch Rechnung nach Inkarnationsjahren ersetzt oder ergänzt, die Zählung nach Kaiserjahren und Konsulaten getilgt. Die neuen Daten sind für das Jahrhundert des Deusdedit eingestellt. Hier eine kurze Übersicht über beide Formen.

F 82 (Si 89, 21—90, 1) *in mense ill. indictione ill.*	Dd II 109 (W 235, 1—2) *anno dominicae incarnationis illius, mense illo, die ill., indictione ill.*
F 83 (Si 90, 8) *indictione ill. mense ill. die ill.*	Dd II 110 (W 235, 13—14) *anno dominicae incarnationis ill. die ill. mensis ill. indictione ill.*

bis jetzt in der Ausgabe von F. Thaner vorliegt (Oeniponte 1906. 1915), keine Auszüge aus LD.

[1] Vgl. W. M. Peitz S. J.: *Das Originalregister Gregors VII. im Vatikanischen Archiv* (SB Wien, Philos.-hist. Kl. 165, 8 [Wien 1911]) 133 ff. und Exkurs II: *Die Collectio canonum des Deusdedit* 246 ff.

[2] Kleinere Anpassungen, um die aus dem Zusammenhange herausgerissenen Exzerpte zu verselbständigen, sind dabei natürlich nicht ausgeschlossen.

[3] *Praef.* LII s.

[4] Dd W II 109 = F 61 + 82 + 60; Dd W II 111 = F 83 + 73 + 74; Dd W III 148 = F 54 + 55.

F 74 (Si 74, 13) *imperante et cetera*	Dd II 111 (W 237, 12—13) *anno incarnationis eius ill. mense ill. die ill. indictione ill.*
— (Si 78, 13—14) *die imperatore consule suprascriptis*	— (W 239, 16) *anno die indictione quibus supra*
F 51 (Si 42, 1) *a presenti ill. indictione*	Dd III 145 (W 331, 19—20) *ab hoc presenti dominicae incarnationis anno millesimo ill.*
F 52 (Si 42, 15) und F 56 (Si 46, 5) wie F 51	Dd III 146 (W 332, 1—2) und Dd III 149 (W 333, 17) wie Dd III 145
F 76 (Si 80, 13) *imperante et cetera*	Dd IV 427 (W 602, 3—4) *anno sanctae incarnationis eius M. ill.*

Es ergibt sich also, daß sämtliche Zeitangaben in der von Deusdedit verwendeten Rezension des LD umredigiert, zum Teil auf die dem Kardinal unmittelbar nahestehende Zeit umgerechnet waren. Ebenso folgerichtig ist der Ersatz der *dignitates* des V durch entsprechende bei Dd. Dazu ist zu mehreren Formeln in Dd die *superscriptio* hinzugefügt. Auch diese Änderungen mögen einige Beispiele veranschaulichen.

Dd II 110 (W 235, 14—16) *ego ill. sanctae Romanae ecclesiae presbiter et electus, ut fiam per dei gratiam humilis huius sanctae apostolicae sedis antistes*	F 83 (Si 90, 8—10) *ill. misericordia dei diaconus et electus futurusque per dei gratiam huius apostolicae sedis antistes*
Dd III 145 (W 331, 11) *Ill. episcopus servus servorum dei ill. subdiacono nostrae apostolicae sedis. — Salubri providentia*	F 51 (Si 41, 9) [Tit.] *Preceptum eunte ordinatore in patrimonium. — Salubri providentia*
Ähnlich Dd III 146 (W 331, 30); III 147 (W 332, 12—14)	F 52 (Si 42, 12—13); F 53 (Si 43, 7—10)

Dd III 148 (W 332, 24) *Ill. episcopus servus servorum dei ill. insulae illius glorioso iudici. — Qui in actione*	F 54 (Si 44, 1—3) [Tit.] *Preceptum commendaticium eunte rectore in patrimonio ad iudicem provinciae. — Qui in actione*
Dd III 149 (W 333, 15—16) [Tit.] *In eodem ad episcopos. — Ill. episcopus servus servorum dei ill. episcopis a paribus* [!]. — *Ill. notario*	F 56 (Si 46, 3—4) [Tit.] *Item de episcopos. — Ill. notario*

Das beständige Ineinandergreifen dieser ganz charakteristischen Änderungen zeigt, daß die Neubearbeitung DDd nicht bloß in den Zahlen- und Zeitangaben, sondern überhaupt in allen einer Anpassung an eine bestimmte Zeitlage ohne weiteres zugänglichen Formelteilen sich an bestimmte Fälle anlehnte.

Dieses Verhältnis ermöglichte es, mit einiger Wahrscheinlichkeit die Zeit zu ermitteln, der Deusdedits Vorlage entstammte. Daß sie dem 11. Jahrhundert ihr Entstehen verdankte, beweisen die oben angeführten Zeitbestimmungen *anno incarnationis mill. ill.* Nun hat Deusdedit an die Formeln für Papst- und Bischofswahl eine Ordo-Formel angeschlossen. Sie entbehrt des Quellenvermerkes, ist aber sicher einem *Ordo Romanus* entlehnt, von dem Mabillons Ordo IX. eine Parallelüberlieferung mit zahlreichen Varianten, eine andere ‚Rezension', darstellt.[1] Wie das einleitende *Summus vero pontifex* schon verrät, gehört sie unmittelbar zu dem Exzerpt Dd II 108: *De gradibus Romanae ecclesiae, ex antiquo ordine Romano.* Deusdedit hat die Wahlformeln äußerlich in die Exzerpte aus dem Ordo Romanus eingeschoben. Daß sie auch innerlich in Zusammenhang stehen und sich beide auf die gleiche Papstwahl beziehen, dürfte sich vielleicht aus folgendem Grunde

[1] J. Mabillon: *Musei Italici tomus II. complectens antiquos libros rituales sanctae Romanae ecclesiae* (Luteciae Parisiorum 1724) 89 ss. Nachdruck bei Ml 78, 1003 ss. (Die älteste Ausgabe von 1689 steht mir nicht zu Gebote; sie dürfte bei Migne erhalten sein.) Vgl. die kurzen orientierenden Angaben bei Buchberger: *Kirchl. Handlexikon* II (München 1912) 1232 f.

vermuten lassen. Nach der Fassung bei Deusdedit heißt es im Ordo: *Tunc ab archidiacono et archipresbytero elevatur in sede.* In der Parallelüberlieferung bei Mabillon heißt es statt dessen: *tunc inter archidiaconum et diaconum elevatur in sede.* Bei der eigenartigen und ungewöhnlichen Rangfolge, wie sie Deusdedit bietet, dürfte die Fassung bei Mabillon wohl die ursprünglichere sein. Es handelt sich also, wie es scheint, um eine Funktion, die bei verschiedenen Anlässen von verschiedenen Würdenträgern ausgeübt worden war. Nun werden bei Dd II 109 als Wähler angegeben an erster Stelle der *archipresbyter sanctae Romanae ecclesiae tituli Calixti* und danach, dem Range entsprechend, nach den *presbiteri tituli Pammachii* und *tituli Clementis*, an der Spitze der Diakone der *indignus archidiaconus Sanctae Romanae ecclesiae.* Bei jener bestimmten Wahlhandlung also, der Dd II 109 entspricht, waren *archipresbiter* und *archidiaconus* beteiligt, wie sie auch beteiligt erscheinen bei den Zeremonien der Papstweihe in Dd II 113. Es werden aber in Dd II 109 und 113 als papabel angesehen nur *cardinalis presbiter vel diaconus* (Dd W 234[6]. 235[3]. 240[20]), was im Ordo Mabillons durch den Zusatz *nam episcopus esse non poterit* schärfer betont und erklärt wird. Das traf nach 1059 nicht mehr zu. Daß trotz der Änderungen der Synode von 1059 an den betreffenden Bestimmungen der alte Wortlaut auch weiterhin formelhaft beibehalten wäre, erscheint wegen der Änderungen im Text — vergleiche oben: *archipresbiter* — wenig wahrscheinlich. Nun ist aber in Dd II 113 als Papstname des Gewählten für die dreimalige Akklamation durch die *notarii regionarii* angegeben: *Dominum Leonem papam sanctus Petrus elegit.* Das würde im 11. Jahrhundert nur zu Leo IX. passen. Freilich findet sich auch in der Parallelüberlieferung bei Mabillon die Akklamation: *Domnus Leo papa, quem sanctus Petrus elegit, in sua sede multis annis sedere,* woraus der gelehrte Benediktiner die Entstehung der von ihm herausgegebenen Redaktion dieses Ordo unter Leo III. erschließen möchte.

Als gesichertes Ergebnis des Vergleiches der Formeln bei Dd und in V können wir wohl folgendes betrachten: die alten im Kanzleibuche überlieferten Formeln erfuhren bei der Neuredaktion zum Teil eine vollständige Umarbeitung. Stücke ver-

schiedener älterer, die gleichen Gegenstände betreffender Formeln wurden zu einer einzigen neuen zusammengeschweißt (vgl. Dd II 109. 111. III 148); sachgemäße Erweiterungen und Zusätze wurden eingeschoben (vgl. Dd II 109 W 234^{22-25}. II 110 W 236^{21-23}. II 111 W $238^{12-14.23-26}$); unnötig Erscheinendes wurde abgestoßen (vgl. Dd II 109 W 234^{7}: F 82 Si 88^{15-23}. II 110 W 235^{25}: F 83 Si 91^{4-5}. W 236^{5}: Si 91^{16-17}. II 111 W 237^{17}: F 73 Si 70^{4-9}. W 238^{14}: F 74 Si 75^{2-7}. W 238^{19}: Si 75^{13-15}. W 239^{5}: Si 77^{15}—78^{2}). Über die Zeit- und Personenangaben wurde bereits gesprochen. Die Umformung hat in größerem Umfange und in stärkerem Grade jene Formeln ergriffen, die den späteren Teilen des LD angehören, genauer gesprochen: jene Formeln, die schon durch den ganzen Inhalt ihr jüngeres Alter dartun, in weit geringerem Maße dagegen jene, die durch Neubildungen ganz oder teilweise ersetzt waren. Diese blieben sozusagen unverändert, wenn auch kleine Anpassungen darauf hinweisen, daß auch sie nicht vollständig außer Kurs gesetzt waren (vgl. Dd III 150: F 10). In den umgearbeiteten Formeln ist die Anpassung für den gegebenen Fall nicht immer ganz streng durchgeführt; es sei nochmals auf Dd II 109 W 234^{6}. 235^{3} *cardinalem presbiterum vel diaconum* hingewiesen.

Daraus folgt, daß mit einer ähnlichen ‚inneren Entwicklung' der Diurnusformeln auch in älteren Zeiten gerechnet werden muß, für die uns ein neidisches Geschick das Vergleichsmaterial entriß. Auch hier kann ein Ersatz von Unbrauchbarem, Einschub von Ergänzungen, eine Verschmelzung von ursprünglich Getrenntem zu einer neuen Einheit stattgefunden haben.

Daraus folgt aber weiter, daß es einen Einheitstypus des LD nicht gegeben hat und daß die Versuche Garniers, Baluzens und Sickels, mit Hilfe der Parallelüberlieferung die vatikanische Handschrift zu emendieren oder aus den verschiedenen Zeiten angehörenden Handschriften ‚den' LD wiederherzustellen, auf unzutreffenden Voraussetzungen beruhen. DV wie DC sind selbständige Vertreter der Überlieferung des Formelbuches der päpstlichen Kanzlei und Zeugen für dessen Stand zur Zeit ihrer eigenen Entstehung. Das Gleiche gilt für DA und DDd. — Weiterhin erhellt aber auch, ein wie unsicheres Fundament für die chronologische Fixierung die direkten und indirekten Zeitangaben bieten, die sich in

einzelnen Formeln finden. Sie mögen dartun, aus welcher Zeit die Fassung stammt, der sie angehören, welcher terminus a quo als obere Grenze für die jeweils in Frage stehende Handschrift, unter Umständen für die Vorlage angenommen werden muß, als deren getreue Kopie sich etwa jene Handschrift erweisen ließe, falls dieses in dem einen oder anderen Falle möglich wäre. Sie bezeugen aber nicht, daß die betreffende Formel als Ganzes erst in jener Zeit entstand, und ebensowenig, daß die Gruppe, in der sie auftritt, erst um jene Zeit dem bereits vorhandenen Bestande des Formelbuches hinzugefügt wurde. Für die Lösung dieser Fragen müssen andere Wege und Grundlagen gefunden werden.

Nur um so mehr zu bedauern ist der Verlust von C. Diese Handschrift würde nach dem Gesagten eine eigene Phase in der Entwicklung des LD darstellen. Bis 1764 hat Rozière die Geschicke der Handschrift verfolgt, seitdem ist sie verschollen und es scheint noch immer nicht zu gelingen, auch nur die geringste Spur ihres späteren Verbleibes auszuforschen. Allerdings geht Garniers Ausgabe von 1680 einzig auf den Claromontanus zurück. Aber Sickel spricht dem Texte Garniers jeglichen Zeugniswert ab. Ausführlich hat er diese Ansicht in der *Praefatio* und an verschiedenen Stellen der *Prolegomena* dargelegt und seine Gründe auseinandergesetzt.[1] Das Urteil, das er über Garnier fällt, ist sehr hart. Glaubt er ihm doch den Vorwurf selbst bewußter Fälschung nicht ganz ersparen zu können.[2] So gewagt die Behauptung nun auch erscheinen mag: das Urteil des gelehrten Forschers dürfte nicht aufrecht zu halten sein. Die Ausgabe Garniers stellt den Text von C im großen ganzen getreu dar. Die Einwendungen, die Sickel gegen die Ausgabe Garniers erhebt, vermögen nicht, die Unzuverlässigkeit seiner Varianten zu erweisen. Vielmehr ist unter gewissen Bedingungen Garnier ein brauchbarer und verlässiger Zeuge für die verlorene Handschrift C.

Der Ausgangspunkt von Sickels Argumentation gegen Garnier ist der versuchte Nachweis, daß der LD mit einer

[1] *Praef.* XVI s. XXXVII ss. XLIV ss. *Proleg.* I 45 ff. 74 ff. *Proleg.* II 37 ff. 47 ff.

[2] *Proleg.* I 75 f.

ganz außerordentlichen Gewissenhaftigkeit in der päpstlichen Kanzlei kopiert worden sei, daß man auf genaue Übereinstimmung der Abschrift mit der Vorlage fast skrupulöse Sorgfalt verwendet habe.[1] Damit wollen freilich die Klagen über die vielen Kopistenfehler, die überreichen Erwähnungen von Verbesserungen sich nicht ganz in Einklang bringen lassen. Die trotz dreihundertjährigen Zeitraumes, trotz der naheliegenden Versuchung in der Hauptsache in allen Handschriften sowohl wie in der Parallelüberlieferung glücklich vermiedene Verwechslung des formelhaften *ill.* mit dem Pronomen *ille* ist doch kein so schlagender Beweis, als es scheinen will. Jeder Kanzleibeamte kannte dessen Gebrauch, jedem Schreiber war es bewußt, daß dieses *ill.* eben nicht das Pronomen, sondern nur eine Sigel war, eine Sigel so geläufig, wie unserm kaufmännischen Leben eine große Zahl ähnlicher Kürzungen. Die Gefahr einer Verschreibung bei Benützung der Formeln des Kanzleibuches wurde durch die bestimmte, auffällige Kürzungsart verringert, die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit der Verbesserung einer etwaigen Verschreibung durch jeden Benützer des Diurnus vom ersten Kopisten an war gegeben. Die Eigenart der Handschrift und ihre Bestimmung dürfte auch bei der Erklärung der vielfachen übrigen Korrekturen in V nicht außer acht zu lassen sein. Man braucht daraus keineswegs auf eine ganz besondere Sorgfalt für möglichst getreue Abschrift dieses durch Überlieferung ehrwürdigen Denkmals zu schließen, wie sie Sickel für die *Collectio I* annimmt.[2] Ein im Gebrauche stehendes Handbuch war seinem Urheber, der Kanzlei, sozusagen täglich vor Augen; *diurnus liber* heißt es ja wohl gerade mit Rücksicht auf diesen täglichen Gebrauch in der Zeit des Deusdedit. Irrungen, die bei der Benutzung zu Fehlern in den Urkunden Veranlassung geben konnten, mußten ganz von selbst im eigensten Interesse der Kanzleibeamten möglichst verbessert werden. Das *scripsi,* das auf Sickels Taf. I ausradiert wurde,[3] war einem Kanzleibeamten sehr geläufig, konnte leicht in der Kopie mit einfließen. Ebenso stellte sich ihm ganz von selbst mit Notwendigkeit heraus, daß

[1] *Praef.* LV s. LXXX s. *Proleg.* I 32 ff.

[2] *Proleg.* I 56.

[3] Sickel: *Liber Diurnus* Schrifttafel Z. 3.

ebendort das *ill.* fehlte,[1] was bei Verwendung der Formel sich störend und unliebsam bemerkbar machen mochte.

Um die Stellung Garniers richtig würdigen zu können, bedarf es einiger Worte über die Arbeit von Stephan Baluze.[2]

Rozière hat schon untersucht, welche Hilfsmittel den verschiedenen älteren Herausgebern und Bearbeitern des LD zur Verfügung standen. Er weist nach, daß Garnier ausschließlich die Handschrift C sowie den Index der Formeln in V, den L. Holste an Sirmond übersandt hatte, benützen konnte.[3] Daneben besaß Garnier, wie er selbst angibt, für die Formeln 10 und 51—56 die Pariser Deusdeditfragmente aus dem dritten Buche der Kanonessammlung sowie Papstbriefe, die einzelnen Formeln des LD entsprachen, vorab das Register Gregors I. Daß er auch die von Holste nach Paris gesandten Blätter der unterdrückten römischen Ausgabe gekannt habe, ist kaum wahrscheinlich. Baluze dagegen besaß nicht nur sämtliche Materialien Garniers: er benutzte außerdem zwei weitere Kopien des LD, die nach Rozière allerdings letzten Endes auf C zurückgingen, dazu die beiden ersten Bogen und den Schlußbogen der Ausgabe Holstes, von denen eben die Rede war, d. h. 48 Druckseiten oder ein Fünftel der ganzen Textausgabe; endlich hatte er Mabillons Apparat mit den Varianten von V zum Texte Garniers. Dagegen erscheint es Rozière ausgeschlossen, daß Baluze den vollen Wortlaut von V gekannt habe. Daß Baluze an dem von ihm hergestellten Texte auf Grund seines Materials stärkere Änderungen vornahm, ist zweifellos. Es genügt, als Beweis die FF 51—55 zum Ver-

[1] Ebd. Z. 14.

[2] Über Baluze vgl. auch die Aufschlüsse von D. H. Quentin: *Jean-Dominique Mansi et les grandes collections conciliaires* (Paris 1900) 32 ss.

[3] *Introduction* CLXXXIV ss. über Garnier. Rozière fällt über Garniers Ausgabe gleichfalls ein ziemlich hartes Urteil, wenn er auch längst nicht soweit geht als Sickel. — Über Baluze: CXCII ss. Nach Rozière ist die Arbeit von Baluze der seiner Vorgänger vorzuziehen. Doch gibt er zu: *il n'en est pas moins vrai que ce texte est le produit de combinaisons artificielles et ne représente exclusivement aucun manuscrit.* Die Güte des Textes von Baluze beruht nach ihm darauf, daß *son texte a gardé la fidèle empreinte du temps où le Diurnus a été composé.* Eben hierin liegt der Grundirrtum.

gleiche heranzuziehen. Aus Deusdedit werden hier von Baluze die Adressen eingesetzt, ebenso wird zu F 54 der mit F 55 gleichlautende Schluß hinzugefügt, genau so, wie ihn die Kanonessammlung — und sie allein — an dieser Stelle enthält.

Über die Veränderungen, die Garnier sich am Texte glaubte erlauben zu dürfen, hat er sich selbst in seiner Einleitung ausgesprochen. Er betont, er habe sich ‚sorgfältig gehütet, etwas zu verbessern', so unglaublich verderbt ihm auch die Lesarten seiner Handschriften erschienen; nur bei Wortungeheuern, bei fehlerhafter Umstellung, Verbindung, Wiederholung und Auslassung von Wörtern habe er zu ändern gewagt; alle seine Verbesserungen habe er ausschließlich den Vorlagen der Formeln, vornehmlich dem Register Gregors I. und anderen Papstbriefen, entnommen.[1] In seinen Anmerkungen gibt er diese Quellen jedesmal genau an.

Daß sich Garnier im übrigen eng an seine handschriftliche Vorlage C anlehnte, beweisen eben jene von Baluze nach Deusdedit umgemodelten Stücke 51—55. Obwohl Garnier die gleichen Deusdeditfragmente benutzte wie Baluze, hat er doch weder die Adressen noch den Schluß von F 55 aufgenommen. Das beweist ferner das Beispiel der F 86 und 101, deren Sanktion er selbst für eine spätere Interpolation erklärt, gleichwohl aber in seinem Texte getreulich zum Abdruck bringt. Baluze konnte die Ausgabe Garniers ausführlich mit C vergleichen und er macht in der Tat auf wichtigere Abweichungen der Ausgabe von der Vorlage aufmerksam. Doch handelt es sich da nur um einzelne wenige Stellen. Dazu kommt, daß in jenen Stücken, die sich nur in C finden, bei denen also Baluze ebenso ausschließlich auf C angewiesen war wie Garnier, die Übereinstimmung beider Gewährsmänner eine außerordentlich weitgehende ist. Anderseits dagegen weicht Baluzens Text gerade dort öfters von Garniers Ausgabe ab, wo er auf die eine oder andere Art von den auf V beruhenden Varianten Holstes Kunde haben konnte.

Untersucht man ferner die ausschließlich durch C überlieferten Formeln bei Garnier, so ergibt sich, daß er die von ihm selbst gezogenen Grenzen in seinen Emendations-

[1] Ml 105, 13 D Rozière CCXX s.

versuchen keineswegs überschritten hat. Um beispielshalber einige der stärksten Abweichungen in den FF 100—107 herauszuheben, so sei hingewiesen auf F 106 Si 139[7] *instruit* HB *inquit* G; 139[14] *tentationibus variis* HB *tentationes varias* G (abhängig von *incideritis in*); F 101 Si 135[2–3] *per quodvis ingenium aut argumentum* B *pro quovis ingenio aut argumento* HG; 134[23–24] *personae quamlibet liceat habere ditionem* B *personae cuilibet liceat habere iurisdictionem* HG; ebenso auf die Auslassungen F 100 Si 133[2]. 133[14]. F 101 Si 134[20]. 135[2] u. ä., wo sich meist G mit H deckt, ein Zeichen, daß beide durch eine leichte, naheliegende Änderung den Sinn glaubten glätten zu dürfen. Es stehen dem ähnliche Verbesserungen bei B gegenüber in Fällen, wo H und G ihre gleichlautende Variante nur aus der Vorlage schöpfen konnten, z. B. F 102 Si 137[6].[1] Ebenso verhält es sich mit den Zusätzen und Umstellungen.

Das sind die Änderungen, die sich Garnier hier, wo ihm nur C als Unterlage diente, gemäß seinen eigenen, im Vorwort angegebenen Grundsätzen erlaubte. Die weiteste Übereinstimmung zwischen den drei selbständigen Benützern von C — HGB —, ihr Auseinandergehen in kleinen Verschiedenheiten, doch so, daß B bald zu H, bald und häufiger zu G steht, beweisen, wie nahe wir eben mit der Pariser Ausgabe — die Voraussetzungen Garniers in Rechnung gezogen — dem Texte des Claromontanus kommen. Beispiele wie F 102 Si 136[5–6]. F 103 Si 136[19]. F 104 Si 137[13]. 138[5–6] tun dar, daß alle drei Bearbeiter, B sogut wie H und G, ihre Vorlage änderten.[2]

---

[1] B liest: *nunc igitur, quoniam ... praedicto monasterio tuo a nobis ... denuo confirmamus, ...*; G und H verbessern: *nunc igitur, quoniam ... praedictum monasterium tuum nos ... denuo confirmamus ...*

[2] F 103: *quoniam patrimonium ill. ... curae tuae commissum, cuius exactionem ... fecisse dinosceris ...* H; *quoniam patr. ill. ... curae tuae commissum est, cuius exactionem fecisse dinosceris ...* G; *quoniam patr. ill. ... curae tuae commisimus, cuius exact. fec. din. ...* B.

F 104: *cuius exactionis fecisse dinosceris fideliter* H; *cuius exactione fec. din. fidel.* G; *cuius exactionem fec. din. fidel.* B. — *unde amplissima vestra heredumque vestrorum cautela plenaria securitate duximus muniendam* H; *unde amplissima vobis heredibusque vestris cautela plenariam securitatem dux. mun.* G; *unde amplissima vestra heredibusque vestris cautela plenariam securitatem dux. mun.* B.

F 102: vgl. oben Anm. 1.

Allerdings vermerkt Sickel einige bedeutendere Auslassungen und Änderungen Garniers, die diesen Behauptungen zu widersprechen scheinen. In F 103 Si 137 ^{3ss} fehlt bei G der ganze Schluß. Und doch handelt es sich um eine nur durch C bekannte Formel. Ganz abgesehen davon, daß der Einwurf bloß die Beweiskraft eines negativen Argumentes hätte, positive Beweise nicht zu entkräften vermöchte: es handelt sich tatsächlich nur um ein Druckversehen. Die fragliche Stelle stand so, wie H und B sie bieten, in C. Garnier hat sie recht wohl gekannt und hat sie auch in seiner Ausgabe aufnehmen wollen. Denn in den Anmerkungen weist er ausdrücklich auf diesen Schluß hin, und zwar in einer Form, die dartut, daß das druckfertige Manuskript die Sätze wirklich enthielt. Er sagt nämlich in bezug auf die beiden Formeln 103 und 104 = G VI 19. 20 in einer Anmerkung zur ersten: *Suspicor securitatis formulas istas duas ad posteriora tempora pertinere: nam subscribendi formam, qua Notarii nomen in utraque apponitur, vix reperitur ante nonum aut etiam decimum saeculum* ... Wie konnte er so schreiben, wenn er den Schluß von F 103 auslassen wollte? Und warum ließ er ihn nicht auch bei 104 fort, da er doch für seine Anschauung von einer späteren Einschiebung jener Schlußsätze Gründe anführt, die für beide Formeln gemeinsam gelten?[1]

Ein weiterer Anstoß liegt in F 104. Holste und Baluze lesen Si 138 ^{9} *sub die idus septembris*, während Garnier bietet *sub die ill.* Es scheint wenig wahrscheinlich, daß Baluze für diese Formel Holstes Druck zur Verfügung stand, da sie kaum auf den letzten 16 von Holste noch gedruckten und nach Paris geschickten Seiten sich befunden hat. Das Übereinstimmen beider würde also den Ursprung aus C bezeugen. — Eine völlig befriedigende Erklärung für Garniers Abweichung ist nicht ersichtlich. Es darf aber vielleicht daran erinnert werden, daß er gerade die Zeitangaben der Formeln auf Grund seiner vorgefaßten Meinung über die Entstehung des LD als Interpolationen und wertlose Zusätze anzusehen geneigt sein konnte.

[1] Sickel: *Proleg.* II 48 Anm. 1 wies bereits auf die Anmerkung Garniers zu F 103 hin.

Für die bisher besprochenen Stücke, deren einzige Quelle eben nur C ist, läßt auch Sickel das Zeugnis Garniers noch gelten, zumal wenn es sich mit dem von Baluze und Holste deckt. Es fragt sich, ob wir auch betreffs der V und C gemeinsamen Formeln in Garniers Ausgabe einen Ersatz für C erblicken dürfen.

Sickel weist auf zwei Formeln hin, bei denen es ganz augenscheinlich werde, daß Garnier nicht den mindesten Glauben verdiene; ja, er wirft ihm Fälschung, Unterschlagung von Texten vor, hält ihn für fähig, willkürlich ein ganz fehlerhaftes Stück zusammenzuschweißen, und bezeichnet die beiden Formeln als Blendwerk.[1] Das sind scharfe Vorwürfe. — Es handelt sich um die FF 86 und 107. **F 107** stand, wie Garnier angibt, in C an letzter Stelle. In dem von D. Clément u. a. nach der Unterdrückung des Kollegs Louis-le-Grand verfaßten Katalog — Paris 1764 — war C ein *codex membranaceus in 4°, complectens folia 30, saeculo IX. exaratus ac in fine mutilus.* Damals war der Diurnus-Handschrift ein Quatern des 12. Jahrhunderts beigebunden, *in quo habetur, qualiter agatur synodus.*[2] Garnier sagt nichts davon, daß er den Kodex für verstümmelt gehalten habe. Wenigstens heißt es in seiner *Praefatio: Complectitur liber diurnus, quem integrum, opinor, edimus, titulos omnino centum et quatuor.* Im Index erwähnt er als Initium: *Dilectissimis fratribus.* Die Rubrik *Vocatoria* bietet auch Baluze, während sie bei Holste lautet: *Evocatoria.* Holste hat nach Sickel zur Rubrik den Vermerk hinzugefügt: *formulam ipsam deesse in manuscripto.*[3] Wohl auf diese ihm erst nachträglich, wie es scheint, bekannt gewordene Notiz gestützt, hatte schon Rozière in den *Addenda* erklärt: *Manuscriptus Sirmondi codex editioque Holsteniana nihil huius formulae nisi rubricam exhibent; integram ab Ordine Romano Garnerius et Baluzius mutuati sunt.*[4] Einige von Baluze benützte moderne Abschriften scheinen die Behauptung zu bestätigen. Es handelt sich um Kopien, die ebenso wie eine verschollene Abschrift aus dem Besitze des Erzbischofs Montchal von Toulouse letzten

[1] *Proleg.* II 40 f.

[2] Rozière: *Introduction* CLXV n. 54.

[3] *Proleg.* I 73. *Praef.* LXVI.

[4] Rozière p. 447.

Endes auf C zurückgehen sollen. Ihr Verhältnis untereinander ist nicht klargestellt, ebensowenig das zum MS Montchal. Alle diese späteren Kopien schlossen aber mit den letzten Worten der Formel 106, die nach Garniers und Baluzens Zeugnis der Rubrik *Vocatoria* unmittelbar voraufging, *ut laeta iam mente Christo laudes feramus* (Si 140[16]: in C nach HGB: . . . *Christo feramus laudes*).

Garnier verweist in den Fußnoten zu dieser Formel zunächst für die Rubrik *Vocatoria* auf ein Schreiben Johanns VIII., das auch eine *Vocatoria* darstelle, sich aber nicht an die Wähler, Bischöfe und Priester, wende, sondern sich an den Erwählten selbst richte. Weiter bezieht er die Adresse *Dilectissimis fratribus et filiis presbyteris* auf Suffragane und deren Klerus und schließt daraus, das Schreiben betreffe den Erwählten eines Metropolitansitzes. Sodann macht er aufmerksam, daß im *Ordo Romanus* ein ähnliches Schreiben stehe, das aber *clausulam . . . omnino superfluam* enthalte. — Baluze fügt hinzu, Melchior Hittorp habe das Schreiben erstmals im *Ordo Romanus* abgedruckt. Die Beziehung von *fratribus* auf Suffraganbischöfe läßt er als unbegründet nicht gelten, bezieht vielmehr *fratres et filii* auf den gesamten in der Adresse angegebenen Wahlkörper unter Berufung auf F 6. Endlich widerspricht er der Behauptung seines Vorgängers Garnier, die Schlußworte im Ordo seien überflüssig. — Sickel folgert aus der Stellung der *Vocatoria* bei Hittorp, daß Garnier die Formel zu Unrecht auf einen der Bischöfe beziehe, *qui sedis apostolicae ordinationi suberant*. Nach ihm genügt es, ‚die Superskriptio dieser im Ordo überlieferten Formel zu lesen, um als Schreiber‘ einen Metropoliten zu erkennen. Garnier habe bloß Namen und Titel gestrichen und dadurch eine Papstformel vortäuschen können.

Daß in Sickels Bemerkungen kein Gegenbeweis liegt, scheint klar zu sein. Es handelte sich darum zu beweisen, daß Garnier fälschte, nicht darum, zu erklären, wie er vorging. Es ist doch nicht ausgeschlossen, daß die Formel auch in anderen Sammlungen Aufnahme gefunden habe, auch ohne daß deswegen an eine weite Verbreitung des LD gedacht zu werden brauchte. Zufällig besitzen wir Parallelüberlieferungen zu anderen Stücken des Diurnus; man vergleiche z. B. Garniers Ausgabe II 9. Die weiteren Bemerkungen Sickels im Text

und in der Anmerkung setzen ebenso voraus, was erst zu erweisen war, daß nämlich Garnier den Ordo-Text zugrunde legte und daran Änderungen vornahm, daß er tatsächlich den Schlußsatz unterdrückte. Für Sickel bedeuten diese Voraussetzungen durch ein bedauerliches Versehen die Unterlagen zum Schlusse: ‚Es liegt hier also nur ein Versuch Garniers vor, . . . eine päpstliche Formel zu schmieden, und wir haben demnach F. 107 aus dem Diurnus auszuscheiden.'[1]

Warum hat denn Baluze die Fälschung aufgenommen, wenn er, wie Sickel voraussetzt, den wahren Sachverhalt durchschaute? Man könnte einwenden, er habe eben auch sonst unberechtigte Zusätze zum LD gemacht. Aber warum hat er die Formel nicht vollständig und nicht unverändert aus dem Ordo übernehmen wollen? In anderen Fällen zieht er doch Ergänzungen aus der Parallelüberlieferung in seinen Text herein, auch gegen Garnier und selbst gegen C. — Wenn ferner Garnier schon ein Fälscher war, warum hat er sich dann mit dieser einen Formel begnügt? In der Inhaltsangabe seines dritten Kapitels zählt er systematisch die Urkunden auf, die mit der Wahl eines suburbikarischen Bischofs in Zusammenhang ständen. Es sind 19 Nummern, wovon 11 päpstlicher Ausfertigung, die mit zwei Ausnahmen im LD vertreten seien. Es fehle, so fährt er fort, im Diurnus auch eine Formel für das Wahldekret; doch die sei im *Ordo Romanus* zu finden. Warum nahm er sie nicht ebenfalls kurzerhand in den Text auf? Dann erklärt er, die im LD fehlenden Formeln in einem Anhang geben zu wollen. Der Anhang zum dritten Kapitel ist jedoch nicht erschienen.

Der Hauptbeweis gegen Garnier — genau betrachtet, eigentlich der einzige — ist Holstes Bemerkung und das Fehlen des Textes in seiner Ausgabe. Eine endgiltige Lösung des scheinbaren Widerspruches läßt sich vorderhand nicht erbringen. Man könnte versucht sein anzunehmen, C sei am Ende defekt gewesen, der Text habe auf einem losen Blatt gestanden, das von Sirmond nicht nach Rom geschickt wäre und später verloren ging, jedenfalls nicht mehr vorhanden war, als die Handschrift C mit einem fremden Quatern zusammengebunden wurde.

[1] *Proleg.* I 75.

— Eine andere Möglichkeit wäre die, daß Holste, der ja eine Kopie von V besaß, nach seiner Gewohnheit[1] seine Ergänzungen auf *tumultuariae schedae* geschrieben hätte, wodurch der Verlust entstand. *Deest in manuscripto* bezöge sich dann nicht auf die Überlieferung, sondern auf die eigene Handschrift Holstes. Auch F 57 scheint ihm ja in Verlust geraten zu sein: sie fehlt in seiner Ausgabe, obwohl sie doch in V enthalten ist. Eine solche Annahme wäre um so leichter möglich, als zwischen den Jahren 1647/49, in denen er C in Rom zur Verfügung hatte, und dem Drucke des Textes 1657/58 immerhin eine beträchtliche Zeit verflossen war. — Als dritte Erklärungsmöglichkeit könnte endlich gedacht werden, daß Holste tatsächlich weder V noch C seiner Edition zugrunde legte. Schon Zaccaria äußerte Zweifel, ob Holste die Handschrift C auch wirklich benutzt habe: *Sirmondiano . . . codice usus Holstenius non est.*[2] Rozière hält das allerdings für ausgeschlossen, angesichts der Tatsache, daß Holste ja die acht Formeln, die C vor V voraus habe, gleichfalls biete und daß es recht unwahrscheinlich klinge, wollte man annehmen, er habe nur diese Formeln der Handschrift entnommen, ohne sie sonst heranzuziehen, obwohl sie doch fast drei Jahre in seinen Händen war.[3] Psychologisch wäre das nach der Schilderung von Holstes Charakter bei Rozière wohl nicht so ganz unerklärlich.[4] Und wenn dieser den Tatsachenbeweis aus der Aufnahme der acht Formeln für durchschlagend und unumstößlich hält — *elles manquaient au premier (V), elles existaient dans le second (C), c'est donc ce dernier seul qui a pu les fournir*[5] —, so klafft der Beweis eben in dem entscheidenden *seul* oder würde höchstens für die Formeln in Betracht kommen, die zu Beginn und Schluß von V aus C zu ergänzen waren. Sind also diese Gründe auch nicht völlig ausreichend, so können sie, wie es scheint, durch einen Vergleich des Textes von H mit den auf C zurückgehenden Texten von G und B ergänzt werden. Auffallend ist, daß in einzelnen Stücken öfters H und G gegen B überein-

---

[1] Vgl. Rozière: *Introduction* CLXXXIII.

[2] Bei Rozière: *Introd.* CIX.

[3] A. a. O. CLXXX.

[4] A. a. O. XLIV n. 24.

[5] A. a. O. CLXXX.

stimmen, während sonst das Zusammentreffen von G und B die Regel ist. Es scheint nur durch eine von Holste vorgenommene Kollation der durch ihn 1646 Juli—August hergestellten eigenhändigen Abschrift von V mit dem Claromontanus erklärt werden zu können.[1]

Bleibt somit eine abschließende Untersuchung des Tatbestandes vorläufig auch unmöglich, so dürfte doch so viel klar sein, daß die aus F 107 gegen Garnier hergeleiteten schweren Anklagen keineswegs bewiesen sind, daß sich vielmehr für die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit der Pariser Ausgabe gute Gründe geltend machen lassen.

Auch **F 86** = G VII 2 mit den tiefgreifenden Unterschieden zwischen dem Texte Garniers und V glaubte Sickel als freie Erfindung verwerfen zu müssen. Zunächst den Tatbestand. Der von G gebotene Text ist aus mehreren Formeln zusammengesetzt.[2]

G VII 2 (Ml 105, 105/106)	**F 32 (Si 23/24)**	**F 86 (Si 111/113)**
105, 30—31 [5—28]	23, 2—24, 2	—
—	— — — — —	111, 3—112, 7
105, 32—35		112, 7—10
—		112, 10—113, 4
105, 35—106, 17		113, 4—22

Garnier sagt in der Anmerkung, das Privileg Stephans II. von 757 für St. Denys (J-E 2331) sei auf Grundlage dieser

[1] Über das Entstehen der Kopie vgl. A. Ratti in Rendic. del R. Ist. Lomb. ser. II. vol. 46, 244 s. Die Folgerung Rattis, Holste habe bis Ende Juli 1646 den Diurnus nicht gekannt, scheint mir im Wortlaute der Briefe nicht begründet. Holste schreibt an Kardinal Barberini, bei dem er freilich nähere Bekanntschaft mit dem noch nie edierten LD nicht voraussetzen konnte; daher die ausführliche Würdigung. Die Wendung *quel Formulario antico . . . che il p. Sirmondo tiene in tanta estima* im Briefe vom 23. Juli und die Bitte um Ergänzung der Lücken von V aus dem MS Sirmonds im Schreiben vom 6. August zeigen, daß Holste den Claromontanus selbst muß gekannt haben. Sickel: *Proleg.* I 46 A. 1 und Giorgi: *Storia esterna del Codice Vaticano del Diurnus* in: Arch. Soc. Rom. XI 1888, 670 n. 1 dürften Recht behalten mit ihrer Annahme, daß Holste schon 1641 sich um den LD interessierte.

[2] *Proleg.* II 38 f. In der Tabelle sind die Zeilen bei Ml 105 und bei Sickel in Vergleich gestellt.

Formel abgefaßt, jedoch interpoliert. Die Übereinstimmung bezieht sich allerdings nur auf den ersten, mit F 32 übereinstimmenden Teil. Für die Sanktionsformeln verweist Garnier auf J-L 4259, Leo IX. 1051. — Sickels Beweise gegen die Zuverlässigkeit dieser Formel bei Garnier sind folgende: Es ist unwahrscheinlich, daß die Formel in C so ganz anders gelautet habe als in V und daß beide Handschriften, ‚in welchen von 92 Stücken 91 fast Wort für Wort gleich geboten werden, bei einer einzigen so auseinandergegangen sein sollen'.[1] — In F 86 des Vatikanus sind gleichfalls Teile von F 32 aufgenommen, aber gekürzt und so, daß die Disposition ‚nur mit wenigen Worten und desgleichen die Strafandrohung nur durch den üblichen Vordersatz angedeutet worden sind'. Bei Garnier dagegen ergibt die volle Wiederholung von F 32 eine doppelte Disposition und eine doppelte Sanktion. Es erscheint aber ‚geradezu unmöglich, daß eine so anormale Formel je in einem Kanzleicodex gestanden habe', ‚selbst zur Zeit des Rückganges der päpstlichen Kanzlei'. — Garnier hat die Privilegienformeln ‚mit unverhohlener Unlust' behandelt, wobei erinnert werden mag, daß Garnier diese Formeln als späteren willkürlichen Zusatz des 9. bis 10. Jahrhunderts betrachtet. — Auch widerspricht sich Garnier. In der Aufzählung der Diurnusformeln nach C in der *Praefatio* gibt er als Eingangsworte den Anfang der Schlußformel, wie sie mit V 86 übereinstimmt. — Endlich läßt Garnier in F 32 einige Worte aus, die er mit einer Variante am Ende des dispositiven Teiles von 86 verwertete: sie wären ihm in der Wiederholung des Textes von 32 zu Beginn seines selbstfabrizierten Ersatz-86 unbequem gewesen.[2] Daß aber in der F 32 in C jene Worte ebenso standen wie in V, beweist nach Sickel der Text von Baluze, der auf C fußt und trotz seiner zahlreichen Anmerkungen von einer Abweichung des Claromontanus von V nichts sagt, — wahrscheinlich, weil ihm ‚das Verfahren von Garnier . . . tendenziös erschienen sein mag'.

Daß Baluze auf C fuße, ist doch auch nach Sickel nicht so ganz richtig. Wie Sickel selbst an der gleichen Stelle zugibt, scheint Baluze für F 86 ‚den aus V fließenden Druck von

---

[1] A. a. O. 39.

[2] F 32 Si 23^{16-18}: *ut profecto . . . inconcusse dotandus permaneat* — G 86: *inconcusse dotandus permaneat.*

Mabillon zugrunde zu legen' — unter Berücksichtigung zweier Lesarten von Garnier oder von C. Aber auch sonst ist gerade Baluze unter allen Bearbeitern am freiesten mit dem Text verfahren. Schon oben wurde auf seine Entlehnungen aus Deusdedit hingewiesen. Für Baluze war V der älteste, der maßgebende Text, aus dem er deswegen notwendig alles ihm Erreichbare in seine Rezension aufzunehmen hatte, ein Verfahren, das von Sickel ausdrücklich, wenn auch unter etwas anderer Form, als richtig anerkannt wird.[1] Baluze kannte F 86 nach deren Gestalt in V aus dem letzten der von Holste nach Paris gesandten Bogen. — Daß Garnier in der Vorrede für F 86 ein falsches Inzipit anführt, ist richtig. Aber seine Angabe stimmt auf gar keinen Fall: sie bezieht sich nur auf den Eingang der Sanktionsformel, und daß diese allein in C enthalten gewesen sei, nimmt auch Sickel nicht an. Wollte Garnier fälschen, so mußte er sich doch klar sagen, daß solches Vorgehen ihn auf jeden Fall verdächtig machen müsse. Gerade wenn er F 86 frei erfunden hätte, würde er auf dieses Inzipit in seinem Vorwort ein besonderes Augenmerk gerichtet haben. Die falsche Angabe beweist, daß wir mit Versehen oder Flüchtigkeiten bei ihm rechnen müssen, nichts mehr. Die Auslassung in F 32 könnte sich ebenso ungezwungen erklären. Garnier läßt in seiner Anordnung auf F 32 sogleich F 86 folgen, wiederholt aber bei 86 nicht die entsprechenden Teile in voller Ausführlichkeit, sondern gibt in Anlehnung an Kanzleigebräuche bloß Anfang und Schluß mit dem Zusatz *ut supra usque ad haec verba*. Beim Druck achtete er also nicht darauf, daß die erste Fassung ein Mehr enthielt, sondern ließ den Anfang von F 86 = VII 2 als gleichlautend hier einsetzen, oder, wenn er den Unterschied wahrnahm, sah er darin eine der von ihm an C gerügten Nachlässigkeiten und Wiederholungen durch Kopistenwillkür. — Daß aber tatsächlich F 32 in C genau so gelautet habe, wie Garnier sie bietet, ohne den Zusatz von V, daß man folglich jener Erklärungen nicht einmal bedarf, dafür scheint ein anderer Umstand zu sprechen. Der Text Garniers bietet in F 32 ja noch mehrere andere, wenn auch geringfügige Varianten, die zum Teil mit der angeblichen Vorlage der

[1] *Proleg.* I 71.

,Fälschung' — J-E 2331 — übereinstimmen, zum Teil aber auch gegen diese mit V zusammengehen. Baluze kannte auch für diese Formel den Text Holstes. Die fraglichen Worte stehen aber auch in dem Privileg von St. Denys. Es handelt sich mithin um Änderungen, wie sie in der Kanzlei leicht vorgenommen werden konnten und vorgenommen wurden — dafür liefern die Entlehnungen Deusdedits aus dem LD den fortlaufenden Beweis —, wie sie aber bei einem Fälscher unerklärlich wären. — Ob ferner eine Verdoppelung von Disposition und Sanktion ‚geradezu unmöglich' sei, können nicht unsere Anschauungen von den Gebräuchen und der Entwicklung der päpstlichen Kanzlei entscheiden; aus der Überlieferung müssen wir es lernen. Und in der *Praefatio* seiner Ausgabe führt Sickel selbst gegen Pitra des weiteren aus, wie mißlich es gerade mit unserer Originalüberlieferung päpstlicher Privilegien in der hier in Betracht kommenden Zeit steht. Zu jenem schweren Verdikt reicht unsere Kenntnis nicht aus, da die Überlieferung uns im Stich läßt.

Es erübrigt noch, an einzelnen Beispielen aufzuzeigen, wie durchgängig der Text Garniers Änderungen gegenüber V enthält, die sich nur aus einer Abweichung seiner Handschrift von dem Texte in V erklären lassen. Es mag genügen, den Apparat Sickels zugrunde zu legen und Formelnummer wie Seiten- und Zeilenzahl nach seiner Ausgabe anzugeben.

	Vaticanus	Garnier
F 6 Si 6[20]	*baptismi sacramentum non nisi . . . noverit esse prebendum, exceptis his qui mortis urguente periculo, ne in eternum pereant, talibus oportet remediis subvenire. hic ergo sedis nostrae precepta servanti . . .*	*baptismi sacramentum non nisi . . . noverit esse prebendum, exceptis his qui mortis urgentur periculo, quibus ne in eternum pereant. talibus oportet remediis subvenire. litanias vero per triduum ante diem ascensionis domini celebrare. huic ergo sedis nostrae precepta servanti . . .*

	Vaticanus	Garnier
F 6 Si 7^{5}	*Deus vos incolomes custodiat, dilectissimi filii.*	*Deus vos incolumes custodiat, dilecti nobis.*
F 11 Si $10^{13.18}$	*et ideo frater karissime, . . . predictum oratorium . . . consecrabis*	*et ideo fraternitas tua . . . predictum oratorium . . . consecrabit*
F 15 Si 12^{13}	*oratorium . . . dixit esse fundatum, postulans, ut dedicari debeat, dilectionem tuam . . . duximus*	*oratorium . . . dixit esse fundatum, dilectionem tuam . . . duximus*
F 18 Si 14^{11-18}	*in ill. siquidem fundo ill. territorio constituto basilicam me certum est fabricasse . . ., cui basilice . . . ill. et ill. offero. ideoque oro apostolatum vestrum, uti . . . in praedicti sancti ill. martyris eam censeatis dedicari honorem*	*in fundo ill. in nostro territorio constituto basilicam me certum est fabricasse . . ., cui basilice . . . ill. et ill. offero. ideoque oro apostolatum vestrum, uti . . . in praedicti sancti ill. martyris honorem basilicam possim dedicare*
F 22 Si 16^{14}	*palliola . . . providimus collocanda*	*palliola . . . tradidimus collocanda*
F 23 Si 17^{3-5}	*ill. et ill. in solo sibi concesso . . . se asserunt . . . condidisse, in quo . . . sese addidisse commemorant, petentes . . .*	*ill. in illo solo sibi concesso . . . se asserit . . . . condidisse, in quo . . . esse commemorat, petens . . .*
— Si 17^{9}	*ut non illic publica processione . . . teneatur, nisi forte congregationi . . . sacra mysteria celebrabis . . .*	*ut non illud publica processione . . . teneatur. congregationi . . . sacra mysteria celebrabis*
F 29 Si 21^{4}	*ergo quia in basilicam sancti ill. et ill. in re*	*ergo quia in basilicam sancti ill. et in fundo*

	Vaticanus	Garnier
	mea bapisterium collocavi	*ill. iuris mei baptisterium collocavi*
F 37 Si 28$^{4-8}$	*pro predicte ecclesiae iuris famula vicaneam suscipias . . . et commutationem parti ecclesiae emittat . . ., ut . . . in possessione monasterii absque ulla repetitione deservire. pro cuius . . .*	*pro predicta ecclesiae famula vicariam suscipias . . . et commutatione propriam ecclesiae emittas . . ., ut . . . in possessione monasterii absque ulla repetitione debeat deservire. pro cuius . . .*
F 38 Si 28$^{17-19}$	*puerum . . . tibi largimus serviendum compassionis modo a nobis tibi impenso tam pro egritudinibustuisquamque fideli servitio*	*puerum . . . tibi largimur ad serviendum compassionis modo a nobis tibi impenso pro gratitudinibus tuis atque fideli servitio*
— Si 29$^{1-5}$	*a nobis exhibito, quem . . . ‖ sub tua conditione statuimus esse, ut . . . quam nostrae auctoritatis preceptionem quicumque maluerit violare, sit aeternae condempnationis innodatus.*	*nobis exhibito, quem . . . ‖ sub ea conditione statuimus esse, ut . . . quam nostram auctoritatis praeceptionem quicumque maluerit violare, sit aeternae condempnationis vinculo innodatus.*
F 41 Si 31$^{1-6}$	*et ideo, fraternitas tua si videt expedire aut quae donata sunt possunt observantibus sine querela sufficere, . . . censemus, ut . . . ordinare . . . caritas tua presbiterum debeas, cuius sit dignus moribus et fide perpessus.*	*et ideo, si fraternitas tua videt expedire aut quae donata sunt possunt servientibus sine querela sufficere, . . . censemus, ut . . . ordinare . . . caritas tua debeat presbiterum, qui sit dignis moribus et fide perfectus.*

	Vaticanus	Garnier
F 43 Si 32[1-3]	*non studio excusationis peractum est, ut ad nos venire fraternitas tua potuisset.*	*non studio excusationis peractum est, ut ad nos minime fraternitas tua pervenisset.*
F 45 Si 33[9]	*palleum . . . transmisimus, quod tibi non aliter . . . uti concedimus quam . . . hortamur, ut ei morum tuorum ornamenta conveniant, quatenus auctore deo utrobique possis esse conspicuus . . . vita tua filiis tuis sit regula; in ipsa, si qua tortitudo illis iniecta est, dirigant; in ea, quod imitentur, aspiciant, in ipsa se semper considerando proficiant . . . cor ergo neque prospera . . . extollant neque adversa deiciant, sed . . . nullum . . . locum odia, nullus favor indiscretus inveniat; destrictum mali cognoscant; insontem aput te culpabilem suggestio mala non faciat . . .*	*pallium . . . transmisimus, quo non aliter . . . uti largimur quam . . . hortamur, ut ei morum tuorum ornamenta consentiant, quatenus auctore deo recte utrobique possis esse conspicuus . . . vita tua filiis tuis sit regula; in ipsa, si qua torpitudo illis invecta est, se erigant; in ea, quod imitentur, aspiciant, in ipsa semper considerando proficiant . . . cor ergo neque prospera . . . extollant neque adversa deiciant, sed . . . nullum . . . locum odia, nullum favor indiscretus inveniat; benignum te boni sentiant; destrictum mali cognoscant; insontem aput te suggestio mala non faciat . . .*
F 46 Si 36[1-5]	*ne . . . quemquam degluttiat et eius ad nostram non inmerito applicetur poenam perditio, qui commissos sollicita custodire cau-*	*ne . . . quemquam degluttiat quatenus ad nostram non immerito applicetur poenam perditio dirae negligentiae. exhi-*

	Vaticanus	Garnier
	tela neglegimus. exhibeamus ergo quod dicimus, et quibus divini dispensatione consilii preesse nos contigit, prodesse ... festinemus	*beamus ergo quod dicimus. divini dispensatione consilii preesse nos contigit, prodesse ... festinemus*
F 46 Si 38[3–6]	*... ille ad hoc officium perducatur, quem morum gravitas commodat et actiones. quod non credimus fieri, si tale aliquid senserimus, canonica illum ut dignum est severitate corrigimus*	*... ille ad hoc officium perducatur, quem morum gravitas commendat et actiones. nam si, quod non credimus, fieri tale aliquid senserimus, canonica illud ut dignum est severitate corrigemus*
F 47 Si 38[17]–39[8]	*sedis apostolice caritatem ex nostro etiam tibi usu pallium, quod ... uti possis ..., destinasse signamus, illum fraternitatem tuam congrue ac necessario commonentes, ut ... ita ... exsequi gubernationem studeat, et adepta ... dignitate et probitate morum et vivacitatis sollicitudine et custodia integritatem fidei ipse etiam adornare contendens amplius studeas adornari.*	*sedis apostolice caritatem ex nostri etiam tibi usu pallii quo ... uti possis ..., illud destinasse significamus, fraternitatem tuam congrue ac necesse commonentes, ut ... ita ... exsequi gubernationem studeas, ut adepta ... dignitate et probitate morum et vivacitate sollicitudinis et custodita integritate fidei amplius studeas adornari.*

Von der Voraussetzung, in der noch Sickel befangen war, müssen wir uns eben losmachen, als habe es einen Diurnus gegeben, dessen Text mit Hilfe der verschiedenen ‚Abschriften‘

möglichst rein herzustellen sei. Der Diurnus war kein Kanzlei- und noch weniger ein Schulbuch mit Allgemeingiltigkeit für alle Zeiten: er war ein Handbuch zum fortwährenden amtlichen Gebrauch, das je nach Bedarf erweitert, umgeändert, ergänzt oder gekürzt wurde. DDd, DA, DC und DV stehen selbständig und gleichberechtigt nebeneinander. Mit dieser ‚inneren Entwicklung' des LD ist aber auch nach rückwärts zu rechnen. Sickel hat den entscheidenden ersten Schritt getan, die Einheitlichkeit des Kanzleibuches durch die historische Entwicklung ersetzt. In der gleichen Bahn müssen wir weiter vorwärtsschreiten: nur das wird zu endgiltiger Klarheit über die mit dem LD zusammenhängenden Probleme führen.

II. Der *Liber Diurnus* und das Register Gregors des Großen.

Der erste Herausgeber des LD, Garnier, sprach sich über die Entstehung des Formelbuches dahin aus, daß ein Teil der Formeln ganz oder teilweise unverändert den Briefen der Päpste, vor allem denen Gregors I., entnommen sei.[1] Ähnlich dachte de Rozière. Die Papstkanzlei habe seit den Zeiten, da ein ständiges Archiv eingerichtet und dessen Verwaltung mit der Verwaltung der Kanzlei verbunden gewesen sei, allmählich feste Formen für ihre diplomatische Korrespondenz angenommen. Seit den Tagen des Papstes Gelasius I. seien bereits einzelne Aktenstücke zu Formularen umgearbeitet worden und der Gebrauch derartiger Formulare erscheine unter dem Pontifikate Gregors I. schon als feste Gewohnheit. In die Regierungszeit dieser beiden Päpste müßten demnach die ersten Redaktionsversuche zur Schaffung eines Kanzleibuches fallen. Später kehre sich das Verhältnis um. Seien vorher wirklich erflossene Schreiben

[1] *(Formulae) plures . . . desumptae sunt ex epistolis Gregorii Magni aliorumque pontificum, aliquando integre aut paucis immutatis, aliquando ex parte tantum . . . correxi vero, quoties licuit, non aliunde quam ex libris, unde formulae desumptae sunt, praesertim ex Regesto Gregorii Magni aliorumque pontificum epistolis* (*Praef.* XIV. XVI. Ml 105, 13 C. D).

der Päpste als Vorlagen zur Ausarbeitung von Formularen benutzt worden, so habe man später die Formulare als Vorlagen für die Ausarbeitung der Papstbriefe verwendet. Die Zeit des Überganges von der einen Arbeitsweise zur andern sei die Zeit, der der LD tatsächlich seine erste Entstehung verdanke: wenigstens ein Drittel seines Bestandes seien bloße Wiederholungen von Gedanken und Wendungen aus den Briefen Gregors I.[1] Der gleichen Ansicht war Sickel. Daß die Register Gregors I. zur Herstellung der Sammlung gedient hätten, sei nie angezweifelt worden und bedürfe deswegen auch seinerseits keiner näheren Untersuchung. Gerade die Formeln der ersten Teilsammlung seien jünger als die *Epistolae Gregorii I.* Aber auch nur für diese erste Teilsammlung sei der Überlieferungsbestand Gregors und seiner Vorgänger ausgebeutet — ein Grund mehr, die *Collectio I* als Urdiurnus anzusprechen und deren Entstehung bald nach dem Pontifikate Gregors anzusetzen.[2] Diese Ansicht ist seitdem wohl allgemein angenommen.[3]

Anderseits gab Sickel zu, daß der älteste Bestand des Diurnus mit Hilfe einer oder mehrerer älterer Teilsammlungen hergestellt sein könne, wie auch Fabricius eine offizielle Vorlagensammlung der päpstlichen Kanzlei schon für den Pontifikat Gelasius I., Zaccaria den Urdiurnus bereits für das 5. Jahrhundert angenommen hatten.[4] H. Breßlau hat in der Neubearbeitung seines Handbuches diese Auffassung selbständig wieder aufgenommen und mit neuen Gründen belegt. Er führt aus, daß die Benutzung von Formularen in der päpstlichen Kanzlei ‚für die Zeit Gregors I. bestimmt zu erweisen, aber auch schon für eine frühere Zeit durchaus wahrscheinlich' sei, und daß ‚schon die Sammlung der ersten

[1] *Introduction* p. XXVII ss.

[2] *Cum adhuc negatum non sit registra Gregorii I. ad collectionem formularum componendam adhibita esse, de eis multum disserere supersedeo. Praef.* XLI. vgl. XXIX. *Proleg.* I 55. 57 ff. II 51 f. 74 ff. 80 f. Ähnlich auch Ewald in: NA VII (1882) 599 (‚ein großer Teil seiner Formeln, etwa zwei Drittel der Gesamtzahl, aus der Zeit Gregors I.').

[3] Vgl. z. B. Köber in: *Kirchen-Lexikon* VII 1881. Hinschius-Schulte in: PRE XI³ 438. Giry: *Manuel* 487. 667. Schmitz-Kallenberg: *Papsturkunden*² 86. Poole: *Papal Chancery* 6.

[4] Vgl. de Rozière: *Introduction* XXVII n. 47; XXX n. 54.

63 Formulare manche Stücke enthalte, die wahrscheinlich einem noch älteren Formularbuche entlehnt sind'.[1]

Dieser Auffassung gegenüber soll im folgenden versucht werden darzutun, daß der LD selbst bereits vorgregorianischen Ursprunges ist. Ein systematischer Vergleich des Formelbuches mit dem Register Gregors I. wurde bisher noch nicht durchgeführt. Bei Gelegenheit der Untersuchungen über das Register Gregors I. wurde bereits darauf hingewiesen, daß ein solcher das Verhältnis der beiden Quellen, wie es von Garnier bis Sickel und auf Sickels Forschungen hin bis in die neueste Zeit angenommen wurde, geradezu umkehrt. Die Registerbriefe Gregors I. wurden nicht nur zum Teil auf Grund des LD ausgefertigt: es war vielmehr in der Kanzlei Gregors bereits das Bedürfnis nach einer Erweiterung der Vorlagensammlung fühlbar geworden: die Sammlung C der Briefe Gregors d. Gr. ist nur ein den LD ergänzendes Kanzleibuch der gregorianischen Zeit.[2]

1. Die Formeln der ‚ersten Teilsammlung'.

Johannes Diaconus führt in der *Vita Gregorii* III 22 den Text eines Schreibens Gregors an Bischof Johannes von Squillace an.[3] Das gleiche Schreiben findet sich im Register Gregors, das uns in der Handschriftenklasse R der Briefe dieses Papstes erhalten ist, hier freilich mit dem Kanzleivermerk *et cetera*

[1] Breßlau: U-L² II 1, 243. Als ersten Grund für die Benutzung von Formularen in der Kanzlei Gregors I. gibt Breßlau an: die ‚wörtliche Übereinstimmung zeitlich weit auseinanderliegender Urkunden gleichen Rechtsinhalts, aber für verschiedene Empfänger, wie sie im Register Gregors I. mehrfach vorkommt'. In dieser Fassung dürfte besagter Umstand an sich wohl kaum als beweiskräftig angesehen werden: auch ältere Briefe, Ausfertigungen, die in den Registern erhalten waren, konnten als Vorlagen für spätere Ausfertigungen in ähnlichen Fällen verwertet, abgesandte Originale vorgelegt und als Vorurkunden für Ausfertigungen an neue, mit dem ersten Empfänger in Verbindung stehende Adressaten benutzt werden.

[2] Vgl. Peitz: *Das Register Gregors I.* (Stimmen der Zeit. Ergänzungshefte II. Reihe: Forschungen, Heft 2, Freiburg i. B. 1917) 51 ff.

[3] AASS Mart. II 166 F ss. Ml 75, 143 A ss.

secundum morem nach Anführung der beiden ersten Sätze.[1] Vergleicht man den Druck der Monumenta mit dem Text der Vita, so ergibt sich gleich in den ersten Worten ein wichtiger Unterschied. Johannes Diac. setzt: *Obitum illius antistitis* . . ., während das Initium bei Ewald lautet: *Obitum Cotrone civitatis antistitis* . . . Allerdings ist dieser Text nicht haltbar. *Cotrone civitatis* ist die Glosse einer einzigen Handschrift, des Cod. Paris. 11674 saec. IX., überdies durch abweichende Ergänzungen anderer späterer Handschriften noch mehr entwertet, während die sämtlichen übrigen, darunter vor allem R 1 = Cod. Casin. 71 saec. XI., lesen: *Obitum antistitis* . . .[2] Schon das zeigt, daß Johannes Diac. sich als Vorlage eines Formulars bediente, während im Register gerade das formelhafte *ill.* ausgelassen war, ohne daß allerdings an seiner Statt der entsprechende Name eingesetzt worden wäre. Daß im Originalregister eine Lücke gelassen war, die zum Nachtrag des Namens — nicht der Stadt, sondern des verstorbenen Bischofs — dienen sollte, können wir nicht zwingend erweisen, doch dürfte es wahrscheinlich sein.

Ewald führt nun aus dem Register zwei weitere Beispiele an, die nach dem gleichen Formular ausgestellt seien, nach denen also II 39 ergänzt werden könne. Außerdem sind noch eine ganze Anzahl von Schreiben nach dem gleichen Muster gefertigt. Tatsächlich stimmen jedoch weder jene beiden noch auch die anderen mehr oder minder gleichlautenden Schreiben vollständig mit der von Johannes benutzten Vorlage überein. Statt *plebemque eius admonere festinet* heißt es in Ew-H VII 16. XIII 16: *plebemque eiusdem ecclesie admonere festinet* . . . und genau gleich lautet der Text in allen übrigen Fällen, die im Register vorkommen. Statt *veniat consecrandus* heißt es *sacrandus occurrat.*[3] Der Schlußsatz endlich betreffs der Obsorge über die Klöster findet sich nur bei Ew-H VI 21, obwohl doch nicht weniger als acht Ausfertigungen nach diesem

[1] Ausgabe von Ewald-Hartmann (in: MG Epist. I—II) II 39. Nur diese Ausgabe wird im folgenden berücksichtigt, wenn vom Register Gregors die Rede ist.

[2] Vgl. Ewalds Apparat zu Ew-H II 39 n. a. Die Glossen entstammen einer Ergänzung auf Grund der Adresse des zugehörigen Schreibens II 40.

[3] In VI 21 genau wie bei Johannes Diac.: *veniant consecrandi.*

Formular im vollen Wortlaut registriert sind. Daß tatsächlich das von Johannes benutzte Formular eine von der Kanzlei bloß mit dem Namen des Adressaten versehene Formel war, zeigt sich ferner in der Variante *earumdem civitatum*, die in diesem Falle sinnlos war, da es sich nur um eine Stadt handelte. Bei anderen Gelegenheiten konnte sie praktisch werden, wie z. B. für den Registereintrag der a-pari-Ausfertigung Ew-H XIII 20 oder in dem eben schon erwähnten Schreiben Ew-H VI 21.

Ähnlich stellt sich das Ergebnis bei einem Vergleich des sich anschließenden und die Visitatorenformel ergänzenden Schreibens an Klerus und Volk der verwaisten Diözese. Johannes entnahm die Formel, in die der Name des Visitators Johannes eingesetzt war, nicht dem Register: er hätte sonst die Adresse — *consistenti Cotronae* — gleichfalls angegeben. Sein Text stimmt in keinem Falle zu irgendeinem der Registertexte. Dafür zeigen sich aber in beiden Formeln bei den verschiedenen Eintragungen in R mannigfache Unterschiede.

Sollte der Biograph ein nach einem Formelbuche angefertigtes Konzept für die Ausfertigung von Ew-H II 39—40 benutzt haben? Auch das erscheint ausgeschlossen. Denn dann hätte ihm der Adressat des zweiten Schreibens, die Einwohnerschaft von Croton, wohl ebenfalls bekannt sein müssen. Auch kann es sich nicht um eine erst in diesem Falle durch die Kanzlei Gregors aufgesetzte Formel handeln. Denn bereits in Ew-H II 25 erscheint das gleiche Formular, überdies mit ähnlichen Varianten, wie sie sich in den späteren Registereinträgen finden, benutzt. Auch hätte dann der Registrator nicht den Text als bekannte Formel im Register kanzleimäßig kürzen können: *et cetera secundum morem*. Andernfalls müßte man auf den Zeugniswert dieses Kanzleivermerkes — dann aber folgerichtig auf den aller ähnlicher Vermerke, auch des *a pari*, *in eundem modum* usf., verzichten.

Endlich war die Vorlage des Johannes Diaconus nicht ein Einzelformular in der Art, wie Sickel solche für die Zusammenstellung der *Collectio I* zuzugeben geneigt war.[1] Denn wie *vita Gregorii* II 51 zeigt, muß er eine Sammlung von

[1] Vgl. z. B. *Praef.* XVIII. XLV. *Proleg.* I 52 ff.

Formeln aus der Kanzlei Gregors vor sich gehabt haben. Hier bietet Johannes eine Formel, die mit der in Ew-H XI 17 aufgenommenen Ausfertigung buchstäblich übereinstimmt.[1] Und Johannes gibt ausdrücklich an, die Formel sei von Gregor vorgeschrieben.[2] Dieser ganze Tatbestand wie die genaue Kenntnis des Biographen von der Urheberschaft Gregors an den Formularen für Bestallungsurkunden der Vorsteher von *diaconiae* und *xenodochia* spricht aber entschieden für Benutzung einer Formelsammlung als Vorlage, einer Sammlung, die durch Gregor wenigstens um die eine mitgeteilte Formel bereichert wurde.[3]

Das Zeugnis des Johannes Diaconus ist aber von höchstem Wert. Denn ihm standen Quellen aus dem päpstlichen Archiv zu Gebote, die für uns vollständig verloren sind. Das wissen wir einmal aus seinen eigenen Angaben, wie bereits an anderer Stelle dargelegt wurde.[4] Wir sind aber überdies imstande, seine Glaubwürdigkeit nach einer anderen Seite nachzuprüfen. In *Vita* III 7 berichtet Johannes von der großen Sorgfalt, mit der Gregor vom Beginn seines Pontifikates an die Besetzung erledigter Bischofsstühle mit möglichst geeigneten

---

[1] Das Zeugnis der *Vita* spricht gegen die Rezension der MG für *mens in rebus intentior*, wie es auch durch die Handschriften allein bezeugt wird (vgl. MG Epist. II p. 279 [8]). Bei Johannes fehlt *voluntas pronior* — vielleicht durch ein Versehen, sei es des Biographen, sei es der Abschreiber.

[2] *Vita Gregorii* II 51: . . . *singulis diaconiis vel xenodochiis viros idoneos deputavit, quos etiam, ut securius, immo sagacius in opere pietatis ac misericordiae laborarent, huiusmodi privilegiis muniendos esse decrevit* (AASS Mart. II 155 B ss. Ml 75, 109 B ss.).

[3] Benutzung von Formularen schon vor der Zeit Gregors ist auch nach Breßlau: U-L² II 1, 243 wahrscheinlich; ebenso wahrscheinlich die Benutzung einer Formularsammlung in der gregorianischen Kanzlei.

[4] Peitz: *Register Gregors I.* 21 ff. Vgl. *Vita* II 6 (*authenticum antiphonarium, praecepti series sub interpositione anathematis* AASS Mart. II 147 E Ml 75, 90 C; vgl. die sorgfältigen und überzeugenden kritischen Untersuchungen von H. Leclercq s. v. *Antiphonaire II. L'Antiphonale dit grégorien* in: Dict. d'archéol. I 2443 ss.; s. v. *Chant romain et grégorien* VII ss. ib. III 286 ss.); II 20 (*tabulae marmoreae prae foribus eiusdem basilicae* [*bb. Petri et Pauli*] AASS Mart. II 149 C Ml 75, 94 C); II 24 (*polyptychum* AASS Mart. II 150 C Ml 75, 97 A; vgl. de Rossi: *de origine etc.* XXIV s. Fabre: *Étude sur le Liber Censuum* 8); II 11 (*Paterium . . . notarium, qui . . . ex libris ipsius aliqua utillima defloravit*) usf.

und würdigen Hirten betrieben und wie er im Notfalle auch den Klerus von Rom dazu herangezogen habe. Er führt eine Anzahl von Belegen an, die durch das Register bestätigt werden und wenigstens eine sehr große Sorgfalt in dessen Benützung dartun. So schreibt z. B. Gregor IX 206 an Sabinian von Callipoli: *castri, in quo te . . . constituimus sacerdotem* . . .[1] Bezüglich einiger der in der Vita angeführten Belege waren aber derartige Angaben aus dem Register, das uns ja in der Sammlung R erhalten ist,[2] nicht zu entnehmen. *Gloriosus episcopus Istriae* kommt im Register überhaupt nicht vor: nach Johannes ist er aus dem römischen Subdiakonat hervorgegangen. Donus von Messina soll nach der *Vita* vorher *presbyter cardinalis* in Rom gewesen sein. Davon sagt das Register nirgendwo etwas; wohl aber erscheint unter den Unterzeichnern der Synode vom Juli 595 — deren Akten im Register nicht enthalten waren[3] — ein *Donus presbyter tituli S. Eusebii* und Bischof Donus erhält mit Ew-H VI 8 von 595 September das Pallium.[4] Unter den gewesenen römischen Subdiakonen nennt Johannes auch *Petrum Trecas*. Hartmann setzt diesen in der Anmerkung zu Ew-H V 12 gleich dem Adressaten des Schreibens, *Petrus episcopus Troecalitanus* und läßt somit das Zeugnis der *Vita*, das aus dem Register nicht geschöpft werden konnte, als glaubwürdig gelten. Daß Bischof Festus von Capua vorher römischer Subdiakon gewesen sei, ist aus dem Register unmöglich zu erschließen. Wohl aber erklärt diese von Johannes mitgeteilte

[1] Johannes Diac. schreibt *Sabinum*. Die gleiche Form findet sich bezüglich der gleichen Persönlichkeit im Register in dem unmittelbar vorausgehenden Schreiben an Occilas angewendet. Schöpfte aber Johannes aus dem Register, so mußte er auf Ew-H IX 206 zurückgreifen. Die Angabe betreffs des Bischofs Sabinian enthält insofern noch eine besondere Bedeutung, als Gregor beifügt: . . . *et locus ipse nostrae, sicut cunctis notum est, ecclesiae esse dinoscitur*. Vgl. H. Grisar S. J.: *Rundgang durch die Patrimonien* in: ZfkTh I 1877, 335 ff.

[2] Vgl. Peitz: *Das Register Gregors I.* 5 ff. 26.

[3] Ew-H V 57[a], überliefert nur in der aus anderweitigen Quellen ergänzten und erweiterten Hs. 95 der Kölner Dombibliothek und in Handschriften, die das Register nicht enthalten. Die Aufnahme des Stückes in die Registerausgabe beruhte auf den irrtümlichen Anschauungen Ewalds und seiner Nachfolger über das Gregorregister.

[4] In den Anmerkungen zu Ew-H VI 8 nimmt Hartmann das Zeugnis der Vita über Donus an; ähnlich öfters.

Tatsache, warum der vor den Langobarden aus Capua geflüchtete Bischof sich schließlich wieder nach Rom wendet und in Rom stirbt.[1] Als Bischof von Perugia nennt Johannes den früheren römischen Kardinalpriester *Habentius*. Ein *Habentius* oder *Aventius* als Bischof von Perugia ist im Register nicht aufzufinden. Wohl aber unterzeichnet auf der Synode von 595 ein *Aventius* als *presbyter tituli Praxedis*. Nun hat Gregor in Ew-H I 55 (591 Juli) den seit 590 von den Langobarden befreiten Perusinern sein Befremden ausgedrückt, daß sie noch keinen Bischof erwählt hätten, und fordert dringend baldige Wahl. Bereits 592 fiel Perugia aufs neue in die Hände der Langobarden. Vielleicht 598 Oktober, jedenfalls vor 599 April war die Stadt wieder im Besitz der Byzantiner. Daß unter diesen Umständen Gregor einen römischen Geistlichen zum Bischof von Perugia geweiht habe, erscheint fast einzig natürlich. Im Register tritt erst in Ew-H XIV 15 von 604 Januar ein Venantius als Oberhirte der Diözese von Perugia auf.[2]

So stehen die Angaben der Bischofsliste des Johannes Diaconus mit den durch das Register gebotenen Daten durchaus im Einklang, gehen aber anderseits in ganz bestimmten Einzelheiten weit und doch durchaus vertrauenswürdig darüber hinaus. Wir wissen recht gut, woher diese Angaben geschöpft sein müssen. Sie entstammen den vom Biographen in *Vita* II 24 beschriebenen Verwaltungslisten der gregorianischen Kanzlei. Darin mußten die Erhebungen römischer Kleriker auf fremde Bischofsstühle notwendig eingetragen sein, da sie ja eben durch ihre Erhebung aus den Reihen der römischen Stipendisten ausschieden.[3] Mit welcher Sorgfalt Gregor selbst auf die genaueste

---

[1] Vgl. Ew-H V 13. Ewald zu III 34 nimmt an, er sei in Rom angeklagt und dorthin zur Verantwortung vorgeladen worden. Der Text bietet dazu nicht die mindeste Handhabe. Im Gegenteil: der Rektor des kampanischen Patrimoniums wird angewiesen, Festus zu unterstützen. Auch Ew-H V 27 bietet zur Vermutung einer Anklage gegen Festus keine Unterlage.

[2] Mit Gams Aventius und Venantius gleichsetzen zu wollen und als eine und dieselbe Persönlichkeit aufzufassen, erscheint damit ausgeschlossen. Über Perugia vgl. Ch. Diehl: *Administration byzantine* 68 ss., besonders 69 n. 3. 4. Hartmann: *Geschichte Italiens* II 1, 104 ff.

[3] Über die Grundsätze Gregors in dieser Beziehung vgl. z. B. Ew-H IV 11. III 35. V 27.

Führung und Ergänzung derartiger Verzeichnisse drang, geht aus den Mitteilungen seines Biographen über die Erneuerung der Gelasianischen Polyptychen hervor. Dasselbe tut ein Schreiben an den Subdiakon Felix, Rektor des appischen Patrimoniums, dar, worin nicht bloß eingehende Bestimmungen über die Löschung und Übertragung von Besitztiteln gegeben werden, sondern außerdem Rücksendung des Originalpräzepts zwecks Aufbewahrung im päpstlichen Archiv angeordnet wird, obwohl doch eine Abschrift im Register steht.[1]

An der gleichen Stelle gibt Johannes Diaconus eingehendere Aufschlüsse über die Zahl der römischen Diakone. Zu Gregors Zeit gab es deren 19 in Rom, von denen drei ihre Weihe durch Gregor selbst empfangen hatten. Auch hier wird die Angabe betreffs des Diakons Bonifatius durch Ew-H XIII 41, betreffs des Epiphanius durch Ew-H V 35 unmittelbar bestätigt. Daß es auch mit der Notiz über den Diakon Florentius seine Richtigkeit haben muß, beweisen Ew-H III 15, wo er als Subdiakon genannt wird, und das nicht durch das Register überlieferte Mandat Ew-H IX 8 = Sammlung C 71, wo er als Diakon und Verwalter des Hospizes der Anicier erscheint. Sollte der Biograph diese Angaben allein aus den Schreiben Gregors im Register — und er benutzte ja auch nach Ewald nur die überlieferte Sammlung R — zusammengesucht haben, so verriete das einen kritischen Geist und eine Sicherheit der Methode, die billig das höchste Staunen erregen und seiner Schrift den allergrößten Wert verleihen müßte.[2]

---

[1] Ew-H XIV 14: . . . *experientiae tuae praecipimus, ut suprascriptam massam Aquas Salvias cum praenominatis omnibus fundis suis nec non hortus atque terrulas, quae superius continentur, de brevibus suis delere debeat ac auferre et cuncta ad nomen praedictae ecclesiae b. Pauli apostoli tradere . . . Facta vero suprascriptarum omnium rerum traditione volumus, ut hoc praeceptum in scrinio ecclesiae experientia tua restituat.* Vgl. H. Grisar S. J.: *Rundgang* a. a. O. 325. 347 f., *Analecta Romana* I 157 ss., *Geschichte Roms und der Päpste* I 413.

[2] Die Behauptung des Biographen, Gregor habe niemals einen römischen Diakon auf fremde Bischofsitze befördert — aus dem Register ganz unerklärbar — ist ihrerseits geeignet, manche Tatsachen, die in Registerbriefen überliefert sind, näher zu deuten. So z. B. die Weigerung Gregors Ew-H I 55, die Wahl des römischen Klerikers Ocleatinus zum Bischof von Ficocle gutzuheißen: *Quem quoniam non cedimus, in eius*

In ähnlicher Weise sind die in der Liste der Verwaltungsbeamten bei Johannes Diaconus II 53 erwähnten *Romanus (Apuli), Benenatus (Samnitici), Candidus (Fusci), Benedictus (Carseolani)*,[1] *Castorius (Histriani), Johannes (Illyrici), Hieronymus (Alpium Cottiarum)*,[2] *Hilarius* (*Germaniciani*, nicht im Register) durch die Registerbriefe nicht zu erklären und *Symmachus*, den Johannes als *defensor Sardiniae* anführt, erscheint in Ew-H I 50 nur in Verbindung mit Korsika.[3]

---

non debent immorari persona. — Endlich gibt uns jene Stelle Aufschluß über die Provenienz der nachträglich im Register eingefügten Notiz über die Absetzung des Archidiakons Laurentius, Ew-H II 1.

[1] *Carseolanum patrimonium* = *Cartiolanum* Ew-H I 55? Vgl. Ewalds Note und Grisar am dort angegebenen Orte (*Rundgang* 325. 347 f.).

[2] Vgl. Grisar: *Rundgang* 350 ff.

[3] L. Duchesne: *Les évêchés d'Italie et l'invasion lombarde* in: Mélanges d'archéol. et d'hist. XXIII 1903, 112 ss. spricht der Liste des Johannes Diac. jeden Wert ab: sie sei vom Biographen aus den päpstlichen Registern oberflächlich zusammengesetzt und voller Irrtümer. Seine Beweise stützen sich allerdings nur auf die eigene Auffassung von der Lage und Verwaltung der Kirchengüter zur Zeit Gregors. Johannes teile das Patrimonium von Apulien-Kalabrien in zwei Verwaltungsbezirke. Aber woher wissen wir denn, daß die Güter von Apulien und Kalabrien zu einer Verwaltungseinheit zusammengelegt waren? Wenn in Ew-H IX 169 der Defensor Sergius zu Sipontum mit der Untersuchung einer Beschwerde des Bischofs von Hydruntum betraut wird, so erscheint in Ew-H IX 174 neben ihm der römische *(noster)* Notarius Bonifatius gleichfalls als Vertreter kirchlicher Rechte; beide Schreiben stammen aus C. (Über Sergius vgl. Hartmann zu Ew-H VIII 9. Zu Ew-H IX 200 nennt allerdings auch Hartmann den Sergius *rector patrimonii Apuliae.*) Welches Verhältnis bestand zwischen den Defensoren, Rektoren, Notaren und Chartularen? In Ew-H I 39[a]. 42 heißt Petrus *subdiaconus Siciliae*, und doch gibt es nach I 39[a] in Sizilien mehrere *rectores*, vgl. I 42 usf. Folgt weiter daraus, daß im Register ein *Romanus defensor* für Syrakus erwähnt wird. es könne nicht ein *Romanus notarius* mit der Verwaltung in Apulien betraut worden sein? daraus, daß 592 ein *Romanus defensor* als gewesener Verwalter eines sizilischen Xenodochiums genannt und 598 ein *Romanus defensor* mit der Leitung von sizilischen Patrimonien beauftragt wird, es könne nicht ein zweiter oder dritter Romanus zu irgendeiner Zeit in Apulien angestellt oder der gleiche Romanus in der Zwischenzeit in Apulien verwendet worden sein? Ist denn von Gregor nie in den Verwaltungsstellen gewechselt worden? Johannes Diaconus hätte weder alle Namen in den Gregorbriefen gefunden — sie also selbst erfinden müssen — noch die sämtlichen Patrimonien. Und wie hätte er im 9. Jahrhundert ein päpstliches Patrimonium

Die nachweisbare Zuverlässigkeit des Johannes Diaconus in den berührten Punkten verleiht aber auch seinen sonstigen Angaben einen hohen Zeugniswert. Wenn er nun *Vita* II 51 erklärt, Gregor habe als Bestallungsdiplom für die *xenodochi* die von ihm dort mitgeteilte, tatsächlich von Gregor in Ew-H XI 17 wörtlich verwendete Formel aufgestellt, so haben wir diese Behauptung als richtig gelten zu lassen, solange nicht positive Beweise das Gegenteil dartun. Wie kommt es aber nun, daß diese von Gregor aufgestellte Formel sich in dem angeblich bald nach seinem Pontifikat angelegten und zum großen Teil auf ihn zurückgehenden Kanzleibuche nicht findet? Vergleicht man die beiden im LD für derartige Ernennungen mitgeteilten F 66. 67, so erkennt man, daß die gregorianische Fassung nicht die Wurzel dieser beiden Formulare sein kann, daß sie vielmehr unter vielfachen Anklängen an sie und bei ganz gleichem Aufbau die Diurnusformeln ergänzt und erweitert. Daß Ew-H XI 17 eine Umarbeitung von F 66. 67 darstellen solle, ist verständlich, nicht jedoch,

in Illyrien glatt erfinden können? Der Verwalter des dortigen angeblichen Patrimoniums, *Johannes notarius*, soll eine Verwechslung mit dem Bischof Johannes von Prima Justiniana sein, dem der Papst in Ew-H V 10 mit der Bestätigung seiner Wahl das Pallium verleiht und nach altem Vorrecht den geistlichen Vikariat überträgt. Duchesne glaubt also, der Biograph habe geistliche Jurisdiktionsvollmacht mit weltlicher Verwaltungsbefugnis verwechselt, den Bischof zum Notar degradiert und das Kirchengut auf geduldigem Papier dazu geliefert. Wie Duchesne aus Ew-H XIII 38. 39 eine nur befristete Sendung des Defensor Optatus in das Gebiet von Nursia zu gemeinsamem Vorgehen mit dem Bischof von Spoleto gegen die beweibten Priester herauslesen will, ist nicht ersichtlich. Daraus, daß in diesem Spezialmandat nichts von weltlicher Verwaltung eines Patrimoniums von Nursia gesagt wird, scheint nicht notwendig zu folgen, daß es ein solches nicht gab.

Auch Hartmann: *Geschichte Italiens* II 1, 157 A. 10 mahnt zu vorsichtiger Benützung der Ausführungen von Johannes Diaconus, namentlich bezüglich jener Liste: seine Angaben seien ‚nur den Registern entnommen und beruhten häufig auf falschen Schlüssen'. Er verweist auf Ew-H IX 110 und auf die ungenaue Wiedergabe von Adressen. Aber es dürfte in der Vita, wenn auch die Adressen gekürzt sind, sich nirgendwo, soweit ich sehe, eine falsche Adresse nachweisen lassen. — Über die Organisation der päpstlichen Güterverwaltung vgl. die freilich starker Ergänzung bedürfenden Darlegungen von Wisbaum: *Richtungen und Ziele der Tätigkeit Gregors* 10 ff.

wie nach einer zu Gregors Zeit bereits ausgearbeiteten und in den Gebrauch der Kanzlei übernommenen Fassung wie XI 17 bei späterer Anlage des Formelbuches jene beiden Stücke LD 66. 67 als Vorlagen und Muster hätten eingetragen werden können.

Weiterhin ist von den ersten Anfängen des Pontifikates Gregors an die Visitatorenformel in Verwendung. Sie erscheint in Ew-H II 25 im Register, wird in Ew-H II 39. 40 als ganz bekannte Kanzleivorlage vorausgesetzt. Der Zusatz betreffs der Klöster ist in Ew-H II 25 fortgelassen, wird von Johannes Diaconus für den in Ew-H II 39. 40 vorliegenden Fall angefügt.[1] Daß Fortlassung oder Zusatz dieser Bestimmung aber nicht ohne weiteres selbstverständlich war, daß also die Auslassung dieser Klausel bei den im Register verzeichneten Fällen außer Ew-H VI 21 ganz bestimmte rechtliche Folgen hatte, dürfte aus der Betrachtung von Ew-H IX 166 zu erweisen sein. Hier wird dem Visitator, dem ‚nach der herkömmlichen Kanzleiformel' nicht das Recht zustand, im Visitationssprengel Priester zu weihen, in Anbetracht der anhaltenden und dringenden Notlage besondere weitgehende Vollmacht erteilt.[2] Es wurde bereits oben auf die Visitatorenformel und ihren häufigen Gebrauch in der gregorianischen Kanzlei aufmerksam gemacht. Jetzt aber erhebt sich im Anschluß an das gregorianische Bestallungsdiplom für die Hospizverwalter auch hier die Frage: Wie kommt es, daß eine so oft verwendete Formel, die sich im Formularbuche der gregorianischen Kanzlei befunden haben und nach der auch in jenen Jahren, da nach Sickel die *Collectio I* angelegt sein soll, das Bedürfnis noch fortbestanden haben muß, trotzdem in den LD nicht aufgenommen wurde? Sickel benutzt als Erklärung für die Beibehaltung mancher ‚veralteter' Formeln in späterer Zeit die eingewurzelte Hochachtung vor der Über-

---

[1] Johannes Diacon. III 22: . . . *Monasteria autem, si qua sunt in ipsius parrochia constituta, sub tua cura dispositioneque, quousque illic proprius fuerit episcopus ordinatus, esse concedimus, ut sollicitudinis tuae vigilantia proposito suo congrua Deo adiuvante actione respondeat.* AASS Mart. II 167 A. Ml 75, 143 C.

[2] Ew-H IX 166: . . . *dum more scrinii nostri nihil vos de provectionibus facere voluimus clericorum, nunc vero* . . .

lieferung. Hat diese Erklärung irgendwelche Beweiskraft, so tut sie mit logischer Notwendigkeit dar, daß der LD als feste Sammlung bereits in einer Zeit vorhanden gewesen ist, da weder die gregorianische Formel für Hospizverwalter noch die bei Gregors Amtsantritt schon gebräuchliche Visitatorenformel aufgestellt waren, — mit andern Worten: daß der LD als Kanzleibuch vorgregorianischen Ursprungs sein muß.

Welchen Umfang dieser vorgregorianische Diurnus hatte, mag dabei vorderhand dahingestellt bleiben. Daß er die Formeln 66. 67 einschloß, scheint nach obigen Ausführungen wenigstens wahrscheinlich. Doch mag noch auf einen Punkt hingewiesen werden, der mit den Visitatorenformeln im Zusammenhang steht und über die Ausdehnung des Diurnus als vorgregorianischen Formularbuches gleichfalls einen vorläufigen Aufschluß zu bieten geeignet scheint. LD 2—5 enthalten je ein *Decretum de electo episcopo,* das Wahldekret der Gemeinde mit der Bitte an den Papst um deren Bestätigung durch Konsekration des Electus. Es ist das *decretum omnium subscriptionibus roboratum,* von dem in den Visitatorenformeln und in allen ähnlichen Fällen in den Gregorschreiben die Rede ist und das von einem Gutachten des Visitators oder anderer kirchlicher, vom Papste mit der Prüfung des Wahlkandidaten beauftragter Vertreter begleitet sein mußte *(visitatoris pagina prosequente — cum . . . dilectionis tuae testimonio litterarum).* Den gleichen Gegenstand wie FF 2—5 betreffen die FF 78—80. Daß diese als Ersatz für jene gedacht sind, scheint schon aus der gleichmäßigen Art, wie sie geformt sind, und aus der weitgehenden Ausgleichung der sprachlichen Fassung hervorzugehen. Man vergleiche F 78 mit F 3 oder FF 79. 80 mit FF 4. 5.[1]

[1] Zum Beweis seien hier die Texte zweier FF nebeneinandergestellt. Die Ersatzformeln entbehren der Superskriptio, die FF 2 und 3 haben solche.

F 3	F 78
Pontificii vestri est destitutis ecclesiis subvenire, ne plebs deo devota diu sine proprio videatur esse rectore. Et ideo, domine beatissime papa, precamur apostolatum vestrum, uti nobis ill. virum venerabilem diaco-	*Destitutis ecclesiis proprii rectoris officio sic almitas vestra subvenire consuevit, in qua et sacerdoti principatus existit. Ideoque provoluti quesumus apostolatum vestrum, domine beatissime papa, ut nobis pastorem querentibus*

Ist aber nur das sprachliche Gewand etwa verschieden? Ist nicht auch ein sachlicher Unterschied festzustellen? Zunächst zwischen den FF 78—80 selbst. F 78 und F 80 bitten um Konsekration des Gewählten, F 79 um Zustimmung des Papstes, um Gewährung der Person des Electus. Man denke an die verschiedenen Fälle, in denen römische Kleriker und Mönche gewählt wurden, oder an jene, bei denen der Papst bloß seine Zustimmung zur Wahl zu erteilen hat, nicht jedoch selbst die Konsekration vornimmt.[1] Sodann aber auch im Verhältnis der FF 78—80 zu FF 2—5. Schärfer als in den ursprünglichen Formularen wird in den Ersatzstücken die Einhelligkeit der Wahl betont. Man vergleiche:

F 2: *ill. virum venerabilem diaconum ecclesiae nostrae, cuius vitam et honestos mores apud nos habemus bene et optime comprobatos*	F 78: *ill. talem episcopum consecrare dignemini, cuius merita in eodem postulando omnium nostrum prestatur adsensus*
F 3: *ill. virum . . . vita et moribus comprobatum et ab universitate electum*	F 79: *in ill. tali omnium nostrorum vota contulimus*
F 4: *ill. virum . . . vita moribusque perspicuum et iudicio universitatis electum*	F 80: *ill. tal. presbiterum nostrum, quem consensus universitatis elegit*
F 5 = F 3.	

Gerade die Fassung der zweiten Gruppe, der Ersatzformeln, aber liegt den entsprechenden Schreiben Gregors zugrunde. So wird in den Visitatorenformeln eingeschärft: *ut remoto studio* (Var.: *strepitu*) *uno eodemque consensu . . .*

num nostrum vita et moribus comprobatum et ab universitate electum dignemini consecrare pastorem. | *ill. talem episcopum consecrare dignemini, cuius merita in eodem postulando omnium nostrum prestatur adsensus.*

[1] Vgl. z. B. Ew-H III 30. 31. XI 6. 14. In F 4 heißt es: *ill. virum venerabilem diaconum vestrum vita moribusque conspicuum . . . antistitem nobis consecrare dignemini.* F 79 sagt dagegen: . . . *annuentibus vobis in eius locum, qui defunctus est, subrogetur; proinde precamur . . ., ut ill. . . . annuere dignemini . . .* Von den Formeln der ersten Gruppe 2—5 bittet keine um bloße Bestätigung, in allen wird die Weihe durch den Papst erbeten.

sibi expetant sacerdotem; das Wahldekret ist *omnium subscriptionibus* zu versehen. Die Bewohner von Ariminum, deren einige den Ocleatinus zum Bischof erbeten haben — *edocti sumus . . . aliquos consensisse* —, sollen einen andern Kandidaten namhaft machen: *in ipsius cuncti electione declinent, . . . vestra concurrat electio* (Ew-H I 55. 56). Die Bewohner von Bevagna werden aufgefordert, *quatenus . . . vestrae voluntatis in unius digna electione concordet adsensus* (Ew-H I 78). Ähnlich heißt es an die Neapolitaner: *uti ad eligendum pontificem nec mora nec discordia, quae consuevit scandala generare, proveniat. Sed talem vobis . . . personam exquirite, in qua et omnium adunata possit gaudere concordia* (Ew-H II 5). Ähnlich lauten die Bestimmungen in Ew-H IV 16 (p. 249^{22-23}), V 10 (p. 291^{10}), V 16 (p. 296^{30}) usf. Ist der LD als Sammlung vorgregorianischen Ursprungs, so dürfte die Gruppe der Wahldekrete 78—80 bereits seinem Bestande angehört haben. Indes wird über den Umfang der vorgregorianischen Formelsammlung später noch weiter zu handeln sein.

Genaueren Aufschluß über das Verhältnis zwischen LD und dem Register Gregors bietet die eingehende Vergleichung der Gregorschreiben mit den entsprechenden Diurnusformeln.

F 6 wird in Ew-H **III 11** und **IX 210** als vollständig bekannte Formel vorausgesetzt und nur der den Namen enthaltende Einleitungssatz ins Register eingetragen; IX 210 gibt dazu als Kanzleivermerk *et cetera secundum morem.* — Ew-H **II 37** wird der Bischof des von den Feinden besetzten Alessio zum Bischof von Squillace erhoben. Er behält jedoch die Anwartschaft auf Alessio und die Translation soll rückgängig gemacht werden, sobald Alessio vom Feinde befreit wird. Unter den Formularen des LD kommen, was die Rechtsfrage und die tatsächlichen Voraussetzungen der Urkunde angeht, alle drei Bischofsformeln in Betracht: **F 8**, bloß eine besondere Einleitung zu den Pastoralmahnungen von F 6, betrifft die Translation eines durch feindlichen Einfall vom eigenen Sitze vertriebenen ‚vakanten' Bischofs auf einen erledigten Stuhl,[1]

[1] Vgl. L. Ober: *Translation der Bischöfe im Altertum* in: AfkK-R 88 (1908), 209 ff. 441 ff. 625 ff. (besonders 637 ff.: ‚Translation vakanter Bischöfe');

F 9 die Übertragung eines durch feindliche Invasion verwaisten und verwüsteten vakanten Sprengels an einen Nachbarbischof, der also zwei Diözesen in seiner Hand vereinigt, **F 6** enthält die Pastoralermahnungen im Falle einer Neuernennung. Keine der drei Formeln entspricht für sich allein genommen dem in Ew-H II 37 zu erledigenden Falle. Dazu kommt als weiterer Unterschied, daß als Adressaten der drei Formeln 6—8 die Diözesanen erscheinen, während II 37 an den Bischof selbst gerichtet ist. Aber alle drei Formeln kehren mit charakteristischen Teilen in II 37 wieder.

Ew-H II 37	**LD**
Pastoralis officii cura nos ammonet, destitutis ecclesiis proprios constituere sacerdotes,	*Pastoralis officii cura* (vgl. die Nachweise bei Sickel, Index s. v. *cura*) — *ecclesia nostra proprio est destituta pastore* (**F 4**), *destitute ecclesie vestre . . . succurrere* (**F 8**), *cardinalem constituimus sacerdotem* (**F 8**). —
qui gregem dominicum pastorali debeant sollicitudine gubernare	*grex dominicus* (vgl. die bischöflichen Palliumff. **45 ff.**: *oves dominicae* — *pastor*) — *vos ordinando et vigilando sollicite studeat gubernare* (**F 8**).
Propterea te Iohannem ab hostibus captivatae Lissitanae civitatis episcopum in Squillacina ecclesia cardinalem necesse duximus constituere sacerdotem,	*Et ideo . . . fratrem et coepiscopum nostrum ill., cuius ecclesia est ab hostibus occupata, cardinalem vestrae ecclesiae . . . constituimus sacerdotem*[1] (**F 8**,

89 (1909), 3 ff. (besonders 24 ff. 27 ff., wo auch die Diurnusformeln auf Grund der Sickelschen Zeitansätze besprochen werden). Vgl. auch die grundlegenden Ausführungen von M. A. Stiegler: *Dispensation und Dispensationswesen* in: AfkK-R 77 (1897), 3 ff. 225 ff.

[1] Zur Sache vgl. F. H. Funk: *Die Bischofswahlen im christlichen Altertum und im Anfang des Mittelalters* in: Kirchengesch. Abhandlungen und Untersuchungen I 1897, 23 ff. Es wird in späteren Teilen auf die sachliche Entwicklung zurückzukommen sein. Hier genüge der Hinweis auf diese neueren Untersuchungen und die dort angegebene Literatur.

	vgl. Initium: *et temporis nos necessitas*[1] *urget*)
ut et susceptam semel animarum curam intuitu futurae retributionis impleas.	*de quibus (reditibus) divino erit redditurus iudicio rationem* (**F 6**) — *sub divini retributionis intuitu* (**F 88**) —
(Es folgen Sonderbestimmungen für diesen einzelnen Fall.)	Zu *incardinatus es* vgl. Rubr. zu **F 8**.
Praecipimus autem, ne umquam inlicitas ordinationes facias, ne bigamum aut qui virginem non est sortitus uxorem aut ignorantem litteras, vel in qualibet parte corporis vitiatum, poenitentem, vel curiae aut cuilibet conditioni obnoxium, ad sacros ordines permittas accedere.	(**F 6**:) *cui dedimus in mandatis, ne umquam ordinationes presumat inlicitas, ne bigamum aut qui virginem non est sortitus uxorem neque inliteratum vel in qualibet corporis parte vitiatum aut expoenitentem vel curiae aut cuilibet conditioni obnoxium notatumque ad sacros ordines permittat accedere.*
Sed si quos huiusmodi repereris, non audeas promovere.	*Sed si quos huiusmodi forte repererit, non audeat promovere.*
Afros passim, vel incognitos peregrinos ad ecclesiasticos ordines tendentes nulla ratione suscipias, quia Afri quidem aliqui Manichaei, aliqui rebaptizati, peregrini vero plurimi etiam in minoribus ordinibus constituti fortiori de se praetendisse honori saepe probati sunt.	*Afros passim ad ecclesiasticos ordines pretendentes nulla ratione suscipiat, quia aliqui eorum Manichei, aliqui rebaptizati sepius sunt probati.* (**F 6**)
Ammonemus etiam fraternitatem tuam, ut in commissis sibi animabus sollerter invigilet et animarum magis lucris quam commodis vitae praesentis intendat.	*quapropter, fratrum carissime, . . . ita in commisse plebis regimine lucrandisque animabus invigila* (**F 9**)

[1] L. Ober a. a. O. (1909) 17 ff. 27 ff. (1908) 646 f.

In continendis ac disponendis ecclesiae rebus diligens existat, ut omni ex parte susceptum digne te gessisse pastoris officium venturus iudex, cum ad iudicandum venerit, debeat adprobare.	(Vgl. **F 6** über Erhaltung und Vermehrung des Kirchengutes und über Verteilung der Einkünfte.) (Vgl. **F 45** Si 36 [3ss].)

In Ew-H **III 24** überträgt Gregor die Verwaltung von Rimini an Leontius von Urbino für die Dauer der Krankheit und Abwesenheit des Castorius. Der Anfang war unmöglich irgendwelcher Vorlage zu entnehmen, er betraf die durchaus eigenartige Lösung eines ganz besonderen Falles: *Castorium fratrem et coepiscopum nostrum hic pro corporis sui molestia retinemus. Et quia nunc ad suam non valet ecclesiam remeare, ecclesiae ipsius fraternitati tuae visitationis operam pervidimus delegandam ammonentes caritatem tuam, ut ita se efficaciter in*

omnes utilitates eius exerceat, quatenus tui praesentia proprium se absentem habere non sentiat sacerdotem.	vgl. **F 3. 4. 78. 80:** *sine proprio esse rectore, proprio destituta pastore* •
Quicquid autem tibi pro utilitatibus eiusdem ecclesiae visum fuerit ordinare, habebis modis omnibus ex nostra permissione licentiam.	**F 9:** *queque tibi de eius patrimonio vel de clerici ordinatione seu promotione vigilanti ac canonica visa fuerint, quippe ut proprius episcopus liberam habeas ex praesenti nostra auctoritate licentiam.*
Reditus vero vel ornamenta ministeriaque ipsius sollicitudinis tuae intuitus et cura conservet.	**F 6:** *ministeria atque ornatum* [C: *ornamentum*] *ecclesiae vel quicquid illud est in patrimonio eiusdem non minuere studeat sed augere*
Et praeter ordinationes clericorum cetera omnia in praedicta ecclesia tamquam cardinalem et proprium te volumus agere sacerdotem.	**F 9:** s. oben: Weihevollmacht hier eingeschlossen. **F 8:** *cardinalem vestrae ecclesiae . . . sacerdotem* **F 9:** *quatenus utrarumque ec-*

	clesiarum sacerdos recte . . . possis existere . . . ut proprius episcopus . . .

In ähnlicher Weise findet sich **F 6** verwendet in Ew-H **IX 138. IV 26; FF 3 ff. 7** in Ew-H **XI 6.** Dazu vergleiche man die Bemerkung Gregors im Antwortschreiben auf die Anfragen Augustins von England Ew-H **XI 56**[a]: *Mos autem sedis apostolicae est ordinatis episcopis praecepta tradere, ut ex omni stipendio, quod accedit, quatuor debeant fieri portiones . . .* mit den Ausführungen in **F 6**: *Synodale quem accipit episcopus.*[1] Die zahlreichen Schreiben ferner, in denen die eingelaufene Anzeige vom Heimgange des Diözesanbischofes (und die Bitte um einen Nachfolger) erwähnt wird, setzen den gewohnheitsmäßigen Gebrauch von Formularen wie **F 2** ff. oder vielmehr **F 78** ff. voraus: man vergleiche z. B. Ew-H **XI 6** *cunctorum concordat assensus* mit **F 78** (ähnlich Ew-H **I 15**). Zu diesem Schreiben konnte keine der im LD enthaltenen Formeln unmittelbar als Vorlage verwendet werden; die Kanzlei hat aber unwillkürlich einen Wortschatz gewählt, der mit den entsprechenden Formeln des LD sich deckt. Ew-H **I 8** ist ein Mosaik aus **FF 8. 9** mit Zusätzen, wie sie durch den speziellen Fall geboten sind.

Ew-H I 8		**LD**
Et temporis necessitas nos perurget et inminutio exigit personarum, ut destitutis ecclesiis salubri ac provida debeamus dispositione succurrere.	**F 8:**	*Et temporis nos necessitas perurget et inminutio exigit personarum, ut destitutae ecclesiae vestrae salubri debeamus dispositione succurrere.*
Et ideo, quoniam ecclesiam Menturnensem funditus tam cleri	**F 9:**	*postquam hostilis impietas diversarum civitatum ita*

[1] An der Echtheit des Antwortschreibens zu zweifeln, liegt nicht der geringste kritisch haltbare Grund vor, obwohl O. Bardenhewer: *Patrologie*[3] (Freiburg 1910) es ‚jetzt fast allgemein (?) als unecht bezeichnet' werden läßt. Im Register steht es allerdings nicht und hat es nie gestanden, wie so manche andere Papstschreiben gleichfalls niemals registriert wurden. Vgl. F. Cabrol s. v. *Bretagne (Grande-) II Liturgie* in: Dict. d'archéol. II 1230 s.

quam plebis destitutam desolatione cognovimus,		*... desolavit ecclesias, ut reparandi eas spes nulla, populo deficiente, remanserit ..., ne defunctis earum sacerdotibus ...*
tuamque pro ea petitionem,	**F 8:**	*secundum desiderium vestrum — sicut petistis*
quatenus Formianae ecclesiae, in qua corpus beati Herasmi martyris requiescit, cuique fraternitas tua praesidet, adiungi debeat, piam esse ac iustissimam praevidentes, necessarium duximus, consulentes tam desolationi loci illius quam tuae ecclesiae paupertati ...	**F 9:**	*ut vicinis eas mandare debeamus antistibus gubernandas — quam etiam tuae ecclesiam aggregatam esse constituimus ac unitam*

Ebenso verhält es sich mit Ew-H **III 14**: *Clero ordini et plebi consistenti Terracina*:

Dilectionis vestrae desideria insinuata nobis quam optulistis petitio reseravit,	**F 8:**	*secundum desiderium vestrum* — (vgl. Index s. v. *petitio, insinuatio*)
electionemque vestram valde laudavimus, quia Agnellum fratrem et coepiscopum nostrum probatum iam meritis	**F 78:**	*cuius merita in eodem postulando omnium nostrum prestatur adsensus (decretum episcopi)*
cardinalem vobis constitui deprecamini sacerdotem.	**F 8:**	*cardinalem vestrae ecclesiae sicut petistis constituimus sacerdotem*
Et quoniam gratae laudandaeque petitioni nec effectum negari nec moram oportebat innecti,	**F 6:**	*Probabilibus desideriis nihil attulimus tarditatis* (vgl. Index s. v. *effectus*)
secundum desideria postulationemque vestram suprascriptum	**F 8:**	*secundum desiderium vestrum fratrem et coepiscopum nostrum ill. ...*
Agnellum directa praeceptione	**F 10:**	*datis preceptionibus vestris* (vgl. Index s. v. *preceptio*)

ecclesiae vestrae cardinalem esse statuimus sacerdotem.	**F 8:** *cardinalem vestrae ecclesiae, sicut petistis, constituimus sacerdotem.*
Pro qua re dilectionem vestram paterna adhortatione commoneo, ut ei oboedientiam praebere in omnibus debeatis,	**F 6:** *hic ergo sedis nostrae praecepta servanti devotis animis obsequi vos oportet ...*
quatenus caritatis vestrae solatio roboratus curam gubernationemque ecclesiae, quam vobis probatur petentibus	**F 9:** *ideoque fraternitati tuae curam gubernationemque ill. ecclesiae previdimus committendam ...*
suscepisse, adiuvante Domino salubriter valeat adimplere.	**F 8:** *quatenus vos, deo propitio, et ordinando et vigilando sollicite studeat gubernare.*

Ähnlich steht es mit Ew-H **I 76/77/79. II 44.** In Ew-H **IX 60** sind mit Wendungen aus **F 9** solche aus **F 74** *cautio episcopi* verbunden. Ew-H **III 13** ist ein kunstvolles Mosaik aus den **FF 8 + 9 + 46 + 9**. Ew-H **VI 9. III 20. II 48** geben **F 9** mit geringen Änderungen fast vollständig wieder: in Ew-H **II 48. III 20** ist nur der Schlußsatz leicht umgeformt.[1]

[1] Die Änderungen, die sich in III 13. VI 9 gegenüber F 9 finden, sind nicht nur stilistischer Art. Zum Vergleich seien die Texte von Ew-H III 20. VI 9 und F 9 hier gegenübergestellt.

Ew-H VI 9	**F 9**	**Ew-H III 20**
Postquam ecclesiae Carinensis defuncto antistite alium ordinari nec loci desertio nec sinit inminutio personarum,	*Postquam hostilis impietas diversarum civitatum ita peccatis facientibus desolavit ecclesias, ut reparandi eas spes nulla, populo deficiente remanserit* (vgl. F 8: *et inminutio exigit personarum*)	*Postquam hostilis impietas diversarum civitatum ita peccatis facientibus desolavit ecclesias, ut reparandi eas spes nulla populo deficiente remanserit,*
maiori cura constringimur, ne defunctis eius sacerdotibus consistentes ibidem, si pastoris fuerint moderamine destituti, per invia fidei hostis callidi rapiantur insi-	*maiori valde cura constringimur cogitare, ne defunctis earum sacerdotibus reliquie plebis, nullo pastoris moderamine gubernate, per invidiam fidei hostis callidi, quod absit, rapiatur*	*maiori valde cura constringimur, ne defunctis earum sacerdotibus reliquiae plebis, nullo pastoris moderamine gubernante, per invia* (Var.: *invidiam*) *fidei hostis callidi rapian-*

Es ergibt sich demnach, daß die auf Erneuerung oder Einsetzung von Bischöfen sich beziehenden Formeln **2—9** sowie

diis, hoc nostro sedit cordi consilium tuae eam sollicitudini debere committi, quod facere per praesentia scripta perspeximus.	*insidiis. Huius ergo rei sollicitudine sepe commoniti nostro sedit cordi consilium, ut vicinis eas mandare debeamus antistibus gubernandas.*	*tur, quod absit, insidiis. Huius ergo rei sollicitudine saepe commoniti hoc nostro sedit cordi consilium, ut vicinis eas mandaremus pontificibus gubernandas.*
Cuius ut curam gubernationemque studiosius habere gerereque festines,	*Ideoque fraternitati tuae curam gubernationemque ill. ecclesiae previdimus committendam,*	*Ideoque fraternitati tuae curam gubernationemque sancti Anthemi ecclesiae, Curium Savinorum territorio constitutae, praevidimus committendam,*
tuae eam ecclesiae adgregari unirique censemus,	*quam etiam tuae ecclesiam aggregatam esse constituimus ac unitam,*	*quam tuae ecclesiae adgregari unirique necesse est,*
quatenus utrarumque ecclesiarum sacerdos recte, Christo adiutore, possis existere, et quaeque tibi de eius patrimonio vel cleri ordinatioue vigilanti ac	*quatenus utrarumque ecclesiarum sacerdos recte, Christo adiutore, possis existere, et queque tibi de eius patrimonio vel de clerici ordinatione seu promotione vigilanti ac*	*quatenus utrarumque ecclesiarum sacerdos recte, Christo adiuvante, possis existere, et quaeque tibi de eius patrimonio vel de cleri ordinatione seu promotione vigilanti ac*
canonica visa fuerint cura disponere, quippe ut sacerdos proprius, liberam habebis ex praesenti nostra permissione licentiam.	*canonica visa fuerint cura disponere, quippe ut proprius episcopus liberam habeas ex presenti nostra auctoritate licentiam.*	*canonica visa fuerint cura disponere, quippe ut pontifex proprius, liberam habebis ex praesenti nostra permissione licentiam.*
Quapropter, frater carissime, dominicorum reminescens salubriter mandatorum ita in commissae plebis regimine lucrandisque animabus invigila, ut ante tribunal aeterni iudicis constitutus fructum bonae operationis, quod ad mercedem tuam pertineat,	*Quapropter, fratrum carissime, dominicorum reminescens salubriter mandatorum ita in commisse plebis regimine lucrandisque animabus invigila, ut*	*Quapropter, fratrum karissime, dominicorum reminescens salubriter mandatorum ita in commissae plebis regimine lucrandisque animabus invigila, ut ante tribunal aeterni iudicis constitutus fructum bonae operationis, qui* (Var.: *quod*) *ad mercedem tuam pertineat, eidem*
redemptori nostro, in quo laetari possit, exhibeas.	*redemptori nostro fructum bone operationis, in quo laetari possis, exhibeas.*	*redemptori nostro, in quo laetari possit, exhibeas.*

Eine aufmerksame Vergleichung dieser drei Texte dürfte allein schon genügen, um klar darzutun, daß die F 9 des LD die Vorlage für die Gregorschreiben, nicht umgekehrt irgendeines der Gregorschreiben die Vorlage zur Bildung der Formel gewesen ist.

die Ersatzstücke **78—80** der Kanzlei Gregors als Formulare vom ersten Anfange seiner Regierung an völlig geläufig sind, daß sich der Papst auf sie als beim apostolischen Stuhl altherkömmlich beruft (Ew-H IX 56[a]), daß die Kanzlei durchweg nur jene Ausfertigungen voll registriert, bei denen der Wortlaut der Formeln in stärkerem Maße geändert wird, während sonst eine Registrierung wohl in den meisten Fällen überhaupt nicht erfolgt,[1] oder aber mit kurzem Kanzleivermerk (IX 210) und selbst ohne solchen (III 11) abgebrochen wird. Da es sich hiebei schon um eine größere Zahl von Formeln handelt, ist kaum anzunehmen, daß die Vorlagen Einzelformulare gewesen seien: der Natur der Sache entsprach es, daß sie in einem eigenen Formelbuche gesammelt waren, das jedenfalls zu einem Teil sich mit dem LD decken mußte.

Bei dieser Gelegenheit sei noch auf ein Schreiben des Papstes Gelasius hingewiesen, in dem die **F 6** gleichlautend als gelasianisch überliefert wird mit dem Titel: *Incipiunt constituta sancti Gelasii papae, quae episcopi in ordinatione sua accipiunt,* sowie auf das Schreiben des gleichen Papstes an die Brundisier, wodurch jedenfalls für dieses Formular ein weit über Gregor hinausreichendes Alter verbürgt wird. Verbürgt werden aber dadurch gleichzeitig die aus dem Verhältnis der Diurnusformeln zu den Gregorbriefen gezogenen Schlüsse.[2]

---

[1] Vgl. die Berufung auf die *more scrinii nostri* abgefaßte, *ante biennium* ergangene Bestallungsurkunde als Visitator in Ew-H IX 166, die im Register fehlt.

[2] Thiel: *Epistolae Romanorum Pontificum genuinae* I. Gelasii epist. 15. 16 (494 Aug. 2). Dazu die Einleitung von Thiel p. 32 zu epist. 15. Daß es sich in epist. 15 um ein Diktat des Papstes Gelasius handle, folgt aus den von ihm beigebrachten Gründen keineswegs. In den Handschriften steht epist. 15 nach epist. 16, worin der Papst den Brundisiern die Hauptpunkte der *Formata* nochmals eigens kurz angibt. Das Formular selbst muß auf noch ältere Zeit zurückgehen: schon Siricius VI = J-K 263 (Coustant 659) setzt ähnliche Bestimmungen voraus (vgl. Thiel n. 3 zu epist. Gelas. 16). Doch darauf wird später ausführlich zurückzukommen sein. Hier sei einmal darauf hingewiesen, daß Infamie als Weihehindernis, die in Ew-H II 39 ausgelassen war, sich auch im gelasianischen Formular findet *(notatumque)*, während die *peregrini* fehlen; dafür sind im Schreiben an die Brundisier die *Afri* ausgelassen und es ist eine eigene Klausel bezüglich der *peregrini atque incogniti* aufgenommen wie in Ew-H II 39. Sodann sei ausdrücklich auf den Nachweis Thiels

F 11 kehrt dreimal in fast unveränderter Form unter den Registerbriefen wieder: in Ew-H **II 15. IX 58. IX 180.** In IX 58. 180 fehlt die Aufzählung der geschenkten Güter: die entsprechenden Angaben der Formel sind ausgelassen, nur die Höhe der Jahreseinkünfte wird angegeben. IX 58 und IX 180 sind neben R auch in C überliefert. Außerdem findet sich der Wortlaut der Formel in den beiden ausschließlich durch C überlieferten Schreiben **IX 233** und **XIII 18**. Aber hier handelt es sich um die Vollmacht zur Weihe nicht eines neu gebauten Oratoriums, sondern eines neu gegründeten Klosters und beidemal wird nach Anführung des Stiftungsgutes der Kanzleivermerk beigefügt: *et cetera secundum morem.* Aus C stammt ferner mit größtenteils dem gleichen Wortlaut Ew-H **IX 71**, doch wurde hier der Schluß der Formel, in dem die Bestellung eines Eigenpriesters untersagt war, geändert und diese unter Anfügung entsprechender Bedingungen ausdrücklich zugestanden: *Presbyterum quoque te illic constituere volumus cardinalem* ... Zudem wurde in der Narratio ähnlich wie in der Petitio der **F 10** hinzugefügt: *sumptu proprio.* Endlich wurde, da der mit der Weihe beauftragte Bischof nur Visitator der betreffenden, zurzeit verwaisten Diözese war, nach *dioceseos* (F 11: *parrochie*) eingeschoben: *in qua visitationis impendis officium.* — In Ew-H **IX 165**, gleichfalls bloß durch C erhalten, ist das Initium geändert und die Dispositio nach **F 15/16** umgeformt. Dieses Schreiben stellt somit eine Neubearbeitung von F 11 unter Zuhilfenahme von F 15/16 dar. Zudem sind die Rechtsverhältnisse durchaus andere und dem wird durch Auslassung von Teilen der F 11 Rechnung getragen.

p. 32 zu epist. 15 aufmerksam gemacht über das Nachleben der Formel einschließlich des im 10. Jahrhundert völlig gegenstandslos gewordenen Vorbehaltes bezüglich der Afrikaner: *ea vis est consuetudinis, maxime circa formulas diuturno usu receptas, ut rarius in eis quidpiam mutetur.* Endlich sei hervorgehoben, wie wenig Bedeutung die Zuweisung der Formel zu Gelasius in den Handschriften besitzt. Hincmar epist. 52 Ml 126, 271 s. beruft sich auf Papst Gregor: sein Text schließt sich aber an den Text der Formel an. Es wäre denkbar, daß ihm eine andere Ausfertigung vorgelegen hätte. Aber fast unmittelbar knüpft Hincmar Entlehnungen aus F 46 an. Jedenfalls beweist die Berufung auf Gregor nichts für den gregorianischen Ursprung der Formulare.

F 12 erscheint in Ew-H **IX 59** fast ohne Änderung (überliefert durch C), in **IX 45** (aus R C), **IX 181** und **IX 19** (aus R) mit Änderungen. Hier werden die Reliquien nicht für eine Basilika erbeten, sondern für ein Oratorium, in XI 19 zudem nicht für den Bittsteller selbst, sondern für dessen Herrn.

F 16 findet sich wieder in Ew-H **III 58** (aus R) und **V 50** (aus P), in beiden Fällen jedoch in der Narratio nach F 11 umgestaltet.[1]

III 58	
Religiosis desideriis sine difficultate praestari decet effectum.	**F 15. 16:** *Religiosis desideriis sine difficultate prestari decet effectum*
Atque ideo Gratiosa abbatissa una cum congregatione sua, oblata petitione quae tenetur in subditis, postulavit, quod patriciae recordationis Rustica per ultimum voluntatis suae arbitrium in civitate Neapolitana, in domo propria, in regione Herculensi, in vico qui appellatur Lampadi, monasterium ancillarum Dei, in quo praefatam Gratiosam abbatissam praeesse disposuit, simulque et	**F 16:** *Atque ideo* ... **F 11:** *Ill.* *petitorii nobis insinuatione suggessit, quod habetur in subditis,* *in fundo ill.* *iuris ill.*

[1] In Ew-H V 50 = P 16 wird als Datierung angegeben: *Data die quo supra.* Der Überlieferung nach muß das Schreiben, wie wir es besitzen, aus dem Konzept stammen, wie beispielsweise auch Ew-H II 9 = P 39 auf Konzeptüberlieferung, nicht auf das Original zurückgeht. Also muß auch die Datumformel mit dem Konzept zusammenhängen. Es erscheint fraglich, ob die Auflösung der Kürzung *q. s.* als *quo supra* oder *u. s.* als *ut supra*, die für spätere Zeiten allerdings gesichert ist, auch für die älteste Zeit, der diese Art der Datierung ihr Entstehen verdankt — sie ist ja römischen Ursprungs — die allein mögliche und richtige ist. Jedenfalls dürfte das Problem des *Data ut supra*, *Data die quo supra* im Zusammenhang mit den Konzepten, nach denen registriert wurde, zu lösen sein, wie Rodenberg wollte (NA X 1885, 556 ff.). Die von E. Caspar (NA XXXVI 1911, 127 ff.) versuchte Lösung ist damit freilich nicht vereinbar.

oratorium extruxisse dinoscitur, cui et pro voto suo quattuor uncias totius substantiae suae dimisisse suggessit, quodque in honore beatae Mariae semper virginis genitricisque dei et domini nostri Jesu Christi desiderat consecrari. Et ideo, frater carissime, praesenti praeceptione dilectionem tuam duximus adhortandam,	*oratorium se pro sua devotione fundasse* (**F 16:** *oratorium pro voto suo dixit esse fundatum*), *quod in honorem sancti ill. desiderat consecrari. Et ideo, frater karissime, si . . .* (**F 16:** *dilectionem tuam praesentibus iussionibus duximus ammonendam*)
ut inspecto primitus testamento, si iure subsistit et easdem quattuor uncias verissime eidem monasterio conlatas esse compereris, ad praedictum locum, cum postulaverint, . . . (**F 16**)	*percepta primitus donatione legitima, id est . . . gestisque municipalibus allegatis,* **F 16:** *quatenus ad praedictum locum, cum postulaverint. . . .*

F 19 ist wörtlich verwertet in Ew-H **XIV 9**, doch ist der Vorbehalt betreffs der vorgängigen rechtskräftigen Beurkundung der Schenkung — *facta primitus donatione, quae petitorio tenetur adnexa* — ausgelassen. Die Petitio ist durch Vermittlung des Rektors des Patrimoniums an den Papst gelangt. Es steht zu vermuten, daß in diesem Falle die notwendigen Urkunden nach dem Zeugnis des päpstlichen Beamten bereits in giltiger Form vollzogen vorlagen.

F 31 endlich liegt dem Schreiben Ew-H **XIII 24** zugrunde, nur die Narratio ist entsprechend umgestaltet. Der bischöfliche Adressat ist selbst der Erbauer des Baptisteriums, während F 31 eine dritte Person als Fundator voraussetzt.[1]

Schon in diesen Fällen, in denen Formeln des LD sich in ziemlich vollem Wortlaut in den Schreiben Gregors I. wiederfinden, ist der Text fast niemals genau derselbe wie jener der Diurnusfassung noch auch wie jener in irgendeiner der übrigen

[1] Zur Sache vgl. die Untersuchungen von H. Leclercq s. v. *Baptistère* in: Dict. d'archéol. II 382 ss., s. v. *Basilique* ib. II 526 ss., s. v. *Autel* ib. I 3155 ss.

Ausfertigungen der gregorianischen Kanzlei. Außer den angeführten Beispielen sind aber die gleichen Formulare noch in einer beträchtlichen Zahl weiterer Schreiben der nämlichen Kanzlei wiederzuerkennen. In Ew-H **VIII 5** erteilt der Papst Vollmacht zur Weihe eines durch Bischof Venantius von Luna gegründeten Frauenklosters. Die Narratio schließt sich mit den entsprechenden Änderungen an **F 11** an. Die Klausel: *si in tuae parrochiae memorata constructio iure consistit* wird übergangen, sie war in diesem Falle ja gegenstandslos. Ebenso entfällt die Klausel: *praestantes liberos a fiscalibus titulis solidos tot.* Nach *sollemniter consecrabis* wird mit dem Kanzleivermerk *et cetera secundum morem* auf das Formular verwiesen. Hartmann möchte auch den Schluß nach F 11 ergänzen. Doch scheint eher eine Ergänzung nach F 15. 16 anzunehmen: *ut quotiens necesse fuerit, a presbiteris ecclesiae* ⟨*tuae*⟩ *in supradicto loco deservientibus* . . .[1]

Ew-H **I 52** an Bischof Johannes von Sorrent beginnt mit einer Arenga, die aus den Arengen von **F 15. 16** und **F 25** (vgl. **F 26. 27**) gebildet ist. Der zweite Satz besteht aus Teilen der **FF 11. 17. 15/16. 17** und **14.** Eine Gegenüberstellung wird das Verhältnis der Texte am besten veranschaulichen.

Ew-H I 52	
Religiosis desideriis facile est praebere consensum,	**F 15/16:** *Religiosis desideriis sine difficultate praestari decet effectum. Atque ideo quoniam* . . .
ut fidelis devotio celerem sortiatur effectum.	**F 25:** *quatenus aedificatoris devotio desideriis plenum sortiatur effectum.*
Et quoniam Savinus abbas monasterii sancti Stephani insulae Capris suggessit nobis, se	**F 15/16:** *quoniam ill. abba monasterii sancti ill. quod est* . . . — **F 11:** *ill.* . . . *nobis* . . . *suggessit* . . .

[1] Aus den angeführten Beispielen dürfte sich ergeben, daß die Kanzleivermerke *et cetera secundum morem* u. ä. nicht eigentlich ‚Register'-, sondern ‚Konzept'vermerke waren. Vgl. über die Registrierung nach Konzepten in der Kanzlei Gregors I.: Peitz: *Register Gregors I.* VI. Die Registervorlagen 104 ff.

sanctae Agathae martyris reliquias iam olim apud se habere concessas. et in monasterio suo vult ipsa sanctuaria collocari,	**F 17:** *Quoniam dilectio tua sanctuaria beati ill. sibi nostra voluntate concessa, in oratorio, quod . . . asserit construxisse, postulat recondenda*
ideoque ad praedictum monasterium te iubemus accedere et,	**F 15/16:** *dilectionem tuam presentibus iussionibus duximus ammonendam, quatenus ad predictum locum . . . accedas*
si ibidem nullum corpus constat humatum,	**F 17:** *si tamen nullum ibi humatum corpus esse claruerit*
	F 11: *si . . . nullum corpus ibi constat humatum*
praedicta sanctuaria solemniter collocabis,	**F 11. 16. 27:** *sanctuaria vero suscepta sui cum reverentia collocabis*
ut devotionis suae potiatur effectu.	**F 14:** *ut devotionis suae . . . potiatur effectu.* — **F 17:** *quatenus desiderii tui . . . potiaris effectum*

Ew-H **II 9**, nur durch P überliefert (P 39), ist im Anfange eine Wiedergabe von **F 11**, bis *facta primitus donatione legitima, id est.* Die Aufzählung der in der Schenkung zu übertragenden Güter ist hier ebensowenig aufgenommen wie in IX 180. Dadurch ist aber die ganze Konstruktion gestört, wobei statt des von Hartmann gebotenen Textes wohl eher zu lesen wäre: *praestantes annuos a tributis liberos fiscalibus solidos decem.* Danach ist ein Zwischenglied eingeschoben, das in den grammatischen Zusammenhang überhaupt nicht hineinpaßt: *et de reliqua substantia sua sibi tantummodo usumfructum retineat.* sachlich jedoch durch II 15: *retento sibi usufructu diebus vitae suae* geschützt wird. Die Anweisung an den Bischof zur Untersuchung über die hinreichenden Erträgnisse der Stiftungsgüter knüpft an die *petitio episcopi* in **F 18** an: *cui basilice ad sarta tecta vel alimonia custodum . . .*, vgl. **F 26:** *percepta primitus*

. . . *donatione legitima, quae in luminariis eiusdem basilice digne possit sufficere* und **F 22**: *possessionem ibidem servientibus profutura.* Wie schon Ewald bemerkte, ist nach *gestis municipalibus alligata* ein Satzteil — das eigentliche Mandat — ausgefallen. Zu *his igitur procuratis benedictio optata proveniat* vergleiche man **F 25**: *in altari . . . dilectionis tuae consecratio optata proveniat.* Der Schluß von *enuntiaturus ex more* an ist der **F 30** entlehnt, woran sich aus **F 11. 16. 27** der Schlußsatz betreffs der *sanctuaria* anlehnt. — Wenn irgendwo, so muß hier wiederum von einem förmlichen Mosaik gesprochen werden, bei dem jeder einzelne Teil die Umrisse eines nach bestimmtem Plane geformten, deswegen überall mit Sicherheit zu erkennenden Bildsteinchens hat, das hier, gelegentlich an falscher Stelle eingesetzt, in der klaffenden Fuge den künstlichen Kitt zeigt. Und noch eine zweite Folgerung liegt auf der Hand, die schon früher erwähnt wurde: Ew-H II 9 kann nur aus dem Kanzleikonzept in die Sammlung P gekommen sein.

Ew-H **III 58** ist eine Verbindung von Bestandteilen aus **F 15. 16** mit solchen aus **F 11** und **F 23**. — Ein geradezu schlagendes Beispiel bietet aber Ew-H **VI 22**.

Ew-H VI 22	**LD**
Quoniam in insula Corsica in loco Nigeuno in possessione quae Cellas Cupias appellatur.	
iuris sanctae Romanae, cui Deo auctore deservimus, ecclesiae	vgl. Index s. v. *deservire*: *cui Deo auctore deservimus ecclesiae*
basilicam cum baptisterio in honore beatorum apostolorum Petri principis atque Laurentii	vgl. **F 30**
martyris pro lucrandis animabus fundari praecipimus	vgl. **F 9**: *lucrandisque animabus invigila* (u. ö.)
	vgl. **F 11. 15. 16**: *oratorium . . . fundasse*
idcirco fraternitatem tuam his hortamur affatibus, quatenus ad praedictum locum debeat incunctanter accedere venerandae	**F 21**: *atque ideo presentibus affatibus* . . . **F 10**: *deposco, ut datis affatibus vestris* . . . **F 15. 16**: *at-*

sollemnia dedicationis impendens;		*que ideo . . . dilectionem tuam presentibus iussionibus duximus ammonendam, quatenus ad predictum locum . . . ingravanter accedas veneranda sollemnia dedicationis impendens*
praedictam ecclesiam et bapisterium sollemniter consecrare te volumus,	**F 11:**	*predictum oratorium . . . sollemniter consecrabis* (vgl. **F 12**)
	F 26:	*eandem ecclesiam . . . stude sollemniter dedicare* (vorher: *petiitque, ut eadem ecclesia sollemniter debeat consecrari*)
sanctuaria vero suscepta sui cum reverentia collocabis	**F 11. 16. 27:**	*sanctuaria vero suscepta sui cum reverentia collocabis*

Das kurze Schreiben besteht also nicht nur aus Bestandteilen verschiedener Formulare: es hat überdies verschiedene Dispositionsformeln ganz unverbunden nebeneinandergestellt, wie sie aus den einzelnen Vorlagen übernommen waren: *hortamur, quatenus debeat accedere consecrare te volumus; collocabis* (F 16 : 11 : 26). Ein solches Verhältnis erscheint nur dann verständlich, wenn die entsprechenden Formeln tatsächlich die Vorlage für den Diktator von Ew-H VI 22 gebildet haben.[1]

[1] Im Anschluß an das oben mehrfach dargelegte Verhältnis der Ausfertigung zum Formular sei es gestattet, auf eine weitere Folgerung hinzuweisen, die sich dem Verfasser bei Gelegenheit seiner Untersuchungen über die älteren Papstschreiben und die Formulare immer wieder aufdrängte und in zahlreichen Fällen bestätigte, die aber vorerst nicht an einzelnen, doch nur mehr zufällig herausgegriffenen Beispielen dargelegt werden kann. Gegen die vielfach fast mechanische Art, mit der überlieferte Urkunden als ‚Fälschungen‘ ‚erwiesen‘ werden, muß Einsprache erhoben werden. Weder weitgehende Übereinstimmung zeitlich auseinanderstehender Urkunden noch auch starke Unebenheiten im Diktat sind an sich ein genügender Grund, eine überlieferte Urkunde zu verdächtigen. Und daß auch inhaltliche Kriterien mit viel größerer Vorsicht verwertet werden müssen, als es öfters geschieht, dafür

In ähnlicher Weise standen zu Ew-H **VI 43** die **FF 27. 22. 16. 64**, zu Ew-H **VI 48** die **FF 25. 21. 10**, zu Ew-H **IX 49** die **FF 11. 17. 85**, zu Ew-H **XI 57** die **FF 12. 14** Pate.

Sickel wies bereits darauf hin, daß sich **F 11** schon in den Schreiben der Päpste Gelasius I. und Pelagius I. finde. Er meinte aber gleichwohl, daß sie in den LD aus dem Register Gregors I. übergegangen sein müsse. Denn die einander ergänzenden FF 11. 12 fänden sich auch in den Ausfertigungen des Gregorregisters Ew-H IX 180. 181 in unmittelbarer Abfolge. Und da so wenige Papstbriefe der älteren Zeit erhalten seien, die den Formeln entsprächen, so dürfe man aus dem Teile auf das Ganze schließen — die ganze Collectio I als aus dem Register Gregors I. abgeleitet betrachten.[1] Sickel rechnete eben noch mit der Ewaldschen Auffassung von den angeblichen verlorenen Vollregistern der gregorianischen Kanzlei. Sein Argument aus der Abfolge der beiden Schreiben Ew-H IX 180. 181

---

werden die späteren Untersuchungen über einzelne Formelgruppen des LD noch manchen Beleg bringen. Es drängt sich fast die Ansicht auf, als habe man bezüglich der Papsturkunden am falschen Ende angefaßt. Noch jetzt ist unsere Papstdiplomatik ein viel zu unsicherer und vor allem ein viel zu wenig erforschter Boden, als daß man es ohne Gefahr wagen könnte, einzelne Papsturkunden der älteren Zeit nach den aus ihr geschöpften Kriterien auf die Echtheit zu prüfen. Allseitige Kenntnis des Brauches und der Anschauungen einer Kanzlei muß aber doch für die Beurteilung ihrer einzelnen Leistungen und Erzeugnisse die unerläßliche Voraussetzung bilden. Gelingt es, die Achtung vor der Überlieferung zu festigen, der Überzeugung wieder größeren Raum zu schaffen, daß auch hohe methodische Schulung auf alleiniger Grundlage unserer Auffassung von der Entwicklung nicht die persönliche Anschauung vergangener Geschlechter von den Dingen und Zuständen ihrer Zeit zu ersetzen vermag, so sieht Verfasser darin den wertvollsten Ertrag ähnlicher dorniger Untersuchungen für die Geschichtswissenschaft. Eine Stellungnahme, wie sie E. Mühlbacher (MIöG XXIV 1903, 425) in einer gelegentlichen Äußerung über den ‚diplomatischen Konservativismus nach Ficker‘ zum Ausdruck brachte, scheint, wenigstens was die ältere päpstliche Diplomatik anbelangt, nur geeignet, zu den gefährlichsten Irrwegen zu verleiten, so hoch Verfasser auch die Forschergewissenhaftigkeit dieses scharfblickenden Kritikers der Kaiserurkunden schätzt. Erfreulicherweise bedeutet ja das Riesenwerk der Regesta Pontificum von Geh. Rat Kehr auch nach dieser Hinsicht eine entschiedene Umkehr.

[1] *Praef.* XLI s.

läßt sich aber mit dem gleichen Rechte auch umkehren: wie im LD, so folgen sich auch im Register Gregors die beiden, einander ergänzenden und auf Grundlage der Formulare abgefaßten Schreiben unmittelbar. Wenn es überhaupt für die innige Verbindung zweier sachlich auf das engste zusammengehöriger Schreiben einer eigenen Erklärung bedürfte. Daß aber die Diurnusformeln 11—30 so wie die vorausgehenden Stücke 2—10 den entsprechenden Registerbriefen als Grundlage dienten, daß die Kanzlei Gregors d. Gr. ein Formularbuch besaß, in der die Weihevollmachten in gleicher Art und etwa im nämlichen Umfange wie im LD sich fanden, das dürfte wohl als Ergebnis der angestellten genaueren Vergleiche zu betrachten sein.

Von den Palliumformeln LD 45—48 kommt nur die letzte, **F 48**, im Gregorregister in unveränderter Gestalt zum Ausdruck. Ew-H **VI 18** stimmt fast genau mit der Formel überein, von ganz leichten Wortänderungen abgesehen:[1] *quam* statt *quod* Z. 11; *praevidimus* (Var.: *pervidimus*): *providimus* Z. 12; *huius decoris usum*: *in huius decoris usu* Z. 15; *ad gloriam Christi*: *ad gloriam in Christo* Z. 17; Auslassung von *sacerdotale* in Z. 1. — Ebenso findet sich der gleiche Text zum größten Teil in Ew-H **VI 8**. Hier sind jedoch die beiden Schlußsätze ausgefallen. Hartmann hielt dafür, daß es sich um bloße Kanzleikürzung handle, daß also bei der Ausfertigung der Schluß tatsächlich beigefügt worden sei. Allein nichts berechtigt uns zu dieser Annahme. Wie wir bereits sahen, sind oft genug aus den Formularen einzelne Bestimmungen in dieser und jener Ausfertigung unterdrückt. Donus war zudem nach dem Zeugnis des Johannes Diaconus vor seiner Erhebung römischer Kardinalpriester, wie auch unter den Subskribenten der Julisynode Ew-H V 57[a] ein *Donus presbyter tituli sancti Eusebii* erscheint. Sein untadliger Wandel war demnach Gregor wohl bekannt und es konnte die im ersten Schlußsatze liegende Ermahnung überflüssig erscheinen. Ja, die Auslassung des Bedingungssatzes: *si ad huiusce corporis habitum mentis quoque tuae bona concordant* bedeutete in dieser Auffassung sogar einen besonders

[1] An erster Stelle stehen die Lesarten von Ew-H VI 18, an zweiter die der F 48. Die Zeilenangaben beziehen sich auf Sickels Ausgabe p. 39/40.

ehrenvollen Ausdruck des Vertrauens. Die Bestätigung der Privilegien aber unterblieb auch noch in einem andern Falle, in dem sonstige ganz charakteristische Änderungen im Kontext den Fortfall des Schlußsatzes als durchaus beabsichtigt erscheinen lassen. Viel wahrscheinlicher erscheint, daß gerade die Kürzung des gewöhnlichen Formulars durch Auslassung der beiden Schlußsätze den Grund zur Aufnahme ins Register bildeten.[1]

Ew-H **XIII 40** beginnt gleich zu Anfang mit einer Auslassung, die nicht unbeabsichtigt sein kann. Statt: *Apostolicae sedis benivolentia et antique consuetudinis provocati* heißt es hier nur: *Apostolicae sedis benivolentia provocati.* Im Einklang damit wird nachher die Fassung der Formel: *illis videlicet temporibus atque eo ordine, quibus decessorem quoque tuum usum esse non ambigis* ersetzt durch: *ut alios quoque insulae Siciliae sacerdotes vel decessores tuos usos esse non ambigitis.* Und damit steht die Fortlassung des Schlußsatzes mit Bestätigung der früheren apostolischen Privilegien in Übereinstimmung. Man erinnert sich unwillkürlich an das Schreiben Gregors an Desiderius von Vienne, Ew-H IX 220, worin die Gewährung der Bitte um das Pallium und um Bestätigung der alten Privilegien von Vienne zwar nicht abgeschlagen wird, der Papst jedoch erklärt, da entsprechende urkundliche Belege im päpstlichen Archiv nicht aufzufinden seien, so möchten solche, wenn in Vienne vorhanden, von dort aus vorgelegt werden. Zu der einseitigen Begründung der Verleihung in XIII 40 nur durch *apostolicae sedis benivolentia* stimmt weiterhin der dort in den Formulartext eingeschobene Zwischensatz, eine Ermahnung zu festem Anschluß an den apostolischen Stuhl in Bewahrung der kirchlichen Überlieferung.

In Ew-H **V 61** wird die im LD als Formular für die Verleihung an sizilische Bischöfe bezeichnete Fassung auch bei

[1] Die Geschichte des Palliums und der Palliumformeln wird in einer folgenden Untersuchung einläßlich behandelt werden und zu neuen Aufschlüssen gegenüber den bisherigen Anschauungen führen. Zur Orientierung sei vorläufig verwiesen auf J. Braun S. J.: *Die liturgische Gewandung im Occident und Orient* (Freiburg i. B. 1907) 620 ff. 771 ff. B. Graf v. Hacke: *Die Palliumverleihungen bis 1143* (Göttingen 1898.)

der Verleihung des Palliums an Marinian von Ravenna verwendet. Hier werden zunächst, entsprechend den langjährigen Verhandlungen über den Gebrauch des Palliums in Ravenna, die in Ew-H V 11 dem Vorgänger Marinians gemachten Zugeständnisse ausdrücklich unter genauer Einzelangabe wiederholt.

Schon diese planmäßige, bewußte, den jeweiligen Verhältnissen angepaßte Umänderung der sonst gleichlautenden Fassung beweist, daß der zugrunde liegende Text, daß die F 48 der gregorianischen Kanzlei als Formel völlig geläufig ist — daß wenigstens sie älterer Entstehung sein muß als das älteste Beispiel ihrer Verwendung im Gregorregister, älter als Ew-H V 61 von 595 August 15. Und noch eine weitergehende Übereinstimmung ergibt sich. Daß eine Formel, die im LD unter der Überschrift verzeichnet ist: *Item aliud episcopis Siciliae,* unter den ihr entsprechenden vier Registerausfertigungen dreimal gerade für Sizilien Verwendung findet, das viertemal eben für den Bischof von Ravenna, dessen Stellung gegenüber dem Papste in mannigfacher Hinsicht so viele Ähnlichkeit mit der Stellung der sizilischen Bischöfe aufweist, kann ebensowenig ein bloßer Zufall sein. Es verhält sich damit ähnlich wie mit dem Rubrum zu F 8, aus dem das *episcopus incardinatus* bei Verwertung der verschiedenen Bischofsformeln gleichfalls — beispielshalber in Ew-H II 37. III 13 — mit übernommen wird.

Daß aber nicht F 48 allein in der gregorianischen Kanzlei bekannt war und als feste Kanzleivorlage benutzt wurde, ergibt ein Vergleich der Palliumformeln **45. 46** mit den die Verleihung des Palliums betreffenden Schreiben des Gregorregisters. Diese Formulare sind den Diktatoren so bekannt, man möchte sagen: sie sind ihnen dermaßen in Fleisch und Blut übergegangen, daß immer wieder und wieder ihr Wortschatz, ihre Bilder und Anwendungen ihnen in die Feder kommen, daß ganze Abschnitte daraus mehr oder minder wörtlich und vielleicht oft halb unbewußt von ihnen zur Bildung neuer Diktate verwendet werden.

In Ew-H **V 58** wird Bischof Vergilius von Arles auf sein Ansuchen und auf die Empfehlung des Königs Childebert zum päpstlichen Vikar in Gallien bestellt und ihm das Pallium über-

tragen.[1] *Iuxta antiquum morem,* so heißt es darin, *usum pallei . . . postulasti.* Man vergleiche **F 45**: *palleum autem . . . ex more . . . transmisimus,* **F 46**: *palleum . . . iuxta antiquam consuetudinem . . . transmisimus.* Zu den Ermahnungen des Schreibens (MGEpist I 368²⁰—369⁸) vergleiche man den ersten Teil von **F 46** und **45**. MGEpist I 369¹¹⁻²⁵ stimmt wörtlich mit den entsprechenden Ausführungen über die Simonie in **F 46**. Zum Verleihungstext 370²⁴ vergleiche man die fast gleichlautende Verleihungsformel in **F 45** Si 33⁷. Der Schlußwunsch schließt sich wieder an den Schluß von **F 46** an.

In Ew-H **V 62** für Johannes von Korinth stehen die Pastoralmahnungen 376¹⁸ˢˢ· im Anschluß an die Ermahnungen von **F 45**. Der Satz: *ut tot ab humani generis salvatore retributiones — animarum* (376²⁴⁻²⁵) erinnert an **F 46** Si 36⁵. Die Übertragung des Palliums geschieht mit den Worten der **F 46**: 376²⁸ = Si 36²¹. Die Ausführungen gegen die Simonie sind wörtlich gleich dem entsprechenden Abschnitt der **F 46**: 377³⁻¹⁶ = Si 37⁵⁻²⁴, in gleichem Umfange übernommen wie in Ew-H V 58, diesmal aber auch mit unverändertem Eingang. 377²⁶⁻²⁷ entspricht wieder fast wörtlich **F 46** Si 38¹⁻³.

Ganz unverändert findet sich der gesamte zweite Teil der **F 46** wider die Simonie in Ew-H **VI 7**, 386²⁰—387⁸ (vgl. Ew-H **V** 63). Das Schreiben ist an die Bischöfe von Epirus gerichtet und teilt ihnen die Verleihung des Palliums an den Metropoliten Andreas von Prima Justiniana mit. Auch die Mitteilung geschieht im Anschluß an die Worte der **F 46**: 386¹⁷⁻¹⁹ = Si 36²¹⁻²⁴. Das Schreiben an den Metropoliten selbst ist in das Register nicht aufgenommen worden. Außerdem erinnern auch die Worte der Ermahnung an die bischöflichen Adressaten an die Pastoralermahnungen der Formel. Es scheint, daß die Verleihung an den Metropoliten durch einfache Ausfertigung des Formulars erfolgte — also ein ähnliches Verhältnis vorliegt, wie es sich zwischen den Schreiben 15 und 16 des Papstes Gelasius beobachten läßt, wie es im Vorausgehenden bezüglich der Visitatorenernennung und der Registerschreiben Gregors I. festgestellt wurde (vgl. Ew-H IX 166 *more scrinii nostri*).

[1] Vgl. W. Gundlach: *Der Streit der Bistümer Arles und Vienne* in: NA XIV 1899, 268. H. Grisar S. J.: *Rom und die fränkische Kirche* in: ZfkTh XIV 1889, 479 ff.

Außerdem finden sich Entlehnungen aus den beiden großen Palliumformeln **45. 46** in einer größeren Anzahl von Pastoralschreiben. Man vergleiche den ersten Abschnitt von Ew-H **VIII 11** mit F 46; die starken Entlehnungen aus FF 45. 46 in Ew-H **V 16**, auf die schon Hartmanns Anmerkungen aufmerksam machen; die Übereinstimmung von Ew-H **IX 234** mit F 45, wobei außer den vom Herausgeber namhaft gemachten Stellen auch der Schluß zu beachten ist; die Anklänge an F 46 in Ew-H **IX 222. 223. IX 218** (206^{3-31}). **XI 9** (hier mit Bestandteilen aus F 45 verbunden: $269^{1 ss.}$). **XI 28. IV 35. V 51;** an F 45 in Ew-H **IV 1. VI 54** usf.

Formulare, wie sie der LD bietet, haben der Kanzlei Gregors I. zu Gebote gestanden. Die Palliumformeln sind gleichsam das Arsenal, auf das die Ermahnungsschreiben an kirchliche Obere immer wieder zurückgreifen. Aber nicht starre Formeln sind es, die sklavisch abgeschrieben werden: vielmehr stellen die im Register aufbewahrten Briefe solche Ausfertigungen dar, in denen eine bloß geschäftsmäßige Ausfolgung der erbetenen Urkunden nicht genügte, sondern das Antwortschreiben wegen der besonderen Umstände eine charakteristische Neugestaltung erfahren mußte. Lehrreich ist in dieser Beziehung Ew-H **IX 227**. Bischof Leander von Sevilla wird die Übersendung des Palliums mit den Worten der F 45 mitgeteilt: *pallium vobis transmisimus ad sola missarum sollemnia utendum* (F 45: *palleum autem fraternitati tuae ex more ad missarum sollemnia celebranda transmisimus*).[1] Daran knüpft der Papst die Bemerkung: *Quo transmisso valde debui, qualiter vobis vivendum esset, ammonere, sed locutionem supprimo, quia verba moribus anteitis.* Man vergleiche dazu die Fortsetzung von F 45: *hortamur, ut ei morum tuorum ornamenta conveniant* . . . und die daran anknüpfenden Ausführungen.[2] Der im Schreiben folgende Segens-

[1] Für die Würdigung des Zusatzes: *ad sola missarum sollemnia* in Ew-H IX 227 sei auf das verwiesen, was weiter unten über die ‚innere Entwicklung‘ der Diurnusformeln ausgeführt wird. Ew-H IX 227 ist von 599 August; unsere älteste Diurnushandschrift V stammt aus dem 9. Jahrhundert.

[2] Hartmann denkt in Anm. 4 an die Ausführungen der F 46 betreffs der Simonie; aber das scheint den Worten des Papstes: *qualiter vobis vivendum esset*, nicht gerecht zu werden.

wunsch schließt sich an die Formulierungen des Schlußwunsches in F 45 und 46 an: *Omnipotens Deus sua vos protectione custodiat atque ad caelestis remunerationem patriae cum multiplici animarum fructu perducat* (vgl. F 45: *sancta trinitas fraternitatem vestram gratiae suae protectione circumdet* — F 46: *oramus autem omnipotentem dominum, ut sua te munitione circumtegat* . . . und vorher Si 36[5ss.]: *ut dum creditor . . . advenerit, lucrum nos fecisse repperiat et sua nos, sicut promisit, remuneratione letificet*).

Auch hier sei schon in kurzem Ausblick auf einen weiteren Zusammenhang hingedeutet: auf die Beziehungen nämlich, die sich nachweisen lassen zwischen den Formeln einerseits und der *regula pastoralis* Gregors, anderseits zwischen ihnen und den Briefen des Papstes Gelasius und anderer Päpste der vorgregorianischen Zeit.

Aus den bisherigen Ausführungen lassen sich nun auch weitere Schlüsse ziehen. Bereits an anderer Stelle wurde das starke Vorwiegen der die eigentlich kirchliche Verwaltung betreffenden Schreiben im Register Gregors I. hervorgehoben, wie sie schon in der überwiegenden Mehrheit der geistlichen Adressaten gegenüber weltlichen Empfängern zum Ausdruck kommt. Schon unter dieser Rücksicht ist das Gregorregister eine eigentliche Sammlung von *epistulae decretales*. Demgemäß ist es auch von vornherein ausgeschlossen, daß solche Diurnusformeln, die rein weltliche Angelegenheiten betreffen, wie etwa die *Tractoria*, FF 49. 50, die Formeln *Preceptum auctoritatis de faciendis chartulis*, F 34. 35, usf. oder auch die mit der Papstwahl sich beschäftigenden Stücke in den Registern der Päpste, in Sonderheit in dem Gregors I., in ähnlicher Weise ihre Gegenstücke finden könnten wie die bisher behandelten Gruppen. Weiterhin zeigte sich, daß durchweg die unveränderte Ausfertigung nach dem Schema des Formulars, in der am Wortlaut der Vorlage keine irgendeine rechtliche Folge begründende Abänderung vorgenommen war, nicht eigens registriert wurde. Dafür wurden die Wendungen, wie sie der Kanzlei aus den gebräuchlichen Formularen geläufig waren, in freiester Weise zur Fertigung der Diktate herangezogen.

Wie die verschiedenen uns erhaltenen Rezensionen des LD: V, C, A, DDd untereinander in ein und demselben For-

mular bald größere, bald geringere Unterschiede im Text aufweisen, so zeigen auch die Briefe Gregors, daß die in seiner Kanzlei benutzte Rezension in nebensächlichen Punkten von den in den Handschriften vorliegenden Fassungen abwich. So lautete z. B. nach übereinstimmendem Ausweis der betreffenden Briefe F 11 im gregorianischen LD: *si nullum corpus ibidem constat* (V: *ibi*); *baptisterium construatur* (V: *baptisteria construantur*); *et si missas sibi fieri forte maluerit* (V: *sed et si missas fieri sibi fortasse maluerit*); *presbyterum noverit postulandum* (V: *noverit presbiterum postulandum*).

Um zu zeigen, daß in den Registerbriefen auch vereinzelte charakteristische Wendungen aus den verschiedenen Formularen gelegentlich, und zwar recht häufig zur Verwendung gelangen, müssen wir zunächst nochmals auf die bereits behandelten Gruppen zurückkommen. Ew-H **IV 30** enthält eine ablehnende Antwort auf die Bitte der Kaiserin Constantina um das Haupt oder andere Reliquien aus den Gebeinen des hl. Paulus. Mitten im langen Schreiben erscheint plötzlich MGEpist I 265[2] wie ein alter Bekannter der Satz: *brandeum mittitur, quod levatum* (vgl. **F 21**: *reliquias lévatas*) *in ecclesia, quae est dedicanda, debita cum veneratione reconditur* (vgl. **F 11. 16**: *sanctuaria . . . sui cum reverentia collocabis.* **F 17** Rubr.: *De recondendis reliquiis intra episcopium.* **F 21**: . . . *de levandis sanctuariis . . . pro reliquiis . . ., ut in loco, qui venerationi ipsius dedicandus est, collocetur*). — In Ew-H **V 48** werden dem Bischof Leontius von Urbino besondere Weisungen für die ihm übertragene Visitation der Kirche von Rimini erteilt. Die Bestimmungen *de quarta portione iuxta consuetudinem* werden abgeändert, aber die in **F 9** gegebenen gewöhnlichen Normen werden als Grundlage vorausgesetzt und an das gleiche Formular knüpfen die Mahnungen über die Auswahl der Weihekandidaten auch in der Fassung an. Die Pastoralmahnungen erinnern teils an **F 9** (Si 9[4] *liberam habeas ex nostra auctoritate licentiam,* vgl. MGEpist I 348[7]; Si 9[7] *ita in . . . lucrandis animabus invigila,* vgl. 348[9]), teils an **F 6** (Si 6[9ss.] vgl. 348[10]). — Ew-H **I 8** wiederholt die Arenga von **F 8**, benutzt im Kontext den Wortschatz von **F 9**. — Ew-H **III 13. 14** weisen Benutzung von **F 8** und **9** auf. In den beiden letzten Fällen (III 13. 14) beruhen die Schreiben Gregors auf anderen Vor-

aussetzungen als die Diurnusformeln, zeigen aber — bewußt oder unbewußt — die nämlichen Wendungen wie die Formulare. Ebenso steht es mit Ew-H **I 15 = I 51**: keine der Formeln des LD paßte genau für den vorliegenden Fall. Aber die für das Diktat gewählten Ausdrücke sind die der verschiedenen überhaupt in Betracht kommenden Formeln.

Es wurde ferner bereits darauf hingewiesen, daß die im Gregorregister häufig verwendete Visitatorenformel sich im LD, der doch angeblich bald nach seinem Pontifikat, großenteils aus seinem Register, zusammengestellt sein soll, gar nicht findet. Ein Vergleich lehrt jedoch, daß die Visitatorenformel dem *Synodale quem accipit episcopus* in F 6 des LD nachgebildet ist. Das Verhältnis beider ist ähnlich wie bei den mit Formularhinweis versehenen Ausfertigungen des Registers im Vergleich zur vollen Form. Ew-H **IV 39** ist in dieser Beziehung besonders lehrreich. Hier ist im Unterschied zum reinen Formular bei Johannes Diaconus 1. *nihil de provectionibus clericorum* ausgefallen, 2. der ganze Abschnitt: *Hoc tamen scitote — licentiam* hinzugefügt. Beide Änderungen stehen in ursächlichem Zusammenhange. Bei den mit Kanzleivermerk versehenen Registereintragungen dagegen steht *de provectionibus clericorum.* Und nun beachte man die Übereinstimmung der Visitatorenformel mit der Formelsprache des LD: den Eingang z. B. mit F 10, die Einleitung zu den Bestimmungen mit F 6, die Bestimmungen selbst mit F 74.

Ew-H **I 52** hat eine ähnliche Arenga wie **F 6**, ergänzt durch die vielen Formeln gemeinsame Wendung: *ut fidelis devotio celerem sortiatur effectum* (vgl. **F 27**: *ut fidelium devotione competens sortiatur effectum*, vgl. **FF 25. 26. 14. 12**). Zur Wendung: *in monasterio suo vult ipsa sanctuaria collocari* vgl. **F 30**. *Ideoque ad praedictum monasterium te iubemus accedere* entspricht dem betreffenden Befehle der Klosterweiheformeln **15. 16**; *si ibidem nullum corpus constat humatum* den Formeln **11. 17. 24. 26**; *praedicta sanctuaria sollemniter collocabis*: vgl. **F 22**: *benedictionem de sanctuariis apostolicis . . . praevidimus collocanda,* **F 12**: *basilicam . . . sollemniter consecrari,* **F 26**: *corpus statuit collocandum petiitque, ut eadem ecclesia sollemniter debeat consecrari,* **F 11. 27**: *sanctuaria . . . sui cum reverentia collocabis; ut*

devotionis suae potiatur effectu: vgl. **F 12:** *ut devotionis suae in consecratione, quam postulat, potiatur effectum,* vgl. **F 14. 17. 25. 26. 27.** – In Ew-H **VI 44** werden die **FF 15. 16** vorausgesetzt, daneben aber Bestandteile aus **F 11** und **65** gleichfalls verwandt.

Mit den Worten der **FF 49. 56** empfiehlt Gregor I. in Ew-H **I 26** dem Erzbischof von Korinth seinen Defensor Bonifatius. — Ew-H **IX 29** stimmt in der zweiten Hälfte wörtlich mit **F 52**, zur Arenga vgl. **F 68**. Ew-H **IX 30** schließt sich fast ganz an **F 53** an. Beide Schreiben, IX 29 und 30, sind überliefert durch C. — Ew-H **XI 14** kommt in der ersten Hälfte mit **F 40** überein, die zweite Hälfte stimmt im Wortlaute zu den entsprechenden Teilen von **F 52**. — Mit der Empfehlung in **F 54. 55** vergleiche man Ew-H I 3 (Si 44^{7-10}: MGEpist I 4^{14-15}). Vielleicht wäre es möglich, hier an eine Kanzleikürzung zu denken. — Benutzung von **F 54. 55** ergibt sich bei Ew-H **IX 28** (aus C), **IX 31** (aus C), **IX 33** (aus C), wie auch Hartmann schon diese Verwandtschaften erkannte.[1]

---

[1] Als Beispiel sei hier kurz die Vergleichung von Ew-H IX 31 = C 89 durchgeführt.

Ew-H IX 31		**LD**
Gloriae vestrae bonitas nuntio vero diffusa tantam nobis de se certitudinem prebet,	**F 55:**	*nam multi exinde venientes tanta de vobis testati sunt,*
ut in nullo de ea diffidere, sed magis sicut revera sapienti filio(s) ecclesiae nostrae debeamus peculiariter commendare.		*ut maiorem de sublimitatis vestrae bonitate fiduciam capere, quam olim habuimus, debeamus. . .*
Et ideo quia Romanum defensorem nostrum praesentium portitorem ad gubernationem ecclesiae nostrae in Catenensibus ac in Syracusanis partibus constituti Deo protegente transmisimus, salutantes paterna dulcedine gloriam vestram petimus, ut in cunctis affectum vestrae caritatis inveniat et favoris vestri solaciis, quocumque necesse fuerit, potiatur, ut vobis praesentibus nos absentes esse non sentiat,	**F 54:**	*itaque premisso salutationis alloquio, ill. notarium portitorem presentium, quem ad regimen patrimonii ecclesiastici in ill. insula constituti transmisimus, vestrae magnitudini commendamus, ut bonitati vestrae illi affectum et gratiam in causis pauperum libentissime commodetis atque ita eum, sicut revera Christianos decet, in omnibus adiuvetis,*

Ganz nach dem gleichen Muster ist auch Ew-H **IX 34** gearbeitet. Zu Ew-H **XI 43** (nur durch P überliefert) merkt ebenfalls Hartmann weitgehende Übereinstimmung mit **F 55** an. Zu beachten sind außerdem ziemlich starke Anklänge in Ew-H **IX 212** (aus C), **IX 55** (aus C), in der zweiten Hälfte von **VI 5** (vgl. **F 54 + 55**) usf. Daß Ew-H **IX 17**, von Johannes Diaconus ausdrücklich bei gleichem Wortlaut als gregorianisches Formular bezeichnet, nur eine Umarbeitung von **F 66. 67** darstelle, wurde bereits früher erwähnt. — Zu Ew-H III 18 verweist Ewald auf **F 38** und **F 72**. Viel stärker jedoch als die von ihm angezogenen Formulare dürfte **F 81** zum Vergleich in Betracht kommen.

Daß in der gregorianischen Kanzlei ein Formelbuch benutzt wurde und daß dieses Formelbuch wenigstens dem ersten, nach Sickel ältesten Teile des LD, seiner *Collectio I*, im wesentlichen entsprach, dürfte sich aus den bisherigen Ausführungen wohl mit zwingender Notwendigkeit ergeben. Es seien noch einige Erwägungen beigefügt, die zu dem gleichen Ergebnis führen.

Durch Gregor I. wurde, wie Hacke glaubte feststellen zu können, in formeller wie in materieller Beziehung ein neuer Abschnitt in der Geschichte der Palliumverleihungen eingeleitet.[1] Bedingungen seien von dort ab an die Verleihung geknüpft worden, von denen in älterer Zeit noch nicht die Rede war. Es gelte dies namentlich von der genauen Festsetzung von Pallientagen, die in den Urkunden der späteren Zeit eine so bedeutende Rolle spielen und deren Zahl

quatenus, dum iniuncta sibi salubriter vestra ope expleverit,	*quatenus, dum vobis concurrentibus utilitate commissa peregerit,*
et nos vobis gratiarum possimus existere debitores	*. . . et eius semper debitricem habere ecclesiam valeatis*
et beatus Petrus apostolorum princeps, in cuius vos causis impenditis, hic vobis et in futuro compenset.	**F 65:** *pro inpensis patrociniorum vestrorum bonis et nos orare pro precellentiae vestrae incolomitate enixius provocemur, et beatus Petrus apostolorum princeps, cui vestram operam commodatis, dignam vobis et hic et in futuro retributionem conpenset.*

[1] Hacke a. a. O. 64 ff.

während der uns beschäftigenden Periode ständig erweitert wird. Doch die Entwicklung dieses Teiles der Formeln und ihrer Ausfertigungen wird im Verlaufe der späteren Arbeiten eine eingehendere Untersuchung erfahren. Wichtiger erscheint für den Augenblick eine andere Tatsache. Der Wortlaut der Diurnusformeln weist gegenüber den Palliumverleihungen Gregors d. Gr. eine auf den ersten Blick ganz unbedeutende und geringfügige Veränderung auf. Genauere Prüfung zeigt, daß sie bewußt und mit Absicht vorgenommen wurde. **F 45** sagt, das Pallium werde verliehen *ad missarum sollemnia celebranda.* In **F 46** fehlt die Klausel. Gregor nimmt sie aus F 45 auf, auch wo er sich auf F 46 stützt. Ferner schreibt er zwar Ew-H **IV 1** an Constantius von Mailand: *pallium ad sacra missarum sollemnia utendum ex more transmisimus,* wie es ungefähr gleichlautend in F 45 heißt.[1] Seit dem Streitfall mit Johannes von Ravenna aber wird die Klausel verschärft. In Ew-H **V 58** an Vergilius von Arles wie in Ew-H **IX 227** an Leander von Sevilla wird das Pallium verliehen *ad sola missarum sollemnia* und ähnliche Verschärfung bieten Ew-H **IX 222. XI 39.** Seit jener Gregor abgedrungenen weitergehenden Vollmacht für Ravenna — Ew-H V 11 — wird nur zweimal die Klausel schlechthin auf die Feier des Pontifikalamtes ohne Einschränkung nach F **45** eingestellt. Aber beide Verleihungen gehen in den Osten, wie bereits Hartmann in Anmerkung 3 zu Ew-H V 11 bemerkte. Im Osten aber hatte sich tatsächlich eine ganz andere Praxis bezüglich des Palliumgebrauches herausgebildet.[2] In diesen beiden Fällen lautet die Verleihungsklausel

---

[1] *Palleum autem fraternitati tuae ex more ad missarum sollemnia celebranda transmisimus . . .*

[2] Vgl. Grisar (in: *Festschrift . . . des deutschen Campo Santo* 1897) 86. Damit stehen die Worte Gregors I. Ew-H III 54 nicht in Widerspruch: *illud . . . tibi non putamus ignotum, quod prope de nullo metropolita in quibuslibet mundi partibus sit auditum extra missarum tempus usum sibi pallii vendicasse.* Die Bemerkung Brauns a. a. O. 631 Anm. 9 über die chronologische Einreihung von III 66. 67 vor III 54 dürfte unzweifelhaft richtig sein. Entscheidend freilich kann der von ihm angeführte Grund — Verhältnis der Bemerkungen beider Schreiben über den Gebrauch der *mappula* durch die Ravennater Diakonen — wohl kaum genannt werden. Schwerer scheint folgender Umstand ins Gewicht zu fallen. III 66 beruft sich auf die Beilage III 67, die aus dem Ravennater Archiv

Gregors: *ad sacra missarum sollemnia*, gerade wie in IV 1, d. h. so wie der Text der F 45 zu Gregors Zeit gelautet haben wird.[1] Es wird also in den übrigen Palliumverleihungen Gregors statt des *sacra* des gregorianischen Kanzleiformulars seit Ew-H V 11 eine doch wohl beabsichtigte und bewußte Verschärfung eingesetzt. Sollte wirklich, wenn *Collectio I* nachgregorianischer Entstehung, in Anlehnung an die Schreiben des großen Papstes zusammengestellt wäre, die Formel nicht in jener Gestalt aufgenommen sein, in der sie Gregor geprägt hatte?

Diese Frage erhält erhöhte Bedeutung durch einen weiteren, nicht recht beachteten Umstand. In einer großen Zahl späterer Palliumverleihungen — zuerst nachweisbar in J-E 2580 für Salzburg, 837 März 31 — findet sich im Anschluß an die Verleihungsklausel oder die mit ihr verbundene Aufzählung der Pallientage eine Berufungsklausel: *sicuti a praedecessore nostro beatissimo domno Gregorio huius alme sedis presule sanccitum est.* Daran schließt sich eine genaue Anweisung, wie allein das Pallium zu benutzen sei: *In secretarium vero induere fraternitas tua pallium debeat et ita ad missarum solempnia proficisci et nihil sibi amplius ausu temerarie praesumptionis arrogare, ne dum in exteriori habitu inordinate aliquid aripiatur, ordinate etiam que licere poterant, amittantur.* Der letztere Satz steht auch bereits in J-E 2498 für Salzburg, 798 April 20.[2] Schon die Berufungsklausel muß auf innigsten Zusammenhang dieses Einschubes mit Gregor I. hindeuten. Tatsächlich ist auch der ganze Einschub wörtlich aus dem Schreiben

stammt. Und auf das gleiche Schriftstück stützt sich Gregor in seiner Antwort. Vgl. Braun: *Liturgische Gewandung* 631 f. 667.

[1] Über die ‚innere Entwicklung' der Formeln vgl. die unten folgenden Ausführungen. Weitere Beispiele und Belege werden sich im Laufe der folgenden Untersuchungen ergeben.

[2] Die Zusätze finden sich ebenso z. B. in J-E 2616 für Grado, 852 April 1 J-E 2672 für Grado, 858; J-E 2681 für Salzburg, 860 Mai; J-E 2798 für Hamburg, 865 Dezember; J-L 3457 für Köln, 890 Mai; J-L 3550 für Vercelli, 912 Februar 10 usf. Als letzte vereinzelte Beispiele seien angeführt J-L 3970 für Benevent, 1011 Januar 21; J-L 4386 für Salerno, 1058 März 24. Es handelt sich um Urkunden, die nach verschiedenen Formularen angefertigt sind, in der überwiegenden Mehrheit nach F 45. Es wird im Verlaufe der späteren Arbeiten dieser ganze Passus eingehend in bezug auf seine Entwicklung verfolgt und bezüglich seiner Bedeutung geprüft werden.

Gregors an Johannes von Ravenna Ew-H V 11 herübergenommen.[1] Ist nun der Abschnitt über die Pallientage und den Gebrauch des Palliums mit der Berufung auf Gregor auch völlig zu einer selbständigen Formel geworden, so fehlt er doch in einer großen Zahl von Palliumverleihungen nach F 45 ganz und gar,[2] fehlt auch in unserer gesamten handschriftlichen Überlieferung des LD. War der LD ein auf Grund der Briefe Gregors I. geschaffenes Kanzleibuch, so ist ein solches Verhältnis nicht recht verständlich. Warum arbeitete man dann den Zusatz nicht von vornherein in das Formular hinein? Warum berief man sich gerade für diesen Zusatz ausdrücklich auf die Autorität des großen Gregor? Nicht etwa, weil der Einschub gleichsam fakultativ war, bald erfolgte, bald ausgelassen wurde. F 45 liefert den unmittelbaren Gegenbeweis, verstärkt durch F 46. Der ganze Satz *Fidem autem — cognovimus* wird bald eingesetzt, bald fehlt er, je nach den Umständen.[3] Nur wenn die Formulare vorgregorianisch

[1] Völlig mißverstanden wurde dieser Zusatz von Hacke. Er sagt: Gregors Nachfolger berufen sich ‚oft genug auf seine Verfügung und fast formelhaft wird seitdem der Satz: *Sicut a predecessore nostro . . . sancitum est*' (109). Nicht nur ‚fast formelhaft' ist dieser Satz, sondern völlig formelhaft, wie ein Blick auf die Empfänger der oben S. 95 Anm. 2 angeführten Urkunden beweist und die Aufnahme in verschiedene Formulare erhärtet. Aber es geht nicht an, daraus schließen zu wollen: ‚Vielleicht sind Gregors I. Einwirkungen auf das Palliumrecht noch weiter gegangen, als aus den Resten der Überlieferung festzustellen ist' (109). Die Berufung bezieht sich, wie die ganze Geschichte des Zusatzes beweist und wie auch schon die wörtliche Übereinstimmung mit Ew-H V 11 dartut, bloß auf die genaue Festlegung der Pallientage, deren Entwicklung später zu behandeln sein wird, und auf die Klausel über das Tragen des Palliums *a secretario ad altare, ab altari ad secretarium.* Deswegen müssen auch die Bemerkungen Hackes (15) über das Vorkommen des Satzes in J-L 3602 für Lorch, um 937, und das Verhältnis dieser Urkunde zu J-E 2580. 2681, sowie die daran anknüpfenden Ausführungen von Lehr: *Piligrim von Passau* 21 als durchaus verfehlt abgewiesen werden.

[2] Z. B. in J-E 2759 für Hamburg, 864 Mai 31; J-E 3183 für Metz, 878; J-L 3549 für Hamburg, 911 Mai 30; J-L 3687 für Canterbury, 960 Oktober; J-L 3691 für Trier, 962 Februar 12 usf.

[3] Ausgelassen z. B. in J-E 2001. 2580. 2616. 2672. 2681. J-L 3406. 3457. 3549. 3682. 3701. 3728 usf.; beigefügt z. B. in J-E 2498. 2512. 2574. 2798. J-L 3602. 3691. 3747 usf.

sind, nur wenn sie schon zu Gregors Zeit eine durch Alter geheiligte Überlieferung darstellten, erklärt sich der ganze Sachverhalt restlos.

In J-E 2001, Bonifaz IV. für Florian von Arles, sind ferner die beiden Formulare LD 45 und 46 ineinander verarbeitet und durch Zusatz freien Diktates zu einer überaus feierlichen Urkunde umgestaltet.[1] J-E 2001 datiert aber bereits von 613 August 23. Hacke glaubt allerdings, daß ‚die späteren Formeln des Diurnus . . . z. B. in J-E 2001 — in ungeregelter Weise durch- und ineinanderfließen'.[2] Ein merkwürdiges Urteil gegenüber einer so kunstvollen Komposition, bei der mit dem denkbar geringsten Aufwand von Änderungen zwei gänzlich verschiedene Diktate zu einem neuen, einheitlichen Ganzen verschmolzen sind. Merkwürdige Selbsttäuschung auch über die späteren Palliumurkunden. Fließen nicht auch dort die Formeln des Diurnus durch- und ineinander? Es sei nur hingewiesen auf J-L 3970 für Benevent, 1011 Januar 21, wo LD 86 und 45 ineinanderlaufen, oder auf J-L 3990 für Magdeburg, 1012 Oktober, wo der Reihe nach Stücke aus F 45. 46. 45. 47. 46. 45. 47. 45 verwendet und miteinander verwoben werden. Wir werden später des weiteren diese Verhältnisse zu durchforschen haben. Sollen also etwa J-L 3970. 3990 als Beweise dafür gelten können, daß die Formeln des LD ‚noch nicht vorhanden' oder ‚noch nicht fest geworden waren'? Weiter wäre es doch zum wenigsten höchst auffällig, wenn erst in der Zeit von 732 bis 798 die Palliumformeln des LD fest geworden wären,[3] und zwar in einer Form, die mit den ungeregelt durcheinanderfließenden Formelteilen von J-E 2001 und mit zahlreichen Verleihungen aus dem Gregorregister bis aufs Wort übereinstimmten. Das setzte eine Kongenialität zwischen Gregor I., Bonifaz IV. und den Päpsten des ganzen 7. und 8. Jahrhunderts voraus, die geradezu ans Wunderbare grenzte. Hacke bezieht sich bei der gleichen Gelegenheit auch auf J-E 2239; dort findet er die nämlichen kurzen Sätze formelhaft. Er übersah, daß es sich nach dem Wortlaut gar nicht um die eigent-

[1] Vgl. den Druck in MGEpist. III 453 nr. 12.
[2] Hacke 67.
[3] Hacke ebd. und 13.

liche Verleihungsurkunde handelt: diese selbst ist verloren. Gregor III. schreibt nämlich an den Apostel Deutschlands: ... *Hinc iure tibi sacri pallei dereximus munus ... Qualiter enim eum utaris, ex mandato apostolico informatus cognosces ita, ut dum missarum sollempnia geris vel episcopum te contingerit consecrare, illo tantummodo tempore eum utaris.*[1] Vielleicht ist es sogar erlaubt, auf die Formel zu schließen, nach der die Verleihung für Bonifaz erfolgte. Sommer 747 schreibt nämlich Bonifaz an Cuthbert von Canterbury: ... *labor nostri ministerii unius et eiusdem causae esse dinoscitur et equalis speculatio in curis ecclesiarum sive populorum nobis credita est ... maior enim nobis sollicitudo ecclesiarum et cura populorum propter pallia credita et recepta quam ceteris episcopis, quia proprias tantum procurant parrochias, incumbit* ...[2] Man vergleiche F 46: ... *plus est honeris quam honoris, quippe cui propria curare non sufficit, nisi et salubriter gesserit aliena; nam ad hoc pastoralis regiminis curam adgreditur, ut aliorum in se sollicitudinem pia provisione suscipiat* ... Es würde der fast skrupulösen Gewissenhaftigkeit des Heiligen[3] wohl entsprechen, wenn diese ernsten Worte der Verleihungsurkunde auf ihn einen geradezu unauslöschlichen Eindruck gemacht hätten. Auch scheint es, daß der oben erwähnte Einschub aus Gregor I. Ew-H V 11, der nach Ausweis der erhaltenen Urkunden in die verschiedenen Palliumurkunden aufgenommen wurde, sich in der Palliumverleihung Gregors III. für Bonifaz befand. Nur so würden sich die Worte von J-E 2239 wirklich verstehen lassen: *Qualiter enim eum utaris, ex mandato apostolico informatus cognosces,* die in den bloßen Formularen des LD ohne rechte Beziehung bleiben. Dieser Einschub jedoch findet sich stets in Verbindung mit F 45. Und mit F 45 allein erscheint in der älteren Zeit auch die Angabe der Pallientage verknüpft, die wohl gleichfalls in der Urkunde für Bonifaz sich dürfte gefunden haben. Danach wäre diese mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit als eigenes Diktat unter Benutzung von F 45 und F 46 anzusprechen.

---

[1] MGEpist. III 278 nr. 28.

[2] MGEpist. III 350 nr. 78.

[3] Vgl. M. Tangl: *Studien zur Neuausgabe der Bonifatius-Briefe,* in NA XL (1916) 742.

Daß das Formularbuch wenigstens im Umfange der Sickelschen *Collectio I* in die Zeit vor Gregor I. zurückreicht, dürfte demnach durch unmittelbaren Vergleich seiner Vorlagen mit den Registerbriefen dieses Papstes wie durch sachliche Erwägungen unumstößlich sichergestellt sein.

Im einzelnen sind freilich noch Unterschiede zwischen der älteren Form des Diurnus, wie er vor Gregors Zeiten vorlag, und den uns erhaltenen späteren Rezensionen, vorab der von Sickel veröffentlichten Gestalt in V, möglich. Das ergibt sich einmal schon aus der Natur der Sache selbst. Es folgt ebensowohl aus dem Verhältnis der erhaltenen Handschriften zueinander wie aus der schon erwähnten Tatsache von Textabweichungen der gregorianischen Formulare gegenüber den Lesarten des Vaticanus, als auch aus der Beobachtung, daß sich innerhalb der *Collectio I* Sickels nachträglich vorgenommene Änderungen im Text wie in ganzen Formularen auch in der Handschrift selbst heute noch nachweisen lassen. Es sei nur auf F 16 hingewiesen, deren jetziger, mit F 15 fast buchstäblich übereinstimmender Wortlaut dem Titelrubrum keineswegs entspricht. Dieses lautet: *de condendis reliquiis intra monasterium.* Danach handelte also das ursprüngliche Formular, dessen Ersatz uns in der vorliegenden F 16 überliefert ist, von der Erlaubnis zur Übertragung von Reliquien in eine Klosterkapelle, während die jetzige Formel die Weihe einer Klosterkapelle betrifft, genau wie F 15: *responsum de dedicando oratorio intra monasterium monachorum.* Die Übertragung der Reliquien wird nur in einem kurzen Nachsatz aus der *responsum oratorii dedicandi* überschriebenen F 11 erwähnt, deren losen Zusammenhang mit der im Kontext erteilten Vollmacht F 27 beleuchtet. Daß die eine oder andere Formel sich in den Registerbriefen nicht verwertet findet, kann kaum Wunder nehmen, da ja im Register von vornherein nur eine ganz beschränkte Auswahl von Schreiben Aufnahme fand. Gerade die auf die materielle Güterverwaltung oder auf ausschließlich weltliche Angelegenheiten eingestellten Formeln können nach dem Gesagten im Register nicht gesucht werden. Aber in den mannigfachen Empfehlungen, die sich gelegentlich in den Registerbriefen im Anschluß an andere Verhandlungsgegenstände finden, ist eine deutliche Anlehnung an die Kom-

mendationsschreiben des LD, sind in der Korrespondenz des Papstes mit den verschiedenen Instanzen der Patrimonialverwaltung fast ununterbrochen Anklänge an die entsprechenden Formeln des Diurnus mit Leichtigkeit zu erkennen. Wie weit über Gregors I. Zeit hinauf der LD zurückreicht, das kann erst in sorgfältiger Untersuchung der Einzelgruppen dargetan werden.

Für das Verhältnis der Diurnusformulare zu den Registerschreiben Gregors I. liefert die durchgeführte Vergleichung wohl mit aller wünschenswerten Sicherheit das folgende Ergebnis. Wenigstens die im ersten Teile des LD überlieferten Formeln waren der gregorianischen Kanzlei vollkommen geläufig. Sie schaltet mit ihnen wie mit festem geistigen Eigentum und Besitz völlig frei. Das Formular wird durch sehr geschickte, fast unmerkliche Kürzungen, Auslassungen, Veränderungen und Zusätze dem Einzelfalle angepaßt. Jene Veränderungen bedeuten aber in den meisten Fällen zugleich eine Änderung des Rechtsinhaltes. Gelegentlich wird auch wohl durch Kanzleivermerk einfach auf das Formular — und zwar ein Formular des LD — verwiesen oder es werden nur die Eingangsworte des Formulars mit dem einzusetzenden Namen angegeben, während die Kenntnis des Formulars als selbstverständlich vorausgesetzt erscheint (vgl. Ew-H III 11). Dann wieder werden die allgemeinen Bestimmungen durch sachliche Erweiterungen und bedeutendere Umarbeitung je nach dem vorliegenden Falle verändert, Teile verschiedener Formulare zu einem einzigen Ganzen verbunden und auch in Fällen, in denen ein fast völlig neues Diktat geschaffen wurde, in dem verwendeten Wort- und Formelschatz an die entsprechenden Formelvorlagen angelehnt.

Schon Sickel führte die Vermischung von Formeln und Formelteilen, den fast unwillkürlichen, kaum mehr bewußten Gebrauch des Wortschatzes der verschiedenen Vorlagen zur Fertigung eines neuen Diktates als sicheres Kennzeichen für den Gebrauch von Formularen an.[1] Können wir also in den Schreiben Gregors eine ähnliche Mosaikarbeit unter Benutzung der verschiedensten Diurnusformulare bei Herstellung des

[1] *Praef.* XLVI ss.

Diktates feststellen, so muß das auch hier als Beweis dafür gelten dürfen, daß die entsprechenden Formulare als Kanzleivorlagen älter sind als die Briefe und das Register Gregors. Erstreckt sich solcher Beweis nicht nur auf die eine oder andere Formel, sondern auf einen großen Teil des Bestandes des Kanzleibuches, so wie es uns vorliegt, so muß der Schluß lauten, daß das Kanzleibuch als solches auch der gregorianischen Kanzlei bereits vorlag.

2. Die Privilegienformeln.

Eine eigene Frage ist es, welchen Umfang der vorgregorianische LD hatte. Umfaßte er nur die *Collectio I*, etwa mit *Appendix I*, oder ist das Formelbuch als Ganzes vor das Jahr 590 hinaufzurücken? Um eine Antwort auf diese Frage überhaupt zu ermöglichen, sind zunächst eine Reihe von Vorfragen ausführlich zu besprechen. Die Formulare betreffs der Papstwahl und deren Bestätigung, und zwar sowohl die Gruppe 57—63 als die FF 82—85, müssen hiebei vorerst ausgeschaltet werden, da deren Verwertung durch die bisherige Forschung eine gesonderte Behandlung erheischt. Die Frage ist demnach in folgender Form genauer zu präzisieren: Läßt sich annehmen und vielleicht nachweisen, daß die Formulare 86 ff. des LD in der gregorianischen Papstkanzlei bekannt waren und verwendet wurden?

Die Gruppe führt einen gemeinsamen Obertitel: *Diversa privilegia apostolicae auctoritatis.* Nehmen wir nur die durch V als ältesten unmittelbaren Zeugen überlieferten Formeln, so ergeben sich 19 Stücke von sehr verschiedenem Inhalt und ganz verschiedenem Wert. F 86 ist eine volle Exemtionsformel mit beigefügter *superscriptio.* F 87 betrifft die Vereinigung eines verlassenen Klosters mit einem andern; F 88 die Vereinigung einer Diakonie mit einem notleidenden armen Kloster; F 95 die Verleihung einer Diakonie; F 96 Bestätigung des einem Kloster zurückerstatteten Besitzes; F 97 Rückerstattung von Besitz an eine Diakonie; F 98 die Bestätigung einer Neugründung (Diakonie); F 99 die Bestätigung der Wiederbegründung einer in Verfall geratenen Stiftung. Es handelt

sich um eine Gruppe von äußerlich wohl geordneten, inhaltlich sich gegenseitig ergänzenden Formularen. Zwischen F 88 und 94 schiebt sich nun eine Anzahl von eigenen Formeleinleitungen und -schlüssen ein, die auf einzelne bestimmte Fälle eingestellt sind. Auch hier ist eine ähnliche Ordnung zu beobachten wie bei den Vollformularen: F 89 und 90 enthalten einfache Besitzbestätigung, F 91 und 92 die Bestätigung einer Restitution, 93 die Bestätigung einer königlichen Neugründung. — F 86 ist im dispositiven Teil eine wörtliche Wiederholung von F 32 (vgl. F 77).

Die Rechtsfrage, die in diesen Formeln zur Behandlung kommt, ist in einer ziemlich umfangreichen Literatur behandelt worden.[1] Fast alle Autoren, die diese Formeln des LD in den Kreis ihrer Untersuchung einbezogen haben, gingen von den seit Garnier und Rozière feststehenden, durch Sickel umfassend begründeten, in einzelnen Teilen allerdings wesentlich abgeänderten Anschauungen über das Alter der Diurnusformulare

[1] An erster Stelle dürften folgende Werke in Betracht kommen: P. Fabre: *Étude sur le Liber Censuum* (= Bibl. des Écoles franç. d'Ath. et de Rome 62), Paris 1892 (besonders Chap. II nr. II § 1: *Origines — pontificat de Grégoire VII. Églises et monastères offerts à l'apôtre*). — A. Blumenstok: *Der päpstliche Schutz im Mittelalter*. Innsbruck 1890. — K. F. Weiss: *Die kirchlichen Exemtionen der Klöster bis zur gregorianisch-cluniacensischen Zeit*. Basel 1893. — C. Daux: *La protection apostolique au moyen-âge* in: Rev. des quest. hist. 72 (1902), 5 ss. — A. Hüfner: *Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemtion in der abendländischen Kirche* in: AfkK-R 86, 1906, 302. 629; die Fortsetzungen behandeln die spätere Zeit. — O. Lerche: *Die Privilegierung der deutschen Kirche durch Papsturkunden* in: Arch. f. Urk.-Forsch. III 1911, 125 ff. — Unter den größeren Lehr- und Handbüchern des Kirchenrechts sei nur verwiesen auf: E. Loening: *Geschichte des deutschen Kirchenrechts* I—II (Straßburg 1878). F. X. Wernz S. J.: *Ius decretalium* II 2² (Romae 1906), p. 656 ss. III 1² (Romae 1908), p. 385 ss. E. Fine S. J.: *Iuris regularis declaratio* (Prati 1909) cap. XV: *de privilegiis in genere* p. 647 ss. cap. XVI: *de exemptione* p. 705 ss. J. B. Sägmüller: *Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts*² (Freiburg i. B. 1909) 255 ff. Hier ist überall auf die entsprechende ältere Literatur verwiesen, besonders auf Thomassin. Diese Werke genügen zur Orientierung über die einschlägigen Fragen. Für die Zeit Gregors d. Gr. ist noch besonders heranzuziehen: W. Wisbaum: *Die wichtigsten Richtungen und Ziele der Tätigkeit Gregors d. Gr.* (Köln 1884) 33 ff. — Vgl. auch die Studien von H. Leclercq: *Cénobitisme* in: Dict. d'archéol. II 3047 ss. und *Cloître* ebd. III 1991 ss.

aus. Für sie war die späte Entstehung dieser Formeln, frühestens im 8. Jahrhundert, ausgemachte Tatsache.[1]

Sickel hatte bereits in der *Praefatio* zum LD betont, die Forderung Kardinal Pitras, es müßten die Papsturkunden aufgezeigt werden können, die den Privilegienformeln entsprächen, sei undurchführbar und beruhe auf einer irrigen Voraussetzung. Gerade aus der älteren Zeit, führt er aus, sei kaum das eine oder andere unzweifelhaft echte Klosterprivileg überliefert. Zudem sei der LD zunächst für die dem Papste als Metropoliten Italiens unmittelbar unterstellten religiösen und charitativen Anstalten in erster Linie Vorlage gewesen, und eben von dort fehle uns fast jede Überlieferung.[2] Galt dies für das 8. Jahrhundert, für das nach dem damaligen Stand der Forschung die Frage zunächst gestellt war und gestellt werden mußte, so noch in weit stärkerem Maße für die vorausgehende Zeit. Rein materiell stellten sich hier der Erhaltung der Dokumente nahezu alle erdenkbaren Schwierigkeiten hindernd in den Weg: Kriegswirren durch äußere Feinde, wirtschaftlicher und kultureller

[1] Gegen die Methode Blumenstoks muß ein prinzipielles Bedenken geltend gemacht werden. Wie bereits E. Stengel: *Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien* (Innsbruck 1910) 371 A. 3 gegenüber P. Fabre betonte, darf nicht das weltliche Element von vornherein zur alleinigen Grundlage gemacht werden. Blumenstock stellt einen abstrakten Begriff der Exemtion, des Schutzverhältnisses, des Bedürfnisses nach Sicherung von Freiheiten und Unabhängigkeit auf und beurteilt danach die Urkunden und Formulare. Zudem benutzt er, von diesem Standpunkte ausgehend, Urkunden verschiedenster Zeiten unterschiedslos nebeneinander. Es werden Entwicklungen vorausgesetzt, deren Grundlagen erst zu beweisen waren. Ähnlich stellt auch noch Lerche einen abstrakten Begriff der Exemtion an die Spitze: ‚völlige Exemtion' ist ‚Befreiung von der dreifachen *potestas* des Bischofs'. Daraufhin wird jede Urkunde, deren Wortlaut von einer ‚völligen Exemtion' verstanden werden kann, so erklärt, als ob sie auch so verstanden werden müsse. Dazu noch ein weiteres Bedenken. Wisbaum wie Lerche sehen in den Registerbriefen Gregors I., gestützt auf die von Ewald vertretenen Anschauungen über das Register, den umfassenden Ausdruck der in der gregorianischen Kanzlei geltenden Rechtsanschauungen, ziehen aber infolgedessen aus partikulären Bestimmungen Schlüsse von allgemeiner Giltigkeit. Hüfner geht für die ältere Zeit auf die für ihn maßgebenden Untersuchungen früherer Forscher zurück, ohne deren Berechtigung und Tragweite im einzelnen einer Nachprüfung zu unterwerfen.

[2] *Praef.* XLVIII ss.

Niedergang traurigster Art, ununterbrochene innere Kämpfe mit Greueln und Verwüstungen sonder Zahl, die Vergänglichkeit des Schreibstoffes, die Vernichtung fast sämtlicher Klöster, die vordem geblüht hatten.

Dazu kam eine andere Entwicklung, die der Erhaltung etwaiger Privilegien aus der älteren Zeit ebensowenig förderlich sein konnte. An den Namen des hl. Benedikt von Nursia knüpft der erste Schritt zur großen Ordensorganisation,[1] die später in den cluniacensischen Bestrebungen so großen Fortschritt machen sollte.[2] Diese Entwicklung von der ganz und gar selbständigen, völlig voneinander unabhängigen und durch keinerlei Gemeinschaftsband miteinander verbundenen klösterlichen Einzelfamilie zum Ordensverein, der bei aller Autonomie der Verwaltungen in der Gemeinsamkeit der Regel und des Ursprungs einen inneren Zusammenhang besaß, mußte auch auf die Erhaltung jüngerer Privilegien gegenüber denen der älteren Zeit von Bedeutung sein. Sowohl das Interesse an den erteilten Gnadenerweisen als auch die Wahrscheinlichkeit einer Erhaltung der betreffenden Dokumente mußte sich extensiv wie intensiv steigern. Je weiter wir zurückgehen, um so stärker nimmt, auch im Verhältnis zur geringen Zahl der überhaupt überlieferten Papsturkunden, die Zahl der direkt oder indirekt erhaltenen Privilegien in immer steigendem Maße ab. Nur mittelbare Kunde wird von ihnen, wenn gelegentliche Prozesse eine Entscheidung herbeiführen, in der ähnliche Urkunden als notwendige Voraussetzung erscheinen, oder wo eingerissene Mißbräuche ein Eingreifen von höherer Seite erheischen. Gerade in diesen Fällen aber wird eine derartige Urkunde, wenn sie durch einen außerordentlichen Zufall — fast möchte man sagen, wie durch ein halbes Wunder — dem allgemeinen Untergang entrann, nicht eine Formularausfertigung *more scrinii*, sondern ein besonderes Diktat, für die betreffenden Umstände eigens ausgefertigt, darstellen. Es ist demnach von vornherein fast ausgeschlossen, daß etwa aus Originalüberlieferung

---

[1] Vgl. F. Cabrol s. v. *Bénédictins* in Diction. d'archéol. II 664 ss. mit der dort angegebenen Literatur; auch Hüfner a. a. O. (AfkK-R 86, 1906. 306 ff.).

[2] Vgl. E. Sackur: *Die Cluniacenser* II Halle a. S. 1894, 437 ff.

aus der ältesten Zeit Privilegien sich erhalten hätten, die mit den Diurnusformularen in Vergleich gesetzt werden könnten.

Wollte man darauf hinweisen, daß die Formeln der Klosterprivilegien auch in Registerüberlieferung etwa im Register Gregors I. nicht nachweisbar seien, so liegt solcher Berufung eben die bis in die neueste Zeit zu Unrecht festgehaltene Anschauung zugrunde, daß die Register der ältesten Papstkanzlei den gesamten Auslauf müßten umfaßt haben, eine Auffassung, die heute nicht mehr aufrecht gehalten werden kann. Ebensowenig wie reine weltliche Verwaltungsangelegenheiten alltäglichster Art sind auch die Privilegien in die Register eingetragen worden. Es ist das eine Tatsache, die erst durch die neueren Untersuchungen über die Register Johanns VIII., Gregors VII. und Gregors I. klargestellt werden konnte.[1] Für das Diurnusstudium folgt aber daraus ebenso klar, daß es vergebliches Bemühen sein muß, wollte man aus dem Fehlen von Privilegien im Register Gregors I., die den Privilegienformeln des LD entsprechen, auf die Entstehungszeit der Formeln oder auf die Echtheit von anderweitig überlieferten Privilegien aus deren Textverhältnis zu den Diurnusformeln in öfters angewandter Methode irgendwelche Schlüsse ziehen. Dafür sind gelegentliche Anklänge an Formeln dieser Art, Verwertung ihres Wortschatzes, Vergleich der ihnen zugrunde liegenden Rechtsanschauungen mit überlieferten Privilegien oder Papstschreiben weit stärker zum Ausgangspunkt der Kritik zu machen, als es bislang möglich war. Die Forschung über den LD wie über den Liber Censuum, die Kritik der überlieferten Papstbriefe wie das Studium der päpstlichen Diplomatik werden nur auf diese Weise gedeihlich gefördert werden können. Dabei sei eine Bemerkung gestattet über den Grund, warum gerade Privilegien in den älteren Papstregistern fehlen.

An der Eintragung der Privilegien hatte die päpstliche Kanzlei an sich kein besonderes Interesse. Sie registrierte, was für die Erledigung der kirchlichen Verwaltungsgeschäfte

[1] E. Caspar: *Studien zum Register Johanns VIII.* in: NA XXXVI 1911, 100 ff. und: *Studien zum Register Gregors VII.* ebd. XXXVIII 1913, 213 ff. Peitz: *Originalregister Gregors VII.* 122 ff. 206 ff. und: *Register Gregors I.* 61 ff.

von Bedeutung war. Die Privilegien hatten in erster Linie und unmittelbar nur Wert für die damit Beliehenen. Das besondere Schutzverhältnis zum apostolischen Stuhl, über dessen praktische rechtliche Bedeutung wir bis heute keine sicheren Aufschlüsse zu geben vermögen,[1] fand durch Aufnahme des betreffenden Klosters in die entsprechende Rubrik der kirchlichen Verzeichnisse, wie sie aus der Zeit Gregors I. noch in den Tagen des Johannes Diaconus erhalten waren, aber schon für die Zeit des Papstes Gelasius I. sicher bezeugt sind, einen allen Bedürfnissen der Kanzlei genügenden Ausdruck.[2] Zudem

---

[1] Blumenstok stellt fest, ‚daß die Wörter *ius, ditio, protectio, munimen* ohne wesentlichen Unterschied als gleichbedeutend benützt werden' (a. a. O. 63, vgl. O. Lerche a. a. O. 159 ff.), ‚daß die *ditio*, von der der päpstliche Schutz befreien soll, keineswegs als Exemtion aufgefaßt werden darf und sich nur auf weltliche Gewaltverhältnisse beziehen kann' (a. a. O. 67). Daß letzteres nicht völlig zutreffend sein kann, zeigt schon die von Blumenstok angezogene F 64 des LD, in der das Verbot bedingungsloser, unbeschränkter Ausübung der *potestas ordinis* ausdrücklich als Teil des allgemeinen Verbotes bezeichnet wird: *et ideo omnem cuiuslibet ecclesiae sacerdotem . . . dicionem quamlibet habere . . . prohibemus, ita ut nisi ab abbate . . . fuerit invitatus, nec missarum ibidem sollemnitatem . . . presumat . . . celebrare.* Volle Klarheit wird sich nur dann ergeben, wenn auf die Grundbegriffe des Kirchenrechtes zurückgegangen wird. Das Eigentumsrecht ist vom Verwaltungs- und Nießungsrechte zu scheiden (vgl. darüber Wernz: *Ius decretalium* III 1[2] p. 144 ss. J. Laurentius S. J.: *Institutiones iuris ecclesiastici*[3] [Friburgi Br. 1914] p. 631 ss. J. B. Sägmüller: *Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts*[2] S. 855 ff.). Die *potestas ordinis* ist zu unterscheiden von der *potestas iurisdictionis* und letztere wieder in die *potestas voluntaria* und *iudicialis* nach dem Gegenstande, auf den sie sich unmittelbar bezieht, oder in die *potestas legifera, iudicialis* und *coercitiva* nach der Form, in der sie sich äußert (vgl. Wernz II 1[2] p. 4 ss. Laurentius p. 34 ss. Sägmüller S. 25 ss. A. Reiffenstuel O. M.: *Ius canonicum universum* I [Antverpiae 1743] Liber I Decret. Tit. 29 § 1).

[2] Blumenstok a. a. O. 89 leugnet zwar eine genaue Buchführung über die weltliche Verwaltung zur Zeit Gregors I. Aber die Angaben des Johannes Diaconus sind doch zu klar und bestimmt. Vgl. Fabre: *Étude* 8. Gregors Registerschreiben Ew-H XIV 14 und das durch die Sammlung C überlieferte Mandat Ew-H IX 199 (vgl. IX 112, aus R; II 38, aus P) ebenso wie die Anweisung des Papstes Gelasius I. an den Diakon Corvinus vom Jahre 494 J-K 633, herausgegeben von Ewald in NA V 1880, 510 A 2, betreffs Aufnahme des Kirchengutes im Picenischen, ergeben ein ganz anderes Bild.

lag für letztere kein Grund vor, ähnliche Ausfertigungen eigens zu registrieren, wenn sie völlig in der hergebrachten Form erlassen waren. Das wird aber gerade bei Privilegien in der Mehrzahl der Fälle wenigstens bezüglich der wesentlichsten Punkte der Dispositio geschehen sein. Darauf deutet die große Auswahl von Arenga- und Sanktionsvorlagen, die der LD zur *forma communis* der Privilegien bietet, sowie die Übereinstimmung mit den Vollformeln in der Dispositio (F 86 : 77 : 32).

Untersuchen wir nun die Rechtslage nach den Diurnusformularen im Vergleich zu den Aufschlüssen, die uns die Briefe Gregors I. bieten. Wisbaum glaubte auf Grund seiner Untersuchungen zum Gregorregister drei Bestimmungen namhaft machen zu können, die das Rechtsverhältnis der Klöster zur Zeit Gregors I. regelten: ‚1. Ein Eingreifen in die Vermögensverwaltung der Klöster und speziell beim Tode ihrer Vorsteher seitens der Bischöfe ist verboten. 2. Die Wahl der Äbte ist Sache der Klöster, den Gewählten ordinieren die Bischöfe. 3. Öffentlicher Gottesdienst in den Klöstern nach dem Belieben der Bischöfe ist unstatthaft.‘[1] Diese Bestimmungen sind aber nach Wisbaum ‚keine Eingriffe in die Jurisdiktion der betreffenden Bischöfe, sie sollen keine Rechtswohltaten für diese Klöster speziell schaffen‘. Demgegenüber werde ‚das kirchenrechtliche Verhältnis zwischen den Bischöfen und den Vorstehern der Klöster . . . von Gregor genauer definiert. Die Bischöfe weihen die Klöster ihrer Diözesen, schützen sie, beaufsichtigen das Leben in denselben und bestrafen die Exzedenten. Sie ordinieren die von den klösterlichen Genossenschaften gewählten Äbte, wenn sie dieselben für würdig und befähigt halten . . .; Veränderungen im Klosterwesen einer Diözese werden nicht ohne Mitwissen des Diözesanbischofs vorgenommen; das Gericht der Bischöfe ist das Forum der Klosterinsassen ihrer Diözesen, in dem eventuell von dem Kläger verlangten Schiedsgerichte hat der Bischof die Leitung des Verfahrens. Das sind die Rechte der Bischöfe über die Klöster.‘[2]

---

[1] A. a. O. 35.

[2] A. a. O. 33 f. Lerche a. a. O. 125 sieht in dem Verbote der F 32 (= 77. 86): *nec missarum ibidem sollemnitatem quispiam praesumat omnimodo celebrare* ein absolutes Verbot für jeden Priester und Bischof, im Kloster ohne Einwilligung des Abtes irgendeine hl. Messe zu lesen,

Diese Rechte der Bischöfe sollen nach Wisbaum die in Ew-H V 49 erwähnte *generalis canonicave iurisdictio* ausmachen, während ,die genannten Privilegien . . . nur durch spezialisierte Anführung des geltenden Rechtes die betreffenden Klöster gegen stattgehabte und zu befürchtende Eingriffe der Bischöfe sicherstellen. Neue Rechtsverhältnisse hat Gregor hier nicht geschaffen und nicht schaffen wollen'.[1] Hartmann macht diese Auffassung ausdrücklich zur seinigen.[2]

Allein Wisbaums Ausführungen erscheinen durch die von ihm gebotenen Nachweise nicht hinreichend begründet. Die in den drei Sammlungen R C P uns erhaltenen Briefe Gregors geben nicht eine Rechtsbelehrung über das allgemein giltige Recht, sondern sie behandeln bestimmte, ein Eingreifen erheischende Fälle in bezug auf einzelne Klöster, deren Rechtsverhältnisse wenigstens zum Teil durch eigene Bestimmungen und Urkunden besonders geregelt waren, wie z. B. das Kloster

---

,ganz gleichgültig, ob es sich um eine Messe für die Gemeinde oder um eine solche für die Klosterinsassen handelt'. Daß es sich nur um *missarum sollemnitas*, um öffentlichen Gottesdienst, handeln kann, ergibt sich schon aus der vorgregorianischen F 23 in Verbindung mit F 15. 16 und den Registerschreiben V 47. 49 usf. und besonders VIII 17, wo dem Bischof von Ravenna trotz der weitestgehenden Freiheiten des Klosters das Recht, dieses zu besuchen, in ihm zu wohnen, Visitationsrechte auszuüben, offengehalten wird — nicht etwa auf Grund einer besonders privilegierten Stellung des Ordinarius von Ravenna, noch auch wegen der früheren Stellung Marinians. Denn es werden hier nur besondere Vorschriften zum Schutze des Klosters gegeben für den Fall, daß der Bischof sein Recht ausübt, in dessen Ausübung Marinians Vorgänger zum Schaden der Mönche weit über das statthafte Maß hinausgegangen sei. In Ew-H VII 12 erhält das von Dynamius und Aureliana erweiterte Frauenkloster zum hl. Cassian in Marseille das Recht freier Äbtissinwahl; dazu wird bestimmt: *in rebus autem vel dispositione eiusdem monasterii neque episcopum neque ecclesiasticorum quemquam aliquam habere decernimus potestatem, sed haec ad sollicitudinis tuae vel quae post te . . . fuerit abbatissa, curam statuimus per omnia pertinere.* Nur am Jahrtag der Gründung und der Kirchweihe darf der Bischof *missarum illic sacra . . . sollemnia celebrare . . . Ceteris vero diebus per presbyterum, qui ab eodem episcopo fuerit deputatus, missarum officia peragantur.* Vgl. VII 40. XII 15.

[1] A. a. O. 36.

[2] Anm. 2 zu Ew-H V 47. Vgl. *Gesch. Italiens* II 1 S. 160 f.

zu den hhl. Marcus, Marcellus und Felician bei S. Apollinare in Classe, die Gründung des Bischofs Johannes von Ravenna.[1]

Untersuchen wir nun die Privilegienformeln des LD, die im Kanzleibuche selbst als Gnadenerweise, *privilegia*, bezeichnet werden, und deren Verleihung als Gnadenakt — *vi caritatis, piis votis faventes, indulgemus, concedimus* usf. — betont wird, so ergibt sich bald, daß in keiner einzigen dieser Formeln Rechte verliehen werden, die nicht mit den Registerbriefen Gregors im vollsten Einklang ständen, weder in den Exemtionsprivilegien noch in den Besitzbestätigungen.

In doppeltem Belang werden in den Exemtionsprivilegien die bevorrechteten Klöster der Jurisdiktion des Bischofs entzogen: einmal bezüglich der Ordnung ihrer zeitlichen Angelegenheiten: der Bischof hat kein Recht der Verfügung über Besitz und Vermögen der Ordensgemeinde. Sodann darf er geistliche Funktionen bloß auf Einladung des Abtes vornehmen, nur mit dessen Einwilligung persönlich dort öffentlichen, feierlichen Gottesdienst abhalten. Der allgemeine Satz: *ut sub iurisdictione sanctae nostrae, cui deo auctore deservimus, ecclesiae constitutum nullius alterius ecclesiae iurisdictionibus summittatur,* wird in allen drei Exemtionsformeln (32. 77. 86) durch die angeschlossenen Bestimmungen ausdrücklich erklärt und umgrenzt: *et ideo omnem cuiuslibet ecclesiae sacerdotem in prefato monasterio dicionem quamlibet habere hac auctoritate preter sedem apostolicam prohibemus ita ut, nisi ab abbate . . . fuerit invitatus, nec missarum ibidem sollemnitatem quispiam presumat omni modo celebrare, ut profecto iuxta id, quod subiecti apostolici privilegii consistunt, inconcusse dotandus permaneat . . .* (F 32). Sicherung ungestörten Besitzes ist also der Zweck der Privilegierung: *ut . . . inconcusse dotandus permaneat.* Nur in F 86 wird eine ausführliche Bestimmung über die Freiheit der Vermögensverwaltung beigefügt.

Über diese Privilegierung, wie sie in den Formeln verliehen wird, gehen die Schreiben Gregors weit hinaus. Ohne in ihnen den Niederschlag der allgemeinen Rechtsordnung

[1] Ew-H VI 1, vgl. VI 28. Aus der Tatsache der Stiftung durch den Bischof leitet Marinian besondere Rechte der Verwaltung und Aufsicht — *curandarum rerum atque causarum* — her, die durch den Papst zurückgewiesen werden.

sehen zu wollen, ist Wisbaum zuzugeben, daß fast alle im Gregorregister aus besonderen Gründen mit Schreiben bedachten oder spezielle Fürsorge erfahrenden Ordensgemeinden außer den beiden in den Formeln zugestandenen Rechten in der Sicherung freier Abtswahl ein weiteres wichtiges Privileg besitzen. Wie kommt es aber, daß dieses, an dem doch nach Ausweis der gregorianischen Korrespondenz zu jener Zeit recht viel gelegen war, in keiner der Privilegienformeln auch nur angedeutet wird, während umgekehrt das ausdrücklich gewährte Vorrecht der FF 32. 77 sich mit dem Vorbehalt der dem vorgregorianischen Kanzleibuche angehörigen Formulare 15. 16 aufs innigste berührt? F 32 wird von Sickel selbst geradezu ‚die gregorianische Privilegienformel' genannt.[1] Bietet sie demnach auch nach seiner Auffassung für eine Zuweisung zu einem in Gregors Kanzlei gebrauchten Formelbuche keine sachliche Schwierigkeit, so kann eine solche in den FF 77. 86 ebensowenig gefunden werden. Denn auf die weitgehende, zum Teil fast buchstäbliche Übereinstimmung ihres dispositiven Teiles mit F 32 hat ebenfalls bereits Sickel aufmerksam gemacht.[2] Er betont, daß sachlich F 77 nicht über F 32 hinausgehe, aber noch viel stärker als F 77 bietet F 86 eine bloße Wiederholung der Dispositio von F 32. Auch daraus kann ein Einwand nicht erhoben werden, daß dann zwei oder drei Privilegienformulare gleicher Art zur nämlichen Zeit in der Kanzlei müßten gebraucht worden sein: es müsse sich um einen Ersatz veralteter Vorlagen durch neue Muster handeln. In der Zeit der Entstehung unserer Handschriften war das sicher der Fall: F 32 wurde weiter verwertet, obwohl der ‚Ersatz' bereits geschaffen war. Es genügt, auf die von Lerche zusammengestellten Beispiele der Privilegierung von Fulda, Gandersheim, Essen, Bibra, Lorsch, Gernrode, Korwey usf.[3] hinzuweisen. Schon im ‚ältesten Teil' des LD, der *Collectio I* Sickels, sind FF 15. 16 fast bis auf das letzte Wort gleichlautend, sind FF 34 und 35, 36 und 37 nur je zwei verschiedene Formulare für den gleichen Be-

[1] *Proleg.* II 45. Vgl. M. Tangl: *Die Fuldaer Privilegienfrage* in: MIöG XX 1899, 236.

[2] *Praef.* XLVI, vgl. XX. *Proleg.* II 34 f. 41 ff.

[3] A. a. O. 133. 153 f. Vgl. Stengel: *Diplomatik der deutschen Immunitäts-Privilegien* 371 ff.

darfsfall. Die zahlreichen Arengen und Schlüsse F 87 ff. zeigen, daß man für Mannigfaltigkeit der Vorlagen auch in Gruppen, die nach Sickel zu einer und derselben Zeit dem Formularbuche hinzugefügt wurden, Sorge zu tragen suchte. Die Korrespondenz Gregors I. zeigt das nämliche Bestreben.

Nun behauptet freilich Wisbaum, eine ,Exemtion von Klöstern aus der Jurisdiktion des Diözesanbischofs in die des Papstes' finde ,sich nur in dem von Paul Ewald (NA VII 590) edierten Privilegium' für Abt Vitalian von S. Peter in Benevent **J-E 1926** (= MGEpist II Append. IV p. 468 s.). ,In den zahlreichen Briefen Gregors I., welche klösterliche Verhältnisse behandeln', begegneten wir ,nirgendwo derartigen Exemtionen'.[1] Das ist der Hauptgrund, warum dieses Schreiben gegen Ewalds Auffassung Gregor I. abgesprochen und ins 8. Jahrhundert versetzt wird. Aber gerade dieses Privileg ist ja in der Hauptsache bloß eine getreue Ausfertigung nach der ,gregorianischen' Privilegienformel 32 und in der über dieses Privilegienformular hinausgehenden Verleihung der Rechtswohltat freier Abtswahl steht es nicht bloß mit unzweifelhaft echten Gregorprivilegien bester Registerüberlieferung im vollsten Einklang: es verleiht sogar als Vorrecht, was nach Wisbaum schon in gregorianischer Zeit einfach allgemein geltendes Recht aller Klöster gewesen sein soll. Und F 77 soll dem echten Privileg Honorius' I. für Bobbio von 628 Juni 11 (**J-E 2017**) nachgebildet sein, mit dem es wörtlich übereinstimmt.[2] Die Exemtion von F 77 ist aber ihrerseits auch im Wortlaut gleich jener von F 32. Warum soll also diese nicht der gregorianischen Zeit angehören dürfen? Welche sachlichen Gründe sollen J-E 1926 der Kanzlei Gregors I. abzusprechen zwingen?[3]

---

[1] A. a. O. 36.

[2] Sickel: *Praef.* XXX. *Proleg.* II 44 ff. Zuerst wurde die Übereinstimmung von F 77 mit dem Privileg für Bobbio verwertet von J. (Pflugk-) Harttung: *Diplomatisch-historische Forschungen* (Gotha 1879) 59 f. 62 ff. Vgl. P. Kehr: *Italia Pontificia* VI 2 p. 249, 6. O. Lerche a. a. O. 151. A. Hüfner a. a. O. (AfkK-R 86, 1906) 629 f. K. F. Weiss a. a. O. 35 f. J. Jung: *Bobbio, Veleia, Bardi* in: MIöG XX 1899, 526.

[3] Hartmann zu MGEpist. II Append. IV führt gegen die Zuweisung von J-E 1926 zu Gregor I. noch einen Grund an, der Berücksichtigung verdient, während die weiteren Erwägungen Wisbaums — *infulis* bei Gregor I. sonst nicht nachzuweisen (vgl. Ewald a. a. O. 601 Anm.), bar-

Aber, so sagt man, F 32 = J-E 1926 enthält ,eine Exemtion von Klöstern aus der Jurisdiktion des Diözesanbischofs'; man hat in ihr ,vielleicht eine völlige Exemtion zu verstehen', ,eine Befreiung von der dreifachen *potestas* des Bischofs', durch die ein Kloster ,theoretisch mehr oder weniger aus dem Machtbereich seines Diözesanbischofs ausscheidet',[1]

barisches Latein (der Abschrift des 11. Jahrhunderts), Überlieferung in Verbindung mit einer interpolierten Urkunde — wohl kaum eingehender Widerlegung bedürfen. Hartmann meint: . . . *nostri temporibus neque Beneventi, in civitate Langobardorum, monasterium esse neque privilegium monasterio Beneventano a papa concedi potuit, quippe quia ea civitas extra fines Romanae reipublicae ecclesiaeque catholicae esset.* Aber im Mittelpunkt des langobardischen Herzogtums Spoleto, in Spoleto selbst, erhielt sich doch auch ein katholischer Bischof neben dem arianischen. Ew-H IX 107 zeigt, daß sich dort auch Klöster über den Langobardeneinfall hinaus behaupteten. Es ist nicht einzusehen, warum ähnliche Verhältnisse sich nicht hätten in Benevent erhalten können. (Vgl. Hartmann: *Gesch. Italiens* II 1, 110.) Ew-H IX 126 an Arichis von Benevent dürfte solcher Annahme doch wohl günstig sein. Daß wir keine Nachrichten aus sonstigen Schreiben Gregors über Verbindungen mit der Kirche von Benevent und die dortigen Zustände besitzen, ist wohl kaum beweisend: auch IX 126 stammt nicht aus dem Register. Daß Benevent außerhalb der *respublica Romana* (vgl. die Privilegien für Klöster in Gallien, z. B. Ew-H VII 12) und der *ecclesia catholica* gelegen habe, beweist gegen Erteilung des Privilegs für ein Beneventaner Kloster ebensowenig, wie die gleichen Verhältnisse die Schreiben Gregors an Chrysanthus von Spoleto und die Bestimmungen über Spoletiner Klöster hindern. Zudem scheint in jenem Einwand eine *petitio principii* zu liegen. Ewalds Ausführungen dagegen erscheinen durchaus begründet. — Die Ausführungen von K. F. Weiss a. a. O. 33 ff. Anm. 2 bringen sachlich nichts Neues.

[1] So Wisbaum 36; Weiss 29 ff. 39; Hüfner (AfkK-R 1906) 631 f. (zu J-E 1926); Lerche 151 f. Auch Wernz II 2² p. 660 s. cf. III 2² p. 408 läßt in den ersten Jahrhunderten keine Exemtionen erteilt sein; die ältesten Exemtionsprivilegien seien jene für S. Martin in Tours und für Fulda. Also müßte auch nach ihm in den FF 32. 77 eine ,volle Exemtion' im Sinne Wisbaums zu sehen sein, folglich aber auch das Privileg für Bobbio als ältestes Beispiel angeführt werden. Umgekehrt sieht Fine p. 709 s. in den verschiedenen von Gregor I. erteilten Privilegien wahre Exemtionsprivilegien: . . . *varia monasteria (non omnia) plenam aut partialem exemptionem impetrarunt* . . ., mit Verweis auf die p. 678 angeführten Gregorsprivilegien Ew-H VII 12; J-E + 1421; Ew-H VIII 17. — Zur Klärung der notwendigsten Grundbegriffe seien hier einige Bemerkungen aus dem großen Dekretalenwerke von Wernz,

und eine derartige Exemtion begegnet in den zahlreichen Briefen Gregors I. nirgendwo. Daß eine ‚völlige Exemtion' im Sinne Wisbaums und Lerches für die Zeit Gregors nicht wohl denkbar ist, muß ohne weiteres zugegeben werden: eine solche hat es weder damals noch sonst je gegeben, von den *praelati nullius* im eigentlichen Sinne abgesehen.[1] Jedenfalls schließen das im Register Gregors sich widerspiegelnde Verhältnis des Diözesanbischofs zu den Klöstern seines Sprengels, seine Rechte über sie und seine Verpflichtungen ihnen gegenüber eine derartige Freiheit völlig aus.[2] Dabei bleibt jedoch bestehen, daß sich, um mit Thomassin zu reden, in den gregorianischen Privilegien, wenigstens *rudimenta quaedam exemtionis* finden.[3] Genau das Gleiche fand aber Sickel in den FF 32. 77 des LD und in den danach ausgefertigten Privilegien J-E 1926. 2017. Im vollsten Gegensatz zu Wisbaum und seinen Nachfolgern sah er ‚höchstens in den Worten *quatinus sub iurisdictione* —

wohl eines der bedeutendsten Kanonisten der neueren Zeit, angeführt: . . . *exemptio non illico per legem quandam generalem regularibus fuit concessa (huiusmodi enim lex generalis ne nostra quidem aetate existit), sed per indulta specialia monasteriis vel ordinibus particularibus data et stricte probanda* (III 2² 407 s.); . . . *saltem ex saeculo undecimo instituta religiosa passim obtinuerunt privilegium exemptionis, ut nunc vera quaedam religio votorum solemnium non existat, quae ex iure speciali non gaudeat privilegio exemptionis* (ib. 408 s.). Vgl. Fine l. c. — Trotzdem untersteht auch das exemte Kloster noch immer in einem ziemlich weiten Umfange der bischöflichen Gewalt, und zwar nicht nur der Delegationsgewalt der Bischöfe (wie U. Stutz: *Kirchenrecht* in: Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft II⁶ [Leipzig 1904] 934 meint), sondern auch deren *potestas ordinaria*. Vgl. Wernz III 2² 410 ss. Fine 762 ss. Es seien daraus einige Punkte hervorgehoben, die für das Verständnis der Diurnusformeln und der Gregorbriefe wertvoll sind: *Regulares episcopum dioecesanum in suis ecclesiis etiam non parochialibus admittere tenentur . . . Episcopo dioecesano . . . functiones sacras agenti aut eisdem assistenti baldachinum attolli debet . . . Licet episcopo in ecclesiis regularium praedicare* (Fine 762 s. Vgl. ebd. 735 ss.: *de his, in quibus regulares episcopis subiciuntur*). Vgl. Wernz III 2² 410 ss.

[1] Vgl. Wernz II 2² 658. Sägmüller K-R² 258 und Anm. 2.

[2] Dieses Verhältnis zwischen Klöstern und Diözesanbischof müßte ganz anders behandelt werden, als es die oberflächliche Darstellung bei Wisbaum zeigt. Auch die Darlegungen von Weiss 29 ff. genügen nicht.

[3] L. Thomassinus: *Vetus et nova ecclesiae disciplina* II (edit. III. italica, Venetiis 1752): *de beneficiis* I 3 c. 30, 8.

submittimus eine noch sehr bescheidene, ich möchte sagen rein theoretisch gehaltene Andeutung von Exemtion'.[1]

Daß eine Verselbständigung der Vermögensverwaltung eines Klosters, daß seine Privilegierung bezüglich der Feier des Gottesdienstes im Sinne jener Formulare gegenüber den allgemeinen Bestimmungen der Can. 4 und 8 des Chalcedonense eine teilweise Befreiung von der bischöflichen Gewalt bedeutete, muß doch wohl zugegeben werden. Die Synode zu Karthago 534 bezeichnet jedenfalls ähnliche Bestimmungen als *libertas plenissima monasteriorum, libertas monachorum*.[2] Eine ,volle Exemtion' konnten die Freiheiten der FF 77. 32 unter Honorius I. sowenig besagen wie unter Gregor I., vielmehr muß in den genaueren Bestimmungen der Dispositio der wesentlichste Inhalt der gewährten Privilegien gesucht werden: *ita ut nec missarum sollemnitatem presumat celebrare.* Das heißt nicht bloß, daß der Bischof keinen feierlichen Pontifikalgottesdienst *(missam publicam)* ohne Zustimmung des Abtes feiern durfte: er konnte auch andere Gottesdiensthandlungen nicht ohne weiteres vornehmen.

Wir wissen aus Gregors Korrespondenz, welchen Eingriff der Bischöfe es im Interesse der klösterlichen Zucht vor allem unmöglich zu machen galt: die Heranziehung der Ordensleute zum Seelsorgeklerus.[3] Das Verhältnis eines exemten Klosters

---

[1] *Proleg.* II 44 f.

[2] Vgl. die ausführlichen Darlegungen von H. Leclercq in: Hefele-Leclercq: *Histoire des Conciles* II 2 (Paris 1908) p. 786.

[3] Die prinzipielle Stellung Gregors zu dieser Frage dürfte sich am besten ausdrücken lassen mit den Worten von Ew-H V 1: *nemo . . . potest et ecclesiasticis obsequiis deservire et in monachica regula ordinate persistere, ut ipse districtionem monasterii teneat, qui cotidie in obsequio ecclesiastico cogitur permanere.* Vgl. ferner IX 157. VI 27. XII 15 usf. Bezeichnend ist auch X 1: Der zum Bischof von Malta erhobene Ex-Abt Traian erhält vom Papste Vollmacht, Bücher und Sklaven aus dem väterlichen Erbe mit sich nach Malta zu nehmen; außerdem darf er aus seinem Syrakusaner Kloster vier oder fünf Mönche mit sich führen, dies jedoch nur unter einer Bedingung: *in qua re . . . fratris nostri Iohannis (episcopi Syracusani) privilegiorum videremur praerogativa minuere, ita hoc illi noveris esse concessum, ut tamen fratris et coepiscopi nostri Iohannis sit arbitrio per omnia reservatum.* — Endlich sei auf Ew-H XI 9 hingewiesen: dem Abt von Lérins werden die Pastoralermahnungen der Palliumformel 46 erteilt.

zum Bischof dürfte am besten auszudrücken sein mit den Worten Gregors in Reg. X 18: *monachos . . . sub tua quidem disciplina, sed tamen Puteolano episcopo, cuius diocesis est, non Neapolitano noveris subiacere.* Anderseits heißt es in Reg. VIII 32 an Bischof Johannes von Squillace bezüglich des, soweit sich aus dem Schreiben schließen läßt, gleichfalls privilegierten Vivaria: *sicut ab his, quae incongrue usurpantur, fraternitatem vestram volumus abstinere, ita in his, quae ad disciplinae rectitudinem vel animarum custodiam pertinent, esse sollicitam modis omnibus ammonemus.* Freiheit der inneren Verwaltung unter Beobachtung der vom Diözesanbischof zu gewährleistenden und seiner Oberaufsicht unterstehenden kirchlichen Gesetze, das dürfte die in der Zeit Gregors zu beobachtende Stellung privilegierter Klöster sein.

Das eine aber erscheint sicher: mag man die Privilegienformeln des LD als echte Exemtionen auffassen oder nicht, mag man J-E 1926 zu Gregor I. oder ins 8. Jahrhundert zu Gregor II. oder Gregor III. setzen: vom rechtshistorischen Standpunkte aus widersprechen die Bestimmungen der Privilegienformeln nicht der gregorianischen Zeit. Sie enthalten vielmehr Rechtsanschauungen, die vor die Zeit Gregors I. hinaufreichen, gewähren Freiheiten, die von den durch die gregorianische Kanzlei vorausgesetzten oder durch sie gewährten Privilegien in wesentlichen Punkten mit einer gewissen Selbstverständlichkeit überboten, Freiheiten, die von dieser Kanzlei selbst wiederholt auf Privilegierung durch frühere Päpste zurückgeführt und als altes Herkommen bezeichnet werden. Formeln und Vorlagen aber dürften doch durchschnittlich den Niederschlag der Rechtsanschauungen jener Zeit enthalten, in der und für die sie in erster Linie abgefaßt und gesammelt wurden.

Dabei sei auch auf den Zusammenhang der Bestimmungen in den Klosterprivilegien mit dem Vorbehalt der Klosterweihformeln 15. 16 hingewiesen. Beide ergänzen sich gegenseitig. Die Klosterformeln betrachten die Pflichten bezüglich der geistlichen Funktionen vom Standpunkte der bischöflichen Rechte aus, die Klosterprivilegien dagegen vom Standpunkte der klösterlichen Freiheiten.

Allerdings, Ausfertigungen der Exemtionsprivilegien finden sich im Register Gregors I. nicht, so wenig, wie sich Privilegien des 9. Jahrhunderts im Register Johanns VIII., solche des 11. Jahrhunderts in dem Gregors VII. zeigen. Aber die Register, das sei nochmals betont, bieten eben nicht den vollen Auslauf, bieten vorab nicht die erflossenen Privilegien. Dafür wären aber für die Geschichte der Exemtionsformeln die vorgregorianischen Synodalakten und -entscheidungen aufs neue zu bearbeiten. F 32 entspricht Verhältnissen, die sich bis ins 4. Jahrhundert zurückverfolgen lassen. Und nicht nur das: manche vorgregorianische Synodaltexte weisen mit FF 32. 77 eine merkwürdige Übereinstimmung auf. Was in der Korrespondenz Gregors I. an neuen Anschauungen und Bestimmungen hinzugetreten ist, entspricht der Regel des hl. Benedikt. deren Text zu manchen Texten der Gregorbriefe einmal eingehend zu vergleichen wäre. Die Diurnusprivilegien entsprechen weit mehr dem vorbenediktinischen Klosterwesen.[1] Auch die Stellung von F 32 im LD ist nicht zu übersehen: sie findet sich mitten unter Formeln, die ins 4. Jahrhundert und darüber hinaus zurückreichen. Die späteren Einzeluntersuchungen über die verschiedenen Formelgruppen werden darüber genauere Aufschlüsse bringen.[2]

---

[1] Eine eigene Bearbeitung der Geschichte und Entwicklung der Klosterprivilegien unter diesen Gesichtspunkten muß anderen überlassen bleiben. Bezüglich der Literatur sei auf die Abhandlung von H. Leclercq: *Cénobitisme* im Dict. d'archéol. II 3047—3248 verwiesen.

[2] Hier sei nur auf eine Beobachtung von Hartmann: *Entstehungszeit des LD* in: MIöG XIII 1892, 251 Anm. 2 (auf S. 252) aufmerksam gemacht, der bereits feststellt, daß F 42—44 vorgregorianisch sein müssen und die Frage nahelegen, ‚ob nicht eine Sammlung, die schon vor Gregor bestand, später zur *Collectio I* erweitert wurde'. — Das Verhältnis der Papsturkunde zur Königsurkunde gerade auf dem Gebiete des Diktats ergibt auf dieser Grundlage ein wesentlich anderes Bild, als wir es uns zu machen gewohnt waren (vgl. E. Stengel a. a. O. 370 ff.) und das gleiche gilt für die rechtlichen Verhältnisse beider in ihrer gegenseitigen Beziehung. Eine genauere Behandlung auch dieser Fragen muß jedoch ebenfalls anderen überlassen bleiben. Sie wird — soviel glaubt Verfasser auf Grund eigener Vorarbeiten sagen zu dürfen — einen maßgebenden Einfluß der Papstprivilegien auf die Königsurkunden ergeben.

Ist es somit von vornherein ausgeschlossen, daß eine umfassende Benutzung der Privilegienformeln sich in den Registerschreiben Gregors oder seiner unmittelbaren Nachfolger und Vorgänger nachweisen lasse, so muß anderseits nachdrücklichst betont werden, daß das Register Gregors d. Gr. ein Kanzleibuch mit Formularen, wie sie F 64 ff. des LD bieten, zur Voraussetzung hat. Ein Kanzleibuch. Denn ist der erste Teil des LD in der gregorianischen Kanzlei in Gebrauch und läßt sich seine ständige Verwendung durch die Registerschreiben nachweisen, so muß eine ähnliche Sammlung auch für jene Angelegenheiten angenommen werden, die ein Gegenstück zu den Formularen im Register wegen dessen ganzer Anlage und Bestimmung und in Hinblick auf die im Register vertretene Auswahl von Kanzleierledigungen weder haben noch haben können.

Vorausgesetzt werden aber auch außer den Privilegienformularen noch weitere Kanzleivorlagen, die den Formularen des zweiten Teiles des LD entsprechen. In Ew-H II 38 schreibt Papst Gregor an den Subdiakon Petrus, der an der Spitze der Verwaltung der sizilischen Patrimonien steht: *Si . . . de laicis deum timentes inveneris, ut tonsorari debeant et actionarii sub rectore fieri, omnino libenter fero. Quibus necesse est, ut etiam epistulae transmittantur.* Von einer derartigen *epistula* findet sich unter den erhaltenen Schreiben nichts. Auch jene Anweisung in II 38 steht nicht im Register: das Schreiben ist nur durch die Sammlung P überliefert. Es handelt sich jedoch um eine Sache, für die der LD ein Formular enthält — **F 70**. Eine ganze Anzahl der in dem gleichen Schreiben behandelten Punkte findet ebenso in den Formularen des LD seine Erklärung und hat diese oder ähnliche Urkundenvorlagen zur Voraussetzung. So decken sich die Anweisungen für Petrus selbst mit den Formularen für die entsprechenden Bestallungsurkunden im LD. Die Aufträge des Mandats über die Herabsetzung des Pachtzinses für die Kolonen — MGEpist I 134[12] — entsprechen den Vollmachten der **F 51**.[1] Die Anweisung be-

[1] Vgl. auch Ew-H I 39[a]. 42. Aus dem Formular dürfte sich auch ein Anhaltspunkt für die Stellung des Petrus gewinnen lassen. Es führt allerdings zu einer anderen Auffassung, als sie Ewald in den Anmerkungen zu den genannten Schreiben — vgl. dazu Anm. 3 zu Ew-H I 1 — ver-

treffs des Romanus wird verständlich durch **F 67** *de concedendo xenodochio.*[1] Die Bestimmung über das Nonnenkloster *in fundo Monostheo* verlangen eine ähnliche Besitzübertragung, wie sie etwa F 95 und 96 enthalten.

Die ganze hochentwickelte Verwaltungseinrichtung, wie sie uns gleich vom Anfange des Registers an etwa in Ew-H I 23. 27. 44. 48. 51. 70. 80. II 3. 22 usf. mit ihren genauen Einzelanweisungen über die Führung der Verwaltungslisten, Ablegung der Rechnungen u. dgl. entgegentritt, kurz das ganze System der Verwaltungskontrolle durch die gregorianische Kanzlei, die nachgewiesenermaßen mit Formularbüchern arbeitet, fordert notwendig auch für ähnliche Dinge eine ganze Reihe von Formularen. — Im zweiten Teile des LD finden sich solche Formulare; sie stehen in Verbindung mit jenen Vorlagen des ersten Teiles, die bereits vor Gregors Zeit zum Kanzleibuche verbunden waren. Sollte die gregorianische Kanzlei ein anderes Formularbuch besessen haben? Oder liegt nicht vielmehr die Folgerung nahe, daß eben dieser zweite Teil ebenfalls vor Gregors Zeit bereits mit dem ersten Teile zu einem einheitlichen Formularbuche verbunden war?

In **F 76** ist ein *Indiculum episcopi de Langobardia* erhalten. In Inhalt und Sprachgewand schließt es sich an das vorausgehende *Indiculum episcopi* der F 75 für die suburbikarischen Bischöfe an und erweist sich als dessen Bearbeitung für einen ganz bestimmten Einzelfall. Ein Bedürfnis danach mußte sich einstellen, sobald die hierarchischen Beziehungen zwischen Rom und den Kirchen im Bereiche der Langobardenherrschaft wiederhergestellt, sobald zwischen Kaiserlichen und Langobarden ein einigermaßen erträglicher Friedenszustand

---

tritt, doch dürfte in die etwas dunklen Verwaltungsverhältnisse auf Sizilien zu Beginn des Pontifikates Gregors dadurch einiges Licht gebracht werden. Petrus ist nicht Rektor der sizilischen Patrimonien, sein Titel und seine Stellung dürften eher sein: *ordinator patrimoniorum in Sicilia.*

[1] Die von Ewald gekennzeichnete Auslassung dürfte sich wie in andern ähnlichen Fällen vielleicht als bloße Kanzleikürzung mit Rücksicht auf das Formular erklären lassen. Es dürfte zu ergänzen sein: *et se in commissis eiusdem xenodochii utilitatibus vel exhibitione(m) curarum infirmorum ibidem reiacentium sollertem ac fidelem necnon efficacem in omnibus exhibere* (vgl. F 67 Si 64[4]).

geschaffen war. Daß dies nicht erst gegen Ende des 7. Jahrhunderts der Fall war, wie Sickel will,[1] beweisen schon die ständigen Bemühungen Gregors I. um Wiederanknüpfung, die von Erfolg gekrönt waren. Nicht allzulange nach Gregor muß dies Formular entstanden sein. Anderseits muß vor Gregor bereits ein *Indiculum* nach Art der **F 75** für die römischen Suffraganbischöfe bestanden haben, da eine derartige Urkunde ähnlich wie die *Cautio* der **F 74** in der Gregorkorrespondenz ständig vorausgesetzt erscheint. Eine gleichzeitige Ausarbeitung der Formulare, für die päpstlichen Suffragane im allgemeinen, für die im Bereich der Langobardenherrschaft wohnenden im besondern, erscheint durchaus unwahrscheinlich. Dann muß aber das Formularbuch, in das die Ergänzungsformel nachgetragen wird, als Formularsammlung ebenfalls älteren Ursprungs sein.

Den durchschlagenden Beweis, daß ähnlich wie im ersten Teil des LD so auch im zweiten Teil eine Anzahl von Formularen vorgregorianischen Ursprungs ist und daß sie als Vorlagen in altem Gebrauche standen, wird die Behandlung der einzelnen Urkundengruppen erbringen. Hier sei beispielshalber und andeutungsweise nur auf die Entwicklung von **F 73** hingewiesen.[2]

Allmähliche Entstehung der heute in V vorliegenden Fassung wird zunächst dargetan durch einen Vergleich der Überlieferung bei Deusdedit und in V. Bei DdW II 111 sind die beiden Aktenstücke, die der neue Bischof zu unterfertigen hat, in eines verschmolzen.[3] Das Glaubensbekenntnis ist nicht mehr dem Wortlaute nach angeführt. Der Bischof verpflichtet sich einfach auf den Inhalt der Lehrentscheidungen der Konzilien und Päpste. Wo in F 73 die einzelnen Konzilien aufgeführt werden, steht hier: *sancta quoque VII universalia concilia immutilata servare* . . . Es ist ähnlich wie in der *Promissio fidei* des neuerwählten Papstes, wo gleichfalls bei DdW II 110 an der betreffenden Stelle — 236[3] — statt der fünf Konzilien in V 83 Si 91[13] sieben Konzilien erwähnt und das

---

[1] *Proleg.* II 86 ff.

[2] Vgl. die vorläufigen Bemerkungen des Verfassers in seiner Voranzeige: Anzeiger der kais. Akademie der Wissenschaften 1917 Nr. 12 S. 67.

[3] Der Vergleich ergibt folgendes Bild, wobei Seiten- und Zeilenzahl von

fünfte und siebente in ganz auffälliger Weise eingeschoben sind: *Sancta quoque VII universalia concilia, idest Nicenum, Constantinopolitanum, Ephesinum primum, Chalcedonense, V. quoque et VI. item Constantinopolitanum et VII. item Nicenum usque ad unum apicem inmutilata servare . . .*

Untersuchen wir nun die Fassung der F 73 in V, so werden wir bald feststellen, daß auch hier schon der Text allmählich aus einer Urform durch Einschübe erweitert ist. Si 71[2] heißt es: *eos autem, quicumque ab eisdem sanctis patribus in memoratis quattuor synodis vel quintae sub pie memoriae Iustiniano confecte diversis vicibus damnati leguntur, . . .* Daß hier die Erwähnung der *quinta synodus sub Iustiniano*, die zuvor bei Aufzählung der Konzilien nicht berührt war, erst nachträglicher Zusatz ist, scheint eines langen Beweises wohl nicht zu bedürfen. Sie steht außerhalb der Reihe der zu Beginn des vorausgehenden Satzes mit *tres aliae sanctae synodi* zusammengefaßten Synoden, und während von den übrigen genauere Einzelheiten geboten werden — Mitgliederzahl, Lehrentscheidungen, Vorsitz —, wird von ihr bloß die Tagung unter Justinian (553) festgestellt. Schon damit rückt

Deusdedit nach der Ausgabe Wolfs und Seiten- und Zeilenzahl der Sickelschen Ausgabe von V gegenübergestellt werden.

DdW II 111	F 73	F 74	F 83
237, 12—13	—	—	90, 7—8
13—17	69, 17—70, 4	—	—
17—19	70, 9—11	—	—
19—23	—	—	91, 13—92, 5
23—28	—	75, 3—10	—
28—238, 11	—	11—76, 2	—
238, 12—14	—	—	—
15—19	—	76, 7—13	—
20—23	—	15—77, 1	—
23—26	—	—	—
27—28	—	77, 1—3	—
28—29	—	6—7	—
29—239, 5	—	8—15	—
239, 6—15	—	78, 2—12	—
16	—	13—14	—
16—21	—	14—22	—

aber der frühere Bestand von F 73 in die Zeit vor Gregor I. hinauf. Denn nach den Bemühungen Pelagius I., Pelagius II. und Gregors I. konnte unmöglich in Rom eine Bekenntnisformel mit Verpflichtung auf die Konzilien ausgearbeitet werden, ohne daß die fünfte Synode gleichwertig neben den übrigen als verpflichtend eingesetzt worden wäre.

Daß aber der Einschub der Notiz über die fünfte Synode nicht die erste und einzige Erweiterung ist, die der Urbestand von F 73 im Laufe der Zeit erfahren hat, dürfte sich ebenfalls unschwer zeigen lassen. Weshalb sind zunächst die drei Synoden von Konstantinopel, Ephesus und Chalcedon vom Nicaenum getrennt? Wie kommt es, daß ihre Erwähnung in ganz anderen Formen abgefaßt ist als die Notiz über das Nicaenum? Wenn zum ersten Konzil von Konstantinopel Kaiser Theodosius, wenn zum Konzil von Chalcedon Kaiser Marcian erwähnt wird, warum wurde dann nicht, gleichzeitige Abfassung durch denselben Autor vorausgesetzt, zum Nicaenum auch die doch wenigstens ebenso bedeutsame und von der römischen Kirche stets hoch in Ehren gehaltene Mitwirkung des großen Konstantin hervorgehoben?

Die nachträgliche Einfügung des Abschnittes über Leo I. und den *tomus* verrät sich schon durch den Wechsel der Konstruktion. Während die Einleitung der Formel im Singular abgefaßt ist — *promitto, domno meo, me profiteri, promitto atque spondeo* —, erscheint hier der Plural: *procellimus, damnamus, profitemur* usf. Und dieser Einschub geschah auf Kosten der gesamten Satzkonstruktion. Der ganze Bau des Satzes: *eos autem, quicumque* . . . Si 71[2] ist ungrammatisch; *me meamque ecclesiam* . . . *procellimus* ergibt keinen Sinn, vom Wechsel der Zahl ganz abgesehen.

Ein ähnlicher, ganz ungerechtfertigter Wechsel findet sich dann in der gleichen Formel noch einmal. Nachdem bis Si 73[16] der Plural festgehalten war, folgt wieder eine Konstruktion im Singular: *inter ea promitto, me, episcopatus mei,* und danach aufs neue der Plural: *nostrae fidei, professionis nostrae, dictavimus, contradimus.*[1]

[1] Ein ähnlicher Wechsel findet sich in späterer Zeit in Papsturkunden, in denen eine Formelvorlage für den bestimmten Fall umgearbeitet wurde, oft genug.

Daß wir auch damit noch nicht bei der ursprünglichen Fassung des Formulars angelangt sind, zeigt ganz deutlich das Symbol. Die Urformel lag vor dem Nicaenum. Wie ist es sonst zu erklären, daß auf die Ankündigung des Bekenntnisses, welches das Nicaenum, wie es im Texte heißt, *suscipiens redegit in symbolum*, nicht etwa, wie man erwarten müßte, das Nizänische Glaubensbekenntnis ausgeführt wird, sondern ein Symbol, das der Urform des Apostolikums nahesteht und aus ihr abgeleitet ist, wie in späteren Untersuchungen gezeigt werden wird? Auf dieses Symbol aber wird in den Einleitungsworten hingewiesen. Der Bischof erklärt: *promitto atque spondeo . . . illam fidem tenere, predicare atque defendere, quam ab apostolis traditam habemus atque successores eorum custoditam* (Si 70[7]). Daran mußte naturgemäß das Apostolikum anschließen, daß jetzt durch die verschiedenen Einschübe weit davon getrennt und überdies in seinem Bestande gekürzt ist.

Das zeigt, daß ein ursprüngliches Formular im Laufe der Zeit in mannigfacher Weise ergänzt und erweitert wurde. Es zeigt umgekehrt aber auch, daß die ursprüngliche Fassung des Formulars — und zwar als Kanzleiformular — entstanden sein muß in einer Zeit, die vor jenem Augenblicke liegt, da die verschiedenen Erweiterungen überhaupt praktisch werden konnten: vor dem 5. allgemeinen Konzil von Konstantinopel 553, — vor dem 2. allgemeinen Konzil von Konstantinopel 381, — vor dem Nicaenum 325. Dieser Bestandteil des LD in seinem zweiten Teil ist demnach sicher vorgregorianischen Ursprungs. Etwas Ähnliches wird sich aber im Verlaufe der späteren Untersuchungen für eine Anzahl weiterer Formulare in diesem Teile des Diurnus herausstellen.

Wir stehen somit hier vor einer ähnlichen Erscheinung wie im ersten Teile. Eine Reihe von Stücken hat der vorgregorianischen Kanzlei in ihrem Formelbuche nachweislich vorgelegen. Von andern, den Privilegienformeln, läßt sich das wegen des Fehlens von Vergleichsstücken, einer Folge des traurigen Standes der ältesten Überlieferung, nicht unmittelbar dartun. Gerade diese Stücke aber stehen in genauester Parallele zu ähnlichen Formularen des ersten Teiles des LD. Auch zu dem Privileg F 32, den Präzepten F 33 ff., der Freilassungs-

urkunde F 39 usf. besitzen wir keine überlieferte Originalausfertigung und können sie nach dem über die Register und deren Anlage Gesagten auch in unserer Registerüberlieferung gar nicht erwarten. Es ist bloß ein glücklicher Zufall, der uns durch die Erhaltung des Gregorregisters instand setzt, zu einer relativ großen Zahl von Formeln im ersten Teile des LD die entsprechenden Belege aus dem Betriebe der gregorianischen Kanzlei zu liefern und die Benutzung des LD in der Kanzlei Gregors darzutun, das Formelbuch selbst als vorgregorianischen Ursprungs nachzuweisen. Also muß auch hier der Schluß der gleiche sein. Auch der zweite Teil des LD ist in seinem Urbestande vorgregorianisch. In seinem Urbestande. Daß neue Formulare zwischen die ursprünglichen Formeln aufgenommen, daß die vorhandenen Formulare erweitert und ergänzt, daß vielleicht auch ältere Formeln durch neue, zeitgemäßere ersetzt wurden, ist dabei ebensowenig ausgeschlossen wie im ersten Teil.

Ein Bedenken muß sich gegen diese Ausführungen fast mit Notwendigkeit ergeben aus den in mehreren Formeln erhaltenen Namen. Gerade aus ihnen hat man ja auch seit Garnier auf die Entstehungszeit der betreffenden Stücke schließen wollen. F 86 geht für das Nonnenkloster *in locum qui vocatur Plumbariolo in territorio Aquense*, F 87 auf das Stephanskloster *in atrio beati apostoli Pauli*, F 93 für die Klostergründungen des Königs (Offa) und seiner Gemahlin Cynedrida von Mercia, F 96 wahrscheinlich auf ein Kloster zum hl. Martin. Das scheinen doch augenfällige Beweise, daß die betreffenden Formulare nach den entsprechenden Urkunden hergestellt sind, in denen nur Schreiberversehen oder Kanzlistenlaune die Namen der Vorlagen bloß unvollständig tilgte.[1]

Bei näherer Betrachtung erscheint jedoch der Einwand durchaus hinfällig. In der Handschrift Vat. Reg. 337 des *Sacramentarium Gregorianum*, geschrieben um 850,[2] steht in dem

[1] Vgl. z. B. Sickel: *Praef.* XXVIII s. *Proleg.* II 27 ff. Duchesne in: BECh 52, 1891, 5 s. und: Bull. crit. X 1889, 202.

[2] Vgl. H. A. Wilson: *The Gregorian Sacramentary under Charles the Great* (Henry Bradshaw Society vol. XLIX) London 1915: *Introduction* p. XVII. XXV ss. Die Möglichkeit der Benutzung dieses wertvollen Werkes verdanke ich der Güte des ehemaligen Präfekten der vatikanischen Biblio-

Formular für die Weihe der Osterkerze auf fol. 147 über dem formelhaften *una cum patre nostro papa illo* der Papstname *Adriano* von anderer Hand. Darunter aber steht, wie E. Bishop sah und Wilson bestätigt, noch ein ausradiertes *Nicolao.*[1] Es ist also dort fast um die gleiche Zeit, der auch der Vaticanus des LD angehört, im Formular von Benützern der bei der kirchlichen Feier einzusetzende Papstname gleich hinzugeschrieben worden, genau so wie es auch heute noch in ähnlichen Fällen in kirchlichen Handbüchern zu geschehen pflegt. Warum sollte etwas Ähnliches nicht auch gelegentlich im Kanzleibuche möglich gewesen sein? Warum hätten hier die Namen aus dem Vormerk eines Schreibers nicht in die Abschrift geraten können? Für FF 87. 93 um so mehr, als beide ja der Inskriptio entbehren, 93 überdies gar keine volle Formel, sondern nur eine eigene Arenga und Narratio bietet.[2]

Und solche Annahme ist nicht nur möglich: das Verhältnis der verschiedenen Handschriften zueinander gibt uns positive Beweise für ähnliches Vorgehen. In C sind FF 82. 83 mit Angaben versehen, die nur auf einen ganz bestimmten Fall,

thek, Hochw. P. Franz Ehrle S. J. (Vgl. F. Cabrol: *Bradshaw Society* in: Dict. d'archéol. II 1, 1123.)

[1] Wilson p. XVII mit Anm. 4; p. 153 mit Anm. 5. Vgl. H. Lietzmann: *Petrus und Paulus in Rom* (Bonn 1915) p. 39 f. Nach Bishop-Lietzmann ist es nur ‚fraglich, ob die Schrift von erster Hand ist', Wilson, dem auch eine Photographie der Handschrift zur Verfügung stand, sagt positiv: *The addition is not by the original hand and may have been made several years after the time when the book was written.*

[2] In diesem Zusammenhang gewinnt die Ansicht von L. Traube und H. Breßlau neues Interesse, wonach für die Schrift des Vaticanus ‚Entstehung in Bobbio nicht ausgeschlossen' ist, ‚wenngleich man ohne die Provenienznotizen nicht gerade auf dies Kloster als Entstehungsort der Handschrift verfallen würde. In Bobbio soll möglicherweise auch A entstanden sein.' Vgl. Breßlau L-U II² 243 und Anm. 1. Vielleicht stellt sich das Verhältnis schließlich so heraus, daß V eine in Nonantola gefertigte Abschrift nach einem dorthin gelangten römischen Kanzleibuche, A eine ähnliche Abschrift aus Bobbio nach einer anderen Handschrift der Kurialkanzlei darstellt. Es ist zu beachten, daß A zum Teil mit V gegen C (Zufügung von V 19—21; evidente Schreibfehler von V, z. B. Sickel 15^{16}. 94^{11}), zum Teil mit C gegen V geht (Reihenfolge der FF; Auslassung von V 78. 79. 80; Aufnahme von C 99—107; Textvarianten). Vgl. A. Ceriani in: Rendic. Ist. Lomb. ser. II. vol. XXII 1889, 369 s. Der Text von C gewinnt damit erhöhte Bedeutung.

auf die Wahl Leos III. 795 passen.[1] Die Formeln finden sich auch in V und A, von denen jener älter, dieser jünger ist als C. Es muß also in C die genaue Zeitbestimmung — *in mense decembri indictione quarta* —, der Ersatz von *diaconum* durch *presbyterum* auf eine in einem ganz bestimmten Fall, bei der Papstwahl von 795, als Vorlage zur Ausfertigung der entsprechenden Urkunden benutzten Handschrift des LD beruhen. Daß die Änderungen und Zusätze nicht erstmals in der Handschrift C erfolgt waren, scheint aus den Angaben von Baluze hervorzugehen, der von einer Korrektur oder einer Ergänzung in C nichts weiß, obwohl er gerade diese Verschiedenheit zwischen C und V genauer bespricht.[2] Und daß die Änderungen bloß einen Kanzleibehelf darstellen, dürfte wohl aus der Natur der Sache und aus dem Charakter des LD als eines Kanzleibuches sich ergeben, das eben bloßes Vorlagenbuch für die Ausfertigung der offiziellen Aktenstücke war, nicht etwa selbst als ‚Synodica' (F 82) verschickt und wohl ebensowenig unmittelbar zur Verlesung der Antrittshomilie (F 83) herangezogen werden konnte. Die bereits erwähnte Einstellung von *Ordo Romanus IX* auf Papst Leo IX. in der Vorlage des Deusdedit = DdW II 113, die Änderungen in F 82 ebendort = DdW II 109 usf. bieten weitere Parallelen. Diese Angaben können demnach zur Bestimmung des Alters der in Frage stehenden Handschriften, nicht aber zur Bestimmung des Alters der Formeln selbst noch auch für die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des LD verwertet werden.[3]

Betreffs **F 86** könnte weiterhin noch geltend gemacht werden, daß hier die ganze Urkunde, einschließlich der Superskriptio, wiedergegeben, daß also wenigstens dieses Formular nach einer vorliegenden Urkunde abgeschrieben worden sei. Aber auch hier erscheint eine solche Erwägung nicht zwingend. Sollte die Formel nach einer bestimmten Urkunde abgeschrieben worden sein, so ist nicht recht abzusehen, warum

---

[1] Vgl. Sickel: *Proleg.* II 35 f.

[2] Baluze bei Rozière p. 173.

[3] Bei den ähnlichen Erscheinungen in den liturgischen Handschriften fällt es auch keinem der Forscher ein, derartige Schlüsse aus diesen ihrer Natur nach ganz gleichen Tatsachen zu ziehen. Vgl. die oben angeführten Belege aus dem *Sacramentarium Gregorianum*.

die Kanzlei zwar im Eingange die Namen tilgte, später aber diese beibehielt, während umgekehrt wohl verständlich ist, daß die nicht bloß wie in der Adresse einen einzelnen Namen umfassenden Änderungen — z. B. statt *monasterium ill.* die längere Formel: *monasterium sanctae dei genetricis semper virginis Mariae dominae nostrae*; statt *situm in locum ill.*: *situm in locum qui vocatur Plumbariolo territorio Aquinense* — zur Verhütung von Irrtümern bei der Ausfertigung beigefügt wurden. Und die genaue Angabe in F 86 Si 112[23ss.] dürfte ebenfalls nur durch einen für diesen Einzelfall berechneten Einschub zu erklären sein. Denn es handelt sich um ein Kloster, dessen Grundbesitz zum Teil durch Zuwendung und Tausch von andern Klöstern her zusammengekommen ist, — doch immerhin angesichts der strengen Vorschriften über die Veräußerung und den Umtausch kirchlichen Besitzes eine bemerkenswerte und gewiß nicht ganz gewöhnliche Tatsache. Die Bestimmung betreffs der zukünftigen Schenkungen aber sieht durchaus wie ein Einschub aus, der durch die etwas ungewöhnliche Fassung *in eodem sancto loco* (Si 113[4]) in den ursprünglichen Text eingepaßt wurde. Die Formel selbst dürfte ursprünglich gelautet haben: *ut loca, quae in eodem prefato monasterio largita atque oblata sunt aut in postmodum illic concessa fuerint, firma stabilitate* . . . Durch die Aufnahme der ersten Bestimmung über die Tauschgüter war das *in eodem prefato monasterio* bereits vorweggenommen. Es wurde nun der Anschluß durch die Einfügung von *in eodem sancto loco* wieder hergestellt. Wir werden unten sehen, daß ähnliche Einschübe innerhalb der einzelnen Formeln an anderen Stellen des LD unzweifelhaft nachzuweisen sind.[1]

Nur wenn man jede innere Entwicklung eines derartigen, in jahrhundertelangem Gebrauche stehenden Vorlage-

[1] Ein ähnlicher Schluß ergibt sich aus dem Vergleich von DdW III 149 mit F 56. Bei Deusdedit ist eine Adresse beigefügt: *Ill. episcopus servus servorum dei ill. episcopis a paribus.* Angenommen, V C A seien verloren, nur die Diurnusvorlage Deusdedits sei erhalten: müßten wir dann nicht nach Sickels Vorgang mit Notwendigkeit schließen, es sei hier eine wirklich ausgefertigte Urkunde durch Ersatz der Namen zum Formular umgearbeitet worden? Tatsächlich handelt es sich jedoch um eine spätere Ergänzung zum alten, bis auf die vorgregorianische Kanzlei zurückreichenden Formular.

buches für ausgeschlossen halten wollte, würde man wohl eine solche Lösung für grundsätzlich unannehmbar erklären können. Der LD bietet uns übrigens eine große Zahl von Beispielen für eine ähnliche Entwicklung. So, wenn in F 10: *Petitio dedicationis oratorii* tatsächlich von einer *dedicatio basilicae* die Rede ist, oder in der bereits besprochenen Ersatzformel 16: *De condendis reliquiis intra monasterium,* durch die jedoch Vollmacht zur Weihe einer Klosterkapelle erteilt wird genau wie in F 15: *Responsum de dedicando oratorio intra monasterium monachorum,* während die Reliquienübertragung bloß in dem Schlußsatz der F 11: *Responsum oratorii dedicandi* nebenher erwähnt wird, oder in F 88, wo zwei Kanzleivarianten friedlich neben den ursprünglichen Worten als unverständliche Tautologie im Texte erscheinen: *prefata venerabilia loca ill. ... tibi ... omnibus diebus vite tuae temporibus ad regendum ... committimus tuae religiositati et successoribus tuis ...*[1] Diese Belege mögen hier genügen; es wird im dritten Teil der Untersuchung auf weitere Beispiele des näheren einzugehen sein.[2]

---

[1] Vgl. F 64 am Schluß: *cunctis diebus vitae tuae inconcussa temporibus firmitate subsistere.* Was soll ferner in F 88 Si 116[6] das *prefata venerabilia loca ...*? Oder in F 99 Si 131[12] das *suprascripta venerabilia loca*? Vgl. zu letzterer Stelle die Urkunde Johanns XIII. bei O. Lerche in: Arch. f. Urk.-Forschung III 217. Dadurch scheint es unwahrscheinlich, daß sich die Verweise *(prefata, suprascripta)* etwa auf die Angaben der Adressen beziehen sollten.

[2] Dieses Prinzip der ‚inneren' Entwicklung' müßte auch in anderen Zweigen der Forschung, wie es scheinen will, größere Berücksichtigung finden. Das gilt, um ein Beispiel namhaft zu machen, von dem ganzen Komplex der Quellen, die mit dem Begriffe der Kirchenordnungen oder mit dem altchristlichen Literaturzweige der Constitutiones (C. Apostolicae, Canones Apost., Can. Hippolyti, dazu Didaskalie, Didache) zusammenhängen. Vielleicht wird es dem Verfasser später möglich sein, eingehend diese Probleme zu behandeln. Unsere Forschung hat, wie es scheint, zu stark unter dem Einflusse der reinphilologischen Textkritik gestanden, obwohl es sich doch um ganz anders geartete Quellen handelt. Der Philologe rechnet mit einem in sich abgerundeten, festgeschlossenen Kunstwerk, dessen Wortlaut durch Abschreibefehler, durch Glosseme und Interpolationen entstellt wurde. Hier handelt es sich um Gebrauchsschriften des täglichen Lebens, die dem Wechsel der Rechtsanschauungen und Gebräuche, der wandelbaren Auffassung von Zeiten,

Der Versuch endlich, die für ein Männerkloster eingestellte **F 32** mit einem nach 715 ergangenen Privilegium durch die Annahme zusammenzustellen, diese für etwa 680 als Frauenkloster bezeugte Stiftung sei ‚innerhalb 50 Jahren ungefähr' (lies: innerhalb von etwa 35—60 Jahren: c. 680—715—741) ‚in ein Mönchskloster verwandelt worden',[1] bedeutet nur eine gewaltsame Lösung der Probleme. Aber ebenso gewaltsam ist es, **F 86** auf Grund der Stellung im LD für Hadrian I. oder einen seiner unmittelbaren Vorgänger in Anspruch zu nehmen. Selbst wenn F 82 erst nach 772 entstanden sein könnte, müßte damit gerechnet werden, daß sie erst nachträglich an Ort und Stelle eingeschoben wäre. Für die Entstehungszeit von F 82 jedoch lassen sich nach dem Gesagten weder der Ersatz von *triduo* durch *diu* noch die Aufzählung der Wähler als entscheidende Gründe ins Feld führen.[2] Läßt sich das in der heutigen Gestalt der F 86 in V gemeinte Kloster nicht anderweitig belegen, so ist mit Sickel einzugestehen, daß es ‚nicht wundernehmen kann, daß in jenen unruhigen Zeiten ein Kloster durch päpstliches Privilegium ausgezeichnet worden sein und dann doch, ohne eine Spur und eine Erinnerung zu hinterlassen, verschwunden sein soll'.[3] Ebensowenig aber könnte es wundernehmen, wenn in einem für ein Männerkloster berechneten Formular kompliziertere Zusätze gemacht wären, die bei einer Ausfertigung für ein Frauenkloster beachtet werden sollten, ohne daß die entsprechenden selbstverständlichen Änderungen anderer Wendungen der Vorlage angezeigt wären.

Eine ähnliche Antwort ergibt sich gegenüber den Bestrebungen, aus der Berufung auf das sechste allgemeine Konzil in einer Reihe von Formeln deren Entstehung in die

Stämmen und autoritativen Persönlichkeiten unterworfen waren, in denen Veraltetes ausgestoßen, Neues ergänzend eingefügt, Erhaltenes angepaßt wurde. Wie beim LD, so handelt es sich auch hier nicht um eine Herstellung ‚des' Textes, sondern jede selbständige Überlieferung (koptische, syrische usw. ‚Version'), ja jeder einzelne unabhängige Textzeuge ist als selbständige Größe zu behandeln und auf seinen kirchenrechtlichen, verfassungsgeschichtlichen usw. Inhalt zu untersuchen.

[1] Wisbaum a. a. O. 37. Dazu Hartmann zu Append. IV.

[2] Sickel: *Proleg.* II 10 ff. 27 ff.

[3] *Proleg.* II 34.

Zeit nach 682 herabrücken, aus der Nennung des Papstes Agatho oder des Kaisers Konstantin auf die Entstehungszeit der betreffenden Diurnusteile schließen zu wollen. Gerade in diesen Formeln läßt sich die ‚innere Entwicklung‘, die allmähliche Erweiterung durch Einschübe und Zusätze besonders deutlich dartun. Doch muß hier vorerst von einer genaueren Darlegung der Verhältnisse jener Formeln und ihrer inneren Geschichte abgesehen werden, da sie später im einzelnen verfolgt werden muß.[1] Friedrich ahnte bereits den richtigen Weg, doch ging er nicht konsequent voran und benahm sich durch allzu äußerliche Betrachtungsweise und durch feststehende Voraussetzungen selbst die Möglichkeit zu einer endgiltigen Lösung der Fragen.

Wenn man solche Beweise geltend machen wollte, wie sie aus den Namen in den Formeln, den darin erwähnten Konzilien usf. bisher vorgebracht wurden, so hieße das bloße Zufälligkeiten zur Grundlage kritischer Forschung machen. Man vergegenwärtige sich nur: Angenommen, es sei uns nicht durch die rein zufällige Aufbewahrung von V in der Bibliothek von Nonantola und später von Santa Croce, nicht infolge anderer günstiger Zufälle C und aus Bobbio A erhalten, sondern bloß die jetzt verlorene Vorlage des Kardinals Deusdedit. Mit der gleichen ‚zwingenden Notwendigkeit‘ würde sich dann die Entstehung ‚des‘ LD nach 787 — *et VII. item Nicenum* (DdW II 110 p. 236[5]); *sancta quoque VII universalia concilia* (DdW II 111 p. 237[19]) —, nach dem Jahre 1000 — *ab hoc presenti anno dominicae incarnationis Millesimo ill.* (DdW III 149 p. 333[18]); *anno sanctae incarnationis eius M. ill.* (DdW IV 427 p. 602[3]) —, würde sich aus der *notitia dignitatum* und den Unterschriften von DdW II 109 die Entstehung von F 82 bei einer bestimmten Papstwahl des 11. Jahrhunderts folgern lassen. Die Ansicht, ‚der‘ LD sei eine feste unabänderliche Größe nach Art literarischer Texte gewesen, er habe nur durch mechanische Zusätze und Anhänge vermehrt werden können, wird zudem durch den Ausfall von Formeln in C und in A ebenso widerlegt wie durch die nachweisliche Veränderung innerhalb

[1] Vgl. oben S. 119 f. die vorläufigen Andeutungen über die Entwicklung von F 73.

der verschiedenen Formulare von Jahrhundert zu Jahrhundert und durch den Vergleich der Texte selbst.[1]

Die scheinbar sicheren chronologischen Angaben, die einen späteren Ansatz der Formeln begründen sollen, sind also kein Hindernis, ihre Entstehung bereits in frühere Zeit zu verlegen.

Bicken wir nun nochmals auf die gewonnenen Ergebnisse zurück, so dürfen wir wohl sagen, daß der LD in seinem Gesamtbestande älteren Ursprungs ist, als man bisher annahm, daß seine Urform, der nicht nur die *Collectio I*, sondern auch eine größere Anzahl von Formularen des zweiten Teiles angehörten, bereits vor Gregor I. als Vorlagebuch in der päpstlichen Kanzlei in Gebrauch stand. Ein unmittelbarer Vergleich einzelner Formulare des zweiten Teiles mit erhaltener Originalüberlieferung bietet dazu eine weitere Bestätigung.

Schon J. Friedrich wies bei Untersuchung von **F 73** auf das Schreiben Pelagius II. an Elias von Aquileja-Grado hin.[2] Hier findet sich ein großer Teil der Formel in fast buchstäblicher Übereinstimmung, wie der Paralleldruck der betreffenden Abschnitte bei Friedrich beweist. Wenn er daraus den Schluß zog: ‚Diese Stelle des P. Pelagius II. bildet widerspruchslos den Grundstock der ursprünglichen Formel 73‘, so irrte er hierin, wie unsere obigen Ausführungen über dieses Formular erweisen dürften. Das gleiche hätte sich freilich auch schon aus den weiteren Ausführungen Friedrichs ergeben können. Denn nach ihm sind zu diesem Grundstock ‚später zwei weitere Zusätze gemacht‘ worden: der eine sei der *Formula Hormisdae* J-K 782 nachgebildet[3] mit erneutem Zurückgreifen auf Pelagius II. an einer Stelle, der andere wolle nach der Angabe der Formel selbst den Briefen Leos I. entnommen sein, stimme

[1] Daß es nach dem Gesagten unnötig erscheint, auf die Methode Duchesnes in seiner Studie über den LD (BECh 52, 1891, 5 ss.) des näheren einzugehen, bedarf wohl keiner weiteren Begründung. Sachlich sehr zutreffende Gegenbemerkungen machte bereits Hartmann in: MIöG XIII 1892, 239 ff.

[2] J. Friedrich: *Zur Entstehung des liber diurnus* (SB München, Histor. Kl., 1890 I) 60.

[3] Die Anklänge der F 73 an die *Form. Horm.* sind freilich recht schwach; viel innigere Beziehungen walten ob zwischen dieser und der Bekenntnisformel **84**.

jedoch mehr mit dem Konzil von Chalzedon und gehe tatsächlich auf das Schreiben Pelagius I. an den fränkischen König Childebert J-K 946 zurück. Daran knüpfe sich ein 649 gemachter weiterer Zusatz, der wieder auf das Chalzedonense zurückleite. Ein derartiges Verhältnis ist bei Benützung eines Formulars für die Ausfertigung aller jener Schreiben ohne weiteres verständlich. Dagegen ist schwer zu begreifen, wie aus jenen verstreuten Stücken gerade diese Formel mit ihren Unebenheiten, Konstruktionsfehlern usf. hätte gebildet werden können, und zwar gebildet werden in der Kanzlei eines Gregor I. oder seines unmittelbaren Vorgängers Pelagius II., wie Friedrich will.[1] Überdies weist Friedrich auf die Worte Gregors d. Gr. an Constantius von Mailand von 593 Sept. (Ew-H IV 2, vgl. IV 3) hin.[2] Er findet darin mit Recht die Bezugnahme auf ein ähnliches Glaubensbekenntnis, wie es in F 73 vorliege. Auf ein ähnliches Glaubensbekenntnis. Denn daß F 73 nicht gemeint sein könne, steht ihm fest. F 73 kann erst nach jenem Schreiben Pelagius II. an Patriarch Elias, also nach 585/586 gebildet sein, während Laurentius, von dem in jenen Worten Gregors d. Gr. die Rede ist, schon 573 Erzbischof von Mailand wurde.[3]

Ein zweites Vergleichsstück, und zwar zu den Privilegienformeln, bietet J-K +1047. Es stimmt in seiner Fassung beinahe wörtlich zu F 64 (= F 90), bis auf den Schluß, der mit dem Eschatokoll der Rahmenformel 91 sich deckt und einen an die Pallienformel 46 erinnernden Zusatz erhalten hat. Allerdings wird von B. de Rubeis, den Ballerini, Hefele, Mühlbacher, Werminghoff, Meyer, Lenel u. a. jene Übertragungsurkunde als Fälschung erklärt.[4] Ein durchschlagender Grund für diese

[1] A. a. O. 65.

[2] Friedrich a. a. O. 64. Gregor sagt: *decessor fraternitatis tuae Laurentius districtissimam cautionem* (der Zusammenhang zeigt, daß ein Glaubensbekenntnis damit gemeint ist) *sedi apostolicae emisit, in qua viri nobilissimi et legitimo numero subscripserunt. Inter quos et ego quoque tunc urbanam praeturam gerens pariter subscripsi* . . .

[3] A. a. O. 65.

[4] Die ältere Literatur vgl. bei Hefele-Leclercq: *Hist. des conciles* III 1 p. 150 n. 3. Für Hefele ist der durchschlagende Grund: die Synode will mit Zustimmung des Papstes und in Gegenwart eines römischen Legaten abgehalten sein, obwohl Elias in jener Zeit mit Pelagius keine

Annahme ist jedoch nicht ersichtlich. Es handelt sich nach meiner Überzeugung um ein durchaus echtes Stück. Indes würde ein näheres Eingehen auf diese verzweigte Frage hier viel zu weit führen. Wegen der erhobenen Einwände mag daher von einer Heranziehung dieser Urkunde zum Beweise abgesehen werden. Es genügt, auf sie verwiesen zu haben.

Fehlen für die Formulare des zweiten Diurnusteiles im Register Gregors d. Gr. die Bezugsstücke, so ist damit auch ein unmittelbarer Textbeweis, wie er sich für eine Reihe von Formularen des ersten Teiles durch überzeugende Parallelstellen führen ließ, für die meisten dieser Formulare des zweiten Teiles ausgeschlossen. Daß sich aus vorgregorianischer Originalüberlieferung ähnlich wie für F 73 auch noch für andere Formeln in diesem Teile Parallelen aufzeigen lassen, wird sich im weiteren Verlaufe unserer Untersuchungen zeigen.

Gehört mithin der LD seinem ganzen Umfange nach der Zeit vor Gregor d. Gr. an, so soll damit keineswegs gesagt sein, daß notwendig jede einzelne Formel und innerhalb der verschiedenen Formeln jeder einzelne Formelteil ebenso bereits jener Zeit angehören müsse. Zeitgemäße Ummodelung von Formeln, Ersatz ganzer Formulare durch neue Fassungen, Ergänzung der verschiedenen Formeln durch Einfügung neuer Glieder, sei es im Kontext, sei es im diplomatischen Rahmenwerk, sind nicht nur möglich, sondern teils sicher, teils wahrscheinlich.[1]

Gemeinschaft hatte. — Die aus de Rubeis bei Mansi IX 927 in gedrängter Kürze angeführten Gründe sind nicht beweiskräftiger. — W. Meyer: *Die Spaltung des Patriarchats Aquileja* (= Abhandl. der K. Ges. der Wissensch. Göttingen, Phil.-Hist. Kl., N. F. II 6, 1898 S. 27 ff.). — A. Werminghoff in: MGConc. II 1 p. 588 n. 2. — W. Lenel: *Venezianisch-Istrische Studien* (= Schriften der wissenschaftl. Gesellsch. zu Straßburg, Heft 9, 1911) I. Der Rechtsstreit zwischen Grado und Aquileja.

[1] Vgl. z. B. die obigen Ausführungen über F 73. Weitere Belege werden die späteren Untersuchungen ergeben. So scheint z. B. der Schluß von F 96 eine derartige Umwandlung erfahren zu haben. Im ursprünglichen Text dürfte an *maneant venerabili loco* ein Schlußwunsch ähnlich dem *at vero qui observaverint* . . . in F 95 angefügt worden sein. Dem nachträglichen Zusatz scheint die Erhaltung des Namens *Martini* zuzuschreiben.

Schluß.

In ganz anderem Maße noch als L. Holste trotz seiner ‚umfassendsten Kenntnis der alten Literatur, der kirchlichen und politischen Altertümer‘[1] es ahnte, ist der LD *il più bel pezzo d'Antichità Ecclesiastica che si possa vedere.*[2] Das gilt auch gerade vom Standpunkte des Diplomatikers aus.

Mabillon und seine Helfer ‚geboten‘ — dank ihrem unermüdlichen Forschungseifer, der sie alle zugänglichen Archive Frankreichs durchspüren ließ — ‚über ein Material von bis dahin kaum geahntem Umfang‘, sie hatten ‚Auge und Sinn an tausend und aber tausend Urkunden‘ geschärft und ‚wie noch niemand vor ihnen die mannigfachen unterscheidenden Merkmale derselben nach Art und Zeit‘ erkannt.[3] Von diesem Reichtum an Wissensschätzen ausgehend, gelang es Mabillon, mit seiner Meisterhand die Grundzüge der Diplomatik — *De re diplomatica* — zu entwerfen. Und für den Neubegründer wissenschaftlicher Diplomatik in unserer Zeit, Th. v. Sickel, war es wieder ‚die Überzeugung, daß die Lehre von dem Wesen der Diplome auf die Originale basiert werden muß‘,[4] die seine Forschungen neben dem Werke Mabillons zur Grundlage und zum Ausgangspunkte der neueren Urkundenlehre werden ließ. Sickel suchte die Entstehung der Urkunden darzulegen. Das führte ihn in die mittelalterliche Kanzlei und aus der Kanzlei, ihrer Organisation, ihren Bräuchen, ihrer Geschichte und ihrer Arbeitsweise heraus gewann er die maßgebenden Grundsätze für das Verständnis und die Beurteilung der Kanzleierzeugnisse.[5] Erhielten so die äußeren Merk-

[1] Baur in Ersch und Gruber: *Realenzyklopädie,* 2. Sektion X 102. Vgl auch A. Räß: *Die Convertiten seit der Reformation* V 1867, 186 ff. und Bursian in: *Allgemeine deutsche Biographie* XII 776 f.

[2] An Kardinal Franc. Barberini, Rom 1646 Aug. 6. Vgl. oben S. 4 Anm. 3

[3] Th. v. Sickel: *Urkunden der Karolinger* I 1867, 35. E. de Broglie: *Mabillon et la Société de l'Abbaye de Saint-Germain Des Prés* I 1888, 106 ss Breßlau U-L I² 26 ff.

[4] Th. v. Sickel: *Urkunden der Karolinger* I 59.

[5] O. Redlich: *Allgemeine Einleitung zur Urkundenlehre* in: Below-Meinecke: Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte: Abt. IV Hilfswissenschaften: Erben-Schmitz-Redlich: Urkundenlehre I) 1907, 11. Vgl

male die erste und entscheidende Bedeutung, so wurden die inneren Merkmale nicht vernachlässigt, aber auch hier tritt das, ‚was aus den Originalen resultiert und bei streitigen Punkten den Ausschlag zu geben hat, in den Vordergrund'.[1] Denn die Originale gewährten gleichsam unmittelbar Einblick in den Betrieb und die Anschauungen der Kanzlei. Der kritische Grundgedanke war bei ihm in diesem ganzen geistigen Prozeß der gleiche wie bei Mabillon. Es war jener logische Grundsatz, der Mabillons Arbeiten gegenüber Papebroch und den Germonisten ihre zwingend einleuchtende Kraft verleiht: die Übereinstimmung zahlreicher zeitlich sich nahestehender Urkunden aus den Archiven weit zerstreuter Empfänger in bestimmten unterscheidenden Merkmalen muß im gemeinsamen Ursprung ihren letzten Grund haben, d. h. in der Kanzlei des Ausstellers.[2] Denn die Wahrheit ist eine, Irrtum und Lüge sind von proteusartiger Vielgestalt.

Für die Kaiser- und Königsurkunden lag die Sache günstig. Bis in die Karolinger- und Merowingerzeit reichten die erhaltenen Ausfertigungen zurück, die den Vergleichsstoff boten. Sie waren der Schlüssel, der die Kanzleien der Karolinger und der übrigen Herrschergeschlechter für Sickel und seine Nachfolger erschlossen. Und ganz naturgemäß hat sich seitdem gerade die Lehre von der Kaiser- und Königsurkunde zur höchsten Blüte entfaltet.

Mißlicher stand es mit der Papsturkunde. Wohl lag hier für das spätere Mittelalter eine überreiche Menge von Originalen vor. Aber für die ältere Zeit war man fast ausschließlich auf abgeleitete Überlieferung angewiesen.[3] Hier

E. v. Ottenthal: *Th. v. Sickel* in: Biographisches Jahrbuch, herausgeg. von A. Bettelheim, XIII 1910, 66 ff. Breßlau U-L I² 41 f.

[1] Sickel a. a. O. 59.

[2] Vgl. R. Rosenmund: *Die Fortschritte der Diplomatik seit Mabillon* (= Histor. Bibliothek, herausgeg. von der Redaktion der HZ IV) 1897, 20.

[3] ‚Die älteste uns in originaler Gestalt erhaltene Papsturkunde ist ein Privileg Paschals I. vom Jahre 819 für das Erzbistum Ravenna. J-E 2551. Älter ist nur ein sehr unvollständiges Fragment eines Briefes Hadrians I. J-E 2462, im Pariser Nationalarchiv. Für die etwa dritthalb tausend päpstlichen Urkunden älterer Zeit sind wir auf eine häufig sehr verderbte abschriftliche Überlieferung angewiesen.' Breßlau U-L I² 72. ‚Aus der Zeit bis zum Tode Benedikts VIII. (1024), unter dem

fehlte also eben jenes Hilfsmittel der Forschung, das dem Schwesterzweige zu einem so gewaltigen Vorsprung in der Entwicklung verholfen hatte. Daher kam es denn, daß noch 1910 E. Stengel klagen konnte, daß die Papstdiplomatik ‚immer noch so schwankender Boden', daß ‚zumal die Diplomatik des Kontextes . . . selbst den Kennern noch zum guten Teile *terra incognita*' sei.[1]

Und doch scheint es, als wenn auch hier eine ähnliche Grundlage gefunden werden könne, wie sie Sickel der Lehre von den Kaiserurkunden gab. In viel unmittelbarerer Weise, als es Einzelabschriften vermöchten, führen uns von der Kanzlei selbst geschaffene und benutzte Sammlungen in deren Betrieb und Anschauungen ein. Das sind aber einmal die Register, deren genaueste Durchforschung deswegen unseres Erachtens für das erste Jahrtausend wenigstens vorderhand in den Mittelpunkt des Studiums zur ältesten Papstdiplomatik rücken muß. Nachweis der erhaltenen Register oder Registerfragmente und -auszüge, sorgfältigste Durchforschung ihres Inhaltes auf Vorlage, Auswahl, Verhältnis zur Ausfertigung, eigentümliche Merkmale usf. vermitteln uns die nötige Kenntnis von der Arbeitsweise, den Anschauungen und Grundsätzen der Kanzlei und führen uns so zu jenem Punkte, von dem aus deren Erzeugnisse am leichtesten und sichersten zu verstehen und zu beurteilen sind.[2]

Das zweite Hilfsmittel, das allerdings bisher nur in bescheidenstem Umfange für die Erforschung des päpstlichen Kanzleiwesens herangezogen wurde, ist das Handbuch der

die Verwendung des Pergaments . . . in der päpstlichen Kanzlei häufiger geworden zu sein scheint, sind uns weit über viertausend Papsturkunden bekannt; auch wenn wir berücksichtigen, daß hiebei die Fälschungen mitgezählt sind, bleibt es eine schwerwiegende Tatsache, daß aus dieser ganzen Zeit nur etwa drei Dutzend in originaler Ausfertigung erhalten sind.' Ebd. 73.

[1] Edm. E. Stengel: *Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. I. Diplomatik der deutschen Immunitäts-Privilegien.* 1910, 368 Anm. 2.

[2] In diesem Sinne dürfte auch die Bemerkung von W. Erben MIöG XXXVI 1916, 679 in seiner Besprechung der *Urkunden und Siegel in Nachbildungen,* herausgeg. von G. Seeliger, aufzufassen sein. Vgl. Peitz: *Register Gregors I.* Vorw.

päpstlichen Kanzlei selbst, eben der Liber Diurnus. Gehen wir von ihm aus, so verlegen wir gleichsam die Forschungsarbeit zur Geschichte des älteren päpstlichen Urkundenwesens aus der Peripherie in das Zentrum zurück. So werden wir den Betrieb der Kanzlei an der Quelle selbst studieren und von ihr aus die feste Unterlage für die wissenschaftlich-kritische Erforschung der ältesten Papstprivilegien und damit für eine sicher begründete Papstdiplomatik gewinnen.

Register- und Diurnusforschung dürften berufen sein, das feste Rückgrat für einen lebenskräftigen Aufbau der Lehre von den Papsturkunden in ihrem schwierigsten und dunkelsten Teile zu werden. Und es wird sich zeigen, daß L. Holste auch hier Recht hatte, wenn er den Liber Diurnus bezeichnete als *chiare per intendere le lettere Apostoliche dei pontefici antichi.*[1]

Für uns ist damit bereits ein weiteres, schweres und vielumfassendes Problem aufgerollt: die Frage, wie weit sich der LD in seinem Urbestande zurückverfolgen läßt. Eine Antwort darauf kann, wie es scheint, in bezug auf eine größere Anzahl von Formeln und Formelgruppen mit voller Bestimmtheit gegeben werden. Doch ist dazu eine gesonderte Behandlung der verschiedenen Formelgruppen nach inhaltlichen wie nach formellen Gesichtspunkten notwendig, die in einer Reihe von weiteren Untersuchungen in Angriff genommen werden soll.[2]

[1] An Kardinal Franc. Barberini, Rom 1647 Sept. 1. Vgl. oben S. 4 Anm. 4.

[2] Mit Absicht wurden im obigen die von allen bisherigen Forschern in den Vordergrund gestellten Papstwahlformeln durchgehends unberücksichtigt gelassen. Ihre Behandlung erfordert ein näheres Eingehen auf so mannigfache Beziehungen, daß sie im Zusammenhang der vorausgehenden Darlegungen unmöglich schien. Die Papstwahlformeln werden eine eigene Gruppe der folgenden Untersuchungen bilden müssen. Doch sei bereits hier betont, daß auch sie als vorgregorianisch in Anspruch genommen werden, und zwar F 82—85 ebenso wie F 57 und 58—63.

Beilage 1.

Klosterprivilegien und gemeines Recht zur Zeit Gregors I.

In der Streitfrage zwischen Bischof Marinian von Ravenna und Abt Claudius von S. Johannes und Stephanus zu Classis, die durch Ew-H VIII 17 ihre endgiltige Regelung findet, handelt es sich um eine Entscheidung der päpstlichen Appellationsinstanz (vgl. Ew-H VI 24), an die der Abt Berufung eingelegt hat, um nicht aus mißbräuchlichen Übergriffen der Geistlichkeit von Ravenna Präskriptionsrechte erwachsen zu lassen. Vgl. VIII 17: *ne ex ea, quae magis emendanda est, consuetudine quisquam illic quolibet tempore quicquam praesumat inferre, necesse est, ut haec, quae inferius enumeranda curavimus, . . . debeant custodiri* . . . Die genauen, auf Grund der Verhandlungen mit den Abgeordneten beider Parteien getroffenen Bestimmungen sollen einer weiteren Belästigung des Klosters und der Gefahr einer Minderung seines Besitzstandes vorbeugen (vgl. Ew-H V 1). Es muß der Abt im Prozesse (vgl. VI 24: . . . *ut inter ecclesiam vestram et Claudium abbatem causa hic examinari debeat ac iudicari* . . . — . . . *si non ad maiorem recurreret et apud eum causae suae peteret meritum terminari* . . . — *negotium, quod contra vos est, hic est veritate cognita terminandum* . . .) ein Beweismaterial für seine Ansprüche vorgebracht haben, das für diese Entscheidungen die nötigen Unterlagen bot. Das allgemeine Recht kann kaum den ausschließlichen Verhandlungsgegenstand gebildet haben.

Wisbaum beruft sich auf Ew-H V 49, in dem Bischof Castorius von Rimini ermahnt wird, die dem Kloster zu S. Andreas und Thomas gewährten Privilegien (vgl. V 47) zu beachten: *Hanc autem scriptorum nostrorum paginam omni in futuro tempore a te vel post te episcopis ordinandis firmam*

statuimus inlibatamque servari, ut et tua ecclesia iuvante Domino suo tantummodo sit iure contenta et monasterium illud nulli alterius alii quam generali canonicaeve iurisdictioni deserviens . . . opus suum . . . perficiat. Wisbaum erklärt, wie oben gesagt, die *generalis canonicave iurisdictio* für die von ihm aufgeführten Rechte der Bischöfe; das *illa videlicet ei iurisdictione relicta* . . . in V 47 enthalte ‚nur in anderer Form den . . . zweiten Punkt' des allgemein geltenden Rechtes, ‚auf den allein seine Beziehung eingeschränkt werden' müsse (a. a. O. 36). Aber in beiden Schreiben werden die nämlichen klösterlichen Rechte dem bischöflichen Rechte gegenübergestellt und in V 47 gesagt, das Kloster solle *nulli alterius alii quam generali canonicaeve iurisdictioni* unterliegen. Es kann also diese *iurisdictio generalis etc.* nicht das hier speziell festgelegte Recht dieses Klosters sein: es muß im Gegensatz zu dem durch die besonderen Bestimmungen geschaffenen besonderen Rechte stehen.

Iurisdictio generalis canonicave kann eben in ganz anderem Sinne verstanden werden, als Wisbaum will, nicht extensiv, sondern intensiv. Und es muß hier so verstanden werden. Das zeigt der Schlußsatz von V 47, in dem die Bestimmungen für Rimini direkt als Freiheiten, als Befreiung des Klosters von der bischöflichen Gewalt erscheinen: *ne non videatur magis vobis quaesita mentis in oratione securitas, sed male . . . degentibus episcopalis evitata districtio.* Daß das keine absolute Befreiung von der bischöflichen Jurisdiktion bedeutet, daß also mit der *generalis canonicave iurisdictio* ein allgemeines Aufsichtsrecht nach den Satzungen der Canones gemeint sein muß im Gegensatz zu der speziellen, dem Abt vorbehaltenen Leitung des Klosters ohne ständigen Eingriff des Diözesanbischofs, zeigt das Privileg für S. Johannes und Stephanus in Classis, Ew-H VIII 17. Hier werden dem Kloster viel weiter gehende Freiheiten verliehen und doch hat der Bischof das Recht, das Kloster *visitandi exhortandique gratia . . .. quotiens placuerit.* zu besuchen, wobei dem Kloster die Pflicht der Unterhaltung des Oberhirten obliegt. — Das Kloster des hl. Theodor zu Palermo muß in bezug auf seine Verwaltungsangelegenheiten dem Bischofe nicht unterstanden haben: in Ew-H I 9 werden Besitzstreitigkeiten zwischen seinem Abte Gregor und der päpst-

lichen Patrimonialverwaltung ohne jede Rücksicht auf den Ortsbischof erledigt. Und doch wird in V 4 dem Bischof Viktor von Palermo mitgeteilt, Gregor habe für seine allzu große und sträfliche Nachlässigkeit in der Leitung des Klosters lange Buße getan, deswegen: *fraternitatem tuam necesse est eum in monasterio praedicto recipere locoque suo constituere* . . .

Und wenn in Ew-H VI 44 gegenüber dem Bischofe von Pisaurum das Verbot des öffentlichen Gottesdienstes im Kloster als *antiqua consuetudo* bezeichnet wird, worauf sich Wisbaum beruft, so nimmt der Papst dabei ausdrücklich auf die von seinem Vorgänger nach LD 11 + 15. 16 ausgestellte (vgl. Hartmann z. St. Anm. 1. 3) Weihevollmacht Bezug, wonach der öffentliche Gottesdienst in der Klosterkapelle für den Bischof und seine Geistlichkeit untersagt war. — Und daß das Recht der Ordination des Abtes nach vorgängiger Prüfung eine sehr reelle Einflußnahme des Bischofes auf das Kloster bedeutete, beweist z. B. Ew-H X 9; daß ein Bischof auch über das Recht der Prüfung des zu ordinierenden Abtes hinaus, wenn auch ohne Befugnis und Recht, gewaltig in die Angelegenheiten der Klostergemeinde eingreifen konnte, zeigt XIV 6.

Es würde aus allen von Wisbaum vorgebrachten Belegen höchstens sich ergeben, daß diese Freiheiten tatsächlich schon längst vor Gregor den Klöstern, vielleicht ausnahmslos, bewilligt wurden. Damit würden sie aber noch nicht aufhören, wirkliche Freiheiten zu sein. Sie werden ausdrücklich als Privilegien bezeichnet; vgl. z. B. Ew-H XIV 13 bezüglich der Feier der hl. Messe im Kloster durch einen vom Bischof auf Vorschlag des Abtes zum Priester geweihten Mönch: *nihil ei aliud privilegii concedentes, nisi ut in congregatione sua, quotiens oportunum fuerit, sacra missarum debeat tantum modo celebrare mysteria* (Privilegium unterschieden vom gemeinen Recht: Ew-H III 54 p. 213[11] vgl. p. 212[4.7]. 10[18]. VIII 24 p. 26[24]. In Ew-H VII 12 wird die Bewilligung freier Äbtissinnenwahl und unabhängiger Vermögensverwaltung des Nonnenklosters zu Marseille als *indultorum privilegiorum beneficia* bezeichnet. Eine Abschrift der *privilegia ecclesiae* wird dem von Gregor ernannten Bischof von Callipoli *de scrinio nostro* übersandt, damit er die Bewohner wirksam gegen Übergriffe der Beamten verteidigen könne, *quia et locus ipse, sicut cunctis notum est,*

ecclesiae esse dinoscitur usf.). Auch in viel späterer Zeit werden ähnliche und weitergehende Rechte, obwohl ausnahmslos verliehen, als Privilegien und Freiheiten betrachtet, vgl. Fine l. c. cap. XIV p. 680 ss.

Übrigens ergibt sich aus der Korrespondenz Gregors selbst keineswegs eine solche Gleichförmigkeit in bezug auf die angegebenen Rechte, wie es nach Wisbaum u. a. scheinen möchte. Abt Urbicus von S. Hermas in Palermo darf Äbte selbst einsetzen (Ew-H IX 20, aus C). Die ‚nachlässigen' Bischöfe Kampaniens werden getadelt und es wird ihnen u. a. anbefohlen. für die Klöster bessere Sorge zu tragen (XIII 31). In dem mit weitgehenden Freiheiten ausgestatteten Kloster zu Classis hat der Bischof große Gewalt (vgl. XII 6; ähnlich XI 13. VIII 30. 32).

Es handelt sich nicht um das durch jene drei Bestimmungen genauer spezialisierte allgemeine Recht, sondern eben sie sind bereits Vorrechte, Ausnahmebestimmungen zugunsten der Klöster. — Wisbaum, Hartmann usf. rechnen mit dem Begriff der Exemtion wie mit einer scharf umrissenen Größe. Aber eine Vergleichung der gregorianischen Schreiben, soweit sie privilegierte Klöster betreffen, untereinander, wie auch der spämittelalterlichen und neueren Kanonistik und der späteren Exemtionsprivilegien tut dar, daß der Begriff der Exemtion ein vielumfassender Rahmen ist. Erst aus dem allgemeinen Rechtsbewußtsein der Zeit, das jedoch bei positivem Recht bestimmte, autoritativ anerkannte Rechtsgrundsätze oder positive Rechtsbestimmungen zur Grundlage haben muß, oder aber durch die genaueren Einzelbestimmungen des Privilegs selbst ist der allgemeine Rahmen mit dem entsprechenden Rechtsinhalte zu versehen.

Beilage 2.

Zu J-E 1366 und J-E 2733.

An dieser Stelle mag auch ein Wort über **J-E + 1366** beigefügt werden. Unterschriften und Datum weisen das Privileg in das Jahr 721, wie die Ballerini zuerst sahen (Ml 57, 721 B), und auf Grund der Überlieferung war es zu J-E p. 270, 721 *synodus* zu setzen. Diese Überlieferung wird verstärkt durch Deusdedits Kanonessammlung, die das Stück zwar ebenfalls Gregor I. zuschreibt, aber nur die Unterschriften von 721 gibt (DdW III 106). Welchen Schwierigkeiten dieser Ansatz begegnen könnte, ist nicht abzusehen. Daß kurze Auszüge aus Synodalakten, wie sie in Mansi 12, 261 erhalten sind, nicht andere, darin nicht erwähnte Synodalhandlungen ausschließen, wissen wir aus dem Register Gregors VII. (vgl. Caspar in: NA XXXVIII 1913, 208) wie aus anderweitiger Überlieferung älterer Zeit. Daß in einer Handschriftengruppe die Liste der Synodalteilnehmer von 595 aus erweiterten Registerhandschriften Gregors I. beigefügt wurde, und zwar in einer Form, die dem Cod. Bigot. und Clm 5508 (Diessen 8) nahesteht (vgl. Hartmann zu Reg. V 57[a] und Varr.), kann wohl kaum wundernehmen: es lag zu nahe, in dem *Decretum Gregorii papae de libertate monachorum* ein *Constitutum* des hochverehrten Papstmönches Gregor I. zu erkennen. Das Constitutum Gregor I. zuzuschreiben, bietet die Überlieferung keinen Anhaltspunkt, obwohl in dessen Inhalt ein sachlicher Gegensatz zu den in den Registerschreiben Gregors I. zutage tretenden Anschauungen nicht zu finden ist. Die Überlieferung muß aber doch die Grundlage bilden für alle historische Forschung. Wisbaum läßt das Dekret aus Ew-H VIII 17 (für Ravenna) und V 49 (für Rimini) entstanden sein, während Hartmann noch VII 12 (für S. Cassian-Nonnenkloster in Marseille) und XII 6 (an den päpstlichen Vertreter in Ravenna) zu Hilfe nimmt. Außerdem müßte aber für die Unterschriften und die Zeitbestimmung die volle Liste der Synodalmitglieder von 721 herangezogen sein.

Und selbst das würde nicht genügen: die Textvergleichung ergibt eine bedeutende Zahl von Abweichungen, in denen die Bestimmungen des Synodaldekrets bewußt und gewollt über die Bestimmungen jener Gregorbriefe hinausgehen, ohne daß doch diese Bestimmungen für das 8. Jahrhundert zu irgendwelchen Bedenken Anlaß böten. Wisbaum will ,die Ungeschicktheit des Zusammenstellers des allgemeinen Privilegs . . . sehr deutlich an einigen Stellen' nachweisen können. Aber gleich die erste ,Änderung' ist derart, daß sie von einem Fälscher kaum erfunden sein kann. Wie soll ein solcher, da er eine *carta libertatum* herstellen will, dazu kommen, den ganz allgemeinen und viel umfassenderen Text von Ew-H VIII 17: *si qua forte causa inter Ravennatem ecclesiam et praefatum monasterium evenerit* . . ., auf die Besitzstreitigkeiten über den Grundbesitz einzuengen? Die Änderung vom Konkreten zum Allgemeinen wäre für einen Fälscher doch so viel einfacher und glatter zu bewerkstelligen gewesen. Wenn Wisbaum sie ,unverständlich' findet, kann ich ihm darin nicht beipflichten. Und sollte es zudem wirklich ein Kriterium der Fälschung sein, daß der neue Text dem Verständnis unserer Zeit Schwierigkeiten bietet? Dann können sehr, sehr viele alte kirchenrechtliche Quellen nur als Fälschungen angesehen werden. Eher scheint das für das Gegenteil zu sprechen. — Die Bestimmung über die Teilnehmer am Schiedsgericht — *apud electos abbates et alios patres timentes Deum* . . . — bedeutet eine so geartete Ausnahmestellung der Klöster, daß sie wohl kaum ein Fälscher gewagt hätte. Vielleicht ließe es sich ja noch verstehen, wenn es sich um einen besonderen Fall, um ein Einzelprivileg handelte, aber ganz allgemein —? Und für alle Klöster? — Daß der Satz *obeunte* . . . *abbate* mit Ew-H V 49 übereinstimmt, ist richtig. Inwiefern aber dadurch ,eine der vorhergehenden Bestimmungen wiederholt' werden soll, scheint schlechterdings unerfindlich. Der vorausgehende Satz bestätigt die Rechte des Abtes; der Satz: *obeunte* schließt eine Einmischung bei Erledigung der Abtswürde und gelegentlich der Ordination des Neuerwählten durch den Ortsbischof aus. — Ebenso unerfindlich ist, warum die Änderung *fraternitatis studio episcopi debeant custodire* ,eigentümlich' sein soll. Es ist eine meisterhafte Umbiegung gleicher Worte zu neuem, inhaltsreichem und an-

gemessenem Gedanken. — So wenig scheint in diesen Beispielen Wisbaums eine ‚Ungeschicktheit des Zusammenstellers' vorzuliegen, daß man eher den Eindruck gewinnt, es sei **J-E 1366** weit ursprünglicher als Ew-H VIII **17** oder stehe wenigstens der gemeinsamen Vorlage näher als dieses. Denn um eine gemeinsame Vorlage, ein Kanzleiformular dürfte es sich vielleicht handeln, das in den verschiedenen Fällen benutzt wurde: in der Kanzlei Gregors I. bei der Ausfertigung von Ew-H V 49 und VIII 17 und den ihnen zugehörigen, in das Register im zweiten Fall nicht aufgenommenen Privilegien, zur Zeit Gregors II. als Grundlage für den Erlaß des Synodalstatuts.

Über **J-E + 2733** = Nicolaus I 863 vergleiche man jetzt die Angaben bei E. Perels in der Ausgabe der Briefe Nikolaus' I. Nr. 158 (MGEpist. VI p. 678). Daß es sich um eine bloße Wiederholung von J-E 1366 handelt, ist klar. Daß der zweite Teil eine Fälschung aus Prüm sei, scheint mir durch die Ausführungen von A. Werminghoff (NA XXVIII 1903, 49 ff.) nicht erwiesen. Vielmehr dürfte es sich um eine aus einer kanonistischen Sammlung übernommene Verbindung von J-E 1366 mit einer Umformung von J-L 2735 handeln, wobei **J-E 1366** als Pseudepigraphum überliefert war. Der typische Anschluß der zweiten Hälfte mit *Item in decretis eiusdem Nicolai papae* spricht dafür. Jedenfalls darf wohl die Trierer Handschrift (über die Perels in: NA XXXVII 1912, 580 zu vergleichen ist) nicht dafür verantwortlich gemacht werden, wenn man das Doppelstück als ein einheitliches Schreiben auffassen will. Die Auslassung der Namen und die damit angebahnte Überleitung des Einzelprivilegs in die Klasse der Allgemeinerlässe mit unbeschränkter Verpflichtung ist in allen systematischen Kanonessammlungen zu verfolgen; von da bis zur Einfügung von *omne* ist ein kleiner Schritt, dem der Charakter der bewußten ‚Fälschung' nur mit Vorbehalt aufgeprägt werden kann. Ob diese Einfügung in Prüm geschah, ob nicht die Änderung von *septem* zu *decem* im besten Glauben in Anpassung an die geänderten Rechtsformen vorgenommen werden konnte, ist eine weitere Frage, die auch nach den scharfsinnigen Darlegungen von Werminghoff noch offen bleibt.

Die von Kardinal Deusdedit dem Synodalstatut vorausgeschickte Anmerkung besagt, daß das Privileg manches ent-

halte, *quae contraria sunt canonibus et registro eiusdem (scil. Gregorii)*. Mit vollem Recht. Denn Deusdedit nimmt irrtümlicherweise an, es handle sich um eine Sonderüberlieferung von Ew-H VIII 17 für Ravenna, und unter dieser Voraussetzung stimmt freilich J-E 1366 nicht zu den Bestimmungen Gregors I. im Register. Aber Deusdedit gibt durch Aufnahme der Liste der Unterschriften selbst das Mittel zur Verbesserung seines Irrtums.

Bezüglich des Schlusses von F 32 vergleiche man Ewald in: NA VII 1882, 603; Sickel in *Proleg. II* 46 Anm.; M. Tangl in: MIöG XX 1899, 211 f. (gegen Pflugk-Harttung). Doch scheint keineswegs erwiesen, daß die Formel unvollständig sei. Die Auslassungspunkte Sickels p. 24[2] beruhen nicht auf der Hs. V, wie Tangl annimmt (a. a. O. 211 Anm. 2), sondern nur auf Konjektur (vgl. *Praef.* XCI), wohl wegen des *etc.* bei Garnier, Baluze und Rozière, d. h. eigentlich bloß auf Grund der Autorität Garniers; dieser ist aber wegen seiner ganzen Stellung zur Überlieferung in solchen Dingen nicht maßgebend. Schon die von Tangl angeführten Belege von Ausfertigungen nach F 32 müßten dartun, daß diese von der päpstlichen Kanzlei als vollständig und durchaus nicht ergänzungsbedürftig angesehen wurde. Eine kleine Änderung der Interpunktion bei Sickel dürfte genügen, den Sinn herzustellen: . . . *interdicentes omnibus . . . sub anathematis interpositione, qui ei — (decreti nostri paginae) — praesumpserit . . . existere temerator.* Von *temerator* ist abhängig: *praesenti(s) constituti . . . indulti.* Dem Anathem verfällt, wer *(qui = si quis)* gegen das päpstliche Dekret zum Frevler an den in der vorliegenden Urkunde verliehenen Freiheiten wird.

Daß ähnliche Sanktionen in der gregorianischen Kanzlei gebräuchlich waren, beweist die Bemerkung des Johannes Diaconus (*Vita Gregorii* II 6: AASSMart. II 147 E Ml 75, 90 C), Gregor habe den von ihm gegründeten *scholae cantorum* Stiftungsurkunden verliehen *sub interpositione anathematis* in Verbindung mit ähnlichen Anweisungen in den Schreiben Gregors (vgl. den Index zur Ausgabe von Ewald-Hartmann s. v. *anathema* u. ä.), während sich eine entsprechende Sanktionsformel im Register kaum findet (vgl. etwa Ew-H XIII 11 mit F 32. 86. 89).

Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 185. Band, 5. Abhandlung

Commentarius anonymus
in
Micrologum Guidonis Aretini

Von

P. Cölestin Vivell O. S. B.
in Seckau

Vorgelegt in der Sitzung am 7. Februar 1917

Wien, 1917
In Kommission bei Alfred Hölder
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler,
Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften

Druck von Adolf Holzhausen,
k und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

Einleitung.

Der Kodex 2502 (XII. Jahrh.) der kaiserlichen Hofbibliothek in Wien birgt neben edierten Musiktraktaten einen unedierten Kommentar zum Mikrologus Guidonis Aretini (gest. c. 1050).

Dem Verfasser dieses Kommentars lag das Manuskript des Mikrologus noch nicht durchwegs in dem Wortlaut vor, den die Handschriften des XII. Jahrhunderts und Gerberts Ausgabe bieten. Die Auslegung desselben muß daher schon vor dessen endgültiger Fassung, also spätestens im Jahre 1034 geschrieben worden sein.

Der Verfasser ist nicht bekannt; er scheint der gelehrigste Schüler und nachmals der intimste Freund Guidos, Michael, gewesen zu sein.

Was den Inhalt betrifft, so gibt er kostbare Aufschlüsse über kontroverse Fragen. Der Kommentar war noch im späten Mittelalter hoch angesehen; dies geht aus den zahlreichen Zitierungen desselben durch den Musikgelehrten Johannes von Muris hervor. In der Tat bietet die Schrift eine Menge neuen Stoffes, den man in anderen Traktaten des hohen Mittelalters vergebens sucht, abgesehen vom Mikrologus selbst.

Näheres über den Kommentar sowie die Beschreibung der Wiener Handschrift findet sich in den ‚Studien und Mitteilungen' OSB, Salzburg 1914 I S. 56 ff.

Die vorliegende Ausgabe des Kommentars hält sich streng an den Wortlaut des Wiener Kodex; notwendige Abweichungen von dessen Lesart sind stets vermerkt.

Die in den Text eingetragenen Ziffern zeigen die Folioseiten der Wiener Handschrift an. Die im Druck hervorgehobenen Worte sind Stellen aus Guidos Mikrologus und die betreffenden Zitate sind nach der Gerbertschen Ausgabe gemacht. Das wichtigste Kapitel, das XV., über die Komposi-

1*

tion neuer Gesänge ist im Kommentar am ausführlichsten behandelt. Diese eingehende Erklärung wurde daher vom Herausgeber ins Deutsche übersetzt und betreffs der Termini technici mit Anmerkungen versehen. — Gegen Schluß des Kommentars finden sich vom Schreiber des Wiener Manuskriptes Abschnitte aus Aribos Musica eingeschaltet.

Die Anmerkungen enthalten Varianten zwischen den Lesarten des Kommentars und des edierten Mikrologus, ferner textkritische, musikhistorische, terminologische und theoretische Notizen sowie notierte Gesangsbeispiele, die der anonyme ‚Expositor' bloß zitierte, und die Quellenangabe der Werke, denen Guido Lehrsätze entlehnt hat; endlich die Stellen, die Johannes von Muris bei Namur aus dem Kommentar in sein ‚Speculum musicae' aufnahm.

Der Kommentar hat keine Überschrift in cpv.

Der Herausgeber.

Literae vocabulorum abbreviatorum quid significent.

cpv = Codex Palatinus Vindobonensis 2502
cbr = Codex Bruxellensis 10162
cbrf = Codex Bruxell. — Fétis 5266
C = Coussemakeri Scriptores de musica
G = Gerberti Scriptores de mus.
a = columna paginae prior (a laeva parte legentis)
b = columna paginae altera (a dextera parte legentis)
i = initium paginae
pi = post initium
am = ante medium
m = medium
pm = post medium
af = ante finem
f = finis paginae

Literae cursivae (grossae) indicant textum Guidonis.

Uncinis inclusa verba nec sunt Guidonis nec eiusdem Expositoris anonymi.

(fol. 1) Micros graece, brevis latine; logos sermo; inde *micrologus Guidonis*,[1] quia breviter et compendiose locutus est de musica.

Intentio[2] huius est in hoc libro, tractare de septem discriminibus vocum, ostendendo quomodo ipsae voces musicae, quae soni dicuntur, per figuras notarum musicarum repraesententur, et quomodo ipsae modulationem cantus efficiant per consonantias scilicet sibi invicem concordantes intensione vel remissione tam in gravibus quam in acutis et superacutis.

Materia vero sunt ipsa septem discrimina vocum et septem discretae voces de quibus agit. Ceterae enim eaedem sunt repetitae et ideo semper agit de septem discretis, seu eisdem repetitis seu non repetitis.

Utilitas huius artis est, et scire cantus novos *componere* et compositos et *inauditos*[3] facillime addiscere.

Supponitur autem hîc Liber Physicae[4] quia ex natura proportionis numerorum naturaliter est inventa musica, ita ut eius consonantiis nec adhiberi possit nec tolli arte aliqua, nisi quantum sinit certa et naturalis mensura proportionis. Et quia fundamentum habet arithmeticam, ex cuius numeris per proportiones colligitur, recte musica Physicae supponitur sicut et ipsa arithmetica ex qua concreatur.

Sciendum tamen quod quaedam *consonantiae* (6 a, b, 24 a) sunt proportionales ut tonus, diatessaron, diapente, diapason, quaedam autem non ut semitonium (5 b, 7 b, 21 b), ditonus (l. c.)

---

[1] Literae cursivae indicant textum Micrologi Guidonis (Gerb. Scr. II 2—24).

[2] Explicationes istae praeparatoriae, si non expositori sint adscribendae, respicere videntur praefationem, quam Guido primariae lectioni Micrologi forte praefixerat. In decursu enim hujus Commentarii lector animadvertet, expositorem nostrum prae oculis habuisse exemplum Micrologi quoddam pristinum quod continebat nonnulla quae Guido postmodum in suo manuscripto editioni publicae destinato et aptato partim omisit, partim auxit partimque alio ordine disposuit, quia jam codices saeculi XII novam hanc formam (a Gerberto editam) prae se ferunt. [3] (G II 3 a.)

[4] sc Aristotelis. De proportionibus numerorum et consonantiarum, cum non agatur in exordio Micrologi in lucem editi, sermo fuisse videtur in ejusdem forma priore.

et *semiditonus* (5 b, 7 b, 22 a). Proportio vero magis in instrumento percipitur *monochordi*[1] quam ex voce, quia secundum mensuram proportionalium *passuum*[2] in monochordo notantur consonantiae. *Consonantia* est ad minus duo soni sibi consonantes *competenter* (2 a) ut *tonus*,[3] postmodum vel tres vel quatuor, ut in sequenti docebitur, ceu *ditonus* (5 b, 7 b) et cetera. Tres toni vero, quos abusive, quasi sit consonantia, *tritonum* (8 b) dicunt, consonantia (6 a) non est, quia neque proportionalis est neque etiam pulchre sibi consonat (6 b), quod quocumque modo permittitur esse ditono et semitonio, quia sibi consonant.

Sciendum quod ipse auctor ex ipsis figuris (4 b, 7 a) musicis vim vocum quocumque modo exprimens, vocum *gravium* (4 b) figuras *grossiores*[4], *acutarum* (7 a, b, 4 b) vero fecit subtiliores, ex hoc quodam modo innuens, grossiori et ponderosiori (24 a) voce graves sonos esse proferendos, acutos vero subtiliori et acutiori voce esse exaltandos. Altior (12 b) sonus respectu gravis acutus dicitur per simile, quia sicut acutum quodlibet magis penetrat quam res grossa et obtusa,[5] sic acuta et alta vox magis penetrat auditum quam gravis, quia longius[6] auditur et clarius. Quod vero *superacutarum* figuras duplicatas et geminatas ponit aa bb ♮♮ cc dd, illas duplo *repetitas* ostendit. Voces enim eaedem taliter dictae duplo sunt repetitae (4 b, 6 b).

Gamma (Γ 4 a) vero *a modernis adiunctum*[7] est, quia *maluerunt abundare quam deficere*,[8] quia nisi illud esset, plagalis protus plagalem descensionem per diapente non haberet et ita regulari descensione careret. Duae vero primae figurae monochordi Γ (et) A leviter ac arte reperiuntur, si a parte, ubi finis erit monochordi, retrograde novem passus mensurentur in prima parte noni passus, ubicumque evenerit, Γ pone, in ultima vero parte eiusdem A.

Notandum quod liber duo b ♮ vicine apponens, unum rotundavit[9] (4 b, 5 a, 8 b) alterum *quadravit* (4 b), ut quia quod *rotundum*[10] non ita fixum et dignum in *natura* artis ostenderet,

[1] Gerb. Scr. II 4 b. [2] G 5 a. [3] G 5 b. [4] G 37 b f.

[5] cpv: obtuosa. [6] cpv: l . . . gtus. [7] G 4 a.

[8] l. c. 4 b. Quod Guido hîc de litera graeca Γ dixit, in posteriore Micrologi forma ad literas aa, ♮♮, cc, dd transtulit.

[9] in cpv ‚rotundum' correctum invenitur in ‚rotundavit'.

[10] G 5 b.

quia non est regulare sed *usurpativum*[1] necessitate illa, quia scilicet non haberet concordiam per diatessaron in superioribus nisi per b molle; ♮ vero quadravit ut, quia quadrum est, fixum et stabile est,[2] ipsum ♮ quadratum fixum in natura artis et permanens ostendatur, ideoque b *molle*, id est debile, appellari voluerit, quia arti non est regulariter innatum. Unde ex abnormitate[3] sua hanc legem a musicis accepit, ut nulla *(fol. 1v)* notula repraesentari intelligatur, nisi ipsum b molle ubique, ubi intelligi debet, *adiungatur* (8 b m); ♮ vero quadratum, quia naturale est arti sicut cetera sua nota simpliciter suo loco intelligatur.

Quaeritur vero quare ipsum b molle non addatur (8 b) in gravibus[4] sicut in acutis et superacutis additur; ad quod respondetur, non esse necessarium, illud addi in gravibus, quia non habet F sub se, cum quo speciem diatessaron perficiat, sicut in acutis et superacutis facere videtur.

Musas[5] id est voces musicas, id est septem discrimina vocum, *solutas* a studio, quia liberae erant, ne aliquis eas assumeret in studio, quia non plane aut utiliter quidquam de eis dictum erat, *placuit* me *revocare gymnasio*, id est ad studium, quia ita utiliter de eis scripsi, ut iam libenter eas addiscant et studiose; sicut enim in gymnasio student athletae ut vincant, sic philosophi in studio student ut sciant.

Moys[6] est aqua, inde ‚musa' vox dicitur quae sine humore aut vix aut nunquam generatur. Unde me *naturalis conditio,*[7] qua ita sum conditus adeo ut fratres diligam, et *bonorum imitatio*, quia imitabar bonos in dilectione (2 pi) fratris, me *diligentem* et perspicacem *faceret* (3 a am) *communis* utilitas (3 a pm) id est fraternae,[8] ita profeci in musica ut etiam *invisos cantus*[9] id est non visos in instrumento[10] et *inauditos*

[1] G 23 b. [2] Vocabulum ‚est' superfluum esse videtur.

[3] cpv: onormitate. [4] G I 113 b s. [5] Gerb. 2 a: Carmen exordii in pristino Micrologi manuscripto videtur locum habuisse post priorem partem capitis II De notis seu literis vocum, de quibus agitur in praedicto akrosticho, quod subsequebatur altera pars ejusdem capitis.

[6] Interpretatio haec non invenitur in edito Micrologo, continebatur ergo in solo libro ejusdem pristino.

[7] G II. 3 a. [8] rectius videtur ‚fraterna', sc. utilitas quae in sequentibus exponitur.

[9] Gerb. 3 a, Prol. [10] sc. in monochordo literis vocum signato.

in voce *pueri* per se canerent. Et tamen, licet ita sit levis, ut etiam pueri sciant, et per hoc vilis reputari deberet; tamen ita utilis est et necessaria, quod qui non potest eam scire, nec *musicus* est nec *cantor* (3 a m). Et quia non potest esse cantor sine hac arte, itaque hanc exposui.

Igitur[1] quia utile est scire hanc artem ut cantus sciatur, *qui petit nostram disciplinam,*[2] id est hanc artem, per musicas notas discat cantare *donec cognita vi et natura* (4 a pm), id est naturali vi *vocum*, quomodo scilicet secundum proportiones sint ordinatae et intendendo vel remittendo sint proferendae, faciliter cantet. Dixi, regulis et cantibus musice notatis discrimina vocum cognosci, *sed* tamen melius in *monochordo* cognoscuntur; et *quia voces quae sunt prima* id est principalia *artis* id est *huius* libri *fundamenta*, quia super eas ostendendas innititur totum hoc opus, illas *melius intuemur in monochordo. videamus primitus quomodo,* id est quibus proportionibus *discrevit eas* voces per figuras suas repraesentatas *ibidem* id est in monochordo *ars* id est aliquis philosophus artificiosus non pro ingenio solo haec adinveniens, sed naturam proportionum tamquam ducem suam imitatur.

Non enim solum, sicut dictum est superius,[3] auctor pro qualitate sonorum has *notas* (4 a f)[4] fecit grossiores, illas subtiliores, sed etiam has fecit viciniores, has vero a se remotiores, ut quia (quod)[5] in arteriis gutturis, non in ipsa voce proportionaliter poterat ostendi distantia vocum vel affinitas ex ipso instrumento facilius notaremus.

Graves[6] et *acutas* et *superacutas* vocat ipsas figuras (4 b am)[7] propter sonos quos figurant (6 b m, 7 a pi); graves ideo sunt soni quia *gravantur* (10 b am) id est premuntur et humiliantur. Post septem priores literas septem easdem dicit *repetitas minoribus literis*, sed tamen licet eaedem literae sint repetitae et per hoc videretur nihil additum, sed repetitum; idem tantummodo quod superius habebatur, tamen *additum* est aliquid, inter a et ♮ ponimus aliam b quae *superius* non est posita. His superioribus id est gravibus et acutis *addimus*

---

[1] G II. 4 a. [2] 4 a, cap. 1.
[3] pag. 2 s. [4] notas = literas (G 4 a f.). [5] Verbum ‚quod' est glossa interlinearis.
[6] G 4 b, cap II. [7] figuras literarum, literis figurare G 7 a am.

tetrachordum superacutarum. Tetrachordum dico ens eisdem literis, quia eosdem sonos repraesentant, *repetitos* quos superius habuimus, sed tamen dico literis *variis figuris* (4 b am) a superioribus, quia eadem figura est geminata ut $\overset{a}{a}$ $\overset{b}{b}$ ♮ $\overset{c}{c}$ $\overset{d}{d}$ ea ratione qua dictum est, *(fol. 2)* in quo tetrachordo *duplicavimus* 4 b am) duo $\overset{b}{b}$ similiter sicut in acutis. *Literas* vocat liber has figuras, non quod sint item[1] legendi hic, sed per simile, quia ita certum item[1] praebent cantui sicut litera lectioni, vel quia eaedem figurae sunt hic quae et ibi, licet non idem figurent hic quod ibi.

Quae vero septem sunt discretae; tantummodo accipiantur eaedem per repetitionem multiplicatae fiunt XXI *quarum dispositio nunc* id est in sequenti[2] planissime est explicata. Infert ab auctoritate: Itaque quandoquidem ex auctoritate modernorum.[3] Γ graecum in primis ponitur, *itaque gamma* ubicumque in monochordo competenter volueris *in primis affixa, spatium chordae subiectum* ab ea *usque ad* monochordi *finem partire per novem passus* (5 a af); et cum sint ibi diversae nonae partes, prima nona scilicet media et ultima et ceterae; *in termino primae nonae partis pone* A *literam*; et similiter alia per novem partire et eodem modo id est in termino primae nonae partis erit B; posteaque incipiens a Γ iterum mensurare modo per quatuor sicut prius per *novem passus.*[4] *In termino primae* quartae *partis invenies*[5] C[1] et sic ceterae omnes per ordinem per *quaternos*[6] (5b pi) *passus* a suis quartis inveniantur usque ad b rotundam. Ceterae vero quae post b rotundam restant et sequuntur, *colliguntur*[6] *facile* id est cum aliis leguntur et iuxta alias esse considerantur et *haec*[7] *medietate* (5 a i) id est per medietatem vocum sibi similium et non similium quocumque extraneo modo, sed ita similium quod earumdem sicut A gravis idem est cum a acuta, et B cum ♮ et C cum c. *Medietas* enim vocis sibi similis id est B gravis usque ad finem monochordi est ♮ quadratum in acutis, quia medium locum obtinet a B gravi usque ad finem. Et sic deinceps in ceteris. Sciendum autem est, quod finem monochordi non vocat locum ubi literae

---

[1] forte ,idem'? [2] Gerb. Scr. I 4b; Micrologi cap. III.
[3] G I 97, 98 b i, 274 a. [4] cf. 7 a pm, 7 b am. [5] cpv: ,innuens'.
[6] Gerb. 5 a i. [7] forte ,hac'.

ipsae finiuntur, quia (quamvis)[1] a literis facit[2] principium mensurae, tamen etiam in literas non ponit finem, sed totum *spatium subiectum chordae*[3] per circinum[4] mensurari iubet diversis passibus usque ad finem id est capitellum quod magada vel hemisphaerium dicitur. Et quia posset quaeri, quare usque ad ipsum capitellum literas ipsas non protenderet, subdit: quia superius et inferius literae possent augeri, nisi *auctoritas artis* (5 a am) prohiberet. Cum enim octo modi quibus monochordum servit, in XX et una literis legitimos habeant cursus, authenti in ascensionibus, plagales in descensionibus legitimis, ars praecepit neque apponi literas monochordo neque auferri. *Divisionem monochordi* (7 a pm) dicit non eo modo, quo genus in species dividitur, sed quasi distributionem, quia sicut hereditas quaelibet dividitur et distribuitur in multos heredes, sic *spatium*[5] monochordi in diversas literas distribuitur, prout cuique suus locus regulariter contingit, cuius distributi *monochordi* distributionem et divisionem vocat ipsas *regulas* (5 b am), secundum quas dividitur. De multis vero *divisionibus* hanc *unam appositam*[6] ita commendat, ut huic uni nos attendere moneat et hanc *sine scripulo*[7] id est sine ambiguitate vel errore *capiendam dicat*, quia plenaria est et ideo *utilis est*, quin etiam *facilis intellectu et memoria.*

Alia enim divisio quae sequitur levior ad faciendum quidem est, sed non est plenaria, quia deest in ea quomodo ♮ quadratum et g (1 b) in superacutis collocare debeamus.

Divisi, quasi dicat, et distribui literas in monochordo; *in sequentibus*[8] vero cum tibi ostendo qua similitudine vocum sibi vel affinium vel remotarum figuras earum ita diviserit, *patebunt in brevi* sermone *omnes modi divisionum* id est literarum divisarum et distributarum in monochordo *(fol. 2v)*; ex ordine enim tonorum et semitoniorum et ceterarum specierum ex affinitate etiam phthongorum toni et semitonii literas ipsas

---

[1] Uncinis inclusum verbum ,quamvisis' est glossa interlinearis.

[2] corrigendum videtur ,faciat'. [3] G 4 b, cap. III. [4] in libro pristino.

[5] Expositor indiscrete utitur vocabulis ,passus' et ,spatium', dum Guido vocabulo ,passus' non utitur nisi in altero dividendi modo, quem forte aliunde exscripserat.

[6] G 5 a, cap. III.

[7] Gerb. l. c. 5 a: ,scrupulo'. [8] sc. in capite IV. G 5 b am.

disposuit; *phthongi enim id est soni semitonii* magis sunt sibi *affines*, phthongi vero cuiuslibet *toni* in ipsa voce magis videntur remoti, ostendit etiam quomodo *species* (6 b) consonantiarum quarumlibet in monochordo notentur figuris suis per certos *passus* ad finem decurrentibus, ut omnis *diapason duobus passibus* (7 a pm), *diapente tribus, diatessaron quatuor, tonus IX currit* ad finem. Quae ostensio in vocibus *modus* et regula est, cur ita *divisisset* literas, et hoc est: disposui literas. *Itaque*[1] id est: et ita, id est: taliter pro similitudine figurarum *dispositis vocibus*[1] id est phthongis ipsis, prout distant a se vel ordinantur post se, *cernitur* id est consideratur et intelligitur *alias* id est in alia specie *maius spatium* id est intervallum *inter vocem et vocem* id est inter phthongum et phthongum haec[2] fit in vocibus ad *similitudinem* figurarum, scîlicet *ut* id est: quemadmodum inter has figuras est *maius spatium* id est *inter* Γ *et* A *et inter* A *et* B; *alias* vero id est in alia specie est *minus* intervallum phthongorum et haec[2] ita in vocibus *ut inter* has figuras B *et* C[3] minus est spatium quam inter priores. Subdit vero, quomodo vocentur species magis et minus distantes *et maius quidem spatium* phthongorum id est magis distantes phthongi *dicitur tonus, minus vero* dicitur *semitonium*, non *semis* id est quasi dimidius tonus quia minus est ibi quam dimidius ut ex spatio monochordi perpenditur; sed *semis id est non plenus tonus*. Sciendum est enim quod cum duae sint maneriae semitoniorum — unum maius et alterum minus, maius quidem semitonium in monochordo est Boetii, minus vero in monochordo Guidonis quo in omni cantu utimur; aliud vero a nostro cantu penitus excluditur. *Item*[4] id est similiter pro intervallo phthongorum maiori vel minori *tum* id est aliquando *est ditonus*; haec vox *inter aliquam vocem*, id est inter aliquem phthongum *et tertium a se* ut utrumque significet communiter. *Ditonus* dico *id est* aequipollenter *duo toni* et haec ostendo in aliis vocibus, quemadmodum *ab* hac voce C *ad* E est ditonus. *Tum* vero id est aliquando est *semiditonus*; haec vox; *qui* semiditonus in sui constitutione *habet tantum tonum et semitonium, ut a* voce D

[1] Gerb. l. c. 5 b, pm cap. IV. [2] melius ‚hoc‘.

[3] cpv pro eadem diapason inferiore expositor indiscrete utitur hîc majoribus, illic minoribus literis, v. g. ‚C ad e est ditonus‘.

[4] Gerb. 5, b.

in F est semiditonus *et reliqua* ut ab a in c. Si quis vero maius intervallum phthongorum in tono quam in semitonio caute vult perpendere, ex hoc facile dignoscitur quia tonus intervallo suo statim in cantu discretos sonos habere cernitur *indubitanter*; semitonium vero phthongos suos quinque quasi eumdem sonum repercussum videtur habere, vix vero diversum nisi a discreto cantore, quod contingit ex affinitate sonorum prope sequentium.

Ex spatio sonorum maiori vel minori *discrevi*[1] superius *voces* has vocans tonos, has semitonia et cetera, et non solum ita est in illis. *Autem*, id est: sed etiam respectu spatii sonorum tunc est *diatessaron*[2] in designatione suarum vocum, cum ita distant quaelibet voces a se quod *inter duas voces* id est inter duos sonos *quocumque modo* entes id est quocumque ordine dispositos; vel ut sit tonus, semitonium et tonus; vel ditonus et semitonium, vel e converso inter eos quocumque modo entes sint hae voces ut eas significent *duo toni et semitonium.* Quocumque modo entes dico, *ut ab* A *in* D *et a* B *in* E *et reliqua* similiter videantur. Sicut enim aliquod commune dicitur esse inter sonos duos quia ad utrosque aequaliter se habet, sic inter duos sonos quocumque modo entes id est cum duobus sonis qualitercumque ordinatis est. Haec vox diatessaron vel definitio sua ex constitutis partibus exsistens, id est duo toni et semitonium. *Diapente vero maior* (5b f, 6a i) *(fol. 3)* superioribus speciebus, quia maius intervallum habet, *uno tono est* in significatis suis, *cum inter voces*, quas[3] id est quales id est quomodocumque ordinatas tibi *libet, sunt* hae voces *tres toni et semitonium*, quas libet voces dico ita entes *ut ab* A *in* E *et a* C *in* G. Infert ab enumeratione partium: *Quandoque habes consonantias* quas dixi, *itaque habes sex consonantias vocum*[4] et vere istae sunt consonantiae ab immediatis aut istae aut *aliae*, sed aliae non sunt et hoc est aequipollenter.[5] *In nullo enim cantu,*[6] *modis* et *aliis* consonantiis *vox voci iungitur vel inten-*

[1] G 4a af: ars in monochordo discrevit voces.

[2] Gerb. 5, b pi. [3] Gerb. legit ‚quaslibet'. [4] Gerb. 6a i.

[5] ‚aquipollenter' non invenitur in lectione Micrologi a Gerberto editi, ergo solummodo in pristina continebatur lectione, et hoc eo magis quam in commentario reperitur quoque p. 30, 37, 56, 65.

[6] l. c. 6a, m.

dendo ad superius *vel remittendo* ad inferius. Dixi post has consonantias alios modos non esse, sed tamen his *etiam adiungitur* septima consonantia *diapason* quam inter usitatas consonantias non posui,[1] *quia raro invenitur* (6 a pm) in cantu sicut in Offerenda ‚Ava Maria' versu eius, quomodo finito in acutis, versus sequens ideoque in gravibus per diapason incipit.

Dixi septem esse consonantias,[2] et *cum tota harmonia* id est totus cantus *formetur* et constituatur *tam paucis clausulis*, addiscendae sunt tamdiu, donec in canendo id est in cantu sentiantur per se et noscantur cum aliis perfecte et plene, seu per se seu una cum alia proferatur, ut, his consonantiis habitis *velut clavibus* per quas scientia cantus aperitur sicut ostium a clavi, habeas *peritiam canendi*, quia sis peritus cantor et non in proferenda nota tantum sicut quilibet, sed *sagaciter* ex industria, quia scies ubi bene vel male cantaveris, et, quia *sagaciter* habebis *peritiam*, iam *facilius* (6 a f) quia levius addisces et cantus et scies. *Clausulas*[3] vocat *consonantias*, quia continent et claudunt hanc vocem[4] *harmoniam* id est modulationem, ne excedat eas aliud, significando quam eas, quia nihil aliud est cantus nisi tantum istae consonantiae *coniunctae*. Ibi vero dixit superius[5] *diatessaron* esse voces *quocumque* modo ordinatas ubi erat ditonus et semitonium, visus est liber innuere diversos modos esse diatessaron et diversas species ideoque eius et aliarum consonantiarum species et genus explicemus.

Musica definitur esse *motus vocum* (17 b) id est voces motae per intensionem vel depositionem. Huic sunt duae species: melodia[6] scilicet quae modulatio[7] vel harmonia[8] vel cantus[9] dicitur, et consonantia[10] quae *symphonia*[11] dicitur. Syn enim graece con, phonos id est sonans, melodia alia protus, alia deuterus, alia tritus, alia tetartus, quorum singuli per authentum et plagalem subdividuntur. *Symphonia*[11] alia tonus, alia se-

---

[1] in libro pristino. [2] G 6 a i. [3] G II. 6, a. [4] forte: vocum.
[5] p. 6 b. [6] = formula octo modorum. [7] = ordo 7 diapason.
[8] = systema. [9] cantus = qualitas G 7 b, 13 b, 39 b. = hexachorda 3.
[10] Gerb. II. 6, b; cap. V. cf: G 17, b: Igitur motus vocum, qui sex modis consonanter fieri dictus est, fit arsi et thesi, id est elevatione et depositione, quorum gemino motu, id est arsi et thesi, omnis neuma formatur, praeter repercussas ant simplices (cap. XVI).
[11] Symphonia = divisio vocum G 7 a, b, cap. VI = quantitas G 39 b cf: G 21 a, l. 20 = intervalla.

mitonium, ditonus, semiditonus, diatessaron, diapente, diapason. Quatuor primae species non subdividuntur. Diatessaron alia constans ex tono, semitonio et tono; alia ex semitonio et ditono; vel ex ditono et semitonio; quarta eadem est cum prima nisi quod loco differt a prima, et quia quarta speciem diapason constituit cum superiori diapente quod prima non facit, et notandum quod species *diatessaron*[1] alia naturalis, alia formalis. Naturalis est, cum a tetarto gravium originaliter sumitur, quia prima species eius ex prima gravium et prima finalium colligitur. Secunda species ex secunda finalium et sic de ceteris per ordinem. Formalis autem est, quando aliunde undecumque sumitur, quia formam et similitudinem retinet naturalis.

Diapente[2] alia constans ex tono et semitonio et ditono; alia ex semitonio et tribus tonis; vel ex tribus tonis et semitonio; vel ditono et semitonio et tono. Quarta contraria est primae et tertia secundae. Quarum similiter alia est *naturalis* alia formalis. Naturalitas enim oritur a finalium tetrachordo, quia prima species a prima finalium et prima superiorum ascendit et sic de ceteris per ordinem. Formalitas vero aliunde sumitur, ut dictum est superius. Quaeritur vero quare species diatessaron et diapente has a gravibus, has a finalibus originem ducere dicamus et non simul eas nasci undecumque asseramus. *Sed* recte tamen hoc dicitur. Ibi enim naturalitas sumitur ubi se per ordinem *(fol. 3v)* sequuntur, quod non alibi fieri videmus. Ut enim primam speciem diapente a prima gravium colligamus, secundam quae constat ex semitonio et tribus tonis non inveniemus. Ut vero primam et secundam speciem diatessaron a prima et secunda finalium colligamus, tertiam in ordine non habebimus, quia tres toni sunt continui; b *molle* enim non est *regulare* a quo aliquid naturaliter fiat.

Sicut autem septem sunt vocum discrimina,[3] sic septem sunt species diapason[4] ab ipsis VII discriminibus per ordinem nascentes ut ab A gravi in a acutam, a B in ♮ et ceterae eodem modo per ordinem. Definitur autem hoc modo: *Diapason* est consonantia *in qua* constituenda *iunguntur diatessaron et diapente*, et haec[5] exemplificat in libro: *cuius* Diapason *vis* et

[1] Gerb. II. 5b; c. 4. [2] Gerb. 5b, 6a; c. 4.
[3] G 7a, cap. V. [4] G II 6a, b. [5] melius ‚hoc'.

proprietas *est, habere* in monochordo *eamdem literam* sui significativam *in utroque latere* extremo suarum figurarum *ut a* B *in* ♭, et merito in utroque latere eamdem habet figuram. Nam sicut in figura, sic est in ipsa voce, ut utraque extrema vox in diapason eadem sit, et hoc est: *Sicut enim* in diapason *utraque vox* extrema *eadem litera notatur, ita* utraque vox *per omnia* id est per omnes species diapason et *habetur* ex figuris *et creditur* ex ipso sono qui idem sonat esse *eiusdem qualitatis*[1] id est eiusdem positionis, quia eamdem positionem tonorum et semitoniorum habet undique et *perfectissimae similitudinis*[2] in ipso sono, quia idem sonat. Idenditas enim perfecta est similitudo, quasi dicat: et idem sunt in sono et easdem species constituunt supra et infra se, quare probantur eaedem esse et hoc ostendit a simili, quomodo in diapason octavam vocem dicat eamdem ad similitudinem scilicet octavarum dierum quae post *septem dies semper eaedem* sunt. Naturalem constitutionem tonorum et positionem vocat *naturalem concordiam* (6 b m), qua ita sunt dispositae ut in nullo differant *ut* D *et* d. Quia vero *naturalem concordiam* idem vocat quod superius eamdem *qualitatem*, ostendit in utraque D, d quod utraque easdem species constituunt, et in intensione et remissione, ut similiter in aliis videatur et hoc est: *Utraque enim* (6 b m) D, d eamdem speciem diapente habet in depositione, *tonum scilicet et semitonium et duos tonos*; et iterum aliam eamdem in elevatione *tonum, semitonium et duos tonos.* Et cum utrobique sit eis eadem positio tonorum[3] semitoniorum, necessarium est eas esse easdem. In istis ostendit ubi inveniri poterat eadem positio vel elevatio per diapente. Si vero ex *praecepto artis* sursum vel deorsum monochordum ulterius protendi vetantis non possit inveniri talis depositio per diapente vel elevatio ut ab A gravi in a acutam, non potest depositio diapente utrobique inveniri in monochordo; sed tamen est ei in *natura,* quia si monochordum ultra protenderetur, eamdem depositionem haberet. A gravis quam acuta a vel etiam non dedit hanc concordiam nisi inter D et d ubi inveniri poterat. Alibi, qualiscumque potest inveniri, inveniatur; visus est tamen liber haec innuere quod in *natura*[4] ubique *concordarent,* etiam si non in mono-

[1] Gerb. 6, b am. [2] p. 16 [3] supple ‚et'. p. 6 b m.

chordo, ubi dixit *naturali concordia* eas consonare. Et haec probat in affectu[1] quod idem consonent et eamdem positionem vocum habeant. Ex hoc enim, quia ita est, fit ut si *tres cantores*[2] per diapason diversas voces exaltantes iste in gravibus; ille in acutis, ille in superacutis quemlibet unum cantum canentes *diversis in locis* gravium et acutarum habebunt eumdem *cantum* in hac antiphona *gravibus et superacutis et acutis* vocibus notata ‚Summi regis‘[3] et cetera; vel *si* hanc *eamdem antiphonam*[4] tuis vocibus *variaveris* ‚$\overset{C}{\text{S}}$umm$\overset{D}{\text{i}}$‘ in *gravibus* ‚r$\overset{c}{\text{e}}$g$\overset{d}{\text{i}}$s‘ in *acutis* et sic cetera canendo id[5] identitas vocum *apparebit*.

Unde verum *dixit* Virgilius, *VII discrimina vocum* esse tantum, cum cetera per *(fol. 4)* diapason idem sint *hac de causa*, quia et poeta dixit et ita est in re. *Figuravimus omnes sonos VII literis et secundum Boetium et antiquos musicos* (7 a am). Boetius[6] enim cum totum alphabetum in ordine ad figurandos sonos disponeret, post septem priores literas simpliciter positas ceteras *geminavit*, ut ceteras geminatas cum prioribus et repetitas ostenderet, ne ordo variarum literarum sonos varios ex toto ostenderet, si eas non geminasset.

Et cum rei veritas habet et philosophi dicunt, VII esse discretas voces, cum tamen *quidam* stulti ad ostendendum tantum V voces esse diversas, *quatuor tantum signa* (7 a am) id est figuras varias *posuerunt*, quintum et quintum sonum G, c figurantes, cum *sine dubio quidam soni a suis quintis omnino discordent*,[7] quia nullam consonantiam sibi invicem iungunt ut a B in F et cum *nullus* ita *perfecte cum suo quinto con-*

---

[1] forte: effectu. [2] Microl. c. V; Gerb. l. c. 6 b pm.

[3] In eodem codice Palatino Viennensi 2502 fo 20ᵛ ista antiphona his notis Hermanni invenitur notata: (cf Gerb. p. 7).

	Γ τ τ τ τ 8 8 τ τ τ A
A gravibus.	Summi re-gis archangele Michae-el
	G τ a
Ab acutis.	Summi re-gis archangele Micha-el
	g τ a/a
A superacutis.	Summi re-gis archangele Micha-el

Cod. Bruxell-Fétis 5266 fol. 42ᵛ habet:

Γ	A	Γ	A	B	C	B	A	Γ	A	A
G	*a*	*G*	*a*	*b*	*c*	*b*	*a*	*G*	*a*	*a*
g	*a/a*	*g*	*a/a*	♮	*c/c*	♮	*a/a*	*g*	*a/a*	*a/a*

[4] Gerb. pg. 7 a i.

[5] id = lapsus calami scriptoris esse videtur. [6] Boet. Mus. IV c. 6, 8.

[7] Micr. c. V, Gerb. pg. 7 a.

cordet ut sit idem cum eo. Et vere nullus quintus *concordat* a toto; nam *nulla vox praeter octavam.* Diapason alia constans ex primis speciebus diatessaron et diapente, alia ex secundis, alia ex tertiis, alia ex quartis speciebus diatessaron et diapente et e converso. Hae species diapason sequuntur se per ordinem ab **A** in **G**, ut sint septem species diapason secundum VII graves literas.

Notandum vero quia *tonus*[1] non definitur a libro, sed tamen ita definitur: Tonus est consonantia epogdoa id est sesquioctava proportione constans. Semitonium autem est consonantia aliquid minus habens tono. Quia vero promisit superius,[2] se modos divisionum dicturum, scilicet secundum quas consonantias nunc novem, nunc quatuor, nunc vero duobus passibus[3] proportiones faceret, nunc[4] dicet, et illas divisiones priores, per quas consonantias fiant, et alias quasdam addet ut per *diapente* (7 a pm) *tribus* passibus currit ad finem, et hoc est ,**D**ixi in vocibus quid diapente vel diatessaron vel ceteras consonantias esse probarem, ut visis illis secundum eas in monochordo figuras earum ostenderem esse dispositas et divisas per passus. Nunc vero ostendam et hoc est: *Ut autem multa*[5] id est multas sententias *de divisione monochordi* entes sub *paucis* verbis *constringam* (7 a pm), dico quod *diapason semper*, ubicumque sit, *currit* et sine impedimento ut[6] *ad finem* monochordi *duobus passibus, diapente tribus, diatessaron quatuor, tonus novem.*[7] Ubicumque enim sint istae consonantiae suis per hunc numerum divisis passibus ad finem currunt seu extremae seu primae accipiantur. Tunc enim non currerent si hoc impedimentum[8] haberent quod eis vel superflueret aliquid vel deesset, quod non est et ideo currit. Quae consonantiae *quanto sunt passibus numerosiores, tanto sunt spatio breviores.* Quia vero aliae species non dividuntur per proportiones passuum subdit semitonium scilicet et ceterae *alias divisiones* factas in monochordo per alias species *praeter has quatuor non invenies* (7 a af), quia aliae non mensurantur suis passibus in monochordo per se, sed cum aliis, sicut semitonium in gravibus a

[1] G 7, b am. [2] Microl. c. III et IV.
[3] cap. VI. Gerb. pg. 7 a. [4] Microl. c. VI.
[5] Microl. c. VI. [6] forte: ,usque'. [7] Gerb. 7, a.
[8] pvc: impedimenti.

B in C, per diatessaron invenitur et non per se, et sic in ceteris huiusmodi. Et notandum quod, sicut in grammatica abusive elementum nomen vocis pro litera accipitur, sic diapason, tonum et cetera nomina vocum pro figuris accipit abusive ut in hoc loco: *tonus currit novem passibus* (7 a pm) ad finem.

Ut vero ipsas species magis nobis notificet, dabit ethymologiam nominis quod *interpretatur diapason* (7 a af) et cetera. Dia enim graece: de;[1] pason id est: omnibus, id est quasi dicat: constans de omnibus vocibus, quia omnes voces VII discriminum continet. In hac specie ubicumque sit disposita *gravior* id est inferior *vox habet duo spatia* (7 a f) passuum in figura sua usque ad octavam suam aequivocam. *Acuta* vero non habet nisi *unum* ex illis duobus spatiis quae habuit sua aequivoca gravis. Si enim ab A gravi in a acutam duo passus numerentur, *(fol. 4v)* acuta aequivoca eius non habet nisi unum ex illis usque ad superacutam a, et sic in ceteris omnibus diapason videatur. Vel aliter: *Gravior vox* eius ad sui repraesentationem *duo spatia habet* chordae usque ad finem monochordi, quorum non habet nisi *unum acuta vox* eius ut A a.

Diapente id est constans *de quinque* id est quia *in spatio* phthongorum *eius sunt quinque voces ut a* D *in* a, licet V voces habeat, tamen non habet nisi *tria spatia gravis vox eius*[2] ad acutam in figura monochordi, quorum trium *acuta* eius habet *duo* usque ad superiorem vocem cum qua efficit diapente. Semper enim diapente in superioribus uno passu minor est diapente illa quae ante se est[3] inferioribus, ut potest videri a D in a, ab a in e, et sic in ceteris omnibus. Vel aliter: Gravior vox diapente habet triplex spatium chordae, cuius non habet nisi duplex acuta eius usque ad finem monochordi.

Diatessaron quatuor voces habet (7 b i), cuius *gravior* vel *quatuor spatia habet* in figura sua, quorum *acuta* eius non habet nisi *tria* in sua; vel quatuor habet in chorda, quorum acuta eius non habet nisi tria ubicumque disponantur *ut* a D *in* G. Cum enim modulo ipsi D superposito ab ipsa D tota

[1] Praepositio graeca διά latine non interpretatur ‚de' sed ‚per'; sc. per omnes voces.

[2] Gerb. pg. 7, b.

[3] forte supplenda praepositio ‚in'.

chorda usque ad finem resonet ipsam D, quatuor talia spatia obtinebit ipsa D in chorda quorum non obtinebit G in sono suo nisi tria. Quod enim retroacto[1] modulum est chordae futurae vocis spatio non adscribitur; nec enim ad illius sonum quidquam adiuvat. Notandum vero quod inferioribus vocibus attribuit habitudinem passuum quia ab illis mensurandi initium sumitur, et ideo dicitur: *gravior vox habet* per passus ad superiora et acuta ad superiora.[2]

Posui *tres species diatessaron, diapente* (7 b pi), *diapason*, quas *symphonias* id est consonantes per *excellentiam* dicimus, cum ceterae etiam sint consonantiae: *diapason* ideo quia *voces diversae* per intervallum mediarum vocum *unum* idemque *sonant*, quod est perfecte sonare; *diapente vero et diatessaron obtinent iura diaphoniae id est organi* (7 b am), quo utuntur Francigenae.[3] Organica enim constitutio ubique fit[4] vel per diapente superius vel per diatessaron[5] quae diaphonia dicitur — dia id est dualis phonia, id est sonus quia et dualis est quoquomodo discordando et tamen unus concordando quocumque modo. Unde ait, *voces utcumque similes reddunt.*[6]

Tonus vero a tonando dicitur, quasi *a tonando* (7 b am), quia licet in se multos sonos non habeat sicut aliae species, tamen quantum est in se, perfectum sonum habet quod semitonium non habet. Qui tonus *constituit*, id est simul statuit *voci maiori*[7] respectu chordae, quia longiorem chordam habet gravior vox quam quaevis superior, *IX passus* usque ad finem; *minori vero* voci, id est sono superiori respectu spatii in chorda *minori*[7] *octo* de illis, quorum novem habebat inferior sonus. Et vocabitur maior vox vel sonus illud idem, quod sonat in monochordo. Vel aliter: Tonus inferior vox maior notatur in spatio monochordi quam superior, quaeque post ipsam sequitur quia ex illis, unde prior habet novem in spatio suae figurae, non habet sequens nisi octo passus in sua, et ideo pro spatio figurarum hanc dixit maiorem, hanc minorem vel maiorem ideo, quia grossior et amplior et ideo maior formatur in ipsis arteriis

[1] retro.
[2] gravior vox habet quatuor spatia, acuta vero tria (Gerb. 7. b i).
[3] Commentator videtur non fuisse Francigena.
[4] fit per diapente superius et per diatessaron (emendatio interlinearis in cpv).
[5] supple: ‚inferius'. [6] Gerb. 7, b pi. [7] Gerb. 7 b am.

vox quae inferior est quam illa quae superior. *Semitonium* et cetera *non habent divisionem* per se *in monochordo.*[1]

Dispositis vero speciebus vocum ex quibus cantus componitur, nunc dabit *modos* cantûs, finales[2] scilicet secundum quas totus cantus regatur et moderetur, ut quantumcumque species vocum variari vel multiplicari possint in cantibus exaltari vel deponi; sonum tamen inter se habeant qui sit eis modus a quo (vel)[3] modum et legem habeant, quantum super eum exaltari vel sub eo deponi debeant, ipsumque solum in quo cantus finiatur habeant. Ita etiam diversas se in diversis exhibeant cantibus, sicut *(fol. 5)* imperium et regnum a diversis accipiantur finalibus. *Miro*[4] enim *modo* eaedem voces variantur cum diversis finalibus discrete et caute contemperantur. Et hoc est: Dixi variari[5] voces per multas species. *Autem*[6] id est: sed tamen omnes illae sunt septem discretae et de illis VII dicam, quot modos id est finales sonos ex se creent, quae *septem voces diversorum modorum* (7 b pm) sunt, quia diversas modales[7] et finales voces habent, modorum dico et diversarum secundum diversos cantus regendos et entium *diversarum qualitatum* per diversas positiones tonorum et semitoniorum quas habent in depositione vel elevatione.

Primus modus est cum vox quae modus est *tono deponitur*[8] id est deorsum cum inferiori voce ponitur et iungitur tono hac voce ibi exsistente, ut eas significet; et extenditur id est *intenditur* per simile ad superiora ut eis iungatur ita quod sint ibi semitonium et duo toni, ut hae duae voces **A** et **D** sunt primus modus **D** per naturam, **A** per affinitatem. Et de ceteris similiter dicatur quod vel natura vel affinitate per eamdem positionem tonorum duae voces sint unus modus usque ad **G**, quae

[1] Micr. c. VI; Gerb. 7, b am.

[2] Micr. c. VII; Gerb. pg. 7 b m.

[3] Uncinis inclusum ‚vel‘ est glossa interlinearis.

[4] cf. Guid. Micr. c. XI: mirum in modum, G II. 11, b. cf. Joh. Muris Specul. musicae l VI, c. 35: ‚miro modo eaedem consonantiae quamdam sumunt variationem cum diversis vocibus finalibus, ut puta ipsi: D, E, F, G discrete et caute comparantur‘. (Couss. Scr. II. 241, b.)

[5] G 7 a i. [6] G 7. b; c. VII: Cum autem.

[7] cf Joh. Muris. Specul. musicae. l. VI, c. 35: ‚secundum Guidonis expositorem, finalis vox modalis vocatur‘. (Coussemaker. Scr. II. 241, a.)

[8] Gerb. 7, b pm.

sola vox nullam affinem habet utroque modo, remissione scilicet vel intensione. Et sciendum quod hae depositionis vel elevationis *proprietates* (14a am), per quas hic discernit modos primum a secundo et ceteros a se, servari debent in cantibus maxime in fine distinctionum vel fine ipsorum cantuum, ut secundum proprietates sibi naturales descendatur vel ascendatur ad modos *finales* (12a, b) quocumque modo variatae sint consonantiae in cantibus. Aliter enim fiet confusio in finalibus discernendis, ut in sequentibus dicet contingere per b *molle* (8b m), ideoque has proprietates eorum dicit per quas in cantibus facile discernantur.

Quod enim nos modum dicimus hoc Graeci *tropum* (11b pm 14a, b; 21b) id est *conversionem* (51a af) dicunt, qui, quocumque modo varius et dubius est cantus, si proprie ad finalem reducitur, *mirum in modum*[1] totus mox in naturam ipsius convertitur, quod nisi servetur, etiam bene compositus deformatur. Quod vero nos primum hoc ipsi protum, secundum deuterum, tertium vocant tritum, quartum tetartum. Ab ipsis finalibus nomen toti cantui dantes, ut hunc vocent protum, illum deuterum et cetera. Dixi *primum* esse A *et* D,[2] *secundum* B *et* E, *tertium* C *et* F, *quartum* G solum, quorum ordinem ut facilius habeas, *nota quod per ordinem* se *sequuntur* et cetera. *Itemque*[3] id est similiter ut videas quomodo se sequantur, *nota* et considera *has affinitates vocum* id est has affines voces, quas dixi modos esse, *constructas* id est simul structas et positas in eadem consonantia *per diatessaron* a gravibus, per *diapente* ab acutis. Et hoc est in libro: A *enim ad* D et cetera.

Sciendum vero est quod, cum liber superius[4] in affinitate modorum huic dedisset depositionem toni tantum, huic autem ditoni et ceteris, non omnimodam concordiam dedit, sed in quantum eorum concordiam protendi vidit illas concordias per diatessaron vel per diapente factas non dicit quas potius tono

[1] cf. c. XI, Gerb. II. 11, b et supra p. 25, n. 4 cf Joh. de Muris. Specul. mus. l. VI, c. XXXV:, quia quocumque modo diversis et variis cantus componatur vocibus et consonantiis, mirum in modum, si prope vocem finalem reducitur, totus mox cantus in naturam illius finalis vocis convertitur. Quod nisi servetur, cantus qui etiam bene videtur esse compositus, deformatur. (Couss. Scr. II. 241, a.) [2] cpv habet: C. [3] Gerb. pg. 8a.

[4] Gerb. 7, b pm.

vel ditono tantum complevit; sed, ut caute legatur litera, affinitates earum vocum',[1] non dicamus proprietates superius datas tono vel ditono, sed affinitates vocum id est ipsas voces modales affines sibi per proprietates praedictas dicamus, ut dictum est per diatessaron et diapente constructas et sibi consonas.

Sciendum quod, cum A B C sint finales, tamen in tetrachordo finalium non accipiuntur, quia licet per affinitatem, tamen per naturam non sint finales nisi a D in G duabus de causis: et quia ibi finales ordine se sequuntur quod alibi non fit, et quia D primus modus legitimam descensionem plagalis sui habet sub se per diapente quod non haberet alibi si A naturaliter primus modus esset. Ideoque D naturalis est finalis, quia perfectionem habet regulae naturalis.

Videndum vero est cum phthongi quilibet a naturali loco non moveantur *(fol. 5^v)* seu superius seu inferius vocibus iungantur quomodo descendere, deponi, remitti, inflecti ad inferiora; ascendere vero elevari, intendi ad superiora dicantur, cum a suis sedibus penitus immobiles esse videantur.

Ut vero planius videatur regula praemissa, ponit *figuram*[2] in libro, in qua notat quamlibet naturalem finalem affini suae in *gravibus* (8b i) concordare per *diatessaron,* in *acutis* per *diapente*; ostendens etiam per numerum additum, A *et* D primam et secundam, B *et* E tertiam et quartam, C *et* F quintam et sextam, G septimam et octavam habere cantus differentiam, unusquisque duas habens, authenticam scilicet et plagalem.

Dixi quae affines essent *utroque latere* per *diatessaron et diapente*[3] consonare, et non solum hae per eas species consonant, si[4] etiam *si quae aliae affinitates,*[5] id est si quaeque affines aliae et diversae ab his sunt, quia non utroque sed altero tantum latere concordant vel in depositione scilicet vel elevatione eas ita affines fecerunt quoque cum *superioribus* (8a af) id est in ordine illo disposuerunt ubi affines esse possent sicut superiores fecerunt. Unde superius cum has duas species *symphonias* (7b pi) per excellentiam diceret, statim subditit causam cur eas ita vocaret, quia scilicet ultimas suas voces semper reddunt similes ex depositione sui ordinis. *Similes* (G 7, b, am) dico

[1] Gerb. 8, a. [2] Gerb. 8, a. Microl. cap. VII. [3] G 8 a i.
[4] ‚si' lapsus calami; melius ‚sed'. [5] Gerb. 8a; Micr. cap. VIII.

non omniformiter sicut in diapason, sed utcumque quomodocumque vel utroque latere vel altero tantum. In ceteris enim speciebus nulla vocum reperitur *affinitas*. Dixi *diatessaron* et *diapente* fecerunt eas affines, ipsae dico entes similiter id est in eadem specie diapason, sicut in superiori figura fuerunt cum modos affines redderent. Non enim diatessaron et diapente ab F in c nullam concordiam invicem gignunt, sed tunc ubique faciunt cum similiter ut superius in una diapason colliguntur. Et vere diatessaron et diapente similiter in diapason collectae sicut superius fecerunt ex naturali dispositione suarum vocum has etiam affinitates quae sequuntur, sicut priores fecerunt, a toto. Nam ubicumque sunt taliter, tale quid efficiunt, et hoc est: *aequipollenter*;[1] nam cum, id est quia diapason in se habet diatessaron et diapente tamquam totum partes et quia simul continet eas quidem literas utroque latere, ideo *in medio* ejus *spatio semper est aliqua litera*[2] id est aliqua vox *quae ad utrumque latus* extremum *diapason conveniat* vel depositione vel elevatione separatim vel utroque simul, et quia in medio spatio potest accipi quaelibet vox inter duas extremas exsistens determinal quomodo in *medio*[3] positam dicat vocem.

Dixi quod media litera ad *utrumque latus convenit* — latus dico ita exsistens et ita dispositum ad ipsam mediam vocem, ut ipsum latus in acutis exsistens eidem mediae *conveniat* id est consonet per diapente cui illud latus a gravibus reddit diatessaron, *ut in superiori figura notatur*;[4] *et* latus dico ita quod *cui* mediae *contulit diapente a gravibus, eidem diatessaron dabit a superioribus* exsistens *ut* A E a. Vel aliter: Dixi quod media litera convenit *utrique lateri* — *litera* dico ita exsistens ut *cui* voci utriusque lateris *reddit a gravibus diatessaron, eidem* voci enti *in acutis conveniat per diapente,* et cetera. Eadem enim est utriusque lateris litera in diapason. Probat, regulam suam veram esse, ubique eam ostendens competere. Et hoc est: Bonum *exemplum* dedi de A E. A *enim et* E *concordant in depositione,* quae depositio conficitur id est constituitur duobus tonis et semitonio tamquam totum a partibus. Talis *depositio*[5] dico ens in *utraque* id est A et E quae sibi sunt affines.

[1] aequipollenter non invenitur in lectione Gerberti, ergo solummodo in pristina lectione continebatur. [2] Micr. c. VIII; Gerb. 8a.
[3] Gerb. 8a pm. [4] G 8a af. [5] G 8a f.

Et non solum ita est in istis, sed *item* id est similiter in diapason, *cum* G *ad* c *et* D *per easdem species resonet, sumpsit* ipsum G *alterius depositionem* id est D, *alterius elevationem* id est c ad (*fol. 6*) sui concordiam. Ne vero falsa videretur regula quam praemisit, qua dixit semper contingere in diapason, ut *cui* daret *a gravibus diatessaron,* eidem daret *a superioribus diapente;*[1] et iterum cui a superioribus daret diapente, eidem a gravibus diatessaron, quia in diapason F—f neque a gravibus haberet diatessaron cum ♮ quadrato neque a superioribus diapente, subdit *b rotundam ideo esse additam,*[7] ut regulam illam compleret, quia F nequibat *habere* praedictam *concordiam* diatessaron cum ♮ quadrato — ♮ dico non consonante sibi, sed *differente* a se *tritono* id est per tritonum quae nulla est consonantia.

Quia vero b *molle adiunctum* dixit, de natura eius deinceps loquetur et regula quomodo eo utendum sit in cantibus, et in quibus *maxime.* Et hoc est: Dixi quandoque b esse *adiunctam,*[2] cum ♮ quadrata autem id est sed tamen, licet in monochordo conjuncta sit, tamen non iungas *utramque* b ♮ *in eadem neuma*[3] id est syllaba cantus; vocatque syllabam vel *depositionem* vel *elevationem*[4] cuiiuslibet speciei continuam in qua non debent b ♮ iungi, non tamen, quin, si elevetur ab ♮ in c per b molle, possit cantus remitti per ♮ quadratum, quia tunc erunt duae neumae id est syllabae, et liber non vetat nisi de eadem una.[5] Dixi, in eadem neuma non posse iungi b cum ♮. *Vero* id est sed in eodem cantu potest per diversas depositiones vel elevationes. Et quia pro concordia F b molle apponitur, maxime eo *utimur in cantu in quo* F f *amplius continuatur* aliis consonantiis quam quaelibet[6] vox quando scilicet finalis est. Tunc enim amplius et dignius continuatur quando ceterae omnes lege eius funguntur et quasi ei consonant. Cum ergo ♮ quadratum nullam concordiam habeat cum F, quia neque per diatessaron neque per diapente superius vel inferius consonat, perpendi satis potest quod dictum est superius, quia *diatessaron et diapente fecerunt affinitates*[7] ubi sunt, quia ubi

[1] Gerb. 8 a pi. [2] G II 8 b m.
[3] G 8 b pm. cfr Gregorius-Blatt 1913 II S. 20 b.
[4] G 8 a f. [5] cpv. glossa marginalis: neuma. [6] cpv. quilibet.
[7] Gerb. 8 a.

non sunt nulla est affinitas ut in ♮ et in F. Talis est enim natura depositionis eorum ut semper concordiam generent. Concordias vero illas quas diapente vel diatessaron generant, patenter notant syllabae Ut re mi fa sol la, quae in gamma sunt dispositae secundum ordinem tonorum vel semitoniorum et secundum concordiam vocum ubique, nisi quod in sola diapente ab E in ♮ non est continua vel ascensio vel descensio per syllabas. Ubi enim sunt eaedem syllabae, ibi eadem consonantia. Dixi *in cantu* b *molle* apponi, ubi id est in quo cantu, nisi cante discernere aliquis sciat, *videtur facere ipsi cantui quamdam confusionem*[1] hanc vocem,[2] quia facit eum dici confusum per simile, quia, sicut non potes discernere vinum ab aqua, si cum id est simul funderetur et misceretur, similiter non potest discerni cuiusmodi sit cantus per errorem b mollis qui[3] apponitur et non solum facit confusionem dubietatis, ut ignoretur cui magis possit attribui sed etiam *transformationem* quia transformat eum ita in alterum modum, ut magis videatur formam tenere modi illius cuius non est, quam eius cuius est. Sicut in illa facit Antiphona ,Urbs fortitudinis nostrae Sion' primam distinctionem facit esse proti, cum tamen sit tetarti; ita transformat, dico, ut G sonet id est sonando repraesentet protum, quia per b molle habet intensionem proti tono, semitonio et ditono, A vero sonet deuterum quia per b intenditur semitonio et ditono et vere A sonat deuterum appari (sic!),[4] cum ipsum b quod post ipsum A sequitur tritum quia habet tritonum in elevatione sicut F et necessarium est illam antecedentem literam sonare deuterum cuius sequens sonet tritum. Dixi b molle *confusionem* facere, *unde* id est pro qua causa confusionis *nec mentio facta est a multis*[5] musicis et penitus auferunt a monochordo suo, ♮ *vero* quadratum omnibus *placuit.*

Quod, id est propter quod, quia refutatur a quibusdam, *si tu,* concors eis *(fol. 6v)* factus, *vis omnino non habere*[6] in faciendis et vitare in factis cantibus ubicumque sit, iterumque regulam satis aptam dabo, ne in faciendis cantibus ponatur et etiam, si in factis est, ut vitetur ne per ipsam sed aliunde ipse cantu cantetur. Et hoc est: *neumas in quibus ipsum* b *est* parum

[1] G 8b af. [2] videtur legendum ,haec vox'. [3] quae.
[4] forte: a pari (cf. fo 8v). [5] Gerb. 8 b af. [6] G 8, b, f.

sublevando *ita tempera* in faciendis cantibus si quamlibet vis facere, *ut pro* F G a b parum superius *habeas* eamdem consonantiam G a ♮ c. In faciendis ita devita, in factis autem cantibus, *si talis est neuma quae*[1] *post* DEF *in elevatione duos tonos et* illud *semitonium quod ipsum* b *facit* sicut in Antiphona ‚O admirabile commercium' aut si talis est neuma quod DEF prolatas prius *vult duos tonos in depositione,* ut in Gradali ‚Haec dies', potest videri quod in acutis b molle facit ut caveas ne per b molle facias pro DEF in gravibus vel in acutis assume a ♮ c ut cantum quem in eis vel finire vel incipere per neumas b mollis deberes, *incipias et finias*[2] a ♮ b quae merito pro illis sunt assumendae, quia et eiusdem modi sunt cuius DEF et habent *regulariter*[3] et naturaliter easdem depositiones et elevationes quas illae non regulariter per b molle. Videndum autem est cum ante DEF in gravibus in depositione nullo modo sint duo toni quos tamen dicit velle et requirere cantum qui illorum modorum quos etiam affines suae a ♮ c regulariter habent, consta eos non omniformem habere concordiam, licet illos eosdem modos appellemus, unde necesse est, aliquando cantus eiusdem modi in naturali modo tantum aliquando in affini eius tantum debere cantari, ut quod nullo modo in D possumus, leviter in a sociali eius cantemus; quod reor musicis *placuisse,*[4] ne in faciendis cantibus eorum artaretur licentia, sed eisdem modis cantus componerent varios, ne semper idem repetendo vel inopes artis viderentur vel auditores taediosi redderentur.

Videndum est autem quod, *cum pro* DEF *causa* b *mollis* vitandi a ♮ c dicat liber esse accipiendas ut in Antiphona ‚Ecce nomen Domini', non semper hoc potest fieri quia cum superius liber dicat b *molle et* ♮ *quadratum in eodem cantu non eadem neuma*[5] posse accipi, erit cantus, ubi cum utrumque sit, alibi aequipollenter locum non habebit nisi ubi b et ♮ simul erunt, quia nusquam sunt duo semitonia simul nisi ubi ipsa sunt quare de illis tantum cantibus liber intelligatur dixisse, ubi tantum b molle est et non ♮ quadratum etiam.

Videndum est etiam quod, cum liber secundum ordinem monochordi deberet dicere, cantum *velle* non *post* DEF sed ante

[1] l. c. 9, a. [2] Gerb. 9a. [3] G 9a pi. [4] G 8b af.
[5] G 8b pi.

DEF *in depositione duos tonos,*[1] caute dixit, quia cum DEF sint finales totius cantus regimen habentes quique secundum ordinem monochordi vel ante eas vel post eas ponitur, post eas tamen est, cum ipsae sint priores in cantu et digniores, et tunc non notabitur post eas quantum ad locum sed quantum ad dignitatem, et dicetur: vult duos tonos vel in elevatione vel depositione — tonos dico entes post eas, id est secundum regimen earum dispositos vel post eas non secundum ordinem dispositionis earum in monochordo, sed secundum ordinem prolationis, quia, cum prius proferantur DEF, post eas prolatas in depositione vult proferri duos tonos.

Sciendum vero est quod affinitas vocum, quam ponit, maxime utilis est in instrumentis musicis constantibus ex octo vocibus vel VII ut in cymbalis reperimus aut organis. Cum enim non sint ibi tam multae variationes vocum depositione vel elevatione per ordinem quod non possumus post illas octo voces deponere vel elevare in acutis, quod ibi non sunt, sicut ordo exigebat, per affines suas idem prosequamur in gravibus, verbi gratia *(fol. 7)* si in cymbalis a G finalis per diapente ascendere debemus, eamdem diapente speciem in c a finali sua habebimus, ideoque pro G c assumamus et eumdem cantum non inconcinne habebimus; cantum tamen b mollis, nisi ibidem b molle sit, ut a quibusdam novis ponitur, non inveniemus.

Dixi pro DEF a ♮ c esse assumendas, si ita cantus neuma exposcit, quod valde est attendendum et notandum. Aliquis enim *clare discernens,*[2] id est separatim intelligens *elevationes et depositiones inter* DEF *et* a ♮ c *huiusmodi,* id est non communes sicut D non habet commune cum a a finali sua ut regulariter deponatur duobus tonis quod habet a, E vero ditono, ♮ vero tritono, *tollit confusionem maxime contrariam* et sibi adversam, vel ipsam b vitando ubi est *transformatio*[3] cantuum vel etiam auferret[4] sibi hanc contrarietatem quia sciat quis cantus per legitimam finalem, quis per affinitatem sit cavendus.

Cum superius[5] liber dixisset, *tres* tantum *species symphoniarum* esse per excellentiam symphonias, id est sibi concordes et consonas: diapason quia diversae voces extremae unum

---

[1] Gerb. 9 a. [2] Gerb. 9 a. [3] G 8 b af; 10 a m.
[4] melius ‚auferet'. [5] G 7 b pi.

idemque sonarent ut dixerat; diatessaron vero et diapente quia similiter suas extremas voces haberent non omniformiter,[1] sed utcumque similes, quod nec aliae consonantiae habebant nec aliae voces quocumque modo praeter has species sint dispositae, ut concordes voces aliquo modo habeant, quia de diapason extremis vocibus dixerat, de mediis eius quae saepissime per diatessaron et per diapente sunt discretae, disposuit quae utroque latere et quae altero tantum et quantum concordiae haberent, fecitque a ♭ c cum D E F ita utroque latere convenire, geminas non semper eumdem modum dicerent, rursusque non utroque sed altero tantum latere fecit convenire C et D ad G et E ad a, quas medias in diapason ita distinxit ut mediae ipsae quibusdam affinibus suis in gravibus per diatessaron, in acutis per diapente, quibusdam autem *convenirent*[2] in *gravibus per diapente*, in *acutis per diatessaron*, praeter F et ♮ quae, quia neque per diapente neque per diatessaron sibi consonant, nullam *haberent concordiam.*[3] Quia vero inter F et ♭ nulla vox concors est, cum ibi tritonus sit, nulla etiam inter C D E quia ditonus est, tritoni et ditoni discretas voces ostendit in figura disposita,[4] sed tamen easdem alterutrum conferens ita voces tritoni F G a ♭ c[5] vocibus ditoni C D E tam in gravibus quam in acutis concordavit per *dispositionem*[6] diatessaron et diapente, ut in omnibus vocibus plane ostenderet omnem concordiam quae voces scilicet quantum convenirent seu utroque latere seu altero tantum et omnem concordiam in *figura*[7] quam ponit, sicque breviter ostendit, quidquid de concordia vocum prolixe dixit, sive etiam de discordia earum.

Quod quia in *figura* nondum ostenderat, pauca se *perstrinxisse*[8] de vocibus dicit, cum hoc adhuc ad agendum supersit; et hoc est: *De similitudine vocum*[9] *pauca perstrinximus,*[10] id est: ostendimus parum, cum adhuc quoddam supersit; et vere parum diximus, quia utile est plus inde dicere; et hoc est: *quantum* enim *similitudo in diversis rebus conquiritur* et adunatur, tanto *facilius* in mente *concipitur*, et vere ex data

---

[1] cf. supra fol. 5v, 21 pm. [2] G 8a pm.
[3] G 8 b m. [4] forte ‚dispositas'.
[5] forte ‚cum' loco ‚c'.
[6] G 9 a pi. [7] G 9 pm.
[8] G 7 a pm, 9 a am. [9] G 9 a. [10] l. c. 8.

similitudine *diversitas minuitur per quam mens*[1] laboraret *(diutius laborare poterat).*[2] . A pari nam omnia *adunata* per similitudinem *facilius capiuntur* quam diversa.

Infert a causa et quia parum et non sufficienter diximus, cum adhuc opus sit ut plus dicamus, itaque dicimus. Nam[3] liber facit hic ut restricte accipiat hic modos in designatione eorum qui digne et naturaliter sunt modi, sicut in dialectica saepe nomen non in designatione casuum vel infinitorum sed tantum in eis quae sunt simplicia et praedicabilia per se. Et[4] distinctiones (fol. 7v) vocat modos per affinitatem, cum omnes modi distinctiones possint vocari. Legitimae enim finales omnes in authentis cantibus sunt *modi* et *distinctiones*[5] suorum cantuum — *modi*[6] quia in ipsis finitur cantus, distinctiones vero sunt quia *distinguunt plagas ab authentis,*[7] ut a D in d est per diapason legitimus cursus authenti proti, cum plagalis eius sit ab A in a; et similiter in aliis authentis erunt finales per naturam et distinctiones et modi; in plagis vero finales per affinitatem distinctiones, sed non modi ut in proto plagali ab A in a erit cursus eius distinctus, sed non in A erit finis cantus, nisi omissa omnino plagalis natura fiat authentus, qui solus finalem[8] suum debet habere et distinctionem cantus sui et modum. In plagis vero vox quae erit distinctio, non erit etiam modus nisi authentus fiat, excepto tetarto qui, cum in suis plagalibus habeat distinctionem sui cursus[9] a D in d, non habet ipsa[10] D modum in aliquo suo cantu tam plagali quam authento, quia D affinis quidem est G modalis in tetarto, sed non ita ut etiam sit unus modus cum eo.

Unde quaeritur quare non videatur distare authentus protus a plagali tetarto, cum utrique eadem specie diapason constent et eadem distinctione, sed tamen variis sunt satis inter

[1] Gerb. 9 a am.

[2] Uncis semicircularibus inclusa est in codice glossa marginalis.

[3] Litera initialis, quae in cpv deest, aut I (iam) aut N (nam) suppleri potest.

[4] cf. Joh. Mur. l. c. sap. 36: ‚ubi dicit expositor, octo sunt modi, i. e. octo distinctiones‘. (Couss. Scr. II 243, b.)

[5] G 9 b i.

[6] G 5 b m, 9 a .

[7] Gerb. 9 b.

[8] forte ‚suam‘.

[9] cf. Joh. Mur. l. c. 36: ‚distinctiones cursus‘. (Couss. Scr. II 243, b.)

[10] forte: ‚ipsam‘.

se, quia habent quidem eamdem distinctionem a D in d, sed non eumdem modum, quia protus in D, tetartus vero in G et nunquam in D finit. Notandum vero est quod cum dicantur distinctiones cantuum esse per quas et distinguantur cantus vel a cantibus eiusdem modi ut authenti a plagalibus, vel a cantibus aliorum modorum quia cantus non ultra distinctiones superius vel inferius debent procedere; legitime quidem ita debet fieri, sed tamen ut in sequentibus[1] dicet contra hanc legalem regulam conceditur per licentiam aliquando ultra *distinctiones intendi* vel remitti. Restrictis itaque modis et distinctionibus modorum ut diversa a se videantur, his causis ut dictum est superius, quia quandoque aliqua vox, ubi est distinctio, nec est nec esse potest modus ibidem ut D in tetarto, quandoque vero potest esse sed tamen non est ut A in proto dicatur.

Omnes modi naturales ut F G *et distinctiones* modorum ut a b *aptantur*[2] per aliquam concordiam his tribus vocibus C D E gravibus et acutis; et bene liber has quatuor F G a ♮ dicit omnes modos et distinctiones, quia post C D E, quibus has dicit concordare, non sunt aliae voces praeter illas quatuor. Subdit causam quare distinctionem vocet aliquam vocem, et hoc est: *Distinctiones autem dico eas quae*[3] *a plerisque vocantur differentiae.*[4] Subdit causam quare differentiae dicuntur, et hoc est: *Differentia autem dicitur* quaelibet vox dicta ut a ♮ *eo quod discernat*[2] quia cum eisdem speciebus diatessaron et diapente constat quilibet plagalis quibus et authentus, tamen per distinctionem hoc modo discernitur alter ab altero quod omnis plagalis eamdem speciem diatessaron habet sub finali quam authentus habet post diapente super finalem.

Dixi *distinctionem* esse *differentiam* eo quod discernat per commutationem specierum diatessaron et diapente *seu* etiam *separet*,[4] quod magis est, plagas ab authentis ex *eisdem speciebus* diatessaron et diapente commutatis diversas prorsus species diapason eis procreando. Plus enim est *separare* quam *discernere*, ideoque discernere accipit easdem species commutare diatessaron et diapente, separare vero est ex commutatione

---

[1] G 13a af.

[2] Gerb. Scr. II 9, b.

[3] = in cpv ‚nonnisi: q. a. p. v. d.'

[4] G 9 b pi.

earumdem specierum diversas species diapason plagis et authentis procreare. Plagalis enim protus ex prima specie diapason constat, plagalis deuterus ex secunda, plagalis tritus ex tertia, plagalis tetartus ex quarta; et rursus ex eadem quarta constat authentus protus, ex quinta deuterus, ex sexta tritus, ex septima specie diapason constat et authentus tetartus. Non solum ergo distinctio diversas eos[1] *discrevit* easdem[1] commutando, sed et *separavit* prorsus per *(fol. 8)* diversas species diapason variando. Dixi causam quare distinctiones vocentur differentiae; *ceterum*, id est: sed tamen est dictum *abusive*,[2] quia non est in usu apud musicos ut distinctiones differentiae vocentur.

Notandum nunc est quod, licet superius dixerim, D gravem esse modum in proto et ceteras legitimas finales in suis cantibus tam authentis quam plagalibus esse modum, cum in accuratis[3] quibuslibet cantibus haec semper sit, tamen in raris cantibus inveniuntur neumae in acutis ita exaltatae, ut inconcinnum videatur, eas ad legitimam finalem in gravibus debere remitti, sed in sociali eius quae est in acutis, quippe diapente super se finalem recipiunt, ut si quis cantus in D gravi finiri deberet cum sit plagis proti,[4] finiretur tamen in a acuta, ita exigente acumine suarum neumarum ut in Alleluia ‚Iudicabunt sancti' quod in plagali solum[5] fit. Nec solum ita, sed quod rarius est in cantibus sequentiarum qui enormes et adulterini dici possunt, quod finiri deberet legitime in D gravi, finitur superius per diapason in a acuta ut in Sequentia ‚Laudes salvatoris' invenitur quod irregulare est ut sub finali sua per diapason quilibet cantus deponatur, quod tamen fit cum in D gravi incipitur neuma vel ad D gravem deponitur et in d acutam finitur.

Sed quaeritur qua discretione habeamus ut cantum qui in D finiri debet, per transpositionem in a finiri dicamus utpote ‚Iudicabunt sancti'. Cum enim sub D tono deponatur, super D vero per diapente in a finiatur, nullum cantum invenimus qui sub proprio modo seu legali seu affini plus quam

[1] melius ‚eas' discrevit ‚easdem'. [2] G 9b pi.

[3] ‚accurati' cf. infra.

[4] cpv: ‚protus'.

[5] ita in codice emendata est lectio autographa ‚plagalem sonum'.

per diapente deponatur, si proprie illum modum sortitus fuerit. Quia ergo plus quam per diapente tono descendit sub a quod illum modum proprium non haberet, ostendit, sed D potius sub qua deponitur tono.

Dixi quae distinctiones habeantur in authentis vel plagalibus cantibus, cum legitimae finales sunt[1] earum modi; (nunc vero dicendum est quae distinctiones erunt, cum affines fient modi)[2] ut cum a fuerit finalis in proto si authentus fuerit, erit ipsa a et modus et distinctio, sicut de legitima finali D dictum est. Si autem plagalis fuerit, quartam a se inferius per diatessaron habebit distinctionem scilicet E, et ipsa a erit modus, et sic in ceteris modis per affinitatem dicatur, nisi quod ♭ neque per diatessaron inferius neque per diapente superius habet affinitatem; et ideo regulari distinctione caret in plagalibus. Nec mirum si modi per affinitatem, cum non sunt legitimi, aliquando in legitima constitutione deficiant, sed tamen quia modi sunt non natura sed affinitate vel in naturalibus fiat, quod in ipsis non potest vel in ipsis eisdem quantum affinitas eis concedit. Ex hac autem constitutione modorum affinium fit, ut species illas diapason, quas in plagalibus distinctionibus dixeramus esse, cum legitimae affines essent modi, easdem dicamus esse in authentis distinctionibus, cum affines fuerint modi; sed tamen haec erit discretio, quia in authentis erant ipsae affines et modi et distinctiones legitimorum modorum, in plagalibus vero erunt distinctiones sed non modi, ut dictum est.

Rursum fit ut in plagalibus affinium modorum species diapason quae alterius modi sunt, in distinctionibus usurpentur, ut cum A fuerit modus in plagali proto ab E in e distinctionem sui cursus faciat, quae species diapason naturalis est authento deutero. Quam diversitatem cantum nunc in legalibus, nunc in affinibus modis factam liber aperte subinnuens dicit in sequentibus, *cantoris debere esse talem peritiam ut sciat quomodo vel quo loco cantus incipiat,*[3] ut, si non potest cantari cantus in legitima finali, si opus est motione, vel moveat vel transferat se de legitima, ubi non potest ad finem, ubi potest vel e converso.

---

[1] melius ‚sint'.

[2] Uncinis inclusa sententia est additio marginalis in codice cpv.

[3] Gerb. p. 11, b.

Dixi superius, omnes distinctiones *(fol. 8v)* et modos, ut est expositum, cum **CDE** habere concordiam. A pari infert ergo: *omnes aliae voces concordant cum his* **CDE** *seu in depositione seu in elevatione.*[1] Par est enim: omnes distinctiones et modi et omnes voces. Dixi, alias cum aliis convenire, *vero*, id est: sed eaedem eisdem non conveniunt nisi in diapason. Et hoc est: *illae vero exhibent*, id est, extra aliarum similitudinem habent seipsas *similes* inter se per hoc quod inter easdem sit similitudo; non *exhibent* se similes, dico, cum aliis vocibus in utroque latere, id est supra vel infra similibus *nisi in diapason.*[2] In alia enim specie talis similitudo non est, ut aliquae voces eaedem sint sibi similes et habeant supra et infra se alias voces inter se *similes* sicut *in diapason* **A** et **a**, et eaedem sunt *similes* et utraeque similibus vocibus deponuntur et elevantur. Estque similis grammatica: exhibent se similes cum aliis, id est: se similes et alias in utroque latere sicut ‚comedo panem cum lactucis', id est: panem et lactucas.

Dixi: *alias cum aliis* in altero latere tantum, easdem cum eisdem *in utroque latere* convenire; possem adhuc dicere, alias cum aliis in utroque latere convenire ut modus naturales et affines. Sed horum omnium similitudo et quam diximus et quam non diximus, hic modo poterit notari in *subiecta figura*[3] in qua videndum est quod **CDE**[4] per diapason in gravibus et acutis disponit, sed eas utrobique dispositas intelligendum est, easdem eodem loco esse acceptas quas licet non mutato loco, tamen per utrumque latus ideo variavit in figura, quia cum de unaquaque earum duplicem concordiam deberet ostendere et ad superius et ad inferius unam quando per diatessaron ad inferiora, per diapente ad superiora, alteram quando per diapente ad inferiora, per diatessaron ad superiora responderent, non posset nisi eas duplicaret.

Dixi quae voces concordarent et quae non; nunc vero ostendet, quae utilitas inde proveniat, scilicet quia in vocibus similibus similem cantum habebimus, in non similibus dissimilem; et hoc est: *Supradictae voces prout*, id est: in quantum *sunt similes,*[5] in tantum similes cantus faciunt. Voces vero quae

---

[1] Gerb. 9, b. i. [2] G 9b am. [3] Gerb. 9 b am.
[4] de ccpv. (= CDDE). [5] Micr. c. IX Gerb. l. c. 10, a i.

non sunt similes vel etiam si sunt similes et tamen sunt *diversorum modorum*, id est: sunt diversi modi, sicut D *et* G *non recipit altera alterius cantum. Quod*, id est: propter quod, scilicet quia altera non recipit cantum alterius per naturam, si per vim *compellas recipere,*[1] *transformabis*, id est: transformam propriae sonoritatis ponet, et hoc ostendit in *exemplo*. Ostendi quod illae voces quae sunt diversae vel modi alterius, non recipit altera alterius cantum nisi transformet; nunc ostendam quod illae quae sunt similes in quantum sunt similes, recipit altera alterius cantum et non plus; et hoc est: *in* D *vero et* a, *quae unius sunt modi, possumus saepe idem cantare et non semper, quia perfecta similitudo* idenditatis *non est nisi in diapason*, et ideo repugnans est ut alibi ex toto idem cantetur nisi in diapason et vere non semper idem cantabis in D et in a repugnanti.[2] *Nam ubi est diversa positio tonorum et semitoniorum, ibi etiam diversa est positio neumarum,*[3] quod ibi ostendit esse in exemplo.

Dixi *dissimilitudines inveniri* inter D et a, et sic in reliquis. Sic autem, scilicet D et reliqui soni sunt *quatuor modi vel tropi*[4] *qui sic sunt distincti* in cursibus suis, ut dictum est superius, *naturali diversitate* specierum diapason, quae unicuique modo naturaliter competunt, *ut alter modus non tribuat locum alteri* modo *in sua sede*, id est: in sua specie diapason ubi ipse sedet et principatur, et vere non tribuit locum, id est nihil nisi suam sedem. Nam *aut transformat aut nunquam (recipit neumam alterius).*[5] Non solum per vim transformatur cantus, quando quilibet cantus in altero incipit, et cantat quod in altero modo cantare deberet; sed etiam cum in recto modo canitur, *subrepit* id est latenter fit *in canendo*, id est in cantu *dissonantia per falsitatem*, id est falsa dissonantia quae a recto sono dissonat, *cum de bene dimensis*[6] *vocibus* aut alterum horum faciunt, scilicet quod ex ipsis dimensis *(fol. 9)* vocibus *demunt* et afferunt, quod, id est aliquid, id est aliquem sonum ipsi dico *parum gravantes*, quia cum deberet gravare et humi-

[1] G 10a am. [2] forte: repugnante.

[3] Micr. c. IX; Gerb. pg. 10, a. [4] Micr. c. X, Gerb. pg. 10, a—b.

[5] Verba hic uncis inclusa in Micrologo in codice Vindobonensi solis literis initialibus sunt significata. G 10a am.

[6] cpv: ‚dimissis‘.

liare vocem usque ad diapente, non deponunt nisi usque ad diatessaron; et sic in ceteris speciebus consonantiae dicatur. Vel *ipsi intendentes parum adiiciunt* et apponunt, quia in intensione non tantum soni apponunt quantum deberent, ut, cum debeant ad ditonum intendere, non intendant nisi ad semiditonum, aut iterum faciunt alterum horum, scilicet cum ad praedictam rationem vocum, id est ad bene dimensas voces plus iusto intendunt vel *remittunt*, quia cum deberent tantum usque ad diatessaron, intendunt vel remittunt usque ad diapente, et ita *neumam* cuiuslibet modi *aut in alium modum pervertimus* unde ipsa non est, *aut inchoamus neumam in loco qui vocem non recipit, quod* totum *faciunt pravae voces hominum,* vel inconcinnae et male sonorae naturaliter vel per negligentiam, quia usum canendi non habent.

Bona dissonantia et vera est cum diversus modus ab altero dissonat sicut debet; sed falsa dissonantia et mala est cum quilibet cantus a suo naturali modo dissonat cui consonare debet in alium modum transformatus; vel tunc dissonat cum ibi sonat ubi sonus non est, ut in sequenti exemplo ostendet; et hoc est: *in Communione*[1] quae est *,Diffusa est gratia' multi* illud *,propterea'* quod est in Communione, *deponunt sub* F *uno tono quod erat incipiendum* non sub F sed *in ipsa* F, *cum ante* F *non sit tonus* sed semitonium; et ideo male ponunt ibi tonum *ubi tonus non est, sicque fit ut* quia vox toni ibi ponitur ubi non est, ibi *finiatur Communio ubi vox non est,* quod malum est.

Et quia vel per vim incautorum vel per inconcinnitatem vocum pravarum cantus *transformatur,*[2] itaque adversus ista debet cantor esse peritus, et hoc est: *Itaque locus et modus ille debet esse peritiae et cognitionis cantoris,* id est sciri et cognosci debet a cantore *quo loco,* scilicet in loco ubi vox sit, et quomodo, scilicet in naturali modo *incipiat quamlibet neumam,* et ita debet esse eius peritiae locus et modus ut ea, id est: per eam peritiam et cognitionem modi, id est loci vel ducat cantum ad legitimam finalem vel, *si opus est motione,* quia non possit finiri in legitima, moveat et *transferat se ad affines,*[3] ut ibi cantet quod in legitima finali non poterat.

[1] Gerb. pg. 11, b. [2] G 10 b pi. [3] Micr. c. X; Gerb. pg. 11, b.

Dixi, quatuor modos esse in quibus potest fieri *transformatio*[1] et *dissonantia*[2] pravitate vocum, et ideo cavendum est, secundum quem modorum cantor cantum incipiat et finiat. Nam diversi sunt modi et ideo a Graecis diversis nominibus vocati ut diversi notarentur; et hoc est: Vere attendendum est quomodo canatur. *Autem,* id est: nam ut hoc discernendum esse notaretur, *nominamus* discretis nominibus *hos modos vel tropos,* (id est: conversiones)[3] *protum* id est primum, *deuterum* id est secundum, *tritum* id est tertium, *tetartum*[4] id est quartum, et hoc graece id est graeca auctoritate quod non faceremus, nisi discernendi essent.

Dixi, debere esse peritiam cantoris talem ut discernat et sciat quomodo cantum vel quo loco incipiat. Sed tamen *principalis vox* est consideranda *quae cantum terminat,*[5] et hoc vult deinceps ostendere, quod licet initia et ipsi cursus cantuum sint considerandi, tamen ad finem cantus magis est respiciendum, et dabit causam, quare, et hoc est: licet dixerim debere esse peritiam cantoris scire quomodo incipiat cantum et per hoc possit (videri)[6] *intueri,* notitiam cantus et regimen ab initio debere sumi. *Autem,*[7] id est: tamen quamvis hoc dixerim et cum, id est: quamvis *quilibet cantus* constet et *fiat omnibus vocibus et modis,* id est: omnibus modalibus vocibus, quod videretur negare ut aliquis modus sit principalis super eos, quamvis illud superius dixerim et quamvis hoc sit quod cantus sit *(fol. 9v)* ex omnibus modis, tamen illa *vox obtinet principatum* inter alias *quae cantum terminat.*

Et vere obtinet principatum ab effectu; nam ex hoc habet dignitatem in cantu, quod et *diutius*[8] *sonat,* quia maiores pausas vel moras facimus in finali quam in qualibet alia voce, *et morosius,* id est; frequentius quia sicut illud facimus quod ex

[1] G 10 am. [2] G 10b am.

[3] Uncinis inclusa est in codice additio interlinearis.

[4] Gerb. p. 11, b.

[5] Microl. c. XI, Gerb. l. c.

[6] Glossa interlinearis. [7] G 11 b af.

[8] cf. Joh. Muris Specul. mus. l. VI, c. 40: ‚Diutius secundum *expositorem,* quia maiores pausas. i. e. maiores moras facimus in voce finali quam in qualibet alia voce; morosius, i. e. frequentius, quia sicut illud frequentius facimus, quod ex more vel consuetudine tenemus, sic nobis finalis vox morosior est, quia saepius eam in cantus processu tangimus.‘ (Couss. Scr. II. 246, b.)

more tenemus, sic morosior est quia magis est in consuetudine et more quam quaelibet alia sicut in Responsorio ,Dum stans archi' et frequentius sonamus finalem et diutius pausamus in ea.[1]

Et[2] alia causa *obtinet finalis principatum*, quia *praemissae voces* quae ante finalem pronuntiantur, vel *praemissae*, id est: superius praedictae voces, id est: species vocum quas superius diximus quae *tantum patent his qui exercitati* sunt in eis cognoscendis, *ita aptantur ad eam* finalem ut *faciem coloris* significatam *ab hac voce*[3] ea finali, id est: ut[4] ipsam finalem quae est facies, id est cognitio earum et color quia per finalem et colorantur id est decorantur ceterae voces; et ita[5] cognoscuntur per eam sicut per faciem cognoscitur aliquid, ut eam finalem *faciem coloris videantur ducere* ut *mirum modum*[6] hanc vocem ut vocetur mirus modus, id est: miro modo moderans ceteras voces.

Et vere *aptantur ceterae* voces ad finalem, nam vel per se vel per alias voces; nam termino neumae ubi distinctio cantus fit, quantumcumque elevetur vel deponatur cantus, debet quaelibet vox coaptari per aliquam consonantiam, rursus per aliquam consonantiam oportet coaptari voci quae cantum terminat, id est finali. *Principium cantus et fines et principia distinctionum*[7] idem est quod superius *terminum*[8] neumae dixit. Ubicumque enim neuma terminatur in cantu, ibi cantus principium; distinctio vero et finem et principium habere potest et non alibi. Neumam vero pro distinctione accepit. Ut enim finis distinctionis a finali multum distet, per *diapente* distabit. Ut vero ab hac distinctione regulariter distet quaelibet vox in cantu rursum per diatessaron distabit; unde in sequentibus

---

[1] Siehe Note 8 auf p. 36.

[2] cf Joh. Muris l. c. ,Guidonis *expositor* quantum ad tactam rationem sic loquitur: et alia causa obtinet finalis principatum, quia praemissae voces, quae ante finalem pronuntiantur, ita aptantur ad eam, ut faciem coloris significatam ab hac voce finali quae est facies id est cognitio earum et color, quia per finalem colorantur et decolorantur ceterae voces.' (Couss. II. 247, a.)

[3] Gerb. 11, b [4] Joh. Muris legit: ,*per*' ipsam finalem.

[5] Joh. Muris: ,et ita cognoscunter per eam, sicut per faciem res cognoscitur; ut eam finalem faciem videantur mirum in modum ducere, ut vocetur mirus modus, id est miro modo moderans ceteras voces' (l. c.).

[6] lege: mirum in modum.

[7] Gerb. 12, a i. [8] Gerb. 4 b.

liber proinde agens, a finali *ad octavam* chordam *elevari*[1] cantum juste dixit, et regulariter ut cum ibi sit diapason, superior vox mediae quae finis est distinctionis, media vero finali concordet, sicque semper per aliquam de sex consonantiis vel voces ipsae per se iunguntur finali ut distinctiones et voces quae infra distinctiones continentur, vel per alias, quando illae quae supra distinctiones sunt distinctionibus ipsis copulantur et sic per distinctiones ad finalem reducuntur. Ubi vero distinctiones habeant fieri, liber in sequentibus ostendet tam in authento quam in plagali cantu; et hoc est: locus a partibus.

Vere voces *finali aptantur*,[2] ut ab ea et *colorentur*[3] naturali lege proprietatum et habeant illam cognitionem ab ea, scilicet ut sciatur de eis cui debent attribui seu proto seu ceteris; nam per praedictas consonantias concordant distinctioni, distinctio vero per easdem consonantias finali. *Excipitur*[4] quod in deutero non concordat distinctio vel principium cantus per aliquam consonantiam, quia propter ignobilitatem ♮ quadrati, quod non bene sonorum est, ut faciat in cantu ipsius deuteri initium, *fit saepe in* C initium cantus quod *cum* E *finali deuteri* nulla specie consonat, *cum ab ea distet per diapente et semitonium* ut ‚*Tertia dies est*';[5] et hoc est aequipollenter in libro.

Notandum est quod ‚*neuma*' valde aequivoce accipitur: quandoque pro phthongo tantum, aliquando pro[6] syllaba, aliquando pro distinctione, quandoque pro toto cantu, et ideo competenter intelligatur ubicumque dicitur.

Praeterea,[7] id est: praeter illas rationes quas superius dedi, est alia ratio cur finalis sit principalis vox in cantu. Nam *finito cantu cognoscimus aperte modum ex praeteritis* vocibus, id est: per praeteritas voces moderatas et mensuratas per principia cantus et *(fol. 10)* distinctiones et per legitimas consonantias ipsius cantus illum modum praeteritarum vocum esse ultimae vocis id est finalis cognoscimus, quia illa omnia obtinet cantus respectu finis.

Et vere *finito cantu hoc cognoscimus aperte* ab immediatis. Nam non alibi aperte hoc facimus; nam aliter saepe finis est,

[1] Gerb. 12, b am. [2] G 12 b af.
[3] G 11 b f. [4] G 12 a—bi.
[5] Gerb. 12, a. [6] ‚per syllabam' = lapsus cal. cpv.
[7] G 12 a am.

quam vel principium cantus vel distinctiones innuant. Et hoc est: *cantu*[1] *enim* tantum *incepto* et non finito, quocumque modo sit initium vel distinctio, in eo tamen *ignoras quid sequatur* in fine. *Finito vero cantu*[2] *vides quid praecesserit*, qua ratione scilicet dispositum fuerit et cuius modi sit, proti vel aliorum. Infert ab effectu, et quia per finalem, quis sit cantus, noscimus, itaque *finalis est vox* in cantu *quam melius*, id est: utilius et dignius *intuemur*,[3] quia maiorem fructum nobis confert illam vocem intueri per[4] aliquam aliam. Ipsa enim facies et cognitio cantus est ut dictum est.

Deinde est etiam alia causa, cur finalis vox est principalis in cantu, quia non solum per eam cantus cognoscitur, sed etiam scitur per eam, quomodo *Versus et Psalmi*[5] ad cantum aptantur; et hoc est: *Si eidem cantui* quem per finalem dixi cognosci *velis subiungere Versum* sicut in Responsoriis et Offerendis, *aut Psalmum* sicut in Antiphonis et Officiis *aut aliquid*, scilicet vel ‚Saeculorum amen' vel neumam sicut post Antiphonam ‚Primum quaerite regnum Dei', ut hoc competenter facias, *maxime opus est ad finalem* illam *coaptare*, ut secundum hoc, quod finalis acuitur intensione vel gravatur remissione, sit acutum vel grave illud quod ei additur.

Maxime autem ad finalem ideo dico quia cum aliquando sit respiciendum ad alias voces in cantu, non adeo est inspiciendum ad eas sicut ad finalem. Cum enim hae antiphonae ‚Ite dicite Johanni' et ‚Magna vox laude' eiusdem modi sint, tamen ‚Saeculorum amen' diversis modis secundum diversa principia aptatur ad illas, et sic in ceteris; sed tamen ut illud quocumque modo aptari possit, ad finalem est respiciendum et prius et maxime.

Probat a simili rationabiliter et congrue et regulae colorem per quem distinguatur *alter*[6] ab altero et cognitionem cantus a fine cantus habere. Nam[7] ita est in alia tam ratio-

---

[1] Joh. Mur.: ‚Cantu igitur incepto et non finito, quodcumque sit eius initium, qualis eius distinctio, noscere possumus.' (Couss. II, 247, b.)

[2] cf. Joh. Muris l. c.: ‚Haec *expositoris* tertia ratio ad idem talis: finito cantu, cuius modi sit, cognoscimus.'

[3] G 12 a pm. [4] forte melius: ‚quam'. [5] Gerb. pg. 12, a.

[6] G 10 a, b. [7] Joh. Mur. l. c.: ‚nam ita est in alia causa rationabili ut ait Guidonis *expositor*, scientia, id est, grammatica'. (Couss. II. 247, b.)

nabili arte sicut est *grammatica*[1] qua in fine dictionum, seu sit *extrema syllaba seu litera, discernimus vim sensus,* id est: dictionem aliquam potenter sentire nos facientem sua significata; vim sensus dico significatam *per* has voces, *casus, numeros, tempora, personas.* Nam per finem dictionis videmus, dictio cuius casus sit et cuius numeri et cetera.

Itaque quia ita est in grammatica, a simili et alia causa: *Quia omnis laus* omnium rerum et cantus, etiam laus *in fine canitur,* quia si cantus bene competit finali, tunc laudatur. Igitur *iure dicamus quod omnis cantus illi modo,* id est: modali voci *sit subiectus* quem *ultimum* in cantu *sonat,* id est: sonando repraesentat, quia ut dictum est, quandam faciem coloris ab eo ducit. Et ut innuat, quomodo cantus sit modo subiectus, subdit: et ita *sit subiectus* ut *ab eo sumat regulam,*[2] quantum[3] super eum elevari, quantum sub eo deponi debeat per simile scilicet quemadmodum[4] illi, cuius regimen et praeceptum servare debeo per omnia, subiectus dicor, et quia cantus a finali regulam debet *sumere* (G 12 a af).

Itaque sum, et hoc est: *Itaque a finali voce usque ad quintam* vocem inferius *iusta est depositio in quolibet cantu,*[5] sive proto sive alio quatuor naturali distinctione sub se voces habendo, quintam vero concessiva adiectione. Quod ut protus haberet, adiunctum fuit a modernis Gamma sub D, quia *maluerunt abundare quam deficere,*[6] cum antiqui non nisi naturalem descensionem per quatuor chordas a D in A habuissent. Unde videri potest illam vocem concessivam esse, non naturalem, quae adiectiva est et non innata antiquitus *(fol. 10v).*

Iusta vero est *elevatio usque ad octavas,*[7] *licet,* id est *quamvis contra hanc* iustitiae *regulam saepe fiat, cum ad nonam decimamve chordam* in cantu *progredimur.* Cum enim, ut superius dictum est, iustum sit et regulare, voci quae neumam terminat, voces reliquas concordare, finem vero ipsius neumae

---

[1] Gerb. II. 12, a af.

[2] Gerb. p. 12, a, f.

[3] cf Joh. Mur. l. c.: ‚quantum sc. debeat vel possit elevari et quantum possit deponi'.

[4] Joh. Mur.: ‚Quemadmodum igitur illi cuius regimen praeceptumque per omnia servare debeo, iure subiectus sum.' (Couss. II. 248, a.)

[5] Gerb. II. 12, b. [6] G 4 b m. [7] G 12 b m.

ipsi finali convenire, ut ita omnes voces in cantu aptentur ad eam; nunquam legalius fiet quam per diapason, in qua diatessaron et diapente conveniunt. Contra hoc autem facimus, cum ad nonam chordam progredientes eam per geminam diapente ad finalem reducimus vel, quod etiam enormius est, cum *ad decimam*[1] intendentes ad distinctionem per diapente super finalem finitam non per aliquam unam consonantiam, sed per intervallum, ubi est vel tonus vel semitonium cum diapente recurrimus. Quod tamen raro fit in cantibus ut in Responsorio ‚Inter natos mulierum non surrexit', de quo intervallo, quia non est consonantia, sed enorme quiddam nec mentionem fecit liber nisi tantum in deutero, ubi necessitate ductus est ab E in c per intervallum finem distinctionis posuit, ut ♮ quadratum, quod absonum est initiare cantum propter subiectum tritonum, dulcificaret superiecto semitonio.

Ob hoc enim Guido monochordum[2] suum fecit diatonicum, quia maxime duos tantum tonos continuaret; rarissime enim tres continuat, ut semper post duos interiecta semitonii dulcedine magis consonas voces redderet, cum in monochordo Enchiriadis tritonus semper continuatus non bene sonet. Inde etiam b molle dici voluit propter lasciviam et mollitiem[3] dulcis semitonii. Unde quia iustum est ad quintam a finali deponi, ad octavam elevari in quolibet cantu, propter hoc notandum *statuerunt* musici, *voces finales* in tetrachordo DEFG, *quod*, id est: in eo quod[4] *positio monochordi*[5] commodaret et dederit[6] his vocibus utrumque simul quod sequitur scilicet, id est et *praedictam elevationem* ad octo *et* praedictam *depositionem* ad quinque; et hoc *eis primum* quam aliis. Quaevis enim vox sub D ad octo posset ascendere, sed non ad quinque deponi, et ideo illae sunt principales et legitimae finales, quia perfecte et princi-

[1] Gerb. p. 12, b, am. [2] Monochordum Guidonis et Boetii: p. 11.

[3] lascivia, cf. infra p. 71, 72, 74 et mollities G II 37 a af. Quibus terminis ante XII annum designari solet modo semitonium b; G 20 b pm, 24 b pm; modo saltus intervallorum authentici modi: G I 86 b, II 183 am; aut gradata intervalla: G II 20 b, aut ambitus modorum plusquamperfectus: Quaest. 22; interdum vero modulus effeminatus: G I 235 a—b, aut genus enharmonicum, sc. tria semitonia: G I 76 b pi, Boêt, Inst. mus. I, 1; aut genus chromaticum, sc. duo semitonia: G I 272 a af, 275 a pm; G II 27 am: sunt qui addunt in acutis iuxta primam alteram (b ♮) Cod. Bruxell.-Fétis 5266 fol. 55v, Sed. . . .

[4] Glossa marg. ‚quod, id est in eo quod' [5] Gerb. p. 12, b m. [6] forte ‚daret'.

paliter habent naturam finalium, et prius omnibus aliis habent in dispositione monochordi et remitti et elevari quantum debent. *Hae enim quatuor sub se habent tetrachordum*, id est quatuor chordas *gravium* a Gamma in C; non enim accipit hic tetrachordum, ut in monochordo disponitur in gravibus ab A in D, sed a Γ in C, in qua a D per diapente remittitur. *Sursum vero duo* tetrachorda *acutarum*,[1] prout in monochordo disponuntur ab A in a. Ubi videtur innuere, licenter etiam nos posse ascendere ad nonam chordam quae superest in duobus tetrachordis ab A in a post diapente a G in g, cum dicit ipsas finales duo tetrachorda super se habere. Non enim valde est contra regulam, cum, ut dictum est, per geminam diapente ad finalem ab ea recurratur.

De intervallo vero decimae chordae ex toto silet. Notandum vero est, librum alio modo dare regulas secundum originalem et naturalem legem modorum et quarumlibet vocum, prout ab inventoribus artis dispositum est; alio modo secundum quod usurpatum est,[2] ut cum ad decimam chordam ascendimus, vel secundum quod adiectum est et concessum est ab ipsis musicis, ut statim in sequentibus facit, quia, cum[3] superioribus locutus fuisset, de modis secundum quod ab antiquis fuerant inventi et dispositi, dicens eos esse quatuor et in quolibet uno eorum cantu iuste debere deponi sub finali ad quinque, super finalem vero ad octo elevari; mox in sequentibus dicet, ex *consilio* et constitutione *(fol. 11)* modernorum nulli uni cantui esse permittendum regulariter, ut simul et tantum deponatur et tantum elevetur, quantum iustum erat secundum antiquos.

Quod vero illud *‚secundum antiquos'*[4] dixisse innuit ubi dicit: *‚statuerunt esse finales* DEFG[5] quod statuere non nisi inventoribus congruit; et rursum ubi in sequentibus dicit: *consilium fuit*[6] mutari quod factum erat prius, quod modernis

---

[1] G 12, b, pm.

[2] Anonymus noster clare distinguit cantum originalem a posteriore eumque appellat naturalem, id est diversum ab usurpato vel artificiali (G I 232b pm s.), cujus regulas legesque juniores theoretici statuebant consilio (G II 12b f., 52 s.), cf infra: per auctoritatem, non per regulam. p. 72 i.

[3] Supplenda videtur praepositio ‚in'. [4] G 7a am.

[5] Micr. c. XI; Gerb. p. 12, b, m.

[6] Microl. c. XII; Gerb. p. 12, b, f.

competit; et hoc est: Dixi, in quolibet uno cantu iustum esse utrumque simul: et ut *remittatur ad quintam sub finali et elevetur ad octavam super eam.*[1]

Sed inconveniens inde nascitur quia inter ea quando cantus erat ita dispositus, *cum cantus unius modi utpote proti ad comparationem finis,* id est: finalis; tum, id est: aliquando in depositione sub finali sint *graves et* in alia neuma *plani*[2] quia neque multum ascendunt neque multum descendunt sub finali. Tum, id est: in alia neuma sint acuti per elevationem in *acutis et alti* in tetrachordo superiorum, cum ita essent diversae neumae in uno quovis cantu; *non poterant* competenter *aptari* his tam *diversis* neumis *Versus et Psalmi*, ut diximus superius eos esse aptandos, et siquidem aliud *erat aptandum* ut ‚Saeculorum amen' ut diximus, ita ut quodvis illorum *prolatum esset uno modo eodemque.* Nam ‚Saeculorum amen' quod modo acute profertur ut acutis authenti concordet, non posset concordare acumini authenti et gravitali plagis, si haec duo unus modus acciperetur sicut prius erat apud veteres. Nam ‚Saeculorum amen' quod competit in acutis, ‚Ite dicite Johanni' non competenter in gravibus, ‚Laudemus Dominum' et sic in aliis; et hoc est in libro: ‚Quod enim subiungebatur et cetera.

Itaque quia inconcinnitas procedebat ex confusa permixtione sonorum, *fuit consilium ut unusquisque modus in duos partiretur, acutum* modum scilicet *et gravem et distributis*, id est dispartitis *regulis*[3] secundum diversos illos duos modos *convenirent acuta* id est acutae subiunctiones *acutis,* ut acutae neumae subiunguntur ad ‚Primum quaerite regnum Dei';[4] *et gravia* gravibus.

Authentum dicit *acutum*[5] quia super finalem ad superiora magis intenditur; *plagalis* autem est *gravis* quia ad inferiora remittitur. Infert a paribus: Quandoquidem unusquisque modus, id est haec vox ‚protus' vel ‚deuterus' que aequivoce modus est quia moderat et distinguit cantum ne intelligatur ille cui convenit haec vox ‚protus' esse ‚deuterus' cum dividatur in

[1] Gerb. 12b am, c. XI.
[2] G 12b pm, c. XII i, cf G I 259 a i, 260a f.
[3] Gerb. pg. 13, a, af. cap. XII.
[4] Spatium unius fere verbi hoc in loco codicis vacuum est relictum pro reumis postmodum inscribendis. [5] G 13 a i.

duos modos, hos scilicet authentum et plagalem ut dicatur protus alius authentus alius plagalis et sic de reliquis; ergo facti sunt octo modi, id est: octo modalia nomina in significandis cantibus discretis, qui cantus naturaliter, id est: per naturalem dispositionem inventorum suorum erant in quatuor tantum vocibus, id est in quatuor vocabulis cum essent indiscreti quia vocabantur tantum vel protus vel deuterus, tritus, tetartus, vel aliter ita unusquisque modus, id est finalis vox in cantu dicatur dividi ad multos cantus regendos, sicut dicitur ,animus divisus ad multa fit minor ad singula, et tunc modus proprie, dividi vero improprie accipietur; et hoc est: Quandoquidem modus id est unusquisque finalis dividitur[1] in duos cantus regendos; *ergo cum dicitur protus authentus et plagis et sic de reliquis*, ergo illi cantus *qui erant* tantum quatuor entes *in vocibus naturaliter* dispositis, quia secundum quod voces naturaliter ab antiquis musicis erant dispositae in eis, dicebantur esse tantum quatuor, illi cantus *facti sunt in* octo *cantibus* hac voce quae vocatur *octo* cantus. Et vere sunt octo cantus ab effectu.

Autem, id est: nam ex hoc contigit quod *abusio*[2] *tradidit latinis* usque ad septimum et octavum numerare; et hoc est: aequipollenter in libro abuti dicit latinos his nominibus quibus illum cantum vocant primum et secundum quem musici vocant protum, id est primum tam authentum quam plagalem; et illum dicunt *(fol. 11v)* septimum et octavum quem isti tetartum id est quartum.

Infert a causa quia facti sunt octo cantus, ergo *sunt octo modi*,[3] id est octo distinctiones cursus cantuum id est regulae quae distinguunt et moderant cursus cantuum ut legitime currant, ut illa quae superius dicta est plagalis protus, currit ab A in a, authentus a D in d et ceterae similiter.

Modi dico ita diversi a se, ut sunt *octo partes orationis*[4] in grammatica et octo praecepta[5] quae sunt formae quia nos informant ad beatitudinem promerendam, *per quos* modos et *distinctiones* cursuum *omnis cantilena discurrens* id est diversa

[1] Gerb. p. 13, a, am. cap. XII.
[2] G 13a am.
[3] G 13b pi Cap. XIII i.
[4] Microl. c. XIII; Gerb. p. 13, b pi.
[5] sc. octo beatitudines.

a quolibet alio cantu currens et differens *variatur* una ab alia *octo qualitatibus* id est proprietatibus (id est speciebus diapason)[1] *dissimilibus* a se. Cum enim modos *distinctiones*[2] cursus dicat, proprietatum *qualitates* vocat alias quasdam regulas per quas unusquisque cantus infra suum cursum regitur et disponitur, scilicet per quas scitur ubi et ipse cantus et ipsius distinctiones debeant incipere vel finiri et cetera.

Quaeritur quomodo octo modi sint, id est octo distinctiones, cum non sint nisi septem diapason per quas distinctiones fiunt, ex quibus una est communis authento proto et plagali tetarto, sed quae diversitas sit eis ad invicem, scilicet quam diversas finales habeant, superius dictum est. Et sicut hi duo modi, cum sint idem incursus, diversi tamen sunt per diversas finales; sic plagis protus, cum haberet D finalem, alium cursum habet quam cum haberet a. Sed tamen quia a cum D per affinitatem finalis una est, ideo unus modus est, quantumcumque varietur incursus distinctione hic vel ibi. Cum enim de eadem specie diapason, in qua continetur et authentus protus et plagalis tetartus, fiant hae duae modificantes regulae, authentus protus currit a D finali sua in d; plagis vero tetartus currit a D non finali sua in d, satis diversi sunt modi.

Ad quos omnes modos *in cantibus discernendos,*[3] cuiusmodi scilicet sit iste cantus vel ille, *sunt inventae* non solum regulae, sed *etiam quaedam neumae,* id est quaedam melodiae, *ex quarum aptitudine,* id est ex quibus aptatis competenter aliis cantibus, secundum quod acuuntur vel gravantur, *ita modum cantionis agnoscimus, sicut ex aptitudine corporis quae tunica cuius sit reperimus.* Si enim magni corporis magnam tunicam eius esse dicimus, si vero brevis brevem, et hoc ostendit in exemplo quod vere ex aptitudine neumarum cognoscitur cantus. *Mox enim ut viderimus cum fine,*[4] id est cum finali alicuius antiphonae *hanc* totam *neumam ‚Primum quaerite regnum dei' bene,* id est ex toto *convenire,* ut ita illa antiphona habeat authenticam elevationem sicut haec neuma, *non est opus dubitare quod proti sit; et sic de reliquis.*

---

[1] Verba clausa uncinis sunt in codice Vindob. praemisso verbo superscripta manu posteriore. [2] Gerb. p. 13, a.
[3] Gerb. p. 13, b am. [4] G 13a pi.

Et non solum neumae sed *etiam ad hoc cognoscendum* cuius modi sit cantus, *valent Versus nocturnorum Responsoriorum*,[1] ut, cuicumque Responsorio poterunt convenire hi Versus ‚Ave Maria', proti est; et sic in ceteris. Et similiter *Psalmi Officiorum* qui Officiis subiunguntur. In *Versibus* enim *Responsoriorum*, quomodocumque variatus sit cantus in Responsoriis, magis servatur regula modorum quam in ipsis Responsoriis, et similiter in Officiis.

Et non solum ista valent sed etiam omnia ‚Saeculorum amen' et in Officiis ut hoc primus ut ‚Exsurge', et si quae[2] sunt alia quae praescribuntur, id est ante alia scribuntur significata in hac voce *formulis modorum*,[3] quia sunt formulae, quia informant nobis modos ex aptitudine sua eos nobis repraesentantes, quas formulas *qui non novit, non intelligit* ea quae de modis dicimus. *Ibi enim,* id est: in illis formulis sicut in ‚Saeculorum amen' videmus, *in quibus vocibus singulorum modorum cantus saepius rariusve incipiant et in quibus id,* scilicet inceptio, *minime fiat.* Ibi enim altius potest omnis cantus tam plagalis quam authentus super finalem incipere vel etiam incipere et *(fol. 12)* finire quaelibet distinctio in cantu ubi ascendit ‚Saeculorum amen' et tenor totius psalmi aptati alicui modo authento vel plagali, et ideo in ipsis videtur ubi non ascendat principium et finis distinctionis, quia non ascendit altius quam ‚Saeculorum amen', et tenor ipsius psalmi. Infra illud vero ubi finis est distinctionis, potest ubique et cantus incipere et distinctio finiri, nisi ubi ipse liber vetat hoc fieri, ut superius vetuit authentum deuterum in b initium habere propter inconcinnitatem eius, sed potius in c superius;[4] et rursum in sequentibus vetat, tritum voce sub finali in authento non posse deponi propter imperfectionem semitonii, id est E.[5]

Quibus vocibus, licet in illis modis neget initium et finem distinctionis, tamen alibi habent. Sed in illis modis inconcinnae visae sunt illae voces locum principii vel finis habere, quod maxime usurpavit plaga tetarti, ut est ‚Iustorum animae', ‚Dum medium silentium', et hoc ostendit, ubi raro vel minime fiant distinctiones, secundum quod praenotatur in formulis, et hoc

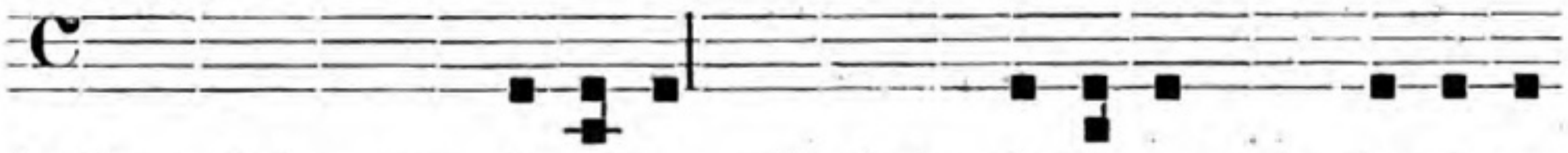
[1] Gerb. pg. 13a pm. [2] Codex cpv habet ‚qua'. [3] G 13a pm.
[4] Micr. c. XI; Gerb. 12, b. [5] ibid. c. X; Gerb. 11, b.

est: *In plagis quidem minime licet vel principia cantus vel* principia et *fines distinctionum intendere ad quintas*[1] chordas, a minori *cum etiam ad quartas soleat venire perraro,*[2] quia non in omnibus, sed tantum in duobus plagalibus deuteri et tetarti, *in authentis vero praeter deuterum* vel ut superius dictum est, *minime licet ad sextas intendere eadem principia* cantuum et *distinctionum et fines* distinctionum. De fine cantus ubi fieri debeat tacuit, quia ille non mutatur.

Ab hoc quod superius dixit, probat quod in plagalibus raro ad quartas intendant. A causa autem, id est: nam *plagae proti vel triti ad tertias* tantum *intendunt* principia vel fines distinctionum. *Plagae vero deuteri et tetarti ad quartas.*[3] Dixit de principiis cantuum et principiis vel finibus distinctionum ubi altius habeant fieri vel in authentis vel plagalibus. Nam ubi haberent inferius constabat ubique scilicet nisi ubi determinatum est. Haec vero dicet quantum ipsi cantus super finalem possint intendi vel sub finali remitti tam authenti quam plagales; et hoc est: *Praeterea,*[4] id est: praeter illam considerationem principii et finis distinctionum et cantuum, est illud quod, *sicut attestatione*[5] *usualium cantuum perhibetur,*[5] *authenti* in suo cursu *vix plus una voce descendunt sub finali.*[6] Ideo vix plus una voce dicit, quia aliquando usurpative assumunt sibi totam descensionem plagalis sui, rarissime tamen et non immorando sed statim in authenticam dignitatem recipiunt se, ut ,Dicant nunc. Iudaei. Perdiderunt. Cum fiducia' plagalis sui[7] lasciviendo abutentes, non per singulas voces decurrendo vel diu immorando, sed, una qualibet voce plagalis sui usurpata in sua recipiunt, se et ideo *vix eos plus in una voce* descendere dicit. *Ex quibus authentus tritus rarissime id facere videtur,* ut etiam una voce descendat sub finali *propter imperfectionem semitonii*[8] ad quod inconcinnum esset authentum tritum

---

[1] Micr. c. XII; Gerb. 13, a af. [2] Gerb. pg. 13, a. [3] l. c. pg. 13, b m. [4] G 13 b pm. [5] cpv non habet nisi: ,u. c. p.' [6] l. c. Gerb. 13, b pm. [7] forte: plagali suo.

[8]


A. Elevamini . . . rex glo-ri-ae. mala finis: glo-ri-ae[a] vel: glo-ri-ae

[a] propter molitiam semitonii vel propter saltantem dactylum.

deponi; rarissime autem ideo dicit quia aliquando tonum per b molle sub finali habet in sociali sua et tunc deponitur.

Ascendunt autem authenti usque ad octavam super finalem et nonam et etiam, quod absurdius est, *ad decimam,* quia a nona ad distinctionem vel finalem per legitimas consonantias potest reduci cantus, a decima vero per intervalla tantum: et ideo dicit: ,vel etiam decimam'.

Notandum vero quod distinctio duobus modis accipitur: vel pro distinctione cursus per diapason, vel pro distinctione quemlibet congruum respirationis locum dicit.

Plagae vero ad quintas remittuntur et intenduntur, sed etiam *intensio sexta* eis *tribuitur per auctoritatem,* non per regulam *sicut in authentis* tribuitur *nona et decima.*[1]

Hactenus de cantibus in legitima finali dixi. *Vero,* id est: sed tamen *plagae proti, deuteri et triti aliquando,* id est: in aliquibus cantibus necessario[2] finiuntur *(fol. 12v) in* a ♭ c, ascendentes illuc gemina transpositione, scilicet vel ex toto transposita a legitima finali in affinem, ut ,Haec dies quam fecit Dñus' a D in a ex toto transponitur, ut in a tota cantetur; vel transpositione in parte, ut cum cantus in legitimam finalem finiri deberet et circa eam aliquamdiu versatus fuisset, ad affinem se transfert per lasciviam[3] et ibi finitur, ut Alleluia. ,Iudicabunt'. Notandum quod quibuslibet plagis dat transpositionem per diapente super finalem propriam et non authentis. De adulterinis enim cantibus, qui per diapason super finalem finiuntur, omnino tacet, seu sint authenti seu plagae.

Hae *supradictae regulae,* quantum scilicet debeant deponi vel elevari vel totus cantus vel sola distinctio, *permaxime caventur* et servantur *in Antiphonis et Responsoriis* et in illis cantibus scilicet Officiis et Offerendis, *quorum cantus ut Psalmis coaptentur* sicut Antiphonae et Officia, *et Versibus* sicut Responsoria et Offerendae, *oportet ut communibus regulis fulciantur.*[4] *Permaxime* dico in his servandum, cum etiam in aliis

[1] Gerb. p. 13, b af cf supra p. 62.

[2] cf. Joh. Muris Specul. mus. l. VI, c. 41: ,Haec autem, secundum Guidonis *expositorem,* transpositio duplici vel triplici fit ex causa, quia voluntate aut necessitate ... sit'. (Couss. Scr. II. 248, b.)

[3] Joh. Mur. l. c.: ,unde vitiosum est et irregulare'.

[4] l. c. Gerb. 13, b—14, a.

multum sit servandum, ubi non fiunt subjunctiones Psalmorum et aliorum, sicut sunt Alleluia, Sequentiae, Kyrie eleison et cetera talia. Licet enim in his sit servandum omne quod dictum est superius, tamen si quis vult, magis potest in his divertere quam in aliis ubi subjunctiones fiunt. Et vere observandae sunt hae regulae, scilicet qua discretione sit elevandus authentus et deponendus plagalis, tam in toto cantu quam etiam in principiis vel finibus distinctionum. Nam *alioquin,* id est alio modo potius quam isto ut ita discrete fiat si aliter est, *invenies plures cantus in quibus adeo confunditur gravitas et acumen, ut vix possit adverti, cui* vocabulo *conferatur* cantus: vel *authento* huic voci ut scilicet vocentur authentus *vel plagae.* Cum enim in acumine vel gravitate discerni debeat cantus cui modo vere supponi debeat, in eo cantu utrumque confundi dicitur qui totus versatur in illa diapente quae communis est et authento et plagae. Tunc enim fit persimile, ut, sicut aqua cum vino fusa non potest discerni, sic confusum est acumen et gravitas, cum nescimus, quod eorum magis praepolleat; sicque sunt confusa, id est: simul indiscrete fusa, in mentibus hominum et exposita vix posse adverti, cui cantus attribuatur; ideo dicit quia, licet in acumine totus cantus vel gravitate non possit discerni, ubi magis deberet, tamen quolibet alio modo discernitur. Potest enim discerni per distinctionem, scilicet si habet eam authenticam vel plagalem. Cum enim plagalis protus non elevat distinctionis suae finem vel principium supra tertiam chordam, si usquam ad quartam elevatur, authentus protus est, ut „Arguebat Herodem“; vel etiam cognoscitur authentus esse quodam lascivo impetu impulsae et saltantis vocis, quem magis semper praesumit authentus quam plagalis, ut ‚Isti sunt sancti qui pro testamento Dei.‘ Cognoscitur vero plagalis esse tarditate quadam et suavitate cantus, ut ‚Laudemus Dominum quem laudant angeli‘; et sic in ceteris.

Quia vero superius fecit mentionem de usuali cantu, videtur non dedisse regulas nisi ad usuales et notos cantus discernendos[1]; et ideo subdit, non solum et ad notos sed etiam ad *ignotos* valere quod dixit; et hoc est: *Praeterea,*[2] id est: praeter

[1] cpv: discernendo, cui verbo manu posteriore addita est litera s, id est ‚discernendos‘.

[2] G 14a am. Praemissa pertinent ad caput XIII Micrologi: quae vero

hoc quod in usualibus cantibus debent illa cognosci, dico quod *in inquisitione ignotorum cantuum*, quando scilicet inquirimus de eis, cuius modi sint plurimum iuvamur appositione praedictarum neumarum, ut ,Primum quaerite regnum Dei' et subiunctionum ut Versus et ,Saeculorum Amen' et cetera,[1] cum ex *aptitudine* illorum *talium*, quam aptamus ignoto cantui modi cuiusque proprietatem intuemur.

Quia videre debemus, *,igitur'*[2] dico cum superius dedisset rationes, quibus modi a modis *discernendi*[3] sunt; nunc vero dabit regulas communes, quae in omnium modorum cantibus considerandae sunt et servandae, si *accurati*[4] *(fol. 13)* cantus sunt quos in sequenti *metricos*[5] vocat; et hoc est: *quemadmodum*, id est: qua dispositione et constitutione simplices voces sunt *literae*, *syllabae*[6] vero sunt vel ex *una* vel ex multis literis, ex una vero syllaba vel multis *partes*, id est dictiones, et quemadmodum *pedes*[7] sunt ibi *spondaici* et *dactylici*,[8] et quemadmodum *versus*[9] sunt *in* ipsis *metris*,[10] ex quibus principaliter

---

Weil wir sehen müssen[11] (was zur Herstellung einer guten Melodie notwendig ist),[12] deswegen[2] sage ich . . . Nachdem er (Guido oder das Buch — liber) gezeigt hat, wie die Tonarten voneinander zu unterscheiden sind,[3] wird er (es) jetzt die allgemeinen Regeln anführen, die in den Gesängen aller Tonarten zu beachten und zu befolgen sind, insofern es sich dabei um die regelmäßigen[4] Gesänge handelt, welche er in der Folge metrische[5] nennt. Daher sagt er: Wie in der Anordnung und Regelung (der Sprachelemente) einzelne Laute Buchstaben sein können, aus einem oder mehreren Buchstaben Silben[6] entstehen und aus einer oder mehreren Silben Teile d. i. Wörter gebildet werden, welche man gleichsam spondäische oder daktylische[8] (zwei- oder dreisilbige) Füße[7] nennen kann, und wie es Verse[9] im Metrum[10] gibt, die ja auch aus Wörtern

---

hic sequuntur, sunt capitis XV: ergo Expositor anonymus transivit silentio quae Guido tractavit in capite XIV De tropis et virtute musicae, quod fortassis penitus defuit in priore Micrologi libro.

[1] His verbis Expositor tonarium significat. [2] 14 b pm, c. XV.
[3] 13 b am. [4] 12 a af. [5] 15 a i. [6] 14 b pm.
[7] 15 a i, b pi. [8] 16 b pm. [9] 14 a i. [10] 14 b pm.
[11] V. supra fol. 1: Utilitas huius artis . . . [12] G 14 b m, cap. XIV.

constant metra,[1] cum ipsi versus ex dictionibus constant per pedes dispositis; *in harmonia*; hac voce *sunt*, id est: significantur *phthongi, id est soni* simplices sicut literae, *quorum unus* aptatur in hanc vocem *‚syllabam'*, quia vocatur musica syllaba, sicut in grammatica[2] litera est aliquando syl-

zusammengesetzt und nach Versfüßen geordnet sind; so gibt es auch in der Melodie Einzeltöne oder (musikalische) Buchstaben, deren einer allein eine (musikalische) Silbe ausmachen kann, wie auch in der Grammatik[2] ein einziger Buchstabe

[1] Guido cantum comparavit non solum cum metro, sed etiam cum oratione soluta, et quidem modo cum grammatica (G 12 a af, 17 b i, 19 b i), modo cum locutione (G 19 b m). Quae comparatio nobis occurrit quoque in Musica Odonis (X—XI s.): Item sicut sola syllaba aut duae vel tres vel etiam plures unam partem locutionis faciunt quae aliquid significat, ita quoque et una vel duae vel plures musicae syllabae tonum, diatessaron, diapente jungunt (G I 275 b pm); item in Alcuini Musica: Quomodo literis oratio surgit et erigitur, eo modo et sonorum tonorumque linea omnis cantilena modulatur (G I 26 a); praeterea in Enchiridionis Musica [Scriptori huic Anonymus noster adscribit dictum quoddam de tritono monochordi. fol. 10v]: Sicut vocis articulatae elementariae atque individuae partes sunt literae, ex quibus compositae syllabae rursum componunt verba et nomina eaque perfectae orationis textum: sic canorae vocis phthongi, qui latine dicuntur soni, origines sunt et totius musicae concinentia in eorum ultimam resolutionem desinit. Quam comparationem Enchiriades videtur paene ad verbum deprompsisse de Boëtii Inst: Quoniam articularis vocis elementa sunt literae, ab eis est syllabarum progressa conjunctio et in easdem rursus terminatur extremas; eamdemque vim obtinet sonus in musicis (ed. Friedlein 77, 8). Dictam comparationem Boetius desumpserat forte de Harmon. elem. Aristoxeni: Apparet, eiusmodi quamdam esse continui naturam in melodia, qualis et in dictione est circa literarum compositionem (ed. Meibom. 27 m). Eamdem assimilationem invenies apud posteriores, v. gr.: Inter accentus prosaicae locutionis et psallendi modos non parvam similitudinem esse constat (Adam Fuld. Mus. G III 354 b pm, 241 b). — Ecce conclusio: Qui ex similitudine metri cum cantilena gregoriana colligit, eam esse mensuratam: eidem cantilenae, cum et ipsa assimilata sit orationi solutae, aequo jure debebit adscribere liberum loquelae rhythmum.

[2] Guido und sein zeitgenössischer Ausleger vergleichen also die Melodie nicht bloß mit dem Versmaße, sondern auch mit der Rede (andere Vergleichungspunkte mit der Sprache siehe bei grammatica — Gerb. II 12 a af 17 b, 19 b i; locutio — G 19 b m). Diese Vergleichung hat Guido vielleicht aus Odos Musica (G I 275 b pm) oder aus Alkuins Musica (G I 26 a) oder aus der Musica Enchiriadis geschöpft (G I 152), und letztere hat sie nahezu wörtlich dem Römer Boëtius entlehnt (ed. Friedlein 77, 8), wenn nicht die

laba. Quod vero phthongus sit *syllaba*, patet in Responsorio ‚Terribilis' et in Alleluia ‚Vox exsultationis' in principio. Quod *duo vel tres aptentur in syllabam*, constat. Syllabae vero solae constituunt hanc vocem ‚*neumam*', id est: *partem canti-*

---

bisweilen eine Silbe bildet. Daß aber ein einziger Ton eine (musikalische) Silbe sein kann, ist zu ersehen am Responsorium ‚Terribilis *est*' und in Alleluia ‚*Vox* exultationis' in principio: Daß zwei oder drei Töne eine Silbe bilden, ist an sich klar. Einzelsilben aber bilden eine Neume, d. h. einen Teil des (musikalischen)



---

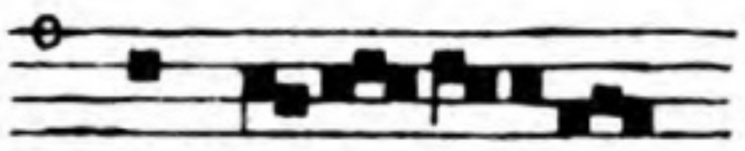
gemeinsame Quelle der letzteren Drei die Harmon. Elemente v. Aristoxenos (IV. Jahrh. v. Chr.) war; vgl. Meibom. Aristox. 27 m. — Wer nun aus der Vergleichung der Melodie mit den Versfüßen auf metrische Werte der Choralnoten schließen wollte, muß aus der Vergleichung der Melodie mit der Sprache auch einen freien Choral-Rhythmus folgern. Daß diese letzte Folgerung richtig ist, bezeugt Aurelian von Réomé: ‚Der Rhythmus scheint dem Versmaß ähnlich zu sein, weil er die geordnete Verbindung der Wörter ist, jedoch nicht nach Art der Versmaße, sondern nach der Zahl der Silben und nach dem Gefühl des musikalisch-gebildeten Ohres, wie die meisten Gesänge des hl. Ambrosius (Gerb. I 33b m). Bei der Melodie ist aber die Zahl der Töne das, was beim klassischen Versmaß der Zeitwert ist (wie wir bei Guido und seinem Ausleger noch sehen werden), nämlich ein Hauptelement des Rhythmus, dessen Wesen in der Freiheit vom metrischen Zwang besteht: Rhythmis libera spatia, metris finita sunt (Fab. Quintil. Inst. orat. IX 4, 50) und Rhythmus est sola verborum consonantia sine ullo certo numero et fine, et in infinitum funditur, nulla lege constrictus, nullis certis pedibus compositus (Martian. Capella et Remig. Altissiod. — Gerb. I 68a pm). Versfüße hat eben auch der Rhythmus: Et metrici quidem pedes adeo reperiuntur in oratione, ut in ea frequenter non sentientibus nobis omnium generum excidant versus (l. c. IX 4, 52 s), nämlich frei gewählte: Sunt vero quasi prosaici cantus, qui haec (Regelmäßigkeit) minus observant, in quibus non est curae, si aliae majores, aliae minores partes et distinctiones per loca sine discretione inveniantur more prosarum (Guido Aret. Gerb. II 16b i). Aber diese Ungebundenheit ist keine regellose, sondern vom Kunstgefühl geordnet: Esse ergo in oratione numerum quemdam, non est difficile cognoscere, judicat enim sensus. Quod qui non sentiunt, quas aures habeant aut quid in his hominis simile sit, nescio (Cicero, Orat. 50). Ebenso Guido selbst: Musicus non se tanta legis necessitate constringit, quia in omnibus se haec ars in vocum dispositione rationabili varietate permutat. Quam rationabilitatem, etsi saepe non comprehendamus, rationale tamen creditur id, quo mens, in qua est ratio, delectatur (Microl. c. XV, G II 15b f, s).

lenae, id est: *distinctionis*, quam partem dictionem[1] accipias ut in Versu ‚Cumque evigilasset Jacob'. In principio enim eius idem dictio et syllaba est. Quod vero duplicatae faciant *neumam*, constat sicut in Antiphona ‚O vera summa' et ‚Te unum'. *Et pars una*, id est dictio una facit *distinctionem*, ut in Antiphona ‚Ostendit sanctus Gamaliel', quod plures hae faciunt, constat. *Plures* vero dictiones sunt in qualibet *harmonia*.

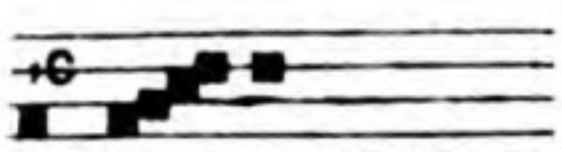
Quia ergo retinent *similitudinem* cum *metro*,[2] *metricos*[3] cantus vocat eos qui *accurati* sunt. Similitudinem vero pedum, quomodo scilicet habeant *dactylicam vel spondaicam*[4] sonoritatem, modo non posuit, quia non omnia simul dicere potuit,

---

Satzes, den du als Wort auffassen mußt, wie im ℣ Cumque evigilasset Jacob (des ℟ Mane surgens); denn am Anfang des ℣ ist ein Wort zugleich eine (musikalische) Silbe, (weil sie den ersten Satzteil [Initium] des musikalischen Versus ausmacht, dessen drei Hauptteile Initium, Tenor und Clausula sind). Daß aber zwei Silben eine Neume (einen musikalischen Satzteil) bilden, ist ersichtlich in der Antiphon O vera summa und Te unum: Ein Teil, d. i. ein Wort bildet einen Satzteil, wie in der Antiphon Ostendit Sanctus Gamaliel (G II 147 b). Mehrere Wörter jedoch kommen in jeder Melodie vor.



℣ Cumque



O ve - ra (C I 264b)

Weil sie (die regelmäßigen[5] Gesänge) Ähnlichkeit haben mit dem Versmaß, nennt er (Guido) sie ‚metrische'. Worin aber diese Ähnlichkeit mit den Versfüßen besteht, oder wie sie daktylisch und spondäisch tönen, sagt er noch nicht, weil er nicht alles zugleich sagen kann; er wird es aber später

---

[1] cpv: dictione.

[2] G 14 b. [3] G 15 a, b; 16 b pi. [4] G 16 b pm.

[5] Regelmäßige (accurati) Gesänge nennt Guido nicht bloß diejenigen, welche genaue Zahlverhältnisse der Töne (Gerb. II 255 b) und klar umschriebene Variationen aufweisen, sondern auch jene, die in den acht Kirchentonarten geschrieben, d. i. nicht transponiert sind und die meisten Satzteile auf dem Finalton abschließen: Additur quoque et illud, quod accurati cantus in finalem vocem maxime distinctiones mittant (Micr. c. XI, G II 12 a pm), vgl. Joh. v. Muris, Specul. mus. l. VI, c. 50; G II 265 a am = regulares cantus: accurati.

sed in sequenti[1] cum causa, qua eos metricos appellat, dicet. Haec vero de ceteris dicet; et hoc est: Dixi, syllabam distinctionem esse in cantu; sed *quasi* quilibet dicat, non potest discerni quid vocetur hoc vel illud, subdo *de quibus*, ut eas possis discernere.

Illud est notandum, quod tota pars, id est dictio *compresse* simul *et est notanda* per notas in libro[2] *et exprimenda*

---

sagen und dabei den Grund angeben, warum er sie ‚metrisch' nennt (nämlich zuerst im XV. Kapitel andeutungsweise). Es darf uns nicht wundernehmen, daß die Töne nur mit sechs Intervallen zu so mannigfachen Gesängen verbunden werden, da doch auch so zahlreiche Versmaße aus wenigen Füßen entstehen. Die gleiche Zusammenstellung der Tonintervalle und Versfüße findet sich schon bei Aristides Quintilian, der gemäß der Auslegung Meiboms sagt, daß die Musiker in den Versfüßen nur Zeichen des Auf- und Absteigens sehen, wogegen die Dichter die Füße als Länge- und Kürzezeichen betrachten (Meibom, Ar. Quint. p 264 a ℣ 32). Guido selbst gibt im Epilogus den Grund an, warum er gewisse Gesänge oder Tongruppen ‚metrisch' nenne (G II 38 a); und der Ausleger im Aribo erklärt den Grund an Beispielen, fol. 18ᵛ, S. 105 im Abschnitt ‚Appositus'. Hier aber, so fährt der Anonymus weiter, redet er (Guido) von den übrigen Ähnlichkeitsmomenten. Daher: ‚Ich habe gesagt', die Silbe sei im Gesang ein Satzteil; aber, falls jemand einwenden wollte, man könne nicht in einzelnen Fällen wissen, wo der Satzteil zu Ende sei, füge ich bei: Hiefür gebe ich ein Kennzeichen, an dem du das Ende eines Satzteiles erkennen kannst:

‚Hierüber ist zu bemerken, daß ein ganzer Teil im Gesangbuch zusammenhängend zu schreiben[3] und also auch zusam-

---

[1] in sequenti i. e. I° interim leviter in capite XVI: Illud vero non debet mirum videri, cur . . . voces non nisi sex modis (intervallorum) sibi jungantur tam per elevationem quam per depositionem; cum et . . . in metris de paucis pedibus quam plura fiant genera metrorum (G 17 a af). Guido hanc assimilationem intervallorum et pedum metricorum mutuasse videtur ab Aristide Quintiliano, qui, interprete Meibomio, dicit: Musici in pedibus arsin et thesin spectabant, poetae vero numerum ac situm syllabarum longarum ac brevium (l. I ed. Meib. 38 af, 264 a ℣ 32) — II° uberius in Epilogo (G 38 a), afferendo causam, qua cantus appellat metricos — III° plenius clariusque mediante Aribone, ejusdem Commentatore, qui Guidonis verba exemplis exponet infra fol. 18ᵛ, pag. 105.

[2] libro antiphonario.

[3] im Gesangbuch.

in voce, *syllaba vero compressius*, sicut etiam in grammatica syllaba vel dictione habemus. Et quasi diceret quam vellet si ego hoc *compresse*[1] illud vero *compressius* et notem et proferam, subdit: *Tenor vero, id est mora ultimae vocis*[2] aliquamdiu tenta

---

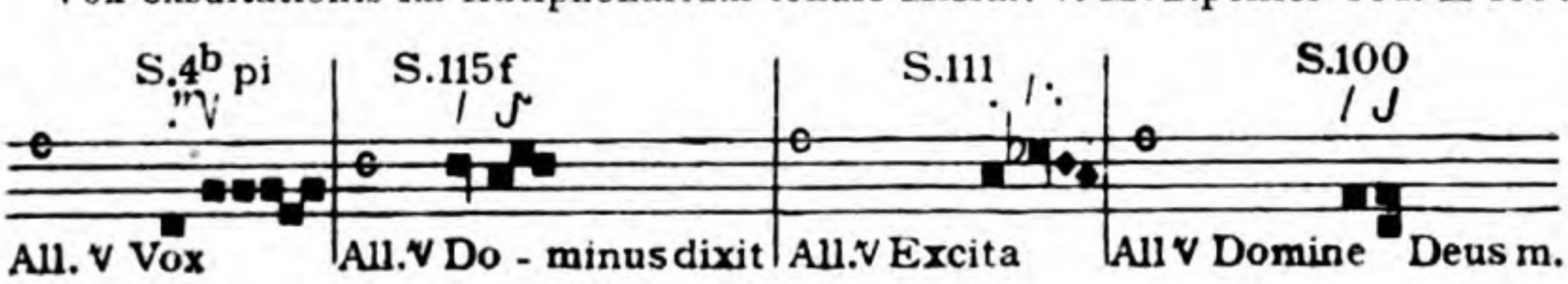
menhängend zu singen ist, die Silbe aber noch enger, nämlich wie wir es in der Grammatik bei einer Silbe oder einem Wort zu tun pflegen. Und für den Fall, daß jemand fragt: woran kann ich das Enge[3] vom Engeren in der Schrift und im Gesang unterscheiden, fügt er bei: ‚an der Verlängerung (der Note und des Tones); denn diese ist die Dehnung des Schluß-

---

[1] locus vacuus pro neuma dissipanda, ut cantori sit indicium tarditatis (Aribo apud Gerb. II 217a et Guido G 17a m: spissim).

[2] Guido doctrinam de *mora ultimae* vocis, id est de signo distinctionis auribus perceptibili mutuavit ab auctore Musicae Enchiriadis, qui dicit: Quid est numerose canere? Ut attendatur, ubi productionibus, ubi brevioribus morulis utendum sit; ita qui soni *producti* quique correpti esse debeant, ut ea quae diu, ad ea quae non diu, legitime concurrant et veluti metricis pedibus cantilena plaudatur. Age canamus exercitii usu; plaudam pedes ego in praecinendo, tu sequendo imitabere: ‚Ego sum vi-a, veritas et vi-ta. Alleluia, alleluia'. Solae in tribus membris *ultimae longae*, reliquae (sc. morulae) breves sunt. Sic itaque numerose est canere: *longis* brevibusque sonis ratas morulas metiri, nec per loca protrahere magis quam oportet, sed infra scandendi legem vocem continere, ut possit melum ea finiri mora qua coepit (Gerb. I 182a—b). [Antiphona illa antiqui Officii monastici memorata est in Odonis Intonario, cf. Coussemaker Script. II 141b f.]. Auctor Musicae Enchiriadis istum locum passim ad verbum transtulit ex III libro Musicae S. Augustini, qui discipulum docuit, rhythmum seu numerum esse diversum a metro, quia ille non pedibus certis sicut istud provolvatur (PL 32 1115), sed cum metro in eo conveniat, quod et distinctiones rhythmicae et versus metrici finiantur *mora*, ita ut diu et non diu ad utrumque pertineat (col. 1127) atque morulae in utroque percutiantur. [Non mirum nobis videatur, quod rhythmicae morulae plaudantur, cum Cicero et Fabius Quintilianus, in sermone exercendo percussionem morularum seu intervallorum (Cic. De orat. III 48, 186) ictu pedum et digitorum commendent, quamvis rhythmis non finita sint spatia sicut metris, sed libera (Fab. Quintil. Inst. orat. IX 4, 51).

[3] In der Wiener Handschrift ist hier ein leerer Zwischenraum gelassen, vielleicht als Zeichen für die latente Pause, vgl. das obige Gesangsbeispiel Vox exsultationis im Antiphonarium tonale Missar. v. Montpellier Cod. H 159:



in prolatione est *in* hac voce *syllaba quantuluscumque, amplior* vero *in parte,*[1] *diutissimus vero in distinctione.*[2] Ille tenor *existit signum divisionis,* id est discretionis. In his cognoscendis, quia ubi moramur, syllaba est, et cum iudicamus secundum quod magis vel minus, in ultimis eorum vocibus congrue possumus morari. Inde enim facimus notas has pedatas ut hoc est,[3] has recurvas,[4] ut discernatur quid simul pronuntiari debeat et quid non. Et quia sic considerandum est in harmonia, *quem-*

---

tones,[5] und zwar ist sie am geringsten am Ende einer Silbe, größer nach dem Satzteil und am größten am Satzende. Jene verschiedene Tondehnung ist für das Ohr des Zuhörers ein Erkennungszeichen der verschiedenen Teile; denn wo wir ein wenig (quantuluscumque) innehalten, ist eine Silbe zu Ende, und wo wir einen längeren oder kürzeren Teil wahrnehmen, können wir die Schlußtöne gebührend verlängern. Daher verbinden wir die zusammengehörenden Töne zu aufsteigenden ( ) und absteigenden ( ) Tongruppen, um das Zusammengehörende vom Trennbaren zu unterscheiden.[6] Damit dieser Unterschied

---

[1] cpv: non nisi. [2] G 14b af.

[3] desideratur exemplum notulae . [4] sc. , .

[5] Zeugen für die Lehre von der Schlußdehnung sind vor Guido der Verfasser der Musica Enchiriadis, welcher auf die Frage seines Schülers, was man unter ‚rhythmisch singen' zu verstehen habe, antwortet: ‚rhythmisch singen' heiße, darauf achten, daß man die Töne bald verlängere, bald verkürze nach Art der Versfüße; so solle man z. B. in der Antiphon ‚Ego sum via' des alten monastischen Officiums (s. Odonis Intonarium b. Coussemaker Scr. II 141b f.) die drei Schlußtöne verlängern und die übrigen Töne kürzer singen (G I 183):



Ein anderer Gewährsmann für die Schlußdehnung ist der heil. Augustinus, der zugleich bezeugt, daß sie nicht bloß in der rhythmischen Musik, sondern auch beim Vortrag der Verse eingehalten werde, und zwar mit solcher Genauigkeit, daß die langen und kurzen Zeitwerte (beim Einüben) sogar abgeklopft werden. Dieses Skandieren empfehlen Cicero und Fab. Quintilian auch beim Einüben der Rede, obgleich im Rhythmus Freiheit und Ungezwungenheit, im Metrum aber strenge Einhaltung der Zeitmaße herrsche.

[6] Wo die Melodie sich entfaltet und die Wortsilben mit Tongruppen ausschmückt, geht der Akzentrhythmus der Sprache in die eigentliche Dy-

admodum in metris,[1] *sic*, id est: ideo, *opus est*, ut *cantilena plaudatur* et resonet quasi *metricis pedibus*,[2] nunc *spondaicam*, nunc *dactylicam* sonoritatem habendo, ut in sequenti dicet.[3] Cantilenam vero pro distinctione accipit sicut superius, cum diceret,[4] neumam partem esse cantilenae.

genau eingehalten werde, müssen, wie im Versmaß, so auch in der Melodie beim Einüben die einzelnen Töne einer Gruppe abgeklopft werden, so daß die Gruppe je nach der Zahl ihrer Töne bald wie ein Spondäus, bald wie ein Dactylus sich anhören, wie er (Guido) weiter unten[5] zeigen wird. Unter Melodie (cantilena) versteht er aber den Satzteil, wie er auch oben die Notengruppe[6] (neuma) einen musikalischen Satzteil genannt hat.

---

namik über, d. h. die Tonkraft, die auf der ersten Note der Gruppe einsetzt, hört bei der folgenden Note nicht auf wie bei der Wortsilbe, sondern nimmt nur allmählich ab; es findet ein Decrescendo statt, das sich bei jeder folgenden Gruppe erneuert, wodurch ein beständiges An- u. Abschwellen der Tonstärke entsteht. Diese Dynamik ist ‚ein Hauptwirkungsmittel der musikalischen Kunst' (Riemann). Daher haben die alten Gesangslehrer, wie Odo, so großes Gewicht gelegt auf die Einhaltung dieser Akzentfüße (Dialog. de mus. Gerb. I 280 a, b).

[1] G 15 a i.

[2] fol. 18v, G 16 b pm. Aristid. Quintil.: In pedibus musici spectabant arsin et thesin, poëtae vero longas et breves syllabas (ed. Meibom. 38 af, 264 a). Arsis et thesis nunc elevationem et depositionem sonorum, nunc accentum ejusque finem designant. Remigius: ‚Numeri (id est pedes) vocantur prosodiaci (quod sub uno accentu pronuntiantur' (Gerb. Scr. I 91 a af). Hujusmodi pedes sunt Scandicus, Climacus, Torculus, Porrectus, Clivis et Podatus, de quibus dicit Aurelianus: Secunda est quae non tantum erigitur, sed dici potest, volubilem in ultima syllaba retinet accentum (G I 51 a); et Adhelmus: Pedum tempora in arsi et thesi accentibus discernuntur (Migne P. L. 89, 200 b); et Cassiodorus: Naturalis autem rhythmus animatae voci cognoscitur attributus. Qui tunc pulchre melos custodit, si apte taceat, congruenter loquatur et per accentus viam musicis pedibus composita voce gradiatur (Epist. 40, Migne P. L. 69, 572 a).

[3] Gerb. II 38 a; cf. 228 b, 211 a. Aribo: G II 207 b, 216 b, 218 b; vide Greg.-Blatt 1910, S. 133; Gregorian. Rundschau 1912 S. 38; Caecil.-Ver.-Organ 1914 S. 104. [4] G 14 a af: cpv: ‚dicet'.

[5] G 16 b pm, 38 a, 228 b, 207 b.

[6] Solche Notengruppen sind nur der melismatischen Melodie eigen (in der eine Wortsilbe mit einer ganzen Gruppe von Tönen versehen ist). Die syllabische Melodie dagegen hat auf jeder Silbe nur einen Ton und ist hauptsächlich dem einfachen Lektions- und Psalmengesang eigen. Aber wie jede Gruppe mit einer Verstärkung des ersten Tones einsetzt, haben auch

Opus est etiam, ut ipsae neumae proportionaliter sibi iungantur in cantu, non secundum proportionem consonantiarum, quam fecit diatessaron quatuor passibus ad finem currere quae est sesquitertia proportio, et diapente sesqualtera; sed ut liber dicit: *in numero vocum,*[1] quia secundum quod neuma vel syllaba altera habebit quatuor voces cuiuscumque sint consonantiae, altera tres, *conferantur*[2] sibi *collatione*[3] *sesquitertia*, et similiter ceterae, secundum quod minus vel plus vocum videntur habere, varias proportiones confitentur habere etiam quas liber non ponit, sicut, cum dicitur ‚Petrus apostolus'.[4] ‚Apostolus' sesqui-

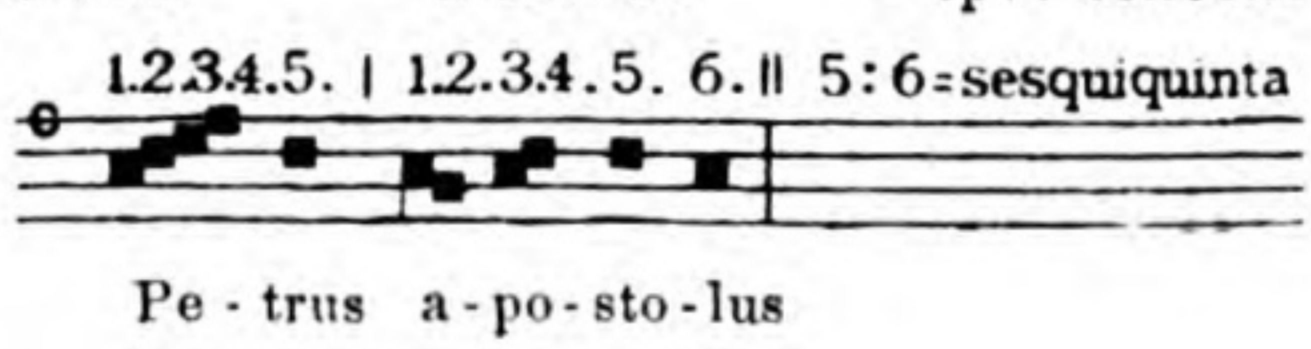
---

Die musikalischen Satzglieder sollen im Gesang miteinander verbunden werden, nicht nach den Verhältnissen der Intervalle, z. B. der Quart und der Quint d. h. im Verhältnis 2 : 3, sondern, wie das Buch (des Mikrologus) ausdrücklich bemerkt, in bezug auf die Zahl der Töne,[1] je nachdem eine Tongruppe vier, eine andere drei Noten hat, gleichviel, wie groß ihre Tonintervalle seien. Die Zahlverhältnisse[3] sollen gegeneinander abgewogen[2] werden, wie z. B. bei der Antiphon ‚Petrus apostolus'[4] Petrus fünf Noten und apostolus deren sechs hat.

---

syllabische Tonfiguren ihren Tonakzent, der je zwei oder drei Töne beherrscht. Man unterscheidet daher auch im syllabischen Gesange zwei- und dreiteilige Akzentfüße oder, wie Guido sie nennt, Satzteile, d. i. die kleinsten Satzglieder, die man besser musikalische Wörter nennen könnte. Jedes Tonwort hat daher eine rhythmische Gestalt, bildet einen Rhythmus im engeren Sinne, bestehend aus Arsis (Tonstärke und Tonhöhe) und Thesis (Tonschwäche und -tiefe). Beide sind im einfachen Rezitativ zumeist miteinander verbunden und vom Wortakzent abhängig, in allen übrigen Fällen sowohl voneinander als auch vom Wortakzent unabhängig, d. h. der höhere Ton, der in der alten Neumenschrift mit der Virga recta des Acutus geschrieben wurde, kann bald unbetont, bald kurz sein; und der tiefere Ton, der die Punktnote erhielt, kann betont und lang werden — im Gegensatz zu den klassischen Versfüßen, in denen der Akzent oder Verston regelmäßig mit der Länge zusammenfällt. Wenn also Guido die Tongruppen mit den Versfüßen vergleicht, so bildet ihm das Tertium comparationis nicht das metrische Zeitmaß, sondern bald der Akzent, bald das Tonintervall, bald das rhythmische Zahlmaß, wie wir weiter unten an Notenbeispielen noch sehen werden.

[1] G 15 b. [2] G 12 a af. [3] cpv: collectione.

[4] 

Cod. Lucc. p. 601, Pal. mus. II 1, 201. Berno, Tonar. C II 47a

quinta proportione constat quantum ad ‚Petrus' quod liber non ponit. Etiam aliquando nulla proportione conferentur sibi sicut in hac eadem Antiphona ‚Petrus apostolus dixit paralytico';[1] ‚paralytico' ad ‚dixit' nulla proportione confertur, cum illud constet duabus vocibus, illud vero septem, in quo tamen liber inculpandus non est qui hoc, quamvis inveniatur in cantu, nunc tacuit, quia neque de omnibus cantibus hic agit nisi de *metricis*[2] et[3] *accuratis*;[4] vel etiam si quod *(fol. 13v)* legitimum est et regulare dicit.[5] Quidquid praeter hoc fit, non auctoritati adscribatur

---

Beide Teile stehen also zueinander im Verhältnis von 5:6. Dieses Notenbeispiel steht nicht im Buch. Bisweilen besteht gar kein Verhältnis der Zahl nach; so hat in derselben Antiphon Petrus apostolus dixit paralytico das Wort dixit bloß zwei Noten, paralytico aber sieben. (Wenn jedoch das Zahlenverhältnis nicht in den Wörtern, sondern in den Akzentfüßen berechnet wird, so ergibt sich das Verhältnis der Gleichheit in den drei dreiteiligen Gliedern.)[1] Jedoch trifft die Schuld an jenem Mißverhältnis der Notenzahl der beiden Wörter nicht das Buch, weil es hier nicht von allen Gesängen handelt, sondern nur von den metrischen[2] oder[3] regelmäßigen,[4] oder von dem, was gesetzmäßig und regelrecht ist.[6] Was über dieses hinaus geschieht, darf man sich nicht auf die Auto-

---

[1] Quodsi numerus sonorum non in verbis, sed in accentibus attenditur, apparebit aequa proportio, sc. in tribus membris tripartitis:



[2] G 15a i, b f.; 16b f.

[3] Conjunctiones ‚et' et ‚vel' in scriptis medii aevi saepius confundi solent.

[4] G 12 a af.

[5] vocabulum ‚regulare' non invenitur in capite XV, ergo fuit in pristino Guidonis libro Micrologi.

[6] Der Numerus spielt im gregorianischen Gesang eine große Rolle. Wie im Altertum so bestanden auch im Mittelalter vier einfache Zahlenverhältnisse zurecht: die proportio aequalis 2:2, 3:3, 4:4 usw.; die proportio multiplex 1:2, 2:4; die proportio superparticularis 2:3, 3:4, 4:5 usw.; die proportio superparticularis 3:5, 4:7, 5:9, 6:11 usw. Diese Zahlenverhältnisse sind auch im gregorianischen Gesange nachweisbar: Cursus planus 2:3 = 5, C. tardus 2:4 = 6, C. trispondaicus 2:4 = 6 und im C. velox 3:4 = 7, und zwar nicht bloß in den Kadenzen (s. Paléogr. mus. t. IV pg. 33 s.), sondern auch im Anfang und im Verlaufe. Im Gesange vertreten die proportionierten

sed pravae usurpationi. Nec mirandum est etiam, si omnes neumae non proportionaliter disponantur in cantibus, cum etiam consonantiae non omnes fiant proportionaliter in monochordo; et hoc est: *Opus est ut aliae voces habeant morulam* significatam *ab* hac voce *aliis vocibus,*[1] id est: ut habeant alias voces entes morula, quia morentur in eodem loco tamquam eaedem voces repercussae,[2] sicut cum ita notatur ut qualibet neuma.[3] *Morulam dico duplo breviorem vel duplo longiorem* se, sicut in Versu Gradali ‚Adiuva nos deus salutaris' ‚deus', cum sit morula, duplo longiorem se morulam ‚salutaris' habet post se, cum ipsa sit duplo brevior, quia ipsa non habet nisi duas voces repercussas, et ‚salutaris' quatuor;[4] et hoc est: dupla proportio.

Et non solum morula morulae conferatur, sed etiam tre-

---

rität berufen, sondern muß es als Mißbrauch bezeichnen. Auch darf es uns nicht befremden, wenn in den Gesängen nicht alle Tonglieder schöne Verhältnisse aufweisen, da ja auch nicht alle Tonintervalle auf dem Monochord proportioniert sind. Aus diesem Grunde sollen nicht bloß auf- und absteigende,[1] sondern auch gleichstufige[2] Töne nach Zahlenverhältnissen geordnet sein. Eine je nach der Zahl verdoppelte oder verkürzte Dauer findet z. B. statt im Gradual-Vers Adiuva nos Deus salutaris, denn hier hat Deus zwei Noten und salutaris vier, also die doppelte Zahl, und dies nennt man das doppelte Verhältnis.

Aber ein schönes Verhältnis soll nicht bloß zwischen zwei gleichstufigen, sondern auch zwischen gleichstufigen und

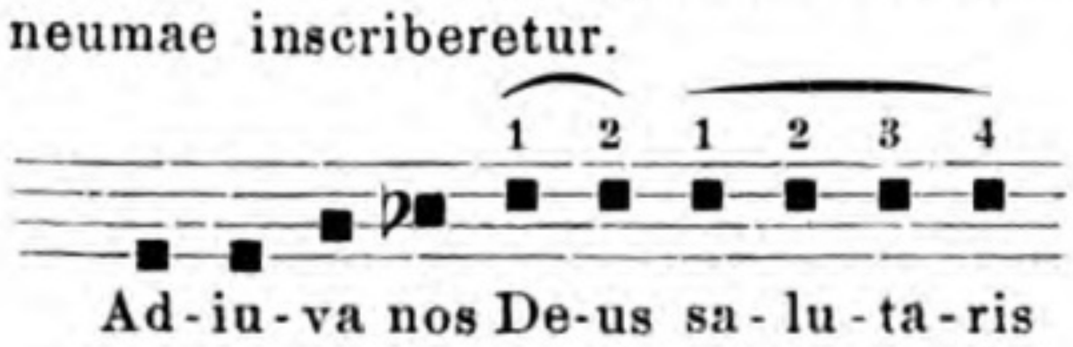
---

Notengruppen die Versfüße, wie auch Cicero in der Kunstprosa der stilisierten Rede schöne Verhältnisse gemischter Versfüße, wenn auch ohne metrische Genauigkeit, verlangt und eine regelmäßige Ordnung derselben tadelt; denn der Redner, Lyriker und Musiker sind nicht so streng an das Gesetzmäßige gebunden wie ‚der Versmacher' (Guido, Micr. c. XV; Gerb. II 16a), vgl. Greg. Bl. 1912, S. 1 ff.

[1] Gerb. 15a pi. [2] Gerb. pg. 15, b.

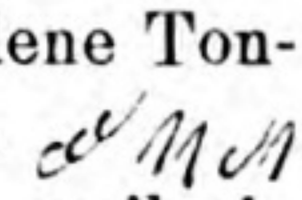
[3] Post ‚neuma' in cpv spatium vacuum est relictum, ut postmodum exemplum neumae inscriberetur.

[4]



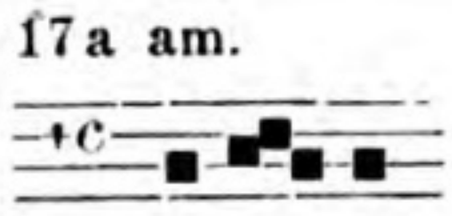
mulae et connexis vocibus et e converso, quocumque modo disponantur in cantu. *Tremula* est similiter vox repercussa sicut morula; sed illud interest, quia in morula voces eaedem aequali impulsu vocis proferuntur; in tremula vero eaedem nunc maiori, nunc minori *impulsu*[1] vocis efferuntur quasi tremendo. Unde liber in sequentibus easdem voces repercussas dicit videri has *elevatas*, has *depositas.*[1] Et hic vero *varium tenorem*[2] vocat eas quantum ad visum, cum in rei veritate sit idem tenor, quia tenent se in eadem voce. *Tremula*[7] autem duobus modis fit: vel hoc modo ‚Euge'[4], vel hoc modo ‚O sapientia'.[5] *Tenor* alius *repercussus*,[6] alius non repercussus ut ille per quem distinctionem syllabasque et neumas discernimus, quando in fine aliquarum vocum aliquamdiu immoramur.

---

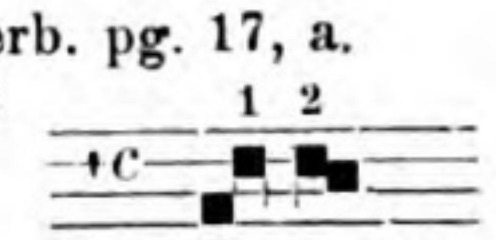
tremulierenden und zusammengeschlossenen und umgekehrt bestehen. Das Tremolo ist zwar auch eine Wiederholung desselben Tones (wie die gleichstufigen), aber es unterscheidet sich von diesen dadurch, daß es mit bebender Stimme hervorgebracht wird, so daß es den Anschein hat, als ob dessen Töne höher oder tiefer klängen, während sie in Wirklichkeit gleichsam zitternd nur eine verschiedene Tonstärke[1] haben. Daher schreibt ihnen das Buch weiter unten eine scheinbar verschiedene Tonhöhe[2] zu (aber bloß mit Rücksicht auf die Notenform  denn in Wirklichkeit halten sie dieselbe Tonstufe fest, weil sie auf demselben Ton verharren. Die Stimmbebung[8] geschieht auf zweierlei Weise: erstens (wie beim Quilisma) in der Antiphon ‚Euge', zweitens (wie bei der Synkope) in der Antiphon ‚O sapientia'.

---

[1] 17a am. Gerb. pg. 17, a. [2] 15a pi.

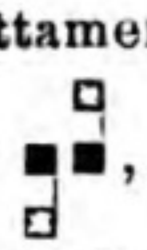
[4] 

E - u - ge.

[5]  .

O sap.

[6] 15b i.

[7] Loco Pressi et Syncopae in nonnullis manuscriptis invenitur Strophicus ex. gr. in Pal. mus. 15, 23, 40, 43, 45, 47, 49, 51, 114, 118, 122, 124, 126, 153, 158, 159. Attamen Guido (G II 17a) ante oculos habuisse videtur hanc syncopen √ √ = , cujus tremula consistit accentu acuto et gravi.

[8] Das Quilisma, die Synkope und verwandte Ziertöne (Pressus, Strophicus) sind demnach weder Triller- noch Schleiftöne, sondern gleichstufige, mehr

Repercussio[1] alius morula, alius tremula; et hoc est: *aut habeant morulam*, aut *tremulam*.[2] id est *varium tenorem* per varium *impulsum*, non per variam vocem, quia eadem est, quae *duplo brevior*, id est: longior quantum ad se, non est; sed tamen *aliis vocibus* collata proportionem recipit quamlibet, ut *aliae* in tribus tantum fit vocibus vel duabus ut in ‚O sapientia'. ‚O'[3] partim *connexas* voces, partim *tremulam* habens confertur ad ‚sapientia' proportione sesqualtera.

Die Tonlänge ist bald Schlußdehnung, bald Tonwiederholung. Dies deutet Guido an mit den Worten: sie sollen entweder die Tondehnung[1] oder die Stimmbebung haben, d. i. einen mannigfachen Ton, der in der Wiederholung[2] des Tonanschlages besteht, nicht aber in einer verschiedenen Tonhöhe, weil sie an sich zwar länger, aber nicht doppelt so kurz ist (wie die gleichstufigen Töne der Rezitation), sondern im Vergleich zu anderen Tönen der Melodie jede beliebige Dauer annimmt, z. B. das Verhältnis 2 : 3 in der Antiphon ‚O sapientia', die auf O zwei verbundene und bebende Töne, auf tia (in sapientia) drei Töne hat.

---

oder weniger verlängerte Stimmbebungen, die an die Stelle der Halb- und Vierteltöne der altgriechischen Chromatik und Enharmonik getreten sind, weil die letzteren nur auf den Musikinstrumenten unterschieden werden konnten. Die enharmonische Fortschreitung, sagt Aristoxenos, ist die erhabenste; nur zuletzt und mit großer Mühe gewöhnt sich an sie der Sinn (Harmon. b. Meib. 19 und Marquard S. 27). Wegen dieser feinen Tonunterschiede ‚konnte sie nicht vom Gehör, sondern nur an den Verhältniszahlen als eine Mehrheit von Tönen erkannt werden' (Aristoteles, Metaphys. XI, pg. 515, no. 1053, 10). Daher wurde die Enharmonik, wie auch die Chromatik, vom christlichen Kult ausgeschlossen und nur als ein gedehntes Tremolo gesungen (Remigius, G I 70a; Cotton, G II 234b; Aurelian, G I 44b, 47a, b, 56a, 57a, b, 58b; Berno, G II 263b). Eine Ausnahme von dieser Regel machen m. W. nur die Alia musica b G I 135a, 136a, b, 138a und italienische Neumen-Handschriften (Gregorian. Rundschau 1905 VIII—IX, S. 118—121, sowie deutsche und französische, jedoch nur aus Liebe zur Tradition. Andere Gesangsbücher begnügen sich mit der geraden (—) oder geschwungenen (~) Virgula jacens (Greg.-Blatt 1913 I, S. 7, Tribune 1912 IV pg. 109).

[1] cpv habet vocabulum Repercussu, quod manu posteriore correctum est in ‚repercussio' (sc. soni), sed melius videtur corrigendum ‚repercussus' sc. tenor vel sonus.

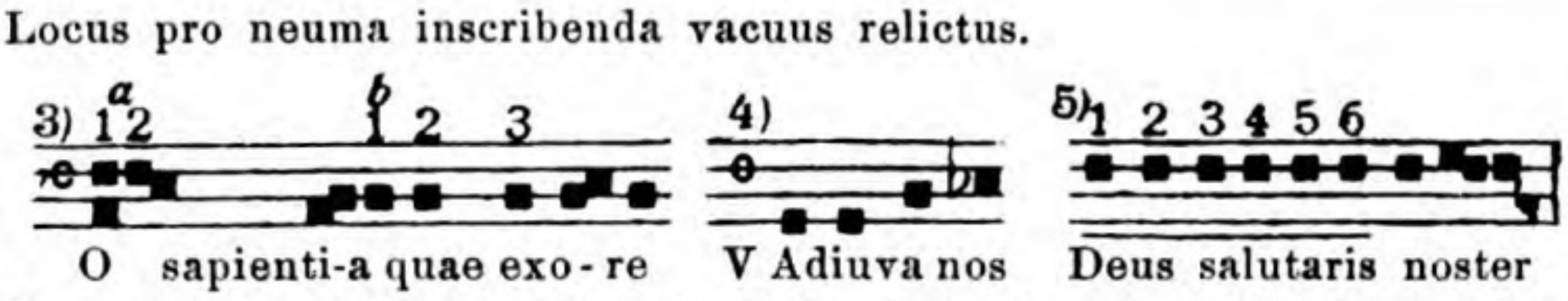
[2] Gerb. p. 15a i. [3] Locus pro neuma inscribenda vacuus relictus.

Dixi *tremulam* esse *varium tenorem*, quem tenorem hic varium[a] ‚O‘,[1] alibi longum,[b] cum in morula profertur, ut si diceretur ‚O sapientia‘,[3] vel cum dicitur ‚Deus salutaris‘[5] significat *virgula plana apposita literae*, id est: scripturae, super quam fit cantus, ut cum dicitur ‚Adiuva nos,[4] ut ita ostendat voces illas in eadem linea *repercussas* quod tamen in scriptura potest fieri, non in neuma cum dicitur. Nec nos turbet quod dicit, eumdem tenorem et *varium* et *longum*, quia idem sonus alibi est varius et alibi longus.[6]

Ich sagte, die Stimmbebung sei eine verschiedene Tonverlängerung, bald eine nur scheinbare Tonveränderung wie auf O, bald eine eigentliche Zeitlänge wie auf sapientia quae ex oder auf Deus salutaris[5] im Gradual-Vers Adiuva nos.[4] Diese Tonwiederholung wird in der Neumenschrift angedeutet mit einem langen Strich, der sich über die auf demselben Ton rezitierten Gesangsworte: Deus salutaris im ℣ Adiuva nos hinzieht, zum Zeichen daß jene Töne auf derselben Stufe wiederholt werden. Ein solcher Längsstrich ist aber nicht in den Neumen, sondern nur über dem Gesangstext zulässig. Auch darf es uns nicht befremden, wenn er sagt, dieselbe Tonverlängerung sei zugleich auch eine Tonveränderung; er will damit nur sagen, der Ton sei bald verschieden, bald lang.[7]

---

[1] Locus pro neuma inscribenda vacuus relictus.



[6] Ex praedictis temporum numeris patet, gregoriano cantui tempora quaedam inesse mensurata, quatenus soni duo, tres duo vel tria constituant tempora, quorum singula singulis sonis sint propria.

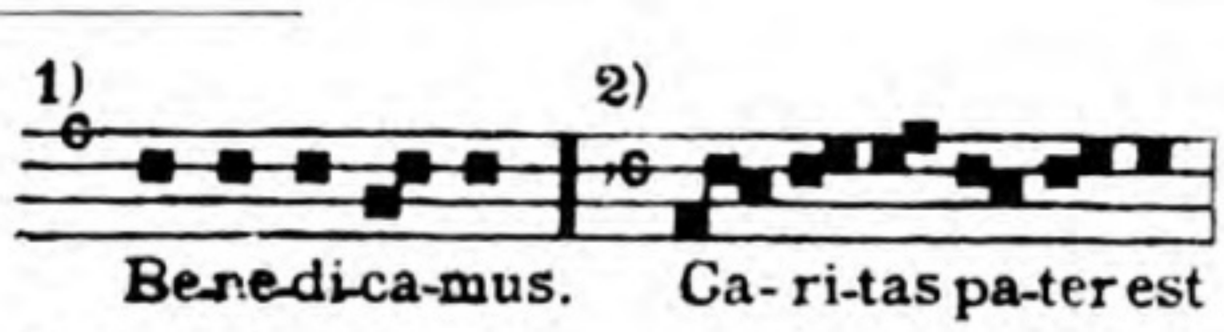
[7] Aus diesen Zahlen der Zeiteinheiten ist zu ersehen, daß der gregorianische Gesang bestimmte Zeitmaße haben kann, insofern zwei Töne zwei Zeiten und drei Töne drei Zeiten ausmachen, also jeder Ton die Einheitszeit darstellt, d. i. die Brevis (G I 183a, 227). Von den Schlußtönen abgesehen, galten alle Töne als ‚kurz‘, zwei oder drei verbundene Töne als ‚lang‘ (G III 44a, b; vgl. Greg.-Bl. 1916 I). Da sowohl im Altertum als auch im Mittelalter beim Einüben der Gesänge mit der Hand und dgl. jeder Ton abgeklopft wurde, erhielt jeder folgende gleichstufige Ton einen Wiederschlag (repercussio, σύγκρουσις b. Ptolem. Harmon. II 12, ed. Wallis Opp. math. III 85).

Et non solum morula vel tremula debet fieri in cantu, sed etiam talis *distributio,* id est divisio neumarum, scilicet regula qua distribui et ordine disponi debent neumae in cantu, talis distributio *summopere caveatur,*[3] id est servetur, qualem in sequentibus dicam, scilicet ut, cum neumae, id est distinctiones vel syllabae, *tum fiant eiusdem soni repercussione*[4] ut in *morula* vel *tremula*; tum non ex eodem sono, sed ex *connexione duorum* diversorum *sonorum,* id est ex duobis diversis[3] sonis connexis, ut cum dicitur ‚Benedicamus',[1] vel plurimis etiam vocibus connexis fit in aliqua consonantia ut in Antiphona ‚Caritas Pater est';[2] in paucioribus (pluribus?) sonis fit, cum

---

(Beim Komponieren eines Gesanges) ist nicht bloß eine Tonverlängerung und Tonbebung, sondern eine gute Verteilung der Töne zu berücksichtigen. Eine Ordnung der Tonfiguren ist höchst notwendig, und hierüber folgendes: Die Neumen, d. s. die kleinsten Satzglieder oder Silben werden eingeteilt in gleichstufige und intervallige.[5] Bei den gleichstufigen unterscheidet man die Rezitation und die Tonbebung; bei den intervalligen zwei-, drei- und mehrfache, je nachdem sie aus zwei, drei oder mehr verschiedenen Intervallen bestehen, z. B. kommen zwei verbundene Töne vor bei Benedicamus (F a),[1] drei bei der Antiphon Caritas Pater est (C F E),[2] mehr Töne, die teils getrennt, teils verbunden sind und eine Quart oder

---



[3] Gerb. II 15a pi. [4] G 15b i.

[5] Guidos Einteilung der Töne in gleiche und verschiedene findet sich schon bei seinen Vorgängern: Regino v. Prüm (IX.—X. Jahrh.): Omnis autem vox aut syneches i. e. continua, qua legentes verba continuatim percurrimus, aut diastematica i. e. intervallis suspensa, in qua modulis inservimus (Harmon. instit. 9; G I 237a m). Hucbald (IX.—X. Jahrh.): advertere oportebit, quae sint aequales voces atque uniformiter sibi similes, quae deinde inaequales et quibusdam spatiis a se discrepantes (Harm. inst. G I 104a pi). Boetius (VI. Jahrh.): Vocum aliae sunt unisonae, aliae minime. Unisonae sunt quarum sonus unus est, non unisonae quando alia est gravior, alia acutior (Inst. mus. V 5, 6). Aristoxenos (IV. Jahrh. v. Chr.): Omnis vero vocis quae dicto illo modo moveri potest, duae quaedam sunt motus species, continua sc. et intervallis disjuncta (Harmon. Element. I, ed. Meibom. pg. 8, Marquard. pg. 12).

per diapente vel diatessaronleariter currit, cum ita vel ita fiant neumae, quare non videntur posse conferri.

Tamen quocumque modo fiant, semper *cavendum est, ut conferantur*[1] quantum ad metricos cantus.[2] Et quia (posset?) possent fieri (ut?) et non convenierent per proportionem aliquam,[3] subdit: *conferantur atque respondeant*[4] *nunc aequae aequis* ut quatuor ad quatuor, et par numerus ad parem ut ‚Beata Dei': tres tribus;[5] ‚Genitrix Maria':[6] quatuor ad quatuor;[6] *nunc duplae simplicibus, nunc triplae* simplicibus ut in Versibus Offerendarum *(fol. 14)* ‚Quoniam iniquitatem[7] et iterum ‚Quoniam angelis'.[8] *Atque alias,*[9] id est: in alio cantu con-

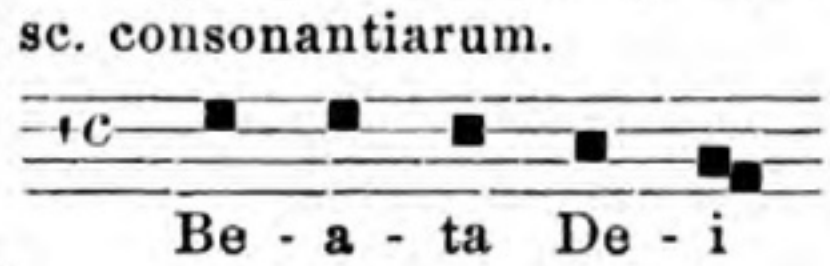
Quint stufenweise durchlaufen und daher nicht leicht in Unterabteilungen gebracht werden können.

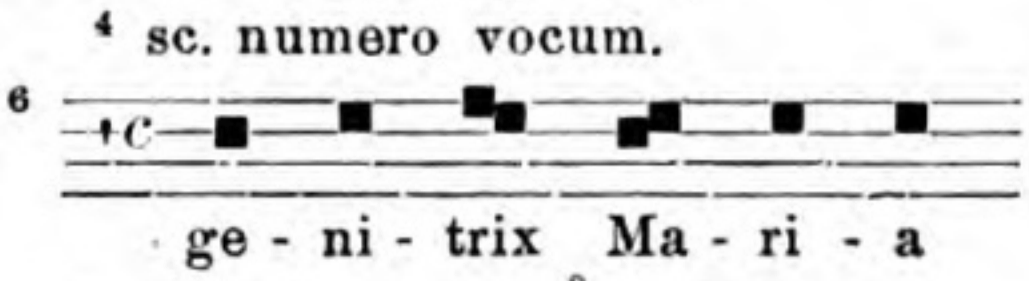
So verschieden aber auch die Beziehungen sind, in denen die Töne zueinander stehen,[1] so sollen sie doch in eine gewisse Ordnung gebracht werden, wenigstens die metrischen,[2] d. i. die regelmäßigen. Um eine solche Anordnung (dem Schüler) zu erleichtern, fügt er bei: Verhältnisse bestehen bald in der Gleichheit der Zahlen wie 4:4; oder in der paarweisen Gleichheit wie 3:3, 4:4 bei der Antiphon Beata Dei[5] genitrix Maria;[6] bald in 2:1 und 3:1 wie im Vers Quoniam iniquitatem des Offertoriums Miserere mihi Domine und im ℣ Quoniam angelis des Offertoriums Qui habitat. Anderwärts, d. h. in einem

[1] Gerb. II 15, b.

[2] metricos contus vocat eos qui accurati sunt (fol. 13v) v. gr. Semen cecidit, Ecce nunc tempus (v. infra), Guicem sanctam (11:11, 12:12, 10), Dñe ostende (13:13), Ecce quam bonum (10:11), Servi Dñi (6:10, 10:6), Lucia virgo (13:12:13), Spiritus et animae (13:10:13), Post dies octo (9:7:7:7:8), Mortuus sum (6:8, 6:8), In velamento (7:12, 7:11).

[3] sc. consonantiarum. [4] sc. numero vocum.

5 

6 

7 

8 

[9] Gerb. 15b; E 82 i.

ferantur *collatione,* id est proportione *sesqualtera,*[1] id est tali numero qui totum minorem contineat in se et eius alteram partem, id est unitatem, quia ternarius ut ternarius binarium totum habetin se et eius alteram partem, constat ex binario et unitate, quae est altera pars binarii, ut in Versu Offerendae ‚Legem pone mihi Domine',[2] rursum sex ad quatuor. Et omni numero potest sesqualtero proportio aptari qui ita est ad alium collatus, ut totum eum contineat et eius alteram, id est dimidiam partem. Sesquum enim totum dicitur, et inde sesqualtera.[3]

Sesquitertia[4] vero est quando maior numerus totum minorem continet et eius tertiam partem, ut quaternarius constat ex ternario et unitate quae est tertia pars ternarii, ut cum dicitur;[5] et similiter sex ad octo[6] conferantur et cetera, prout exempla in cantibus habuerimus.

Dixi[7] quod *conferatur aliqua proportione,* et hoc fiat in *numero*[8] non consonantiarum, sed *vocum* id est sonorum prout

---

anderen Gesang kommt das Anderthalb-Verhältnis zur Anwendung, wo eine der beiden Zahlen die andere ganz und ihre Hälfte in sich schließt, z. B. 2:3, weil drei die Zahl zwei und deren Hälfte, d. i. eins enthält, wie im Vers ‚*Legem*[2] pone mihi Domine' des Offertoriums Levabo oculos, und (bei *pone mihi*) das Verhältnis sechs zu vier. Die Anderthalb-Proportion kann jeder Zahl angepaßt werden, welche die andere Zahl ganz und ihre Hälfte besitzt; denn ‚sesquum' heißt ganz[3] und daher sesqualtera.

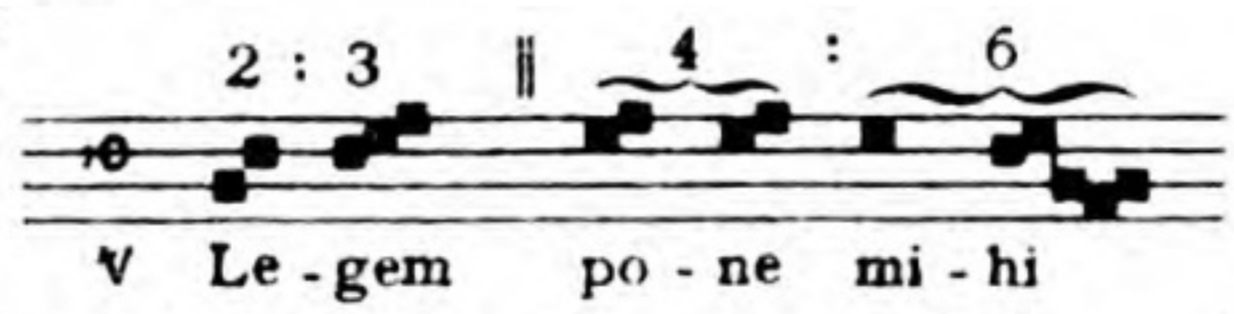
Das Vierthalb-Verhältnis besteht zwischen der kleineren Zahl und der größeren, welche die kleinere vollständig und dazu noch ihr Drittel in sich schließt, wie die Zahl 4 aus 3 und 1 besteht, weil eins der dritte Teil von drei ist, z. B.[5] Ebenso 6:8[6] u. s. w., je nachdem wir Gesangsbeispiele haben.

Ich sagte, man solle (den zu komponierenden Gesang) in schöne Verhältnisse bringen,[8] und zwar nicht in bezug auf die

---

[1] 2:3.

[2]



[3] sesqui = dimidio major. [4] 3:4. [5] Hic desideratur exemplum.

[6] sex ad novem. [7] fol. 13. [8] G II 15 b.

ipsi soni potuerunt numerari. Aut *in ratione tenorum*,[1] id est: prout ipsi tenores rationabiliter potuerunt a se discerni, ut discernamus quotiens sint *repercussi*. Nunc vero non ponit ob aliud[2] proportiones consonantiarum nisi ut, sicut illae proportiones per diversos numeros diverse sibi conferuntur, sic in cantibus secundum diversos numeros sonorum, non consonantiarum, diversitatem videamus proportionum. Si enim de consonantiarum proportionibus ageret, certo superius inter morulam et morulam (non) *duplam proportionem* esse diceret, cum hanc *duplo breviorem*, illam *duplo longiorem* esse diceretur. Patet enim quod morula, cum unisonum sit inconnexa aliis vocibus, consonantia non est. Unde constat ad numeros sonorum, seu consonantia sint seu non sint, eum respexisse; ideoque non nos turbent consonantiarum apposita exempla, cum ideo appo-

---

Zahl der Töne, je nachdem die Töne proportionierte Zahlen aufweisen, oder in bezug auf die Länge, d. h. je nachdem in derselben eine Proportion festgestellt werden kann, insofern man berechnet, wie oft die Töne (auf derselben Stufe) wiederholt werden.[3] Jetzt führt er zwar die Proportionen der Intervall-Töne an, aber nur um an der verschiedenen Zahl ihrer Töne die Verschiedenheit der Proportionen zu zeigen. Denn wenn er von den Verhältnissen der Intervalle handeln würde, hätte er oben sicherlich nicht von einem doppelten Verhältnisse der Zeitwerte gesprochen, indem er sie doppelt so kurz und doppelt so lang nannte. Ist es ja doch klar, daß mit ‚morula' nicht ein Intervall gemeint sein konnte, weil gleichstufige Töne jedes Intervall ausschließen. Es besteht also kein Zweifel, daß er die Zahl der Töne im Auge hatte, gleichviel ob sie Intervalle haben oder nicht. Daher dürfen die angeführten Beispiele der

---

[1] Praedicti et sequentes numeri proportionales sonorum vel tenorum supponunt aequalem fere valorem temporalem cujusque notae.

[2] non ob aliud (propositum) ponit proportiones cons. nisi ut ... videamus diversitatem proportionum.

[3] Die Zählung der Töne setzt eine wenigstens annähernde Gleichheit ihrer Zeitwerte voraus (wenn man von den Schlußtönen absieht), gleichviel ob sie mit einer Punktnote oder mit einer Virga (Akutus und Gravis) versehen sind, ob sie den zwei- oder den dreiteiligen Ziernoten angehören; denn er nennt das Quilisma und die Synkope zweiteilige Tongruppen (vox repercussa = tremula, S. 61) und die Tristropha dreiteilige (S. 61f.), wie auch Aurelian die letztere einen trinus celer ictus = eine Tremula von drei Breves = Zeiteinheiten nennt (G I 57a—b), im Einklang mit Hucbald: ultimae longae, reliquae breves (G I 183 a).

nantur, ut dictum est. Non enim in *ratione tenorum,* prout dicit, conferendae essent neumae, si respectu consonantiarum conferendae essent tantum.[1] Si intelligendum est ubi dicit: *Et*[2] *aliae voces ab aliis morulam duplo longiorem vel duplo breviorem aut tremulam habeant; et summopere caveatur talis neumarum distributio* et cetera.

Ut[3] mihi videtur, triplicem per haec verba designat cantilenae collationem, quia vult ut proportionalis fiat aut intercapedo duarum vocum quod notat dicendo: *et aliae voces morulam duplo longiorem vel duplo breviorem, aut tremulam habeant;* aut ut *numerus vocum* proportionaliter consideretur[4] quod his intimat verbis: *aut in numero vocum;* seu ut fiat comparatio in ultima ipsius vocis protensione.

Haec tria, ut apertius intelligantur, sunt exemplificanda. *Morula*[5] *dupliciter longior est aut brovior,* si silentium inter duas voces duplum est ad aliud silentium inter duas voces. Eodem modo morula dupliciter est brevior, si taciturnitas inter duas voces simplum[6] est ad aliam taciturnitatem inter duas voces.

Quod dicit: *aut tremulam habeant,* puto intelligendum sic esse. Tremula est neuma quam gradatam vel quilisma dicimus, quae longi-

---

Intervalle uns nicht verwirren, weil sie nur aus dem oben genannten Grund zitiert wurden. Die Töne könnten ja nicht mit Rücksicht auf ihre Dauerwerte proportioniert werden, wenn es sich dabei bloß um die Intervalle handeln würde. In diesem Sinne sind seine Worte zu verstehen: ,Die Töne sollen in ihrem gegenseitigen Verhältnis eine doppelt so lange oder doppelt so kurze Dauer oder ein Tremulieren haben' und ,die Satzgliederung soll ganz besonders berücksichtigt werden', usw.

---

[1] Praedictis verbis Expositor noster demonstravit, lectionem ,ratione tonorum' esse mendosam et in ,tenorum' corrigendam (G II 15a, 215b pi).

[2] Verbum ,sit' corrigendum videtur conjunctione ,et'.

[3] Quae hîc charactere minuto expressimus, ex Aribonis Musica (G 215b—216b am) a scriptore cpv s° XI—XII interpolata sunt, quia et ordinem anonymi commentarii invertunt et contrariam Anonymo sententiam produnt et res ab eodem supra et infra expositas repetunt (vide supra ,Einleitung' pg. 4).

[4] consideremus.

[5] Morula ab Aribone (G II 215b) pro mora ultimae vocis, ab anonymo vero Expositore pro tenore (i. e. sono) in eadem linea repercusso (E 79, 80) sumpta est; ergo interpretatio hîc proposita non potest esse Anonymi, sed a librario-scriptore cpv ex Aribone interpolata.

[6] simpla.

tudinem de qua dicit, duplo longiorem cum subiecta [plana][1] virgula[2] denotat, sine qua[3] brevitatem, quae intimatur per hoc quod dicit: *vel duplo breviorem,* insinuat.

Secunda pars proportionis quae describitur his verbis: *aut in numero vocum,* hunc,[4] arbitror,[5] habet intellectum: ipse vocum numerus invicem est conferendus, ut *neumae nunc aequae (fol. 14v) aequis, nunc duplae vel triplae Simplicibus atque alias collatione sesqualtera vel sesquitertia respondeant.* [Et] aequae aequis respondent ut ,Semen cecidit in terram bonam'[6] quinque voces sunt in duabus dictionibus prioribus: ,Semen cecidit'; totidem in tribus sequentibus: ,in terram bonam.' Nunc duplae simplicibus ut ,et obtulit fructum'; in ,et obtulit' quatuor sunt voces, duae in ,fructum': dupla ergo collatio. Nunc triplae simplicibus ut ,aliud': ,a' habet unam vocem, ,liud' tres[7] — tres ad unam triplum faciunt. Atque alias collatione sesqualtera ut ,centesimum': dimidia[8] dictio id est ,cente' duas, alia medietas id est ,simum' tres habet voces: unam in ,si', duas in ,mum', quae conquiniscentem, id est inclinativam resultat. — Ternarius ad binarium sesquialtera vel sesquitertia collatione, sicut est ,Venite benedicti':[9] ,Venite' tres, ,benedicti' quatuor habet voces. Quaternarius ad ternarium est sesquitertius. Tertia pars est proportionis quae describitur his verbis: *aut in ratione tenorum neumae alterutrum conferantur et respondeant.*

Tenor est ultimae vocis protensio quae ad invicem ita confertur, ut numerus vocum et intervalla earum[10] *nunc aequae aequis, nunc duplae*

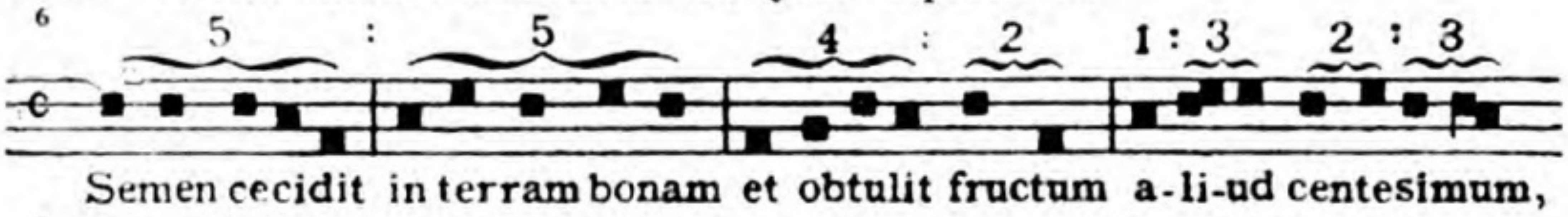
1 [plana] fehlt b. Gerbert.

2 Virgula plana ab Aribone ad tremulam quilismatis, ab anonymo vero expositore ad morulam supradictam (E 80) refertur; ecce duae interpretationes oppositae duorum expositorum.

3 cpv: ,quam'.

4 hunc ut arb.

5 Verbum ,arbitror' manifestat ambiguam Aribonis opinionem valde contrariam certitudini affirmationum anonymi Expositoris.

6


7 quia ,li' duas possumus colligere voces in praefata neuma, unam in ,ud' (Arib). 8 dimidium (Arib).

9


10 Aribonis glossa ,numerus vocum et intervalla earum . . . conferantur' est contraria glossae anonymi expositoris, qui consonantias, id est intervalla ex numero vocum excludit his verbis: Patet enim, morulam, cum unisonum et inconnexa sit aliis vocibus, consonantiam non esse. Unde constat, ad numeros sonorum, seu consonantia sint seu non sint, eum (Guidonem) respexisse (fol. 14).

vel triplae simplicibus atque alias collatione sesqualtera vel sesquitertia.[1] De quo tenore[2] vel protensione Domnus Guido dicit: *Tenor vero id est mora ultimae vocis*[3] [et cetera]. ‚Dixit Dominus mulieri Cananaeae.‘[4] [5]Unam dictionem habet in ‚Dixit‘, partem in ‚Dixit Dominus‘, distinctionem in ‚Dixit Dominus mulieri Cananaeae.[5] In ‚Dixit‘ finalis ‚xit‘ intendatur[6] aliquantulum. In ‚Dixit Dominus‘ finalis ‚nus‘ producatur amplius. In ‚Dixit Dominus mulieri Cananaeae‘ finalis ‚ae‘ extendatur diutissime.[7]

Proponat sibi musicus, quibus ex his divisionibus incedentem faciat cantum,[8] vel quae sint illae divisiones. Sicut metrorum plurimae sunt divisiones, quia quaedam sunt asclepiadaea, quaedam sapphica, quaedam alcaica et ad hunc modum hyponactica, nonnulla etiam gliconica; sic melodiarum neumae plurimas habent divisiones, dum una sit divisio aequarum ad aequas, altera et tertia duplarum triplarumque ad simplices, quarta quintave sesqualterarum sesquitertiarumque. Distinctiones distinctionibus sunt aequales, ut in bene procuratis apparet

---

[1] sc. ‚conferantur et respondeant‘ (Gerbert).

[2] ‚tenore‘ deest in cpv., habetur vero in Arib. Musica.

[3] ‚qui in syllaba quantuluscumque est, amplior in parte, diutissimus vero in distinctione v. gr.‘ (Arib).

[4] „unam ergo distinctionem habet in ‚Dixit‘, partem in ‚Dixit Dñs,‘ distinctionem in ‚Dixit Dñs mulieri Cananaeae. Hebeatis syllabam in ‚Dixit‘ finalis ‚xit‘ aliquantulum protendatur. In ‚Dixit Dñs‘ finalis ‚nus‘ etc.“ (Arib).

[5] Quae hic sequuntur, cum in codicis textu sint omissa, postmodum vero in margine addita, sed amanuensis vitio partim corrupta, partim in extremis illius verbis per bibliopecum abscissa, ita restituenda censeo juxta lectionem Aribonis G II 216ᵇ.

[6] Gerb. l. c. pg. 216ᵇ: ‚protendatur‘.

[7] Mora vocis etiamsi modica, quae juxta Aribonem jam post duas vel tres notas (v. gr. post ‚Dixit‘) esset observanda, rhythmi cursum refrenaret. In hac Antiphona sufficient morae sequentes



[8] G II 15ᵃ.

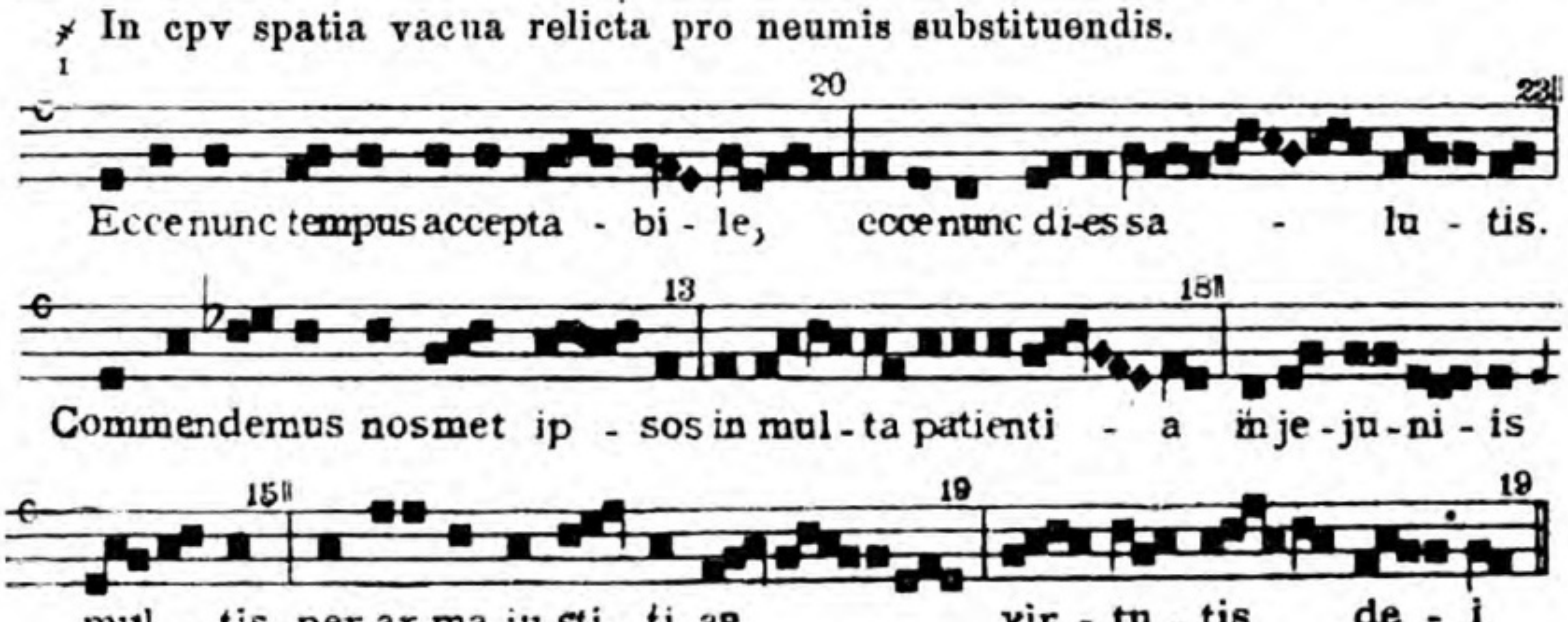
cantibus, sicut in illo Responsorio: ,Ecce nunc tempus acceptabile' una distinctio, altera ,ecce nunc dies sa✗lutis',✗, commendemus nosmet ipsos' tertia, ,in multa patientia'✗ quarta, ,in ieiuniis multis' quinta, ,per arma iustitiae'✗ sexta, ,virtutis Dei'[1] septima. Quae omnes pene sunt commensurabiles.

Ut in modum currentis equi [rarius] voces ad locum respirationis accedant. Spissim autem et raro prout oportet notae compositae huius rei poterunt indicium dare: equus dum currit, crebrius ungulas figit; dum cessare cogitat, rarius vestigia collocat; ita iuxta finem distinctionum ut rariores, id est tardiores voces succedant est procurandum. Arctius est scribenda et neumanda distinctio, donec appropinquet ad finem; juxta finem autem dissipetur scriptura cum neumis, ut cantori sit indicium praedictae tarditatis in hunc modum: ,Miserere mei fili David'.[1a]

Sed haec apertius se praesentibus offerent *colloquendo*[2] *quam* absentibus, *scribendo.*[3]

Nunc[4] volens praecedens opus commendare, dicit hanc artem magno Dei *nutu,*[5] *magna* etiam philosophica discretione esse repertam, et ut etiam auctoritate *(fol. 15) Pythagorae* tanti *philosophi* comprobet proportiones numerorum quas superius posuit esse tenendas, cum ipse ad inveniendam hanc artem maxime usus fuisset eisdem proportionibus, quamvis non eosdem numeros ponat Wido[6] in passibus, quos Pythagoras habuit

✗ In cpv spatia vacua relicta pro neumis substituendis.



[1a] Hucusque Vindobonensis Commentarius pene ad verbum concordat cum textu Aribonis (G 215b—217a). Sententia expositoris anonymi, quae subsequitur: ,Sed haec apertius se praesentibus offerent ,colloquendo' etc. est continuatio et conclusio commentarii anonymi in primam partem (Gerb. p. 16a, l. 7: ,Sed haec et hujusmodi melius colloquendo' etc.).

[2] G 16a pi. [3] Spatium in cpv vacuum relictum.

[4] Guido in Micrologi pristino exemplari, discussis proportionibus rhythmicis, transeundo ad proportiones consonantiarum, prius tractasse videtur de origine et inventione earumdem Pythagorae adscripta, de quibus agitur in capite XX Micrologi apud Gerb. pg. 23, b.

[5] Microl. cap. XX, G II 23. [6] i. e. Guido.

in ponderibus. Numeri enim istius et illius sunt diversi, sed proportiones eaedem et hoc est: *Erant antiquitus instrumenta musica incerta*, quia nulla ratione erant facta, seu cymbala seu organa vel aliquid tale; et hoc ideo quia ipsi *canentes erant caeci non habentes scilicet rationem*, quare hoc vel illud melius dicerent. Et vere erant caeci; *nullus enim poterat aliqua argumentatione*, id est aliqua probabili ratione *colligere differentias vocum*, scilicet quomodo differrent voces in diversis modis cantionum creandis et descriptione symphoniae, qua scilicet proportione constent quaevis consonantiae nec posset aliquis in futuro nisi *divina bonitas quod sequitur* ostenderet.

Malleorum, quos *super unam incudem* concorditer ferre audierat *Pythagoras*,[1] *primus duodecim, secundus novem, tertius octo, quartus sex ponderibus appendebant*, *nescio* quibus seu esset uncia seu quaelibet alia *erat constitutio* numerorum (*in quatuor malleis* quae nunc est),[2] *in quatuor literis constituendis* A D E a. Eisdem enim numeris constituuntur, id est: simul et concorditer statuuntur hae literae in monochordo et ceterae etiam, si aperte videri posset in ipso sono qui tunc essent in malleis; et hoc ostendit. *Denique*, id est: *si* A *habet XII* passus et D *IX* et ita a pari sint *quatuor ternarii in propassu*,[3] id est in toto spatio monochordi quod propassus dicitur, id est: pro, id est: porro aliis passibus, quia ille unus passus et illud unum spatium ceteros passus continet; tunc A *in XII habebit IV ternarios et* D *in IX tres ternarios*. Et ecce diatessaron in diversis numeris eadem proportione constitutum, qua constitutum est, superius condictum est A IV passibus currere ad finem monochordi et D tribus. Eadem enim est proportio IV ternariorum ad tres ternarios, quae est simpliciter IV ad tres id est sesquitertia. *Rursus cum habeat* A, ut dictum est, XII et ex illis teneat E octo; tunc A *habebit tres quaternarios*[4] *in XII passibus*, E *vero* duos quaternarios in VIII; et patet diapente ita constans sesqualtera proportione tritum quaternorum ad duos quaternarum sicut simpliciter tritum ad duos. Si iterum in A gravem constituendam sunt XII et in alteram a acutam sunt sex, senarius medietas est duodenarii. Et hoc ita pro constanti habeas in numeris sicut

[1] G 23b af. [2] Uncinis inclusa sunt in margine scripta.
[3] G 24a f. [4] l. c. Gerb. pg. 24, b.

in instrumento, *habens quod* a *acuta alterius* A, *id est gravis medietate per duplam proportionem colligitur. Adest ergo diapason* ab A in a. Infert a causa efficienti; ordo enim proportionum superius dispositarum in numeris efficit talem ordinem consonantiarum qualem in sequenti ponit; et hoc est: igitur cum per praemissas proportiones *ipsa* A gravis *ad* D *diatessaron,*[1] *ad* E *tonum sonat,* quia cum dixit D habere IX, E vero VIII, *epogdoam* proportionem, id est sesquioctavam dedit; per quam ubique tonus constituitur, D *etiam ad utrumque* A a *diatessaron et diapente sonat,* hic remittendo, hic elevando, et e converso E *ad* D *tonum utrique,*[2] A a *diapente et diatessaron mandat;* D enim cum constet novem passibus, a acuta vero sex, sesqualtera proportione diapente constat a D in a acutam, sicut ab A gravi ad E proportione duodenarii ad octonarium sesqualtera diapente confectum est.

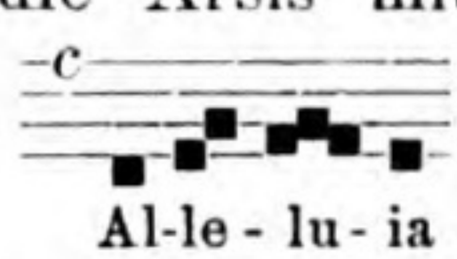
Quae cuncta[3] de consonantiis intensione et remissione variatis *supradictis numeris invenire potes* ab E ad a acutam diatessaron est proportione octonarii ad senarium sesquitertia. Et vere *curiosus perscrutator hoc inveniet.* Nam *Boetius* omnem vim musicae *demonstravit* esse *in hac* vocum *proportione (fol. 15v) numerorum,* quia numeri vim certitudinis huic arti demonstrant,[4] ut per eos certissimus,[5] quid[6] de ea tenendum sit vel quid non, a simili dat causam. *Quid plura* debeo dicere ad ostendendum quod musica constet per numeros.

Nedum nos imitatores et possimus et debeamus hoc facere, sed etiam *Pythagoras primus*[7] inventor huius artis *per species his numeris factas monochordum composuit.*

Quia vero superius dixit, *musas* ante suum[8] tempus *solutas revocare* se *ad gymnasium,*[9] id est commune studium multorum, quia multi non studebant prius in eis nisi tantum pauci; ideo dicit in hoc loco, quod *musica* tandem suo tempore *convaluit usque in hunc diem,* in quo ipse[8] vivebat, *paulatim crescendo,*[10] quia ante se pauci se intromiserant de ea propter obscuritatem et difficultatem eius nimiam.

[1] Defecisse videtur: D. [2] sc. E ad A a. [3] G 24 b m.
[4] Glossa interlinearis: ‚subministrant'.
[5] forte ‚certissimam'.
[6] cpv. ‚quidd.' [7] G 24 b af. [8] sc. Pythagoras. [9] G II 2 i.
[10] l. c. Gerb. 24, b af.

Arsis[1] *et thesis tum sibimet iunguntur ut arsis arsi et, thesis item thesi, tum altera alteri ut arsis thesi et thesis arsi ipsaque coniunctio tum fit ex similibus tum ex dissimilibus.*[2] Ex similibus coniungitur arsis arsi, ut est illud Alleluia ,Post partum', item ,Crucifixum', licet prior arsis sit in tono, sequens in semiditono. Item arsis arsi coniungitur in eadem consonantia, id est in tono, in his Antiphonis ,Regressus'. ,Ait Petrus'. Item

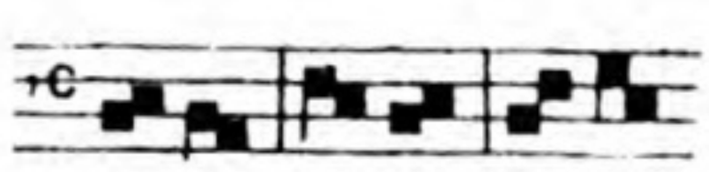
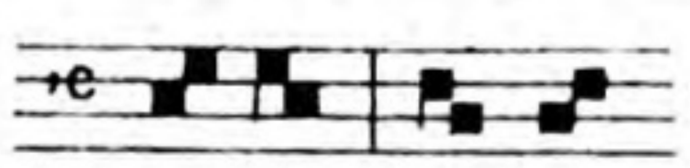
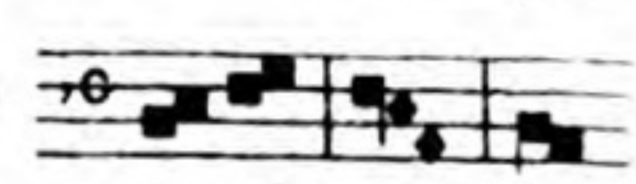
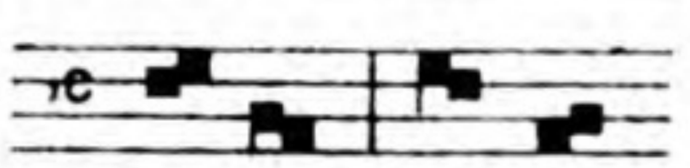
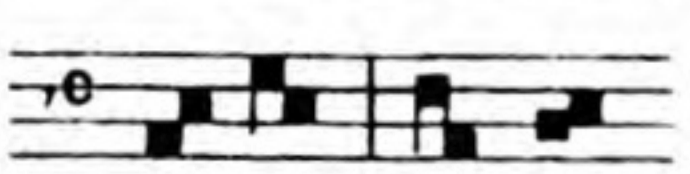
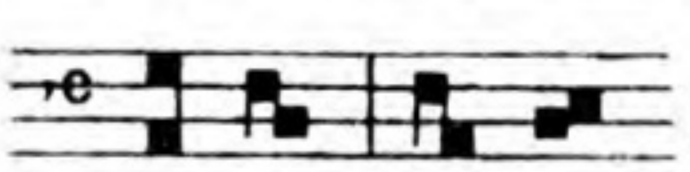
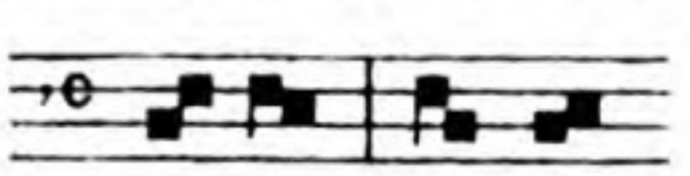
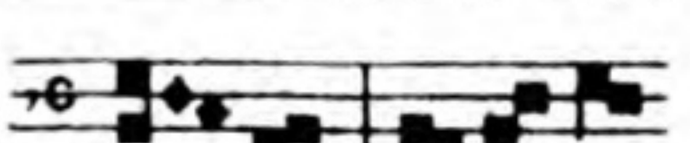
Arsis und Thesis (Tonhebung und Tonsenkung) verbinden sich bald mit sich selbst, z. B. eine Arsis mit einer anderen Arsis und eine Thesis mit einer anderen Thesis; bald eine von beiden mit der anderen, z. B. die Arsis mit der Thesis und die Thesis mit der Arsis. Eine Verbindung kann zustande kommen teils aus ähnlichen (Tonfiguren), teils aus unähnlichen. Aus ähnlichen wird die Arsis mit der Arsis verbunden im Alleluia ,Post partum' 

und ,Crucifixum', obgleich die erste Arsis ein Ganzton (CD) und die zweite eine kleine Terz (DF) hat. Ein und dasselbe Intervall, z. B. der Ganzton kommt in der Arsis vor bei der Antiphon Regressus und Ait

[1] Microl. cap. XVI; Gerb. II 17b; Couss. Histoire de l'harm. pg. 176, 295.

[2] Sensus terminorum praedictorum et sequentium explicetur exemplis ex Codice Bruxellensi — Fétis 5266 fol. 49v desumptis:

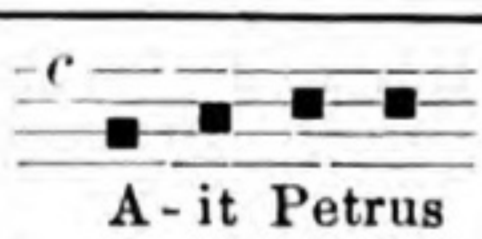
Elevatio et Depositio, seu arsis et thesis iunguntur

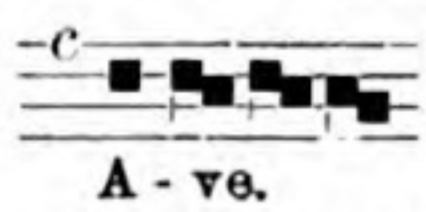
	altera alteri	ipsa sibi	
	similiter	dissimiliter	
	praepositae	remissae i. e. secundum laxationis	
	suppositae	intensae i. e. „ acuminis	
	interpositae	plures i. e. „ augmenti	
	appositae	pauciores i. e. „ detrimenti	
	mixtae	modorumque varias qualitates	

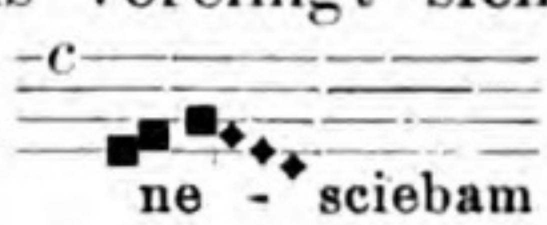
thesis thesi coniungitur ex similibus ut in Versu illo ‚Ave Maria' et ‚Dominus'. Arsis autem coniungitur ex similibus thesi ut in Responsorio ‚Terribilis' cum dicit ‚nesciebam'[1] et in Alleluia ‚Ve≠ni'[2] et in ‚Pascha no≠strum'[2] et in Responsorio Summae, ‚aequalis' et e converso thesis arsi ex similibus ut in fine supradicti Versus ‚Dominus te≠cum'.[2]

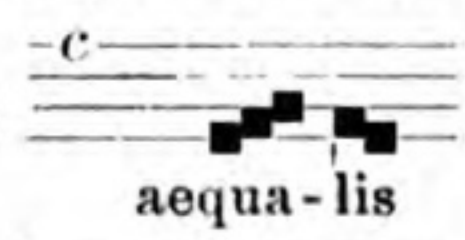
Ex *dissimilibus* vero coniungitur arsis arsi vel thesis thesi, et arsis thesi et thesis arsi, quando *una plures paucioresve habet voces* quam altera *aut magis coniunctas vel* magis *disiunctas.*[3] Quod ut exemplis pateat, arsis arsi iungitur dissimilis dissimili in numero vocum ut habemus in illo Alleluia ‚Angelus'; nam prior arsis fit in duabus vocibus, subsequens in tribus; et in fine supradicti Responsorii ‚ne≠sciebam',[2] ubi subiecta

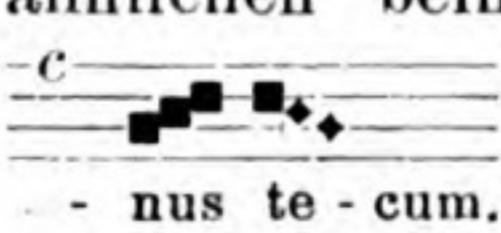
---

Petrus 

bei der Thesis im Versus Ave des Responsoriums Beata es: 

Die Arsis vereinigt sich mit der Arsis im ℟ Terribilis bei nesciebam 

und im Alleluia Veni und im Pascha nostrum und im ℟ Summae bei aequalis 

und in umgekehrter Bewegung die Thesis mit der Arsis aus ähnlichen beim ℣ Ave des ℟ Beata auf Dominus te-cum 

Aus unähnlichen verbindet sich Arsis mit Arsis oder Thesis mit Thesis und Arsis mit Thesis oder Thesis mit Arsis, wenn eine der beiden Tonfiguren mehr oder weniger Töne oder mehr verbundene oder getrennte als die andere hat. So verbindet sich, um dies an Beispielen zu verdeutlichen, die ähnliche Arsis mit einer unähnlichen Arsis in der Zahl der Töne beim Alleluia-℣ Angelus CD EFG / Ange - lus, indem die erste Arsis zwei Töne und die zweite drei Töne hat; und am Ende

---

[1] Syllabae et verba cantuum in nostro codice passim disjuncta sunt, ut notas recipiant, quae tamen ubique desiderantur.

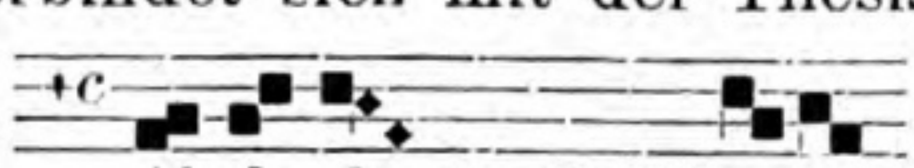
[2] ≠ locus vacat neumis inscribendis. [3] Gerb. 17, b pm.

arsis fit in quatuor vocibus, *praeposita* in duabus. Similiter thesis thesi coniungitur ex *dissimilibus* ut in illo Versu habemus ,Deus misereatur' et item in illo Versu Offerendae[2] ,Ipse super maria fundavit e≠um'[1] et in Alleluia ,Eripe≠ me'.[1] At vero arsis thesi coniungitur ex dissimilibus ut est illud ,Alle≠luia'.[1]

At thesis dissimiliter arsi ut in eodem Versu ,Ve≠ni'.[1] Item arsis arsi *coniunctae magis coniuncta* ut illud: Et matrem in cruce tuam felix quem[3] sic volueras; nam prior arsis quatuor voces praeter unam omnes coniungit; subiecta vero nullam praetermittit. Similiter iungitur thesis thesi coniunctae magis coniuncta, ut in Sequentia eadem subiungitur ,Cum ei plurima inibi mysteria'; nam hic prior thesis de quatuor diatessaron vocibus unam intermittit, subiuncta omnes continuando percurrit; et e converso thesi magis coniunctae coniungitur thesis minus coniuncta, quale est illud ,Christi

---

des ℟ Terribilis, wo die zweite Arsis vier Töne, die erste dagegen nur zwei hat: DEFEDC ne - sciebam. Desgleichen besteht die Verbindung der Thesis mit der Thesis aus unähnlichen z. B. im ℣ Deus misereatur und im ℣ Ipse super maria fundavit e-um, im ℟ Domini est terra und im Alleluia Eripe me. Die Arsis verbindet sich mit der Thesis aus unähnlichen bei jenem Alleluia



Al - le - lu - ia. ℣ Eri-pe.

Die Thesis verbindet sich unähnlich mit der Arsis im ℣ Veni; desgleichen die Arsis mit der verbundenen Arsis bei der Sequenz Et matrem in cruce tuam felix, quoniam sic volueras; denn die erste Arsis verbindet bei den vier Tönen nur einen Ton nicht, die zweite Arsis dagegen läßt keinen aus; ebenso verbindet sich die Thesis mit der Thesis in derselben Sequenz bei Cum ei plurima inibi mysteria; denn hier läßt die erste Thesis eine von den vier Tönen der Quart aus, wogegen die zweite alle vier Töne durchschreitet.

---

[1] ≠ = locus vacat neumis inscribendis.

[2] forte Responsorii ,Domini est terra'.

[3] forte ,quoniam'.

pugna fortissima'; una enim vox de diapente est subiecta thesi intermissa, cum priori diatessaron inveniatur continua. Praeterea arsi thesis iungitur minus coniunctae magis *coniuncta*, quale est illud ,Veni'; ubicumque enim in arsi praemissa vox una intermittitur, in thesi nulla praemissa videtur. Est quando arsi magis coniunctae thesis minus coniuncta iungitur ut ibi ,Tu discipulos hodie'. E converso thesi minus coniunctae iungitur arsis magis coniuncta ut in praemisso Versu invenitur ,Visitans cunctarum eis'; *(fol. 16)* nam arsis subiuncta in diatessaron voces omnes coniungit, thesis praemissa in eadem specie unam praetermittit. Est ubi eadem thesis praemissa magis coniuncta arsi minus coniunctae iungitur ut in fine istius Responsorii ,Gloriosus' ita ,San≠guine[1] l.'

Iam vero tertiam speciem, quae ponit magis et minus *disiunctas,*[2] ducamus similiter per quatuor superiores coniunctione dissimilitudinis. Arsis arsi coniungitur disiuncta magis disiunctae ut ibi ,Benedi≠camus'[1] et Alle≠luia[1] ,Pascha nostrum'; prior enim arsis disiuncta dicitur, quia mediarum non nisi unam tangit, subsequens vero magis disiuncta vocatur quae extremas solummodo magis.[3] Simile quod habemus in illo Versu ,Fluminis'. Hanc etiam eo modo, quod magis disiunctam minus disiunctae praeponit, habemus in hoc Versu ,Cantate'. Similiter thesis thesi disiuncta magis disiunctae praeponitur ut in fine Responsorii ,Benedica', ita ,in sae≠cula';[1] in fine quoque illius Versus ,Plantatus . . . flore≠bit'.[1] Huius conversam habes, ubi magis disiuncta thesis praemittatur et minus disiuncta subsequatur in illo Versu ,Reddam tibi', ita, red≠dam',[1] et in Alleluia, Ostende' ita ,et salutare≠[1] tu≠-'[1] et paulo post ,-um'. Deinde arsis thesi disiuncta magis disiunctae iungitur ut in Antiphona ,Dum fabricator . . . clamans'; quod etiam hoc modo, quod magis disiuncta minus disiunctae praemittit in isto Versu ,Misericordiam meam', sic posita invenitur in ,conspectu me≠o'.[1] E converso thesis arsi disiuncta magis disiunctae sociata reperitur in ,Primo fa≠bricae';[1] quam si libet attendere

---

[1] ≠ locus vacat neumis inscribendis.

[2] G 19 b.

[3] fortasse supplendnm ,tangit' ex anteriore sententia.

eo modo quod magis disiunctam minus disiunctae praeponit, sufficient haec exempla ,A≠ve[1] rex' et iterum ,Col≠legerunt.'[1]

In coniunctis vero tam *similiter* quam *dissimiliter motus motui*[2] *tum erit praepositus, id est: in superioribus positus*; [*tum*[3] *suppositus,* id est: in inferioribus positus]; *tum appositus* [*est*] *cum in* [*una*] *voce unius finis erit alteriusque principium; tum interpositus, id est: cum unus motus infra alium positus et minus est gravis et minus acutus; tum commixtus, id est: partim interpositus partimque suppositus* [*vel praepositus vel appositus,* ubi per aut disiunctivam particulam intelligenda est altera pars disiunctionis, id est: partim interpositus et partim praepositus, item partim interpositus et partim appositus].

Quorum omnium motuum exempla,[4] ne simplicitas aliquorum laboret,[5] proponamus; [et primo quod secundum hoc, quod in coniunctis ex similibus praeponuntur aut supponuntur aut apponuntur seu commiscentur, reducamus. In coniunctis ergo similiter arsi vel thesi altera alteri vel ipsis sibi] motus motui [tum] erit praepositus [similis simili arsis arsi] ,Clarum decus'.[6] *Thesis* thesi[7] ut in illo Responsorio ,De sancto Nicolao operibus' ita ,pro≠vehi'[8] altera alteri ut ad hanc vocem;[9] *tum suppositus*[10] qui motus licet in superioribus exemplis per relativum suum praecedat, nam praepositus non dicitur nisi supposito praepositus; tamen si vis scire, ubi praepositus etiam ordine praecedat suppositum et e contra suppositus praepositum, aspice Hymnum illum ,Audi benigne' ita ,jejunio fusas', et alibi supponitur thesis arsi similis simili ,obumbra≠bit tibi'.

[2] G 17 b af. Quae hic sequuntur usque ad ,Clarum decus' (pm) non ad literam concordant cum Aribonis Musica (G 227 b af—228, l. 4); cf. hîc infra p. 78 quae omnia ex Anonymo intercalata sunt in Aribonis loco citato.

[3] Uncis inclusa desunt apud Aribonem, ergo reliqua quae hic inclusa sequuntur sunt anonymi expositoris propria.

[4] Aribo ,sicut priorum' loco ,omnium'.

[5] Quae hic sequuntur, non concordant cum Aribonis lectione (Gerb. II 228 a i), quae habetur infra, sc. fol. 17 v. Unde patet, sententiam ,ne simplicitas aliquorum laboret' ab Aribone ex anonymo Commentario 1025—1033 scripto insertam esse anno 1052.

[6] Hucusque Anonymus concordat cum Aribone exceptis uncis.

[7] G 17 b m. [8] locus vacat neumis inscribendis.

[9] desideratur in cpv exemplum cantilenae. [10] G 17 b af.

Motum appositum motui ex similibus in hac Antiphona ,Nato Domino'. Item appositam thesim arsi ex similibus in hac ,O≠ admirabile.'

In omnibus his motibus monstratur esse similitudo tam in eadem consonantia similiter coniuncta vel disiuncta, quam in eodem numero vocum, sicut e contra dissimilitudo fit in pluribus vel paucioribus vocibus vel magis aut minus *(fol. 16v)* disiunctis vel coniunctis.

Interpositus vero motus[1] est infra alium positus, cum sit minus gravis et minus acutus, cum illo infra quem ponitur, non potest habere similitudinem in eadem consonantia, sed vel in numero vocum ut hoc ,Quid facimus' vel in hoc etiam, quod utrique est coniunctus ut hic ,Sancte Spiritus doce nos', vel disiunctus[1] ut in hoc ,Benedicta' ubi dicit ,fructum vitae≠'.

Restat, de *motu commixto* ex similibus dare exempla. De quo, eo respectu quo *partim* est *interpositus partimque suppositus* habemus exemplum in Alleluia ,Corona aurea super ca≠put'. Eo vero modo quo partim est interpositus partimque *praepositus* ex similibus, licet non eisdem consonantiis, invenitur in hoc Alle≠luia ,Domine exaudi'. At vero eo modo, quo partim est *interpositus* et partim *appositus*[2] ex similibus in numero vocum, tali potest probari exemplo ,Iuravit Dominus'.

Nunc certis declarandum est exemplis, quomodo in coniunctis *dissimiliter*[3] omnes supradicti motus reperiantur. Motus motui ex dissimilibus est praepositus: arsis arsi dissimilis dissimili ut ,Angelus Domini'; thesis thesi dissimiliter iuncta praeponitur in Communione ,Principes' ita ,concupivit'; arsis thesi dissimiliter praeponitur ut ,Angelus Domini' et ,Cum inducerent' et in fine illius Responsorii ,Mel et lac . . ornavit'; thesis arsi dissimiliter coniuncta praeponitur in fine illius Officii ,Salus populi . . . in per≠petuum.'

[1] cf. Joh. Muris Specul. mus, l. VI, c. 69: Praemissis verbis ,De hoc Guidonis expositores sic loquuntur': . . . Johannes verba haec addit: ,Hic motus infra alium positus, cum fit minus gravis et minus acutus cum illo cui interponitur, non potest habere similitudinem in eadem consonantia vel in numero vocum vel in eo quod utrique coniunctus est vel disiunctus (Couss. Scr. II 299, b).

≠ Locus vacat neumis inscribendis.

Gerb. II 17b f. [2] G II 18 a i. [3] G 17 b pm.

In quibus omnibus exemplis, licet motum praepositum praecedat *suppositus* (ut supra diximus,[1] inde si quis quaerit ubi suppositus),[2] ordine subsequatur in dissimili arsi et thesi *praepositum* sibi per arsim simul et thesim, in Antiphona[3] ,Christus resurgens' consideret ubi dicitur ,iam non moritur'. Si arsim solam thesi suppositam habere desideret, illius verbi recordetur ,Expedit vo≠bis ut unus'. Thesim quoque thesi ex dissimilibus suppositam sic attendat ,Sancte Spiritus'. Item motus *apponitur dissimili* coniunctione, qui patet in principio supradictae Antiphonae ,Christus resurgens', et in finali Alleluia eiusdem ita ,Alle≠luia', et in Alleluia ,Surrexit Dominus' ita ,et apparuit'.

Interpositique motus ex dissimilibus exemplum habemus in hoc Responsorio ,Nascetur nobis . . . et voca≠bitur.' Deinde motus commixti ex dissimilibus eo modo, quo partim est interpositus partimque positus,[4] exemplum habemus in hoc ,Allelu≠ia' et in hoc Versu ,Elevatio'. Eo vero modo, quo partim est *interpositus* partimque suppositus ex dissimilibus, offertur nobis exemplum ,Justus ut palma florebit', sic ,sicut ce≠drus' et in Alleluia supradicto ,Surrexit Dominus', de quo damus exemplum appositi. Habemus quoque[5] tam partim interpositi partimque *praepositi*, quam etiam partim interpositi et partim suppositi ex dissimilibus ita: ,et appa≠ruit'; ubi etiam eo modo, quo partim est interpositus et partim appositus, hunc motum commixtum ex dissimilibus in ultimis resultare diligens cantor (lector)[6] attendat.

Rursus hae positiones dirimi possunt secundum laxationis et acuminis augmenti et detrimenti modorumque varias qualitates.[7] Quod nunc dicit *laxationem et acumen*, hoc vocavit superius arsim et thesim, de cuius variis qualitatibus iam discernimus. Quod vero superius dixit unum motum ab alio *plures vel pauciores habere voces,*[8] illam pluralitatem vel paucioritatem vocat

≠ = locus vacat neumis inscribendis.

[1] cf supra p. 78.

[2] Uncinis inclusa sunt in margine addita.

[3] sc. Aña Communionis.

[4] Melius: partim praepositus.

[5] sc. in eodem Alleluia exemplum.

[6] Uncis inclusa est glossa interlinearis.

[7] Gerb. l. c. p. 18, a (cf. 16, a af).

[8] Gerb. p. 17, *b* a. f.

hic *augmentum, detrimentum.*[1] Iuxta quorum varias qualitates id est maioritatem vel minoritatem dicit posse subdividi supradictos *motus* ita. Motus praepositus motui dissimiliter in pluribus vel paucioribus vocibus, id est in augmento plurium vel detrimento pauciorum vocum — alius in maiori vel minori detrimento. In maiori augmento motus motui praeponitur in his exemplis iam superius positis ‚Angelus *(fol. 17)* Domini', item ‚Ornavit'; in minori vero in hoc Responsorio ‚Puer meus' ubi dicit ‚cum pertransieris per ignem, flamma'; nam in his praepositus motus una tantum repercussione superat suppositum; in illis vero inprimis quodem duarum vocum, in secundo trium augmentatione supergreditur. Rursus in maiori detrimento motus motui praeponitur in hoc ‚Bethlehem, non es'. Rursus *hae positiones dirimi possunt.*[1]

Supradictas motuum praepositiones vel suppositiones appositiones quoque et interpositiones seu commixtiones generaliter hic vocat *positiones,* posito nomine qualitatis vel formae pro formati, positiones scilicet pro[2] praepositis vel suppositis et ceteris motibus. Hos ergo dicit domnus Guido, *secundum laxationis et acuminis augmenti et detrimenti* vel *modorum varias qualitates, rursus posse dirimi,*[3] hoc est subdividi et variari, ut cum motu praepositus aut suppositus secundum laxationem et acumen de maiori seu minori aut magis vel minus semota laxatione et acumine praepositus vel suppositus, quod scilicet sunt quatuor variae qualitates vel differentiae laxationis et acuminis. Et sicut in grammatica auctore Prisciano (quatuor vocis differentiae: articulata, inarticulata, literata, illiterata generaliter voci accidentes generant)[4] quatuor vocis species binae per singulas invicem ita coëuntes vox alia articulata et literata, alia articulata et illiterata, alia inarticulata et literata, alia inarticulata et illiterata; sic et his laxationis et acuminis quatuor differentiis speciis totidem possunt oriri binis per singulas coëuntibus, ut ita dicatur motus motui praepositus vel suppositus in laxatione seu intensione alius in maiori et magis semota, alius in maiori et minus semota, alius in minori et

[1] G 18 a i.
[2] Glossa marginalis (pro). [3] Gerb. p. 18, ai (cf. 16, a af).
[4] Uncinae continent glossam marginalem.

magis semota, alius in minori et minus semota laxatione seu intensione praepositus aut suppositus.

Quae singula ut congruis et usitatissimis exemplis clarius elucescant, motus motui est *praepositus* maiori et magis semota *laxatione* simul et intensione, ut in Responsorio ‚Agnosce o Vincenti' habemus ita ‚ipse', est enim motus iste per diatessaron intensus per diapente remissus et a praecedenti motu cui praeponitur per diapente similiter semotus. Maiori enim semota minus intensione vel remissione motus motui praeponitur ut in hac Antiphona ‚Qui de terra est' et in hac ‚Bethlehem non es minima' in qua a motu vocis, qui in ‚ex te' profertur, subsequens, qui ei praeponitur, toni tantum prolatione semotus per diatessaron intenditur et per semiditonum remittitur; ita ‚enim' et in Alleluia ‚Pascha nostrum', similiter ita ‚inmola≠tus'[1] intenditur. Rursus minori magis semota remissione simul et intensione motus motui praeponitur ut in Responsorio ‚Quomodo' a motu vocum, qui in gravibus, in ‚ad haec' qui per tonum prolatus praemittitur subsequens per diapente semotus in acutis per tonum similiter remittitur et intenditur ita ‚Spiritus' et in Alleluia ‚Propitius' similiter reperitur. Minori deinde intensione et remissione et minus semota motus motui praeponitur, ut est illud ‚Odor tuus' ubi praepositus a supposito motu tono solo distans per semitonium tantummodo intenditur ac remittitur.

Similiter est motus motui *suppositus* maiori tantum intensione et magis semota ut in Alleluia ‚Nonne cor nostrum . . . loquere≠tur';[1] est enim a fine praecedentis motus, cui supponitur, diapente et tono semotus et per diatessaron intensus. Idem motus in Alleluia ‚Christus resurgens' invenitur. Motus vero motui suppositus maiori quidem intensione et remissione, sed minus semota tale exemplum habemus ‚Die≠',[1] *(fol. 17ᵛ)* item post ‚paulo≠'[1] qui motus, cum a fine praecedentis per tonum tantummodo sit semotus, per diatessaron est remissus. Item motus motui suppositus minori tantum intensione, sed magis semota offertur in hac nobis Antiphona ‚Dixit Dominus mulieri Cananaeae, non est bonum'. Quod si quaeras minori remissione

[1] ≠ = locus vacat neumis inscribendis.

et magis semota suppositum in Responsorio ‚Quomodo', ita positum attende ‚obumbra≠bit'.[1] At vero minori intensione et remissione et minus semota suppositum in Antiphona ‚Bethlehem non es minima', poteris ita reperire ‚ex te enim exiet dux'.

Motum vero *interpositum* vel *appositum* seu *commixtum* non possumus secundum has quatuor qualitates vel differentias laxationis et acuminis dividere; qui enim est interpositus vel appositus seu commixtus, ab eo, cui interponitur vel apponitur seu commiscetur, non est omnino semotus. Possumus tamen secundum qualitates id est secundum maioritatem vel minoritatem praedictos motus videre: motus motui *interpositus* alius maiori laxatione vel acumine, alius minori; sic de ceteris. Quorum exempla si quis forte requirat, unum interpositi motus exemplum in hoc habeat ‚Quid facimus'; alius vero in Antiphona hac ‚Benedicta', quod in sequentibus invenitur ‚fructum vitae', ubi cum spatio prioris motus duo sint interpositi et unus per laxationem scilicet qui est ‚*in*'[2] alter per intensionem qui est . . .[2]). Et in praemisso exemplo duo similiter reperiantur interpositi, primus scilicet per intensionem qui est in ‚ci'; alter vero per remissionem qui sonat ultimus in ‚mus'. De duobus intensis alter maiori intensione elevatur, scilicet tono; alter vero minori, id est semitonio. Itemque de duobus remissis alter maiori laxatione remittitur, id est semit;[3] alter vero minori qui fit semit[4] ut in illo Versu (habemus ‚Deus misereatur' et item in illo Versu)[5] Offerendae ‚Ipse super maria fundavit e≠um'[1] alter vero arsis thesi coniungitur ex dissimilibus ut est.[1] Similiter quia motus motui sit appositus alias maiori, alias minori laxatione vel acumine, patet in hac Antiphona ‚O≠[1] admirabile'. Iam vero de motibus *secundum* has *qualitates* commixtis perfacile est exempla reperire.

Motus motui tum erit praepositus, id est in superioribus positus;[6] *tum appositus, id est, cum in eadem voce unius finis erit alteriusque principium; tum interpositus, id est, quando unus modus infra alium*

---

[1] ≠ = locus vacat inscribendis neumis.

[2] spatium vacuum pro exemplo cantilenae inscribendo relictum.

[3] forte ‚semiditono'. [4] forte ‚semitonio'. [5] Uncinis inclusa est Glossa marginalis.

[6] Apud Guidonem (17 b af) sequitur ‚tum suppositus'.

positus et minus est gravis et minus acutus; tum commixtus, id est partim interpositus, partimque suppositus.[1] Quorum[2] exempla sicut priorum, ne simplicitas laboret aliquorum, ponemus: Motus motui erit praepositus ut ‚Clarum decus', appositus ut ‚Ecce ego mitto vos', interpositus ut ‚Nascetur nobis parvulus et vocabitur', commixtus ut ‚A dextris patris qui sedet, spiritum mittam vobis sanctum'.[3]

De opportunitate motus qui dicitur praepositus, et quod tantum fit ascensionum. Praepositus erit opportunior, si prior surgat per tonum et intermisso semiditono praepositus iterum surgat per tonum, quia[4] ambo in diapente constant ut ‚Clarum decus', aut per ditonum tendens praepositus ad principium prioris per diapente resultet, quia considerationem proportionis, id est collationis habere debemus in illis: unde praepositus per diatessaron et diapente non confirmandus.[5] Si autem prior surgat per semiditonum interposito tono, praepositus scandat per tonum, ut ita principium eius et finis ad principium prioris per diatessaron et diapente, ad finem autem eius per tonum ditonumque resultet; aliis modis minus erit commode cum proportionis commoditas et concinnentia non consideratur. Item[6] quoque *(fol. 18)* modus tantum fit ascensione.

De commoditate apposita et quod tam ascendendo quam descendendo fit. Appositus ut ascensioni ita est obnoxius[7] et descensioni: ‚Ecce ego mitto'. ‚Et dicent gloria tibi Domine'. Item intensus ‚Benedic Domine', qui motus honestior erit, si in proto ita fiat,[8] ut, si

---

[9] Der auf derselben Tonstufe beigesetzte (‚nebenstellige') ist sowohl bei aufsteigenden als auch absteigenden Tönen brauchbar; ab-
d dc
steigend z. B. bei der Antiphon ‚Ecce ego mitto angelum' und ‚et dicent: Gloria tibi Domine'; desgleichen aufsteigend im ℟ pr. Benedic
Ga G G G Ga b
Domine do-mum. Diese Tonbewegung wird schöner sein, wenn sie in

---

[1] l. c. sequitur: ‚aut praepositus aut appositus', quae verba desunt non solum apud Aribonem, sed etiam apud Anonymum, cuius lectio ceteroquin dispar est alteri.

[2] cf. supra p. 78: ‚Quorum omnium motuum exempla, ne simplicitas aliquorum laboret, proponamus'. Aribo non ‚omnium', sed nonnullorum ‚sicut priorum' motuum exempla posuit.

[3] Aribonis articulus continuatur G II 211 a m ‚appositus scandat . . .'

[4] G 228 a am: ‚quia *ita* ambo'. [5] G 228 a m: ‚non est formandus'.

[6] Idem (G 228 b). [7] cpv: obnixius.

[8] fiat intensio (G l. c.).

[9] Causam, qua Magister Guido cantus appellavit metricos (cf. supra

prior surgat per tonum (G a), appositus ascendat aut per semiditonum[1] *trochaicum* (G a ♭) id est cuius longum toni spatium breve semitonii, praecedit, quia semiditonus[2] est quidam trochaicus id est ex longa et brevi, quidam *iambicus* ex brevi [et longa] ut D F, E G. Ditonus

[1] semitonium = lectio corrupta (G 228 b i).
[2] semiditonus sc. D E . E F = D F (semitonius lectio falsa).

der ersten Tonart zuerst durch einen Ganzton (G a) und bei der nebenstelligen Tonfigur entweder durch eine trochäische kleine Terz (G a ♭) aufsteigt, d. h. wenn der lange Tonabstand des Ganztones (G a) dem kurzen eines Halbtones (a b) vorausgeht, weil die kleine Terz bald trochäisch, nämlich lang und kurz, bald jambisch zuerst kurz und

fol. 13v p. 65), exposuit in Epilogo ‚De modorum formulis et cantuum qualitatibus', ut sequitur:

Musica vox fit motione, motio autem habet in se tenorem, quod quantitatem motionis exsequitur: ita ut si motus fuerit brevis perparvus existat et tenor; si maior, ampliorem habebit tenorem. Musicus autem motus fit sex solummodo modis: id est tono, semitonio, semiditono vel trisemitonio, ditono, diatessaron et diapente. Intueri ergo libet, ut secundum quod creverit motus, crescat et tenor, v. gr. Ditonus duplum tonum, propterea et duplum habebit tenorem. Tenor autem est mora unius cuiusque vocis, quem ut tempus grammatici in syllabis brevibus et longioribus superscribunt.

Der musikalische Ton entsteht durch Bewegung. Die Bewegung hat ein Längemaß je nach der Größe der Tonbewegung, so daß, wenn diese kurz ist (Halbton), auch das Maß klein bleibt. Ist aber der Tonabstand (auf dem Monochord) größer, so wird auch das Maß länger. Die musikalische Bewegung geschieht aber nur mit sechs Intervallen: Halbton, Ganzton (oder zwei Halbtöne), kleine Terz, große Terz, Quart und Quint. Man beachte daher, daß mit der Zunahme der Tonbewegung auch das Maß des Intervalles zunimmt. Das Längenmaß ist aber die Zeit jedes einzelnen Tones und wird von den Grammatikern mit den beiden metrischen Zeichen über die kurzen und langen Silben geschrieben.

Ex supradictis autem motibus alii existunt integri, id est, qui monochordum regulariter partiuntur, ut tonus et reliqui, alii autem ab integritate deficiunt, qui monochordum aequis ponderibus dividere nequeunt ut semiditonus (Gerbert Script. II 38 a: Guido, De modorum formulis et cant. qual.).

Die erwähnten Tonbewegungen sind teils vollständig, insofern sie auf dem Monochord regelrecht gemessen werden können z. B. der Ganzton usw., teils unvollständig, weil sie auf dem Monochord nicht in gleiche Maße geteilt werden können, z. B. die kleine Terz (und die kleine Sekund).

uniformis est tantum *spondaicus*,[2] aut per diatessaron aut [per] diapente, si diatessaronice, melius ascendit appositus, quia eius *principium*

[2] Ditonus spondaicus C E, F a. Dactylicus Salicus = C D Dis E et Dactylicus Pressus = a G Ges F, quorum ambae consonantiae chromaticae similes sunt ambabus Dactyli syllabis brevibus (cf Greg.-Blatt 1914 S. 40, 53).

hierauf lang ist wie E F G. Die gleichförmige (uniformis) große Terz ist ausschließlich spondäisch, entweder durch die Quart oder Quint; durch die Quart steigt der nebenstellige besser aufwärts, weil sein

Intervalla	Monochordum				Pedes metrici
c d dis, a g ges	_		◡	◡	Dactylus _ ◡ ◡
	semit. min.	semit. maius	semit. min.	semit. maius	
c d, d e, f g, g a, a♮	Tonus		Tonus		Spondaeus _ _
c e, f a, g ♮	Ditonus				Spondaeus _ _
e f g, ♮ c d, a ♭ c		Semiditonus			Iambus ◡ _
d e f, a ♮ c, g a ♭	Semiditonus				Trochaeus _ ◡

Eadem significatione, qua Guido eiusque Expositor anonymus, alius post hunc expositor Aribo, similitudinem consonantiarum et pedum metricorum descripsit hoc modo:

Quod appositio specierum ad similitudinem fiat metricorm pedum.

Species prima diatessaron constat ut amphimacrus ex longa et brevi et longa, id est ex tono, semitonio, tono. Secunda intensa ut bacchius ex brevi et duabus longis. Remissa ut antibacchius ex duabus longis et brevi. Tertia species diatessaron constat secundum intensio-

Daß der Unterschied der Tonintervalle Ähnlichkeit hat mit dem Unterschied der Versfüße.

Die erste Quart besteht aus Länge und Kürze und Länge, d. i. großer, kleiner und großer Sekund (D E, E F, F G). Die zweite höhere Quart besteht wie der Bacchius (◡ _ _) aus einer Kürze und zwei Längen (E F, F G, G a). Die absteigende wie der Antibacchius (_ _ ◡) aus zwei Längen und einer Kürze (a G, G F, F E). Die dritte Form der aufsteigenden Quart

et finis proportionaliter confertur principio et fini praecedentis. Finis principio et fini per diatessaron et per diapente, principium fini per

Anfang und Ende proportioniert ist zum Anfang und Ende des vorausgegangenen: das Ende zum Anfang und Ende durch Quart und Quint:

---

nem sicut secunda juxta remissionem ut antibacchius, secundum remissionem ut secunda juxta intensionem sicut bacchius . . . (Aribo Scholast. Musica; Gerb. II 207 b, vgl. l. c. 218 b).

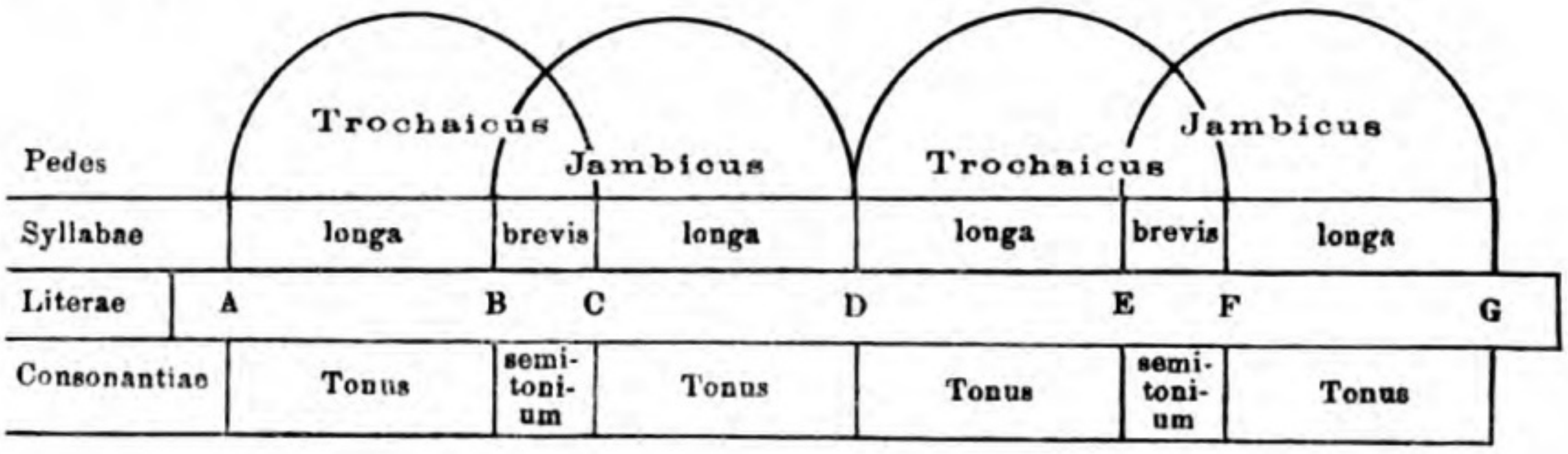
(F G, G a, a♭) ist gleich der zweiten absteigenden wie der Antibacchius, die absteigende aber (♭a, a G, G F) ist gleich der zweiten aufsteigenden wie der Bacchius usw.





Intervalla sonorum similia esse intervallis metrorum, testantur quoque Scriptores posteri; qui (ut eorum expositiones protensiores omittamus) dictam similitudinem illustrant his figuris:

I. Auctor Quaestionum in musica (s. XI—XII), ed. Steglich p. 56; cf. Gregorian. Rundschau 1912, p. 38.



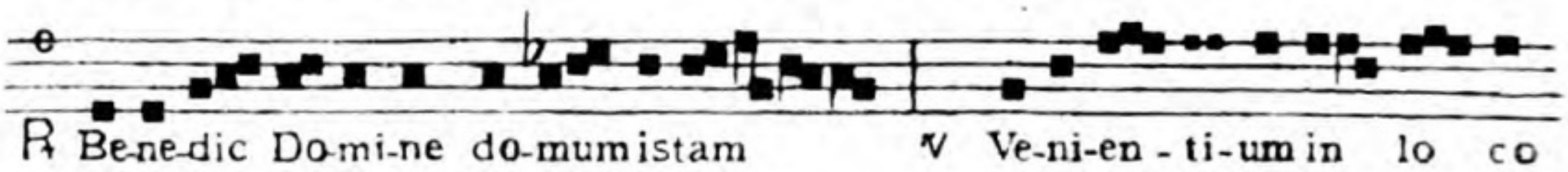
II. Joh. v. Muris, Specul. mus. VI 31, Couss. Scr. II 233 s. Greg. Bl. 1910, S. 133.

Pedes	Trochaeus		Spondaeus		Jambus		
Syllabae	longa	brevis	longa	longa	brevis	longa	
Literae	A	B	C	D	E	F	G
Consonantiae:	tonus	semit.	Tonus	tonus	semit.	Tonus	
	semiditonus		ditonus		semiditonus		
	semiditonus			semiditonus			

tonum. Sed diapenticus appositus tantum per finem fini praecedentis respondet per diapente; aut si prior surgit per trochaicum semiditonum [1] vel iambicum, appositus scandat per ditonum; qui duo modi diapente componunt. Posset secundum iudicium auditus prior per ditonum, appositus per diatessaron surgere; sed principium praecedentis finisque

[1] G 228 b, l. 18: ‚semitonium'. Hactenus Aribonis lectio, quae apud Gerbertum continuatur a p. 211 a, l. 15 usque ad p. 211 b, l. 7 ‚convenientius'.

der Anfang zu dem Ganzton. Aber die benachbarte Quint paßt nur



durch das Ende zum Ende der vorausgegangenen durch die Quint; oder wenn die erstere durch die kleine Terz trochäisch oder jambisch aufsteigt, muß die gleichstufig sich anschließende Tonfigur durch die große Terz aufsteigen; beide bilden eine Quint (D F . F a = D a oder F a . a c = F c). Nach dem Gefühl des Gehöres könnte die erste durch die große Terz und die zweite durch die Quart aufsteigen; aber der Anfang der vorausgegangenen stünde dann in keinem guten Verhält-

Quam assimilationem Spriptores de musica medii aevi depromeban de libris auctorum antiquorum, qui sunt Pseudo-Aristot. (I.—II. Jahrh. Problem. XIX, 40; Beroloni 1831 p. 448; Jan. Mus. gr. p. 100 [39 b].

Plutarch (+ 150) bei Westphal, Plutarch. Breslau 1866, S. 669, 19.

Aristides Quintil. (I.—II. Jahrh.) bei Meibom, Antiq. mus. auct. p. 45.

Porphyrius (III. Jahr.) Harmon 219. Lat. Übersetzung in Rassegna Greg. 1912 p. 266 (vide: Gregorian. Rundschau 1912, p. 38, Cäcil.-Vereins-Organ 1914 p. 104).

Daktylisch kann der Salicus (c d dis) oder und der Pressus (a Gis, G F) genannt werden, weil die zwei altgriechischen Halbtöne des chromatischen Tetrachordes Ähnlichkeit haben mit den beiden Kürzen des Daktylus und im gregorianischen Gesang zum gleichstufigen Tremolo oder zu einer Tonlänge geworden sind und daher in gewissen Neumenhandschriften mit dem geraden (—) oder geschwungenen (∾) Strich dargestellt wurden, so daß aus der Verdoppelung des Tones eine Dehnung wurde (Greg.-Bl. 1914 S. 40, 53). — Zu den antiken Vierteltönen des enharmonischen Tetrachordes, aus denen im gregorianischen Gesang das Enharmonium intensum des Quilisma und Enharmonium remissum des ein-, zwei- und dreifachen Strophicus (G I 135 a, 136 a, 138 a) entstanden ist, kann als metrisches Seitenstück die liqueszierende Silbe gelten, z. B. der zweite Vokal u oder i eines Diphthongen au, eu, ai, ei und der Halbvokal, der in einigen Ländern, wo zwei Konsonanten nicht zugleich ausgesprochen werden können, eingeschoben wird.

sequentis nulla coniungitur proportione. Posset e contrario prior per ditonum, appositus scandere per semiditonum proportionaliter, quippe cum in diapason[2] ambo concludantur; sed integrae non est euphoniae.[3] Interpositus necessario fiet intensus et remissus; in diatessaran tono,[4] semitonio, quia diatessaron in medio aut tonum habet aut semitonium diapente vero vel ditonum vel semiditonum sive tonum seu semitonium.

De convenientia motus qui dicitur commixtus. — Commixtus motus venerabilior est omnibus; ille autem duabus diapente diatessaronve potest convinculari susum et iusum, et ditono et semiditono, sed ita ut semiditonus iambicus ascendat, non descendat, nisi si duo semiditoni convinculentur, quia tunc uterque semiditonus et trochaicus et iambicus intendentur et remittentur convenientius.[1]

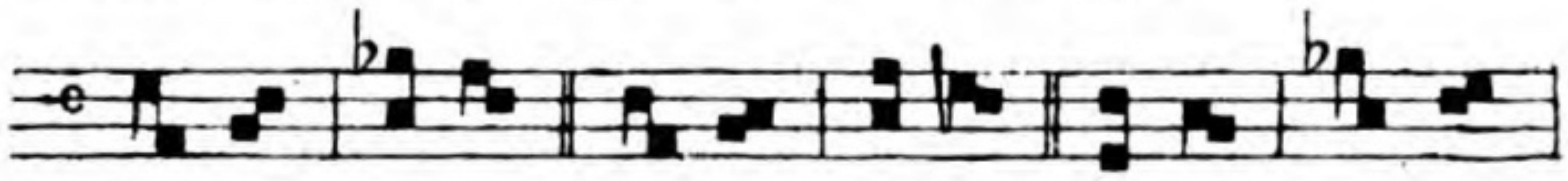
De qua re et descriptionem subiiciemus quo facilior via sit per oculos.[1]

Quia vero superiores regulae rudibus quoquo modo[2] viderentur perplexae, tot modis variare sonos, ut superius dixit;

---

nis zum Ende der folgenden. Im Gegenteil wäre ein schönes Verhältnis hergestellt, wenn die erstere durch die große Terz und die nebenstellige durch die kleine Terz aufsteigen würde, da beide in der Oktav eingeschlossen werden, aber es ist kein vollständiger Wohllaut vorhanden. Die zwischenstellige Tonfigur muß auf- und absteigen in der Quart durch einen Ganzton oder Halbton, weil die Quart in der Mitte eine große oder kleine Sekund, die Quint aber entweder eine große oder kleine Terz, eine große oder eine kleine Sekund hat.

Der Zwischenstellige ist unter allen der ehrenwerteste. Er kann aufwärts und abwärts mit zwei Quinten oder Quarten durch große und kleine Terzen verbunden werden, aber so, daß die jambische kleine Terz nicht absteigt, sondern aufsteigt, es sei denn, daß zwei kleine Terzen verknüpft würden; in diesem Falle müßten beide sowohl trochäisch als jambisch auf- und absteigen.



---

[1] Hucusque Aribonis Musica, ap. Gerb. 211, b, l. 7.
[2] Gerb. p. 211, a: ‚diapente'.
[3] G 211 a pm: ‚De interposito'.
[4] l. c.: tono semitoniove, in diapente autem ditono, semitonio, tono, semitonio.
[1] Guid. Micr. c. XVI: ‚Qua de re et descriptionem subiecimus, quo facilior per oculos via sit. [2] superius. G II 18, b i.

nunc[1] vult dare de componendis cantibus facillimam artem, per quam quilibet cantare poterit quidquid voluerit. Quia cum omnis *locutio*[2] formetur *syllabis*, omnis vero syllaba constet ex aliqua *quinque*[3] *vocales*, ita variát, ut eas multotiens *repetitas* omnibus sonis musicae adaptet ita: Γ A B C D E F G a ♮ c d e f g — a e i o u a e i o u a e i o u et ita cum vocalibus conveniente et omni syllaba in *sermone* et omni sono in cantu quidquid dicimus syllabis, *cantare* possumus in *neumis;* et hoc est: *his* superioribus regulis *breviter intimatis* et dictis quare non adeo patent cuilibet, *dabimus* tibi *argumentum* cantus *planissimum*, id est regulas illas per quas *reddatur* mens tua arguta et callida in faciendo cantu planissimum, ut cito videas et intelligas et utilissimum *visu*, cum videris intellectu quid sit, *licet hactenus* sit *inauditum*, quia per me modo primum excogitavi, *quo* argumento, *cum* omnino *claruerit causa omnium melorum*, id est sonorum, quia ipsae vocales erunt causa melorum, quia secundum eas disponentur ut superius patet; poteris facere secundum quod volueris, quia, secundum quod ordinabis vocales et syllabas, ordinabis etiam neumas. Dixi *utilissimum*[4] esse ergo, ut videas quam utile sit, dico quod omne, quod loqueris, per has regulas neumare poteris. Et hoc probando ostendit a toto. *Quod scribitur*, aliud articulatum *(fol. 18v) quod dicitur*, aliud inarticulatum quod non dicitur, ut coax cra. Et hoc est: *omne quod dicitur, scribitur,* sed omne quod scribitur, canitur. Ergo omne quod dicitur, probat assumptionem. *Scriptura autem,* id est omne dictum quod scribitur *literis figuratur*. Quae literae sine vocalibus non figurantur. Et quia argumentando posset adhuc diutius procedere, subdit: Ex eisdem literis *vocales sumamus, sine quibus nulla syllaba sonat;* et per eas *diversae partes* dulciter *consonant*; et hoc est: *Earum casu*,[5] id est: ipsis vocalibus entibus casu et fine aliarum vocum, in quas cadant et desinant dictiones, ut musa cadit et desinit in a, earum casu fit *suavis concordia in diversis*[4] *partibus* sicut per eas metra

[1] nunc. sc. cap. XVII Microl. Gerb. 19 a.
[2] locutio. G 19, b.
[3] sc. vocalium, easdem etc.
[4] Gerb. II 19 a.
[5] lectio ‚causa‘ apud Gerb. 19 a m est mendosa.

resonare *videmus*, cum fiunt leonini[1] versus vel caudati. Cui metricae sonoritati si addas musicam sonoritatem, *dupliciter delecteris.*[2] Itaque quia nec *litera nec syllaba sine vocali sonat,* et ubi earum est consonantia ut in metris, ibi pulchrior fit melodia; *ergo has quinque vocales sumamus,*[3] quia *cum* ex pulchro suo ordine *tantum concordiae tribuunt verbis,* cum ex earum ordine neumae disponantur, *non minus* concinnentiae *praestabunt et neumis.* Sicut enim turpe est, easdem vocales nimis saepe in metris replicare, sic in neumis eosdem sonos; et sicut illae nunc variantur et nunc consonant in metris ut hoc: ‚Inflexoque genu lentavit flexile cornu', similiter est in neumis. Cum eodem modo, quo superius factum est, ordinasset vocales secundum musicos sonos, quasi aliquis diceret: quid valet haec descriptio quae tantum fit in vocalibus? Ad hoc ostendendum quod possit cantari omne quod dicitur, subdit. *In hac descriptione perpende, quia,* cum *omnis locutio moveatur,* id est: promoveatur ad recipiendum hoc vocabulum ‚intelligibilis', quia intelligibilis est per has *quinque vocalium;*[4] vel cum per eas moveatur, id est: proferatur *omnis locutio, non negetur* quoque, eisdem literis, id est: secundum easdem literas *vocalium moveri,* id est: proferri et ordinari *quinque voces musicas ad se invicem,* nunc ista cum illa, nunc illa cum ista secundum ordinem vocalium in *locutione moveri,* id est: voces dico, ut diximus tamdui scilicet *repetitas quinque* post quinque, *donec unicuique* musico sono *sua vocalis attribuatur* per repetitionem, quasi diceret: sicut per has quinque vocales omnis sermo movetur, ita omnis musicus sonus secundum eas in locutione positas ordinetur. Et hoc ostendit in exemplo cuiusdam neumae ‚*Sancte Johannes*'. Videndum est autem, quod secundum voces in locutione, cum ordinari voces musicae debeant, vocalem ultimam, quae in fine locutionis sonat, supponere debemus illi finali, cuius totum cantum esse volumus, sicut liber in suo exemplo ultimam vocalem locutionis canere, quae est e finali proti, id est D supposuit, quia proti cantum totum esse voluit.

[1] Nomen ‚Leonini versus' falso adscribitur Leonio Parisiensi monacho (c. 1150–1160), cum commentarius noster, qui eosdem commemorat, jam ante 1034 sit compositus; v. ‚Studien OSB Salzb. 1912 S. 1 Leoninische Verse und Reime et Cäcil' Ver. Org. 1912 VII Melodische Reime S. 132.

[2] l. c. 19 b i. [3] l. c. 19, b. [4] G 19 a m.

Sed quia secundum hanc regulam non ubique possemus competenter cantare, quia aliquando tota quaevis locutio unam solam vocalem haberet, ut hoc ,Sancta Agatha' clamabat ,amabat[1] alta facta', et ibi non esset nisi unum sonum;[2] vel aliquando tres aut quatuor tantum haberet vocales, ut ,Eripe me Domine ab homine malo, a vero iniquo libera me'. In qua locutione si alia in u diapente vellemus intendere, cum u ibi non sit, ab a in u non haberemus neque a inferiorem superiora[3] nisi per intervallum iungere possemus. Et similiter in multis locis necessario valde inconcinne caneremus. Quare hanc regulam in sequentibus corrigit et *variat*;[4] et hoc est: ,Dixi regulam, *sed ne sit gravis* et odiosa *necessitas*,[5] id est ipsa regula velis nolis *(fol. 19)* necessario tibi complenda et non imitanda, et quare gravis est quod, id est: eo quod aliquando *vix accidant quinque* vocales alicui *symphoniae*, id est: cantui ad hunc modum, sicut superius dispositae sunt in Antiphona ,Sancte Johannes', quia non ubique erunt ita ordinatae vocales ut ibi sunt. Quare, cum ibi desint aliquando, non bene poterimus continuare eas superioribus, pulchriorem cantum possumus formare hoc sequenti *argumento*[6] quam priori; *gravis* ideo dicitur *necessitas,* quia etiam, si sint ibi quinque vocales, ita inepte sunt ordinatae, ut cantus ordinem earum videant velle excedere, ut pulchrior esse possit, vitando vel nimiam frequentiam unisonorum, quam saepe ipse ordo vocalium afferet, vel quamlibet aliam inconcinnitatem vocum, et tunc non suppeteret vel sub illa regula liceret illas quinque vocales, quantumcumque male ibi essent ordinatae, alio ordine *transgredi ad votum*[7] sicut velles. Ne hoc sit et ut *liberius tibi liceat evagari, alium item* sub priori ordine vocalium *iunge versum vocalium*, qui vertat et commutet *diversis* varietatibus cantuum et non quolibet modo *subiunge, sed ita sit diversus* secundus versus a priori, ut prior, sicut superius dictum est, in ordine disponatur, secundus vero *ita sit diversus, ut a tertio loco . . .*[8]'

---

[1] () Glossa interlinearis. [2] unus sonus.

[3] forte: superiori (sc. jungere). [4] G 20 b i.

[5] Gerb. l. c. 19, a af. [6] l. c. 20 a m, b af. [7] l. c. 19, b af.

[8] His verbis aut noster Expositor aut Scriptor cpv abrumpit commentarium in caput XVII Micrologi (Gerb. II 19 b f), omittendo verba quae sequuntur in Guidonis lectione, ,prioris incipiat hoc modo'.

Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 185. Band, 5. Abhandlung

Commentarius anonymus
in
Micrologum Guidonis Aretini

Von

P. Cölestin Vivell O. S. B.
in Seckau

Vorgelegt in der Sitzung am 7. Februar 1917

Wien, 1917

In Kommission bei Alfred Hölder
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler
Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien